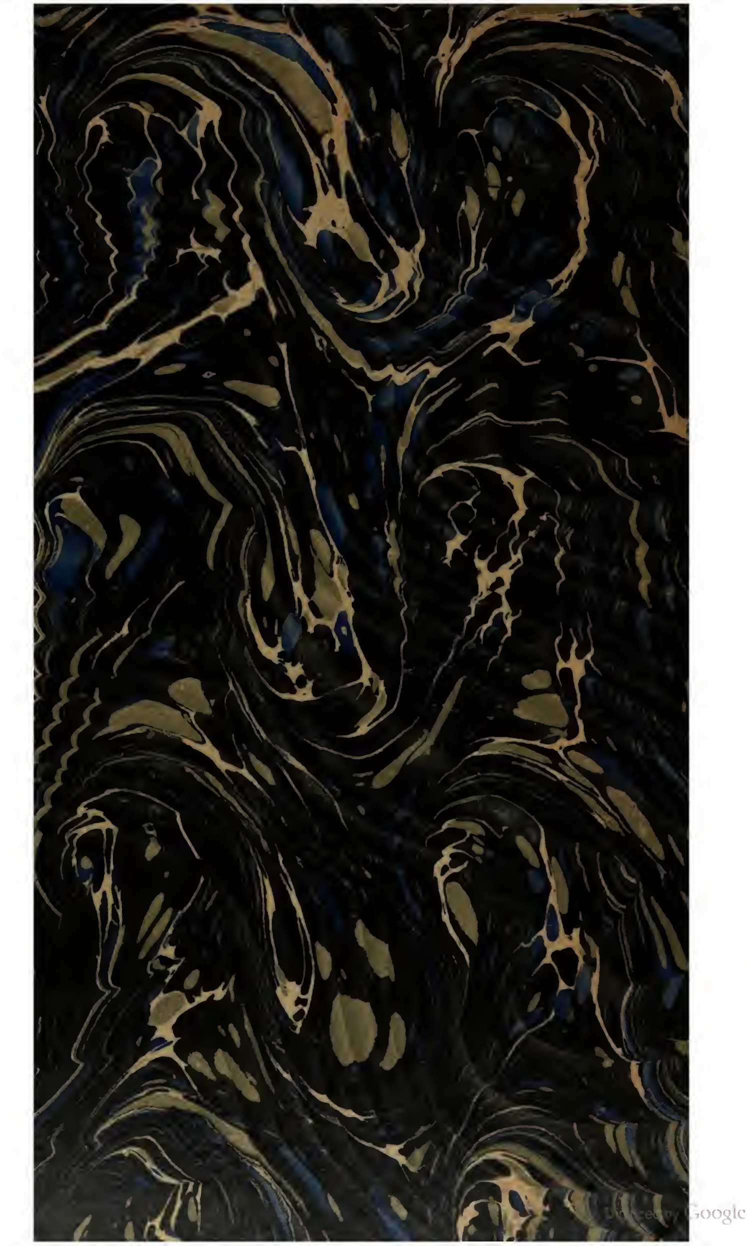
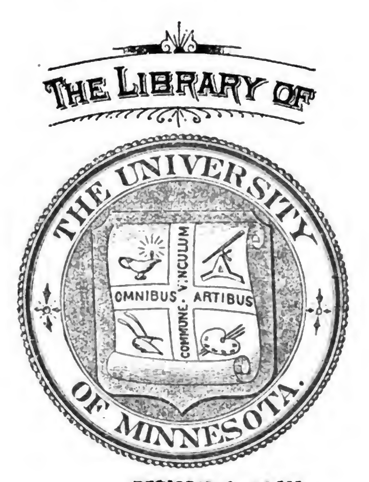





THE LIBRARY OF
THE UNIVERSITY OF MINNESOTA.
OMNIBUS ARTIBUS
COMMUNE VINCULUM



VIERTELJAHRSCHRIFT

FÜR

VOLKSWIRTHSCHAFT

UND

KULTURGESCHICHTE.

VIERTER JAHRGANG.

ERSTER BAND.

VIERTELJAHRSCHRIFT

FÜR

VOLKSWIRTHSCHAFT

UND

KULTURGESCHICHTE.

HERAUSGEGEBEN

VON

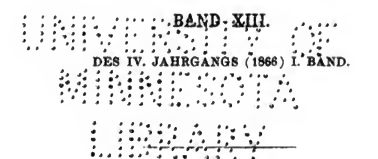
JULIUS FAUCHER

UND

OTTO MICHAELIS

UNTER MITWIRKUNG VON

K. Arnd, V. Bœhmert, C. Braun, Jos. Lehmann, Lette,
H. Maron, Pfeiffer, J. Prince-Smith, A. Sœtbeer, M. Wirth,
O. Wolff u. A.



BAND XIII.

DES IV. JAHRGANGS (1866) I. BAND.

BERLIN.

VERLAG VON F. A. HERBIG.

1866.

Ueber den Kanalbau
und dessen Rentabilität in der Eisenbahnzeit.

Von

E. Wiss.

Zu einer Zeit, wo die grössten europäischen Staaten sich consolidirt hatten, lag Deutschland, das den religiösen Kampf der Geister für alle Nationen geschlagen hatte, nach der dreissigjährigen Schlacht noch politisch zerstückelt, in der Kulturentwicklung um die Frucht von Jahrhunderten geschädigt, in seiner inneren Verkehrsfreiheit durch politische Schranken an unzähligen Punkten unterbunden. Selbst auf seinen Strömen war die Schifffahrt noch durch die zu Zöllen civilisirten Erpressungen des Faustrechts gehindert. An Kanäle, an Verkehrsbahnen, die nur durch Einigung grosser, nationaler Kollektivinteressen ermöglicht werden, war selbstverständlich nicht zu denken. England hatte schon im Jahre 1759 jenes wunderbare innere Kanalsystem begonnen, das durch den talentvollen Ingenieur James Brindley inaugurirt wurde. Amerika hatte schon im Anfang dieses Jahrhunderts begonnen, den Erie- und den Champlain-Kanal zu bauen, und hat dieselben noch in neuester Zeit erweitert. Deutschland, wo der Kanalbau zurückgeblieben war, trat mit seiner raschen industriellen Entwickelung in den letzten Dezennien sofort in die Eisenbahnaera ein. Die Vortheile der Eisenbahnen vor den Kanälen sind so blendend, dass man wohl annehmen kann, England würde sein grossartiges Kanalsystem, Amerika sein Netzwerk ununterbrochener Wasserverbindung auf ungeheuren Strecken heute nicht mehr in Angriff nehmen; ob mit Recht, ist eine andere Frage. Da diese grossen Transportwege aber einmal da sind, werden sie benutzt. Ihre rentable Benutzung und die sich von selbst ergebende Art ihres Transports, zeigen, dass es auch in der Eisenbahnzeit vor-

theilhaft ist, Kanäle zu bauen. Ein gediegner Techniker solcher Bauten hat es in diesen Blättern versucht*), der Lösung dieser Frage auf mathematischem Wege näher zu treten, und spricht am Schlusse die Hoffnung aus, es würde sich durch eine ebenso gründliche mathematische Prüfung aller Faktoren der Eisenbahnfracht, wie er sie für die Kanalfracht unternommen, und durch Vergleichung beider Transportmittel in Beziehung auf Wohlfeilheit und Leistungsfähigkeit wohl ein Resultat ergeben, das »in Betreff des Massentransports zu Gunsten der Kanal-Anlage ausschlagen dürfte.«

Für Kanäle von grosser Länge, bedeutender Breite und Tiefe und besonders für solche, die wie die amerikanischen mit ungeheuren Binnenseen und mächtigen Strömen in Verbindung stehen, dürfte schon deshalb, weil nur die Gesammtkosten des Schiffes während der Reise, die nach Meilenzahl und lokalen Hindernissen wechseln, ins Gewicht fallen, während das constante von der Entfernung unabhängige, aus Verladungs-, Löschungs- und Spesenkosten zusammengesetzte Element der Fracht für jede grössere Fahrt ein verschwindendes Moment bilden, für den Massentransport die Konkurrenz mit den Eisenbahnen sich immer günstiger gestalten, als für kürzere Kanäle. Wir werden dafür an dem bedeutenden Verkehr der amerikanischen, mit Eisenbahnen parallel laufenden Kanäle den Nachweis zu führen suchen. Ehe wir daran gehen, sei es uns erlaubt auf ein näher liegendes Terrain zur Vergleichung aufmerksam zu machen, wo die Konkurrenz zwischen Eisenbahn und Schifffahrt nützliche Gesichtspunkte für unsere Frage bietet.

Bringen wir den Vortheil als Transportweg, den ein Fluss vor dem Kanal hat, das natürliche Gefälle und den Wegfall des Zeitverlustes bei Schleusen, endlich den Unterschied der Abgaben in Abzug, so ist für unsere Frage kein Unterschied zwischen einem Kanal und einem Fluss, der wie der Rhein in seiner ganzen Länge, und oft auf beiden Ufern von Eisenbahnen begleitet wird. Wenn auch im Passagierverkehr die Eisenbahn das Dampfschiff aus dem Felde geschlagen hat, so ist doch die Rheinschifffahrt von Mainz bis Rotterdam und ihr Gütervertrieb trotz der Eisenbahn sehr bedeutend geblieben. Ueber den Betrag oder die Natur dieses Waarentransports wollen wir hier nur einige Notizen aus den Berichten

*) Elemente der Kanalfracht von Karl Michaelis. Vierteljahrschrift III. Jahrg. 1. Bd.

der Rotterdamer Handelskammer geben, die leider in dieser Beziehung sehr mangelhaft und lückenhaft sind.

Einfuhr in Rotterdam von Deutschland auf dem Rhein (via Maass):

1860: Gerste. — 7000 Lasten. Weizen — 4000 Lasten.

1861: Steinkohlen, grosse Quantitäten, Betrag unbekannt. — Rohe Baumwolle, grosse Quantitäten, früher auf fremden Eisenbahnen verführt, in Folge der Verminderung der Rheinzölle wieder auf dem Rhein ein- und ausgeführt. Betrag unbekannt. — Buchweizen, 484 Lasten. — Weizen, 4800 Lasten. — Gerste, 3500 Lasten. — Mehl, 6,671,347 Niederländische Pfund.

1862: Gerste, 1500 Lasten. — Weizen, 1650 Lasten. — Steinkohlen, in grossen Quantitäten, Betrag unbekannt.

Durchfuhr über Rotterdam nach Deutschland auf dem Rhein:

1861: Weizen, 470 Lasten. — Roggen, 38,400 Lasten. — Erbsen, 107 Lasten. — Kohlsaat, 571 Lasten. — Roggen, in Ausfuhr und Durchfuhr 10,000 Lasten. — Mehl, 2,085,217 Niederländische Pfund, von der Ostsee.

Ausfuhr von Rotterdam nach Deutschland auf dem Rhein:

1861: Kaffee, grosse Quantitäten, Betrag unbekannt.

1862: Mehl, in grossen Quantitäten, Betrag unbekannt. — Getreide, 15,000 Lasten. — Roh-Zucker, 13,000,000 Kilos.

Im Ganzen. 1858: 122,392 Lasten. — 1859: 91,059 Lasten. — 1860: 101,028 Lasten. — 1861: 103,967 Lasten. — 1862: 107,569 Lasten. — 1863: 103,822 Lasten. — 1864: 95,740 Lasten.

Das gesammte auswärtige Geschäft auf der rheinischen Eisenbahn von Holland umfasste dagegen:

Jahre.	Von u. nach allen Orten des Landes.	Jahr.	Von Rotterdam.	Jahr.	Nach Rotterdam.
	Tonnen.		Zentner.		Zentner.
1860—61	63,377	1861	374,030	1861	451,530
1861—62	99,087	1862	457,026	1862	593,883
1862—63	133,600	1863	459,612	1863	718,339
1863—64	184,774				

Man wird leicht aus der Vergleichung des Geschäfts der Rheinschifffahrt mit dem der rheinischen Eisenbahn auf gleicher Route ersehn, wie gering das Geschäft der letzteren gegenüber dem der Schifffahrt

im Waarentransport ist. Für das Geschäft der Eisenbahn sind beide Richtungen hin und her, und das Gewichtsmaass in einer halben Last oder einer Tonne berechnet. Will man das Geschäft beider Richtungen als gleich annehmen, so muss man die Ziffern des gesammten Eisenbahngeschäfts erst mit vier dividiren, um sie mit dem Schifffahrtsgeschäft derselben Jahre für *eine* Richtung zu vergleichen.*) Nehmen wir für 1860—1861 das Jahr 1860 so erhalten wir:

Jahr.	Ausfuhr von Rotterdam nach Deutschland auf dem Rhein.	Auswärtiges Geschäft der rheinischen Eisenbahn von Holland aus.
1860	101,028 Lasten	15,844¼ Lasten
1861	103,967 „	24,771¾ „
1862	107,569 „	33,400 „
1863	103,822 „	46,133½ „

Es würde sich dies Schifffahrtsgeschäft, das rheinaufwärts meist in Flottillen von 4 bis 6 an einander gefestigten und von Dampfschleppern gezogenen Schiffen betrieben wird, noch weit bedeutender gestalten, und bis Strassburg hinaufreichen können, wenn einige Millionen, oder eine jährliche geringere Quote zur Vertiefung und Reinhaltung des Stromes verwandt würde. Dies wäre ein Unternehmen, das, von Privaten gegründet, sich für alle Kaufleute, die diesen Transportweg benutzen, den ganzen Rhein und die Maass entlang, brillant rentiren müsste, und dies um so mehr, wenn sie für die Interessen der Anlage die Schifffahrt nicht belasten, sondern den Vortheil der Unternehmung in ihrem Waarengeschäft suchen würden.**) Es würde sich dann das Geschäft der Rheinschifffahrt noch bedeutender heben, und zwischen derselben und den Eisenbahnen längs der Ufer eine glückliche Arbeitstheilung von Massen- und von Werthtransporten, von langsamen und raschen Sendungen eintreten können.

Wir müssen aber hier noch einen Umstand hervorheben, der das grössere Geschäft der Rheinschifffahrt gegen das der Eisenbahn erklären dürfte, und für das Verhältniss von Canal und Eisenbahn von gleichem Einfluss wäre. Auf grossen Strecken, wie von Rotterdam bis Mainz soll für den grossen Güterverkehr (Speditions-, nicht Eil-Gut) die Zeit des Transports auf der Bahn sich nicht kürzer herausstellen, als auf dem Wasserweg. Ausserdem klagen die Kaufleute, dass die Einrichtungen des Transports auf den Eisenbahnen noch nicht so vervollkommnet

*) Wir glauben berechtigt zu sein, die beiden obigen Verhältnisse zu vergleichen, da das Schifffahrtsgeschäft von Rotterdam nach dem Rhein so ziemlich das von ganz Holland auf dieser Wasserstrasse bedeutet.

**) Es fragt sich nur, wie dies auszuführen. Red.

seien, um die Güter vor Verderb und Beschädigung genügend zu schützen, abgesehen davon, dass die rüttelnde Bewegung der Eisenbahn manche Artikel, wie selbstentzündbare Chemikalien, gar nicht zu verführen erlaubt; alles Dinge, worüber beim Wassertransport nicht geklagt werden kann. Dazu kommt noch der höhere Preis der Eisenbahnfracht, der sich nur für »geschlossene Wagen« auf der Rheinroute mit der Rheinfracht gleich billig stellen soll. Aber können diese geschlossenen, für je eine Firma engagirten Wagen nicht hinreichend gefüllt werden, so fällt der Vortheil nicht nur hinweg, sondern die Fracht wird noch höher als beim gewöhnlichen Waarentransport.*) In den Vereinigten Staaten wird das System der geschlossenen Wagen, namentlich in den grossen Handelsstädten der Ostküste, in grossartigster Weise betrieben. An den Eisenbahnlinien, die durch die Stadt laufen, zugleich oft nahe an den Werften an der See oder den Flüssen, gehen unmittelbar aus den unteren Räumen der Waarenhäuser Eisenbahn-Geleise heraus, die auf die Schienengeleise der grossen Eisenbahnlinien führen. Die Geschäftshäuser haben ihre eigenen Wagen, die im Waarenhaus gepackt und mit Pferden nach der nahen Eisenbahn gezogen, bei dichter Nähe oft nur von Menschenhänden geschoben werden. So können Waaren unmittelbar aus dem Waarenhaus, oft direkt aus einem Schiffe geschafft und in einmaliger Verpackung tausende von Meilen ins innere Land verführt werden.

Sehen wir nun zu, um wieder zu unserer Hauptfrage zu kommen, wie das allgemeine Verkehrs-Bedürfniss Kanäle und Eisenbahnen schuf, wie beider Vortheile zu einander stehen und dann, wie in den Vereinigten Staaten die Kanäle historisch entstanden, und in welches Fracht- und Einkommen-Verhältniss sie mit der Zeit zu den Eisenbahnen getreten sind.

Schon in frühester Zeit galt der Wassertransport nicht blos für den überseeischen, sondern auch für den binnenländischen Handel als der wichtigste und billigste. Mit der Lage an günstigen Seehäfen und grossen Flüssen, die Land, Seen und Meere mit einander verbinden, waren die Keimpunkte grosser Städtegemeinden gegeben, und man hat nicht mit Unrecht den Vorzug und die Frühzeitigkeit der höheren Kultur Europas vor der anderer Welttheile grossentheils dem Umstande

*) Da wir diese Angaben nur mündlichen Mittheilungen von Kaufleuten verdanken, so können wir nicht dafür einstehn, und sind für jede Berichtigung dankbar.

zugeschrieben, dass es im Verhältniss zur Quadratmeilenzahl des festen Landes die grösste Meilenzahl der Seeküste aufzuweisen hat, also mit der ausgedehntesten Linie an das »länderverbindende Meer« gränzt.

Um ein grösseres Terrain für diesen Wassertransport auch im Innern des Landes zu erobern, hat man durch Kanäle die Flüsse, Seen und das Meer verbunden. Noch sind in Europa, speziell in Deutschland grössere und kleinere Kanalbauten ausgeplant. In den Vereinigten Staaten hat man mitten im energischen Betrieb von Eisenbahnbauten neue Kanäle gebaut, und die alten erweitert; aber der Angriff neuer Kanalbauten war sichtlich mit dem Neubau von Eisenbahnen ins umgekehrte Verhältniss gerathen; jene nahmen um so mehr ab, als diese zunahmen. Eine Reihe von verkehrswissenschaftlichen Fragen, für die wir nachher fruchtbare Thatsachen und Gesichtspunkte geben werden, welche besonders für Deutschland, das neue Kanalbauten zu unternehmen gedenkt, von Wichtigkeit sind, treten hier als Voraussetzungen der Entscheidung für die Unternehmer auf: Ist für bestimmte Routen ein Kanal einer Eisenbahn vorzuziehen oder diese jenem? Kann das eine das andere in Bezug auf Transportbedürfniss und Rentabilität ersetzen? Schliesst das eine das andere aus oder sind beide nützlich und rentirend, wenn zugleich für dieselbe Route gebaut, wie in den Nordstaaten Amerikas? u. s. f.

Ein sogleich in die Augen springender Vortheil der Eisenbahn vor dem Wassertransport im Innern des Landes ist die relative Unabhängigkeit der ersteren von den Jahreszeiten. In den nördlichen Gegenden, wo oft drei bis sechs Monate hindurch Flüsse, Seen und Häfen einfrieren, oder gefahrdrohendes Treibeis führen, oder in südlichen, wo sie oft ebenso lange sinken und eintrocknen, wie im Mississippithale und dessen Nebenthälern, wo häufig nur während bestimmter Wochen und Tage des Steigens der Flüsse durch geschmolzenen Schnee der Wassertransport möglich ist — in allen diesen Fällen hört der von der Schifffahrt abhängige Handel oft längere Zeit ganz auf, oder muss zeitraubender und kostspieliger auf Landwegen, mit den Hindernissen und grösseren Ausgaben des Umladens der Güter nach der Meeresküste oder nach deren Bestimmung im Innern fortgeführt werden. Die Fälle hingegen, wo Eisenbahnzüge durch Schnee oder Beschädigungen der Eisenbahn aufgehalten werden, gehören zu den relativ seltenen Vorkommnissen, und können den Vorzug der Eisenbahnen vor den Kanälen, *grössere Befreiung des Gütertransports von natürlichen Hindernissen zu gewähren*, nicht wesentlich alteriren. Auch was, abgesehn von der

Zeitersparniss beim Transport, die Frachtkosten betrifft, beginnen die Eisenbahnen theilweise bereits die Billigkeit des Wassertransports anzustreben. Gütersendungen in geschlossenen Waggons, d. h. solche, die eine bestimmte Minimal-Zentnerzahl in je einem vom Absender allein gemietheten Wagen betragen, werden schon jetzt von der Schweiz bis nach Rotterdam auf der Eisenbahn zu gleichem Preise, wie auf dem Wasserwege, den Rhein hinab befördert. In den Vereinigten Staaten concurriren, wie wir später zeigen werden, die längs der Kanäle gebauten Eisenbahnen schon lange mit dem Transportgeschäfte der ersteren, und fangen an, die Bedeutung der Kanäle auf Sendungen, die Zeit haben, und auf Zeitperioden zu beschränken, wo in Folge massenhaften Zuströmens der Güter zu den Transportwegen die für den gewöhnlichen Verkehr vorhandenen Transportmittel nicht ausreichen. Hier wird also der Kanal Substitutanstalt der Eisenbahn.

Wenn also, wie gesagt, vor dem Bau der Eisenbahnen die günstige Lage am Meere, oder an einem grossen Flusse, der Bau von Häfen oder von Kanälen, welche die inneren Verkehrsadern verbinden, kurz, wenn damals *die natürliche Gunst oder die künstliche Verbesserung der geographischen, oder vielmehr hydrographischen, Lage* die wichtigste Lebensbedingung für Anlage, Vergrösserung und Volksvermehrung grosser Städte war, so wird mit dem Bau der Eisenbahnen dieses so zu sagen natürliche Monopol aufgehoben. Durch eine Eisenbahn, wie durch eine Ader mit dem grossen Gefässsystem des Welthandels verbunden, wird jeder Keimpunkt einer menschlichen Produktion, die über den Selbstbedarf des Erzeugenden Werthe erzeugt — auch mitten im Lande, hunderte von Meilen von grossen Flüssen, Seen, Kanälen und Meeren entfernt, befähigt, zu wachsen und zu gedeihen, und je nach der Ausdehnung seiner Hervorbringung und dem Maassstab der Arbeitstheilung, ein Markt, ein Handelsplatz, eine Fabrikstadt zu werden, und wenn die Generationszelle einer solchen werdenden Stadt auch nur ein einziges Haus wäre. Das ist es, was den Menschen durch die Eisenbahn von der Scholle befreit, was aber auch die Scholle selbst befreit, sie zu flüssigem Kapital macht, und ihre Produkte in den grossen Strom der Güterbewegung führt. Nordamerika ist das deutlichste Beispiel. Ohne Eisenbahnen wäre es nicht möglich gewesen, dass Städte mitten in der Prairie, wie Chicago, im Zeitraum eines Menschenalters zu solcher Grösse und Volkszahl gelangt wären. Ebenso können wir hoffen, dass auch die heute noch öden Massencontinente, wie Südamerika, Australien, Afrika, Asien mit dem Vordringen der Lokomotiven,

der eisernen Pioniere der Zivilisation, gegliederte Kontinente für den Handel bilden, und grosse Zentralpunkte für die Theilung der Arbeit und den Gütertausch, grosse Fabrik- und Handelsstädte erhalten werden.

Es ist aber nicht gesagt, dass der Wassertransport im Innern des Landes damit überflüssig geworden wäre. Wie er noch kurz vor dem Bau der Eisenbahnen diese grosse volkswirthschaftliche Bedeutung hatte, durch die Linien natürlicher und künstlicher Kanäle den Handel des Inlandes mit dem des Meeres zu verbinden, so hat er sie noch heute, nur in einer Weise, die mehr auf Massensendungen von Rohstoffen beschränkt ist. Weiterhin kann aber die Wasserverbindung häufig benutzt werden, durch Anschluss an die Eisenbahnlinien als wichtiges Verbindungsglied und Schlusskette grosser Eisenbahnnetze zu dienen. Dies eigenthümliche Verhältniss des gegebenen stehenden Kapitals an Kanälen mit dem neuen Elemente der Eisenbahn ist schon seit Jahren in den Vereinigten Staaten mit raschem, scharfem Blicke erkannt und zur vielgegliederten Verkehrsverbindung des grossen Westens mit der Ostküste ins Leben gerufen worden, und hat wesentlich zu jener zauberhaften Erscheinung beigetragen, dass dort im Zeitraum eines halben Jahrhunderts Städte und Staaten aufsprossten, »wie Gras in der Nacht«, und Wildnisse in moderne Kulturländer umgewandelt wurden. Zur Illustration für dies Ineinandergreifen der Eisenbahnen und der grossen Wasserstrassen, der grossen Seen des Nordens und des Meeres, der Flüsse und der Kanäle wollen wir unsern Lesern einen Auszug aus den offiziellen Mittheilungen des Konsuls J. D. Andrews an das Vereinigte-Staaten-Schatzamt geben, welcher zugleich geeignet ist, viele unserer Behauptungen, die wir nur logisch entwickelt haben, mit reichen und erschöpfenden Beispielen zu erhärten.

»Es lässt sich«, sagt Andrews »statistisch nachweisen, dass, obgleich Baltimore und Philadelphia eine reissende Zunahme ihrer Bevölkerung zeigen, ihr auswärtiger Handel für eine lange Reihe von Jahren stationär geblieben war, ein deutlicher Beweis, dass ein grosser auswärtiger Handel nur durch eine Stadt unterhalten werden kann, die fähig ist, sich zum Depot der heimischen Produkte des Landes zu machen. Der *Eriekanal* sicherte der Stadt New-York den inneren Handel, da er die einzige, für solch eine Aufgabe geeignete Route bildete. So lange als daher Kanäle als die bewährtesten Mittel des Transports galten, blieb die höhere Stellung dieser Stadt in Bezug auf den inneren Handel des Landes unbestritten. Dies ist jetzt nicht

mehr der Fall. Zum Reisen und zum Transport bestimmter Handelsartikel wird die höhere Wichtigkeit der Eisenbahnen zugegeben. Es wird sogar behauptet, dass sie auch für schwere Lasten erfolgreich mit dem Kanal wetteifern können. Wie dies auch sein mag, die Richtigkeit der Annahme wird durch den Bau von Eisenbahnen nachgewiesen, die parallel mit allen Kanälen gebaut sind, um mit deren Geschäften zu konkurriren. Die Ueberzeugung ist jetzt fast allgemein, dass es zur Sicherung und Erhaltung der Handelsgrösse dieser neuen Triebfeder bedarf, die bis zu einer gewissen Ausdehnung die Vortheile aufhebt, welche aus dem Zufall der Lage entspringen, und dass der Handel des Landes immer noch ein Preis für den Wetteifer aller Städte bleibt, welche sich entschliessen, sich Eisenbahnverbindungen zu schaffen. Unter dem Einfluss dieser Gesichtspunkte haben alle grossen Handelsstädte enorme Eisenbahnlinien theils vollendet, theils in Angriff genommen mit dem Vertrauen und der Erwartung, sich einen Theil des Handels zu sichern, welcher bis jetzt fast vollständig das Monopol einer einzigen war. Im Angesicht dieser drohenden Konkurrenz beschloss New-York die Erweiterung des Eriekanals. Der erweiterte Kanal soll den Gebrauch von Booten von 224 Tonnen Last zulassen, also einer Tragfähigkeit dreimal grösser, als die der früher gebrauchten war, und wie man vernimmt, die Kosten des Transports eines Fasses Mehl von Buffalo nach Albany auf 25 Cents erniedrigen und die der anderen Waaren in gleichem Verhältniss. Da der Kanal reichlich mit Wasser versehen ist, so ist die einzige Gränze seiner Fassungsfähigkeit die nöthige Zeit zur Durchlassung der Boote durch die Schleusen. Man berechnete, dass jedenfalls im Durchschnitte 26,000 Boote während der Geschäftszeit durch die Schleusen geführt werden können. Nimmt man an, jedes Boot sei voll geladen, so betrüge die ganze Tonnenzahl, die der erweiterte Kanal zuführen kann 11,648,000 Tonnen. Da aber das Verhältniss der Frachten hinab und hinauf wie 4 : 1 ist, so hat der Bericht des Staatsingenieurs von 1851 die durchschnittliche Tonnenzahl der Boote auf 140 Tonnen für jedes berechnet, was für 52,000 Boote eine jährliche Bewegung von 7,280,000 Tonnen als Gesammtfähigkeit des Kanals oder 5,824,000 Tonnen herab, und 1,456,000 Tonnen hinauf ergeben würde. Man hat berechnet, dass auf dem erweiterten Kanale die Kosten des Transports mit Einschluss der Zölle für die Tonne auf fünf Mills die Meile für gewöhnliche Waare, oder auf 1,82 Doll. per Tonne die ganze Entfernung von Albany nach Buffalo reduzirt werden. Es ist dieses gleichbedeutend

mit 0,587 Pfennig pro Zentner und Meile preussisch, also um 0,4 Pfennig unter dem Einpfennigstarif. Eine der wichtigsten Wasserstrassen für den Handel des St. Lawrence-Bassins verspricht der Champlainkanal zu werden, der ursprünglich nur für den Handel der an den gleichnamigen See gränzenden Landestheile in Angriff genommen war. Dieser See ist jetzt bei Ogdensburg oberhalb der Fälle mit dem St. Lawrencestrom durch die Ogdensburger- oder Nord-Eisenbahn, bei Montreal durch die Champlain-St.-Lawrence-Bahn verbunden, und erhält eine weitere Verbindung bei Lachine durch die Plattsburg-Montreal-Bahn; er ist ferner mit dem St. Lawrencestrom an der Mündung des Sorel durch den *Chamblykanal* verbunden. Auf diesem Kanal erhält New-York eine bedeutende und jährlich wachsende Anzahl von Brettern. Die Ogdensburg-Eisenbahn wurde ausdrücklich mit der Absicht gebaut, einen Theil des Handels vom St. Lawrence nach diesem Punkte abzuleiten, und es ist begreiflich, dass *alle genannten Bahnen in Verbindung mit den Seen und dem Kanal wichtige Ausgangsthore des westlichen Handels werden;* sie versprechen billige und bequeme Bahnen besonders bei grossem Drang der Geschäfte zu werden. Eine weitere vorgeschlagene Route, billig zu bauen, leicht vom St. Lawrence zu speisen, würde der Schiffskanal von Kaughnawaya zum See Champlain für die grössten Schiffe, die bei Hochwasser siebzig Meilen weit von den oberen Seen bis nach Whitehall gehen, werden.«

Dies war schon 1853 geschrieben, und wir haben es nur zu dem Zwecke mitgetheilt, um zu zeigen, in welcher Weise in den nördlichen Staaten der Union das Netz der grossen Wasserstrassen mit dem der Eisenbahnen in lebendige Verkehrsverbindung gesetzt worden ist. Die Hauptlinien jener Kanäle, die mit Ausnahme von zweien alle Staatswerke sind, wurden durch neue Erweiterungen auf 70 Fuss Breite und 7 Fuss Tiefe gebracht, und mit doppelten Schleusen, 110 zu 18 Fuss, versehn. Die obige kalkulirte Tonnenzahl ist nur für die Möglichkeit des Transports, nicht für die wirkliche Tonnenzahl des bezüglichen Handels von Werth. Diese stellt sich für den *Eriekanal* hin und zurück von den westlichen Staaten nach New-York in den Jahren 1850 auf 1,371,859 Tonnen, 1860 auf 2,276,061 Tonnen und für die sämmtlichen Kanäle des Staates New-York nach den verschiedenen Produkten in den

Jahren auf	Waldprodukte.	Ackerbau-produkte.	Manufakturen.	Handels-artikel.	Verschiedene Artikel.	Totale Tonn.-Zahl.
1850	1,261,991	965,619	200,218	269,370	379,419	3,076,617
1860	1,509,977	1,682,754	268,759	250,360	938,364	4,650,214

Wenn wir aus dieser Statistik ersehen, dass die Tonnenzahl des Verkehrs auf den Kanälen trotz der Konkurrenz der Eisenbahnen in zehn Jahren um mehr als 1½ Millionen Tonnen zugenommen hat, so spricht dies einmal *für den Werth der Kanäle auch neben den Eisenbahnen, muss aber gewiss auch dem erhöhten Allgemein-Verkehr zugeschrieben werden, der durch die vielverzweigte Verbindung des Eisenbahnnetzes in jenem Staate mit den vorhandenen grossen Wasserstrassen erzielt worden ist.*

Es haben aber für dies Resultat, dass unter den 25 Kanälen des Staates der Erie- und der Champlainkanal diejenigen waren, die trotz der mächtigen Konkurrenz der Eisenbahnen im letzten Jahrzehnt so bedeutend an Tonnenfracht zugenommen, ja wahrscheinlich sogar durch das durch Eisenbahnen vermehrte Geschäft gewonnen haben, jene oben geschilderten Erweiterungen beigetragen, welche von und nach den grossen Binnenseen dieselben Schiffe zu gebrauchen gestatten und selbst für die weitesten Entfernungen bis tief in den Kontinent hinein die Umladung und deren Kosten überflüssig machen.

Wir sind im Stande zwei instruktive Zusammenstellungen mitzutheilen. Die erstere zeigt, dass die betreffenden Kanäle trotz des reichen Eisenbahnnetzes jener Gegenden einem wirklichen Verkehrsbedürfniss der angrenzenden Staaten genügen; die letztere zeigt, dass dieses günstige Geschäft durch die Spezialität von Massentransporten an Wald- und Ackerbauprodukten sowohl, wie an Manufakturen im Sinne einer Arbeitstheilung den Werthfrachten der Eisenbahnen gegenüber erzielt wurde, dass also in Massentransporten die Fracht des Kanals noch erfolgreiche Konkurrenz mit der der Eisenbahn eingehen könne.

Güterbewegung auf dem Eriekanale.

Tonnenzahl.

Jahr	landeinwärts gehend.	Aus dem Kanal an den Seeverkehr übergehend.	Lokalverkehr.	Gesammtverkehr.
1850	418,370	2,033,863	624,384	3,076,617
1860	373,735	2,854,877	1,421,602	4,650,214

Gesammtwerthe der Gütertransporte auf dem Eriekanal

Jahr.	Wald-produkte.	Ackerbau-produkte.	Manu-fakturen.	Handels-artikel.	Verschied. Waaren.	Sämmtliche Transporte.	Totale Tonnenzahl
	Doll.	Doll.	Doll.	Doll.	Doll.	Doll.	
1850	15,117,661	46,152,958	7,933,108	81,135,199	6,059,003	156,397,929	3,076,617
1860	10,641,710	55,838,977	8,113,177	84,252,425	11989909	170,849,198	4,650,214

Vergleicht man diese Werthziffern mit den Ziffern der Tonnenzahl derselben Produkte, die wir oben gegeben haben, so ist es leicht ersichtlich, dass wir es mit Massentransporten zu thun haben. Eigen-

Seine Anlage ging aber zugleich von grösseren nationalen Gesichtspunkten aus; er steht mit den Chesapeake-Delaware- und den Dismal-Swamp-Kanälen in Verbindung, und bildet mit diesen eine innere schiffbare Wasserstrasse, die im Long-Island-Sund beginnt und sich südlich auf dem Wege über die Städte New-York, Philadelphia, Baltimore und Norfolk bis zum südlichen Theil von Nordcarolina erstreckt. So war vor dem Bau der Eisenbahnen durch dieses Werk den Vereinigten Staaten der unschätzbare Vortheil gewährt, im Fall eines Krieges mit dem Auslande bei Blokaden seiner Seehäfen eine ununterbrochene Kommunikation für die grössten Transporte zwischen den bedeutendsten Staaten der Ostküste unterhalten zu können. Ein zweiter Kanal von mehr besonderer Bedeutung für Newjersey ist der *Morris-* und *Essex-Kanal*, der von Jersey-City in einer Kreisbahn bis Easton geht, und von dort die Kohlentransporte weiter führt, die dahin durch den Leghin-Kanal kommen. Die Zeit des Baues dieser Kanäle können wir in dieselbe Periode setzen, wie die des Erie- und Champlain-Kanals, in die Jahre vor und nach 1820.

Wenn in andern Staaten die Kanäle als Vorläufer der Eisenbahnen erst gleiche Ziele verfolgten und dann in ein Konkurrenz-Verhältniss mit denselben kamen, so treten sie in Pennsylvanien für bestimmte Linien von vornherein in Kooperation und Kontinuität, und hatten zunächst den Zweck, den Delaware mit dem Ohio zu verbinden, um den grossen Produktenhandel des Westens nach Pennsylvanien zu leiten. Der Beginn der grossen Pennsylvania-Linie über Harrisburg nach Pittsburg fällt aber erst auf den 4. Juli 1826, deren Vollendung auf den März 1834; und zwar wurde diese Linie abwechselnd aus Kanälen und Eisenbahnen zusammengesetzt. Von Philadelphia bis Kolumbia, 82 Meilen, besteht sie aus Eisenbahn, von Kolumbia bis Holidaysburg am Susquehannafluss aus Kanal (172 Meilen »Juniata-Abtheilung des Pennsylvania-Kanals«), von Holidaysburg, das am Fuss des Alleghanygebirges liegt, bis Johnston, in einer Linie von 36 Meilen die Berge übersteigend, aus Eisenbahn (»Portage-Eisenbahn«) und von Johnston bis Pittsburg wieder aus Kanal (104 Meilen »Westabtheilung des Pennsylvania-Kanals«) die ganze Strecke beträgt 394 Meilen. Ein Seitenzweig des östlichen Theils des Kanals führt nach Havre de Grace in die Chesapeakebay und stellt so eine in der Fluthzeit schiffbare Verbindung mit Baltimore her. Ausser diesem letztgenannten Kanal sind alle obigen Bauten Staats-Unternehmungen, und hatten dasselbe

Ziel im Auge, das in Newyork mit dem Bau des Eriekanals erstrebt wurde, nämlich den grossen Handel des Westens herbeizuleiten. Dieses Ziel wurde aber hier theils wegen der mangelnden Handelsverbindungen im Westen, theils wegen der kostspieligen, abwechselnd aus Kanal und Eisenbahn bestehenden Verkehrsstrasse nur unvollkommen erreicht. Konnte diese Route so weder als Ausfluss für den überseeischen Handel der westlichen Produkte, noch als Einfuhrstrasse für die europäischen Märkte dienen, so hat sie doch im inneren Handel, besonders der Stadt Philadelphia mächtige Vortheile gebracht. Ja, was die Rückfuhr europäischen Imports nach dem Westen betraf, so bot sie, trotz der höheren Transportkosten zu bestimmten Zeiten, Vortheile, die sie befähigte, mit den Newyorker Kanälen zu konkurriren. Denn hier begann im Frühjahr das Geschäft einen vollen Monat früher, als auf den Newyorker Kanälen. Dies erklärt, bei der Abwesenheit eines grossen auswärtigen Handels, das so grossartige Mäkler-Geschäft in Philadelphia, dessen gütervertheilende Wirkung für die Union eben aus jenem auswärtigen Frühlingsgeschäft und dem grossen heimischen Handel entsprungen ist, so wie die frühzeitige bedeutende Volksvermehrung dieser Stadt. Ausser diesen sind noch 17 Kanäle gebaut, die alle Theile des Staates in den verschiedensten Richtungen durchsetzen und mit den Flüssen Delaware, Susquehanna, Ohio, Schuylkill, Monogehela u. a. und dem Meere verbinden und eine Kapitalanlage von 45 Millionen erfordert haben.

Die meisten dieser Werke dienen noch heute einem bedeutenden Kohlenhandel von den reichen Minen Pennsylvaniens nach Newyork und anderen östlichen und nördlichen Städten. Einzelne Zweige haben sich weniger produktiv erwiesen, da es versäumt wurde, sie bis zu wichtigen Verbindungspunkten zu führen. Ueber die Kosten und Einnahmen der einzelnen Kanäle haben wir nur vereinzelte Daten, die als solche für unsere Frage von keinem Gewicht sind. Wichtiger ist eine vergleichende Tabelle der öffentlichen Werke Pennsylvaniens, der Eisenbahnen sowohl als der Kanäle, die wir bei *Andrews* finden.

Statistische Tabelle über die Länge, die Kosten, die Gesammt-Einnahmen und die Ausgaben der öffentlichen Werke Pennsylvaniens bis 1. Januar 1852.

Linien.	Länge. Meilen.	Kosten.	Einkommen.	Ausgaben.
		Dollar. Cs.	Dollar. Cs.	Dollar. Cs.
Columbia-Philadelphia-Eisenbahn	82	4,791,548.91	7,483,395.53	5,105,058.39
Oestlicher Theil des Kanals	43	1,737,236.97	2,661,008.05	762,981.30
Juniata-Theil des Kanals . .	130	3,570,016.29	1,371,948.59	1,760,583.19
Alleghany-Portage-Eisenbahn	36	1,860,752.76	2,985,769.10	3,161,327.26
West-Theil des Kanals . .	105	3,096,522.30	2,523,979.59	1,197,182.83
Die ganze Hauptroute . . .	396	15,056,077.23	17,026,100.86	11,987,132.97
Delaware-Theil des Kanals .	60	1,384,606.96	2,238,694.75	1,117,716.70
Susquehanna-Theil d. Kanals	39	897,160.52	402,779.15	554,835.22
Nördlicher Zweig-Theil des Kanals	73	1,598,379.35	1,003,047.58	753,662.17
West-Zweig-Theil d. Kanals	72	1,832,083.28	449,058.19	738,470.58
	640	20,768,307.34	21,119,680.53	15,151,817.64
French-Creek-Theil d. Kanals	45	817,779.74	5,819.67	143,911.94
Beaver-Theil des Kanals . .	25	512,360.05	38,312.29	210,360.00
Vollendete Linien	710	22,098,447.13	21,163,812.49	15,506,089.58
Unvollendete Verbesserungen	314	7,712,531.69		
Komité d. Kanal-Kommissäre		70,782.67		70,782.67
Komité der Taxatoren . . .		17,584.93		
Collekteure, Waagen- und Schleusenmeister				1,348,384.14
Versuchs-Messungen		157,731.14		
Zusammen	1024	30,057,077.56	21,163,812.49	16,925,256.38

In *Delaware* ist ein Kanal von Bedeutung zu erwähnen, der *Chesapeake-Delaware-Kanal*, der die gleichnamigen Bays verbindet. Derselbe ist 13½ Meile lang, 66 Fuss breit, 10 Fuss tief und hat zwei Hebe- und zwei Fluth-Schleusen »lift and tide-locks«; er kostet nahezu 3,000,000 Dollars. Ein sehr beträchtlicher Theil seiner Kosten wurde von der Zentralregierung durch Landschenkungen aufgebracht. Ausser den Vortheilen, die er dem inneren Verkehr gewährt, dient er einem bedeutenden Handel zwischen New-York, Philadelphia und der Chesapeakebay, und bildet einen Theil des Systems jener inneren Schifffahrt für strategische Zwecke.

Der *Chesapeake- und Ohiokanal* in *Maryland* war, wie sein Name anzeigt, in einer Ausdehnung projektirt, dass er bis zum Ohio bei

Pittsburg reichen und so eine grossartige Wasserstrasse zwischen dem Westen und dem atlantischen Meere herstellen sollte. Die Route sollte ursprünglich von Alexandria beginnen, den Potomac hinauf bis zur Mündung von Wills Kreek und von da durch die Flüsse Youghiogeni und Monongahela nach Pittsburg gehn und 341 Meilen betragen. Dieses Werk wurde i. J. 1828 begonnen aber erst i. J. 1852 und zwar blos bis Cumberland 191 Meilen für den Verkehr eröffnet. Zum Grundkapital haben die Vereinigten Staaten 1,000,000 D., die Stadt Washington 1,000,000 D., Georgetown 250,000 D., Alexandria 250,000 D. und der Staat Maryland 5,000,000 D. gezeichnet. Die Schwierigkeiten, die das Terrain dem Bau entgegensetzte, schreckten die Unternehmer davon ab, ihn über Cumberland hinauszuführen. Man schlug vor, durch Schraubendampfer von New-York ein bedeutendes Kohlengeschäft von den Cumberland-Minen aus als billige Rückfracht gegen Gütersendungen für die Baltimore-Ohio-Eisenbahn, die bei Cumberland mit dem Kanal zusammentrifft, zu vermitteln, und hoffte immer noch, dass der Kanal eine Wasserstrasse von nationaler Wichtigkeit für den Transit nach dem Westen werden könne, zumal da er zu seiner Speisung über das gesammte Wasser des Potomac gebot, sechs Fuss Tiefe und Kapazität für Boote von 150 Tonnen hatte; aber trotz aller Hoffnungen hat er sich nicht über örtliche Bedeutung erhoben, und nur für den Vertrieb der Cumberland-Kohlen Verwendung gefunden. Trotz aller Eisenbahnen würde dieser Kanal dennoch ähnliche Erfolge aufzuweisen haben, wie der Erie- und Champlain-Kanal, wäre er wirklich bis Pittsburg vollendet worden, und hätte hier Energie und Ausdauer, wie sie im Norden zu Hause ist, für Erweiterung und Vertiefung gesorgt. Denn es wäre dann für grössere Boote die kürzeste Wasserstrasse zwischen dem atlantischen Meere und dem Mississippi-Wasser-Gebiete hergestellt, und ein Verkehrsgebiet von so enormer Ausdehnung gewonnen worden, dass, bei der Ersparung der Umladungskosten auf die weitesten Entfernungen, für Massentransporte eine günstige Konkurrenz mit den Eisenbahnen ermöglicht worden wäre.

Eine gleiche Betrachtung drängt sich auf beim *James-River* und *Kanawha-Kanal* in Virginien, der ebenfalls ursprünglich bestimmt war, den Ohio durch eine Wasserstrasse mit Richmond zu verbinden, und von Richmond aus durch den James-Fluss und den Kanawha-Kanal zu dem schiffbaren Wasser des Great-Kanawha an der Mündung des Greenbrierflusses in einer Entfernung von 310 Meilen führen sollte. Dies Werk wurde i. J. 1834 begonnen, war i. J. 1853 bis Buchanan

im Thal von Virginien vollendet und in Arbeit bis Kovington am Fusse des grossen Alleghany-Kammes, und hatte bis zu dieser Zeit 10,714,306 D. gekostet. Unsere heutige Statistik giebt folgende Daten:

James-River und Kanawha-Kanal. Von Richmond nach Buchanan
Meilen: 147.78, Kosten: 6,139.280 D.

Die Schwierigkeiten des Terrains sind auch hier sehr bedeutend. Der Kanal läuft längs eines Flusses, der häufig den Charakter eines wilden Bergstromes annimmt, mit Ueberschwemmung droht, und kostspielige Damm- und Brückenbauten nöthig macht, um den Kanal vor Zerstörung zu schützen. Dann ist der günstigste Punkt der Kreuzung des Alleghany-Kammes 1,916 Fuss über dem Niveau der Fluth, oder 1,352 F. über dem höchsten Punkte des Erie-Kanals bei Buffalo. Trotzdem würde der Kanal, der jetzt nur für Richmond und die Umgebung von rein örtlichem Nutzen und ohne Vortheil für die Aktieninhaber ist, über ein bedeutendes Transportgeschäft gebieten können, wenn er über den Alleghany-Kamm nach dem Ohio, den er am günstigsten Punkte für Transitgeschäfte trifft, fortgeführt und vollendet würde, da er vor allen nördlichen Wasserrouten mit gleichem Ziele den Vortheil voraus hätte, auf einem Wege durch reiche Kohlen- und Eisen-Gebiete und fruchtbare Ländereien jenseits der Alleghanies eine fahrbare Wasserstrasse vom atlantischen Meere bis zum Ohio das ganze Jahr hindurch Winter und Sommer offen zu halten.

Wir machen bei diesen beiden besprochenen Kanälen darauf aufmerksam, dass die Rentabilität der Kanäle wesentlich von der Grösse des Zieles und seiner vollständigen Erreichung abhängt; halber Weg, ungenügende Breite und Tiefe, mit einem Worte, Halbheit der Unternehmung und Unbedeutendheit der Verbindungspunkte wird auch für Massentransporte ein ungünstiges Konkurrenzverhältniss den Eisenbahnen gegenüber abgeben.

Die Baumwoll-Staaten des Südens können wir übergehen. Was in den Gränzstaaten Maryland und Virginien halbes Werk geblieben, das blieb dort plänereiche Phantasie, aber darum auch um so grandioser. Man träumte von einem grossen Schifffahrtskanal für Boote von mindestens 7 Fuss Tiefgang von den Mündungen des St. Mary- oder St. Johns-River in Florida über den See »Oceanpond« nach dem schiffbaren Wasser des Santaffee, um den atlantischen Ozean mit dem stillen Meere zu verbinden, und trotzdem, dass man zu beweisen suchte, dass die Wertherhöhung des angränzenden Landes allein die Rentabilität

des Unternehmens sichern müsste, war man nicht einmal mit der Staatshülfe zufrieden, sondern wollte dies Werk allein auf Kosten und Risiko der Bundesregierung ausgeführt wissen.

Von grösserer Wichtigkeit sind die *Ohio-Kanäle* über die wir auch genügende Imformation älteren und neueren Datums beibringen können. Sie bilden eine grossartige Kette der Wasserverbindung, die ihres Gleichen nur im Erie- und Champlain-Kanal findet, zwischen dem Ohio- und Mississippi-Gebiete und der Schifffahrt der grossen nördlichen Seen des Ontario und Erie und damit eben wieder mit dem Erie- und Champlain-Kanal. Nachdem das blühende Eisenbahnwesen eine Zeit lang das Interesse von jenen Werken abgelenkt, beginnt man ihre bleibende Bedeutung für Massentransporte zu begreifen und denkt an Erweiterungen für grössere Schiffe. Man hat die Möglichkeit ausgesprochen, dass ein Schiff von einigen hundert Tonnen Last und einem Tiefgang, der 6 Fuss nicht überschreitet, von einem europäischen Hafen über das Meer durch den Erie-Kanal und Erie-See nach dem Ohio-Kanal und Ohio-Fluss gelangen, und in Cincinnati löschen könne. Wir wollen darüber nicht entscheiden. Sollte aber durch geeigneten Schiffsbau und Erweiterung und Vertiefung jener Kanäle eine solche ununterbrochene schiffbare Wasserlinie erreicht werden, so würden die bedeutenden Umladungskosten für Massentransporte diese letzteren bald als Hauptgeschäft den Kanälen zuweisen, und es dürfte sich auch hier die Erfahrung bestätigen, dass die Eisenbahnen, die erst als Konkurrentinnen das Bestehen der Kanäle gefährdeten, durch den belebten Verkehr neue Nahrungselemente für das Geschäft der Kanäle herbeiführen. Die Beschreibung der Ohio-Kanäle von *Andrews* aus dem Jahre 1853 ist folgende.

Ohio-Kanal. »Dies Werk wurde i. J. 1825 begonnen und i. J. 1832 vollendet. Es erstreckt sich von Portsmouth am Ohio-Fluss bis Cleveland am Erie-See in einer Entfernung von 307 Meilen; es steigt hinauf in das Thal von Scioto fast bis Columbus; hier nimmt der Kanal eine östliche Richtung, schlägt sich in das Thal von Muskingum, und geht durch die Städte Hebron, Newark, Coshocton, New-Philadelphia und Massillon in diesem Thale. Bei Akron die Höhe kreuzend, fällt er in das Thal des Kuyahoga-Flusses, dem er bis Cleveland folgt. Der höchste Punkt des Kanals bei Akron ist 499 Fuss über dem Niveau des Ohio bei Portsmouth, 405 über dem des Erie-Sees und 973 über dem des atlantischen Ozeans. Der Kanal ist 4 Fuss tief, 40 breit, hat 147 Schleusen und 1220 Fuss an gesammtem Schleusen-

gefälle. Er hat verschiedene Zweige und schiffbare Speiser, von denen die folgenden die hauptsächlichsten sind. 1) Der *Columbus-Zweig.* Dieser Zweig erstreckt sich von dem Punkt, wo der Kanal das Ohio-Thal verlässt, bis nach Columbus in einer Entfernung von 10 Meilen. 2) Der *Lancaster-Zweig.* Dies ist ein Seitenzweig, der sich vom Hauptstamm ab südlich bis zur Stadt Lancaster, der Hauptstadt von Fairfield-County in einer Entfernung von 9 Meilen erstreckt. 3) Die *Athens Extension* oder *Hocking-Kanal.* Dies ist eine Verlängerung des Lancasterzweiges, und hat einen süd-östlichen Lauf durch die Counties von Fairfield, Hocking und Athens nach der Stadt Athen in einer Entfernung von ungefähr 56 Meilen. 4) Der *Zanesville-Zweig*, der sich vom Hauptkanal bis zur Stadt Zanesville am Muskingumfluss in einer Entfernung von 14 Meilen erstreckt, und sich dann mit dem Muskingum-Improvement verbindet, durch dessen Hülfe ein neuer Kanal nach dem Ohio geöffnet ist bei Marietta. 5) Der *Walhonding-Zweig*, der sich vom Haupt-Kanal bei Coshocton nach dem Walhondingfluss zu erstreckt in einer Entfernung von 25 Meilen.«

Der Miami-Kanal. Dieser Bau erstreckt sich von Cincinnati bis zum Erie-See bei Manhattan in einer Entfernung von 270 Meilen. Die hauptsächlichsten Städte, die er passirt, sind Hamilton, Dayton, Troy, Sidney, Defiance und Toledo. Diese letztere Stadt wird im Allgemeinen als nördlicher Endpunkt des Kanals betrachtet, obwohl dieser noch bis nach Manhattan 4 Meilen unterhalb derselben führt. Dieser Kanal wurde i. J. 1825 begonnen und i. J. 1832 vollendet, er hat eine Breite von 40 und eine Tiefe von 4 Fuss; sein höchstes Niveau ist 510 Fuss über Cincinnati, 411 Fuss über dem Erie-See und die Zahl seiner Schleusen 102. Dieser Kanal vom Erie-See nach der Indiana-Staats-Linie bildet den tieferen Stamm des Wabash- und des Erie-Kanals, und erstreckt sich bis Evansville am Ohiofluss. Ausserdem sind mit diesem Kanal in Ohio Zweiglinien in einer Ausdehnung von 45 Meilen Länge verbunden.

Die folgende Tabelle zeigt die Länge und die Kosten der Ohio-Kanäle, soweit sie vom Staate gebaut wurden.

	Länge. Meilen.	Kosten. Dollar.
Der Ohio-Kanal und dessen Zweige .	340	4,695,203
Der Walhonding-Kanal	25	607,268
Der Miami-Kanal und dessen Zweige	315	7,454,726
Der Hocking-Thal-Kanal	56	975,480
Der Muskingum-Neubau	91	1,627,318
	827	15,359,995

Ausser diesen Werken, Eigenthum des Staates, sind noch folgende Privatbauten zu erwähnen.

Der *Sandy-* und *Beaver-Kanal.* Dies Werk beginnt bei Bolivar am Ohio-Kanal und erstreckt sich bis zum Ohio-Fluss bei der Mündung des Beaverflusses in einer Entfernung von 76 Meilen. Die Kosten des Baues waren gegen 2,000,000 D. Ein Theil davon liegt im Staat Pennsylvanien.

Der *Mahoning-Kanal.* Dieser Kanal beginnt bei Akron, folgt dem linken Ufer des Kuyahoga-Flusses, läuft durch die Stadt Ravenna, und von da in und durch das Thal des Mahoning-Flusses bis zu dessen Mündung in den Beaver-Kanal in Pennsylvanien, eine kurze Strecke von der Staatslinie entfernt. Die Länge dieses Kanals ist gegen 77 Meilen; die Kosten gegen 2,000,000 D. Er war vor dem Bau der Eisenbahnen in Ohio und ist noch heute ein wichtiger Verbindungskanal zwischen Pittsburg und Cleveland und dem Innern von Ohio, und versieht die letztere Stadt mit dem wichtigen Artikel der Kohlen, die im Mahoning-Thal in reichster Fülle und von bester Qualität gefunden werden.

»Bei der ungeheuren Menge von Eisenbahnprojekten, die innerhalb weniger Jahre in Ohio aufgetaucht sind, und die öffentliche Aufmerksamkeit abgezogen haben, ist den Kanälen dieses Staates weniger Aufmerksamkeit geschenkt worden. Dieselben waren aber die grosse Ursache seines beispiellosen Gedeihens, da sie seiner Bevölkerung für ihre Bedürfnisse eine billige und verhältnissmässig zweckmässige Route zum Markt gewährten, und sie befähigten, ihre reichen Hülfsquellen sogleich zu verwerthen. Es ist wahrscheinlich, dass die Kanäle dennoch die Träger massiger und weniger werthvoller Güter bleiben und so ihre Nützlichkeit, wenn auch von verhältnissmässig geringerer Bedeutung, bewähren werden. Mögen die Eisenbahnen denselben auch einen grossen Theil des Verkehrs entziehen, so werden sie in Handelsgütern, für die sie die geeigneten Wege sind, doch ein noch bedeutenderes Geschäft entwickeln, so dass diese beiden Systeme gemeinnütziger Bauten, statt sich zu schaden, in Harmonie mit einandet arbeiten werden. Leider sind diese Kanäle im Ohiogebiet von geringen Dimensionen und bei Trockenheit oft wasserarm.«

In der neueren Statistik von R. S. Fischer finden wir für die Staatskanalbauten Ohio's folgende Daten, die um so wichtiger sind, da sie in das Dezennium von 1850—1860 fallen.

dem oberen Mississippi verbindet. Er hat hinreichenden Umfang für die grössten See- und Flussboote.

Wir wollen hiermit die Beschreibung der Kanäle schliessen, da aus den erwähnten bedeutendsten hinreichend der Charakter auch der übrigen zu erschliessen ist, und näher auf die Frage der Rentabilität und die Natur der Kanaltransporte eingehen. Wir schöpfen die Thatsachen aus einem offiziellen Bericht des Finanzministers, der uns durch die Güte des Staatssekretairs Seward zugesandt wurde, und die Statistik des einheimischen und fremden Handels der Vereinigten Staaten bis 1862 enthält. Wir finden in derselben Vergleichungspunkte derselben Routen, welche die östlichen Staaten, speziell Pennsylvanien und New-York mit dem Westen und zunächst dem Gebiete des Erie- und des Ontario-Sees verbinden. Diese Routen sind zu Lande die Pennsylvania-Erie- und New-York-Zentral-Eisenbahnen, zu Wasser der Erie-Kanal und die Binnenseeschifffahrt. Zugleich lernen wir daraus nicht blos die Tonnenzahl, sondern auch die Natur und den Werth der Kanal- und der Eisenbahn-Transporte kennen. Eine nicht weniger grosse Tonnenzahl ergiebt sich für die Zweigverbindungen der Handelsbewegung des Ostens und des Westens mit dem St. Lawrence-Stromgebiete durch den Champlainsee, den Champlain- und den Welland-Kanal. Auch hier treten Eisenbahnen gleicher Richtung, die *New-York-Zentral-Eisenbahn in ihrer nördlichen Abzweigung*, dann ihre grosse Rivalin, die den St. Lawrence-Strom entlang nach Detroit führende *Grand Trunk-Eisenbahn*, ferner die von Vermont nach Canada führenden *Atlantic-St.-Lawrence-* und *Vermont-Canada-Eisenbahnen* in Konkurrenz mit den Wasserrouten derselben Richtungen und Ziele. Der wesentliche Punkt auf den es uns hier ankommt ist der, dass trotz der höheren Tonnenzahl, welche die Eisenbahnen vom Verkehr erobert haben, immer noch eine so bedeutende Tonnenzahl für die entsprechenden Kanallinien aufzuweisen ist, als zu der *Rentabilität* und somit zu der *Nützlichkeit* derselben nöthig ist, und weiter, dass ihr bleibender Nutzen durch die *steigende Tendenz* ihrer Tonnenzahl bewiesen wird. Diese ist allerdings erst durch die Vollendung der Eisenbahnnetze jener Gegend, dann durch die Geschäftsstockungen, die der Präsidentenwahl Lincolns vorhergingen, und durch den Bürgerkrieg unterbrochen worden, zeigt aber ihre Fortdauer und ihr Wiederanschwellen selbst in den Kriegsjahren. Für die Transportmengen der Ver. Staaten-Canada-Eisenbahnen fehlen uns allerdings die vergleichenden Thatsachen; nach der Tonnenzahl aber und dem steigenden Transport auf

den entsprechenden Wasserstrassen zu schliessen, ergiebt sich hier das gleiche Verhältniss wie zwischen dem Eriekanal und den ost-westlichen Eisenbahnen des cisalleghany'schen Ländergebietes, dass nämlich die Transport-Mengen und -Werthe auf den Kanälen mit der Entwicklung der entsprechenden Eisenbahnnetze zwar relativ gefallen sind, aber nach diesem Fall doch wieder eine steigende Tendenz zeigen, obwohl auch hier die Jahre der finanziellen und kommerziellen Stockungen vor und während des Krieges bedeutende Lücken eingerissen haben. Lassen wir einige Thatsachen und Ziffern der Statistik selbst sprechen.

»Der Erie-Kanal führte innerhalb 14 Jahren, 1862, incl. folgende Frachtmengen *nach dem Westen:*

Jahre	Nach Buffalo Tonnen	Nach Oswego Tonnen	Gesammtsumme Tonnen	Werth Doll.
1849	68,020	20,287	8[illegible],315	31,793,400
1850	79,405	35,091	144,496	41,218,560
1851	99,918	74,981	174,899	62,963,640
1852	143,787	76,012	219,799	79,127,640
1853	163,192	98,560	261,752	94,230,720
1854	167,550	64,329	231,879	83,476,440
1855	145,530	74,936	220,466	79,367,760
1856	114,696	68,817	183,315	66,064,680
1857	74,793	43,393	118,126	42,525,360
1858	47,350	29,540	76,890	27,680,400
1859	72,767	26,109	98,876	35,595,360
1860	72,030	47,652	119,672	43,085,520
1861	35,278	17,184	52,462	18,886,320
1862	52,945	18,094	71,039	25,574,040

»Die hier gemachte Schätzung ist die des General-Auditors in den jährlichen Berichten über Handel, Zölle und Tonnenzahl der Kanäle von New-York und die Tabelle eine Kopie seines Rapports vom Jahre 1862.«

»Es geht klar aus dieser Tabelle hervor, dass der Verkehr des Kanals, als einer westwärts gehenden Fuhre für den Handel, vor der Vollendung der Eisenbahnen zu höheren Verhältnissen gestiegen war, als nach denselben. Die Eisenbahnen jener Gegend wurden erst 1853 bis 1854 zu einer einzigen Organisation vereinigt, und so zu den Zwecken eines erfolgreichen Frachtgeschäfts befähigt, und dies vollständig erst im letzteren Jahre. Daher erreichen dessen Mengen und Werthe ihren höchsten Punkt 1853 und sinken nachher stetig von 94,230,720 Doll. bis auf 25,574,040 Doll., ohne dass in den angezogenen Jahren eine Aenderung des Frachtpreises für das Pfund eingetreten wäre.«

Im Vergleich zu den Eisenbahnen und ihrem Verkehr ist dies vollkommen richtig; für die unabhängige Frage der Nützlichkeit von Kanälen in der Neuzeit ist es aber wichtig, dass diese mächtige Konkurrenz der Eisenbahnen doch noch so bedeutende Ziffern für das Ge-

Allgemeine Exporte von Buffalo

Die Mengen aller unterscheidbaren Artikel, die von Buffalo aus verführt wurden und die Werthe für die Sendungen von 1862 offiziellen

Artikel.		1860.
Potasche	Fässer	1,366
Bretter	Fuss	91,602,567
Bauholz	100 Kbkf.	47,262
Fassdauben	Pfund	264,838,920
Schweinefleisch	Fässer	5,466
Rindfleisch	do	6,460
Speck	Pfund	4,452
Käse	do.	754,289
Butter	do.	169,418
Schweineschmalz	do.	106,660
Wolle	do.	1,079,942
Häute	do.	79,431
Mehl	Fässer	180,858
Weizen	Bushel	13,951,458
Roggen	do.	50,804
Welschkorn	do.	13,306,048
Gerste	do.	130,189
Hafer	do.	1,282,646
Kleie u. d.	do.	3,921,731
Erbsen und Bohnen	do.	62,205
Getrocknete Frucht	Pfund	3,534
Baumwolle	do.	—
Kartoffeln	Bushel	117
Tabak	Pfund	21,158
Hanf	do.	96,412
Saamen	do.	158,839
Flachssaamen	do.	295,328
Hopfen	do.	4,382
Einheimische Spirituosen	Gallonen	631,186
Leder	Pfund	30,172
Möbeln	do.	232,175
Blei	do.	6,159,988
Roheisen	do.	4,000
Stück- und Stangeneisen	do.	—
Gusswaare	do.	79,234
Einheimisches Salz	do.	16,700
Eisen und Stahl	do.	2,493,845
Schieneneisen	do.	317,838
Glas- und Töpferwaare	do.	298,675
Alle anderen Waaren	do.	1,390,414
Stein, Kalk, Lehm	do.	146,543
Kohlen	do.	71,972,850
Kupfererz	do.	5,587,812
Verschiedenes	do.	18,840,172
Oelkuchen	do.	—
Syrup	do.	—
Nägel und Spiker	do.	—

ostwärts auf dem Erie-Kanal.

ostwärts auf dem Erie-Kanal i. d. J. 1860, 1861 und 1862 nach der Kalkulation des Staats-Auditors von New-York in seinem Berichte.

1861.	1862.	Werthe der Exporte von 1862.	Doll.
1,156	1,059	10 Doll. das Fass	10,590
33,343,470	88,327,978	15 Doll. per M. Fuss	1,324,920
19,401	14,570	20 Doll. per M. Kubikfuss	29,500
234,760,766	297,357,527	148,678 Tonnen, 10 Doll. per Tonne	4,460,340
4,290	126,421	15 Doll. das Fass	1,896,315
17,341	53,826	10 Doll. das Fass	538,260
212,416	4,242,483	10 Cents das Pfund	424,248
58,955	80,238	10 Cents das Pfund	8,023
80,671	103,807	15 Cents das Pfund	15,571
682,778	6,549,454	10 Cents das Pfund	654,945
1,288,394	1,371,098	60 Cents das Pfund	822,659
173,441	486,003	10 Cents das Ffund	48,600
306,236	451,814	6 Doll. das Fass	2,710,844
23,713,713	27,751,786	1.10 Doll. der Bushel	30,526,964
282,724	653,480	70 Cents der Bushel	477,436
18,112,125	22,487,185	50 Cents der Bushel	11,243,592
134,341	201,744	1 Doll. der Bushel	201,744
1,705,395	2,164,778	45 Cents der Bushel	974,150
5,195,149	5,299,674	20 Cents der Bushel	1,059,935
69,974	58,682	1 Doll. der Bushel	58,682
660,966	11,770	10 Cents das Pfund	1,177
—	2,320	60 Cents das Pfund	1,392
19,601	1,255	50 Cents der Bushel	625
761,663	680,550	25 Cents das Pfund	170,140
10,325	—		—
122,455	473,981	3 Doll. der Bushel	23,694
86,906	1,170,819	4 Cents das Pfund	46,233
2,212	357	25 Cents das Pfund	90
1,831,560	1,520,280	33¹/₃ Cents die Gallone	506,760
44,297	14,429	25 Cents das Pfund	3,607
206,456	238,474		10,000
1,359,626	—		—
708,000	9,551,666	50 Doll. die Tonne	238,791
—	2,700,921	70 Doll. die Tonne	94,538
128,961	368,907	5 Cents das Pfund	18,445
12,560	12,600		200
2,377,118	6,147,357	10 Cents das Pfund	614,735
—	—		—
120,277	141,304	10 Cents das Pfund	14,130
1,177,002	6,418,776	20 Cents das Pfund	283,755
2,841,676	9,185,376	4,593 Tonnen, Doll. 10 per Tonne	45,930
76,060,650	57,894,000	28,947 Tonnen, Doll. 7 per Tonne	192,629
6,486,546	6,283,308	5 Cents das Pfund	314,165
22,589,534	19,675,081	10 Cents das Pfund	1,967,508
10,196,705	7,214,119	3,607 Tonnen, Doll. 50 die Tonne	180,350
155,500	1,843	10 Cents das Pfund	184
1,079,101	2,731,638	10 Cents das Pfund	273,164
		Doll.	62,489,600

Wir haben uns absichtlich die Mühe nicht verdriessen lassen, die obigen Zahlenreihen zu kopiren und in einer Tabelle zusammenzustellen, da es uns bei vorkommender Entscheidung über die Unternehmung eines Kanalbaus von Wichtigkeit erschien, zu wissen, *welche Arten von Gütern sich erfahrungsgemäss als günstiges Geschäft für die Kanalfracht erwiesen haben, in welchen Quantitäten jede derselben und welche Artikel in einem bestimmten Zeitraum dauernde, zunehmende oder abnehmende Objekte der Kanalfracht geblieben sind.* Wenn auch diese Verhältnisse in jedem Lande verschieden sein werden, so bleiben sie im Grossen und Ganzen doch überall dieselben. Will man die Handelsbewegung eines bestimmten Landes für die Kanalfracht nach unseren Tabellen kalkuliren, so wird man wohl daraus die Proportion aus den Werthen der einzelnen Artikel und dem Werth des Gesammtgeschäftes finden können, wenn man das Gesammtgeschäft in einer bestimmten Richtung dieses Landes kennt. Wir sehen, dass das Gesammtgeschäft des Eriekanals ostwärts von Buffalo aus im Jahre 1862 62,489,600 Doll. betrug. Aus diesem Resultate der Berechnung des Staats-Auditors von New-York wird es uns klar, erstens, dass die letzte der obigen Vergleichungen des Geschäfts des Eriekanals mit den hauptsächlichsten westlichen Eisenbahnen, wo das Geschäft des ersteren auf 72,131,136 angegeben ist, die richtige Angabe enthält, da sie auch die Angabe des Staatsauditors ist, und mit diesen genauen Berechnungen übereinstimmt und zweitens, dass sie nur für eine Richtung des Transports, nämlich die ostwärts gehende gilt, während die Differenz die nach Abzug der 62,489,600 Doll. bleibt, nämlich 9,641,536 auf die anderen Exportplätze des Eriekanals ausser Buffalo wie Tonowanda, Oswego, Black Rock und andere fällt.

Wie wir sehen, ist die grösste Zahl der Güter, die in diese Handelsbewegung eingehen, voluminöser, massiger Natur, für deren Transport die Zeit nicht immer drängt*), die also ebenso passend auf Kanälen und ausserdem billiger und mit grösserer Schonung der Güter transportirt werden können. Diese Bedingungen des Vorhandenseins oder Eintretens eines massenhaften Transportgeschäfts ist allerdings auch

---

*) Wir haben oben aus persönlichen Mittheilungen angeführt, dass die Eisenbahnen von Holland nach Deutschland Handelsgüter nicht schneller befördern, als die Rheinschifffahrt; bei Kanälen und Eisenbahnen gleicher Route dürften doch die letzteren, besonders die amerikanischen Handelsgüter rascher befördern, als die Kanäle.

ein Punkt, der berücksichtigt werden muss, wenn es sich um die Rentabilität eines Kanals im Zeitalter der Eisenbahnen handelt.

Die Transportmengen auf dem *Champlainkanal* zeigen ähnliche Schwankungen, wie die des Eriekanals. Auch hier zeigt sich nach dem Höhepunkt des Geschäfts bis zum Jahre 1853 ein Fallen, dann aber bis zum Ausbruch des Bürgerkrieges eine steigende Tendenz und ein entschieden reiches Geschäft; besonders tritt dies für den Bedarf des Staates New-York hervor, wo es in einzelnen Jahren selbst die Ziffern des allgemeinen Höhepunktes des Geschäfts übersteigt, also die Konkurrenz eines so wohl organisirten Eisenbahnsystems nicht mehr zu empfinden scheint.

Ein Vergleich des Transportgeschäfts des *Welland-Kanals* für die zwei Kriegsjahre 1861 und 1862 beweist ebenso sehr für den blühenden kanadischen Handel dieser Jahre mit den Vereinigten Staaten wie für die Rentabilität der Kanäle in unserer Zeit.

Der westwärts gehende Transport betrug auf dem Champlainkanal an Tonnenzahl:

Jahre	Auf dem Champlainkanal		Auf dem Erie- und Champlainkanal zus.
	nach Vermont und Kanada. Tonnen	Innerhalb des Staates New-York. Tonnen	Tonnen
1836	5,165	6,194	117,886
1837	4,573	4,821	86,484
1838	5,631	6,402	117,949
1839	7,291	7,177	124,575
1840	5,891	6,945	105,960
1841	6,813	9,122	132,844
1842	4,996	5,399	94,213
1843	6,709	6,443	113,686
1844	7,930	6,714	135,616
1845	8,837	8,404	144,742
1846	10,611	8,602	163,125
1847	12,475	11,040	215,185
1848	14,520	18,374	242,661
1849	17,086	9,406	236,835
1850	15,882	13,126	256,499
1851	17,124	11,073	349,230
1852	14,248	8,858	396,087
1853	13,227	16,490	426,401
1854	6,583	21,084	371,912
1855	4,473	13,766	342,962
1856	5,810	19,489	347,925
1857	11,603	7,616	188,160
1858	5,621	5,999	149,686
1859	6,582	7,558	169,664
1860	11,537	8,071	205,537
1861	8,096	10,225	117,606

Die Gesammtsumme der Transportbewegung auf beiden Kanälen spricht offenbar günstig für die Rentabilität von Kanälen selbst bei ausgebildeten konkurrirenden Eisenbahnnetzen, wie wir sie schon 1850 bis 1855 annehmen müssen. Die hohen Geschäftsziffern reichen hier bis ins Jahr 1856 und die Steigerung nach dem Fall reicht bis zur Ziffer guter Jahre.

Westwärts und nordwärts wurden auf dem *Welland-Kanale* Waaren der verschiedensten Gattung nach folgender Tonnenzahl geführt:

In den Jahren	1861		1862	
Von Ver. Staaten-Häfen	Nach kanad. Häfen	Nach Ver. Staaten-Häfen	Nach kanad. Häfen	Nach Ver. Staaten Häfen
Ges. Tonnenzahl	10,815	116,240	14,908½	171,673½

Ueber eine *genaue Schätzung der Frachtpreise* giebt unsere Statistik folgende offizielle Schätzung:

»Durch eine sorgfältige Analyse der Werthe der einzelnen Artikel der Westfrachten, die im Jahre 1862 auf der Pennsylvania-*Eisenbahn* nach Osten gingen, erhält man mit Ausschluss der Kohlen sehr nahezu den Durchschnittssatz von *10 Cents für das Pfund.* Die *Kanalfracht* im Staate New-York wird vom Auditor des Kanal-Department in seinen jährlichen Berichten auf einen Durchschnittswerth von *2 Cents für das Pfund* geschätzt, ein Durchschnittspreis, der jedoch dort nur für die niedrigste Gattung westlicher Frachten in Anwendung kommt. Die Eisenbahnfrachten sind unzweifelhaft weit höher für die Tonne, als die jetzigen Frachten des Eriekanals.«

Bringen wir, um unsern Gegenstand von allen Seiten zu beleuchten und den Sachverständigen alle Anhaltspunkte zu selbständiger Beurtheilung zu geben, die uns zur Hand sind, noch eine Vergleichung der Interessen und Dividenden bei, welche die Eisenbahnen und die Kanäle der Vereinigten Staaten gewähren. Die Statistik selbst ist zu enorm im Umfang und den Thatsachen, als dass wir sie hier selbst geben könnten. Wir müssen uns daher begnügen, kurze Resultate daraus zu ziehen.

Von den 509 Eisenbahnlinien der uns vorliegenden Statistik finden wir:

1 Linie zahlt 5 pCt. vom Stockkapital.
115 Linien zahlen 6 pCt. darunter 11 Effekten mit 5 pCt.
16 - - 7 -
1 - - 8 -
1 - - 10 -

12 Linien zahlen 8 pCt. darunter	28	Effekten	mit	6	pCt.
	9	-	-	8	-
	4	-	-	10	-
	2	-	-	5	-
	1	-	-	5½	-

4 Linien zahlen 10 pCt.

Es lässt sich annehmen, dass im Durchschnitt diejenigen Linien, deren Interessen nicht angeführt sind, eine ähnliche Höhe und Verschiedenheit der Prozente zeigen, wie diese 290. In jedem Fall ist diese letzte Zahl schon mächtig genug, um ein Durchschnittsresultat zu begründen. Dies würde sich als Durchschnittshöhe der Prozente auf 6,67 pCt. oder nahezu auf 6⅔ pCt. berechnen.

Von 299 der amerikanischen Eisenbahnen sind 708 Bonds und davon folgende Prozente notirt:

1	Bond	zahlt	4½	pCt.
1	-	-	5½	-
1	-	-	8½	-
15	Bonds	bezahlen	5	pCt.
254	-	-	6	-
357	-	-	7	-
34	-	-	8	-
11	-	-	10	-

Vom Rest der Bonds sind keine Prozente angegeben, sie sind daher entweder Gemeindeanlehen ohne Prozente (unwahrscheinlich) oder unbekannt.

Nach dieser Aufstellung berechnen sich die Durchschnittsprozente der Eisenbahnbonds auf 6.53 pCt. also über 6½ pCt.

Ferner zahlen von 509 Eisenbahnlinien

1	d.	Lin.	1¼	pCt.	Div.	33	d.	Lin.	6	pCt.	Div.	1	d. Lin.	11½ pCt. Div.
3	-	-	2	-	-	3	-	-	6½	-	-	4	- -	12 - -
3	-	-	2½	-	-	1	-	-	6¾	-	-	3	- -	12½ - -
5	-	-	3	-	-	19	-	-	7	-	-	1	- -	13 - -
1	-	-	3¼	-	-	3	-	-	7½	-	-	1	- -	14¾ - -
1	-	-	3½	-	-	18	-	-	8	-	-	1	- -	20 - -
16	-	-	4	-	-	1	-	-	8½	-	-	1	- -	24½ - -
1	-	-	4½	-	-	9	-	-	9	-	-	1	- -	25 - -
10	-	-	5	-	-	11	-	-	10	-	-	1	- -	33⅓ - -
3	-	-	5½	-	-	1	-	-	11	-	-	1	- -	35 - -

Die übrigen Linien zahlen entweder keine Dividenden oder dieselben sind unbekannt. Nehmen wir sie als keine Dividenden zahlende an, so berechnet sich für die 509 amerikanischen Eisenbahnlinien die Durch-

schnitts-Dividende auf 2,29 %, also nahezu $2\frac{1}{3}$ %. Man wird also nicht weit fehlen, wenn man die Rentabilität amerikanischer Bahnen auf $6\frac{1}{2}$ bis $6\frac{3}{4}$ % Interessen und $2\frac{1}{3}$ % Dividende, also im Ganzen auf ein Einkommen von nahezu 9 % des angelegten Kapitals berechnet. Interessant ist dabei, dass die sechsprozentigen Bonds meist den Eisenbahnen der östlichen und nördlichen, die sieben- und mehrprozentigen meist denen der westlichen Staaten angehören.

Für die hauptsächlichen und grössten Kanäle giebt unsere Statistik von 15 derselben 27 Bonds

5	Bonds	zahlen	5 %
19	„	„	6 %
3	„	„	7 %

was also eine Durchschnittszahl von 5,92 % ergiebt.

An Dividende zahlen von den 15 Kanälen

2	Kanäle	zahlen	3 %	Dividende
3	„	„	6 %	„
1	„	„	7 %	„
2	„	„	10 %	„

was also eine Durchschnitts-Dividende für die Kanäle von 3,40 % ergiebt.

Rechnet man Interessen mit Dividenden zusammen, so ergiebt sich als Durchschnittsrentabilität der amerikanischen Kanäle 9,32 % also ungefähr $9\frac{1}{3}$ %. Dies wäre $\frac{1}{3}$ % höher als die Rentabilität der Eisenbahnen. Doch müssen wir bedenken, dass wir von den Kanälen nur die grössten, in der Regel am besten rentirenden, von den Eisenbahnen fast alle, darunter eine Menge kleiner unproduktiver Linien in Berechnung gezogen haben.

Mögen wir nun die Rentabilität beider gleich setzen, oder, nicht allzusehr vertrauend auf statistische Durchschnittsberechnungen mit geduldigen Grössen, die in der Wirklichkeit oft noch von anderen Faktoren beherrscht werden, die Rentabilität der Eisenbahnen selbst höher veranschlagen, so geht doch das sicher daraus hervor, *dass Kanäle und selbst solche, die in gleichen Parallelen, wie die meisten amerikanischen, mit den Eisenbahnen laufen, immer noch auch heut zu Tage rentabel und daher für den Verkehr von Nutzen sind.* Wir müssen aber hier wiederholt darauf aufmerksam machen, dass in den Verein. Staaten immer grosse Rücksicht darauf genommen wurde, die Kanäle so sehr zu erweitern, dass selbst grössere Schiffe ihre Transporte von und zu den grossen Wasserstrassen der Ströme und des Meeres fort-

führen könnten. Auch ist die Fahrbarkeit dieser natürlichen Wasserstrassen selbst von grosser Wichtigkeit für die Kanäle. Unsichere oder versandende Flussbetten, wie die der Altmühl oder des Mains und stellenweise selbst des Rheins und eine so geringe Breite, wie die des Ludwigs-Kanals, machen selbst vielversprechende Kanalverbindungen zu Unternehmungen, die neben der Konkurrenz der Eisenbahnen nicht bestehen können. Kommen wir zu den Schlüssen, die wir glauben mit Recht aus den mitgetheilten Thatsachen ziehen zu dürfen, so ist der allgemeinste derjenige, *dass die Eisenbahnen die Kanalbauten nicht überflüssig machen, wenn sie auch erfahrungsgemäss deren Geschäft beeinträchtigt haben.* Wir glauben, dass gerade unsere Tabellen über den Erie- und Champlainkanal, die wir absichtlich in extenso mitgetheilt haben, dies aufzeigen. Nehmen wir die gewaltige Störung alles grossen Geschäfts durch den Bürgerkrieg in gehörige Rechnung, so zeigt sich überall im Kanalgeschäft, nach dessen Sinken in der Zeit des entwickelten Eisenbahnsystems also nach der Periode von 1840—1850 wieder eine sichtliche Tendenz zum Steigen. Es sind eine Reihe günstiger Bedingungen für das Kanalgeschäft gegeben, die es trotz der Konkurrenz der Eisenbahnen einträglich erhalten, so:

1) *im Transport der meisten im Verhältniss zu Umfang und Gewicht werthminderen Güter,*
2) *im Zweck auf langen Strecken das Umladen der Güter zu vermeiden und ihre grössere Schonung zu erzielen,*
3) *in Zeiten anschwellender Transportmenge ein erwünschtes Ausgangsthor für die lebhaftere Handelsbewegung zu bilden,*
4) *in Fällen, wo hinreichende Zeit für Transport gelassen und die Frachtdifferenzen zwischen Kanal und Eisenbahn so günstig für das erstere Transportmittel gestellt werden können, wie wir oben für die Verein. Staaten gezeigt, nämlich 2 : 10.*

Es tritt offenbar zwischen den beiden Konkurrenten Kanal und Eisenbahn für das Transportgeschäft eine *Theilung der Arbeit* ein, zwischen eigenschaftlich auch in kleineren Maassen werthvollen und massigen nur in grossem Volumen oder grossem Gewicht werthvollen Gütern. Je mehr das Kanalgeschäft die Spezialität vervollkommnet, grosse Gütermassen möglichst schnell und billig zu transportiren, eine Aufgabe, wo ausser der Technik des Baues und der Schleusen die Kunst der Verwaltung in der Zeiteintheilung viel thun kann, desto leichter wird die Konkurrenz mit den Eisenbahnen. Von Seite des Kanalbaues sind zur Erreichung dieses Zweckes *Erweiterung der be-*

stehenden Kanäle, breite und tiefe Anlage der neuen, Flussregulirungen, von Seite der Fahrzeuge *starke Dampfschlepper* und *vortheilhaft gebaute Schleppschiffe,* wichtige Punkte. Mit jenen Erweiterungen oder der ursprünglichen breiten Anlage der Kanäle sind auch die Bedingungen für kleine und mittlere Seeschiffe gegeben, mit ihren Ladungen tief in das Innere des Landes zu dringen und bedeutende Summen an Umladungskosten und Spesen in den Seehäfen zu ersparen.

Ein weiteres wesentliches Moment für die Rentabilität der Kanäle liegt aber darin, *dass ihre Endpunkte zu wichtigen Handelsplätzen, zu grossen natürlichen Wasserstrassen,* Strömen, Seen und Meeren führen, damit sie, ob sie selbst kürzer, oder länger seien, in jedem Falle eine lange Linie der Fahrt und die Erreichung vieler grossen Handelsemporien gewähren. Sie gewinnen damit einen ausgedehnten und vielfältigen Markt zum Zweck ihrer Verkehrsvermittelung. Denn bei allen solchen Fahrten auf ausgedehnten Strecken bleiben die Löschungs-, Verlade- und Spesen-Kosten dieselben; und nur die Reisekosten fallen verschiedentlich nach Meilenzahl, Schleusen-Gebühren u. s. w. auf die Fracht. Wie wenig unvollendete Kanäle mit blinden Enden reüssiren, haben wir an denen von Maryland und Virginien gesehn. Je weniger bei der Anlage und dem *ersten Vertrieb gespart und zu gewinnen gesucht wird,* desto vortheilhafter wird das Geschäft in der Folge sein. Die Grossartigkeit der Unternehmung ist hier haushälterisches Desiderat des Erfolges. Freilich erfordert dies die straffe Zusammenfassung intelligenter zahlreicher Interessen, eine Kollektivkraft der Nation, die sich von keiner politischen Zersplitterung spalten lässt. Es zweifelt Niemand daran, dass die politische Zerstückelung Deutschlands Schuld daran ist, dass es nicht schon heute so schöne Kanal-Systeme hat, wie sie Frankreich, Holland, England und die Vereinigten Staaten besitzen. Mit der sichtlich zunehmenden Einigung gemeinsamer nationaler Interessen ist zu hoffen, dass auch in Deutschland Pläne in Angriff genommen werden, die herrlichen deutschen Ströme durch grosse Kanalbauten zu verbinden.

Rotterdam, Januar 1866.

Die ländliche Gemeinde als Genossenschaft und als öffentliche Korporation.

Eine kulturhistorische Skizze.

Vom

Präsidenten Dr. Lette.

Gleich dem germanischen Staatswesen des Mittelalters, beruhte auch dessen Gemeindewesen auf einer Verkettung und Vermischung politischer und sozialer, öffentlicher und privater Funktionen und Rechte, wie solche zu einem guten Theile bis zur neueren Zeit in der ländlichen Gemeinde fortdauert. Charakteristisch für das deutsche Mittelalter ist es, dass die Abhängigkeit oder Freiheit der Person, die wirthschaftliche Beschränkung oder das Privilegium, die Steuerlast oder Steuerfreiheit, selbst der Heerdienst und die Art desselben, sowie Amtsrechte und Amtspflichten mit den Besitzthümern vornämlich am Grund und Boden untrennbar verbunden waren, dass die Art und rechtliche Eigenschaft des Grundbesitzes über die persönlichen, sozialen, wirthschaftlichen und politischen Rechts- und Verpflichtungs-Verhältnisse seines jedesmaligen Inhabers bestimmte. Allererst die Gesetzgebung des 19. Jahrhunderts ist mit der Auflösung einer solchen Verbindung befasst, welche, im geraden Widerspruch mit dem tiefinnerlichsten Prinzip des Christenthums, die Würde und sittliche Freiheit der Person dem Grundbesitz unterwarf und dienstbar machte. Diese Gesetzgebung folgt nur dem unaufhaltsamen Entwickelungsgange der germanischen Welt, wenn sie die freie Persönlichkeit des Menschen mit allen Konsequenzen in Bezug auf Selbstbestimmung, auf Arbeit, wie auf den Erwerb der verschiedenen Arten und Klassen von Gütern, in ihr Recht und in ihre Ehre wieder einzusetzen bestrebt ist, zu diesem Ende aber auch

den Grundbesitz von den langhergebrachten Fesseln und Beschränkungen befreit, weil ohne diese Befreiung des Wirthschaftslebens und vorzugsweise des Grundbesitzes, als seines wichtigsten Elementes, die Freiheit der Person wirkungslos bleiben würde.

Hiermit haben wir den Ausgang und das Ziel einer fortschreitenden Bewegung gegen die mehr als tausendjährigen sozialen Ueberlieferungen der Vorzeit angedeutet, welche nicht minder für das ländliche Gemeindewesen von der eingreifendsten Bedeutung ist, weil vorzugsweise bei den Landgemeinden öffentliche (politische) Rechts- und Verpflichtungs-Verhältnisse mit privatrechtlichen (wirthschaftlichen und genossenschaftlichen) Grundlagen in der vielfältigsten Wechselbeziehung standen. Hat die Gesetzgebung im nothwendigen Fortschritt von Kultur und Landwirthschaft die privatrechtlichen und genossenschaftlichen Elemente und Grundlagen des korporativen Gemeindeverbandes beseitigt und von ihm abgelöst, so müssen für die öffentlichen (politischen und allgemein sozialen) Verpflichtungen, für diejenigen Funktionen, welche fortan die ländlichen Gemeinden als unterste Fundamente des Staates in und neben demselben zu übernehmen haben, veränderte Organisationen geschaffen werden, wenn der Staat nicht seiner lebendigen Glieder entbehren will, wenn irskünftige auch die Landgemeinden mehr sein sollen, als blosse Administrations- und Polizeibezirke.

Es wird sich dieser Aufsatz jedoch darauf beschränken, den *Auflösungsprozess des bisherigen ländlichen Gemeindewesens* zur Anschauung zu bringen und zu dem Ende die Elemente und Grundlagen der alten Landgemeinde nach ihren verschiedenen volkswirthschaftlichen und kulturhistorischen Beziehungen, in ihrem historischen und inneren Zusammenhange mit dem persönlichen, dem Grundbesitz- und Grundbelastungs-Verhältniss des Bauernstandes in den allgemeinen im Wesentlichen gleichartigen Umrissen darzustellen. Denn dass vorzugsweise in diesem weiten Bereich deutschen Volkslebens sich die mannigfaltigsten, im Detail abweichendsten Verhältnisse herausgebildet haben, ist dem Verfasser nicht unbekannt. Er bezieht sich dieserhalb nur auf die Einleitung zu seinem und seines Freundes v. Rönne Werk: »die Landeskulturgesetzgebung des Preussischen Staates.« In dem ausgedehnten, aus fast allen den verschiedenen deutschen Territorien und Volksstämmen zusammengesetzten Gebiet dieses Staates, von der russischen bis zur französischen Grenze, kam die ganze grosse Mannigfaltigkeit der deutschen bäuerlichen und ländlichen Rechts- und Verpflichtungs-Verhältnisse zur Erscheinung. Bei Betrachtung der Grund-

lagen, aus und auf denen die Landgemeinden erwuchsen, sind einestheils die privatrechtlichen und genossenschaftlichen, anderntheils die staatsgesellschaftlichen und politischen Elemente ins Auge zu fassen.

Wie schon zum grossen Theile bei der ursprünglichen Gründung der Gemeinden, so war auch später das auf der Wirthschafts- und Nutzungsgemeinschaft beruhende innergenossenschaftliche Verhältniss das überwiegend wichtigste Band, der hauptsächlichste Träger ihrer korporativen Verbindung. Die politische Bedeutung der Gemeinden, als unterster Glieder in der Heeres- und Gerichts-Verfassung, als Zehntschaften in der Ein- und Unterordnung in die Hundertschaften und in den diese letzteren einschliessenden Gauverband, ist bereits im frühen Mittelalter der Ausbildung des Lehnwesens und Ritterdienstes, wie der Wehrlosigkeit des Bauernstandes erlegen und mit der Unfreiheit seiner Person und der Umwandlung des vollen Eigenthums in gutshörigen, frohnpflichtigen oder sonst abhängigen Grundbesitz untergegangen.

Einflussreicher und dauernder und bis zur neueren Zeit erkennbar, blieben dagegen jene genossenschaftlichen Elemente des Gemeindeverbandes, welche in gemeinsamen landwirthschaftlichen Nutzungen bestanden, welche die Agrar- und Landeskultur-Gesetzgebung des 19. Jahrhunderts als Gegenstände des Privatrechts behandelte und im höheren Staats- und volkswirthschaftlichen Interesse beseitigte.

Um einerseits die Bedeutung dieser genossenschaftlichen Verhältnisse für das Wesen und den Verband der Landgemeinde, andererseits die Wirkung der gedachten Gesetzgebung auf deren korporativen Zusammenhang zu begreifen, bedarf es eines Blicks auf die ursprüngliche Gründung der Gemeinden, wie auf deren althergebrachten und bis zur Ausführung jener Gesetze fast unverändert fortbestandenen Einrichtungen.

Theils gingen die deutschen Gemeinden, wie vorzugsweise im Süden und Westen und im alten Sachsenlande, aus der gemeinsamen Besitzergreifung von Ländereien und der Ansiedlung auf denselben durch vereinigte Familien- und Hausstände, aus der Markengemeinschaft, dabei wiederum aus der Muttergemeinde Tochtergemeinden, bald in der ungetheilten Mark, bald mit Ausscheidung besonderer Antheile von derselben, hervor. Es genügt, dieserhalb unter anderen auf v. Maurer, »Geschichte der Markenverfassung in Deutschland«, und auf Landau, »die Territorien in Bezug auf ihre Bildung und ihre Entwickelung« zu verweisen. Theils entstanden sie, wie besonders in

Osten und in Schlesien, seit dem 12. Jahrhundert, durch deutsche Einwanderung auf den den herbeigezogenen Kolonisten von Bischöfen und Klöstern, von Fürsten und anderen weltlichen Landesherrn überlassenen, unter die Ansiedler getheilten Hufen.

Zwar geschah auch im ersteren Falle die Individualzutheilung von Aeckern, oft auch von Wiesen an die einzelnen Gemeindemitglieder und Familien sicher schon bei der primitiven Ansiedelung. Im Allgemeinen bestand bei den Germanen nicht, wie in Russland, jene slavische Einrichtung einer Gemeinschaft der *ganzen* Feldmark einschliesslich selbst des Ackerlandes mit von Zeit zu Zeit nach dem Loose wechselnder gleicher Auftheilung unter die einzelnen männlichen Glieder oder Familien der Gemeinde, welche dort auch nach Ausführung der grossen Maassregel des Kaiser Alexander II., nach der Aufhebung der Leibeigenschaft, fortdauert, indem daselbst wie bisher nur Gebäude und Hofgärten im ausschliesslichen Privatbesitz jeder Familie sind, die Feldmark aber so lange ein Gemeingut der ganzen Bauergemeinde bleibt, bis diese selber beschlossen hat, das ihr als Eigenthum überlassene Bauerland unter ihre einzelne Mitglieder individuell zu privativem erblichen Besitz einzutheilen.

Brachten aber auch die germanischen Völker die wirthschaftliche Einrichtung des individuellen Besitzes wenigstens an der engeren Ortsgemarkung, an der Ackerfeldmark, mit, mochten sie ihre Ansiedelungen auf den in Besitz genommenen Marken, im ausgerodeten Walde oder eigenthumslosen Felde gründen, oder mochten sie sich erobernd über eine unterdrückte Schicht slavischer Ureinwohner lagern: so blieben dagegen doch Wälder, Weiden und Gewässer in der Markengemeinschaft, im *Gesammt*eigenthum der angesiedelten Genossen der Mark, deren gemeinsame Verwaltung und Nutzung in der Regel nur den Höfen (Sohlstätten) als Zubehör derselben, nach bestimmten, oft gleichen, oft auch verschieden abgestuften Theilnahmeverhältnissen zustand. Auch da, wo im deutschen Osten, in den Preussischen Provinzen Brandenburg, Preussen, Schlesien, Pommern, die Germanisirung durch die Kolonisation deutscher Einwanderer vor sich ging, und in der Regel keine gemeinsamen Wald- und Weide-Marken ausgewiesen und vorbehalten wurden, ist auf den eingetheilten Hufen, abgesehen vom Fruchtbau, jede andere Nutzung, insbesondere die wechselseitige Hütung, Gemeingut, verblieben. Wiederum bildete die von den ältesten Zeiten hergebrachte, noch gegenwärtig vielfach erkennbare Eintheilnng der Aecker nach dem Hufenmaass, die Grundlage für das Theilnahmever-

hältniss an der Marken- oder Nutzungsgemeinschaft. Die erstere war mit dieser letzteren eng verbunden, insbesondere wenn, wie in überwiegender Mehrzahl, die Zutheilung in mehreren Hufen, in dreien, je einer im Winter-, im Sommer- und im Brachfelde, oder häufig in der Art geschah, dass die Mitglieder der Gemeinde in jedem dieser drei Felder zur besseren Ausgleichung von Beschaffenheit und Güte des Grund und Bodens, mehrere Hufenstücke erhalten hatten.

Diese Grundlagen der Markengenossenschaft, wie der Nutzungs- und Wirthschaftsgemeinschaft der auf eigenen Hof- und Sohlstätten angesiedelten Gemeindeglieder blieben im Wesentlichen dieselben, mochten die Hufen, sei es bei der primitiven Gründung, je nach den verschiedenen durch den Hufenstand oder wie sonst bestimmten und benannten Besitzklassen der Gemeinde, sei es durch spätere Parzellirungen in halbe, Viertel, Achtel u. s. w. zerfallen. Erkennbar sind diese Untereintheilungen nur durch die verhältnissmässig geringere Breite, bei dagegen gleicher, oft bis zur Viertelmeile und weiter hin laufender Länge der Hufenstücke. Aehnlich entschied das Hufenmaass über das Theilnahmeverhältniss an der Wirthschafts- und Nutzungsgemeinschaft im Allgemeinen auch da, wo sich die Feldeintheilung anders verhielt, wie in den, in der Vorzeit von den Galliern bewohnten Gegenden des Rheins und in den von Rom kolonisirten deutschen Ländern, ausserdem auch in Thüringen, in Franken und einigen andern deutschen Gebieten, wenn von Alters her das Ackerland in kleineren Stücken von weniger regelmässiger Figur zerstreut in den Feldmarken umherlag. Die Theilbarkeit des allodialen, auch bäuerlichen Grundbesitzes ist grossentheils erst später durch die im Interesse des Steuerfiskus und seiner Kataster, wie der Gutsherrn und ihrer Dienste und Abgaben eingeführte Geschlossenheit der bäuerlichen Besitzungen beschränkt worden.

In sehr seltenen Fällen hob man jene Nutzungsgenossenschaft der einen wie der andern Art auf, mochte sie auf dem ungetheilten Gesammteigenthum der zur gemeinsamen Befriedigung wirthschaftlicher Bedürfnisse an Weide, Bau-, Nutz-, Brennholz u. s. w. vorbehaltenen Marken, oder auf den innerhalb der eingetheilten Ackerhufen vorbehaltenen wechselseitigen oder auf einseitigen, insbesondere gutsherrlichen Berechtigungen, z. B. der Schäfergerechtsame, beruhen.

Nur in einigen Gegenden wurde das genossenschaftliche *Gemeindegut* der gemeinsam benutzten Wald-, Holz- und Weidemarken durch die Absonderung der Markenrechte von den Hof- nnd Sohlstätten der

Gemeindeglieder und die Veräusserlichkeit der Markenantheilsrechte auch an nicht zur Gemeinde gehörige Personen, an Ausmärker und Forensen, gesprengt. Auch führte hin und wieder die Anmaassung oder die Ausdehnung einer marken- oder gutsherrlichen Gerichtsbarkeit und Polizeiaufsicht zur gänzlichen Entziehung des genossenschaftlichen Eigenthums der Landgemeinden und zur Beschränkung ihrer Mitglieder auf einzelne blosse Nutzungsberechtigungen, wie letzteres schon im Bauernkriege (1525) eine der 12 Hauptbeschwerden und Artikel des Bundschuhs war. Ein anderer Angriff auf dies alte genossenschaftliche Verhältniss der Landgemeinden ging erst im letzten Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts, zumeist sogar erst im gegenwärtigen, von der Jurisprudenz und Staatsverwaltung aus, indem erst mit der Agrargesetzgebung die Frage hervortrat und Bedeutung gewann: ob die von den Gemeinden als Gesammt- und Gemeingut benutzten Grundstücke und ausgeübten Nutzungsrechte ein (wenigstens nach der Preussischen Gesetzgebung) untheilbares Vermögen der politischen Gemeindekorporation (Gemeinde- oder Gemeindeglieder-, sogenanntes Bürgervermögen), oder aber ein den einzelnen angesessenen Gemeindegliedern als Zubehör ihrer Grundbesitzungen zustehendes, demzufolge theilbares und ablösbares Privateigenthum seien? — eine Controverse, die, wiederum mit der durch die neuere Staats- und Gesellschaftsentwickelung gebotenen Umformung des alten ländlichen Gemeindewesens, namentlich mit dem nothwendigen Uebergange der alten Real- in eine Personal- und Ortsbürgergemeinde zusammenhängend, nur für die Landgemeinden der östlichen Preussischen Provinzen weniger Bedeutung hat, weil sich bei ihnen, nach Maassgabe ihrer Gründung, Korporationsvermögen, auch Almenden, überhaupt nicht, selbst Marken-, bezüglich ähnlicher genossenschaftlicher Gesammtbesitz seltener vorfindet.

Doch auch hier hielt die Nutzungs- und Wirthschaftsgemeinschaft auf der nach Hufen eingetheilten bäuerlichen Ortsfeldmark die Mitglieder der Gemeinde mit einem festen dauernden Bande zusammen. Ueber die Ordnung und Verwaltung dieser Gemeinschaft beriethen und beschlossen die Gemeinden als selbstständige unabhängige Genossenschaften, ganz ebenso wie die Theilhaber an den Markengründen, gleichviel ob sie aus Leibeigenen, Hörigen, Erbunterthänigen oder persönlich Freien, ob sie aus Eigenthümern, Erbpächtern, erblichen oder nicht erblichen Lassbesitzern, Meiern und Kolonen, oder Pächtern bestanden. Bei den, durch die verschiedenartige Nutzungsgemeinschaft der gleichwohl individuell besessenen Hufen und Aecker bedingten

wechselseitigen Beschränkungen fiel periodisch jede wesentliche landwirthschaftliche Operation, wie die Festsetzung und Abänderung statutarischer Bestimmungen hierüber, in den Kreis der gemeinschaftlichen Berathungen und Beschlüsse. So die Zeit der Bestellung, wie der Erndte auf Aeckern und Wiesen, die Annahme und Belohnung gemeinsamer Hirten und Feldwächter, die Benutzung der Weide, die Stoppel- und Brachhütung, die Einschonung von Weiderevieren für Zug- oder Nutzvieh, die Reihefolge des Auftriebs der verschiedenen Vieharten, der Abtrieb und die Vertheilung von Holz, die Benutzung von Torfstichen, Lehm- und Sandgruben, die Räumung der Gräben u. s. w. Es unterlag auch häufig bei den nicht seltenen Streitigkeiten über Ordnung und Verwaltung dieser gemeinsamen Angelegenheiten unter den oft zahlreichen Mitgliedern der Gemeinde die intelligentere, dem landwirthschaftlichen Fortschritt huldigende Minorität dem zähen Widerstande des Schlendrians der Majorität.

Bezüglich des die ländlichen oder Bauergemeinden durch gemeinsame Interessen verknüpfenden genossenschaftlichen Bandes verdienen ferner aber auch die Streitigkeiten mit der Gutsherrschaft Erwähnung, bald wegen ein- oder wechselseitiger Grundgerechtigkeiten oder Servituten, bald wegen der Dienstleistungen, Frohnden, Naturalabgaben u. s. w. In nicht wenigen Gemeinden waren dergleichen Prozesse zwischen der Bauerngemeinde (den Unterthanen) und ihrer Gutsherrschaft perennirend, seitdem der ersteren das Gehör landesherrlicher Gerichte nicht mehr verschränkt war.

Dagegen lag (mit geringen Ausnahmen einzelner Distrikte und Orte) der Mittelpunkt und die Vertretung der ländlichen Gemeinde nach aussen, in Betreff ihrer öffentlichen, staatsgesellschaftlichen und sozialen Verpflichtungen, ausserhalb ihres korporativen Verbandes, in der Gutsherrschaft oder Gutsobrigkeit, mochte diese eine Privatperson oder auch der landesherrliche Fiskus sein. Der gutsherrlichen Obrigkeit war verfassungsmässig die Pflicht und Sorge vertraut für Schule und Erziehung, Ernährung und Beschäftigung der Ortsarmen, Unterhaltung der Wege, Feuerlöschwesen u. s. w. Dem Staate war es im Wesentlichen gleichgültig, ob z. B. zu Wegebauten und ähnlichen Pflichten die Gemeindeglieder in oder ausser dem gutsherrlichen Hofedienste herangezogen wurden. Ein Interesse und Vorrecht hatte der Staat nur für Erhaltung und Leistungsfähigkeit der Gemeindeglieder zur Uebertragung von Steuern und Landesfrohnden. Die politische Bedeutung der Landgemeinde, als selbstthätigen Gliedes im Organismus des Staats,

die Veranlassung wurde, dass der Ritterstand eigene Gutswirthschaften auf Kosten des Bauerlandes herstellte oder vergrösserte, viele bäuerliche Besitzer von den Höfen austrieb, dagegen die Frohnden und Leistungen der übriggebliebenen oft bis zu einem Uebermaass erhöhte, in Folge dessen sie von den Höfen fortliefen, und deshalb auf Grund von Landesordnungen als Verbrecher verfolgt, wiederum eingefangen und bestraft wurden, so in Meklenburg, in Pommern vor der Hohenzollerischen Herrschaft, ferner auch in Schleswig-Holstein, wo die Leibeigenschaft schon seit dem 16. Jahrhundert entstand und dann auf Grund von Herkommen durch landesherrliche Verordnungen, Landtagsrezesse und landgerichtliche Entscheidungen sanktionirt worden war.

»Jene Akte der Gewalt (sagt Professor Hanssen in seiner gekrönten Preisschrift über Aufhebung der Leibeigenschaft u. s. w. in den Herzogthümern Schleswig-Holstein) wären den Gutsherren schwerlich gelungen, wenn sie nicht im Besitze der obrigkeitlichen Gewalt und der Patrimonial-Jurisdiktion gewesen wären, wodurch nach den damaligen Zuständen die Gutsuntergehörigen ihrer Willkür ohne höheren Schutz so gut wie preisgegeben waren.«

Weiter aber gehört es vorzugsweise zu den furchtbaren zerstörenden Wirkungen des dreissigjährigen Krieges, dass sich die sogenannte Guts- und Erbunterthänigkeit, mit der glebae adscriptio und Schollenpflichtigkeit auf alle besitzenden und besitzlosen Ortseinwohner bäuerlichen Standes, auch (wie z. B. in Schlesien und der Altmark) über anerkannt persönlich Freie und Eigenthümer ausdehnte und sie denselben Beschränkungen unterwarf, welche sonst das Leibeigenthum und die Hörigkeit charakterisirten, als z. B. dem Gesindezwangsdienst, der gutsherrlichen Erlaubniss für ledige und besitzlose Leute zum Dienen und Arbeiten ausser dem Orte gegen Zahlung eines sogenannten für damalige Zeiten nicht geringen Schutzgeldes an den Gutsherrn, der Einwilligung des Gutsherrn zum Verkauf der Stellen und Verziehen der besitzenden Bauern gegen Abzugsgeld, zur Abschliessung von Ehen, Erlernung eines Handwerks, überhaupt Ergreifung eines anderen als des bäuerlichen Lebensberufs u. s. w. Mit dem wirthschaftlichen Interesse des Gutsbesitzers und mit dem öffentlichen Interesse des Staates verbanden sich die gutsobrigkeitlichen Rechte der örtlichen Polizeiverwaltung und Gerichtsbarkeit, zum Zweck der Befriedigung des Bedürfnisses der Wiederkultur zahlloser verwüsteter Dörfer und Feldmarken durch die Aufhebung der Freizügigkeit und die Fesselung

der Arbeitskräfte, welche sich, infolge der ungeheuren Bewegung und Vagabundage in der Bevölkerung während eines Menschenalters, dem Landbau und den landwirthschaftlichen Beschäftigungen entfremdet und entzogen hatten.

Diese Gutsunterthänigkeit schloss die örtliche, wesentlich bäuerliche Landgemeinde noch weit enger zusammen. Zwangs- und Bannrechte verschiedener Art, so z. B. zur Mühle und Schmiede des Orts, nebst den damit verbundenen Leistungen, vollendeten diesen Zusammenhang. Ob neben der Landgemeinde einzelne Gewerbetreibende im Orte anzusiedeln, hing von der polizeilichen Konzession der Gutsobrigkeit ab, welche die Bedingungen dafür, wiederum aber im gutsherrlichen Privatinteresse bestimmte.

Mit der Bezeichnung der Gutsherrschaft als Dominium verband sich allmälig die aus den polizeilichen Aufsichts- und Obereigenthumsrechten erwachsene Vorstellung, dass jeder Gutsherr nicht blos echter und voller Eigenthümer des Gutsareals, sondern Eigenthümer der ganzen Orts-, auch der bäuerlichen Feldmark sei. Aus dieser Vorstellung heraus ist dann auch die Aufhebung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse mit Verleihung des vollen Eigenthums der Höfe an die bäuerlichen Wirthe, obwohl sie gegen Entschädigung der Gutsherrn erfolgte, als eine Eigenthumsberaubung des güterbesitzenden Adels bezeichnet worden. Dies aber nur aus Unkenntniss, insbesondere des sofort zu erwähnenden Grundsatzes deutscher Landesverfassungen, durch welchen eine weitere nicht minder wichtige Grundlage der alten Landgemeinde bestimmt war.

Denn von Alters her war in Deutschland (wie es unter andern gelegentlich auch Niebuhr in seiner römischen Geschichte aussprach), das Bauernland abgesondert vom Hof- und Gutslande, unvereinbar mit ihm und unverletzlich. Dieser allgemeine Grundsatz deutscher Landesverfassungen ist selbst in der unterm 9. November 1849 vom russischen Kaiser confimirten Agrar- und Bauern-Verordnung für Liefland anerkannt, deren § 126 die Einziehung irgend eines Theils des sogenannten Gehorchslandes (des bäuerlichen Areals) nur zum Zweck der Verpachtung oder des Verkaufs an Bauerngemeindeglieder gestattet.

Auf diese Verfassungsbestimmung stützten sich die in einigen besser und kräftiger regierten deutschen Territorien, so in Brandenburg-Preussen seit 1534, in Landtagsrezessen und Verordnungen häufig wiederholten Verbote und Strafbestimmungen gegen Einziehung bäuerlicher Stellen und Grundstücke, wie gegen Entsetzung

bäuerlicher Besitzer, desgleichen gegen Vermehrung der bäuerlichen Lasten und Dienste. Wo in den wenigen scharf präcisirten Ausnahmefällen ein Hof vom Gutsherrn eingezogen werden konnte, durfte dies nur mit zuvor eingeholter ausdrücklicher Genehmigung der Landesregierung und im Wege des Verkaufs gegen vorgängige Bezahlung des taxmässigen Werths an den Bauern geschehen. Und auch wiederum nach dem 30jährigen, dann nach dem 7jährigen Kriege verordneten die preussischen Könige Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II., »dass die Zahl der Bauer-, Kossäten-, Häusler-, Gärtnerstellen u. s, w. in alter Qualität und Quantität wieder hergestellt, zu dem Ende aber der seit 1624 zu den Rittergütern eingezogene Baueracker vom Areal der Gutsherrn wieder herausgegeben, ausgesondert und zu bäuerlichen Besitzungen wieder eingetheilt werden solle.«

So bildete in jeder ländlichen Gemeinde und für dieselbe das vom Gutsareal abgetrennte mit letzterem unvereinbare Bauerland gewissermassen das reale Fundament, auf dem verfassungsmässig die Existenz der Gemeinde beruhte.

Damit harmonirt denn die Bestimmung, welche auch das allgemeine preussische Landrecht enthält: »dass die Besitzer der in einem Dorfe oder in dessen Feldmark gelegenen *bäuerlichen* Grundstücke zusammen die Dorfgemeinde ausmachen.« Das örtliche Bauerland und die örtliche Landgemeinde waren Correlate, die sich gegenseitig begrenzten und abschlossen. Nur wer Bauerland besass, war Mitglied der ländlichen Gemeinde. Derjenige, welcher nur gutsherrliche oder gar keine Grundstücke besass, ob Rentier, Gewerbetreibender oder Tagelöhner, stand ausserhalb derselben. Die alte Landgemeinde beruhte sonach ausschliesslich auf einer realen Unterlage, welche gegen jede Schmälerung schon deshalb geschützt sein sollte, weil vorzugsweise das Bauerland für Staatssteuern und Landesfrohnden verpflichtet und Träger der staatsgesellschaftlichen Lasten, ingleichen Object der Sicherheit für die gutsherrlichen Dienste und Abgaben war. Ueberdies kam der Erhaltung dieses bäuerlichen Besitzstandes die noch erst im vorigen Jahrhundert in verschiedenen Territorien, so auch in Preussen, schärfer ausgeprägte Gliederung der Stände zu statten, wonach der Adel in den Bauernstand nicht heruntertreten und daher auch keine Bauerngüter erwerben durfte.

An die so eben erörterte Verfassungsbestimmung schliesst sich noch eine andere an, welche über die Bestandtheile der alten Landgemeinde entschied. Aus denselben Motiven sind in vielen deutschen

Territorien gesetzliche Bestimmungen über *Geschlossenheit und Untheilbarkeit der bäuerlichen Güter* der verschiedenen Klassen, und zwar grossen Theils erst mit Einführung der Steuerkataster erlassen, so in Sachsen im ersten Drittel des 17. Jahrhunderts, wo noch die vorherrschenden walzenden und Wandelgrundstücke den Beweis liefern für die frühere Theilbarkeit des bäuerlichen allodialen Eigenthums; obwohl sie oft, wie z. B. in einzelnen westfälischen Territorien, weil im Widerspruch mit der mächtigeren Noth und den wirthschaftlichen Bedürfnissen des Volks, ohne dauernden Erfolg blieben.

In der Regel entschied die Geschlossenheit und Untheilbarkeit der bäuerlichen Höfe nach althergebrachter Eintheilung der Hufen in der Ortsfeldmark auch über das innere Verhältniss und die Gliederung der Landgemeinde in sich, wie bezüglich der Theilnahme an den genossenschaftlichen Rechten ihrer Mitglieder, so bezüglich ihrer Verpflichtungen gegen den Staat und den Gutsherrn. Danach standen die verschieden abgestuften Besitzklassen fest, deren Bezeichnung in der Regel auf der Beschaffenheit, der Grösse oder der Leistungsart der bäuerlichen Besitzthümer beruht, als z. B. Vier-, Ein-, Halbhüfner, Vier-, Zweispänner, Meier, Kossäten, Gärtner, Büdner, Häusler, Brinksitzer u. s. w.

Die obige Darstellung der Grundlagen und Elemente der alten Landgemeinde in öffentlichen, sozialen und privatrechtlich genossenschaftlichen Beziehungen ergiebt bereits, dass sie wesentlich Real-Gemeinde ist, im Gegensatz zur Personal- oder Ortsbürger-Gemeinde.

Endlich muss aber auch noch erwähnt werden, dass an vielen Orten sich in und aus dieser Landgemeinde wiederum eine besondere Realgemeinde herausbildete und abschied; einerseits als alleinige Inhaberin der nutzbaren Gemeindegerechtigkeiten, (z. B. die Gerechtigkeitshäuser in einigen Theilen der preussischen Provinz Sachsen), andererseits als die alleinige Trägerin der hergebrachten kommunalen Leistungen, demzufolge mit alleinigem oder bevorzugtem Stimmrecht in Angelegenheiten der Gemeindekorporation. Den Ausgangspunkt und die Veranlassung für die Bildung solcher besonderen Realgemeinden gaben die Verhältnisse der Landgemeinde als Marken- oder doch als Nutzungs- und Wirthschaftsgenossenschaft, worauf sich oft die Zahlung von Einkaufsgeld seitens neu hinzutretender Theilnehmer bezog. In dem Bestreben aber, sich im ungeschmälerten Genuss ihrer hergebrachten nutzbaren Gerechtsame zu erhalten, suchten die altberechtigten Gemeindeglieder die Zahl der Theilnehmer zu fixiren, zu dem Ende Neuansiedler oder auch wohl die kleineren Besitzer (Kötter, Büdner,

Häusler u. s. w.) von der Nutzungsgemeinschaft auszuschliessen, während Unangesessene ohnehin nicht als Gemeindemitglieder angesehen wurden; andererseits schied auch manche Markengenossenschaft aus dem korporativen Gemeindeverbande ganz aus.

Nachdem wir vorstehend die verschiedenen Grundlagen und Elemente der bisherigen Landgemeinde einzeln, wie in ihrem Zusammenhange erörtert haben, stellen wir denselben die neuere volkswirthschaftliche Gesetzgebung gegenüber. Daraus ergiebt sich sofort zur Evidenz, dass sie sämmtlich, ohne Ausnahme, durch diese Gesetzgebung nicht blos erschüttert und angegriffen, sondern völlig aufgelöst sind. Zur Vergleichung wählen wir die Preussische Gesetzgebung; sie war die frühste, dabei die vollständigste und durchgreifendste in obiger Richtung.

Von den preussischen Gesetzen kommen hier, mit Uebergehung anderer, weniger prinzipieller oder nur zur Ergänzung und weiteren Ausführung bestimmter Gesetze, hauptsächlich folgende in Betracht:

1) Das Edikt vom 9. Okt 1807, diese magna charta Preussens; wodurch die Leibeigenschaft, die Guts- und Erbunterthänigkeit und zwar unentgeldlich aufgehoben, im ganzen damaligen Umfange des preussischen Staates die volle Freiheit der Person bei den Mitgliedern der Landgemeinde hergestellt, und erklärt wurde, dass fernerhin kein Unterthänigkeitsverhältniss weder durch Geburt noch durch Heirath, noch durch Uebernehmung einer unterthänigen Stelle, noch durch Vertrag entstehen dürfe; wodurch ausserdem gestattet wurde, jede keinem Obereigenthümer unterworfene Lehnsverbindung, jede Familien- und jede Fideikommissstiftung durch einen Familienbeschluss beliebig abzuändern oder gänzlich aufzuheben. Die Verordnung beseitigte ferner die Gliederung der Stände in Bezug des Gütererwerbes, indem sie jeden Einwohner des Staats, ohne alle Einschränkung, zum eigenthümlichen und Pfandbesitz unbeweglicher Grundstücke aller Art mit allen diesen Gütern anklebenden gutsherrlichen und wirthschaftlichen Befugnissen ermächtigte, den Edelmann also zum Besitz unadeliger, bürgerlicher und bäuerlicher Güter, den Bürger und Bauer zum Besitz auch adeliger Grundstücke, ohne die bis dahin erforderliche Erlaubniss, ferner jeden Edelmann ohne Nachtheil seines Standes zur Betreibung bürgerlicher Gewerbe, wie jeden Bürger und Bauer, aus seinem Stande herauszutreten, endlich aber die Eigenthümer an sich veräusserlicher ländlicher und städtischer Grundstücke und Güter jeder Art, lediglich unter Vorbehalt der Rechte von Hypothekengläubigern, die Radikalien und Pertinenzien von den Gütern zu trennen, wie über-

haupt diese auch theilweise zu veräussern, welche Bestimmung das Edikt zur Beförderung der Landkultur vom 14. September 1811 noch dahin erweiterte und ergänzte, dass mit gänzlicher Beseitigung aller aus der bisherigen Verfassung entspringenden Beschränkungen des Grundeigenthums, jeder Grundbesitzer ohne Ausnahme befugt sein solle, über seine Grundstücke insofern frei zu verfügen, als nicht Rechte Dritter aus Fideikommissen, Lehnsverbänden, Schuldverpflichtungen oder Servituten dadurch verletzt würden, demgemäss vorbehaltlich dieser Fälle jeder Eigenthümer sein Gut oder seinen Hof durch Ankauf oder Verkauf, oder sonst auf rechtliche Weise willkürlich vergrössern oder verkleinern, vertauschen oder verschenken, oder sonst nach Belieben rechtlich damit schalten könne, ohne zu einer dieser Veränderungen eine besondere behördliche Genehmigung zu bedürfen.

2) Das Edikt über Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse vom 14. September 1811, welches seine territoriale Ergänzung und Ausdehnung durch spätere Gesetze, schliesslich durch das Gesetz vom 2. März 1850 erhielt, wonach die bisher nicht eigenthümlich, entweder erblich oder nicht erblich besessenen bäuerlichen Besitzungen in volles, freies, theilbares Eigenthum der bäuerlichen Besitzer gegen Entschädigung der Gutsherrn verwandelt, gleichzeitig aber die auf solchen Besitzungen ruhenden Dienstbarkeiten und Berechtigungen gegen wechselseitige Entschädigung abgelöst werden.

3) Die ebenfalls, durch ein Gesetz vom 2. März 1850, vervollständigte Ordnung vom 7. Juni 1821 wegen Ablösung der Reallasten privatrechtlicher Natur, an Spann- und Handfrohnden, Natural- und Geldlasten, Laudemien, Erbpachtskanon, auch Zehnten, ohne Rücksicht auf ihre Entstehung und das Subjekt der Berechtigten.

4) Endlich die, 1850 noch erweiterte, Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821, welche nicht blos die Ablösung aller kulturschädlichen, einseitigen oder wechselseitigen Dienstbarkeiten, bezüglich die Aufhebung jeder auf den land- oder forstwirthschaftlich benutzten Grundstücken beruhenden Nutzungsgemeinschaft gestattet, sondern auch gleichzeitig (was diese Preussische Gesetzgebung von verschiedenen anderen deutschen Gesetzen ähnlicher Art unterscheidet) die möglichst wirthschaftliche Zusammenlegung der früher zerstreuten und vermengten Hufen und anderen Grundstücke derselben Besitzung von Amtswegen verordnet und dabei vorschreibt, dass dergleichen neu auszuweisende Wirthschafts- und Landpläne zu völlig servitutfreiem Eigenthum über-

wiesen werden müssen (Servitutablösung, Separation in Verbindung mit Verkoppelung bezüglich wirthschaftlicher Arrondirung).

Mit der zum überwiegend grössten Theile erfolgten Ausführung der Gesetze zu 3 und 4 ist die genossenschaftliche Verbindung unter den Mitgliedern der Landgemeinde, sodann durch Ablösung der Frohnden und anderen gutsherrlichen Leistungen ihre äussere Beziehung zur Gutsherrschaft fortgefallen, und indem jedes Mitglied seinen neuen Grundbesitz ganz ausserhalb des Gemenges, mit eigenen Zugängen, zu alleinigem, weder durch ein- und wechselseitige Grundgerechtigkeiten und Zehnten, noch durch die vermischte Lage und die Einwirkung seiner Nachbaren beschränkten, vollen Eigenthum erhielt, die Wirthschaftsgemeinschaft durchgreifend für immer gesprengt. Jeder einzelne Grundbesitzer ist bei der Freiheit von Person und Eigenthum fortan in allen wirthschaftlichen Beziehungen auf sich selbst, auf die eigene Kraft und selbständige Disposition angewiesen.

Das Gesetz vom 2. März 1850 hob überdies das Obereigenthum des Lehnsherrn, des Guts-, Grund- und Erbzinsherrn, wie das Eigenthumsrecht des Erbverpächters, ebenso Vorkaufs-, Näher- und Retraktrechte an Immobilien, soweit sie nicht auf speziellen Rechtstiteln beruhen oder aus dem Miteigenthum fliessen, unentgeltlich auf. Endlich ist in demselben ausdrücklich und allgemein bestimmt, dass bei erblicher Ueberlassung eines Grundstücks inskünftige *nur die Uebertragung des vollen Eigenthums zulässig* sein soll.

Der Freiheit der Person entspricht die gleiche volle Freiheit des Eigenthums auch an Grund und Boden. Die Freizügigkeit kommt gleicherweise auch den vormals in Folge von Erbunterthänigkeit, Leibeigenschaft und Hörigkeit schollenpflichtigen, gutsuntergehörigen Mitgliedern von Landgemeinden zu statten. Weiterhin ist deren früherer gleichartiger Bestand und Zusammenhang durch die mit den Gesetzen von 1807 und 1811 Hand in Hand gehende Umwandlung der Gewerbeverfassung, durch die Gewerbefreiheit aufgelöst, da in Folge derselben Gewerbtreibende und Fabriken in die Mitte der ländlichen Gemeinden einziehen und sich in ihnen niederlassen dürfen, gleichviel ob auf ehemaligem Bauerland oder auf dem Gutsareal.

Die Untrennbarkeit und Geschlossenheit der bäuerlichen Höfe, die man früher im Interesse des Staats wie des Gutsherrn als einen nothwendigen Bestandtheil und Grundsatz der ländlichen Verfassung betrachtete, dessen Verletzung seit mehreren Jahrhunderten so oft und wiederholt Gegenstand von Beschwerden, von Verhandlungen und Re-

zessen der bevorrechteten Stände auf den Landtagen gewesen war, ist nunmehr als eine gemeinschädliche Beschränkung der Freiheit und Kultur beseitigt, hingegen die Theilung der bäuerlichen Höfe, der Abverkauf, wie die Zuschlagung einzelner Stücke, gleichviel ob vom Bauer- oder Gutslande, als eine natürliche Konsequenz aus der vollen Freiheit der persönlichen Verfügungsbefugniss, wie des Eigenthums, sogar, wie es das Landeskultur-Edikt von 1811 entwickelte, als Mittel zur Hebung von Kultur und Wohlstand anerkannt.

Fortan ist also auch die Alteration des Klassenverhältnisses der bäuerlichen Grundbesitzer, dieser althergebrachten inneren Gliederung und Grundlage in den Landgemeinden für Uebertragung der Staats-, Kommunal- und Sozietätsleistungen, lediglich von der Privatwillkür und privatrechtlichen Verfügung jedes grundbesitzenden Mitgliedes, von dem Interesse des Individuums abhängig. Bedeutungslos, wie für den Staat, so auch für die Gemeinde wird jene bisher auch beim Kataster der Staatsgrundsteuer maassgebend gewesene Klassifikation in den östlichen Provinzen Preussens vollends durch die daselbst seit dem 1. Januar 1865 eingeführte neue Regulirung der Grundsteuer mit Abschätzung der zweifellos verschiedenen Reinerträge jeder einzelnen bäuerlichen Besitzung, ohne Rücksicht auf die Wirthsklasse, zu der diese Besitzung bis dahin gehörte, da zufolge der geltenden Gesetze auch die Geldbeiträge zu Kommunalbedürfnissen nach dem Verhältniss der landesherrlichen Steuern aufgebracht werden sollen. Hat sich, zufolge der Mittheilungen in der Zeitschrift des Preussischen statistischen Büreau's von 1865 (Nro. 1 und 2), die Gesammtzahl der spannfähigen bäuerlichen Nahrungen in den sechs östlichen Provinzen des Staats seit 1816 bis Anfang 1860 auch nur um noch nicht 2 pCt. (von 351,607 auf 344,737) vermindert, bei dagegen ausserordentlicher und weit erheblicherer Zunahme der Anzahl der kleineren, auf Handarbeit und Nebenverdienst angewiesenen, grösstentheils erst in Folge der Dismembrationserlaubniss von 1807 und 1811 neu entstandenen Eigenthumsstellen, findet sich auch ferner bezüglich der durchschnittlichen Grösse der spannfähigen bäuerlichen Nahrungen im Jahre 1816 und im Jahre 1859 im Ganzen eine merkwürdige Uebereinstimmung (97 preuss. Morg.), so traf die Bewegung in den Grundeigenthums-Verhältnissen doch keineswegs jede einzelne Landgemeinde in gleichem, sondern vielmehr die verschiedenen Landgemeinden und selbst die verschiedenen Landestheile in sehr abweichendem Verhältniss, indem bald hier, bald da durch Abtrennung und bezüglich Zusammenschlagung, durch Ablösung

von Reallasten und Servituten, wie durch Gemeinheitstheilungen spannfähige bäuerliche Nahrungen untergingen, andere, und dabei zugleich nach sehr abweichenden Grössen- bezüglich Klassen-Verhältnissen wiederum neu entstanden.

In allen Beziehungen ist die freie Persönlichkeit des Menschen, das Individuum, von der mittelalterlichen Verkettung mit dem Grund und Boden befreit und über die Unterwerfung unter die Scholle emporgehoben.

So hat eine an sich zeitgemässe, für die Entwickelung der Staats- und Volkskräfte, wie des nationalen Wohlstandes so segensreiche Gesetzgebung die Landgemeinden in allen Grundlagen und Elementen angegriffen und thatsächlich aufgelöst. Bei der jetzigen Gestalt der ländlichen Verhältnisse können so wenig die einst berechtigten Theilnehmer am Bauerlande, wie die Mitglieder besonderer Realgemeinden, noch allein die Landgemeinden bilden. Es wäre ebenso unangemessen, wenn die Beschlüsse der nur auf Bauerland angesessenen Wirthe alle übrigen Dorfseinwohner zu deren Nachtheil verbinden, als wenn erstere allein alle die neuen Gemeinde- und sozialen Lasten zum Vortheil der letzteren übernehmen sollten, welche dem in seinen Elementen umgestalteten, mit ganz anderen öffentlichen und sozialen Anforderungen an Schule, Armenpflege, Wegebau u. s. w. in den Staatsorganismus des 19. Jahrhunderts eingefügten Kommunalwesen obliegen.

Ebenfalls sind die lebendigen, privatrechtlichen und materiellen Interessen, vermöge deren die Gutsherrschaft als ein ergänzendes Glied dem ländlichen Kommunalwesen ein- und übergeordnet war, durch die Agrargesetzgebung beseitigt. Die Staatsverwaltung folgte der veränderten Natur der Verhältnisse, wenn sie die Gutsherrschaft auch in Bezug auf öffentliche und soziale Pflichten von der Landgemeinde ganz ablöste und ausschied, indem sie einen selbständigen Gutsbezirk mit den kommunalen Lasten einer Landgemeinde, der alten Ortsgemeinde gegenüberstellte. Einen Ersatz für die alte Wirthschaftsgemeinde bieten Meliorationsgenossenschaften, wie z. B. Deich- und Wiesenverbände, ferner Vieh- und Feuer-Versicherungs-, Kredit- und Vorschuss-Vereine schon deshalb nicht, weil sie theils auf dem Prinzip der Freiwilligkeit beruhen, theils nur bestimmte Grundeigenthümer ohne Rücksicht auf ihren korporativen Verband und die sonstige Qualität ihrer Besitzungen interessiren.

Mit diesen Betrachtungen ist die Aufgabe, welche sich dieser Aufsatz gestellt hat, erschöpft. Auf dem Gebiet der Volkswirthschaft

hat die Gesetzgebung ihre Pflicht gethan. Den neuen Aufbau der Landgemeinde wiederum zu beginnen oder soweit er bereits unternommen ist, zu ergänzen und zu vollenden, liegt den Staatsmännern und den gesetzgebenden Faktoren ob. Die Nothwendigkeit wurde bereits 1808 vom Freiherrn von Stein in jener Periode gleichzeitig der äussersten Bedrängniss und der grossartigsten Legislation des preussischen Staats anerkannt. Niemand hat späterhin diese Nothwendigkeit mit entschiedeneren Worten ausgesprochen, als am 3. bis 5. Dezember 1849 in der zweiten preussischen Kammer der frühere Minister-Präsident Freiherr v. Manteuffel: »Schon zu lange habe die Staatsregierung dem zersetzenden Prozesse der alten Zustände, ohne organisirend einzugreifen, zugesehen; bei noch längerem Zögern mache sie sich einer grossen Verantwortlichkeit schuldig; es würden daraus unheilvolle Zustände folgen.« Nur gehörte auch er zu jenen neueren Staatsmännern, die dann wieder ebenso unbekümmert, Hand in Hand mit der Reaktion, bis zur untersten Stufe der Leiter mit herabsteigen. Nicht aber blos die Politik, sondern eben so sehr auch die Volkswirthschaft fordert die Herstellung der ländlichen Gemeinden als lebendiger, den allgemeinen öffentlichen, wie sozialen Zwecken und Aufgaben selbstthätig dienender Glieder des gesammten Staatsorganismus.

Berlin, den 16. Oktober 1865.

Einfluss des Golfstroms auf Klima, Kultur, Handel, Schifffahrt und Ansiedlung.

Von

J. G. Kohl.

Wie die Süsswasser-Flüsse in unseren Kontinenten, so haben auch die grossen in den Ozeanen unseres Globus zirkulirenden Salzwasserströmungen und die mit ihnen verbundenen Bewegungen der Luft einen sehr wesentlichen Einfluss auf die Beschaffenheit und das Klima der von ihnen bespülten Länder, auf ihre Vegetation, auf die Verbreitung der Thiergeschlechter in ihnen, auf den Grad ihrer Bewohnbarkeit, und auf die Ansiedlung der Menschen, insbesondere aber auf den Handelsverkehr und die Schifffahrt und die von diesen verfolgten Bahnen gehabt. Es liesse sich dies in fast allen Abtheilungen des grossen Welt-Meeres, auch in den Indischen Seen, und dem Stillen Ozean nachweisen. Doch will ich mich hier auf eine Untersuchung der Einwirkungen des sogenannten Golfstroms, der vornehmsten und am meisten ausgeprägten, so wie auch am besten bekannten Strömung des atlantischen Ozeans beschränken, weil er für uns Europäer entschieden das meiste Interesse darbietet und in hohem Grade so wohl mit der physikalischen als auch politischen und namentlich kommerziellen Geschichte unseres Kontinents verwebt ist.

Der Golfstrom führt eine ausserordentliche Menge verschiedenartiger organischer und unorganischer Stoffe mit sich, die er zum Theil wieder anderswo deponirt, indem er dadurch sowohl den Boden als die Ufer des Meeres bearbeitet oder umgestaltet.

Als ein sehr warmer Strom enthält er eine ungeheure Masse von Wärmestoff, den er sowohl durch den Ozean verbreitet, als auch den

Luftschichten über ihm mittheilt, und durch den er auf die klimatischen Verhältnisse der ihm benachbarten Regionen einwirkt.

Als ein zum Theil sehr rasch fliessender und zugleich auch oft von heftigen Winden bewegter Meeresstrich ist er der Schifffahrt in einer Richtung sehr hinderlich, in der entgegengesetzten Richtung förderlich gewesen und ist daher von unsern Seefahrern sowohl aufgesucht, als unter Umständen auch gemieden worden.

Diesem nach möchte sich der ganze grossartige Stoff unseres Themas in folgende drei Hauptabschnitte zusammenfassen lassen.

1) Ueber die organischen und unorganischen Stoffe, welche der Golfstrom mit sich führt, und über die durch sie erzeugten Veränderungen und Zustände.

2) Ueber die Temperatur des Golfstroms und ihre Einwirkungen auf das Klima.

3) Ueber die Bewegung des Golfstroms und deren Einfluss auf die Schiffsrouten und mittelbar auf Handel und Handelsplätze.

Jede dieser Abtheilungen umfasst eine ausserordentliche Fülle von Erscheinungen und Wirkungen, die ich in dieser kurzen Abhandlung eigentlich nur mehr andeuten und aufsummiren, als erschöpfend untersuchen und darstellen kann.

I. *Ueber die organischen und unorganischen Gegenstände, welche der Golfstrom mit sich führt und über die durch sie bewirkten Veränderungen und Zustände.*

Der Golfstrom empfängt zunächst aus den Flüssen der Länder, an denen er vorüberstreicht, eine Menge von Sand und Schlamm, welche unorganische Stoffe, kleine Trümmer verschiedener Gebirgsarten aus dem Innern enthalten. Doch ist wahrscheinlich die Quantität dieser Gattung von Stoffen nicht bedeutend. Unsere Tief-See-Peilungen haben ihrer immer nur wenige aus dem Golfstrom-Thale an's Licht gebracht. Auch führt der Golfstrom dieselben, weil sie schwer sind, wohl nie sehr weit mit sich. Der eigentliche Golfstrom selber bewegt sich doch immer in ziemlich grosser Entfernung von den Küsten. Aber allerdings mögen wir auch die Gegenströmungen, die er mehr in der Nähe der Küsten erzeugt, und die Niederschläge und Anhäufungen von Sedimenten, zu welchen sie Anlass geben, mit zu seinen Wirkungen und Schöpfungen zählen.

Viel grösser sind die Quantitäten der organischen Stoffe, welche

der mächtige Golfstrom in sich selber erzeugt, nämlich die Masse von Conchylien und zahllosen kleinen Thieren, die in ihm leben, sich ihre festen kalkigen Hüllen aus seinem Wasser gestalten und dieselben nach ihrem Absterben ihm überliefern. Viele zarte und leicht transportable Stoffe dieser Gattung empfängt er auch aus den Flussmündungen der ihm benachbarten Länder. Man hat die Hüllen gewisser mikroskopischer Thierchen, die nur am Mississippi vorkommen, auf dem Boden des Golfstromthales weit verstreut gefunden.

Weil alle diese Stoffe schwerer sind als Wasser, so sinken sie doch am Ende irgend wo zu Boden, und bedecken den Grund des Meeres. Aus verschiedenen Ursachen sind sie an gewissen Lokalitäten häufiger niedergefallen, als an anderen und es haben sich daher in solchen Gegenden ihre Massen aufgehäuft und im Laufe der Jahrtausende Bänke oder Länder gebildet.

Einige Naturforscher, namentlich Agassiz und der amerikanische Professor Le Conte glauben, dass das ganze flache Land *Florida* als eine Bank dieser Art zu betrachten sei. Nach ihrer Ansicht soll dasselbe am Ausgange des Golfs von Mexiko dadurch entstanden sein, dass der Golfstrom hier beim Austritt in den Ozean wie ein Fluss bei seiner Mündung dazu gezwungen wurde, einen grossen Theil seines Detritus fallen zu lassen. Korallenthiere, welche sich auf der Bank niederliessen und ihre kalkigen Gehäuse hinzufügten, sollen die Bank zugleich über das Niveau des Meeres erhoben und so ein bewohnbares Land hergestellt haben. Nach dieser Ansicht müsste man die Halbinsel Florida als das grossartigste und wichtigste Produkt der, wenn ich mich des Ausdrucks bedienen darf, geologischen Aktion des Golfstroms ansehen. Denselben Ursprung schreiben einige Naturforscher den Bänken und Korallen-Inseln der Bahamas auf der Ostseite des Golfstroms zu.

Der berühmte amerikanische Geologe Professor Bailey hat die Bestandtheile einiger sandigen Küstenstriche im Staate *Carolina* untersucht und hat gefunden, dass sie grossentheils Depositen von eben solchen organischen und unorganischen Stoffen sind, wie der Golfstrom sie mit sich führt. Er hat daraus geschlossen, dass der Golfstrom in alten geologischen Zeiten, wo er mehr westwärts fliessen mochte, vielleicht auch an der Gestaltung und Bildung der genannten Küstenstriche mitgewirkt habe.

Jedenfalls hat er sich wohl sehr bedeutend an der Bildung der submarinen Höhenzüge betheiligt, welche man in neuerer Zeit in der

Richtung seines Thales längs eines grossen Theiles der Vereinigten Staaten entdeckt hat. Manche glauben, dass diese unterseeischen Höhenzüge nichts sind, als Anhäufungen des Detritus oder der festen organischen und unorganischen Stoffe, die der Golfstrom mit sich führt, und die er hauptsächlich in denjenigen Streifen deponirte, wo sein warmes Wasser am stärksten war.

Weiterhin nach Norden gelangt man zu den weitgestreckten Bänken von *Neufundland*, die nach der Ansicht einiger Naturforscher zum Theil wenigstens auch als ein Werk des Golfstroms betrachtet werden können. In dieser Gegend stösst nämlich der warme Golfstrom mit dem aus Norden kommenden Labradorstrom zusammen. Dieser letztere führt alljährlich zahllose Eisberge und mit ihnen eine Menge von Gletscher-Material, Sand, Erde, Felsen, mit denen die Eisberge beladen sind, herbei. Die Eismassen bringt der warme Golfstrom zur Auflösung, und die schweren und im Wasser unlösbaren Substanzen fallen zu Boden. Im Laufe der Jahrtausende hat dieser Prozess vielleicht wesentlich dazu beigetragen, wo nicht die besagten Bänke von Grund auf aufzubauen, doch bedeutend zu erhöhen.

Bekanntlich fallen diese Bänke nach Süden, wo das warme Wasser plötzlich beginnt, sehr schnell und schroff zu grossen Tiefen ab, während sie nach Norden hin sanft abgeböscht erscheinen. Vielleicht hat man auch diesen Umstand der Einwirkung des Golfstroms zuzuschreiben.

Auch jenseits der Neufundlandbänke arbeitet der Golfstrom durch Deponirung seiner Sedimente ohne Zweifel noch immer an der Bedeckung und Gestaltung des Meeresbodens. Professor *Ehrenberg* hat sogar in einer Partie Schlamm, welche aus der Mitte des atlantischen Ozeans gehoben wurde, noch die festen Hüllen von Mississippithierchen entdeckt, die ohne Zweifel der Golfstrom so weit mit sich schleppte und verstreute. Und ausserdem fährt ja der Golfstrom auch hier beständig fort, kleine und grosse Konchilien zu erzeugen und ihre Hüllen sinken zu lassen. Allein wir wissen wenig oder gar nichts von der Form und Bedeutung der dadurch in der grossen Tiefe entstehenden Ablagerungen. Nur an der Küste von *Irland* wiederum hat man einige Spuren seiner geologischen Aktion entdeckt, nämlich grosse Muschel- oder Korallen-Bänke, die, wie Graf *Volney* sagt, denen im Antillen-Meere ähnlich sind, und die ihren Ursprung eben so wie diese dem Golfstrom verdanken, dessen warmes Wasser die dazu nöthigen Thiere nährt und herbeischafft.

Einige haben sogar noch an den Küsten *Norwegen's* eine geo-

logische Aktion des Golfstroms erkennen wollen. Längs derselben erstreckt sich nämlich eine grosse Sandbank »*Havbroen*« genannt. Dieselbe beginnt gerade da sich zu zeigen, wo auch der Golfstrom sich zuerst an jenen Küsten bemerklich macht, nämlich bei dem berühmten Vorgebirge »*Stadt*« oder »*Stadtland*« unter 62° N. B. und sie geht dann im Parallelismus mit dem Strome nach Norden längs der Küste hinauf. »Jedenfalls« sagt ein Norwegischer Hydrograph *(Vibe)* »ist diese Uebereinstimmung zwischen dem Vorkommen des Stromes und der Bänke merkwürdig genug und dürfte eine Causal-Verbindung zwischen beiden wohl nicht als unmöglich angesehen werden.«

Wie die genannten schweren Stoffe, die er zu Boden sinken lässt und aus denen er die von mir bezeichneten Bänke, submarinen Höhenzüge und Länder aufbaut, so empfängt der Golfstrom auch bedeutende Quantitäten leichter *vegetabilischer Stoffe*, die sich auf seiner Oberfläche schwimmend erhalten, die er daher noch weiter mit sich führt und mit denen er im Bereiche seiner Wirksamkeit ebenfalls sehr bemerkenswerthe Dinge zu Wege bringt.

Es sind vorzugsweise die Flüsse und Berggewässer der Antillen und der Küstenländer des centralen Amerika, vor allen Dingen der gewaltige Mississippi, welche ihm diese Dinge zuführen. Sie entwurzeln Bäume im Innern der Länder, bringen Früchte, Nüsse und Sämereien mit herab und überliefern sie dem Meere und dem Golfstrom. Desgleichen reissen auch die Brandungen allerlei Algen oder See-Uferpflanzen von den Koralleninseln der Antillen, der Bahamas und Floridas los und bringen sie ebenfalls in die grosse Golfstrom-Zirkulation.

Manche Hydrographen (z. B. *Maury*) behaupten zwar, dass diese vegetabilischen Substanzen vom Golfstrom *sämmtlich* auf die andere oder östliche Seite des Ozeans hinübergeführt, und dass *gar keine* von ihnen an den Küsten der Vereinigten Staaten abgesetzt würden. Allerdings mag dies mit der grösseren Anzahl der genannten Objekte der Fall sein, da der Golfstrom von den Amerikanischen Küsten durch einen kalten Gegenstrom aus Norden getrennt und fern gehalten wird. Doch ist es schwerlich ohne Ausnahmen. Es lässt sich kaum anders denken, als dass die Stürme aus Osten die im Golfstrom schwimmenden Gesäme *zu Zeiten* aus ihm hinausgeworfen und an die Küsten der Vereinigten Staaten geführt haben, und dass diese Gesäme dann dort in einem günstigen Terrain auch zuweilen Wurzel gefasst haben. In einem vom Smithsonian Institute herausgegebenen grossen Werke über die Algen

der Küsten der Vereinigten Staaten finde ich auch wenigstens von einigen dieser Algen angemerkt, dass sie eigentlich im Süden zu Hause, *durch den Golfstrom* längs der Küste weit nach Norden verbreitet seien. Bei näherer Nachforschung würde man wohl noch mehr ähnliche Beispiele finden und am Ende vielleicht eine vom Golfstrom längs der Amerikanischen Küste verbreitete Flora entdecken.

Gewiss ist es indessen, wie gesagt, dass bei weitem die meisten schwimmenden Pflanzenstoffe mit dem Golfstrom nach Osten und Norden weiter gehen. Sie zeigen sich bei ihm in so grosser Menge, dass sie eine dem Seefahrer unter dem populären Namen »Gulfweed« (Golfkräuter) allgemein bekannte Erscheinung sind. Die Schiffer betrachten diese Golfkräuter als ein Wahr- und Kennzeichen des Golfstromes, an dem sie auf ihren Reisen abnehmen, dass sie den Strom erreicht haben. Eine Menge dieser Kräuter werden allmählig zur Seite des Golfstroms hinausgedrängt und kommen zuletzt in verschiedenen Partien des grossen zentralen ozeanischen Bassins, welches der Golfstrom umkreist und mit seinem südöstlichen Arme umschlingt, in der sogenannten Sargosso-See zur Ruhe. Einige Gattungen von ihnen (fucus natans) haben die Eigenthümlichkeit, dass sie selbst ohne festen Boden zum Wurzeln, im Wasser schwimmend, weiter wachsen und neue Zweige und Sprossen treiben. Sie — namentlich diejenige Art, welche man Sargossum bacciferum nennt — haben in Folge dieser Eigenschaft im Südwesten der Kanarischen Inseln die weit gestreckten und berühmten Kräuter-Wiesen gebildet, die schon den alten und arabischen Seefahrern bekannt waren, die den Portugiesen eine Vermischung der Elemente, eine Versumpfung des Meeres und das Ende der Schifffahrt gegen Westen anzudeuten schienen, und die die Gefährten des *Columbus* beinahe zur Verzweiflung gebracht hätten. Man hat zwar diese Fucus-Arten des Golfs noch weit nach Norden hin treibend gefunden, zuweilen sogar in nicht grosser Entfernung von Irland. Doch ist dort das Wasser nicht mehr warm genug und das Klima nicht günstig für ihr Gedeihen. Sie vermögen daher dort keine Wiesen zu bilden und lösen sich allmählig auf.

In grössere Ferne werden die festeren Pflanzenstoffe: die Bohnen, Nüsse, Gesäme und Hölzer der tropischen Gegenden hinausgeführt. Sie stranden zunächst an den Küsten der *Azorischen* und *Kanarischen* Inseln und ihr Auftreten daselbst hat schon frühzeitig die Aufmerksamkeit der europäischen Kolonisten dieser Inseln auf sich gezogen. Ehe sie noch Amerika kannten, haben sie geglaubt, dass es Länder im Westen geben müsse,

aus denen diese Bäume und Gesäme stammten, und Kolumbus selbst führt jene Treibprodukte mit unter den Erscheinungen auf, welche ihm die Nähe von Ländern in dieser Richtung gewiss machten. Man kann daher sagen, dass der Golfstrom nicht wenig dazu beigetragen habe, den Europäern die Existenz der Neuen Welt zu verkünden, und ihre Enthüllung zu fördern.

Dass an den Küsten *Nord-Afrika's*, *Spanien's* und *Frankreich's* eben solche vegetabilische Treib-Produkte des Golfstroms gelandet wären, ist nicht bekannt. Dagegen führt sie der nordöstlich gerichtete Zweig des Golfstroms weit zu den nördlichen Partien unseres Kontinents hinauf. An den West-Küsten *Irland's, Schottland's*, der *Faroer, Norwegen's* hat man überall die westindischen Pflanzen-Produkte verstreut gefunden. Von den Insulanern und Küstenleuten, denen sie als etwas fremdartiges auffielen, sind sie von jeher mit verschiedenen Namen belegt und »Molucca-Bohnen« oder »Indische Nüsse« oder »Zauber-Kerne« etc. genannt worden. Sogar an der äussersten Spitze Norwegens, am Nordkap Europa's, hat man die Gesäme von mehr als 20 verschiedenen mexikanischen Pflanzen aufgelesen und hie und da auch Kokusnüsse aus den Palmen-Gehölzen Westindiens herumtreiben sehen. Aus einigen dieser Golfstrom-Produkte verfertigen sich die Strand-Bewohner Schottlands und Norwegens (vermuthlich seit sehr alten Zeiten) Dosen und Becher und benutzen sie mithin auf ähnliche Weise, wie die Eingebornen Amerika's sie in ihrer transatlantischen Heimath benutzen. — Manche dieser Gesäme haben trotz ihrer langen Reise durch das Salzwasser noch ihre Keimkraft konservirt, und es ist gelungen, einige von ihnen an ihrem nordischen Fundorte wieder zum Wurzelschlagen und Wachsen zu bringen. Vielleicht mag dies wohl hie und da auch die Natur selber zu Stande gebracht haben und es fragt sich daher, ob die Flora der Küsten Irlands, namentlich in der Abtheilung der Algen nicht einige Elemente der transatlantischen Flora aufzuweisen habe.

Jedenfalls ist es wohl beachtenswerth, dass die Westküste Irlands und Schottlands viel reicher an Seepflanzen (Algen) sind, als die Ostküsten. Dort (auf den Westküsten) findet man den fucus vesiculosus, eine essbare Alge, die den Armen zur Nahrung dient, in Menge. Dort geht das Vieh zur Ebbezeit an den Strand, diese Seepflanzen, an deren Genuss es gewöhnt ist, abzuweiden. Stets sind daselbst andere Tang-Arten in solchen Massen gefunden, dass sie den Eingebornen als ein sehr willkommenes Brenn-Material dienten. Die in der Fabrikation

der Seife und des Glases wichtige Algen-Lauge (Kelp), so wie auch die neuerdings in den Seepflanzen entdeckte Jodine wird fast überall nur auf den westlichen Küsten Irlands und Schottlands und einem Theil der französischen Bretagne gewonnen. In diesen Gegenden sind Tausende von Menschen mit Sammlung der dazu dienlichen Seekräuter beschäftigt und viele industriöse Fabrikanten haben grosse Revenüen daraus bezogen. Auch alle diese aus der reichen See-Vegetation des Westens hervorgegangenen Verhältnisse, Etablissements und Nutzweisen kann man vermuthlich als durch den Golfstrom herbeigeführt betrachten. Da, wohin der Golfstrom nicht kommt, im Osten Grossbritanniens giebt es dergleichen nicht.

Weiter noch als die Nüsse und Gesäme werden die grösseren soliden Pflanzenobjekte, die südlichen Baumstämme hinausgeführt, und zugleich ist ihr Erscheinen im hohen baumlosen Norden für die Menschen bedeutsamer und wohlthätiger.

Die moosigen Faroer und Shetlands-Inseln, das unbewaldete Island und das noch nördlichere kahle Ländchen Jan Mayen werden durch die Meeresströmungen mit Holz versehen. In vielen Lokalitäten dieser Inseln hat man ganze Schiffsladungen brauchbaren Holzes aus dem Meere gezogen. Die Bewohner haben damit Handel getrieben, haben ihre Schiffe und Häuser daraus gebaut und ihre Wohnungen erwärmt. Sowohl der Umstand, dass viele dieser Treibhölzer nicht auf der südlichen und westlichen, sondern auf der östlichen und nördlichen Küste der genannten Inseln gefunden werden, als auch die Untersuchung der Arten der gestrandeten Bäume haben es zwar wahrscheinlich gemacht, dass ein grosser Theil von ihnen nicht aus dem Süden, sondern aus dem Norden stamme, und vermuthlich durch Arktische Strömungen und Flüsse aus den Wäldern Sibiriens und Nord-Amerikas herbeigeführt werde. Eben so gut konstatirt aber sind doch auch viele andere Fälle, in denen man Cedern-Holz vom Mississippi und Cuba und Mahagoni-Holz aus dem Mexikanischen Meerbusen und aus den Flüssen St. Domingos und Jamaicas fand. Sogar an der West-Küste Grönlands hat man Kanoes gefunden, welche die Esquimaux aus einem herangetriebenen Mahagoni-Blocke aushöhlten. Es ist wohl zweifellos, dass diese Hölzer aus dem Süden kamen und von demjenigen Zweige des Golfstroms herbeigeführt wurden, der sich nord- und westwärts nach Island herumwendet und der Südküste Grönlands nähert und der auf diese Weise wesentlich den Comfort der Isländer gefördert und ihnen die Existenz und das Haushalten erleichtert hat. — Fast eben so weit wie

im Atlantischen Ozean unser mexikanischer Golfstrom den Mahagonibaum verführt, flösst auch im Stillen Ozean der japanische Strom den Kampherbaum aus China und Japan nordwärts. Man hat ihn bei den Aleutischen Inseln gefunden. Auch sind die Bewohner dieser Inseln überhaupt mit ihrem Bedarf von Bau- und Feuerungs-Material, gleich denen von Island und Grönland, auf das von den Meeresströmungen ihnen aus Süden zugeführte Treibholz angewiesen.

II. *Ueber die Temperatur des Golfstroms und ihre Einwirkungen auf das Klima.*

Noch viel folgenreicher und bedeutsamer als durch seine geologische Aktion und durch seine Thätigkeit in Verbreitung von Treib-Objekten erscheint der Golfstrom als eine Quelle von Wärme und durch die Rolle, die er in den klimatischen und meteorologischen Zuständen der von ihm berührten Erdgegenden spielt.

Das Quellen-Reservoir des Golfstroms, die Mexikanische See, enthält ausserordentlich warmes Wasser. Dort, namentlich bei der Mündung des Mississippi, ist die Oberfläche des Meeres zuweilen bis nahe an 90 Grad Fahrenheit gefunden worden, und es zeigt noch selbst in der Tiefe von mehr als 1000 Fuss sich fast so warm wie ein laues Bad. Der Golfstrom entführt diese warmen Wassermassen und zeigt selbst in der Nähe der Küsten bei New-York zuweilen noch Temperaturen von 80° F. auf der Oberfläche und selbst noch in 1000 Fuss Tiefe erweist er sich dort wärmer als der benachbarte Ozean auf der Oberfläche. Er bringt also eine ungeheure Masse von Wärmestoff in den Ozean, und führt noch Vieles davon, indem er sich nur sehr allmählig abkühlt, weit nach Osten und Norden hinaus.

Zunächst vortheilen von diesen Wärmeverhältnissen die in dem Golfstrom selber sich bewegenden und lebenden Geschöpfe. Man könnte eine eigene Fauna des Golfstroms aufstellen, die sich vielfach von der Fauna der zu seinen Seiten liegenden Meerestheile charakteristisch verschieden zeigen würde. Leider giebt es aber über diesen Gegenstand noch wenig eingehende Untersuchungen und fast nur mehr verstreute Andeutungen, die aber allerdings hinreichen, um weitere Schlüsse zu machen.

Es giebt zunächst eine Menge Conchilien, Mollusken und mikroskopische Thierchen, die das warme Wasser lieben, und deren Vermehrung der Golfstrom in hohem Grade begünstigt. Ich habe schon

von den mannigfaltigen Arten von Lithodonten und anderen Thierchen gesprochen, die er aus dem Golf von Mexiko mit sich bringt, und deren Leichname oder Hüllen er, wie ich sagte, weit in den Ozean hinaus auf seinem Thalboden verstreut. Gewisse Gattungen von Medusen oder See-Nesseln haben die Seefahrer häufig und in grossen Massen mit dem Golfstrom weit hinaustreiben sehen. Maury führt ein Beispiel von einer viele Meilen langen Bank von Medusen an, welcher ein Seefahrer zuerst an der Küste von Florida begegnete und die er dann 60 Tage später in der Nähe der Azorischen Inseln wieder fand, wo er 4 Tage lang unter ihnen segelte und sie an ihren Gattungen und ihren Arten und einigen anderen Merkzeichen als die früher erblickten wieder erkannt haben will.

Wie sehr viel anders das Wasser des Golfstroms auf das thierische Leben einwirken muss als die kälteren Gewässer seiner Seitenströmungen, beweist unter anderm noch der von Maury hervorgehobene Umstand, dass die Fische aus den Gewässern der Fortsetzung des Labrador-Stromes, der dicht neben dem Golfstrom längs der Küsten der Vereinigten Staaten hinfliesst, besonders schön und schmackhaft sind, während die aus dem Golfstrom sich flau und schlaff von Fleisch erweisen.

Bei den *Neufundland*-Bänken erscheinen bekanntlich jährlich im April und Mai grosse Massen von Kabeljau und Häringen, etwas später eben so grosse Massen von Capellinen und Dintenschnecken, und geben dort Veranlassung zu dem grossartigen seit Jahrhunderten berühmten Fischfange. Diese See-Geschöpfe scheinen sich hier in dieser Gegend, wo der Golfstrom der Arktischen Strömung entgegentritt eben so anzusammeln, gleichsam aufzustauen, und in ihrem Fortgange gegen Süden gehemmt zu werden, wie die Eisberge. Man könnte daher vermuthlich auch die Wanderung und den Fang der genannten Fische als vom Golfstrom beeinflusst und das bezeichnete Neufundländische Jagd-Gebiet als von ihm bezeichnet und begränzt betrachten.

Mitten auf dem Ozean bildet der Golfstrom die Gränze zwischen zwei grossen Cetaceen-Geschlechtern, zwischen dem eigentlichen *Grönländischen Wallfisch*, den man seines Fischbeins und Thranes wegen jagt, und zwischen dem sogenannten *Kaschelot* oder *Spermaceti-Wallfisch*, dem Rivalen des ersteren. Jener überschreitet im Westen des Atlantischen Ozeans nach Süden hin selten die Gränze des Golfstromes, dessen dort noch sehr hohe Temperatur ihm zuwider ist. Nur im Osten unseres Ozeans, wo der Golfstrom schon sehr abgekühlt

ist, kommt oder kam er wohl bis zur Höhe von Madeira hinab. Dieser hingegen hat seine Tummelplätze in den südlichen Gewässern und überschreitet den Golfstrom selten in der Richtung nach Norden. Wie viele von den Seethieren, die wir noch nicht gehörig beobachtet haben, mögen dieselben Gränzen wie diese Wallfische einhalten!

Die *fliegenden Fische*, welche die Wärme lieben, spielen überall auf dem Golfstrom hin und kommen mit ihm häufig bis in die Nähe der europäischen Meere. Sie und andere Seethiere, die mit dem Golfstrom aus Westen herangezogen, haben sich zu Zeiten sogar in den englisch-französischen Kanal geflüchtet. Ihnen sind dann wohl die *Bonitos* und *Albacores* (räuberische Thunfische) gefolgt, welche eigentlich in den tropischen Gewässern Amerikas zu Hause sind, dann aber wohl, ausnahmsweise wie die westindischen Orkane mit dem Golfstrom heranschwimmend die Fischer an den Küsten von *Cornwallis* und der *Bretagne* alarmirten. Zuweilen sollen sogar die südlichen Haifische mit dem Golfstrom bis in die Nähe Grossbritanniens gekommen sein. Ihre Ankunft wurde dann als ein Beweis dafür angesehen, dass der Golfstrom Europa ausnahmsweise besonders nahe gekommen sei, und dass man nun für den folgenden Winter eine vorzüglich milde Witterung erwarten könne.*) — *Schildkröten* aus dem Süden, und zwar verschiedene Arten von solchen, die das Caribische Meer bewohnen, hat man mit dem Golfstrom bis zu den Küsten Schottlands treiben sehen, und sogar dort lebendig gefangen. Auch noch an den Küsten von Norwegen hat man mehrere Arten von Fischen, Schalthieren und Mollusken gefunden, welche einen höheren Wärmegrad des Wassers zu ihrer Existenz bedürfen, und die an den nordamerikanischen und nordasiatischen Küsten über 20 Breitengrade südlicher gesucht werden müssen. Aber es lässt sich überhaupt die allgemeine Bemerkung machen, dass das Thierleben im Ozean auf den westlichen Küsten Skandinaviens und Grossbritanniens und aller nördlichen Inselländer, auf die der Golfstrom zielt, viel bedeutender ist, als auf ihren östlichen Küsten, die dem Einflusse des Golfstroms sich abwenden. Alle grossen und bedeutenden Fischereien befinden sich in Schottland, Irland, auf

*) Von solchen Wärme verkündenden tropischen Haifischen bei England war im Jahre 1863 in einer Nummer der Times die Rede. Siehe darüber C. Cornelius, die Zug- und Wanderthiere aller Thierklassen. Berlin 1865, S. 164 und das Elberfelder Kreisblatt vom 8. Januar 1863.

den Faroer, Shetland, und auch in Island *auf der westlichen Seite*, eben so wie nach dem, was ich oben sagte, der grössere Reichthum an Kelp, Tang oder Algen. Die Fischereien auf den Ostseiten jener Länder sind weit weniger ergiebig. Es giebt einen Vogel, den die Nordischen Wallfischfänger Jan van Gent nennen, und der mit den warmen Westwinden und Wellen aus dem Süden herüber flattert. Sie finden ihn seine Beute im Golfstrom verfolgend, bis hoch nördlich von der Küste von Norwegen und wenn sie, aus den spitzbergischen und grönländischen Seen heimkehrend, ihn gewahren, begrüssen sie ihn als einen Boten des Südens und gewinnen bei seinem Anblick die Ueberzeugung, dass sie den Gefahren der Eisberge entkommen seien.

So viel von den im warmen Golfstrom lebenden und von ihm verbreiteten Thiergeschlechtern. Ich gehe nun zu dem von ihm veranlassten *klimatischen* und *meteorologischen* Verhältnissen und Erscheinungen über.

Von dem in ihm fortgeführten Wärmestoff giebt der Golfstrom bei seinem Weiterströmen beständig etwas an die Luftschicht über ihm ab, und er ist daher fast immer von einer warmen selbst im Winter oft schwülen Atmosphäre bedeckt. Einige Seefahrer haben im Winter zuweilen im Norden zur Seite des Golfstroms das Thermometer auf dem Gefrierpunkte gesehen, während es sich rasch auf 60 und mehr Grade Wärme erhob, wenn sie in den Golfstrom hineinsegelten.

Diese ausserordentlichen Kontraste zwischen den Temperaturen benachbarter Luft- und Wasser-Schichten haben zunächst eine sehr beunruhigende Wirkung auf den Wetterzustand der westlichen Partien des Atlantischen Ozeans. Es entstehen dadurch Aufregungen, Luftströmungen, Winde und Stürme, elektrische Entladungen und Gewitter in ähnlicher Weise wie dies im Kleinen bei einem heissen Gegenstande, z. B. bei einem glühenden Eisen, das man ins kalte Wasser steckte, statt haben würde. In der That hat Herr Maury berechnet, dass die beständig im Golfstrom fortbewegte Quantität Wärmestoff hinreichen würde, um Berge von Eisen zu schmelzen und einen glühenden Eisenstrom von der Grösse des Mississippi in Fluss zu erhalten.

Die Amerikaner haben den Golfstrom den Sturm-König und den Wettermacher des atlantischen Ozeans genannt. Er selbst und seine Umgebung ist fast das ganze Jahr hindurch unruhig und namentlich ist er die gewöhnliche Bahn, auf der die furchtbaren westindischen Orkane einherfahren. Dieselben beginnen in eben der Gegend, aus welcher der Golfstrom kommt, wenden sich mit ihm bei Florida nach

Nordosten und brausen mit ihm weiter durch den Ozean nach Europa hinüber.

Auf das Klima der ihm benachbarten Ostküsten Nord-Amerika's kann der Golfstrom keine besonders grosse und permanente Einwirkung haben, weil dieselben in der Zone der vorherrschenden Westwinde liegen, und weil daher die Winde im Laufe des Jahres selten aus Osten vom warmen Golfstrom herblasen. Thun sie dies ausnahmsweise, so bringen sie jedes Mal namentlich im Winter Wärme, Nebel, Feuchtigkeit mit, und temperiren dann *vorübergehend* in Amerika die Härte des Winters ebenso, wie sie es in Europa *beständig* thun. Sogar in Labrador und im südlichen Grönland noch sind die Ostwinde feucht und lau, weil sie aus Abschnitten des Ozeans kommen, die der Golfstrom erwärmt hat.

In der Gegend, wo der Golfstrom dem Labradorstrom begegnet, bei Neufundland und seinen Bänken, erzeugen sich in Folge des nahe tretenden Kontrastes der über beiden schwebenden kalten und warmen Luftschichten dichte und lange dauernde Nebel, die sich oft längs der ganzen Golfstrom-Grenze hinziehen und die Befahrung dieser Partie des Ozeans so gefährlich machen.

Sowohl deswegen, weil er selbst nach Nordosten hinübergeht, als deswegen, weil sehr konstante Südwestwinde mit ihm in derselben Richtung streichen, wird unser ihm in dieser Richtung begegnender Welttheil Europa seines temperirenden Einflusses in grösserem Maasse theilhaftig, als der Norden der neuen Welt.

In welchem ausserordentlich hohem Grade dies der Fall ist, und wie sehr unser Europa in Bezug auf klimatische Verhältnisse vor allen Landstrichen auf denselben Breiten bevorzugt erscheint, erkennt man recht, wenn man eine Karte zur Hand nimmt, welche die um den Nordpol liegenden Länder bis etwa zur Breite des mittelländischen Meeres hinab darstellt. Auf dem ganzen auf diese Weise gewonnenen grossen Länderkreise steht dann unser kleines Europa mit seinen Länder-Armen und Halbinseln ganz ungemein bevorzugt, sonnig, warm, grün geschmückt, äusserst wohnlich und freundlich da. Einige wenige Beispiele, auf die ich hindeuten will, werden diesen Kontrast sogleich erkennbar machen. Die rauhen grossen Seen Canada's befinden sich in Amerika auf denselben Breiten, auf denen wir in Europa das nördliche Spanien und das mittlere Frankreich finden. Das unwirthliche Neufundland, das uns nur an Nebel, Stockfische und Eisberge erinnert, liegt auf denselben Breiten, auf denen wir in Europa die französische

Bretagne und das südliche Deutschland haben. Die untersten Zipfel der Hudsons-Bai, 6 Monate im Jahre ein wahrer stets gefüllter Eisbehälter, entspricht bei uns den Weingärten in den mittleren Rheingegenden. Dem ärmlichen Labrador, in dessen Oeden einige wenige Esquimaux und neben ihnen ein paar fromme Missionaire als Märtyrer ihr Leben kümmerlich fristen, liegt bei uns auf denselben Parallelen das reiche und üppige Grossbritannien gegenüber und längs Skandinavien's Küsten hinauf bis zu einer Polhöhe, wo in Asien wie in Amerika längst alles Menschenleben aufgehört hat, baut man Korn, pflegt Kirschen und andere erfreuliche Fruchtbäume des Südens, handelt und verkehrt noch im Städtchen Hammerfest in gebildeten europäischen Zirkeln. Norwegen erzeugte das Heroengeschlecht des Nordens, während Grönland, sein Schwesterland auf der anderen Seite, nichts als unhistorische Thranschlürfer hervorbrachte.

Es giebt innerhalb des bezeichneten arktischen Länderkreises nur *eine* Region, die in Bezug auf Klima einigermassen mit Europa verglichen werden kann nämlich die Westküste Nord-Amerika's jenseits der Felsengebirge zwischen Kalifornien und dem Berings-Meer. Auch auf diesem grossen Küstenstrich zielt wie auf Europa ein lauer, warmer Meeresstrom, der sogenannte Japanische Strom, der Golfstrom des Stillen Ozeans, hin, mit dem auch wie mit *unserem* Golfstrom südwestliche Winde heranziehen. Und zugleich zeigen sich auf diesem Küstenstreifen klimatische Zustände, die ebenso vortheilhaft mit den ihm benachbarten Hudsons-Bai-Ländern kontrastiren, wie Europa mit Sibirien. Milde Winter, eine reiche Vegetation, ja hohe und üppige Wälder, dazu südliche Thiere, sogar die zierlichen Kolibri's, gehen dort bis in's Eisbären- und Robben-Land des Nordens hinauf. Ein Hinblick auf diese Küste und eine Parallelisirung ihrer Beschaffenheit mit der Europa's vermag nicht wenig dazu beizutragen, die Wirkungen unseres Golfstromes in Europa in's rechte Licht zu setzen. Da wir dort bei ähnlichen Zuständen auf dem Ozean ähnliche Wirkungen auf dem Festlande gewahren, werden wir auch hier geneigt sein, denselben Ursachen dieselben Folgen zuzuschreiben.

Geht man die klimatischen Zustände in den Länder-Sektionen Europa's einzeln durch und zwar hauptsächlich die der nach Westen ins Meer hinausgestreckten Halbinseln und Inseln, so kann man von Süden nach Norden schreitend zunächst die westlichen Halbinseln Frankreich's, die Bretagne und die Normandie, hervorheben, die schon in hohem Grade temperirtes Meerklima besitzen, und in ihren milden

Wintern und kühlen Sommern und reichlichem Regen dem benachbarten grossbritannischen Archipele ähneln. Die Gewässer um die grossen britischen Inseln erwärmt der Golfstrom rings umher und hält von ihnen das vom Pol herabkommende Eis, das mit den kalten Strömungen, längs der gegenüberliegenden Küste Labradors gedrängt wird, fern. Dieser Umstand wäre allein hinreichend, das milde Klima des ewig grünen Irland zu erklären und seinen poetischen Namen der Smaragd-Insel zu deuten. Auch Schottland und ganz England nehmen an diesen Vorzügen Theil. Das Klima ganz Grossbritanniens ist um so milder und gemässigter, je weiter das Land nach Südwesten vordringt und dem Anhauche der aus dem Ozean kommenden Luft ausgesetzt ist. Seine östlichen Partien in der Nähe des Deutschen Meeres zeigen, eben so wie die Hauptmasse des Kontinents, ein merklich rauheres Klima mit heisseren Sommern und kälteren Wintern. Bei den nördlichen skandinavischen Ländern treten diese Kontraste noch stärker hervor. Die westlichen Häfen und Fiorde Norwegen's sind bis zum Nordkap hinauf das ganze Jahr hindurch offen. Die laue Woge des Golfstroms schmelzt hier überall das Eis sogar noch jenseits des 70. Breitengrades und jenseits des Nordkaps. Bis zu diesem sind die Eisberge aus Norden, die sich um alle andern unter gleichen Breitengraden gelegenen Landspitzen Asiens und Amerikas das ganze Jahr hindurch schaaren und aufthürmen und sie unzugänglich machen, niemals herabgekommen.

Noch viel weiter und wirksamer als unmittelbar durch seine warmen Wellen greift der Golfstrom durch die von ihm erwärmten West- und Südwestwinde, die mit jener Strömung ziehen und die vorherrschenden Winde in Europa sind, in das Klima und Leben unseres Kontinents ein. Mit feuchten Wolken beladen, ziehen diese Winde, der Favonius und Zephyr der Alten, über den ganzen Kontinent hin, feuchten ihn überall an und lassen ihn als eine wohlbewässerte und quellenreiche Regenzone erscheinen, namentlich im Gegensatz zu jenem gewaltigen und wasserarmen Erdgürtel, der sich im Süden unseres Welttheils durch Persien, Arabien und Afrika um ihn herumzieht. Im Hinblick auf diese Wüsten-Regionen Afrikas und Asiens im Süden und Südosten auf der einen Seite, sowie im Hinblick auf den unter Eis begrabenen amerikanischen Westen und Nordwesten auf der anderen Seite, muss man wohl in jener Ozeanischen Strömung, die unserem Kontinente die Vortheile eines Treibhauses verlieh, das allerwesentlichste und entscheidendste Moment der Weltlage Europa's erkennen. »Ja der

Erguss des Golfstroms gegen die Küsten Europa's«, sagt ein deutscher Schriftsteller, »ist die wichtigste und folgenreichste Thatsache, die überhaupt in dem ganzen grossen Gebiete der Natur unserer Erde vorkommt. Derselbe hat auf eine Weise, wie kein anderes physikalisches Phänomen und auch kein historisches Ereigniss in die Geschichte der Menschheit eingegriffen und den Entwicklungsgang des Menschengeschlechts auf der Erde bestimmt.«

III. *Ueber den Einfluss des Golfstroms auf Handel und Schifffahrt.*

Der Golfstrom hat begreiflicher Weise die Schifffahrt der Europäer schon seit lange beeinflusst, selbst ehe er noch bekannt und genannt war. Sobald die Seefahrer der Phönizier und Griechen westwärts aus der Strasse von Gibraltar hinaussegelten, befanden sie sich in den von ihm und seinen Winden bewegten Gewässern. — Im Süden machte er durch seine in der Sargasso-See aufgehäuften Unkraut-Wiesen, die den Alten bekannt waren, die weitere Schifffahrt unmöglich und stellte hier dem Verkehr Grenzen, die für unüberwindlich gehalten wurden. Im Norden dagegen, wo seine milden Gewässer und Winde das Meer das ganze Jahr hindurch offen halten, erleichterte er den Karthagern und Römern die Entdeckung und Umsegelung Grossbritanniens. Auch waren nur durch ihn die zahlreichen und weitgehenden Unternehmungen der Normannen im Mittelalter möglich, deren bedeutsame Kriegs- und Handels-Marine so zu sagen mitten in den durch den Golfstrom temperirten Gewässern aufblühte und erstarkte. Da ihre Unternehmungen westwärts bis Neufundland und Neu-England in Amerika und südwärts bis zu den kanarischen und azorischen Inseln gingen, so sind sie in früheren Zeiten dasjenige Volk gewesen, welches mehr als irgend ein anderes von den Strömungen des Nord-Atlantischen Ozeans gevortheilt und gelitten hat. Alle ihre Heimreisen wurden durch den nordöstlich gerichteten Golfstrom-Arm befördert, und häufig genug auch mögen ihre Schiffe durch die vom Golfstrom im Meere veranlassten Bewegungen ausser Kurs gesetzt und an die Küsten geworfen sein. Sehr wahrscheinlich haben diese erfahrenen Seeleute des Nordens schon Manches von den ozeanischen Strömungen gewusst und dieselben auch praktisch benutzt. Doch sind wir von ihren Seekenntnissen und ihrer Praxis nur dürftig unterrichtet.

Erst mit den Fahrten der *Portugiesen* und *Spanier* nach Süden

und Westen am Ende des 15. und im Anfange des 16. Jahrhunderts wurden jene grossen Bewegungen im Ozeane besser erkannt und dann auch in der Schifffahrt mit Bewusstsein benutzt. *Columbus* selbst schon, der die ersten zahlreichen Entdeckungen und Beobachtungen über Meeresströmungen machte, segelte rasch mit dem Aequatorial-Strom und den denselben begleitenden Passatwinden zur neuen Welt hinüber. Seine und seiner Zeitgenossen und Nachfolger Heimfahrten dauerten etwas länger als ihre Hinreisen, weil sie, so lange das grosse Golfstrom-Thor bei Florida noch nicht gefunden war, aus denselben Oeffnungen und Kanälen des Antillen-Meeres wieder hinaussegelten, durch die sie hereingekommen waren und weil sie ihre Heimrouten noch nicht gleich weit genug nach Norden aus dem Bereiche der von Osten kommenden Strömungen und Winde hinauszulegen wagten.

Als im Jahre 1508 Cuba umsegelt und bald darauf Florida gefunden und die Umrisse des Quellenbeckens des Golfstroms und endlich dieser selbst bei seinem Austritte in den Ozean erkannt waren, da wurde dies anders. *Antonio de Alaminos*, der Ober-Pilote des *Cortes* war im Jahre 1519 der erste spanische Seefahrer, der mit dem Golfstrom aus dem merkwürdigen Stromthore zwischen Florida und Cuba ostwärts hinausfuhr, und eine sehr schnelle Heimreise nach Europa zu Stande brachte.

Bald nach ihm und in Folge seiner Entdeckung reformirten die Spanier ihre ganze Beschiffungsweise des Ozeans. Sie fuhren nun nicht mehr durch die Insel-Kanäle der Antillen aus dem Innern des amerikanischen Archipels und Binnenmeers zurück, sondern benutzten dazu die weite Auslass-Pforte bei Florida und Cuba oder den Golfstrom und organisirten das, was sie »la derrota de la buelta de las Indias« (die Rückfahrt aus Indien) nannten. Es wurde nun ihr ganzes Schifffahrtssystem so zu sagen nach dem Modell des Systems der atlantischen Meeresströmungen und im Parallelismus mit ihnen arrangirt, indem es fast überall den Impulsen und der Richtung dieser Strömungen folgte.

Mit den nach Süden gerichteten Strömungen im Westen von Spanien und Marokko segelten nämlich die spanischen Schiffe bis zu den kanarischen Inseln. Mit den Passatwinden und dem Aequatorialstrom passirten sie quer über den Ozean. Mit westlichen Zweigen und Fortsetzungen dieser Strömung in den Kanälen zwischen den Inseln Dominica, Guadeloupe, etc. fuhren sie in die Karaibische See hinein. Durch dieses Bassin segelten ihre Regierungs- und Handels-Flotten mit seinen gewöhnlich westlichen Strömungen nach Venezuela und zu den Isthmus-

Ländern, wo sie den Tribut Peru's und anderer Gegenden Süd-Amerika's aufnahmen, und dann weiter zum Golf von Mexiko, in welchen sie mit den nordwestlichen Strömungen der Strasse von Yukatan einfuhren, um in Veracruz das Silber und Gold und die anderen Kostbarkeiten Mexiko's an Bord zu nehmen. Von Veracruz folgten ihre »Silberflotten« der kreisenden Bewegung des Bassins von Mexiko in einem Bogen nach Norden und dann nach Osten zurück, kamen mit ihnen zur Westseite von Florida und dann südlich auf Havana hinab. *Havana* wurde der Sammelplatz für alle Flotten der Westindischen Schifffahrt und der Rastplatz und Ausrüstungs-Hafen für ihre Rückfahrt. Dieser bald nach Alaminos und Cortes Zeiten sehr blühende Ort empfing seine ganze Bedeutung von seiner Position an der Wurzel oder Quelle des Golfstroms und innerhalb des grossen Thores oder Auslasses der amerikanischen Binnenmeere, wo er eine ähnliche Lage einnahm wie Kadiz bei der Strasse von Gibraltar oder wie Konstantinopel am Hellesponte. Die Flotten kehrten von da ostwärts zurück mit den rückströmenden Gewässern und den Winden aus Südwesten, welche Alaminos entdeckt hatte. —

Wir können demnach sagen, dass es zu dieser Zeit eine kreisende Nordatlantische Schifffahrt gab, welche eine natürliche Folge der Entdeckung der kreisenden Bewegung der Ströme und Winde des Ozeans war.

Eine ganz ähnliche Schifffahrt *mit* den herrschenden Winden und Strömungen, — dies mag ich vergleichsweise bemerken, — etablirten die Spanier um die Mitte des 16. Jahrhunderts auch in der nördlichen Abtheilung des *Stillen Ozeans*. Auch dort waren sie längst mit dem Aequatorial-Strom von Amerika westwärts nach Asien hinüber gelangt, vermochten aber auch dort wie im atlantischen Meere lange nicht den richtigen Rückweg zu finden. Auf jener Seite der Welt that für sie im Jahre 1565 der berühmte Seefahrer *Andres de Urdanete*, was auf dieser Seite Antonio de Alaminos schon im Jahre 1519 gethan hatte. Derselbe entdeckte und benutzte die unter höheren Breiten rückkehrenden Winde und Strömungen aus Südwesten und namentlich den pazifischen Golfstrom, den wir gewöhnlich die japanesische Strömung nennen. Er segelte von den Philippinen nordwärts bis zur japanesischen Küste fuhr längs derselben mit der genannten Strömung bis zum 43. Breitengrade und gewann dann allmälig mit den hier ebenso wie im atlantischen Ozean aus Westen kommenden Winden und Strömungen die Küsten und Häfen Amerika's. Dieser Route Urdanete's folgten dann später die mit den Schätzen Asiens beladenen Schiffe der Spanier, und

bei beiden so nach den Strömungen regulirten Fahrlinien in beiden grossen Ozeanen sind die Spanier zwei Jahrhunderte lang geblieben, und lange Zeit ist ihnen darin die Schifffahrt der übrigen Völker gefolgt. —

Fast ein halbes Jahrhundert lang wurde der Golfstrom bei Florida nur zum Auslaufen aus dem Golf von Mexiko und zur Heimfahrt nach Europa benutzt. In ihm *ein*- und *aus*wärts zu fahren, wagte man nicht, weil man seinen heftigen Gegenstrom fürchtete, und weil man auch kein Interesse daran hatte es zu thun, da man alle Häfen der amerikanischen Binnenmeere auf bequemere Weise erreichen konnte und da Spanien an der Küste von Nord-Amerika noch keine Ansiedlungen besass. Einige Unternehmungen, welche die Franzosen um das Jahr 1560 zu diesen Küsten machten, gaben Veranlassung zur Ausdehnung der spanischen Besitzergreifung in dieser Richtung. Um die Franzosen fern zu halten, wurde unter der Leitung des spanischen Admirals *Don Pedro Menendez* in den Jahren 1565—1573 eine Reihe von militärischen Kolonien und Festungen längs der Küste von *Florida* und des jetzigen Staates *Carolina* d. h. längs des westlichen Ufers des Golfstroms gebaut und diese Forts und ihre Ländergebiete musste man mit Havana in Verbindung setzen. Der genannte Admiral Menendez war daher auch der erste, der *gegen* den Golfstrom in seiner Enge ansegelte und eine Hin- und Herfahrt zwischen Havana und den genannten Punkten einführte, was, wie die spanischen Schriftsteller sagen, bis dahin von Vielen vergebens versucht worden war, und was sie als eine sehr merkwürdige Neuerung in der Schifffahrt betrachteten. Nach Menendez wurde der Golfstrom selbst in dieser seiner schwierigsten Partie häufig auf- und abwärts befahren, obwohl noch immer bis auf unsere Zeit herab bis zur Erfindung der Dampfschiffe eine Auffahrt gegen seine Strömung gern vermieden wurde.

Noch heut zu Tage kommt es nicht selten vor, dass Segel-Schiffe die von Norden her nach Havana hinaufsegeln wollen, mitten in der Enge des Golfstroms, wo er am schnellsten fliesst und zuweilen mit der Heftigkeit eines kolossalen Gebirgsstromes hervorbricht, von Winden verlassen und von der Gewalt des Wassers dahin zurückgetrieben werden, woher sie kamen. Die Schiffe, welche von Jamaica, Domingo oder anderen Plätzen des amerikanischen Binnenmeeres für Havana bestimmt sind, gehen natürlich, da sie in dem Thore zwischen den Antillen die Passatwinde und die Zweige der Aequatorial-Strömung gegen sich haben, gewöhnlich mit den Strömungen der Karaibischen See um das Kap San

Antonio herum den Golfstrom hinab. Auch diesen Schiffen passirt es wohl, dass sie, wenn in der Nähe von Havana eine Windstille eintritt, vom Golfstrom, dem sie nicht entgegen zu arbeiten vermögen, bei ihrem Bestimmungsorte widerstandslos vorüber und nordwärts um Florida herumgeführt werden. Wenn kein günstiger Nordwind zu ihrer Rettung eintritt, lassen sie sich wohl mit dem Golfstrom weit hinaustreiben, segeln alsdann südwärts, um wieder die östlichen Passatwinde zu gewinnen, und mit ihnen ihre Reise zu repetiren, und die Umsegelung Cuba's noch einmal zu versuchen. — Aehnliche Reisen und Umtouren mit dem Golfstrom machten planmässig die *französischen* Seefahrer zu der Zeit als ihre Kolonien am *Mississippi* und auf verschiedenen Inseln der *Antillen* blühten. Wenn sie nämlich vom Mississippi nach einem Hafen nördlich von St. Domingo oder Portorico segeln wollten, so schlugen sie nicht die direkte Route dahin ein, weil sie auf ihr die Strömungen und Passatwinde im karibischen Meer und in den Kanälen zwischen den Antillen gegen sich gehabt hätten. Vielmehr gingen sie vom Mississippi (Neu-Orleans) den Golfstrom hinab, durch die Strasse von Florida, liessen sich von ihm nordostwärts, nicht selten bis zur Breite der Bänke von Neufundland, fortführen, um auf diese Weise eine möglichst östliche Position zu gewinnen, von da aus dann wieder südwärts in die Region der Passatwinde zu kommen und mit diesen endlich Hayti Guadeloupe, etc. zu erreichen. Auf diese Weise gab der Golfstrom also zuweilen zu ganz ausserordentlichen Umwegen Veranlassung und machte eine Tour, die nur ein Stück Linienschifffahrt sein zu sollen schien, zu einer grossen ozeanischen Seefahrt.

Die *französischen* Seefahrer scheinen überhaupt den Golfstrom besonders geliebt zu haben. Nach dem Zeugniss eines ihrer Hydrographen und Astronomen des, Prof. *Laval*, pflegten sie zu der Zeit der Blüthe ihrer westindischen Schifffahrt nicht, wie die Spanier dies thaten, gleich im Norden von Florida in die ruhigen Gewässer und in die Region der variablen Winde ostwärts einzukehren, sondern vielmehr mit dem ganzen Golfstrom längs der Ostküste Nord-Amerika's in der Richtung auf die Bänke von Neufundland zu segeln, und die Azoren weit im Süden zu lassen. Sie kannten die stürmischen und unruhigen Seen auf diesem Wege. Aber sie wussten auch, dass der Golfstrom und seine westlichen Winde hier zu ihren Gunsten seien, und dass die Fahrt mit ihm etwa um 14 Tage kürzer sei. Diese mit dem Golfstrom weit nach Norden ausgreifende Heimreise, die von der alten gewohnten

Heimreise der Spanier so sehr abwich, scheint zu jener Zeit so zu sagen, die nationale Lieblings-Route der Franzosen gewesen zu sein. »Diese stürmische aber rasche Golfstrom-Reise« sagt der genannte Astronom, »ist weit mehr nach dem Geschmacke unserer französischen Nation, die von Natur ungeduldig und muthvoll ist.«

Wie mithin dem Gesagten nach die Schifffahrt in der Nähe Westindiens in ihren Bewegungen und Richtungen vielfach vom Golfstrom bedingt wurde, so stand auch die ganze Art und Weise der Erforschung, Befahrung und *Besiedelung der gesammten Ostküste* der jetzigen *Vereinigten Staaten* stets in hohem Grade unter seinem Einflusse. *Cuba, Florida, Carolina, Virginien,* gewissermassen die Uferlandschaften des Golfstroms wurden der Reihe nach in sehr früher Zeit erforscht und besiedelt, weil der Golfstrom auf ganz natürliche Weise die Schiffe zu ihren Küsten führte. Später erst blühten *New-York* und *Neu-England* auf, weil man sie auf dem Strom erst später erreichte. Im Jahre 1602 wagte es ein berühmter englischer Seefahrer von Europa aus zu diesen in der Nähe des 40. Breitengrades liegenden Gegenden Amerikas auf einem direkten und kürzeren Wege, »in a short cut« wie er es nannte, hinzusegeln. Er suchte nicht die Passatwinde und die heissen Strömungen auf, sondern ging geradeswegs durch die Region der aus Westen kommenden Winde und Strömungen nach Neu-England, und seine Route wurde seitdem von England aus für dieses Ziel die gewöhnliche. Für die südlichen Gegenden aber blieb die alte Fahrbahn durch die Passatwinde und dann den Golfstrom hinab in Gebrauch, weil man dort den Golfstrom als ein *zu* grosses Hinderniss für ein Vordringen aus Norden ansah. Hierauf beruhte die ganze berühmte von König *Jakob* verfügte Theilung der amerikanischen Küstenlandschaften in ein nördliches und ein südliches Virginien. Für jede dieser beiden Abtheilungen arbeitete eine besondere Klasse von Entdeckern und Expeditionen, die zu jedem der beiden Länder-Abschnitte auf einem besonderen vom Golfstrom bedingten und vorgezeichneten Wege heranzusegeln pflegten. Die Südlichen brachten auf ihrem Striche aus Westindien auch die Neger-Sklaverei mit. Man kann sagen, dass der ganze Zerfall der Union in einen Süden und Norden zum Theil aus den Verhältnissen des Golfstroms hervorgewachsen ist.

Auch das frühere *Uebergewicht des Südens über den Norden,* und namentlich die grosse Handels-Bedeutung von *Charleston* im vorigen Jahrhundert lässt sich zum Theil aus der Geschichte des Golfstroms erklären. Es dauerte sehr lange bis die Seefahrer den Golfstrom in

seinen östlichen Abschnitten in der Mitte des Ozeans erkennen und benutzen oder vermeiden lernten. Die grossen königlich englischen Post- und Paketschiffe, die von England nach den nördlichen Kolonien bestimmt waren, segelten auf der Herreise aus Unkenntniss gegen den Golfstrom im Ozean an und machten daher oft sehr langsame Fahrten. Auch die Schiffe, welche die nördlichen mit den südlichen Kolonien Nord-Amerikas in Verbindung setzen und z. B. von Halifax in Neu-Schottland nach New-York oder Charleston segeln sollten, vermochten den nördlich strömenden Golfstrom nicht von dem längs der Küsten seitwärts gerichteten kalten Gegenstrom zu unterscheiden und machten daher, indem sie gegen jenen ansegelten, ebenfalls oft sehr lange Reisen. Die nordamerikanischen Wallfischfänger von Nantucket sollen es zuerst gelernt haben, den Golfstrom mitten im Atlantischen Ozean zu erkennen. Sie wurden auf seine Gränzen durch die grossen Wallfische, die sie jagten, selber aufmerksam gemacht. Denn diese Thiere, die das kalte Wasser lieben, wurden im warmen Golfstrom selbst nie gefunden. Von diesen Wallfischfängern erkundete *Benjamin Franklin* die Gränzen und die Richtung des Golfstroms in der Mitte des Ozeans. Er und andere ihm nachfolgende Seefahrer fingen dann an, das See-Thermometer zur Erkennung und Bestimmung des Golfstroms zu benutzen und seinen Lauf auf Karten zu verzeichnen. Seitdem wurde die Schifffahrt zwischen dem Norden der britischen Kolonien oder der Vereinigten Staaten und England sehr erleichtert und namentlich die Hinreise um ein Bedeutendes verkürzt, da man dem Golfstrom aus dem Wege zu gehen wusste. Und seitdem, wie gesagt, sank dann auch der alte blühende Handel mit Charleston und dem Süden, und die nördlichen Häfen *Boston* und *New-York*, die nun dem alten Welttheile um Vieles näher rückten, kamen auf.

Auch seitdem erst konnte die *Küstenschifffahrt* längs der Ostküste der Vereinigten Staaten gehörig regulirt werden. Da man nun kaltes von warmem Wasser unterscheiden lernte, so konnte man auch dort südwärts segelnd den warmen Golfstrom vermeiden und den in der Nähe der Küsten sich bewegenden kalten Gegenstrom aus Norden benutzen und es bei einer Reise nach Norden umgekehrt machen.

Für die ganze so wichtige Schifffahrt längs der Küste der Vereinigten Staaten und zu ihren Häfen ist eine detaillirte Erkenntniss des sie überall begleitenden Golfstroms, seiner verschiedenen Branchen, seines Zustandes zu verschiedenen Zeiten des Jahres, seiner wechselnden Temperatur und seiner ihm einverleibten Kaltwasserstreifen von der grössten Wichtigkeit. Indem sie ihn durchkreuzen, können die

Seefahrer mit dem Thermometer eben so ihren Abstand von der Küste nach den gefundenen Temperaturgraden bestimmen wie auf einer Sandbank mit dem Lothe nach den gefundenen Tiefen. Mit Hülfe der Kenntniss von der Schnelligkeit und Richtung des dortigen Golfstroms hat man es schon zuweilen vermocht, in dem hydrographischen Bureau der Vereinigten Staaten am Lande zu bestimmen, an welcher Stelle des Ozeans ein hülfsbedürftiges und misshandeltes Fahrzeug, das Fischer in ihm hatten abwärts treiben sehen, nach 10 Tagen zu finden sei, und zu welchem Punkte die Lootsen oder Regierungsschiffe dirigirt werden mussten, um es zu retten.

Ein anderer vielfach benutzter Vortheil, den der Golfstrom der dortigen Schifffahrt gewährt, besteht darin, dass er den Schiffern bei kaltem Frost-Wetter mitten im Winter Sommertemperaturen nahe zur Hand bringt. Es ereignet sich häufig, dass Schiffe in der schlimmen Jahreszeit beim Ansegeln eines amerikanischen Hafens von einem aus dem Lande kommenden Schneesturm, der alle ihre Kräfte lähmt, angeblasen werden, und dass sich dabei Masten, Taue und Segel der Art mit Eis überziehen, dass Alles steif und unlenkbar wird. Dann ist es ein gewöhnliches Manöver der Amerikanischen Schiffe, dass sie sich vom Winde ostwärts treiben lassen und den Golfstrom aufsuchen. In ihm bespült sie sofort eine warme Welle und milde Luft, unter deren Einfluss der Eispanzer sich von dem Tauwerk löst und die Glieder der Matrosen sich schmeidigen. Auf diese Weise vom Golfstrom gestärkt, wie Antaeus von der Mutter Erde, machen sie sich dann wieder auf, um ihren Versuch zu erneuern und den Hafen zu gewinnen. Auch alle die deutschen See-Kapitaine, welche nach Amerika fahren, kennen dies Experiment des Aufthauens im Golfstrom und wenden es häufig an. Es ereignet sich wohl, dass der eisige Boreas ein Schiff zwei, drei Mal hinter einander beim Bestimmungs-Hafen zurückweist, und dass dasselbe gezwungen wird, eben so oft im Golfstrom ein warmes Bad zu nehmen. Man kann demnach den Golfstrom dort gewissermaassen als einen weiten längs der amerikanischen Küsten ausgebreiteten Rettungshafen betrachten. In früheren Zeiten, ehe er in seinen Eigenschaften so bekannt und allen Seefahrern geläufig geworden war, wussten die im Norden von Eis und Kälte misshandelten Schiffer von keiner näheren Zufluchtsstation als Westindien, und es war bei ihnen damals gewöhnlich, wenn sie im Winter von einem Nordweststurm von den Küsten abgeblasen wurden, zu einem westindischen Hafen zu flüchten und dort dann den Frühling zur Erneuerung ihres Versuchs abzuwarten.

Man begreift es daher auch, dass damals, d. h. vor der Bekanntmachung der Gränzen und Beschaffenheit der nordöstlichen Partie des Golfstroms die südlicheren Häfen der Union, bei denen sich solche Dinge selten ereigneten, beliebter in der Handelswelt sein mussten. Der Handel der beiden Carolinas war um das Jahr 1770 doppelt so bedeutend als der von New-York und kam allen Neu-England-Staaten zusammen gleich. Noch im Jahre 1792 kam die Aus- und Einfuhr von Charleston allein der von New-York gleich. Aber seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts, wo man den Golfstrom in seinen östlichen Partien besser und allgemeiner kennen und benutzen lernte, fing nun der Süden an zu sinken und der Norden sich mächtig zu heben. »Seit den Aufklärungen, welche die Wallfischfänger von Nantucket und nach ihnen Benjamin Franklin, der Engländer Blagden und andere über den Golfstrom gaben, und seit der Anwendung des Thermometers bei der Schifffahrt«, sagt Maury »wurden die Segel-Fahrten von Europa nach den nördlichen Häfen der Vereinigten Staaten von etwa 8 Wochen auf durchschnittlich 4 Wochen Dauer herabgebracht.« Und dieses Faktum allein, wenn es auch nur annähernd richtig ist, ist hinreichend, um den gewaltigen Einfluss, den der Golfstrom und der Zustand der Kenntnisse, welche sich die Schifffahrt von ihm angeeignet hatte, ausgeübt hat und noch ausübt, zu erweisen.

Von dem Einfluss des Golfstroms auf die *Schifffahrt Europa's* und namentlich der nördlichen Partien dieses Kontinents lässt sich im Allgemeinen nur wiederholen, dass er dort durch sein Erscheinen die Schifffahrt überhaupt erst möglich machte, und sie so zu sagen *ganz* auf seinem Rücken trägt. Hie und da aber bedingt er auch dort die Bewegungen der Schiffe im Detail und bestimmt die von ihnen einzuschlagenden Richtungen und Bahnen eben so genau, wie an der Küste Amerikas. So zum Beispiel thut er dies sogar noch an den Küsten von *Island*. Die Schiffer, welche von Norwegen kommend für einen Hafen der Nordküste Islands bestimmt sind, schlagen nicht den direkten Weg zu diesem ihrem Ziele ein, weil sie auf diesem Wege den kalten Strömungen und Eismassen aus Norden begegnen würden. Sie ziehen es vielmehr vor, die ganze Insel im Süden und Westen durch die dorthin auszweigenden warmen und meistens eisfreien Gewässer des Golfstroms und *mit* ihnen zu umsegeln und kommen so endlich nicht aus Osten, sondern aus Westen zu ihrem nördlichen Bestimmungsorte an. Dies sind ähnliche durch den Golfstrom veranlasste Reisen und Umwege, wie wir sie an den Küsten Amerikas bemerklich gemacht haben. Wie dort

an den Seekräutern und mit Hülfe des Thermometers an den Temperatur-Graden, so vermögen auch in den Polar-Gegenden die Schiffer (die Wallfischfänger) auf der Heimreise theils an den südlichen Vögeln, denen sie begegnen und die der Golfstrom mitbringt, theils an gewissen Flecken oder Färbungen der See, welche der Golfstrom dort zeigt, zu erkennen, dass sie weiter südlich gelangten und darnach im Nothfalle ihre »Breite« und Schiffs-Position oft ziemlich genau zu bestimmen. — Der Golfstrom regulirt also die Schifffahrt in ihren Bewegungen und Richtungen wie an den Küsten Floridas und Mexikos ebenso auch an denen Islands, und dient auch noch bei der Bären-Insel als Führer und Wegweiser. — Da man nachgewiesen hat, dass er auch auf der Westküste von Spitzbergen und *Novaja-Semlja* noch die Meere zu Zeiten offen hält, während die Baien auf den Ostküsten dieser Länder wahren Eiskellern gleichen, so macht er endlich auch dort noch regelmässige Schifffahrten und See-Unternehmungen unter viel höheren Breiten möglich, als dies in dem von der arktischen Strömung beherrschten Westen möglich ist. Die nächste Nachbarschaft des Pols wurde dort mit ihm weit häufiger erreicht, als in irgend einer anderen Partie des Globus. Und besonders auf seinen hier noch nicht erstorbenen Einfluss bauten und rechneten auch die Deutschen im Jahre 1865 bei ihren Plänen zur Erreichung des Nordpols selber.

Will man zum Schlusse nun noch ein Mal alle die Werke, an denen der Golfstrom längs seines ganzen langen Laufs bilden half, alle die physikalischen, politischen und kommerziellen Einflüsse, die er übte, kurz überschauen und zusammen fassen, so lässt sich davon etwa folgendes Bild aufstellen: Bei seiner Quelle und seinem Austritt aus dem Golf von Mexiko baut er an den Bahama-Bänken und an der Vergrösserung des Landes Florida. Dort blühte durch ihn die Stadt Havana und ihr Handel auf. Auch segelte mit ihm und längs seiner Bahn die spanische Silberflotte zweihundert Jahre lang nach Europa. Auch an der Bildung und dem geologischen Aufbau der Ostküste der Vereinigten Staaten hat er Antheil gehabt und vor und längs derselben auf dem Meeresgrund hat er Thäler und Höhenzüge geschaffen.

Dem harten Winter der Vereinigten Staaten sendet er zuweilen warme und schwüle Tage und dient den Schiffern daselbst als ein warmes Bad, das sie zuweilen vom Untergange errettet. Mit ihm brausen die westindischen Orkane in den Ozean hinaus, den er nicht

selten stürmisch und gefahrvoll aufregt. Die ganze Küstenfahrt und Beschiffungsweise der Süd- und Ost-Küste der Vereinigten Staaten wird in hohem Grade durch ihn und durch seine ihn begleitenden Gegenströme regulirt. Und er gab in der von mir oben angegebenen Weise Veranlassung zu dem Zerfall der Vereinigten Staaten in eine südliche und eine nördliche Koloniengruppe.

In der Gegend, wo er die Vereinigten Staaten verlässt, sich in den Ozean hinauszuwenden anfängt und mit der arktischen Strömung zusammenstösst, arbeitet er mit dieser an der Erhöhung der Neufundland-Bänke und schafft die dortige der Schifffahrt vielfach gefährliche Nebelregion. So lange sein Lauf im Ozean nicht bekannt war, oder nicht nachgewiesen werden konnte, hinderte er lange den innigen Zusammenhang des Nordens der Vereinigten Staaten mit Europa, während nach der Auffindung seiner Gränzen diese dem Süden den Vorrang abgewonnen.

Mitten im Ozean bildet er vielfach die Gränzscheide zwischen nördlichen und südlichen Thieren. Von diesen führt er einige in seinem Wasser selber weit mit hinaus, und eben so westindische Seepflanzen, die von ihm im Westen der Canarischen Inseln deponirt, dort die berühmten schwimmenden Krautwiesen bilden, welche lange als ein Hinderniss der Schifffahrt galten.

In Europa hält er das Eis von den Küsten Schottlands und Norwegens fern, hält ihre Häfen das ganze Jahr hindurch offen und hat Handel und Schifffahrt dort stets blühen machen. Vielleicht hat er zur Anhäufung der grossen Bänke an den Küsten Norwegens eben so beigetragen, wie zu der der Bänke von Neufundland und anderer südlicherer Gegenden. Viele südliche Fische und andere Thiere finden ihre Wege mit ihm bis zum Nordkap. Das nordwestliche Europa liegt ihm in den Armen und steht unter dem milden Anhauche der mit ihm gehenden westlichen Winde. Man hat das Mittelmeer als die Wiege der europäischen Kultur bezeichnet. Aber für die eine Hälfte Europas wenigstens sind die vom Golfstrom temperirten Partien des Ozeans dasselbe gewesen.

Selbst noch den nördlichen Ländern der Faröer und Shetlands-Inseln, Island und sogar Grönland, Spitzbergen und Novaja Semlja führt der Golfstrom manche Vortheile zu, verschafft ihnen Bau- und Feurungsmaterial und auch Fische und Vögel aus dem Süden, dient dort den Schiffern als Wegweiser, und bestimmt die von ihnen einzuschlagenden Routen. Vielleicht hält er auch noch zu Zeiten bei Neusibirien und selbst beim Nordpol das Meer offen.

Die Bedingung im Kaufkontrakt.

Soziale Skizze

von

M. Ant. Niendorf.

I.

Mir war als Pächter eines Rittergutes bei Gelegenheit eines Subhastationstermines ein grosses Stück grüner Moorwildniss für das Meistgebot von 7000 Thalern zugefallen. Unter meiner Nachbarschaft war die Verwunderung gross über diese Acquisition; allein wer kann für den Trieb des Schaffens und Bildens im Menschen, zumal wenn er durch vorherige lohnende Erfolge einmal erweckt worden ist? Von meiner ziemlich hohen Pachtung wusste nämlich nur ich und sonst kein Mensch, dass sie gerade durch Entwässerung und Umbruch vieler Wüstungen und Weiden eine so einträgliche geworden war, dass mich alle Welt darum beneidete. Beim Erstehen dieses Grundstücks reizte mich daher vor Allem der Gedanke, wie herrlich es sein würde, wenn hier an der Stelle dieser Kaupen und Brombeergeniste sich ein stattliches Landgut ausbreitete, das wohl das Siebenfache der Kaufsumme werth sein müsste! So fing ich an nach Herzenslust zu roden, zu entwässern, drainiren, Wege zu schaffen und Gebäude zu bauen, bis ich nach und nach gewahr wurde, dass das Grundstück allerdings richtig erstand, dass es aber auch nach vier Jahren richtig das Siebenfache der Kaufsumme in den Herstellungskosten verschlungen hatte. Hierbei hatte ich wenigstens den Vortheil, dass ich einsah, wie ich, von Anfang an, mit einem kleinen Rechnungsfehler begonnen. Bei meiner Pachtung hatte ich den Betrieb auf wüste Strecken ausgedehnt, indem ich ihn mit den alten vorhandenen und vorräthigen Mitteln des Gutes, also mit dem ganzen Succurs eines bereits vollständigen Wirthschaftsinstruments bewerkstelligte; in meiner jetzigen Lage fehlten mir

diese Mittel und die Schaffung aller derselben trieb die Ausgaben auf jene verdriessliche Höhe, die erklärlich wird, wenn man ermisst, dass sämmtliches todte und lebende Inventar erst beschafft und dass viermal dreihunderfünfundsechzig Tage die vollen Ausgaben für eine grosse Wirthschaft geleistet und dazu die extraordinairen Bau- und Kulturkosten von einer gleichen Höhe aufgebracht werden mussten, während die Einnahme ziemlich gleich Null war. Nun, die Sache hatte wenigstens eine gute Seite, mir wurde doch die volkswirthschaftliche Wahrheit durch eigene Erfahrung klar, dass der Grund und Boden selbst in unseren bevölkerten Landstrichen an sich wenig oder gar keinen Werth hat, dass er vielmehr erst durch die auf ihn verwandte Arbeit der Jahrhunderte seinen Verkaufspreis erhält, und ich durfte mich nebenbei noch glücklich schätzen, dass meine erste grosse Lust nicht geradezu in Leid umschlug, als ich bei meiner Spekulation immer nichts verloren, sondern nur mein schönes Geld in schöne Gebäude, trefflich gehaltenes Vieh, in grasreiche Wiesen und fruchtbaren Acker verwandelt sah, welche beiden Kapitale im Werth sowohl wie in mässiger Rente selbst in schlechten Jahren einander die Waage hielten.

Das Grundstück war vom Fiskus öffentlich verkauft worden, weil es ihm durch den Uebelstand so viel Aergerniss bereitete, dass fünf anstossende Gemeinden Hutungsrecht darauf besassen und die fleissige Ausübung dieses Rechts den Ertrag an Holzwuchs ganz und gar auf ein Nichts reduzirte. Ich kaufte diese Servitute mit und bewerkstelligte die Ablösung, wobei ich drei Gemeinden mit Geld abfand, die zwei andern aber, weil sie darauf bestanden, zu meinem grossen Leidwesen mit Grund und Boden abfinden musste. Die eine war eine arme Sandgemeinde, die ihre Abfindung alsbald in Kultur nahm, weshalb ich sie ihr gern gönnte. Die andere war eine Flämingsgemeinde. Der Höhenzug, Fläming genannt, und auf jeder Spezialkarte zwischen der Mark und der Provinz Sachsen zu finden, ist von ziemlich kräftigem Lehmboden und fällt hier jäh und steil gegen meine Acquisition südwärts herab; droben auf dem Plateau dreiviertel Stunden entfernt lag das Dorf. Dieses, eben in Separation begriffen, theilte seine eigene Hutung hier unten mit der von mir abgetretenen — etwa 250 Morgen im Ganzen — unter sich und das Stück, das mir sehr günstig und bequem, jenem Dorfe aber höchst unbequem und entfernt lag, zerfiel in acht Theile. Ich handelte um diese Antheile auf Tod und Leben, erwarb einige, da die Besitzer Geld brauchten, und zahlte ziem-

6*

lich hoch, was die anderen, weniger des Geldes bedürftigen, wieder stutzig machte und zum Ansichhalten bewog. Zudem sahen sie bald, was ich schuf, obwohl es ihnen nie in den Sinn kam, Aehnliches zu schaffen, da sie die Entfernung und der steile Abhang daran ernstlich verhinderte und sie droben bei ihrer engen Wirthschaftsweise schon viel zu viel Land unterm Pfluge hatten, während die Benutzung als Viehweide, durch die Trennung ebenfalls wenig rentabel war. Dennoch schaffte ich's im Lauf der Zeit mit sieben Besitzern, sie durch Kauf oder vortheilhaften Tausch aus dem Thal hinaus zu massregeln. Der achte allein blieb hartnäckig. Himmel und Hölle konnten ihn nicht bewegen; alle Einwirkungen der Verwandten und Freunde, die ich in Bewegung setzte, waren vergeblich und ich musste fast annehmen, dass ein instinktiver Hass seiner Bauernnatur gegen mich, den modernen Emporkömmling, der sich hier in dem Busch festsetzen wollte, sein innerster Beweggrund war. — Er wollte eben sein Stück Land behalten, es gehörte zu seinem Gute und sollte zum Gute bleiben. Ich ging bis an die Gränze der Möglichkeit im Gebot, wobei sich der Reinertrag für den Morgen Sumpf auf 2½ Thaler stellte, wo er nicht 20 Sgr. an Holzertrag und Weide jährlich hatte; allein der Bauer rechnete nicht wie andere Leute und darum wirkte auch nichts auf ihn. Nun denke man sich ein Stück von 35 Morgen mitten in das Areal eines geschlossenen Feldes hineinschneidend, bei Weg- und Entwässerungsanlagen überall hindernd, und doch sich in die Unmöglichkeit versetzt zu sehen, das Hinderniss mit Geld oder sonst etwas bewältigen zu können — und man wird meine unbehagliche Lage, in die mich der Eigensinn jenes Mannes versetzte, begreiflich finden. Der Bauer war beschränkten Verstandes, doch war er nicht dumm zu nennen, denn er verfuhr in seiner Wirthschaft nach hergebrachter Weise. Dabei ging aber diese doch nur dürftig und galt im Dorf für die schlechteste. Er schob diesen geringen Erfolg zwei Dingen in die Schuh; einmal meinte er sich durch die Separation ernstlich benachtheiligt, er glaubte all das schlechteste Land in jedem Schlage bekommen zu haben, was entschieden ein Irrthum war, den er seiner Einbildung verdankte. Zum Andern schob er die Schuld auf seine körperliche Konstitution. Ihm war in früher Jugend das linke Bein ausgekugelt und dieses, wie so oft bei ländlicher Unwissenheit geschieht, ohne gehörige Einrenkung verheilt, also dass der Fuss ganz seitwärts stand und bei jeder Bewegung vom Körper nachgezogen wurde. Nun wäre dies für einen begabten Wirthschaftsdirigenten gewiss gleichgültig gewesen, allein

bei Leuten seines Schlages erschien dies wirklich als ein Hinderniss. Der Bauer kann nämlich seinen Leuten nicht befehlen, noch die sonst so nothwendige Regelung der Arbeitspensa bei sich in Gedanken und für die andern in Worten aufstellen, so dass Forderung und Möglichkeit der Leitung, sowie nachhaltige Kontrolle in präziser Folge einander decken: er hat kein anderes Mittel, dasjenige von seinen Leuten gethan zu erhalten, was er wünscht, als sein Beispiel; d. h. er legt selbst Hand an jede Arbeit und ist Vorarbeiter. So nimmt er Morgens den Flegel zuerst in die Hand, er ist zuerst mit dem Zugvieh aus dem Stall, er pflügt, gräbt, hackt und mäht vor. Diese Wirthschaftsweise herrscht auf allen Höfen, auf denen noch der eingeborne Bauer sitzt, obwohl solche oft von einem Umfange sind, dass sie einen sogenannten »Faullenzer« mit Kutscher und Reitpferd ernähren könnten, wenn dieser »Faullenzer« etwas Besseres als der Bauer thut, nämlich gut dirigirt, mit dem Kopfe arbeitet und mit der Arbeit zu rechnen versteht, oder wohl gar so sicher in der Regeldetri ist, dass er vermittelst Kapitals zweckmässig angelegte Arbeit reichlicheren Gewinn zu tragen in den Stand setzt.

Diese Gewohnheitsrichtung des Allesselbstthunwollens ist meistens das verderbliche Hinderniss für jede Erweiterung des Wirthschaftsbetriebes, weil das Maass der jährlichen Arbeit unbewusst vom Bauer nach dem zugeschnitten wird, was er in der Vorarbeit bewältigen kann. Dazu ist er, weil er schuldenfrei sitzt und höchst einfach lebt, meistens wohlhabend, in Folge dessen ihm das allzu viele Schinden und Quälen überdrüssig wird, da er zuweilen doch ernstlich daran denkt, »dass er doch Etwas vom Leben haben sollte.« Gegen Tagelöhner und Akkordarbeit ist er aber entschieden misstrauisch; denn er hat das versucht und ist stets von den Tagelöhnern bei der Vordingung der Arbeit grossartig betrogen worden, weil er wiederum nicht rechnen konnte. So lebt er hin; zeitweis lässt er wohl nach in der Vorarbeit, wenn ihm seine Vermögenslage in den Kopf kommt, die ihm sagt: das brauche er nicht, — bis ihn der Aerger und die Sorge wieder aufrafft, indem er sieht, wie sein Gesinde in demselben Schritt nachlässt und darin seinem Beispiele ebenso folgt, wie früher. Dass unter diesen Umständen von vermehrter Viehhaltung und vermehrtem Futter- und Hackfruchtbau und dergleichen nicht die Rede sein kann, ist selbstverständlich. Er weiss nicht wo der Fehler zu suchen ist. Wenn man ihn auf seinen Nachbar, den Kossäthen oder Einhüfner verweist, der nur 100 Morgen Land hat und ebenso viel gewinnt als er, der als Vierhüfner sich mit

400 Morgen gesegnet sieht, so ist die stereotype Antwort: »Ja, wie dick der aber auch den Mist fährt, meiner muss weiter reichen.« Und wenn man weiter in ihn dringt, dass er ja auch den Mist so dick fahren könnte, so ist der Zirkel fertig, denn er bleibt dabei, dass jener wohl das könne, aber nicht er, dazu habe er — zu viel Land.

Nun war jener Bauer — Löser war sein Name — bei dieser Art der Wirthschaft wirklich körperlich behindert, vorzuarbeiten. Er konnte nicht zuerst dreschen oder gar vormähen, konnte einen halben Tag kaum dem Ochsenpflug folgen, wodurch sämmtliches Gesinde stets ebenso lahm wurde, wie er. Seine Hoffnung war sein einziger Sohn; der war gesund und rüstig, wiewohl etwas widerbellisch; allein das Unglück wollte, dass er an der Schwindsucht starb, während er seine Zeit beim Militär abdiente. Ich hörte und sah es, wie sehr den Vater dieser Unglücksfall mitnahm; das Wirthschaften wurde ihm nun mehr zur Last, als je zuvor. Er versuchte es in der Vorarbeit mit einem Tagelöhner; allein bald jagte er ihn weg, denn er fand sich an allen Ecken und Enden bestohlen, und die Arbeit ging nicht besser. Darauf nahm er einen Schwestersohn zu sich, dem er die Verheissung gab, dass er einst die Wirthschaft zu Eigen bekommen sollte. Aber unglücklicher Weise stand dieser Neffe mit einem ganz armen Mädchen in einem Verhältniss, das er durchaus lösen sollte, das er gelöst zu haben vorgab, während er doch wieder durch Handlungen, die durch Hinterträgereien zum Ohr des Bauers kamen, Anstoss zu gerechtem Argwohn bestehen liess.

So vergingen vier Jahre, in denen ich immer vergebens um den Verkauf des Hutungsstückes unterhandeln liess. Ich steckte mich hinter den Neffen, den ich willig fand; allein ich kam übel an, denn der Alte drohte bei der einstigen Uebergabe des Guts dem Neffen die Unverkäuflichkeit dieses Grundstücks als Bedingung mit eintragen zu lassen, was, wenn er sie an sein Altentheil knüpfte, von noch schlimmerer Wirkung für mich hätte sein können. Es ward mir wirklich schwer in dieser Sache mild und versöhnlich zu bleiben, indem ich jenen Charakterzug begriff, den wir bei Krüppeln im Leben nur zu oft finden, und der — seine unzweifelhaft angeborne Anlage vorausgesetzt — seine Nahrung in der Verspottung und den vielen Unzuträglichkeiten findet, denen ein körperliches Gebrechen ausgesetzt ist. Ich bot ihm mehrmals droben auf dem Fläming nahe seinem Gehöft, die schönsten Ländereien an, die ich bei Gelegenheit kaufen konnte, um mit ihm zu tauschen; allein da war wieder sein Einwand: »Noch

mehr Land? Wir haben so schon so viel und werden nicht fertig; dazu war es bald der zu hohe Zehnt, bald die Renten, bald die Grundsteuern, deren viel zu viel auf dem einzutauschenden Boden lagen und deren sein Gut bereits übergenug hatte, um es noch mehr zu beschweren; während seine Wüstenei allerdings von alledem wen'g oder nichts zu tragen hatte und ihre neue Grundsteuer mit in Bausch und Bogen vom Gute bezahlt wurde.

Trotzdem war er neugierig, wie ein Kibitz, und ich sah ihn gar oft auf meinen urbar gemachten Ländereien herumhumpeln. Wenn ich ihn dabei erwischte, so war es mir oft, indem ich in sein hämisches Gesicht sah, als ob er mich damit absichtlich ärgern wollte.

»Hm, schönes Land!« murmelte er dann, »anders wie bei uns oben, wächst Alles von selber hier.«

»»Aber was hat's erst gekostet, Löser! Sieben Thaler für den Morgen Aufhackerlohn, zwei Thaler Planiren, zwei Jahr verlorne Zinsen vom Kaufkapital, sind fünf Thaler; zehn Thaler die erste Düngung; dreissig Thaler Gebäudebeitrag, drei Thaler Gräben und Entwässerung und drei Thaler Saat — ungerechnet die Pflugarten und erstjährigen Missernten: macht sechzig Thaler; dazu funfzig Thaler Kaufgeld und zwei Thaler Kaufunkosten macht 112 Thaler. Und Ihr wollt nicht einmal mit 50 Thalern pro Morgen verkaufen. Macht ihn so zurecht und übergebt ihn mir mit voller Ernte, dann will ich Euch nach drei Jahren auch 112 Thaler geben.««

»Zurecht machen?« grinste der Bauer, »dazu habe ich kein Geld, und selber schinde ich mich nicht mehr. Kann ja auch so bleiben, muss ihn im Vorsommer zur Schafweide ha'n.«

»»Euer Schäfer kommt ja höchstens alle vierzehn Tage vom April bis Juli herab, weil er dem Frieden nicht traut und die Schafe sich faul fressen könnten.««

»Ist ganz gut so,« sagte der Bauer, »immer soll er auch nicht hier hüten, und später im Jahre gar nicht mehr.«

»»Ich habe im vergangenen Jahre zählen lassen; er ist gerade zehnmal hier unten gewesen und Euch kostet jedesmal der gefüllte Wanst Eurer hundert Schafe baare acht Thaler — nach den Zinsen nämlich gerechnet, die Ihr beim Verkauf von dem Bruch haben könntet...««

Der Bauer sah mich gross an. »Da muss er doch öfter kommen; das Wasser ist ja bald ganz fort und das ist das schädlichste; es wird ja auch immer trockner hier;« erwiederte er und spielte damit auf

meine Entwässerungen an, die ihm ohne Unkosten zu Gute kamen. »Ei sehen Sie, da hat der Moll aufgestossen, was das für schöner Boden ist, rief er, humpelte nach einem Maulwurfshaufen und nahm von dem Boden in die Hand.

»»Der Boden wird gut, wenn er fertig ist,«« sagte ich, »»drum habe ich Euch immer gutes Geld dafür geboten. Ihr seid im grössten Schaden dabei, denn Ihr habt seit vier Jahren viermal 165 Thaler Zinsen verloren.««

»Nun, dann ist er mir um so viel theurer,« entgegnete er gereizt, zog seinen Fuss hinter sich und liess mich stehen.

»»Löser,«« rief ich, »»heut zahle ich Euch die vierjährigen Zinsen noch über den Kaufpreis, wenn Ihr zuschlagt; später aber nie wieder!«« Ich sprach diese Worte innerlich aufgeregt, denn diese Summe gab ich blos dafür hin, dass dieser Mensch diesen Starrkopf hatte. Es war weggeworfenes Geld, das nur aus der Gesammtmasse meiner früheren billigen Käufe mitgedeckt werden konnte.

Allein er drehte den Krauskopf halb herum und sagte: »Ha*) nicht Lust, Herr Amtmann, verkaufe nicht.« Und dahin ging er.

Andere Momente überzeugten mich völlig, dass die unbegreifliche Zähigkeit des Bauers aus dem instinktiven Hass einer eingebornen Race gegen den Eindringling entsprang, wie er in einzelnen Individuen, die, in der Generation rückschlägig, gerade alle die alten negativen Charaktereigenschaften in sich vereinigen, in auffälliger Erscheinung öfter zu Tage tritt. Ich hörte oben im Flämingsdorf merkwürdige Versionen über mich umgehen, die offenbar den Löser zum Urheber hatten. Da hiess es, ich hätte die Bauern alle über den Löffel barbirt, das sei mein Kunststück und damit käme ich vorwärts. Dazu gehöre auch, dass ich die Tagelöhner gegen die Bauern aufhetze, nicht mehr bei letzteren in Arbeit zu gehen, und dass ich ihnen dafür versprochen, immer einen Groschen mehr zu zahlen als jene böten. Daher sei ich Schuld, dass das Tagelohn fast um das Doppelte gestiegen. Als in einem harten Blachwinter den Brunnen droben das Wasser mangelte, was allerdings seit Menschengedenken unerhört war, da hiess es: der Amtmann hat uns drunten mit seinen Drainröhren das Wasser abgezapft; und dies wurde so ernstlich genommen, dass der Schulze herab kam und mit mir darüber Rücksprache nehmen wollte. Ich war es ferner, der die Birkhühner aus der Gegend vertrieb, die, wer weiss

*) Ha, Volksausdruck für „habe".

wozu, irgend wie gut sein sollten u. dgl. m. Hätte es ein Gericht gegeben, bei dem man mich hätte verklagen können, so war ich versichert, würde solches geschehen sein. Glücklicher Weise gab's dergleichen nicht mehr.

II.

In der kleinen Stadt R.... befand sich ein Bäcker, ein gebornes Handelstalent, das in dem heiklichsten aller Handelsartikel, der gleich hinter dem Pferdehandel kommt, im Getreidegeschäft sich einige Tausend Thaler Vermögen erworben und nun kein Geschäft von der Hand wies, das einen Gewinn versprach. So war er natürlich mit einem Brauer und einem kleinen Rentier aus der benachbarten Stadt W... zur sogenannten »Ausschlächterei« gekommen, die in den Jahren der steigenden Getreidepreise, wie von 1851 bis 1856 ganz besonders, blühte und rentirte. Dieses letzteren Umstandes wegen wird es immer erklärlich sein, warum, trotz der Beschimpfung ihres bürgerlichen Rufs und des öffentlichen wie gesetzlichen Tadels ihres Treibens, spekulative Menschen in der Parzellirung der Güter Geschäfte machen; dieselben werden um so rentabler, als sich in Folge der üblen Stimmung der ungebildeten Bevölkerung, in welcher der Ausschlächter gleich nach dem Scharfrichter kommt und von dem Wucherer ein Bruder ist, um so seltner Leute finden, die sich über eine solche öffentliche Meinung hinwegzusetzen wagen. Diese drei Geschäftsleute hatten die Güterparzellirung schon in einem Dutzend von Dörfern und kleinen Städten praktizirt und überall so glänzende Resultate erzielt, dass selbst andere Geldmänner von ausserhalb darauf aufmerksam wurden und hier den Güterhandel anfingen. Kurz, die Güterzerschlagungen nahmen überhand zum grossen Schrecken des Landrathamtes, dem damit, durch die Pflicht der Abgabenvertheilung, eine namenlose Arbeit über den Hals kam, angesichts welcher schon von vorn herein bei ihm feststand, dass solche Parzellirungen überaus schädlich sein müssten, und dass ihnen mit allen gesetzlichen und ungesetzlichen Mitteln entgegengetreten werden müsse. Dem Haupt des Kreises aber, der in der sorgsamen Erhaltung des Status quo seine höchste Pflicht sah, ging die Sache wie ein Mühlrad im Kopfe herum. Er sah schon den ganzen Kreis zerstückelt, alle Pferdezucht und Pferdehaltung ruinirt, das Land voll verarmter Leute, die am Ende gar nicht mehr die Abgaben der Grundstücke zahlen könnten u. dgl. m. Er schickte Bekanntmachungen dagegen durch die Kreisblätter, in denen er vor den Ausschlächtern als

vor Schwindlern warnte; er instruirte die Gensdarmen, die täglich durchs Land ritten, in jedem speziellen Fall, wo sie etwa von solchem Vorgehen hörten, zu warnen und zu drohen: allein es war lächerlich vergebene Mühe. Die Ausschlächter kauften von gar Manchem, der ihnen so feindselig gesinnt war, dass er sie gern gehängt hätte; denn in Geldsachen hört nicht blos die Gemüthlichkeit, sondern auch oft die Feindschaft auf, zumal wenn horrende Preise gezahlt werden, die der Verkäufer sich kaum geträumt hat, und wenn dies bei so geldreinem Geschäft geschieht d. i. auf einem Brett baar bis auf den Heller, selbst wo der Bauer seine Tausende in nichts als blankem Silber verlangt. . . . Die Polizei wurde angewiesen, scharf darauf Obacht zu nehmen, wo gegen die gesetzlichen Parzellirungsbeschränkungen verstossen wurde, und die Staatsanwälte waren nur zu willig auf Grund solcher widersinnigen Gesetzesklauseln Anklage zu erheben und oft bedeutende Geldstrafen vor Buchstabenrichtern durchzusetzen. Dennoch blieb das natürlich ohne allen Erfolg, denn Handel und Wandel sind nicht leicht in ihren Rechtsbegriffen zu erschüttern, wie wir bei allen Massregelungen gegen Zinsfuss, Kornhandel, Börsenspekulationen so oft gesehen. Die einsichtslose Masse mag ohne Nachdenken rückwärts schliessen, dass da, wo Jemand bestraft wird, auch ein Vergehen vorgelegen haben müsse, oder dass dies Vergehen genau so geheissen, wie es die Amtsweisheit getauft: der denkende Theil erstaunt dafür über die Barbarei einer Gesetzgebung, die in ihrer urwäldlerischen Naivetät noch an die Möglichkeit glaubt, in die Gesetze des Angebots und der Nachfrage mit Erfolg eingreifen und einen in seinen Bedingungen gesunden und naturwüchsigen Handelszweig dämmen oder regeln zu können, wo doch der Handelszweig selbst die einzige und wohlthätige Ausgleichung, wie hier in der Waare des Ackers, bezweckt und wirthschaftlich dem Staate, wie dem Einzelnen zum grössten Vortheil gereicht.

Einer dieser Ausschlächter, es war der reiche Bäcker Rehfeldt selbst, besuchte mich eines Tages, ob in Geschäften oder aus Neugierde, konnte ich nicht ermitteln. Ich fand einen trefflichen, weitsichtigen Kopf, dessen Urtheil in jeder Beziehung gesund war. Ihm war es interessant, mich in meinem Kalkül betreffs des Bodens zu sehen und sprechen zu hören, der ich die Erwerbung von Grundstücken zur Zusammenlegung und Arrondirung verfolgte, während er jedes Stück Land von der Seite der Parzellirung ansah. Er schüttelte mehrmals erstaunt

den Kopf über die von mir bezahlten Preise und rief einmal über das andere: »o weh, wie haben Ihnen die Ausschlächter gefehlt!«

»»Wie so?«« fragte ich erstaunt.

»Sehen Sie, wenn dort in jedem der drei oder vier Dörfer, die so weit von Ihnen abliegen, aber alle mit ihrem Lande hier angrenzen zur Zeit ein Gut ausgeschlachtet worden wäre, dann hätten Sie jedes hier liegende Stück desselben für den vierten Theil des Preises von uns gekauft. Beim Dorfe hätten Sie allerdings mehr bezahlt, aber Sie hätten mit anderen Stücken, die Ihnen hier bequem liegen, vortheilhafte Tausche treffen können. Dahin wäre es nicht einmal gekommen, die Bauern hätten hier an Sie vortheilhaft verkauft und sich, in der Stelle dafür, nähere Ländereien von uns zugelegt. Jetzt aber müssen Sie zahlen, was diese schlauen Bauern haben wollen, die stets um so mehr fordern, je weniger sie Geld brauchen.«

»»Das ist sehr richtig und im letztern Falle verkaufen sie oft gar nicht, und das ist das allerschlimmste,«« fuhr ich fort, »»sehen Sie, hier diese 35 Morgen Wüstenei —«« wir kamen soeben beim Gang durch's Feld an dieses Aergerniss — »»das gehört dem Löser dort oben in Ramsdorf. Er ist dreiviertel Stunde davon entfernt, er ist ein Lehmbauer, der das Moor nicht achtet, übrigens von der Bebauung durch jenen hohen Berg verhindert, auf den er alle gewonnenen Früchte hinauf schleppen müsste. Nun liegt er mir mitten in meiner Feldmark und doch kann ich ihn nicht hinausbringen.««

»Was haben Sie ihm geboten?«

»»Neulich erst noch bis 60 Thlr. für den Morgen Wüstung.««

»Herr Gott,« rief Jener, »solche Wüsten und Entfernungen verkaufen wir im günstigsten Fall mit 15 Thlr. und sind froh, wenn wir sie dafür los sind.«

»»Ich würde funfzig Thaler geben, bis dahin kann ich ohne Schaden gehen; verschaffen Sie sie mir.««

»Topp,« sagte Jener im Ernst, »das kann sich fügen; wir gehen ernstlich damit um, in jenem Dorfe ein Geschäft zu machen.«

»»Mit welchem Gute?««

»Nun, mit demjenigen des Löser, das ist das lockerste, weil er kinderlos ist.«

»»Ha!«« lachte ich, »»das wird Ihnen gut bekommen. Kennen Sie ihn denn?««

»Ob ich ihn kenne! Es wird seine Schwierigkeiten haben; aber ich weiss, ich weiss, baar Geld lacht,« entgegnete Jener im Bewusst-

sein seines sieggewohnten Handelstalents. »Wenn Sie nur Wort halten wollen wegen der 35 Morgen zu 50 Thalern.«

»»Meine Hand darauf, lieber heut als morgen!««

So schieden wir. Nach Verlauf einiger Wochen vernahm ich wunderliche Dinge vom Dorf. Da waren die Ackerjuden, die Ausschlächter, so hiess es, einer nach dem andern in des Löser Haus gekommen, aber der Löser habe ihnen gut gedient und zuletzt seinen ziemlich starken Neffen zu Hülfe gerufen, um den letzten, den Unterhändler Lütke, zur Thür hinauswerfen zu lassen. Das war unter herzhaften Volksausdrücken und zum Schauspiel des ganzen Dorfs vor sich gegangen. Bald verlautete noch viel Sonderbareres; Löser und sein Neffe waren plötzlich einig gewesen und er war mit ihm zur Kreisstadt gefahren, in der Absicht, sein Gut gerichtlich abzugeben und für sich einen respektablen Auszug feststellen zu lassen. Noch sass er in der Wirthsstube im Gasthof, hatte seine Dokumente unterm Arm um zu dem »freiwilligen« Richter zu gehen, als ihn ein anderer Vetter aus der Verwandtschaft an den Arm fasste und ihm allerlei ins Ohr erzählte. Der Vetter war aus der Stadt R., er war sogenannter Ackerbürger und sein Wort galt viel. Er musste auch allerlei Unzweifelhaftes erzählt haben, denn es hatte zur Folge, dass Löser, statt aufs Gericht zu gehen, stracks anspannen liess und, ohne auch nur unterwegs mit seinem Neffen ein Wort zu wechseln, wieder nach Hause fuhr. Was daheim geschehen, wusste man nicht, man sah nur am andern Morgen den Neffen all' seine Sachen packen und gegen Mittag für immer vom Hofe gehen.

Was ist passirt? fragte alle Welt. Ich erfuhr es bald, da eine Schwester des Neffen bei mir diente. Löser hatte einigermassen gerecht sein wollen; er hatte jedem seiner Geschwisterkinder, deren im Ganzen eilf waren, 400 Thlr. aussetzen wollen. Sein eigenes Altentheil war so reichlich und hoch bestimmt, dass man es wenigstens auf 200 Thlr. jährliche Rente berechnen konnte. Dies letztere war namentlich bedenklich, da die Altentheile sonst selten mehr als 100 bis 150 Thlr. — in Geld berechnet – betragen. Der Neffe sollte dafür sich eine Frau suchen, die wenigstens 3000 Thlr. baar Mitgift in den Hof brachte, damit die Schulden verringert werden könnten, denn mit diesen und der hohen Auszugsleistung zu wirthschaften, wäre dem Alten selbst nicht ganz geheuer gewesen. Allein einmal hatte den Neffen noch seine alte Liebe im Garn, welche bei einer Heirath ihm keinen Groschen ins Haus brachte, — zum andern war der Neffe durch-

aus nicht couragirt genug, dass er sich unter solchen Lasten auf dem Gut zu erhalten getraut hätte, da er die geringen Erträgnisse desselben nur zu genau kannte und für eine mögliche doppelte und dreifache Vermehrung derselben kein Zeug und keinen Blick besass. Aus diesen Bedenken heraus hatte er sich ja schon seit den letzten zwei Jahren immer gegen die Gutsannahme gesträubt, wie oft sie ihm auch der Alte angeboten, hoffend, damit billigere Bedingungen zu erhalten. Sein jetziger schneller Entschluss aber war nicht blos durch das Erscheinen der Ausschlächter auf dem Hofe bestimmt; jener Vetter hatte dem Löser verrathen, dass sich die infamen Ausschlächter selbst hinter den Neffen gesteckt und ihm einen Preis für das Gut geboten, der den Betrag seiner Schulden weit um das Doppelte überstieg. Im Fall er nicht Alles verkaufen wollte, war ihm doch für ein Planstück von 105 Morgen, das von der Eisenbahn durchschnitten wurde und für jenes Stück Bruch drunten mehr als die Schuldensumme offerirt. In Anbetracht Alles dessen war er also auf die Verschreibung des Gutes trotz der hohen Bedingungen eingegangen, denkend, wenn er nur erst Besitzer sei, dann habe er freie Hand und an dem Unrecht, das er an dem alten Löser verübe, sei ja derselbe selbst Schuld, da er ihn so hoch angeschnallt. So wurde Alles zu Wasser durch den Vetter aus der Stadt und die nun wieder von Seiten des Alten auftauchende Forderung einer einzugehenden Verbindlichkeit, so lange er lebe, von dem Gute nichts zu verkaufen, brachte die gänzliche Entzweiung der Beiden zu Wege.

Ich wurde neugierig, wie sich das Ding ferner gestalten würde. Löser fuhr zu dreien seiner anderen Neffen; sie waren schon verheirathet und hatten gar kein Ohr, zumal unter der Bedingung der Unveräusserlichkeit, die er, nachdem er sie sich einmal in den Kopf gesetzt, nicht wieder fahren liess. Nun war er kaum ein Fünfziger; er konnte achtzig oder neunzig Jahre alt werden und nach gemeiner Bauern-Rechnung hätte sich das Gut mit 4000 Thlr. Schulden und 200 Thlr. jährlichem Auszug unfehlbar selbst in dreissig Jahren aufgefressen und zwar so gründlich, dass nicht einmal, wie in der Fabel von den beiden Löwen, ein Schwanz übrig geblieben wäre. Keiner von ihnen war deshalb zu bewegen, obwohl sie in Folge alter Erbungleichheit zu armen Tagelöhnern oder simplen Handwerkern geworden; ihnen waren unter diesen Umständen die verheissenen 400 Thlr. Erbtheil viel lieber als der Hof. Hierauf dachte er eine seiner Nichten ins Haus zu nehmen und ihr einen reichen Freier zu suchen; das wollte er durchführen

und wenn er darum das Erbtheil der anderen erheblich schmälern müsste.

So traf ich ihn einstmals neben meiner Magd stehen, die Gras im Felde schnitt. Das ist bei dem Landvolk so gäng und gäbe, Alles geht heimlich und hinter dem Rücken, dachte ich, denn ich ahnte den Grund seines Kommens und trat zu den Beiden hin. Da kam er mit seinem Anliegen sacht hervor, die Renate in sein Haus zu nehmen, da er sie brauche. Ich wies ihn kurz ab, da er nicht einmal Vormund war, und fragte ihn, wie es ihm wohl gefiele, wenn ich ihm eines seiner Gesinde mitten im Jahr wegführen wollte, zumal jetzt, wo das Gesinde so knapp sei, dass man mitten im Jahr vergebens nach einem neuen, an der Stelle des alten, suchen könne. Er redete von Noth und von der Verheirathung des Mädchens, kam aber nicht recht mit der Sprache heraus, woraus ich ersah, dass das Mädchen ihm wohl nicht recht geantwortet haben musste, wie er wünschte.

Das Mädchen gestand mir nachher dieselben Bedenken, die überall dem Antrage Lösers entgegentraten: den hohen Auszug, die vielen Schulden und die Unsicherheit einer Heirath, die das Alles beseitigen sollte. Ich hätte zugeredet, wenn ich nur einen Ausweg betreffs der Erfüllung meines Wunsches dabei ersehen, denn das Mädchen war sittsam und fleissig und wohl eines Bauerhofes werth, wiewohl die Einwirkung in die Wahlverhältnisse einer Heirath mir in der Seele zuwider gewesen wäre. Die Sache ging mir einige Tage ernstlich im Kopfe herum, worüber ich wieder den Ausschlächter bei mir erscheinen sah.

»Schöne Begebenheiten,« rief ich ihm entgegen, »Sie haben die Sache noch tiefer verwickelt. Ich sehe keinen Ausweg, da darf sich nur die Angelegenheit herumsprechen und leicht erscheint ein überzähliger jüngerer Sohn aus den oberen reichen Flämingsdörfern mit 4000 Thlr. alten Spezies im Sack, und die Geschichte ist zu Ende.«

»»Nun nun, wir stehen noch dahinter; und auf die Klausel von der Unverkäuflichkeit beisst Keiner so leicht an. Allerdings muss ich gestehen, dass ich mich hier etwas verrechnet. Ich glaubte bisher Alles mit dem »Put, put« — er that, als zähle er Geld auf den Tisch — zu zwingen, allein gegen die Dummheit kämpft das Silber selbst vergebens, so hat ja wohl Schiller gesagt.«« Ich nickte und freute mich über die moderne Lesart einer altgriechischen Weisheit. »»Allein, Sie müssen,«« fuhr er fort, »»das Bruch haben und wir müssen droben das Gut erwerben. Deshalb komme ich zu Ihnen.««

»Das ist ganz schön, Herr Rehfeldt, ich sehe nur nicht, wie Ihr und mein Wunsch nur Möglichkeit, geschweige Wirklichkeit werden könnte.«

»»Ich habe bemerkt,«« fuhr der Händler fort, »»die 9000 Thlr., die ich ihm bot, haben Eindruck auf ihn gemacht. Von uns nimmt er das Geld nicht, weil ihm der Gendarm schändlicher Weise einen Floh ins Ohr gesetzt hat; aber darum ist es nicht ausgemacht, ob er nicht an einen Anderen, als uns, für das schmerzlich viele Geld verkauft, wenn er die Ueberzeugung gewinnt, dass der Hof nicht zerschlagen wird.««

»Da kann aber Niemand eine so hohe Summe zahlen . . . . «

»»Warum nicht? Sie können es und müssen es.««

Ich schüttelte mit dem Kopf. »Dazu habe ich kein Geld, das erfordert ja 9 bis 10,000 Thlr. baar.«

»»Wenn Sie es nicht haben, so haben wir's. Kaufen Sie mit unserm Gelde. Es bleibe dahingestellt, ob Sie Theilnehmer unserer verschrieenen Compagnie werden wollen oder nicht. Wir schliessen zwischen uns den Kontrakt, wie's Ihnen beliebt.««

»Den Hof kaufen, das könnte ich wohl versuchen; aber Ihr Compagnon werden, das ist bedenklich . . . . «

»»Haha!«« höhnte der Händler und gerieth in Eifer. »»Auch Sie haben Bedenken? Sie sind so aufgeklärt und begreifen diesen ganzen Unsinn nicht? Wem haben wir jemals Schaden gethan? Wen haben wir gedrückt? Nichts haben wir gethan, als unsere Verkäufer und unsere Käufer glücklich gemacht und dem Staate dazu riesenmässige Einnahmen verschafft. Wenn ich in Korn, Mehl oder Papieren handle, zahle ich mein Bischen Gewerbesteuer und kann Millionen umsetzen. Bei meinem Handel mit Land habe ich in den fünf Jahren dem Staate über 8000 Thlr. an Stempeln und Gerichtskosten zutragen müssen, und dafür hetzt er gegen uns das Volk auf und versucht es, uns mit allen möglichen Chicanen zu hindern, ja, mehrmals hat er sich nicht entblödet uns wie Verbrecher jenes eingebildeten Vergehens des öffentlichen Ausgebots anzuklagen, was ihm glücklicher Weise zu Wasser wurde . . . .««

»Hören Sie mich, Herr Rehfeldt,« unterbrach ich ihn. »Meine Bedenklichkeiten treffen nicht die Reellität Ihres Geschäfts, auch nicht einmal die Stimmung des Landvolks gegen mich, der ich Einer ihres Gleichen bin, wenn sie mich unter der Schaar der Ausschlächter, wie Saul unter den Propheten sähen, sondern Ihr unbedingtes Vertrauen

zu mir, dem ich mich verpflichtet hielte, geschäftliche Deckung zu geben. Dies könnte aber nur durch hypothekarische Eintragung der Kaufsumme auf meinen Besitz geschehen, was mir bei unserer Hypothekenordnung grosse Kosten verursachen würde . . . .«

»»Nichts von alledem, wir sind keine misstrauischen Bauern. Sie bekommen das Geld gegen einfachen Solawechsel, der nicht aus meinem Pult kommt oder wenn Sie wollen gegen einfache Handschrift.««

»Wenn der Bauer aber Bedingungen stellt, dass ich nicht an etwaige Ausschlächter wieder verkaufen kann . . . .«

»»Kaufen Sie nur,«« lachte der Händler, »»lassen Sie ihn Bedingungen machen, so viel er will, nur räumen Sie den Bedingungen keine ernstlichen Folgen ein. Ein gescheuter Mann wie Sie wird sich doch gegenüber einem hartnäckigen Bauer vorsehen?««

»Was wird die Welt sagen, Rehfeldt!«

»»Nichts, wo Sie einen Bauer um seinen Eigensinn und seine Grillen betrügen. Wenn Sie ihm sein Eigenthum mit doppeltem Geldeswerth bezahlen, so machen Sie sich doch auch nicht aus, wie er sein Geld später anwenden soll; und wenn Sie es sich ausmachten, so würde er Sie nachher doch auslachen und thun was ihm gut dünkt. So versprechen Sie ihm meinetwegen was er will, nachher ist's an Ihnen zu halten, was Sie wollen.««

»Es sei, ich will versuchen, ob ich mit ihm redlich verfahren kann; wie hoch soll ich gehen?«

»»Wenn Sie, Herr Amtmann, das Gut mit 11,000 Thlr. erhalten, so trete ich Ihnen hier unten den Morgen mit 30 Thlr. ab, für jedes Tausend höheren Kaufpreis aber zahlen Sie hier 5 Thlr. pro Morgen mehr. Oben können Sie bis 15,000 und nach Rücksprache selbst darüber gehen.««

»Mein Gott, wie wollen Sie da zu Ihrer Rechnung kommen!« rief ich verwundert.

»»Dafür lassen Sie uns sorgen; wagen und gewinnen heisst's bei uns.««

»Wagen und offenbar verlieren,« dachte ich bei mir; denn solche Chancen eines glücklichen Verkaufs konnte ich nicht absehen. Ich redete noch hin und wieder, ohne auf irgend welche Entdeckung zu kommen. Er war und blieb der freigebige Mann und stellte mir dabei die Bedingungen so leicht, dass ich einen so grossen Kauf hätte

vollziehen können, ohne mir dabei die geringste Sorge oder Verlegenheit zu bereiten.

Ich machte mich daher schon am andern Morgen in der Frühe auf, um den verhängnissvollen Gang anzutreten.

III.

Der Hof des Löser lag am Ende des Dorfes. Die Gebäude waren alt, vom Lehmfachwerk unserer Altvordern erbaut, nicht einmal sorgsam erhalten, da der Strohlehm stets abwettert und häufig der Erneuerung bedarf. Diese war unterblieben und die Wände hatten daher das Ansehn der zerrissenen Kleidung eines Landstreichers, dem das nackte Fleisch durch die Lumpen guckt. Das schwarze Strohdach war allenfalls erhalten; allein kein einziger Mauerstein hatte trotz der guten Zeit des Landbaues seinen Weg auf diesen Hof gefunden, obwohl er auf allen anderen Höfen wenigstens in Reparaturen und allerhand winkligen Anbaustücken zu ersehen war. Ich trat mit Herzklopfen in den Thorweg und ergriff die Thürklinke der Stube, welche letztere, obwohl nicht gerade unrüstig, doch mit der niemals gescheuerten Diele und russig angehauchten Wänden bei so sparsamer Beleuchtung durch kleine von ewigem Schweiss blind gewordene Fenster, eben keinen lusterweckenden Eindruck machten. Ich traf ihn mit seinen Leuten beim Frühstück vor einem Kübel grauer Mehlsuppe, aus dem Jeder in gleichmässigem Takt mit seinem runden Blechlöffel schöpfte. Seine Frau stand auf und gab mir den üblichen Handschlag. Sie war mir immer wohlgesinnt entgegen gekommen und der mühselige Zug des Leidens in ihrem Gesichte war zugleich der Beweis der geringen Energie ihres Charakters, der wie ich wusste, gänzlich ohne Einfluss auf ihren Mann war. Ich setzte mich stumm auf die Ofenbank, da ich natürlich vor den Leuten nicht mit dem, was ich vorhatte, beginnen konnte. Nach einer qualvollen halben Stunde wich das Gesinde; er wollte ebenfalls hinaus und seine Frau musste ihm erst zweimal begreiflich machen, dass ich mit ihm reden wollte. Er blieb und setzte sich stumm auf den Stuhl nieder.

»Löser« begann ich endlich »Ihr wollt mir Euer Bruch nicht verkaufen?«

»»Nein, ich theile nicht.««

»Aber warum nicht? Sagt mir einmal Euren richtigen Grund.«

»»Den werden Sie doch wohl wissen. Ich seh's ja an den Andern, die an Sie verkauft haben. Ich will dio Stege und Wege nicht auf's

Amt und die Gerichte. Dazu giebt's Kosten bald über dies, bald über jenes. Da wollen sie bald dies wissen, bald das, was vor Zeiten die Abgabe gewesen ist u. dgl. mehr. Obenein wird man noch scheel angesehen, als ob man ein armer Schlucker wäre, der aus Noth verkaufen müsste. Fragen Sie die Anderen, denen ist's schon zehnmal leid.«»

»Aber Löser« rief ich erstaunt »Ihr wisst ja, dass ich in solchen Sachen helfen und rathen kann.«

»»Was thut das? Es ist doch so, das Amt hat die Anderen neulich ordentlich ausgeschimpft.««

Davon war etwas wahr; allein bei den Anderen lag die Sache anders; fast alle hatten Altentheile und Kindergelder auf den Gütern, wobei unsere umständlichen Behörden es an Vorladungen und Erklärungen nicht fehlen lassen, denn sie fragen niemals darnach, dass auch einen Bauer der Gang zum Gericht so und so viel Geld kostet, weil er sich versäumt, und ich hatte selbst einmal die Erfahrung gemacht, dass mich eine Steuervertheilung, deren Resultat 1 Sgr. 6 Pf. jährlich war, an reinen Wegunkosten ohne Berechnung meiner Zeit 9 Thlr verursacht, wofür mein Gut die zu regulirende Steuer also 180 Jahre hätte tragen können; und alle diese Unkosten wären durch einfache Uebersendung der Akten an mich zu vermeiden gewesen.

Diese offene Sprache des Wirthes machte mir Muth und ich platzte somit heraus: »Nun, da verkauft mir das Ganze, dann seid Ihr alle Stege und Wege los.«

»»Hm,«« brummte der Alte ungläubig; »»können Sie gar nicht brauchen. Sie liegen unten, ich hier oben und mit meinem besten Acker noch jenseits vom Dorf.««

»Thut nichts. Ich mache Euer Gut zum Vorwerk, setze meinen Meier hierher und bringe die Schäferei hier herauf, die drunten so nicht recht gedeihen will.«

»»Wollen Sie's wirklich behalten?«« fragte er aufmerksam; aber er besann sich und sagte kurz: »»Nein, es geht nicht, das Gut soll in der Familie bleiben.««

»Ihr habt ja keine Familie,« warf ich ein.

»»Das habe ich ihm schon oft gesagt,«« seufzte die Frau, »»nachdem unser Eigner todt ist.««

»»Meiner Geschwister Kinder . . . .«« argumentirte Löser.

»Seht Ihr nicht, dass sie gar nicht den rechten Sinn für Euren Hof haben? Dass sie lieber Geld nehmen wollen, als das Gut? Wa-

rum findet Ihr Keinen, der mit Fr uden hier herein kommt? -- An Geld erben sie aber einmal mehr, als Ihr ihnen jetzt aussetzen wollt; denn Ihr werdet mir doch den Hof nicht für 4000 Thlr. lassen? . .«

„„Was Ihr sagt! So viel sollte ja schon mein Neffe herausgeben. Das Gut muss doch soviel werth sein, als vorm Jahr der Hof in Klebitz gekostet hat.““

„Das weiss ich nicht, was hat er gekostet?“

Der Alte zögerte, schluckte erst das Wort einmal hinunter, dann brachte er's über'n Berg: „Funfzehn Tausend Thaler baar in Silber!“

Ich war starr vor Erstaunen, nicht über die riesenmässige Forderung, wie er wohl glaubte, sondern dass ich ihn zum ersten Male überhaupt fordern sah; denn damit war's klar, dass er im Ernst an's Verkaufen dachte.

„O weh!“ rief ich Schreck erheuchelnd, „das ist dreimal zu viel. Denkt, wenn ich Euch Alles, was möglich ist, wenn ich Euch 9000 biete, dann erbt einmal jedes Euer Verwandten 900 Thlr. statt deren 400 und Ihr hättet Euer Lebtag 450 Thlr. Zinsen für's Jahr zu verzehren, könntet Euch in die Stadt setzen, statt Euch hier über schlecht gelieferten Auszug zu ärgern und mit den jungen Wirthen in Streit zu leben.“

Die alte Frau nickte beifällig: „Nicht wahr, Mutter Löser?“ rief ich ihr zu.

„„Freilich, freilich!““ entgegnete diese, „„man weiss ja wohl wie's in den Auszugstuben hergeht und wenn man sich den eignen Kindern zu lieb auf's Altentheil setzt, so hat's doch noch einen Sinn, aber einer Fremden zu lieb . . . .““

„„Wir haben's beim Wirthschaften noch schlimmer gehabt,““ fiel der Alte ein. „„Sich mit den Leuten herumärgern, die nichts thun wollen, weil man's ihnen nicht vorackern kann! Ich bin mein Lebtag ein geplagter Mensch gewesen, und nun, wo ich mir's endlich leicht machen will, verlässt mich Alles und Keiner will herein.““

„Drum könnt Ihr Euch anders helfen, wenn Ihr verkauft. Löser, rund heraus 9000 Thlr. baar, gebt mir Eure Hand . . . .““

„„Nichts, nichts, hab's Euch ja gesagt, was drüben der Hof in Klebitz gekostet hat; meiner ist eben so gross und unser Boden ist wärmer.““

„Das haben die Ausschlächter gezahlt, die können immer weit mehr geben als unser Eins. Denkt doch, das ist viel zu viel, da müsst ich ja jährlich 750 Thlr. herauswirthschaften; Ihr wisst, das trägt

der Hof nimmermehr und nun muss man bauen. Eure Gebäude sind alt und reichen nirgends zu.""

„Das kümmert mich nicht; da mag der zusehn der's kauft; sonst mag er die Hand davon lassen."

„„Herr Amtmann!"" rief jetzt die Wirthin treuherzig, „„ist es denn wirklich Ihr Ernst?""

„Ei freilich, denkt Ihr, ich spasse?"

„„Aber auch ganz Ernst mit dem Bewirthschaften und mit dem Meier, und mit der Schäferei?"" inquirirte der Alte, „„Ihr wisst die Ausschlächterei soll hier nicht einreissen. Dass schafft arme Leute in's Dorf. Die Schwindler haben schon mehr geboten; aber das ist Sündengeld, das würde mich an die Finger brennen und kann nicht gedeihen, darum nehm ich's nicht.""

Ich fühlte mich ein wenig verwirrt, allein ich dachte an mein Aergerniss im Bruch und sagte schlankweg „Löser, es ist mein Ernst."

„„Nun dann kann's Euch egal sein, wenn ich mir die Bedingung im Verkauf stelle, dass Ihr, so lang ich lebe, das Gut nicht ausschlachtet oder ausschlachten lasst. Dafür macht Ihr 11,000 baar voll — und da nehmt den Hof hin. Aber ein Jahr lang bleibe ich noch wohnen, damit ich mich in Ruhe umsehen kann, wo ich bleibe.""

Das Herz zitterte mir im Leibe, doch schlug ich noch nicht zu, ich mäkelte an den Bedingungen, bot 10,000 u. dgl. Allein da ich sah, dass er fest stand; so willigte ich schliesslich ein.

Man kann denken, dass Keiner froher als ich war; ich ging zum Schulzen, Tinte und Feder zu holen, nahm diesen mit zum Beistand des Löser, der ihn wünschte und setzte eine vorläufige Punktation auf; auch die obige Kaufbedingung kam, wie er sie mit eigenen Worten wünschte, mit in den Kontrakt hinein.

Ich eilte noch desselben Tags zum Händler Rehfeldt nach der Stadt; denn ich musste mit diesem mein sicheres Abkommen treffen, da er der zahlungsfähige war, widrigenfalls ich in die grössten Verlegenheiten hätte kommen können. Hier ging Alles glatt; ich machte mit der Kompagnie meinen Separatkontrakt, wie oben die Bedingungen verabredet waren, übernahm es, den Hof ein volles Jahr zu bewirthschaften, und die geübten Geschäftsleute verlangten nicht einmal Wechsel, sondern einfachen Schuldschein über die mir anvertraute Summe. Ich verschmähte nochmals ihr Kompagnon zu werden, weil ich doch genug Geschäfte hatte und ich mich wenigstens sophistisch vor dem Alten herausreden wollte und — weil ich eigentlich noch an keinem Ende

sah, wo mit dem Gute bei so theurem Einkauf ein Gewinn zu machen wäre, da der Morgen Acker gut und schlecht durcheinander — bei schlechtem Wirthschaftsinventar und Gebäuden mit 40 Thlr. bezahlt war, wovon der Vortheil an dem meinigen drunten im Bruch noch verloren ging, an dem ich ihnen die 10 Thlr. meines Nutzens noch gern geschenkt hätte.

Der Kaufkontrakt führte uns bald darauf zum Richter, der als ächter Beamter bei der Unverkäuflichkeitsklausel erst mich inquirirte, ob ich wohl die bedenkliche Bedeutung erwogen, und zweitens dem Löser vorhielt, ob er mir in Ernst diese Bedingung mit in den Kauf setzen lassen wollte, worauf ich mein Geld in baarem Silber zahlte und der Kauf vollzogen wurde.

Ich ging mit ganz besonderer Lust an die Urbarmachung meiner Wüstenei und war über die so wohlfeil erworbene Arrondirung übermässig glücklich. Indessen blieb aber Alles beim Alten, ich hatte einen Meier dort hingesetzt und wirthschaftete gewissenhaft weiter, weil es die Ausschlächter so haben wollten und die Bewirthschaftung auf deren Konto ging. Im Lauf desselben Jahres schon kam die Kunde, dass der eine halbe Stunde seitwärts liegenden Stadt S.... wegen, ein Anhalteplatz beim Dorfe Ramsdorf geschaffen werden sollte und zwar fiel der Punkt gerade auf den Löser'schen Plan, der dort in seiner ganzen Breite von der Bahn durchschnitten wurde. Die Direktion handelte um 10 Morgen Land; zur Expropriation kam es nicht, denn sie zahlte schlankweg 150 Thlr. pro Morgen. Jetzt gingen mir die Augen auf, und die Ausschlächter kamen mir wie Schalksnarren vor, die mir das Beste ihrer Spekulationen verschwiegen hatten. Löser ahnte noch immer nichts, er fing mit mir an zu brummen, dass ich mein Wort nicht halten wollte und drohte selbst mit Verklagen. Ich versuchte ihm dagegen deutlich zu machen, dass die Eisenbahn mir nichts, dir nichts gerade so verfahren könnte, wie ich mit ihm früher so gern drunten im Bruch verfahren wäre, nämlich: dass sie die Macht hat ohne Umstände zu nehmen, was man ihr nicht gutwillig verkaufe. Das wollte ihm schwer einleuchten, aber die Sache war gut.

Allein das Jahr verging; eines schönen Tages zeigte ihm der Schulze die Anzeige im Kreisblatt, in der offen angekündigt war, dass an dem und dem Tage die berüchtigten drei Ausschlächter das Vieh, Schiff und Geschirr vom Löser'schen Hofe meistbietend verkaufen wollten; und zu meinem Schrecken sah ich am Nachmittag desselben Tags ihn von der Höhe zu mir herabhumpeln, der ich eben auf seinem

Plan arbeiten liess. Er hatte das Blatt in der Hand und fegte damit vor sich her bei jedem Schritt; als er bei mir angekommen war, sah er mich sprachlos an, Schmerz und Ingrimm kämpften in seinen Zügen. Ich bemerkte, dass alles das Wilde, was er sich auf dem Wege her vorgenommen zu sagen, ihm nun doch angesichts seines Gegners nicht recht passen wollte. Endlich brach er heraus: „Nein, nein, 's ist doch an dem: Sie müssen drum wissen. Wissen Sie's" rief er und hielt mir das Blatt hin.

„„Allerdings weiss ich's, Löser.""

„Und Sie haben mir's schriftlich gegeben, nicht an die Juden zu verkaufen?" schrie er.

„„Habe Euch schriftlich gegeben, dass ich nicht ausschlachten will, wenn ich aber dazu nicht Lust habe, so können's Andere wollen. Ihr seht's, ich habe Alles verkauft ausser diesem Bruch; was mit dem Hof wird, kümmert mich nicht. Von Anfang an wollte ich nicht mehr als dies und weil ich das nicht anders bekommen konnte, war ich gezwungen Alles zu kaufen.""

„Ach Du mein Jesus," rief Jener und schlug die Hände vor sich zusammen, „wie kann Einer so seinem gegebenen Wort widerkommen! Das ist ja himmelschreiend, da rede man noch von Treu und Glauben in der Welt!"

„„Löser,"" sagte ich, „„ihr wisst, keiner Eurer Verwandten wollte das Gut mit 4000 Thlr. annehmen und Eurem Auszug, der mit der Zeit verfallen wäre. Habt Ihr denn niemals nachgedacht, warum? Ich wills Euch sagen: weil Euer Gut in so elendem Zustande der Ackerkultur, der Gebäude und der Viehhaltung war, dass es nicht die Zinsen von 4000 Thlr. trug. Denkt Ihr, ich könne hexen und im Umsehen die Rente von 11,000 Thlr. herauswirthschaften?""

„Dann hätten Sie den Kauf ja lassen können!"

„„Und Ihr hättet 7000 Thlr. weniger gehabt!""

„Das kümmert Sie nicht, es ist mein freier Wille gewesen."

„„Mein freier Wille aber ist's nicht, mich durch Euer Gut ruiniren zu lassen, darum seht Ihr, habe ich verkauft.""

„Aber nicht an die Ausschlächter, das ist wider die Abrede. — Der Kauf ist ungültig, so lang ich lebe. Sie müssen das Gut behalten, ich werde Sie verklagen; dafür habe ich meinen Kaufkontrakt."

„„Thut das,"" erwiederte ich kalt.

„Gewiss werde ich das, und es wird noch ein Gericht geben, das

Recht spricht!“ rief er erbost und drehte sich um, ohne Abschied von mir zu nehmen.

Am andern Tage war er fluchend und wetternd mit Sack und Pack vom Hofe gezogen und ich hörte später in der Kreisstadt vom Rechtsanwalt die ergötzlichste Erzählung, wie sich der Bauer mit seinem klaren Vorbehalt im Kaufkontrakt geberdet hatte. Da der Paragraph zivilrechtlicher Natur war und sich für den Fall der Uebertretung im Kaufkontrakt kein Korrektiv in Form einer Konventionalstrafe oder sonstigen Ersatzes vorfand, so wurde er bei seinem Suchen nach Recht immer und wiederholt gefragt, anzugeben, was für Schaden ihm durch meinen Verkauf an die Ausschlächter erwachse? Da er weder Altentheil noch Hypotheken am Gut zu fordern hatte und da durch meine Veräusserung weder sein Recht noch das Recht Dritter beschädigt worden, so war es selbst dem bereitwilligsten Winkeladvokaten nicht möglich, eine Entschädigungsklage irgend wie auszuklügeln. Das Einzige was möglich, wenn auch fraglich, wäre die Klage auf Rückkauf für gleiche Summe gewesen, das aber leuchtete dem Löser noch viel weniger ein, daran war ihm nichts gelegen, weil ihm das Geld viel besser gefiel, als sein Gut. Und somit musste er sich nach vielen Wirbeln sacht zufrieden geben.

IV.

Wieder gingen vier Jahre in's Land, mit ihren mannigfaltigen Schöpfungen unter der fleissigen Hand des Menschen. Die Maiensonne bei milder feuchter Frühlingswitterung lockte die ganze Welt der Blüthen und Keime in das Reich der Erscheinung und es waren jene Tage gekommen, die für den Landwirth zu den beschaulichsten und lehrreichsten gehören, denn was er an Düngung und Tragbarkeit für seinen Boden auskalkulirt, darauf antwortet nun das Gewächs, und das Resultat hat die Gewähr der Probe eines richtigen oder falschen Exempels. Ich ging mit einem Freunde aus der Stadt in's Feld und stand eben vor jenen 35 Morgen der Löser'schen Breite, die zum ersten Mal den prächtigsten eben aufblühenden Raps trug. Indem wir über das gelbe Feld blickten, das im Glanz der Sonne wie ein sattgelbes Tuch vor uns lag, erzählte ich meinem Freunde, der sich für die ländlichen Verhältnisse interessirte, die Geschichte dieser Breite, sprach von meinem vierjährigen Aerger an ihr und dem endlichen Erwerb, nach gänzlicher Hoffnungslosigkeit, durch die Ausschlächter; — und diese Ausschlächter — fuhr ich fort — die mir diese Wohlthat so

grossherzig erwiesen, haben mit dem Löser'schen Hof ein Geschäft gemacht, das noch lange als ausserordentliches Ereigniss im Munde der Umgegend leben wird. Ich, der ich ihnen durch meine erste Verbindung in die Karten sehen kann, schätze ihren Reingewinn bis jetzt auf 11 bis 12,000 Thlr. und er ist noch nicht zu Ende. Ich habe mir später noch viel Vorwürfe gemacht, dass ich die angebotene Kompagnieschaft nicht angenommen. Eigentlich aber sollte ich mich über meinen befangenen Blick ärgern, der mich die natürliche Sachlage nicht erkennen liess, wie ich sie später so trefflich ausnutzen sah. Denken Sie: das Restgut mit Hof und Garten und 62 Morgen Land wurde an einen der Neffen Löser's mit 2000 Thlr. verkauft. Ein Planstück von 25 Morgen lag dicht vorm Dorf an der Strasse, es wurde zu je 4 Morgen als Baustellen mit Garten für 80 Thlr. pro Morgen veräussert und bereits stehen vier neue Ansiedlungen darauf; die letzten Parzellen, die die Ausschlächter noch besitzen, werden immer theurer. Das Mittelfeld von 60 Morgen ist noch das billigste gewesen, trotzdem es den besten Boden hat; dieses haben die zu beiden Seiten angrenzenden Bauern und der reiche Kossath mit 60 Thlr. pro Morgen acquirirt. Am meisten aber hat das 105 Morgen grosse Feld an der Eisenbahn hergegeben. Nachdem der Haltepunkt dort eingerichtet, wurde er successive in lauter kleinen Baustellen mit Garten unter der Hand verkauft und der Morgen Land auf durchschnittlich 120 Thlr. gebracht, jetzt steht dort ein ganzes kleines Dorf und vergrössert sich mit jedem Jahr; selbst ein Fabriketablissement sendet dort schon seinen Rauch zum Himmel. Es ist eine Strohpapierfabrik, die ausgezeichnet rentirt. Denn sie ist rings von strohproduzirenden Dörfern umgeben, bei der unmittelbaren Nähe der Eisenbahn versendet sie ihre Fabrikate wohlfeil und bedarf der Pferdekraft nicht einmal zum Bezug ihres Brennmaterials. Sie hat ihre günstige Lage für ein wahres Butterbrot erworben, indem sie für 6 Morgen 1000 Thlr bezahlte. Da sieht man, wie es buchstäblich wahr ist, dass das Geld alle Tage auf der Strasse liegt und dass man es nur zu finden wissen muss. Ich sehe ein, dass ich, indem ich mich vor dem alten Löser genirte und mit den Ausschlächtern nichts zu thun haben wollte, an die drei Tausend Thaler ruhig von Andern auflesen liess, obwohl sie eigentlich für mich dahin gestreut waren. Es mag auch sein, dass ich als Landwirth zu einseitig mein eigenes Geschäft vor Augen hatte.

„Sie haben doch an diesem Bruch auch ein schönes Stück Geld verdient," wendete ein Freund ein.

„„Nicht so sehr,““ entgegnete ich, als eine mir bekannte Stimme hinter mir: „Oh, oh, doch, doch!“ rief und ich beim Umwenden vor meinem durch das intensive Gelb des Rapsfeldes geblendeten Blick — den lahmen Löser stehen sah, der uns grüssend fortfuhr: „Was gilt die Wette? Sie nehmen dies Jahr von der einen Ernte soviel ein, als Sie den Ausschlächtern beim Kauf gegeben haben und mein Bruch ist nun umsonst Ihr!“

„„Halt, Löser, so stehts nicht. Es ist wahr, der Morgen kostet nur dreissig Thaler, und das kann ich von solchem Raps sehr gut ernten; allein im Lauf der Zeit, nach aller Anwendung und Kultur muss ich ihm das Dreifache zur Last schreiben, er kostet heut 90 Thlr. Ein gutes Feld bei reiner Landwirthschaft muss auch jährlich den dritten Theil seines Kaufwerths in Brutto abliefern, dann geht die Wirthschaft im richtigen Kreislauf und ein Viertel der Ernte kann man als Reinertrag rechnen. So stehts in meiner Erfahrung. — Aber Löser,““ bog ich ab, „„wie kommt Ihr gar einmal wieder her? Man sieht, Euch gehts wohl, Ihr seht gesund und munter aus.““

„Mir gehts leidlich in der Stadt,“ sagte der Bauer, „bis auf das Bischen Langeweile, die mich oft schwer ärgert, aber Aerger muss man haben, das gehört zur Gesundheit und besser ist der immer noch mit der Langenweile, als mit der Wirthschaft und mit dem schlechten Gesinde.“

„„Nun, habt Ihr droben auch Euer Gut besucht?““

„Bin eben bei meinem Neffen zu Gast und habe mein blaues Wunder ersehen. Nun weiss ich erst Alles, wie Ihr's eingefädelt, Ihr und die Ausschlächter dazu und Ausschlächtergeld habe ich doch bekommen.“

„„Hat's Euch denn so an die Finger gebrannt, dass Ihr's gemerkt habt?““ fragte ich lachend.

„Ach,“ sagte er abwehrend, „Geld ist Geld und die preussischen Staatspapiere brennen schon lange nicht. Aber was sind das für Geschichten! Dort oben kennt man ja Nichts wieder, Alles ist umgekehrt und neue Wirthschaft.“

„„Hat's Euch gefallen? Sagt mir nun die Wahrheit, Löser: ist's Euch leid, dass Ihr verkauft habt?““

„Ja und nein, wie man's nimmt,“ brummte der störrige Alte.

„„Das versteh ich nicht. Seht die Sache einmal an, wie sie liegt: Eure Wirthschaft ernährte Euch, zwei Knechte und eine Magd und zum achten Theil den Gemeindehirten und dabei ging Alles nur dürftig

her. Jetzt leben von Eurem Gute an achtzehn Familien ohne das, was nebenbei davon zieht, wie die Bauern, die Stücke gekauft haben, und die ganze Fabrik, und Euer Neffe auf dem Restgut hat noch ebensoviel wie Ihr ehemals — ganz abgesehen davon, dass an Eurem Hofe so schmerzlich viel Geld verdient worden ist...““

„Da ha'n Sie's, Herr Amtmann“, fiel mir Löser voll Eifer in die Rede, „das thut mir eben leid, weil wir nicht selbst das schmerzlich viele Geld verdient haben, sondern die elenden Ausschlächter. Warum haben Sie mir das nicht Alles verdeutlicht, damit wir's Beide allein machen konnten?“

Ich musste laut auflachen, doch konnte ich dem Bauer unmöglich die Wahrheit ins Gesicht sagen; ich konnte ihn nur trösten, dass er ja doch für sein Leben genug verdient hätte und dass es unbillig wäre, noch mehr zu verlangen. Er gestand mir dies grossmüthig ein und schien damit befriedigt, worauf wir von einander schieden.

„Ist das nicht interessant,“ sagte ich zu meinem Freund, „dieser Bauer bildet sich ein, er hätte das im Lauf der Zeit Alles ebenso angeben können.“

„„Ich verstehe,““ lachte Jener, „„und er sässe doch heut noch in seiner elenden Hütte, ärgerte sich über sein Gesinde, die Rente seines Guts die heute achtzehn Familien nährt, wäre immer noch gleich Null, er hätte die Eisenbahn von seinem Plan weggeschreckt, weil er sich gegen den Halteplatz sicher aus irgend welcher Grille mit Händen und Füssen gewehrt hätte, kurz, wenn er in der Macht gewesen oder zu irgend einem Gesetz hätte Zuflucht nehmen können, so würde er Sie und die ganze Welt an alle dem verhindert haben, was hier geschehen.““

„Sie haben Recht, und derjenige Staat, der auf die Parzellirung seines Grund und Bodens scheel sieht, — ist er wohl klüger, als jener Bauer?“

„„Darüber ist viel zu sagen,““ erwiderte mein Freund mit bedeutsamem Lächeln um die Lippen, „„allein trösten wir uns, dass er ebensoviel betrogen wird, wie jener Bauer, wenn er Bedingungen stellt, die, weil sie Schranken gegen Handel und Wandel bilden sollen, immer so lächerlich leicht zu umgehen sein werden, wie Ihres Bauers Bedingung im Kaufkontrakt.

Haus Wolfswinkel, im April 1866.

Die wirthschaftliche Entwickelung des Holländischen Staatswesens vor der französischen Revolution.

Von

Prof. Dr. v. Holtzendorff.

Erster Theil.

Seit der durch eine Preisfrage der Jablonowsky'schen Gesellschaft veranlassten Arbeit von Laspeyres, über welche im ersten Bande dieser Zeitschrift Bericht erstattet ist, wurde die Aufmerksamkeit auf die älteren wirthschaftlichen Zustände der Holländer in erhöhtem Maasse hingelenkt. Laspeyres unternahm es, für einen bestimmten mit dem Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts beginnenden Zeitraum der Republik eine literargeschichtliche Darstellung der national-ökonomischen Doktrinen zu liefern, und richtete dabei sein Augenmerk vorzugsweise auf die theoretischen Erörterungen der niederländischen Schriftsteller. Obwohl er seine Arbeit über die in der Preisfrage gestellten Grenzen freigebig ausdehnte, lag es seinem Plane dennoch fern, eine unmittelbare Anknüpfung an die geschichtlichen Voraussetzungen der Republik und an die thatsächlich gegebenen Zustände zu versuchen. Inzwischen ist der von ihm für eine engere Periode gewählte Vorwurf, dessen gründliche Bearbeitung in Holland selbst grossen Beifall fand, eine Anregung geworden zu einem umfassenden Werk, welches wir zu den bedeutendsten Erscheinungen der neueren staatswissenschaftlichen und kulturhistorischen Literatur zählen dürfen. Der Professor der Nationalökonomie und Statistik zu Utrecht Herr *Otto van Rees* liess im vergangenen Jahre bei Kemink in Utrecht ein Werk erscheinen, welches den Titel führt: *Geschichte der Staatswirthschaftslehre in den Nieder-*

landen bis zum Ende des achtzehnten Jahrhunderts (Geschiedenis der Staatshuishoudkunde in Nederland tot het einde der achttiende eeuw.) Der erste, bis jetzt erschienene Theil führt ausserdem den besonderen Titel: *Ursprung und Charakter der niederländischen Handels- und Gewerbepolitik im 17. Jahrhundert.*

Von der sachverständigen Kritik in Holland selbst mit ungetheiltem Beifall und gerechter Anerkennung aufgenommen, zeigt die umfassende Arbeit des Utrechter Professors so zahlreiche Perspektiven von universaler Bedeutung, dass dieselbe unserer Ansicht nach einen nicht wegzuleugnenden Anspruch auf die allgemeinste Beachtung auch in Deutschland erheben darf. Schon die Methode, unter deren Anwendung diese Geschichte des wirthschaftlichen Lebens in den Niederlanden geschrieben wurde, könnte unser Urtheil rechtfertigen. Uns liegt indessen daran, dieser Abhandlung eine andere Aufgabe zu stellen, als eine nur literarische Anzeige zu lösen hat. Ueber der Methode der Behandlung steht für die Leser dieser Zeitschrift der Inhalt der Schrift, welcher unendlich reich ist an kulturgeschichtlichem Material. Sie ist gleichzeitig eine Einleitung zu der mit Adam Smith beginnenden *Systematik* der volkswirthschaftlichen Doktrin; nächstdem aber auch von weitreichender Bedeutung für das Verständniss unserer eigenen wirthschaftlichen Zustände in früheren Jahrhunderten, im Vergleich zu denen die Entwickelung der Niederlande vielfach als ein scharf ausgeprägter Gegensatz erscheint.

Ohne daher hier auf die Behandlungsweise des Stoffes selbst näher einzugehen, glauben wir dem Interesse deutscher Leser vorzugsweise zu dienen, wenn wir der Führerschaft des Herrn v. Rees folgend, die allgemein bemerkenswerthen Ergebnisse seiner Forschungen in freier Weise reproduziren. Sein Werk selbst enthält vier Hauptabschnitte: I. Die Anfänge der niederländischen Industrie und Staatswirthschaft. II. Der Einfluss der Städte. III. Die Folgen der Umwälzungen des 16. Jahrhunderts und IV. Die ökonomische Literatur des siebzehnten Jahrhunderts. Wir erkennen aus dieser Anordnung, dass van Rees die literarische Erkenntniss der späteren Zeit aus der vorangegangenen Geschichte ableitet und nicht, wie Laspeyres, seinem Zwecke getreu, thun musste, als eine selbständige auf sich selbst ruhende geschichtliche Erscheinung auffasst. Zwischen dem früheren Zeitalter vor Adam Smith und der heutigen Epoche waltet nämlich der Unterschied ob, dass wir gegenwärtig mit festen, in unser Bewusstsein gepflanzten, Prinzipien und an der Hand wissenschaftlich gemeingültiger Sätze

den thatsächlichen Vorgängen Herrschaft suchend gegenübertreten, während umgekehrt vor der Begründung der neueren Volkswirthschaftslehre die theoretische Erkenntniss der einzelnen Wahrheiten aus der vorangegangenen Gestaltung der Zustände unmittelbar abgeleitet werden muss. Aus dem Studium der niederländischen Staatsentwickelung ergiebt sich nun gerade für die ältere Periode die für uns höchst bemerkenswerthe Thatsache, dass in den Niederlanden durch gegebene, besondere Landeseinrichtungen und Zustände wirthschaftliche Grundsätze in der Gesetzgebung und Politik zur Geltung gebracht wurden, welche durch eine verhältnissmässig junge Wissenschaft erst späterhin als allgemein gültige Wahrheiten nachgewiesen werden konnten. Bei vielen der in Holland geübten Grundsätze, welche das 17. Jahrhundert daselbst als unzweifelhaft anerkannte, empfängt man den Eindruck, als ob die neuere Volkswirthschaftslehre, den planmässig geleiteten Ausgrabungen verschütteter Städte vergleichbar, untergegangene Wahrheiten von neuem zu entdecken hatte.

I.

Schon in der geographischen Lage und der Gestaltung des niederländischen Territoriums lag in seltener Klarheit die Vorausbestimmung seiner Bewohner für die freie Entfaltung der wirthschaftlichen Kräfte. Dieselben Ursachen, welche die Ansiedler der venezianischen Lagunen auf die See hinwiesen, waren auch für die ältesten Insassen des zwischen den Mündungen der Schelde, des Rheins, der Maas, der Vecht und der Ems liegenden, nordischen Lagunenbodens entscheidend, mit dem Unterschiede jedoch, dass aus den niederländischen Morästen allmälig ein dem Ackerbau und der Viehzucht dienlicher Boden theils durch die Natur emporwuchs, theils von menschlicher Anstrengung herausgearbeitet ward. Diese durch zahlreiche Flussmündungen und Häfen ausgezeichnete Küstenbildung zwischen Schelde und Weser war der natürliche Ruh- und Stützpunkt für den Seeverkehr zwischen Deutschland und England, zwischen Skandinavien, Frankreich und Spanien. Neben einer sicherlich damals bedeutenden Küstenschifffahrt fand das 11. Jahrhundert mindestens in Friesland eine hochentwickelte Viehzucht; denn der Bommelsche Käse unterlag schon 1104 einem besonders festgestellten Durchgangszoll zu Koblenz und für die folgenden Jahrhunderte zeugt Guicciardini, indem er sagt, der Werth der holländischen Butter- und Käseproduktion sei zu Anfang des 16. Jahrhunderts dem Werthe der aus Portugal eingeführten Spezereien im Betrage von einer Million

Gulden vollkommen gleichgekommen. Erklärt wird dieser Zustand durch die im Wesentlichen ungestört gebliebene Freiheit des Privatgrundeigenthums, welche in den Mark- und Deichgenossenschaften freier Bauern eine Stütze fand gegen den feudalen Druck, der seinerseits durch die emporstrebende Macht der holländischen Städte gelähmt worden war. Die Leibeigenschaft war in den wenigen Distrikten, wo sie überhaupt zeitweise Geltung erlangt hatte, schon gegen Ende des Mittelalters überall abgeschafft worden. Freies Eigenthum und freie Arbeit verblieben dem niederländischen Bauer in einer Zeit, wo auf dem Kontinente der Landadel die Gemeinfreien unter das Joch der Frohnden gebeugt hatte. In Friesland namentlich waren Hofhörigkeit und das Lehnssystem niemals durchgedrungen. Wenn die äussere Natur überhaupt einen Einfluss auf den Charakter des Menschen ausübt, so möchte ich wohl glauben, dass der harte Kampf gegen eine stets drohende, gewaltig anstürmende See, den nicht nur der holländische Fischer, sondern fast jeder holländische Bauer auszufechten hatte, Muth und Energie auch gegen die adeligen Widersacher der persönlichen Freiheit stählen musste. Mindestens sehen wir, dass, wo die Anregungen dieses Naturkampfes fehlen, in unmittelbarster Nähe, in Brabant und Flandern, das Lehnssystem sich befestigte.

Noch andere Umstände waren selbstverständlich der Erhaltung des freien bäuerlichen Grundeigenthums in Holland günstig, beispielsweise das Bestreben der Landesherren, dem Erwerb der todten Hand zu wehren. Nach den Anführungen von van Rees, wäre es wahrscheinlich, dass das Verbot des Grafen Guy von Flandern, wodurch 1293 Schenkung und Verkauf von Ländereien an Klöster untersagt ward, das erste in seiner Art gewesen sei. Von hohem Interesse ist namentlich, dass schon ein Schriftsteller des 14. Jahrhunderts, Philippus a Leidis, als Rath des Grafen Willem V. von Holland, ein (erst 1516 gedrucktes) Werk: »de cura reipublicae et sorte principantis« herausgab, in welchem unter anderem der Zusammenhang zwischen der Blüthe des Ackerbaus und der Freiheit des Grundeigenthums dargelegt wird. Dieselben Grundsätze sind in einer späteren Schrift desselben Politikers: »de formis et semitis reipublicae utilius et facilius gubernandae« noch einmal dargelegt.

Ein zweites Element des Wohlstandes, das sich ziemlich gleichzeitig, wenn nicht schon früher als der Ackerbau, emporgehoben hatte, war der *Fischfang*. Lachs, Schellfisch, Kabeljau und andere Fischarten waren in reichlichem Ueberflusse vorhanden. Geräucherte und

getrocknete Fische bildeten nicht nur einen Hauptbestandtheil der Volksernährung, sondern sicherlich auch einen bedeutenden Ausfuhrartikel. Die Technik des Fischfanges muss auf hoher Stufe gestanden haben, wenn man erfährt, dass die Bürger von Kampen und Harderwyk schon vor dem 13. Jahrhunderte die Privilegien erworben hatten, längs der scandinavischen Küste zu fischen. Noch auffallender für die damalige Zeit ist es, dass Eduard I. von England 1285 den Holländern, Seeländern und Friesen dasselbe Recht mit Beziehung auf die englischen Küsten verlieh. Sogar in die Ostsee lockte der Häringsfang, bis bekanntlich gegen das Ende des vierzehnten Jahrhunderts der Häring seine Sommerwanderung vorzugsweise nach den schottischen, englischen und flämischen Küsten verlegte. Nachdem 1386 (oder wie wir bei anderen holländischen Historikern angegeben finden 1349) Willem Beukelson das Einsalzen der Häringe erfunden hatte, erlangte der Fang dieser Fische eine so grosse Bedeutung, dass er in den Plakaaten des 16. Jahrh. als die »grosse Fischerei« bezeichnet wird. Mit Recht hebt v. Rees dabei hervor, dass der Seefischfang nicht nur an der holländischen Küste, sondern in entlegenen Gewässern die Schule der Schiffsbaukunst und Nautik für die Holländer wurde, eine Erfahrung, welche man auch in Nordamerika späterhin zu verwerthen suchte, als man darauf Bedacht nahm, durch staatliche Förderung des Seefischfanges die Materialien für die Kriegsflotte zu verbessern.

Unter den älteren holländischen Gewerben stand sicherlich aus den angedeuteten Gründen der *Schiffsbau* in vorderster Reihe. Manches andere Handwerk hing damit zusammmen, die Bearbeitung von Eisen und Kupfer, die Anfertigung von Tauwerken, Seilen und Netzen, von Tonnen und Fässern. Es ist daher ein ziemlich sicherer Schluss, wenn man annimmt, ein hoch entwickelter Schiffsbau bedeute in der Kulturgeschichte ebensoviel wie das Vorhandensein zahlreicher anderer gut gehandhabter Gewerbe. Schon im dreizehnten Jahrhundert waren, als ein Opfer des Bedarfs an Schiffsbauholz, die holländischen Waldungen vernichtet und an ihre Stelle die Ostsee und Norwegen als Bezugsquelle getreten. Wiederum in Verbindung mit dieser Veränderung stand das Aufkommen der Holzsägemühlen an der Zaan und der dabei gelegenen Schiffszimmerwerften, auf denen auch deutsche, französische und englische Schiffsrheder ihre Fahrzeuge bauen liessen. Hugo Grotius bemerkt, dass gegen 1640 auf den holländischen Werften jährlich 2000 Fahrzeuge erbaut wurden, eine Zahl, die unser Erstaunen erregen muss.

Wie die Schifffahrt und der Schiffsbau zahlreiche Handwerke in Thätigkeit brachte, so gab die Viehzucht einem anderen bedeutenden Industriezweige während des Mittelalters einen fortwirkenden Impuls. Es war dies die durch ausgebreitete Schaafzucht in Geldern und Friesland angeregte Wollen- und Tuchweberei, deren Erzeugnisse Karl der Grosse in Gestalt von Mänteln seinen Höflingen verehrte. Die feinere englische Wolle wurde in grösserem Maasse frühzeitig eingeführt, um an niederländische Tuchwirker verhandelt zu werden.

Amsterdam, Kampen, Dordrecht, Harderwyk, Naarden, Nymwegen, namentlich aber Leiden, wo jährlich mehr als 47000 Stücke Tuch fabrizirt wurden, bildeten den Hauptsitz dieses Industriezweiges. In *Koenens* Geschichte der niederländischen Industrie wird ferner darauf aufmerksam gemacht, dass im 15. Jahrhundert auch die Bierbrauereien, Ziegeleien, Seifensiedereien und Thonwaarenfabriken in Holland einen hohen Grad der Entwickelung erreicht hatten.

Wie anderwärts so hielt man sich auch in den Niederlanden berufen, eine energische Gewerbepolizei zu üben. Veranlasst war dieselbe namentlich durch Rücksicht auf die Gewährleistung guter Waarenbeschaffenheit durch die Obrigkeit. Van Rees citirt zahlreiche Beispiele derartiger Dazwischenkunft; beispielsweise das im Jahre 1424 von Herzog Johann von Bayern für Seeland erlassene Verbot, andere Häringe ausser den Nachts zuvor gefangenen einzusalzen. Späterhin wurde eine obrigkeitliche Revision der Häringsfässer eingeführt, ausserdem aber die Beschaffenheit der Netze zur Schonung des Fischfanges genau sogar durch Plakate Karls V. festgesetzt. Viel weiter ging die Aufsicht über die Tuchwebereien. Aus allen uns vorliegenden Thatsachen ergiebt sich übrigens, dass es vorzugsweise die Klagen *auswärtiger* Konsumenten waren, die zu beschränkenden Bestimmungen führte. Dem Interesse des *Exporthandels* musste, wie man glaubte, die Freiheit der Produzenten zum Theil untergeordnet werden. Im Grossen und Ganzen gingen indessen jene in Gestalt präventiver Anordnungen erlassenen Bestimmungen nicht allzu weit über diejenigen Anforderungen hinaus, welche gegenwärtig durch strafrechtliche Bestimmungen gegen den Handelsbetrug und die Verfälschung von Waaren erfüllt zu werden pflegen.

Die Handelswege des Mittelalters konvergirten gleichsam, soweit das nordwestliche Europa in Betracht kam, auf dem niederländischen Gebiete. Zunächst war die Rheinstrasse von allergrösster Bedeutung und an dieser wiederum als Stapelplatz *Utrecht*, das durch den Ver-

trag von Verdun an Deutschland gekommen war. Zwei Umstände wirkten indessen bald zusammen, um Utrecht seiner Bevorzugung zu berauben: zunächst die schnell eintretende Versandung der Mittelrheinmündung bei Katwyk, wodurch zuvörderst Tiel zum Mittelpunkt des deutsch-englischen Handels emporgehoben ward und sodann die unverständige Politik der Bischöfe von Utrecht, die von den deutschen Kaisern unterstützt wurde, und an den Grafen von Holland eine glückliche Nebenbuhlerschaft fand. Dirk III., Graf von Holland stiftete an einem höchst günstig gelegenen Punkte 1015 die Burg und Zollstätte zu Dortrecht, welche bald zu einem der wichtigsten Seehandelsplätze emporstieg. Die näheren Umstände dieser Städtegründung sind von hohem Intere se, insofern als auf dem Reichstage zu Nymwegen 1018 die Anlage der neuen Burg und Zollstätte ohne kaiserliche Genehmigung als ein Frevel gegen das Reich erklärt und die Wiederaufhebung beschlossen ward. Glücklicherweise verblieb es indessen auch hier bei der bestehenden Thatsache und gegen Mitte des 11. Jahrhunderts war Dortrecht bereits ein Zielpunkt des damals bedeutenden Handels von Köln und Lüttich. Noch einmal wurde späterhin durch eine Verschwörung der rheinischen und norddeutschen Erzbischöfe den Grafen von Holland (1070) der Besitz von Dortrecht streitig gemacht und vorübergehend sogar entwunden, bis die Grafen von Holland, unterstützt von den Grafen von Flandern und Wilhelm dem Eroberer (1076) zu der endgültigen Verfügung über Dortrecht gelangten. Neben Deutschland und England, welche durch die Rheinstrasse in nächste Verbindung gesetzt waren, unterhielt Dortrecht einen lebendigen Handelsverkehr mit den Städten Flanderns, und, wie bereits oben angedeutet wurde, aus Veranlassung des Fischfanges auch mit Norwegen und den Ostseeländern, deren Getreideausfuhr schon damals höchst bedeutend war und vorzugsweise durch holländische Rheder vermittelt wurde. Es scheint, dass der Seehandel des Mittelalters, bei einer unvollkommneren Technik überall die kürzesten geographischen Verbindungspunkte festhielt, daraus dürfte es sich erklären, das *Kampen* lange Zeit hindurch gerade den Handel mit Nordosteuropa fast ausschliesslich festhielt. So mächtig erschienen diese Städtewesen, dass sie in selbstständig abgeschlossenen Handelsverträgen wichtige Vorrechte von den nordischen Fürsten eingeräumt erhielten. Zur Kennzeichnung der damaligen Zustände ist insbesondere ein von Kampen und Stavoren 1294 mit dem Könige von Norwegen abgeschlossener Vertrag erwähnenswerth. Die Bürger der genannten holländischen Städte sollen nicht

gezwungen werden: »Schiffe zu schleppen ausser denjenigen des Königs, noch auch Diebe zum Galgen oder andere zum Tode verurtheilte Personen nach dem Hinrichtungsplatze zu geleiten, noch Wachen zu beziehen bei Tag oder Nacht. Ihre Kisten sollen nicht untersucht werden, ausser bei begründetem Verdacht des Diebstahls oder Betruges. *Bei Vergehen sollen nur die Schuldigen gestraft werden, nicht Unschuldige an ihrer Stelle.*« Spätere Verträge erweiterten diese damals sicherlich werthvollen Rechte. Eins der frühesten Beispiele consularer Einrichtungen bietet wohl ein Vertrag von 1326, durch den Kampen das Recht erhielt, zu Skanoer einen eigenen advocatus zu haben, der alle Vergehensfälle mit Ausnahme von Todtschlag und schwerer Körperverletzung unter den Angehörigen der Stadt beizulegen hatte. — Jeder unter den holländischen Seeplätzen besass übrigens in allen Zeiten seine Spezialität im Handel.

Durch eine Betrachtung der Handelswege bietet sich gleichsam von selbst die Frage dar, welcher Art die Zölle in den Niederlanden waren? Je weniger damals an eine direkte Besteuerung gedacht werden konnte, desto näher lag überall die Versuchung, nach den Gütern des Kaufmannes zu greifen und ihm irgend etwas »wegzunehmen.« Zoll (tollere) war auch ursprünglich nichts anderes als Wegnahme, oder wie wir — das Stadium des Geduldigen, gleichsam mineralisches Gelagertsein andeutend uns ausdrücken — eine »*Erhebung.*« Unter dem Ausdrucke der »Zölle« verstand man übrigens in der Fränkischen Periode alle In-, Aus- und Durchfuhrrechte, Marktgelder und Accisen. Karl der Grosse zeigte sich auch hier seines Namens würdig, indem er den Kulturberuf des Handels richtig erfassend, die Erhöhung der Rheinzölle über ihr ursprüngliches Maass untersagte und dieselben nur als Gegenleistungen für bestimmte Stromanstalten im Interesse der Schifffahrt angesehen wissen wollte. In der karolingischen Periode bestand der Zoll ausserdem entweder in einer festen Geldsumme im Verhältniss zur Grösse der Schiffe, oder, was eine Zeit lang wohl häufiger gewesen sein mag, in einem bestimmten Theile der Waare, worauf das Wort »Abgabe«, das namentlich auch den »Zehnten« bezeichnete, besonders angepasst sein mochte. Im Grossen und Ganzen wird man zugeben müssen, dass die Grafen von Holland schon während des Mittelalters jener von Karl dem Grossen bezeichneten Richtung treu blieben. Die Binnenzölle waren mässig, die Aussenzölle niedrig zu nennen, häufig nur auf 1 pCt. des Werthes festgesetzt. Herabsetzungen der Zölle wurden als ein Mittel gewählt, um auswärtige Handelsbe-

ziehungen anzuknüpfen und zu befestigen. Im Vergleich zu den damaligen Bestrebungen der deutschen Fürsten treten diese Bemühungen der holländischen Grafen in grosser Klarheit und Weisheit hervor. Natürlich fehlte es neben der Regel der Handelsfreiheit nicht an zahlreichen Ausnahmen; allein Privilegien, Exemtionen, Monopole, die in Deutschland ein System geworden waren, traten in Holland ganz und gar in den Hintergrund, denn die *Interessenfrage* für eine auf den Zwischenhandel angewiesene Rhederei lag hier zu deutlich, um gänzlich verkannt zu werden. Wo es sich um die *eigene* Industrie und Produktion niederländischen Ursprungs handelte, machte sich zuweilen der Eigennutz des Schutzzolles geltend. Als die Industrie von Leiden durch die inneren Bürgerkriege und Zwistigkeiten zu Anfang des 15. Jahrhunderts erheblich geschädigt worden war, erging 1428 ein Einfuhrverbot in Beziehung auf englische Tuche. Hiergegen sträubten sich jedoch die Interessen des Seeverkehrs so entschieden, dass man nicht einmal die Ausnahme duldete, sondern an Amsterdam das Zugeständniss der dringend geforderten Aufhebung machen musste. In dem grossen *holländisch-englischen* Handelsvertrage (Groot-Commercietraktaat) von 1496 ist Ein- und Ausfuhr aller Güter wiederum freigegeben.

Schon an diesem einen Beispiel lernen wir den Grundzug kennen, der lange Zeit hindurch die Stellung der wirthschaftlichen Parteien in Holland charakterisirt. Auf der einen Seite vertheidigt namentlich Amsterdam und die Mehrzahl der holländischen Seestädte die Handelsfreiheit; auf der andern Seite verlangen die Binnenstädte den Schutz ihrer Industrie. Ein Blick auf die Karte zeigt nun, warum die Handelsinteressen für Holland lange Zeit die überwiegenden und mächtigeren sein mussten und eben deswegen die *Verkehrsfreiheit* gewahrt wurde. Auch war, wie wir bereits zeigten, die Mehrzahl der Gewerbe gleichsam aus den Bedürfnissen des Seehandels selbst hervorgegangen.

Einen Glanzpunkt in der mittelalterlichen Handelspolitik der holländischen Grafen bilden die Bemühungen, durch Vergünstigung jeder Art Ausländer und Fremde — jene anderwärts fast überall unterdrückte Klasse — herbeizuziehen. Die Bürger von Lübeck und Hamburg erhielten Vorrechte und Erleichterungen, welche erst späterhin näher gelegenen Handelsplätzen, wie Bremen, Dortmund und Stade zu Theil wurden. Alle Kaufleute aus den Ostseeländern erhielten sogar 1313 für den Besuch von Dortrecht völlige Zollfreiheit; sämmtliche deutsche Handelstreibende 1389 einen für sie besonders festgestellten Zoll-

tarif. Ihnen waren sogar Rechte damals in Holland verliehen, auf deren Gewährung heute noch vergeblich gewartet wird. Sie erhielten die Zusage völliger und unbeschränkter Vereinigung und Versammlung. Für den Fall eines Krieges mit den deutschen Fürsten, sollten ihnen vierzig Tage zum freien Abzug aus Holland verbleiben, oder noch mehr, wenn es nöthig sein sollte. Es galten somit Grundsätze, die selbst heute noch nicht Bestandtheile des allgemeinen Völkerrechts geworden sind, sondern vielfach als eine Vergünstigung für den einzelnen Fall betrachtet werden. Man vergesse nicht, dass selbst im letzten dänischen Kriege zum Embargo auf Handelsschiffe gegriffen ward.

Wohlverstandenes Interesse führt freilich die Holländer stets dahin, die ursprünglich einer Nation gewährten *Vorrechte*, sobald dieselben ihre Wirkung gethan, nach und nach zu verallgemeinern und durch besondere Verleihung den Werth solcher Zugeständnisse zu erhöhen. Die den Deutschen gegebenen Vergünstigungen wurden späterhin auch den Italienern, Spaniern und Portugiesen zuertheilt — eine Politik, deren Rathsamkeit damals schwerlich in Zweifel gezogen werden konnte.

Was den Seehandel betraf, so ist es erklärlich, dass England in erster Linie stand; nach Anderson (origin of commerce I., 285) war der Verkehr mit den Niederlanden bedeutender, als mit allen übrigen europäischen Ländern zusammengenommen. Die Ausfuhr aus England vermittelte namentlich eine gegen 1248 begründete Handelsgesgesellschaft: the Company of the merchants of the Staple of England. — Vielleicht nicht ohne besondere Beziehung zu Holland, jedenfalls vom grössten Werthe für dieses, war die bekannte Bestimmung der Magna Charta, welche fremden Kaufleuten auch zu Kriegszeiten Freiheit des Eigenthums und der Person zusicherte — eine Bestimmung die in der lex mercatoria Eduard's I. ausdrücklich wiederholt ward. Ihre nochmalige Sicherstellung fanden diese Beziehungen zwischen den beiden Freihandelsstaaten in dem schon genannten grossen Handelsvertrage von 1496, unter dessen Eigenthümlichkeiten van Rees hervorhebt, dass, trotz der entgegenstehenden Praxis fast aller continentalen Staaten in jener Zeit, die Ausfuhr edler Metalle, abgesehen von einigen gegen den Missbrauch schirmenden Bestimmungen, völlig frei sein sollte.

Endlich sei hier erwähnt, dass die holländischen Grafen auch um die Beschränkung des alten *Strandrechts* die grössten Verdienste erwarben. Auch hier wählte man den für uns sicherlich auffallenden

Weg vertragsmässiger Privilegirung auswärtiger Städte, denen eine *Exemtion* von dem Strandrecht gewährt ward. Das Privilegium, welches mit unseren Rechtsvorstellungen geradezu unvereinbar ist, wurde somit im Mittelalter durch allmählige Ausdehnung der privilegirten Personen oder Klassen ein nothwendiges Mittel, der fortschreitenden Kultur nach und nach Hülfe zu gewähren.

Zu den Hemmungen des mittelalterlichen Grosshandels zählten auch die von den deutschen Kaisern an Städte so zahlreich verliehenen *Stapelrechte.* Insbesondere litt die Rheinschifffahrt schwer unter dem Stapelrecht der Städte Worms, Speier, Mainz und Köln bis in das gegenwärtige Jahrhundert hinein. Der niederländische Handel scheint sich jedoch frühzeitig gegen derartige Hemmungen beschwert zu haben — soweit es sich nicht etwa um die Ausfuhr inländischer Erzeugnisse handelte, wovon späterhin noch die Rede sein wird. Einige wenige Stapelrechte, welche den Grosshandel belasteten, scheinen im Vergleich zu den deutschen Strömen nicht viel zu bedeuten. Middelburg, Enkhuisen, Amsterdam, Heusden besassen Stapelrechte für einzelne Artikel; die gegenwärtige Hauptstadt Hollands beispielsweise für fremdes Bier, welches im Mittelalter gleichzeitig mit französischen Weinen vielfach über die holländischen Häfen nach Nordosteuropa oder England fortgeführt wurde. Am bedeutendsten unter allen ähnlichen war das 1350 unwiderruflich durch die Kaiserin Margarethe an Dortrecht verliehene Stapelrecht. Alle Güter, welche den Rhein, die Maas, die Waal, die Yssel, die Leck und die Merwede passirten, mussten in Dortrecht ihre Waaren zu Markt bringen und nach geschehenem Verkauf in andere Fahrzeuge umladen lassen. Ausgenommen waren nur die von Dortrecht, Middelburg oder Heusden mit Salz nach Venlo und Köln oder umgekehrt mit Getreide von dort befrachteten Schiffe. Jahrhunderte lang kämpften die übrigen holländischen Städte, theils einzeln, theils verbündet gegen dieses ihnen ungemein verhasste Vorrecht an. Ebenso zähe vertheidigte Dortrecht sein urkundliches Privilegium. Erst 1540 ward das ehemals unumschränkte Recht durch einen Ausspruch Karls V. bis auf dürftige, noch gegen Ende des vorigen Jahrhunderts verbliebene Ueberreste beseitigt. Das Gesammtinteresse des holländischen Handels drängte auch hier zur Freiheit hin.

II.

Für die mittelalterlichen Städtebildungen und die Entwickelung der internationalen Beziehungen, für die Normirung der allgemein

gültigen Preise und das Geldwesen waren die Stapelrechte sicherlich nicht unwichtig, obwohl sie auf der andern Seite einen kurzsichtigen Eingriff in die natürliche Bewegung des Handels darstellen. Was Holland betrifft, so zeigt die Geschichte, dass der Grosshandel seinen Platz häufiger gewechselt hat, als man nach der geographischen Beschaffenheit des Landes vermuthen sollte. Als die Schifffahrt im 8. und 9. Jahrhundert durch normannischen Seeraub gefährdet war, bildete *Utrecht* gleichsam den Vorposten für die deutschen Handelsbeziehungen nach England und vielleicht auch nach Friesland und Flandern. Zahlreiche Landstrassen liefen von Utrecht aus. Gleiche Verhältnisse erklären die frühe Bedeutung von Nymwegen. Allmählig rücken die Hauptplätze, mit den zunehmenden Beziehungen der Niederländer zu Nordosteuropa und England mehr und mehr gegen Westen und Norden vor. Die Namen der ältesten holländischen Städte, welche meistentheils durch das Bedürfniss des Handels geschaffen worden waren, sind in Deutschland zum Theil wenig bekannt: Duurstade, Tiel, Deventer, Stavoren waren im grauen Mittelalter von Bedeutung. Von den Universitäten Utrechts und Groeningens weiss man sicherlich bei uns überall mehr, als von ihrer ehemaligen Handelsgrösse. Durchgreifenden Einfluss auf die Landesangelegenheiten gewannen die Städte erst im 13. Jahrhundert, als die kommunalen Organisationen zu einem festen Abschluss gelangten und das städtische Element der Macht des Lehnswesens sich gegenüberzustellen gezwungen war. Die innere städtische Verfassung, die Zünfte und Gilden waren ihrem Ursprung nach nichts anders als ein Innenwerk, die letzte Citadelle hinter dem Stadtwall, den Zugbrücken und dem Fallgitter der Thürme. In Holland waren die Bedingungen kräftigen Wachsthums dem stadtbürgerlichen Leben dargeboten. In holländischen Städten erwarb der neuanziehende Leibeigene, vom flachen Lande flüchtend, binnen der kurzen Zeit von Jahr und Tag, wenn seine Auslieferung nicht inzwischen begehrt war, das feste Bürgerrecht, wozu in Oberyssel dreissig Jahre, ein Menschenalter erforderlich war. Die grösseren Fürsten begünstigten überall eine auch durch die französische Politik so erfolgreich benutzte Machtstellung der Städte zur Unterdrückung des kleineren Adels. Ganz besonders kräftig entfaltete sich das städtische Leben in demjenigen Landestheile, der der deutschen Reichsgewalt am fernsten lag, in Westholland. Zahlreiche Verleihungen, selbstständige Wahl der Schulzen und Schöffen, ein privilegium de non evocando, welches ihnen den städtischen Gerichtsstand gegenüber dem Versuche der Unter-

werfung unter eine fremde, wenn auch höhere Instanz gewährleistete, erhoben diese Städte zu dem Range halbsouveräner Republiken, deren Vertragschliessungen mit fremden Fürsten bereits mehrfach von uns erwähnt wurden. Eine englische Gesandtschaft, welche Graf Willem III. von Holland zur Beilegung von Streitigkeiten abordnete, bestand aus mehreren Bürgern holländischer Städte und einem einzigen Edelmanne.

Wie gross die Macht der niederländischen Städte war, zeigt sich am deutlichsten an dem grossen Privilegium, das Maria von Burgund nach dem Tode Karls des Kühnen ihnen zuzugestehen veranlasst war. Sogar auf das Recht, ohne Zustimmung der Stände Krieg zu führen wurde von jener Fürstin Verzicht geleistet. Gegenüber dem kräftigen Sinne niederländischer Bürger, vermochten nicht einmal Adel und Geistlichkeit ihr altes Privilegium der *Steuerfreiheit* zu behaupten, Nicht selten machten die Städte die Bewilligung der von ihnen verlangten Steuern davon abhängig, dass auch der Adel seinen Antheil an der verlangten Summe aufbringe. Auch hier führte die Verleihung neuer Privilegien häufig zum Untergange alter Missbräuche. Alkmaar und Medenblik erhielten zu Anfang des 15. Jahrhunderts das Privilegium: dass alle daselbst wohnhaften Geistlichen von ihren eigenen Gütern den Schoss entrichten sollten. Die letzten Steuervorrechte des Adels schaffte Karl V., um sich des städtischen Beistandes in seinen Kriegen zu versichern, durch das Placaat vom 2. November 1553 ab. Wie es freilich mit fürstlicher Treue und politischer Unklugheit bei den spanischen Monarchen beschaffen war, ergab sich, als Philipp II., drei Jahre später dem Prinzen von Oranien, und den beiden Grafen von Egmont und Hoorn, welche zusammen mehr als den zwölften Theil des steuerpflichtigen Grundbesitzes in Holland besassen, von neuem Steuerfreiheit zusicherte: eine Maassregel, welche die allgemeinste Aufregung hervorrief. Auch die Kirche hatte bei den kaltberechnenden Niederländern längst vor Karl V. ihr Ansehen eingebüsst, indem Geistlichkeit und Klöster ihre Zollfreiheit missbrauchend, durch billigen Einkauf von Rohstoffen eine für eigene Rechnung betriebene Industrie begründeten, die ihnen zwar gewaltige Einkünfte verschaffte, aber nothwendigerweise den Hass aller Konkurrenten zuzog.

Ihre eigenen Bedürfnisse befriedigten die städtischen Verwaltungen theils durch direkte Besteuerung, theils durch Accisen, welche sich schon im 13. Jahrhundert vorfanden und auf mannigfache Artikel erstreckten, als Wein, Bier, Getreide, Mehl, Brod, Fleisch, Fische, Salz,

Torf, Rindvieh, Pferde, Schafe, Wollenzeug u. s. w. Durch die städtischen Accisen, welche theils aus kaiserlicher Verleihung, theils aus eigener Machtvollkommenheit der Stadtverwaltung, theils endlich aus Abtretung, Verkauf oder Verpfändung herrschaftlicher Rechte an die Kommunen, hervorgegangen waren, hob sich die städtische Geldmacht gegenüber den Fürsten empor. Die Accise repräsentirte das Kapital, welches in dem Erwerb politischer Selbständigkeit angelegt wurde, wenn die Machthaber in Bedrängniss waren. Ausserdem muss man erwägen, dass die städtische Accise, wo sie auf Uebertragung lehnsherrlicher Rechte beruhte, gleichzeitig dem Feudalismus die Objekte willkürlicher Besteuerung entzog. Uebrigens weist van Rees nach, dass unter dem Namen der Accise auch direkte Besteuerungen vorkamen, jene Bezeichnung namentlich auf eine Art von Gewerbesteuer der Handwerk treibenden Klasse angewendet wurde. Diese regelmässigen und sicheren Einkünfte wurden die Basis des städtischen Kredits, welche unter den günstigsten Bedingungen Anleihen (in Gestalt des Rentenverkaufs) abschlossen; Fürsten und Edelleute suchten im Nothfalle die *Bürgschaft* der Städte nach, um Gelder aufnehmen zu können.

In solchem Falle bot sich eine Gelegenheit, nicht nur ein werthvolles Zeugniss für den eigenen Kredit, sondern auch neue politische Rechte der Kommune zu erwerben, Karl V. untersagte indessen städtische Anleihen, in denen er theils eine Schwächung der von ihm zu beanspruchenden Steuerkraft, theils eine Grundlage der städtischen Unabhängigkeit erkennen mochte.

In der That waren die grösseren und reicheren Städte vollkommen befähigt gewesen, eine eigene Politik zu befolgen. Die Stellung der holländischen Städte hat im 14. Jahrhundert ausserordentlich viel Aehnlichkeit mit den italienischen Städterepubliken wie Genua, Pisa, Florenz, Venedig und anderen. Der Unterschied tritt indessen darin hervor, dass die Macht einzelner Persönlichkeiten und Familien, sowie innerer Faktionen niemals so schroff hervortritt, wie bei den Italienern, deren städtische Gemeinwesen durch die Gegensätze der päbstlichen und weltlichen Interessen zerfleischt wurden. Ihr mittelalterliches Recht der Selbsthülfe brauchend, schlossen die holländischen Kommunen nicht nur selbstständige Verträge mit auswärtigen Fürsten; sie erklärten auch, einzeln oder verbündet den Krieg. Durch ihre ganze, unglaublich energische Politik zieht sich überall die *Perspektive der Grosshandelsinteressen* hindurch. Noch vor dem allgemeinen Landfrieden in Deutschland, verbot Kaiser Maximilian indessen den Städten fernerhin, ohne

seine Erlaubniss Kriegsschiffe auszurüsten und Feindseligkeiten auf eigene Faust auszuüben (7. Januar 1487).

Die militärische Handelspolitik der niederländischen Städte im Mittelalter scheint keinenfalls ohne Einfluss geblieben zu sein auf den allmälig eintretenden Veränderungsprozess in der Lage der Haupthandelsplätze. Im früheren Mittelalter war es, wie ich andeutete, das wahre Bedürfniss defensiven Schützes, wodurch die Lage der Verkehrsplätze zunächst bestimmt worden war. Im späteren Mittelalter wählt sich eine aktiv nach Aussen handelnde Politik den zu freier Thätigkeit geeigneten Punkt im Gefühle selbstbewusster Kraft. *Rotterdam*, im zwölften Jahrhundert noch ein gänzlich unbekanntes Fischerdorf, erhielt erst gegen Ende des 13. Jahrhunderts städtische Freiheiten. *Hoorn*, wo 1316 die ersten Häuser gebaut worden waren, galt gegen Ende des 14. Jahrhunderts als der erste holländische Marktplatz für Butter, Käse und Rindvieh. Ebenso unbedeutend war der Ursprung, ebenso schnell das Emporblühen von Amsterdam. »Unter dem Schatten der Burg der Herren von der Amstel aufgebaut während des 12. Jahrhunderts«, entwickelte sich ein kleines Fischerdorf zur Hauptstadt Hollands. Hierbei waren allerdings Naturereignisse von Ausschlag gebender Entscheidung, insofern als die *Zuydersee* im 12. Jahrhundert durch Ueberfluthungen und Einbrüche des Meeres ihren ehemaligen Charakter als Binnensee gänzlich verlor. Die Stufenleiter dieser erstaunlich schnellen Blüthe von Amsterdam will ich hier nicht näher andeuten, doch verdient es bemerkt zu werden, dass die Bürger von Amsterdam 1342 das Privilegium erhielten, im grössten Theile Hollands frei zu bleiben von persönlicher Haft oder Beschlagnahme ihrer Güter, ausser wegen anerkannter Schulden. Das Unterthänigkeitsverhältniss zu der inzwischen an die Grafen von Holland heimgefallenen Herrschaft Amstel, deren Namen »Amsteldamm« empfangen hatte, hörte endgültig im Jahre 1346 auf. Die Stadt legte den grössten Werth darauf, nicht wieder im Wege der Belehnung von der Grafschaft Holland abgeschieden zu werden: wiederum ein Zeichen für den natürlichen Gegensatz zwischen den Städten und dem damaligen kleineren Landadel, der zwischen der durch Wechselwirkung steigenden Gewalt des grossen zur politischen Monarchie emporstrebenden Adels und den Städten schnell zerrieben werden musste. *Amsterdam* wurde die Führerin der Freihandelspolitik. Diese Stadt begriff frühzeitig im Mittelalter das Widersinnige von Institutionen, welche die Jurisprudenz der grossen Monarchie noch im vorigen Jahrhundert festhielt und welche man die

Foltern für das Verbrechen des Handelsverkehrs nennen könnte. Das Abzugsrecht von den Erbschaften der in Amsterdam verstorbenen Ausländer wurde abgeschafft, überall darauf Bedacht genommen, Fremde herbeizuführen durch sicheren Rechtsgenuss.

An der Spitze der nordholländischen Handelsplätze stehend, beschloss Amsterdam im Jahre 1493, nach vorangegangener Berathung mit den Schwesterstädten, eine Gesandtschaft nach England, Frankreich und Geldern zu entsenden, um die Aufhebung mehrerer, den Handel hemmenden Bestimmungen zu erlangen.

Zu Deutschland und seinen nördlichen Häfen war das Verhältniss der Holländer Anfangs das freundlichste. Gemeinschaftliche Interessen verbanden sie zum Hansebunde, unter dessen Mitgliedern Kampen, Deventer, Utrecht, Zwolle, Hasselt, Gröningen, Dortrecht, Amsterdam und andere minder bedeutende Städte genannt werden. Späterhin trennten sich die holländischen von den deutschen Hansestädten, aus Gründen, welche für beide Theile bestimmend sein mussten. Der Konkurrenz der Holländer missgünstig, beanspruchten die Ostseestädte zunächst besondere Rechte an einer Meeresfläche, welche die Natur zu ihrer näheren Verfügung gestellt und durch die dänische Meerenge abgesperrt zu haben schien. Es beginnt hiermit für die Holländer die späterhin von ihnen siegreich ausgefochtene Streitfrage wegen der *Freiheit der Seeschifffahrt* gegenüber dem Anspruch, einzelne Theile des Meeres vom Weltverkehr ganz oder theilweise durch Erschwerungen der Benutzung abzusperren. Während die deutschen Hansestädte sich mehr und mehr dem Gedanken der Monopolisirung des nordeuropäischen Handels in ihren Händen zuwenden und durch *Privilegien* einseitige Vorrechte für sich zu erlangen suchen, finden die holländischen Städte ihren Vortheil in dem Grundsatze des freien Verkehrs und der Reciprocität bei den von ihnen abzuschliessenden Handelsverträgen. In der Mitte des 15. Jahrhunderts war der Bruch vollendet. Dieser Kampf zwischen den ehemals Verbündeten ist noch heute sehr lehrreich; er zeigt auf's deutlichste, wie durch das Prinzip der Freiheit gestärkt, die Holländer der Privilegiensucht der Deutschen selbst im Handel mit Norwegen den Rang abliefen. Alle Versuche, jenen den Sund zu sperren, misslangen. Durch die Entdeckung Amerika's verloren die deutschen Nordseehäfen, die an der einseitigen Neigung zum nordosteuropäischen Handel festhielten, jede Möglichkeit mit den Holländern zu konkurriren. Lübeck ging seiner Blüthe verlustig, Hamburg gerieth in Stillstand. Zu Anfang des siebzehnten Jahrhunderts bewarb sich

der Hansebund, der mit mächtigen Herrschern Krieg geführt hatte, bei den Generalstaaten der holländischen Republik um Empfehlungsbriefe an die Könige von Schweden, Dänemark und England und an die Grossfürsten von Russland. Auf dem kleineren Territorium der Niederlande hatte sich schon vor der Entdeckung der neuen Welt eine Erscheinung heraus gebildet, welche man das *wirthschaftliche* Gemeinbewusstsein nennen könnte und welche einen der wichtigsten Faktoren in der Nationalität der modernen Staaten darstellt. Im innern Deutschland diskutirten damals noch die Theologen, ob der Handel überhaupt ohne schwere Sünde betrieben werden könnte. Ein Führer der deutschen Nation, Ulrich von Hutten wusste sogar der Wegelagerei und dem Ueberfall friedlich dahin ziehender Kaufherren einige nützliche Seiten abzugewinnen.

Der holländische Handel in der Mitte zwischen Lübeck und Hamburg auf der einen, Brügge und Antwerpen auf der andern Seite, war aus einer mächtigen Konkurrenz gekräftigt hervorgegangen. Was die deutschen Städte durch die veränderten Handelswege nach Westen verloren, büssten die flandrischen Städte späterhin durch ihr Verbleiben bei Spanien ein. So gelangte Holland eine Zeit lang unzweifelhaft zur Hegemonie im Weltverkehr. Zunächst hatten die Niederländer in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts die Sache des Freihandels gegen ihren Landesherrn selbst, gegen Karl V. zu verfechten. Es handelte sich dabei um den Ausfuhrzoll (congiégeld) von 1 pCt. der Waare und um den Getreideausfuhr-Zoll im Besonderen.

Eines inneren Feindes ist noch zu gedenken, den die Städte als eine Bedrohung der ökonomischen Freiheit in ihrem Schoosse beherbergten. Auch in den holländischen Kommunen hatten sich namentlich seit dem 13. Jahrhundert die *Zünfte* und Gilden auf der Basis derselben Interessengemeinschaft wie anderwärts gebildet. Einige Schriftsteller behaupten, dass schon um 1200 eine Innung der Tuchhändler zu Dortrecht bestanden habe. Van Rees hält dies für zweifelhaft, soweit der urkundliche Beweis in Betracht kommt und betrachtet als nachweisbar ältestes Beispiel die Verbindung der Wollwirker (1277) in derselben Stadt. Gewisse Vereinigungen unter Berufsverwandten mögen schon früher bestanden haben; ihr fester Zusammenschluss zu Zünften ward erst im 14. Jahrhundert eine allgemeine Thatsache in Holland, zuletzt in Seeland. Erschwerung der Mitgliedschaft durch das Erforderniss des städtischen Bürgerrechts, eine bestimmte Anzahl von Lehrjahren, Anfertigung eines Meisterstücks als Vorbedingung des selbständigen Betriebes, alles findet sich hier vor — was zu den stereotypen Vorkommnissen dieser Körper-

schaften gehört und noch vor zehn Jahren auf den deutschen Universitäten in den Vorlesungen über deutsches Privatrecht als »Recht der Handwerker« gelehrt wurde. Allein, in Holland wehte ein frischer Seewind in die zünftige Stagnation hinein; die holländischen Gilden vermochten niemals die Rolle zu spielen, die der Handwerker in Deutschland und Frankreich an sich nahm. Im Grossen und Ganzen blieb die Freiheit der Arbeit aufrecht erhalten. Nur vorübergehend und in einzelnen Städten, wie beispielsweise *Utrecht*, vermochten die Gilden die städtische Regierung an sich zu reissen und für ihre besonderen Interessen auszubeuten. Unter solchen Verhältnissen konnte es geschehen, dass Edelleute, um zu städtischen Aemtern zu gelangen, sich zuvor in die Gilden aufnehmen lassen mussten. Während im übrigen Holland das zünftige Element von der Macht des Grosshandels erdrückt wurde und zu Anfang des 17. Jahrhunderts allen politischen Einfluss auf die öffentlichen Angelegenheiten eingebüsst hatte, erhielt sich dasselbe in den an Deutschland grenzenden Landstrichen namentlich in Geldern bis zum Zeitalter der französischen Revolution. Auch hier ist es interessant, den Verschiedenheiten nachzugehen, die den Entwickelungsgang der holländischen Seestädte von demjenigen unserer norddeutschen Handelsplätze trennen. Selten hat sich in neuerer Zeit in irgend einer grossen Kommune das Zunftwesen so hartnäckig gezeigt, wie gerade in *Hamburg*. Zur Erklärung der Machtlosigkeit der niederländischen Zünfte verweist van Rees auf die wesentlich aristokratische Regierungsweise der Kommune durch einen Senat oder wenn man will, Magistrat (Raden oder Vroedschappen), welcher lebenslängliche Mitglieder in seiner Mitte zählte und auf seinen Einfluss sehr eifersüchtig war. Mir will dieser Grund, als massgebender, nicht einleuchten, um so weniger, als auch unter der älteren hamburgischen Verfassung eine wesentlich aristokratische Regierung die zünftigen Interessen beschirmte. Ein kräftiges Patriciat mag den politischen Einfluss der Zünfte niederzuhalten suchen; allein es hat zunächst keinen Anlass den wirthschaftlichen Unfug auf einem Gebiete zu hindern, wo es sich um Nachtheile der arbeitenden Klasse selbst handelt. Die Gründe, welche die verhältnissmässige Bedeutungslosigkeit der Gilden in Holland erklären, dürften eher auf den wirthschaftlichen, als auf den politischen Eigenthümlichkeiten der dortigen Kommune beruhen und im Zusammenhang stehen mit dem Uebergewichte der Rhederei-Interessen und der an einer so grossartigen Verkehrsstrasse, wie der Niederrhein in Holland, mächtigeren Verkehrsströmung, die eine Kontrolle der Arbeitsleistungen

vielfach erschweren mochte. Allerdings ereignete es sich in den Niederlanden öfter, dass die städtischen Behörden den Zünften energisch entgegentraten und die Freiheit der Arbeit vertheidigten; aber es scheint mir, als ob hier weniger ein politischer Gegensatz gegen die städtische dem Handwerk angehörige Mittelklasse, als das eigene wirthschaftliche Interesse der dominirenden Grosshändler den Ausschlag gegeben habe.

Uebrigens vermochten die zünftigen Gestaltungen niemals die freie Einwanderung in Holland oder den Zuzug in die Städte zu hemmen. Als das Edikt von Nantes widerrufen worden war, gestand man den protestantischen Flüchtlingen nicht nur Aufnahme zu, sondern man befreite sie sogar von denjenigen Bestimmungen, welche selbst für Inländer beim Betriebe des Handwerks galten. Es ist wohl denkbar, dass dies Beispiel politischer Weisheit nicht ohne allen Einfluss blieb auf das Verhalten des grossen Kurfürsten gegen die Aufnahme Fremder in seinen Staaten. Er war durch die Schule der holländischen Staatsweisheit hindurchgegangen und brauchte die dort bewährten, Jahrhunderte alte, Erfahrungen ihrem Werthe nach nicht erst durch eigene Experimente zu untersuchen. Für viele deutsche Staaten sind die Verhältnisse, wie sie in Holland im 16. Jahrhundert lagen, noch heute erstrebungswürdig. Zahlreiche Gewerbszweige waren nicht zünftig. Die Mitgliederzahl der Innungsgenossen blieb offen. Die Bedingungen der Aufnahme galten als leicht zu erfüllen. Die Chikane der büreaukratischen Legitimationsplackereien hatte ihren Scharfsinn noch nicht entfaltet. Das nicht einmal durchgehends erforderliche Bürgerrecht war leicht zu gewinnen, sei es durch Entrichtung einer geringfügigen Geldsumme, sei es durch einfache Wohnsitznahme für kurze Zeit. Die Unkosten für die Zulassung zum Meisterrechte konnten nicht erheblich genannt werden; die Bäcker zu Amsterdam zahlten vor 1714 10 Gulden, die Gold- und Silberschmiede nach 1601 25 Gulden. Man vergleiche damit die gleichzeitige Gesetzgebung Frankreichs, die Ordonnanzen der Könige, denen zu Folge häufig eine Lehrzeit von 8 Jahren erforderlich war und beispielsweise die Tuchweber 3000 Francs für die Erlangung der Meisterschaft zu erlegen hatten. Man vergleiche ferner mit diesen Zuständen aristokratisch regierter Städterepubliken das feudale Paradies des mecklenburgischen Landadels und der dortigen Zünfte. Selbst England war im 16. Jahrhundert weit hinter Holland zurückgeblieben.

(Fortsetzung folgt.)

Ueber die Abwälzung.

Von

John Prince-Smith.

Im englischen Hause der Lords sitzt bekanntlich der präsidirende Lord-Kanzler nicht auf einem Stuhle, sondern auf einem Wollsacke. Diese Sonderbarkeit wird auch wohl ihre besondere Veranlassung gehabt haben. Die Erklärung, welche der Volksmund überliefert hat, ist folgende:

In früheren Jahrhunderten, als der von Einigen so gepriesene „ständische" Staat in vollster Kraft blühte, hatte der König keine laufenden Steuereinnahmen; er war nur der grösste unter den Grundbesitzern und seine ordentliche Einnahmen floss, wie die jedes andern Grundherren, aus dem Ertrage seiner Ländereien nebst den üblichen Dominialgefällen. Kam er hiermit nicht aus, so musste er die Stände zum Parlament, d. h. zur Besprechung, versammeln und sie um „Unterstützungen und Beweise des Wohlwollens" (Aids and Benevolences) sehr höflich angehen. Die Geschäftsordnung jenes ständischen Parlaments setzte indessen fest, dass ehe in die Berathung einer Geldbewilligungsvorlage eingegangen werde, alle Beschwerden, deren Abhülfe bei der Krone läge, vorgetragen würden. Und nachdem man Alles, was auf dem Herzen lag, abgeschüttet und allem aufgesammelten Grolle in derbsten Worten Luft gemacht, und die Krone nach Kräften Abhülfe gewährt oder zugesichert hatte, — dann gaben die Stände auch nicht gerne Geld, und am wenigsten aus eigener Tasche her. Der damalige, noch nicht zum Hofgefolge herabgesunkene Adel behauptete sich als kräftigster politischer Stand; und das rein-ständische Parlament, dessen Mitglieder grösstentheils mit stattlichem Gefolge und bis an die Zähne gewappnet hergeritten kamen, war bei Budgetberathungen viel schwieriger, als selbst das schlimmste konstitutionelle Abgeordnetenhaus. Um

nun der Krone Englands die Konflikte zu ersparen, zu denen die Erörterung von Geldforderungen mit den in Eisen gepanzerten Abgeordneten der Feudalstände gewöhnlich führte, verfiel man, etwa zur Zeit der ersten Plantagenets, auf eine überaus schlaue Einrichtung. Die Krone forderte nämlich Geld überhaupt nicht, sondern blos Wolle; und gedachte Wolle sollten die Stände nicht etwa selber hergeben; vielmehr sollten sie nur durch ihr Votum feststellen, wie viel Wolle die Wollhändlerzunft unentgeltlich an die Krone einzuliefern habe, wozu besagte Zunft gern erbötig sei, unter der einzigen Bedingung, dass solche eingelieferte Wolle nur in ausländischen Märkten zu Gelde gemacht werde, welche Bedingung wiederum sich die Krone auch gefallen lasse. Damit war man aller Schwierigkeiten überhoben. Die Stände votirten ohne Bedenken Beisteuer aus anderer Leute Taschen; die königlichen Finanzen blühten auf; der Wollsack, als neuer Boden der Einigung wurde in körperlicher Gestalt in den Parlamentssaal gebracht, und der präsidirende Vertreter des Königs setzte sich auf denselben zum Zeichen, dass Eintracht mit den Ständen die sicherste und auch behaglichste Unterlage der Macht einer konstitutionellen Krone sei. Dass König und Stände mit jenem Auskunftsmittel zufrieden gewesen seien, ist begreiflich. Aber wie konnte die Wollhändlerzunft ihre Rechnung gleichfalls dabei finden? Erstens rechnete sie darauf, dass die erzwungene Ausfuhr der an die Krone gelieferten Wolle das Angebot im inländischen Markte vermindern und die Verkaufspreise für die verbleibenden Vorräthe steigern würde; zweitens bewilligte sie, in Anbetracht der ihr auferlegten Abgabe, nur entsprechend niedrigere Einkaufspreise. Sie wälzte die Abgabe theils auf die Konsumenten, theils auf die Produzenten ab, und trug wohl Sorge, dabei nicht zu kurz zu kommen. Schliesslich betrachtete sie es als einen wichtigen Gewinn, dass sie gleichsam zur königlichen Steuerbehörde, und ihr Vorrecht des Alleinhandels mit Wolle zum wichtigen Gliede im Regierungssystem erhoben und somit wesentlich befestigt wurde.

In wie fern diese Ueberlieferung wirklich mit der Geschichte übereinstimme, lassen wir dahingestellt. Wir erwähnten sie blos zum Nachweise, dass beim Volke die Vorstellung der Abwälzung sehr alt sei.

Aber nicht nur sehr alt, auch sehr allgemein verbreitet ist diese Vorstellung. Leute, die sich über einen Zusammenhang in den volkswirthschaftlichen Vorgängen sonst keine Rechenschaft zu geben pflegen, sind doch mit ihren Vorstellungen von Abwälzung am schnellsten bei der Hand. Sie scheinen sogar zu wähnen, Jedermann könne sich ohne

Weiteres jede Steuer oder Kostenvermehrung durch das Fordern eines erhöhten Preises seiner Waare oder Leistung wiedererstatten lassen. So wie Bäcker und Fleischer und die Importeure von Zucker und Kaffee die Auslage für Mahl- und Schlachtsteuer oder Eingangszoll durch einen entsprechenden Preisaufschlag von den Konsumenten wieder einkassiren, ebenso soll der Hauseigenthümer die ihm auferlegte Gebäudesteuer auf seine Miether abwälzen. Eine Vertheuerung der unentbehrlichen Lebensmittel, meinen sie, wälze sich, in Gestalt einer nothwendigen Lohnerhöhung, auf die Arbeitgeber; und diese können, wenn sie nur human sind, solche Lohnerhöhung immer bewilligen, da sie sich ja allemal durch Erhöhung ihrer Waarenpreise dafür entschädigen können. Diese im Volke verbreitete Vorstellung der Abwälzbarkeit hat nun ein Wiener Professor sogar benutzen wollen, um den Oesterreichern einzureden, dass sie, wiewohl schwer besteuert, dennoch nicht dadurch belastet seien, denn Jeder entschädige sich durch erhöhte Preisforderung nicht blos für die Besteuerung seiner Produktion, sondern auch für die Vertheuerung seiner Konsumtion, welche, da er konsumiren müsse um produziren zu können, wesentlich zu seinen Produktionskosten gehöre; also wälze Jedermann jede Steuerlast weiter, so dass, beim Lichte dieser genialen Entdeckung gesehen, die Steuerlast, wie ein Federball von Hand zu Hand geschnellt, stets in der Luft kreise, ohne auf irgend Jemandem sitzen zu bleiben! *)

Hiermit ist auch die Kritik jener populären Vorstellung allgemeiner oder beliebiger Abwälzbarkeit gegeben, und zwar in Form der bündigsten *reductio ad absurdum.* Denn wäre die Abwälzung überall unbedingt möglich, so wäre es auch möglich, dass jede noch so grosse Steuerlast in der Luft schweben bliebe. Da aber dies selbstredend nicht möglich, so folgt, dass die Abwälzung nicht unbedingt möglich, sondern an Bedingungen geknüpft ist. Und diese Bedingungen näher zu erörtern ist Zweck dieses Aufsatzes.

Die Sache ist sehr einfach. Abwälzung einer Auflage geschieht vermittelst erhöhter Preise für die Produkte oder Leistungen des Abwälzenden. Aber erhöhte Preise erlangt man nicht durch blosses

*) Derselbe Pfiffikus hat auch den österreichischen Arbeitern beweisen wollen, dass sie von der Vermehrung der Soldaten doppelten Vortheil hätten, denn durch Einstellung in ein Regiment tritt Einer aus der Reihe der um Arbeit Konkurrirenden hinaus und in die Reihe der Konsumtionsfähigen hinein, vermindert also das Arbeitsangebot und vermehrt die Nachfrage nach Arbeit, trägt also von zwei Seiten zur Erhöhung des Lohnes bei!

Stellen höherer Forderungen. Preise werden nicht anders erhöht, als durch vermehrte Nachfrage oder vermindertes Angebot. Die Nachfrage nach seinen Produkten oder Leistungen zu vermehren, hat der Abwälzende keine Macht. Und die Auflage einer Steuer hat nicht eine Vermehrung der Konsumtion im Allgemeinen zur Folge; sie setzt zunächst nur eine Konsumtion zu Staatszwecken an Stelle einer entsprechenden Konsumtion zu Privatzwecken; insofern aber die Konsumtion zu Staatszwecken weniger reproduktiv ist, weniger den Kapitalsanwuchs und den Wohlstand fördert, wirkt auf die Dauer eine Steuerauflage nur nachtheilig auf die Konsumtionsfähigkeit oder Nachfrage. Für Abwälzungsversuche bleibt also augenscheinlich nur der andere Weg zur Einwirkung auf die Preise offen: *Verminderung des Angebots.*

Insofern nun die mit einer Steuer belegte Waare oder Leistung leicht einen fremden steuerfreien Markt auf dem Wege der Ausfuhr oder der Auswanderung aufsuchen kann, ist auch die Abwälzung leicht. Das Angebot im besteuerten Markte wird in solchem Maasse eingeschränkt, dass die Preise um den Betrag der Steuer steigen. Dieser Fall indessen ist nicht allgemein zu setzen, vielmehr bildet er die Ausnahme. Viele Produkte würden zu grosse Transportkosten bei einer Ausfuhr verursachen. Viele sind nur für den Geschmack und und die Gewohnheiten des Produktionslandes eingerichtet. Und eine Auswanderung stösst stets auf so grosse Schwierigkeiten, ist von solchen Opfern begleitet, dass, ehe man sich dazu entschliesst, man sehr Vieles erträgt, sehr schwere Auflagen trägt. Wir dürfen also die Ausfuhr und die Auswanderung nur ausnahmsweise und für spezielle Fälle als Mittel der Abwälzung in Rechnung setzen. Im Allgemeinen nehmen wir vielmehr an, dass die mit einer Auflage belegte Waare oder Leistung ihren Absatz nur im einheimischen, besteuerten Markt suchen könne. Unter dieser Voraussetzung aber wird ein Vermindern des Angebots gleichbedeutend mit einem Einschränken der betroffenen Produktion, welches jedenfalls Opfer erheischt, ja unter Umständen von so grossen Opfern begleitet wäre, dass man lieber eine sehr starke Besteuerung ertrüge, als dass man sich zu dem für eine Abwälzung erforderlichen Einschränken seiner Produktion entschlösse. Es kann nicht die Rede davon sein, mit den bisher verwendeten Kapitalmitteln blos weniger zu leisten; denn, da bekanntlich die Preissteigerung nicht gleichen Schritt mit der Verminderung des Angebots hält, bringt die verminderte Produktion einen verminderten Erlös, und folglich, bei unvermindertem Kapitalsaufwand, einen verminderten

Gewinn*), — wogegen eine Abwälzung darin besteht, dass der Gewinn hinlänglich vermehrt wurde, um nach Entrichtung der Auflage seine frühere Höhe zu behaupten. Offenbar muss also, im Verhältniss zur Einschränkung der Produktion, Kapital aus dem gedachten Zweige herausgezogen und anderweitig gewinnbringend verwendet, der Kapitalaufwand stärker als der Erlös vermindert werden. Dies ist mit Verlusten verknüpft; ja in gewissen Fällen fast unthunlich. Viele Maschinen und Werkzeuge lassen sich nicht für andere Zwecke, als für welche sie angefertigt wurden, gebrauchen. Viele Gebäude lassen sich schwer und nur nach kostspieligen Umbauten anderweitig verwenden, besonders wenn ihre Lage mit Rücksicht auf einen speziellen Zweck gewählt war. Von dem in Bergwerke und Hütten gesteckten Kapitale lässt sich fast gar nichts wieder herausziehen. Viele Bodenflächen, welche, vermöge ihrer Beschaffenheit und Lage, sich zu einer besonderen Kulturart vorzüglich eignen, würden bei veränderter Verwendung nur einen sehr viel geringeren Ertrag liefern. Und abgesehen von alle Dem, bedeutet das Einschränken einer Produktion ein Umsatteln eines Theils der bisher damit Beschäftigten, das Erlernen eines neuen Geschäfts, das Aufgeben angeknüpfter und das Ausbilden neuer Verbindungen, welches alles mit Opfern verknüpft ist, zu denen sich Einer nicht freiwillig, sondern erst dann entschliesst, wenn die schon auf ihn eingedrungene Noth dazu zwingt. Dennoch läuft die Abwälzungsfrage auf die Frage hinaus: welcher Schaden ist grösser, das Tragen der unabgewälzten Auflage, oder der von einem Einschränken der Produktion unzertrennliche Verlust. Diese Frage lässt sich aber gar nicht allgemein beantworten. Die Grösse des Verlustes bei dem Einschränken einer Produktion hängt für jeden einzelnen Fall von der besonderen Beschaffenheit der Betriebsanlage ab, welche darüber entscheidet, ob das darin gesteckte Kapital durch Herausziehen mehr oder weniger beschädigt wird. Im Allgemeinen kann man nur sagen: eine Abwälzung findet nur in dem Falle und in dem Maasse statt, in welchem sie mehr einbringt, als was sie kostet. Sie unterbleibt dagegen wo, wie oft der Fall, die Kur schlimmer wäre, als das Uebel. Und selbst da wo eine Abwälzung stattfindet, geschieht sie nicht als freiwilliger Akt berechnender Ueberlegung, sondern vermöge eines durch die Noth vollzogenen Ausscheidungsprozesses, welcher diejenigen aussucht, die

*) Der Lohn für die weniger begehrte Arbeit im betreffenden Zweige sinkt zwar, aber, wie später gezeigt wird, nicht leicht in solchem Verhältniss, dass der Kapitalgewinn ungekürzt bliebe.

behufs der erforderlichen Produktionseinschränkung aus dem betroffenen Gewerbe austreten sollen, — und diese sind, nach dem allwaltenden sogenannten Darwin'schen Naturgesetze, allemal die Schwächsten. Zum Verständniss der Abwälzung also müssen wir auf die faktischen Einrichtungen und Bedingungen des Wirthschaftslebens eingehen, die Spezialfälle durchmustern. Die Abwälzungsbestrebung indessen, nicht blos gegenüber den Staatsauflagen, sondern auch jeder Kostenausgabe gegenüber, spielt im Wirthschaftsleben eine so grosse Rolle, dass man keine klare Einsicht in den Zusammenhang wirthschaftlicher Vorgänge haben kann, ehe Einem das Kapitel der Abwälzung geläufig ist. Denn in der Abwälzung offenbaren sich die Grundgesetze volkswirthschaftlicher Statik; was die Schwerkraft für die Lagerung der Massen unserer Erdkruste, für die geologische Schichtung ist, eben dasselbe ist für die wirthschaftliche Vertheilung und Schichtung das Abwälzungsbestreben.

Indem wir nun auf Einzelfälle und die dabei für die Abwälzungsfrage zu berücksichtigenden besonderen Verhältnisse eingehen, kann es uns begegnen, dass wir nicht alle einschlägigen Umstände heranziehen und die verhältnissmässige Wirkung der herangezogenen nicht ganz richtig abwägen, so dass an dem praktischen Ergebniss unserer Ausführungen sich Manches ausstellen lässt. Es handelt sich indessen hier weniger um das Facit, als um die Methode. Ob wir das Problem ganz richtig ausrechnen, ist Nebensache. Hauptsache ist, zu zeigen, wie man die Rechnung anstelle, was Alles bei dem Problem in Rechnung zu stellen sei.

Um den Anfang mit einem möglichst leichten Falle zu machen, nehmen wir an, es werde in einer grossen Stadt eine hohe Steuer auf das Ausschenken des Bieres gelegt. Wir setzen auch voraus, dass bisher in dem Gewerbe freie Konkurrenz geherrscht, die Zahl der Bierwirthe, der durchschnittliche Absatz, der Verkaufspreis sich so geregelt haben, dass dabei der durchschnittliche Gewinn in richtigem Verhältniss zu dem in anderen Gewerben stehe, — unter gebührender Würdigung der Beschwerlichkeit des Geschäfts und besonders der persönlichen Eigenschaften, welche in diesem Beruf eine Hauptrolle spielen. Was sollen nun die Bierwirthe thun? „Abwälzen", antwortet gleich der Volksmund; „die Steuer auf den Preis des Seidels schlagen." Gesetzt auch dies geschieht. Aber wegen der Vertheuerung des Bieres wird weniger davon getrunken. Die Wirthe verlieren an Absatz. Diejenigen unter ihnen, deren bisheriger Absatz gerade zum nothdürftigen Aus-

kommen reichte, können bei dem verminderten Absatze nicht mehr bestehen, sie machen Bankerott, werden durch die Noth ausgeschieden. Die gedrückte Lage der Bierschenker im Allgemeinen schreckt vor der Einrichtung neuer Schanklokale ab. Die Zahl der Bierwirthe wird verkleinert, der Gewinn stellt sich wieder in ein solches Verhältniss zu dem Gewinn anderer Gewerbe, dass zwischen Abgang und Zudrang das gewöhnliche labile Gleichgewicht sich wieder einstellt. Die Abwälzung vollzieht sich also, zwar nur durch Hinopfern einer nach Höhe der Steuer bemessenen Zahl schwächerer Existenzen, doch verhältnissmässig rasch und leicht, insofern sich das Kapital des Bierwirths leicht aus dem Geschäft herausziehen lässt. Der Biervorrath ist immer klein und bald realisirt. Mobiliar und Lokal finden leicht anderweitige Verwendung. Das am wenigsten verwerthbare Stück ist meist der ruinirte Bierzapfer selber; und so würden sich die üblen Folgen der gedachten besonderen Steuer überwiegend in persönlichen Leiden äussern. Aber damit sind die Wirkungen der gedachten Abwälzungsbewegung noch lange nicht erschöpft; sie lassen sich, wie die Wellen auf einem Wasserspiegel noch weit verfolgen, wiewohl sie mit ihrer Entfernung vom Punkte der Störung immer schwächer und zuletzt nicht mehr berechenbar werden. Zunächst trifft nämlich die Bierbrauer ein empfindlicher Schlag. Haben sie einen ausgedehnteren Markt, können sie den Ausfall an Absatz in gedachter Stadt dadurch ersetzen, dass sie durch eine kleine Preiserniedrigung ihren Absatz nach der Umgegend oder in grössere Ferne entsprechend erweitern, so ist der Schade nicht gross, sie brauchen nicht ihre Produktion einzuschränken; es entsteht blos eine ungünstige Konjunktur, welche die Errichtung neuer Brauereianlagen so lange hemmt, bis das natürliche Wachsthum der Bevölkerung, des Wohlstands und folglich des Verbrauchs das Gewerbe wieder in Aufschwung bringt. Sind aber die Brauer an die gedachte Stadt ausschliesslich oder vorzugsweise verwiesen, brauen sie ein Getränk, welches, wie das Berliner Weissbier, nur in einem bestimmten Orte beliebt ist, oder liegen sie von anderen volkreichen biertrinkenden Gegenden so weit ab, dass die Transportkosten einen grossen Absatz nach entfernteren Märkten unthunlich machen, so stellt sich die Sache anders. Der verminderte Bierabsatz führt bei den Bierbrauern, wie bei den Bierschenkern, zum Ausmerzen der gewerblich Schwächeren auf dem Wege des Bankerotts; und hierbei ist die Kapitalsbeschädigung grösser, weil Brauereianlagen sich nicht so leicht, als Schenkeinrichtungen, anderweitig verwenden lassen. Die Nachfrage nach Malz und Hopfen

hat sich zwar auch vermindert. Da aber diesen Produkten der Weltmarkt offen steht, findet kein wahrnehmbarer Rückgang des Preises statt; denn durch die Einschränkung des Bierkonsums in einer einzigen Stadt, wird der allgemeine Verbrauch von Hopfen und Malz nicht in berechenbarem Maasse getroffen. Auch nach der anderen Richtung hin, auf Seiten der Verbraucher, sind allmälig sich verlaufende Wellenbewegungen zu verspüren. Einigen ist das Bier zu theuer geworden; sie greifen zum Branntwein zurück und schädigen ihre Gesundheit, werden unproduktiver. Einige werden weniger arbeitskräftig, weil sie ein gewöhntes Stärkungsmittel entbehren müssen. Andere wieder gerathen in Verlegenheit durch die vermehrten Kosten des Bieres, auf welches sie nicht verzichten wollen.

Setzen wir aber den Fall, das Schankgewerbe wäre in der Stadt nicht frei, sondern, wie in alten Zeiten nur zu häufig, das ausschliessliche Vorrecht bestimmter Häuser in beschränkter Zahl. Bei solcher Beschränkung der Konkurrenz können die Bierwirthe ihre Verkaufspreise zwar nicht beliebig hoch*), doch so hoch stellen, dass im Ver-

*) Sie dürfen nämlich nicht den Verkaufspreis so schrauben, dass der Absatz in stärkerem Maasse abnimmt, als in welchem ihre Gewinnquote gesteigert wird. Im Allgemeinen nämlich nimmt der Absatz nach einer quadratischen Funktion der Preissteigerung ab; man nimmt an, dass bei Verdoppelung des Preises der Absatz wohl auf ein Viertel, der Erlös also auf die Hälfte des früheren sinke. Aber der grösste Gewinn nach Abzug der Auslage vom Erlöse bildet das Augenmerk bei der Preisstellung und die Auslage für Waare nimmt mit dem Absatze gleichmässig ab, so dass bis zu einem gewissen Punkte ein höherer Gewinn selbst bei verringertem Absatze und Erlös erzielt wird, wie folgendes Beispiel verdeutlicht. Gesetzt das Seidel Bier koste 1 Sgr. und es lassen sich zu 1¼ Sgr. täglich 10,000 Seidel absetzen, so ist der Gewinn 2500 Sgr. Zu 2½ Sgr. werden sich, nach der Regel von der quadratischen Funktion, höchstens 2500 Seidel, aber mit einem Gewinn von 3750 Sgr. absetzen lassen. Diese Preissteigerung vermehrt also den Gewinn um die Hälfte. Zu 3¾ Sgr. wird dagegen der Absatz auf 1112 Seidel mit einem Gewinn von nur 3058 Sgr. zurückgehen; also gewänne man, bei einem Verkaufspreise von drei guten Groschen weniger, als bei dem Preise von zwei. — Die Regel, dass der Multiplikator des Preises zum Quadrate erhoben als Divisor des Absatzes zu setzen sei, ist, wiewohl ziemlich allgemein zutreffend, doch nur ein Anhaltpunkt; sie erleidet, je nach der Dringlichkeit des Bedürfnisses, das eine Waare befriedigen soll, und je nach der Leichtigkeit, Surrogate zu finden, allerlei Modifikationen. Eine spezielle Untersuchung dieses Gegenstandes ist noch für die praktische Ausbildung unserer Wissenschaft ein Bedürfniss.

hältniss zum Kapitalaufwand sich der Gewinn viel höher, als bei freien Gewerbe stellt. Jedem Besitzer einer solchen sogenannten »Schankgerechtigkeit« ist eine gewisse Kundschaft gleichsam verbürgt; und dies hat einen bestimmten Geldwerth. Gesetzt also eine derartig bevorrechtigte Bierwirthschaft bringe tausend Thaler jährlich über den gewöhnlichen Gewinn eines sonstigen mit gleichem Kapital betriebenen Geschäfts hinaus, so wird dieser Uebergewinn bei etwaigen Verkauf des Hauses besonders abgeschätzt und wohl mit zehntausend Thalern oder mehr angerechnet. Wird nun eine Biersteuer eingeführt, wie sollen die bevorrechteten Schankwirthe sie abwälzen? Ihre Preise erhöhen? Wir haben aber angenommen, dass sie schon ihre Preise bis zu dem Punkte erhöht hätten, bei dem eine fernere Steigerung den Gewinn nur verminderte.*) Man wird nicht abwälzen können, denn wenn die Steuer nicht so enorm hoch gegriffen ist, dass sie mehr als den ganzen Monopolsgewinn verschluckt, so bringt, selbst nach Abzug der Steuer, das in das Schankgewerbe gesteckte Kapital immer noch den üblichen Geschäftsgewinn. Man hat keine Veranlassung, einen Theil desselben herauszuziehen und anderweitig zu verwenden. Die schon beschränkte Zahl der Bierwirthe wird sich nicht noch mehr beschränken; denn jeder derselben hat, nach Entrichtung der Steuer, zwar nicht einen in früherem Maasse gesteigerten, aber doch wenigstens einen eben so grossen Gewinn, als er in einem freien Gewerbe machen könnte. Dagegen sinkt der Kaufpreis der »Schankgerechtigkeiten« um den Kapitalwerth der Steuer. Denn wenn eines der gedachten Bierhäuser, von dessen durchschnittlichem Absatze die Steuer beispielsweise jährlich fünfhundert Thaler beträgt, zum Verkauf kommt, so wird für dasselbe wohl sechs bis sieben Tausend Thaler weniger als früher gegeben. Demjenigen also, der bei Einführung der Steuer das bevor-

*) Nach unseren vorerwähnten Annahmen und Voraussetzungen wurde bei einem Preise von 2½ Sgr. und einem Absatze von 2500 Seideln der höchste Gewinn mit 3750 Sgr erzielt. Wenn nun nach Einführung einer Steuer von ¼ Sgr. vom Seidel die Wirthe den Preis auf 2¾ Sgr. setzen wollten, so hätten sie bei einem Absatze von 2066 Seideln nur 3099 Sgr. Gewinn; wenn sie dagegen mit dem Preise nicht aufschlügen, sondern die Steuer ruhig aus eigener Tasche zahlten, so verbliebe ihnen immer noch von 2500 Seideln ein Gewinn von 3125 Sgr. Und wenn sie einen Aufschlag zum dreifachen Betrage der Steuer versuchten, also den Preis auf 3¼ Sgr. setzten, so verbliebe ihnen bei einem auf 930 Seidel eingeschrumpften Absatze ein Gewinn von blos 1860 Sgr.

rechtete Grundstück inne hat, wird ein Kapital auf Höhe der kapitalisirten Steuer konfiszirt. Ist das Haus hoch mit Hypotheken belastet, oder der Besitzer sonst stark verschuldet, so kann er durch solche Konfiskation gänzlich zu Grunde gerichtet werden. Das Haus wird subhastirt und kommt in die Hände eines Anderen, der zur Fortsetzung des Geschäfts die Mittel hat. Dies ist indessen nur ein Wechsel der Personen und vermindert nicht die Zahl der bevorrechteten Schenken, schränkt die Konkurrenz unter denselben nicht mehr, wie früher, ein, ist also für die Abwälzung unwirksam. Den neuen Erwerber der »Schankgerechtigkeit« dagegen drückt die Steuer gar nicht; denn in Gestalt der Steuer verzinst er bloss ein Kapital, welches er, vor Einführung der Steuer, in Gestalt eines höheren Kaufgeldes hätte zahlen müssen. Die Steuer erleichtert ihm vielmehr das Geschäft, indem sie die Höhe des zum Beginn erforderlichen Kapitals, worin stets die Hauptschwierigket liegt, vermindert.

Aus diesem Beispiele gewinnt man einen Anhaltpunkt zur Beurtheilung der Wirkung einer Gebäudesteuer in verkehrsreicheren Städten. Das Angebot von Wohn- und Geschäftsräumen in einer Stadt stösst, auch ohne obrigkeitliche Einschränkung, doch auf eine natürliche Schranke. Man drängt sich nämlich in eine Stadt nur deshalb zusammen, damit man einander bei der Arbeitstheilung besser in die Hände arbeiten könne. Die gegenseitige Nähe, die Abkürzung der Wege beim Verkehr spart Zeit und erhöht den Erwerb. Der erhöhte Erwerb vermehrt die Einwohnerzahl; und mit dieser muss auch die Stadt wachsen, theils in die Breite, theils in die Höhe. Im ersten Entstehen einer Stadt bewirkt das Anfügen eines neuen Gebäudes an die vorhandene Gruppe vor Allem ein Zusammenbringen von Menschen, eine Vereinigung zu nächster Nachbarschaft. Wenn aber eine gewisse Ausdehnung erreicht ist, bieten die sich an die Aussengränze oder die obersten Stockwerke ansetzenden neuen Bauräume nur in abnehmendem Maasse den Vortheil, um welchen man sich in eine Stadt zusammendrängt. Die Nachfrage nach Räumlichkeiten in einer Stadt, nach Stätten wo man sich in nächster Nähe möglichst vieler Anderer befinde, wird nicht gerade befriedigt durch ein Angebot von Räumen, von wo aus, um zu den Verkehrsgenossen zu gelangen, man eine Viertelmeile laufen, oder vier Stiegen, etwa fünfzig Fuss, hinunter und herauf mehrmals täglich sein Körpergewicht von anderthalb Zentner tragen muss. Dies verbraucht soviel Zeit und Kraft, dass es überhaupt erst dann ertragen werden kann, wenn, durch die Kapitalsanhäufung und

gesteigerte produktive Ausbildung, der Erwerb so erleichtert worden ist, dass der nicht durch Strassenlaufen und Treppensteigen verbrauchte Rest von Zeit und Kraft mehr einbringt, als man überhaupt anderswo erwerben könnte. Durch vermehrtes Bauen kann eine Stadt allerdings ihr Angebot von Räumen ungehemmt vermehren, nicht aber *ihr Angebot naher Nachbarschaft* zur Ersparung von Zeit und Kraft bei der Arbeitstheilung, worauf, wie gesagt, die Nachfrage nach städtischen Räumen eigentlich zielt.*)

Diese, in der Natur der Dinge liegende, Beschränkung des Angebots hat zur Folge, dass der Miethspreis städtischer Gebäuderäume auf eine Höhe steigen kann, welche viel mehr, als den üblichen Gewinn für das verbaute Kapital abwirft. Denn der Gewinn von verschiedenen Kapitalsanlagen gleicht sich nur in dem Maasse aus, als sich das Kapital beliebig auf die verschiedenen Arten der Anlage vertheilen kann, hier die Produktion und das Angebot steigern und die Preise ermässigen, dort umgekehrt. Eine solche freie Bewegung des Angebots durch Kapitalzuschuss, mithin auch der Preise und des Gewinnes, kann, wie gezeigt, bei städtischen Bauten nicht stattfinden. Die Miethspreise haben also nicht an dem Niveau des üblichen Gewinnes vom verbauten Kapitale ihre Grenze. Sie haben vielmehr nur an der Zahlungsfähigkeit der Miether ihre Grenze; und diese Zahlungsfähigkeit bemisst sich nach der Kapitalsanhäufung und Erwerbsentwickelung derselben, also nach Wohlhabenheit, Intelligenz, Geschicklichkeit und Rührigkeit der Einwohnerschaft. Mit dem Wachs-

---

*) Neue Anbauten an der Umgrenzung einer Stadt befriedigen den Bedarf an Betriebsräumen nur schlecht und überhaupt nur für wenige Geschäftszweige. Dem Bedarf an Wohnräumen entsprechen sie besser. Die neuen Häuser werden mit den neuesten Verbesserungen der Einrichtung ausgestattet, bieten mehr Licht und freiere Luft. Den Weg, den man machen muss, um sie von den geschäftsreicheren Theilen der Stadt aus zu erreichen, bringt der körperlichen Gesundheit Gewinn, wenn er nicht übermässig anstrengend wird. Aber eine Anhäufung von Gebäuden wie z. B. London, wo die Aussengrenze eine deutsche Meile vom Mittelpunkt liegt, muss sich mehre geschäftliche Mittelpunkte schaffen und bildet eigentlich ein Zusammengruppiren mehrer Städte, deren Verkehr miteinander theilweise oft schwerer, als mit anderen ziemlich entfernten Städten, wird. Eine Omnibusfahrt von einem Ende Londons zum anderen dauert eben so lange, als eine fünfmal so weite Fahrt über Land mit der Eisenbahn. Der Transport schwerer Güter quer durch London auf Rollwagen kostet so viel, als die Kanalfracht bis in entlegene Grafschaften.

thum dieser Eigenschaften mehren sich rasch die Erwerbenden, nicht aber die zum Erwerb gelegenen Räume. Die vermehrten Erwerbenden machen sich die Räume streitig. Die Frage, wer die günstig gelegenen Räume beziehen und wer in die entlegeneren ziehen soll, wird friedlich nach dem volkswirthschaftlichen Verfahren des Meistgebots entschieden. Jeder Raum wird Demjenigen zugewiesen, der das Meiste dafür geben will, — Demjenigen nämlich, der sich getraut, die durch solchen Raum gebotene Erwerbsgelegenheit am höchsten verwerthen zu können; und dies liegt auch im volkswirthschaftlichen Gemeinnutzen.*) Der Vermiether nimmt natürlich das Meiste, das irgend ein Zahlungsfähiger ihm bietet. Er sieht sich nach dem Meistbietenden und Zahlungsfähigsten um. Er kann gesteigerte Forderungen stellen. Werden sie gewährt, so hat er nur die gestiegene Fähigkeit und Nothwendigkeit der Miethszahlung richtig abgeschätzt. Hat er diese überschätzt, so muss er von seiner Forderung nachlassen, oder er vermiethet nicht. Die Miethsgebote kann er nicht steigern; denn diese steigern sich, ohne sein Zuthun, so lange mehre zahlungsfähige Miethslustige einander seinen Raum streitig machen; und sie finden ihre Grenze da, wo alle Mitbewerber bis auf einen wegen der erreichten Höhe des Miethsgebots verzichten. Bei Vermiethung kann der Eigenthümer so wenig die Preise bestimmen, wie bei einer Versteigerung; höchstens kann er den Zuschlag bis auf einen späteren Tag, von dem er ein besseres Ergebniss hofft, verschieben, — vielleicht aber dann weniger statt mehr erzielen.

Da nun, wie gezeigt, der Miethsertrag von einem Gebäude, auch ohne dass der Vermiether desselben irgend willkürlich steigern könnte, in blühenden Städten bald über das Maass des üblichen Gewinnes von dem in den Bau gesteckten Kapital steigt, verkauft man dasselbe nicht für die blossen Baukosten, sondern man fordert noch neben diesen den kapitalisirten Werth des Ueberschusses der Miethe über die Verzinsung

*) Solchergestalt werden die Räume einer gewerbreichen Stadt nur von den verhältnissmässig Tüchtigsten und Rührigsten besetzt. Wer zu wenig erwirbt, um in der Miethszahlung mit konkurriren zu können, muss am kleineren Orte sich niederlassen, wo sich auch der Schlendrian fristen kann. Und je höher die Miethe in einer grossen Stadt, um so höher wird auch daselbst die normale Leistungsfähigkeit sein, denn beide bedingen sich gegenseitig. — Weiss man von einer Stadt weiter nichts, als die Höhe der Miethspreise daselbst, so kann man (ausser etwa bei Badeörtern) daraus ziemlich sicher berechnen, mit welcher Geschwindigkeit oder Langsamkeit die Einwohner sich in ihren Hantierungen bewegen.

der Baugelder, und zwar als Preis der Baustelle. Der Baustellenpreis wird also durch die Miethshöhe bestimmt, kann aber diese gar nicht bestimmen. Man bezahlt eine Baustelle hoch, weil man von dem darauf zu errichtenden Gebäude, wegen der Blüthe des Erwerbs und des Andrangs zahlungsfähiger Miethslustigen, hohe Miethe erwartet. Man erlangt aber nicht höhere Miethe, weil man die Baustelle theuer bezahlt hat.

Unter so bewandten Umständen, wie verhält es sich mit der Abwälzung einer neuauferlegten Gebäudesteuer? Wie sollte die Miethe um den Steuerbetrag erhöht werden können? Die eingeführte neue Steuer ändert doch vorläufig nichts am Angebot von Gebäuderäumen, nichts an der Zahl und Erwerbsfähigkeit der Miethslustigen; also nichts an den Verhältnissen, welche die Miethshöhe bestimmen. Man muss annehmen, dass, schon vor Einführung der Steuer, die Besitzer der Gebäude die höchste Miethe nahmen, welche die Miethslustigen, nach Maassgabe ihres Erwerbs und der durch diesen verschärften Konkurrenz um Gebäuderäume, zahlen konnten und mussten. Hätte sich, durch Mehrfordern, eine höhere Miethe überhaupt erzielen lassen, so konnte auch ohne Steuer mehr gefordert werden. Die Steuer kann einen Vorwand für erhöhte Miethsforderungen, aber keinen Zwang zur Bewilligung derselben abgeben.*) Die Steuer lässt sich also für's Erste nicht auf die Miether abwälzen. Die Eigenthümer der Gebäude müssen sie tragen. Die Gebäudesteuer vermindert einfach den als Baustellenpreis zu kapitalisirenden Miethsüberschuss. Der Baustellenpreis sinkt um den kapitalisirten Betrag der Steuer. Dem Eigenthümer des Gebäudes zur Zeit der Steuereinführung wird ein entsprechendes Kapital konfiszirt. Den späteren Käufer eines besteuerten Gebäudes drückt die Steuer gar nicht; sie erleichtert ihm vielmehr den Kauf, denn sie macht zu demselben ein geringeres Kapital nöthig. Der neue Käufer zahlt als Steuer nur die Zinsen eines Kapitals, welches, auf Grund der Steuer, bei der Berechnung des Kaufpreises oder kapitalisirten Reinertrags in Abzug gebracht wird. — In wie fern eine Gebäudesteuer auf neue Bauunternehmungen, folglich auf das künftige Angebot von Gebäuderäumen und auch auf die Miethssteigerung wirken dürfte, ist eine

*) In einer rasch wachsenden schon ausgedehnten Stadt, wie Berlin, wo die Miethe, in vielen Theilen derselben, jährlich oft um fünf Prozent wegen der raschen Erwerbsentwickelung stieg, konnten Viele verleitet werden, die übliche Miethserhöhung, die gleichzeitig mit der Einführung der Gebäudesteuer vor sich ging, lediglich dieser zuzuschreiben.

Frage die sich nur nach den besonderen lokalen Verhältnissen beantworten lässt. — Ist die Steuer mässig und wird sie von den Kommunalbehörden auferlegt und produktiv verwendet, so schafft sie Anstalten, welche den Verkehr erleichtern, den Erwerb fördern, die Einwohnerzahl mehren, also die Miethspreise zu steigern geeignet sind. Sie bildet eine Beisteuer zu nützlichen Verwendungen, welche den Werth des städtischen Grundeigenthums erhöhen, und gerechtermaassen auf Kosten der Grundeigenthümer gemacht werden sollten. — Ist die Gebäudesteuer eine Staatssteuer, so entzieht sie den Grundbesitzern einen Theil ihrer Einnahmen, hemmt die Kapitalsanhäufung, mithin den Erwerb und folglich auch die Miethssteigerung in der Stadt, so dass der städtische Grundbesitz sowohl indirekt als direkt darunter Einbusse erleidet.

Bei der Grundsteuer walten ähnliche Verhältnisse ob. Direkt abwälzen auf die Konsumenten der Bodenerzeugnisse kann man sie nicht. Denn sollten Aecker brach liegen und weniger Früchte zu Markte geschickt werden, um erhöhte Preise zu erzielen, so würde keiner sich freiwillig zu einer Einschränkung seiner Ernten verstehen. Und selbst abgesehen hiervon, könnte eine Einschränkung des Angebots von Bodenerzeugnissen nicht auf die Dauer höhere Preise, sondern nur eine Hemmung der Volkszunahme und des Volkswohlstands zur Folge haben. Eine Grundsteuer lässt sich nicht abwälzen. Sie erniedrigt den Verkaufspreis des Grundstücks, konfiszirt dem Besitzer zur Zeit ihrer Einführung einen Theil seines Eigenthums, drückt aber den späteren Käufer nicht persönlich; dieser entschädigt sich für die zu zahlende Steuer durch einen entsprechenden Abzug vom Kaufpreis. Darum ist auch eine sogenannte Ausgleichung einer seit lange bestehenden, wenn auch ungleich vertheilten Grundsteuer durch nichts zu rechtfertigen. Denn eine neue gleichmässige Vertheilung gleicht nichts aus. Wo sie erhöht, nimmt sie neue Konfiskationen vor; wo sie erniedrigt, verschenkt sie Kapitalien an Personen, die schon durch einen entsprechenden Kapitalsabzug vom Kaufpreise sich für die Uebernahme der ihrem Vorgänger auferlegten Steuerpflicht entschädigen liessen. Doch dies beiläufig. — Indem also die unabgewälzte Grundsteuer die Reineinnahme der Landbesitzer und ihre Fähigkeit der Kapitalsvermehrung kürzt, so verlangsamt sie den Fortschritt des Ackerbaues und die Vermehrung der Bodenerzeugnisse, trägt aber dadurch, wie gezeigt, nicht zur Erhöhung der Absatzpreise, sondern nur zur verlangsamten Entwickelung der Bevölkerung und des allgemeinen Wohlstandes bei. Unter einer Grundsteuer leidet der Bodenbesitz direkt und indirekt, leidet indirekt auch das ganze Volk.

Etwas anders stellt sich die Sache bei einer Besteuerung einzelner Bodenerzeugnisse. Der Boden, der zur Produktion eines besonderen Gewächses benutzt wird, lässt sich oft ohne beträchtlichen Verlust für andere Gewächse benutzen. In England z. B. ist jeder sogenannte Gerstenboden auch als Weizenboden benutzbar. Die dort bestehende Malzsteuer lässt sich also dadurch abwälzen, dass man mehr Weizen und weniger Gerste, nämlich so wenig Gerste baut, dass deren Preis, trotz Malzsteuer, ebenso viel bringt, als man auf demselben Acker durch Weizenbau erzielen könnte. Ein Nachtheil für die Landwirthe bleibt die Malzsteuer immer. Sie nöthigt dieselben bei ihrer Ackereintheilung und Fruchtfolge eine gewisse Rücksicht auf die Steuergesetze zu nehmen, anstatt sich frei nach den Gesetzen rationeller Bodenkultur zu richten. Dies ertragen sie aber lieber, als die Steuer, und sie haben auch die Wahl. Die abgewälzte Steuer von gemalzter Gerste vertheuert also das Bier und bildet eine Besteuerung der biertrinkenden, hauptsächlich also der für Lohn arbeitenden Bevölkerung. — Die Branntweinsteuer in Preussen dürfte sich weniger vollständig abwälzen lassen. Es giebt nämlich daselbst viel leichten Boden, der sich vorzugsweise nur zum Kartoffelbau eignet, so dass man, bei einer Verwendung desselben zu andern Früchten, mehr als durch Tragen der Branntweinsteuer verlöre. Bei Landgütern z. B., wo die Transportverhältnisse sehr ungünstig sind, ist der spirituose Auszug die leichteste Gestalt, in der man seine Ernte zum Markte befördern kann. Vielen bietet auch die Schlämpe eine unersetzliche Futterquelle. Der Kartoffelbau und Brennereibetrieb wird sich demnach schwerlich so weit einschränken lassen, dass eine vollständige Abwälzung der Branntweinsteuer zu bewirken wäre.

Die Mahl- und Schlachtsteuer in Preussen ist auch eine Besteuerung einzelner Bodenprodukte, und überdies eine partielle. Nur in einzelnen grösseren Städten ist der Verbrauch der Brodfrüchte und des Schlachtviehes besteuert. Nun lässt sich das Angebot von Roggen in den steuerpflichtigen Städten dadurch vermindern, dass mehr auf dem platten Lande und in den steuerfreien Städten verkauft, dort also das Angebot vermehrt wird. Eine Preissteigerung hier lässt sich aber nur durch eine Preiserniedrigung dort erzielen; und welches Verhältniss zu einander die beiden Preisbewegungen haben, in welchem Grade also die Mahlsteuer von Roggen sich abwälzen lässt, hängt von dem Verhältniss der mahlsteuerpflichtigen zur mahlsteuerfreien Bevölkerung ab. Die Verzehrer des Weizens wohnen zum sehr grossen Theil in

den steuerpflichtigen Grossstädten. Und da die Mahlsteuer für Weizen sehr hoch, ja mit kommunalem Zuschlag bis fünfzig Prozent steigt, so wäre eine Abwälzung durch blosses Ueberführen des Angebots von den grossstädtischen zu den steuerfreien Märkten unthunlich; denn der Preisrückgang auf der einen Seite würde viel rascher, als die Preissteigerung auf der anderen vor sich gehen. Indessen stehen für Weizen oft die ausländischen Märkte preisbestimmend offen. Mit der Schlachtsteuer verhält es sich ziemlich eben so. Die steuerfreien Verbraucher erhalten Brodfrucht und Fleisch etwas wohlfeiler, als sie es sonst erhalten würden. Die Mahl- und Schlachtsteuer wird nicht vollständig abgewälzt. Die Konsumtion, wenigstens von Weizen und Fleisch, wird durch die Vertheuerung bei den Hauptverbrauchern im Ganzen vermindert. Der Weizenbau muss zu Gunsten anderer Fruchtarten einigermassen eingeschränkt werden; die Ausdehnung der Viehzucht, also des Haupthebels des landwirthschaftlichen Fortschritts, wird gehemmt. Die Einschränkung des Verbrauchs von Fleisch und Weizenbrod aber ist eine Schwächung der Arbeitskraft, also eine Hemmung der Kapitalszunahme und der Volkszahl, mithin rückwirkend ein empfindlicher Schaden für die Landwirthschaft.

Eine allgemeine Einkommensteuer unterscheidet sich wesentlich von allen vorhinerwähnten Auflagen. Sie mischt sich gar nicht in die Produktion und Konsumtion, sondern hält sich lediglich an dem Ergebniss. Sie lässt volle Freiheit des Erwerbens und nimmt erst vom Erworbenen. Und hierin liegt ihr grosser volkswirthschaftlicher Vorzug. Sie mindert, wie jede Besteuerung, die Fähigkeit, das Kapital zu mehren; aber sie richtet nicht, neben dem Schaden des Fortnehmens, noch durch die Art des Nehmens weiteren Schaden an, wie andere Steuern es thun. Sie erzeugt keinen Beweggrund, Produktion und Konsumtion anders einzurichten, als nach den rein volkswirthschaftlichen Bedingungen für den höchsten Ertrag. Sie erzeugt also kein Bestreben, sie abzuwälzen oder ihr auszuweichen, denn beides ist unthunlich. Bei der sogenannten »indirekten« Besteuerung dagegen leidet oft der Volkshaushalt unter den erzeugten Abwälzungsbewegungen und Ausweichungen, nämlich unter dem Einschränken einzelner Gewerbe und dem Umlegen von Kapital mit oft grossen Verlusten, sowie unter dem Unterlassen einzelner besteuerter Thätigkeiten und Konsumtionen oder dem Greifen zu Surrogaten, noch viel mehr, als unter der blossen Fortnahme des Betrages der Steuer. Bei indirekter Besteuerung wird, mit einem Worte, durch Missleitung des Erwerbs

die Volkseinnahme oft noch mehr, als durch die Abgabe an den Staat gekürzt. — Einer lokalen Einkommensteuer kann man freilich dadurch ausweichen, dass man sich anderwärts hinwendet; sie stört also, wegen ihres partiellen Charakters, die wirthschaftlichste Wahl der Niederlassung.

Bisher besprachen wir vorzugsweise die Abwälzungsbestrebungen der Gewerbeunternehmer, die Wirkung verschiedener Steuern auf die Art der Kapitalsverwendung. Betrachten wir jetzt die Steuern in ihrer Wirkung auf die Lage der breiten, für Lohn arbeitenden Volksmassen, die wir, der Kürze wegen, die »Arbeiter« nennen wollen.

Die Arbeiter in stärkerem Maasse direkt zu besteuern, scheut man sich. Und doch steht es bei allen Finanzverwaltungen fest, dass die Hauptstaatseinnahmen aus den breiten Volksmassen hergenommen werden müssen. Als ergiebigste Finanzquellen gelten Steuern auf die unentbehrlichsten Verbrauchsmittel der Volksmassen, auf Salz, Branntwein, Kaffee, Mehl u. dgl. Diese Steuern, indem sie die Verbrauchspreise vertheuern, wälzen sich auf die verbrauchenden Arbeiter und bewirken, dass diese für ihren Lohn weniger Befriedigungsmittel erlangen. Aber das Maass der den Volksmassen zufallenden Befriedigungsmittel wirkt bestimmend auf die Zu- oder Abnahme der Bevölkerung und demnächst auch auf die Höhe der Löhne. Dies weist auf eine Abwälzung seitens der Arbeiter hin. Jedenfalls haben wir hier eine zu verfolgende und auseinander zu legende Kette von Wirkungen.

Gesetzt also, bei der erreichten wirthschaftlichen Entwickelung und unter dem Steuersystem eines Landes, stehen Vorrath, Produktivität und Zunahme des Kapitals, Zahl, Leistungsfähigkeit, Löhnung, Lebensgewöhnung und Zunahme der Arbeiter im gegebenen Verhältniss zu einander. Ein Hauptfaktor hierbei ist die Lebensgewöhnung, das Maass von Befriedigung, an welches die Arbeiterbevölkerung so sehr gewöhnt ist, dass, sobald sie weniger erhält, sie sich elend fühlt und zusammenschrumpft, anstatt zu wachsen. Diese Lebensgewöhnung steigert sich allmählig dadurch, dass von Zeit zu Zeit die Produktivität und Zunahme des Kapitals durch neue Entdeckungen und Erfindungen einen ungewöhnlichen Aufschwung nehmen und eine vermehrte Nachfrage nach Arbeit erzeugen, die nicht sofort befriedigt werden kann, weil mehrere Jahre zur Erziehung und Ausbildung von Arbeitern erforderlich sind. Inzwischen geniessen die vorhandenen Arbeiter einen erhöhten Lohn lange genug, um sich an eine reichlichere Befriedigung zu gewöhnen. Ihre von der Geburt her an Besseres gewöhnten Kinder bringen in das Leben erhöhte Ansprüche, und würden,

bei einem Zurücksinken des Lohns auf den ihren Grosseltern genügenden Satz, ein ihre Vermehrung hemmendes Missbehagen empfinden. Aber ein in der Jugend besser gewöhntes Geschlecht bringt, neben erhöhten Ansprüchen, auch grössere Arbeitskraft und Ausbildung mit, beschleunigt das Wachsen des Kapitals und der Nachfrage nach Arbeit, und ermöglicht dadurch die Fortdauer erhöhter Löhne.

Dies vorausgeschickt, hätten wir also bei der uns vorliegenden Frage, als bestimmende Faktoren, die Lebensgewöhnung des Arbeitervolks und das Wachsthumsverhältniss des Kapitals zu berücksichtigen, wie solche sich aus der Wirthschaftsgeschichte jedes Landes entwickelt haben. — Die Kapitalisten bedürfen nun einer, dem Wachsthum ihres Kapitals entsprechenden, Zunahme der Arbeiter. Diese Zunahme aber findet nur dann statt, wenn das Maass der den Arbeitern zu Theil werdenden Befriedigung den festgewöhnten Lebensansprüchen genügt, und namentlich die Mittel gewährt, durch Pflege die Sterblichkeit der Kinder während der ersten Jahre zu mindern. Mit einem Worte, die Kapitalisten können die Befriedigung ihres wachsenden Arbeiterbedarfs nur zu einem Preise erhalten, der sich durch die Lebensgewöhnung der Arbeiter bestimmt. — Wird nun eine Steuer auf die arbeitende Klasse direkt gelegt oder auf sie gewälzt, so wird das Maass ihrer Befriedigung gekürzt und entspricht nicht mehr ihren gewöhnten Ansprüchen an das Leben. Eine Erhöhung der Löhne möchte man wohl auf Grund der neuen Steuerlast beanspruchen. Aber durchsetzen kann man sie nicht. Denn im Arbeitsmarkt hat sich an dem Verhältniss der Nachfrage zum Angebot noch nichts geändert. Vorläufig also muss die Steuer ohne den Ersatz einer Lohnerhöhung ertragen werden. Dadurch gerathen viele Arbeiter in Noth, der Missmuth disponirt zum Erkranken. Bei verschlechterter Pflege unterliegen sie auch leichter den Krankheiten. Neben diesem Lichten der Reihen der Erwachsenen, entsteht unter den Säuglingen, sobald die Noth ihre Amme wird, ein furchtbares Hinschwinden. Die Zahl der Arbeitsuchenden vermindert sich bald, aber anfangs nicht stark. Nehmen wir indessen an, nach einigen Jahren würde der Ausfall bemerkbar genug, um eine Lohnerhöhung zu erzwingen. Hierdurch wäre eine Besteuerung der Arbeiter auf den Kapitalisten oder Verbraucher der Arbeit abgewälzt vermittelst einer Einschränkung der Produktion von Arbeitern, und zwar durch denselben unfreiwilligen Prozess des Bankerotts, der andere Produktionseinschränkungen ins Werk setzt; denn das Bankerottmachen in der Produktion von Arbeitskraft heisst Hinsterben. Näher besehen

indessen ist diese Abwälzung, trotz aller Leiden wodurch sie erkauft wird, ein sehr fragliches Ergebniss. Es ist die Gefahr da, dass, während der durch die Steuer erzeugten Leidenszeit, die Lebensgewohnheiten der Arbeiter und der Löhnungsmaassstab überhaupt herabgestimmt werden. Jedenfalls wird, bei der durch die Steuer bewirkten Kürzung der Befriedigung, die Leistungskraft der Arbeiter geschwächt, die Qualität der Arbeit verschlechtert, also auch die Zunahme des Kapitals gehemmt, so dass die durch Leiden bewirkte Einschränkung des Arbeitsangebots, auf eine entsprechend eingeschränkte Nachfrage nach Arbeit stossend, keine Lohnerhöhung bewirkt. Und selbst hiervon abgesehen, wenn eine Abwälzung derart stattfände, dass nach hinlänglicher Hemmung der Volkszunahme, der Lohn der Arbeiter um den Betrag der Steuer gesteigert wird, so müssen die Kapitalisten mehr, als vorhin, geben für Arbeit von keinesfalls besserer Qualität, und können darum weniger rasch ihr Kapital und ihre Nachfrage nach Arbeit mehren. Aber lediglich von der Raschheit der Kapitalszunahme hängt die Möglichkeit einer Besserung der Lage der Arbeiterbevölkerung ab. Die Volkszunahme muss der Kapitalszunahme, der Zunahme der Hilfsvorräthe zur Produktion von Unterhaltsmitteln, angepasst werden. Dafür sorgt nöthigenfalls die hinraffende Gewalt des Mangels. Bei verlangsamter Kapitalszunahme also bewirkt verstärkter Mangel eine entsprechende Verlangsamung der Volkszunahme. Die Abwälzung einer Steuer von den Arbeitern auf die Kapitalisten geht also wohl vor sich; der Leidensprozess der Einschränkung des Arbeitsangebots vollzieht sich. Aber diese Abwälzung verfehlt doch schliesslich ihr Ziel. Sie scheitert an der Solidarität der Interessen zwischen Arbeitern und Kapitalisten. Im Grunde ist sie nur eine Abwälzung von dem Lohnempfänger auf den zu empfangenden Lohnfonds.

Um die Erkenntniss der Solidarität der Interessen zwischen Arbeitern und Kapitalisten in voller Klarheit zu erlangen, darf man sich nur das Wesentliche des Volkshaushalts in seinen Hauptumrissen vergegenwärtigen: das ganze Produktionsgeschäft nämlich beruht auf Arbeitstheilung, und alle Arbeitstheilung auf Kapitalvorräthen. Die Besitzer der Kapitalvorräthe sind also die Geschäftsunternehmer im Volkshaushalt; sie machen die Anlagen nach Maassgabe ihrer Vorräthe und leiten die Produktion für eigene Rechnung und Gefahr. Sie miethen die Arbeitskräfte der Kapitallosen und schiessen das als Lohn bedungene bestimmte Produktenmaass aus ihren Vorräthen vor. Sie tragen auch alle sonstigen Geschäftsunkosten, von denen der

Staatsunterhalt einen Hauptposten bildet. Was nach Abzug des vorgeschossenen Lohnes und sonstiger Kosten vom Erlöse bleibt, ist der Geschäftsüberschuss, von welchem die Kapitalisten leben und ihr Kapital durch Erübrigung mehren. Je grösser dieser Ueberschuss, um so grösser ist die Fähigkeit der Kapitalsvermehrung, und um so grösser auch der Reiz dazu. Von dem raschen Wachsthum des Kapitals aber, hängt, wie gezeigt, die steigende Lebensgewöhnung und sich hebende Lebenslage der Arbeiter ab. Alles was den Ueberschuss bei dem von den Kapitalisten unternommenen grossen Produktionsgeschäft schmälert, das schwächt auch den Hebel, wodurch allein die Lebensstellung der Arbeiter gehoben werden kann. Wenn also auch alle Steuern auf die Kapitalisten schliesslich gewälzt werden, so sind solche Steuern deshalb nicht weniger den Interessen der Arbeiter schädlich. Es wäre sehr wünschenswerth, dass die Arbeiter dies klar erkennen, und jede Besteuerung der Kapitalisten als einen Eingriff in den Lohnfonds ansehen möchten. Und eben so wünschenswerth wäre es, dass die Kapitalisten den Druck einer Besteuerung nicht etwa nach der durch dieselbe bewirkten Verschlechterung ihrer persönlichen Lage bemessen möchten, denn selbst unter schwerer Besteuerung bleibt ihre Lebensbefriedigung verhältnissmässig reichlich, sondern dass sie den Maassstab für Steuerdruck dort suchen, wo er sich in Wirklichkeit am empfindlichsten äussert, nämlich bei den Arbeitsuchenden, die deshalb brodlos bleiben, weil die Mittel, welche kapitalisirt und zur Beschäftigung von reproduktiven Arbeitern verwendet werden konnten, durch die Besteuerung absorbirt wurden.

Berlin, im Mai 1866.

Irrthum, wenn die Gründer des Handelstages vielleicht glaubten, dass die in einer Versammlung vereinigten Vertreter »des Handels und der Industrie« nun einmüthig die Interessen »des Handels und der Industrie« vertreten und die Wucht ihrer vereinigten Stimmen in die Wagschale legen, dass sie ausserdem höchstens durch Detailarbeiten sachverständige Belehrung der Gesetzgebung und Verwaltung zutragen würden. Im Gegentheil, der Handelstag wurde zur Arena heisser prinzipieller Kämpfe der antagonistischen Interessen des Handels und der Industrie. Und diese Gegensätze waren so tiefgreifend, dass der erste Versuch eines deutschen Handelstages, der schon im Jahre 1848 mit einer »Sachverständigen«-Versammlung für Vorberathung des Reichstarifs gemacht wurde, sehr bald in zwei einander auf das Schärfste befehdende Hälften auseinanderfiel. Seitdem hatte der volkswirthschaftliche Kongress die Freihandelsfrage in eine Bahn hineingeschoben, auf welcher solches Auseinanderfallen nicht so leicht möglich war, nicht auf die Bahn »gründlicher Vermittelung«, sondern, nachdem die Handelsfreiheit durchgekämpft war, auf die Bahn des *praktischen Fortschritts zur Handelsfreiheit im Wege der Kompromisse.**)

---

*) Schon in seiner ersten Versammlung zu Gotha in der Sitzung vom 23. September 1858 stellte der volkswirthschaftliche Kongress dieses neue Programm auf, indem er beschloss:

„einen Ausschuss zu ernennen, welcher die vom volkswirthschaftlichen Standpunkte wünschenswerthe Gestaltung der künftigen Handelspolitik und Zollgesetzgebung des Zollvereins darzulegen hat. Für die Aufstellung eines Zolltarifs sind folgende Gesichtspunkte festzuhalten:

1) Möglichste Vereinfachung des Tarifs und vollständige Aufhebung aller finanziell unerheblichen Zölle;
2) Beseitigung resp. Ermässigung derjenigen Schutzzölle, welche durch das wirthschaftliche Bewusstsein der Gegenwart als unvereinbar mit einer gesunden industriellen Entwickelung anerkannt sind.
3) Sicherung einer Zolleinnahme, welche der jetzigen nicht nachsteht."

Der Verfasser erinnert sich noch lebhaft der Besorgniss, mit welcher der erste Kongress deutscher Volkswirthe der Debatte über die Zollfrage, welche allen Agitationsversammlungen in Deutschland so verhängnissvoll geworden war, entgegensah, und des sichtlichen allgemeinen Aufathmens aus dieser Besorgniss, als die „Berliner Freihändler" am dritten Tage des Kongresses, der die gefürchtete Debatte bringen sollte, mit vorstehendem Antrage herausrückten. Die Frage, in welcher man die Quelle unheilbaren Zwiespalts gefürchtet, wurde zum wahren Bindemittel für den Kongress. Der Antrag wurde angenommen, und der von der Versammlung ernannte „Ausschuss für die Tarifreform" bestand aus den drei „Berliner Freihändlern" John Prince-Smith, Dr. Otto Wolff, Otto Michaelis.

Der Kongress stellte das Programm des nächst zu realisirenden Schrittes der Tarifreform im Zollverein auf. Darüber, ob der Zollverein es vorziehen sollte, mit *einem* Schritt das Schutzsystem aus seinem Tarife zu entfernen, oder ob er den langsameren Weg auf einanderfolgender Ermässigungen beschreiten sollte, darüber brauchte der theoretische Streit gar nicht erst ausgefochten zu werden. Denn wo

---

Durch das letztgenannte Mitglied, den Verfasser dieses Aufsatzes, erstattete der Ausschuss im Jahre 1859 seinen Bericht. Er legte ein genauer formulirtes Programm der Reform des Zollvereinstarifs vor, welches sich gegenwärtig sehr leicht dahin charakterisiren lässt, dass es die Grundsätze, und — in den Hauptpunkten freilich weitergreifend — den *Grad* der Tarifreform, wie jene und dieser in dem Tarif B zum deutsch-französischen Handelsvertrage vom 2. August 1862 und den weiteren, bei der Erneuerung der Zollvereinsverträge festgestellten Tarifänderungen zur Ausführung gebracht sind, als den beim Ablauf der damaligen Zollvereinsperiode durch Kündigung der Verträge zu erzwingenden *Schritt in der Tarifgesetzgebung* bezeichnete. In einer Beilage, welche Vorschläge für die Klassifikation der Baumwollengarne und Baumwollengewebe aufstellte, wurden, auf Grund des in dem Bericht motivirten Grundsatzes der Reform der Fabrikatzölle im Wege einer *Klassifikation*, ziemlich genau die Kategorien vorgezeichnet, welche jetzt der Tarif des Zollvereins aufstellt; die Garne hatten eine Klasse weniger, die Gewebe eine Klasse mehr und die Zollsätze waren für die minder verfeinerten Waaren niedriger. Der Congress beschäftigte sich in dieser Versammlung zunächst mit den finanziell unerheblichen und den Rohstoff-Zöllen und stellte, unter wiederholter Bestätigung der vorjährigen Beschlüsse, folgende weiteren Grundsätze auf:

„1) Aufhebung der allgemeinen Eingangsabgabe, d. h. prinzipielle Zollbefreiung aller nicht im Zolltarif besonders aufgeführten Artikel;
2) Aufhebung der Zölle auf die nothwendigsten Lebensmittel und die sonstigen landwirthschaftlichen Produkte;
3) Aufhebung der Zölle auf die Roh- und Hilfsstoffe der Handwerke und Fabriken."

Gleichzeitig wurde, da damals Preussen in der Zollkonferenz eine Herabsetzung der Eisenzölle beantragt hatte, welche mit dem Roheisen bis 5 Sgr. herabging, eine Billigung dieser Anträge ausgesprochen.

Die folgenden Kongresse beschäftigten sich mit den Eisenzöllen und dem Twistzolle, und zugleich bewillkommnete schon der dritte Kongress (1860) die Vorbereitungen zum Abschluss eines umfassenden Handelsvertrages mit Frankreich und stellte zugleich den Grundsatz der Verallgemeinerung des Vertragstarifes auf.

Der von Dr. O. Hübner desfalls gestellte Antrag lautete:

Da ein Handelsvertrag zwischen dem Zollverein und Frankreich bereits Gegenstand diplomatischer Verhandlungen ist;

da der wirthschaftliche Werth eines solchen Handelsvertrages

die Zustimmung einiger zwanzig Regierungen zusammen zu bringen ist, da giebt es, auch wenn eine Kündigung der Zollvereinsverträge den Fortbestand des Vereins in die andere Waagschale wirft, nur den Weg des stufenweisen Fortschritts, und man muss hoffen, dass die Erfolge des ersten Schrittes die folgenden Schritte beschleunigen. Durch die Aufhebung aller Zölle für Rohstoffe wurde die Ermässigung der sog. Halbfabrikate erleichtert und durch beide die Herabsetzung der Zölle für Ganzfabrikate kompensirt. Das im Zollverein im grossartigen Massstabe gewachsene *Exportinteresse* musste in dieser Reform eine wesentliche Förderung finden, und aus der intimeren Betheiligung an der internationalen Arbeitstheilung Kraft und Lust gewinnen, den Rest des Schutzsystems selbst abzuschütteln. Heilte schon die Tarifreform

---

lediglich von dem Masse abhängt, in welchem er den internationalen Verkehr von Hindernissen befreit, die friedlichen Interessen der Völker verschmilzt und den Einfluss kriegerischer Regierungspolitik abschwächt;

da diese wohlthätige Wirkung vermindert oder aufgehoben wird, wenn ein Vertrag Begünstigungen für den Verkehr mit einem einzelnen Lande festsetzt, den mit anderen Ländern aber davon ausschliesst:

so erklärt der volkswirthschaftliche Kongress, dass alle Verkehrserleichterungen, welche die Zollvereinsregierungen in einem Vertrage mit Frankreich etwa einräumen werden, namentlich die Aufhebung der Differential-Schifffahrtsabgaben in preussischen Häfen, die Abschaffung aller Aus- und Durchfuhrzölle, die Herabsetzung aller Einfuhrzölle auf ergiebige Finanzzölle, *dann* der allgemeinen Wohlfahrt förderlich und wünschenswerth seien, wenn diese Erleichterungen des Verkehrs der allgemeinen Gesetzgebung des Zollvereins einverleibt und allen Ländern der Erde gleichmässig eingeräumt werden.

Die Zoll-Abtheilung des Kongresses hatte beschlossen, dem Kongress die Annahme dieser Resolution zu empfehlen, beantragte aber zugleich, Folgendes hinzuzufügen:

Was die von Frankreich zu verlangenden Zugeständnisse anlangt, so ist der Kongress der Ansicht, dass dieselben sich keineswegs auf die Zulassung zu den im letzten englisch-französischen Handelsvertrag bewilligten Tariferleichterungen beschränken dürfen, sondern dass vornehmlich dahin zu streben sei, das französische Differential-Schifffahrtsabgaben-System wenigstens für die deutschen Flaggen zu beseitigen, und zwar nicht allein im direkten Verkehr der beiderseitigen Häfen.

Sämmtliche Anträge wurden am 12. Septbr. 1860 mit grosser Stimmenmehrheit angenommen. (Verf.)

selbst durch die Befreiung der Dinge, welche die Industrie braucht, die, grösstentheils eingebildeten, Wunden, welche die Eröffnung des heimischen Marktes für die konkurrirenden Erzeugnisse etwa schlug, so zeigte der volkswirthschaftliche Kongress zugleich in der Ausdehnung des Freihandelsprinzips auf die übrigen Gebiete der Gesetzgebung, in der Gewerbefreiheit, Freizügigkeit, Bankfreiheit, der Befreiung des Eisenbahnwesens und der Kräfte, welche Eisenbahnen bauen, endlich in der Steuerreform den Weg, die Vortheile der Tarifreform rasch auszubilden und die Industriekraft zum internationalen Wettstreit zu stählen. Gleichzeitig mit der Eisenzollfrage wurde die Freizügigkeit und die Reform der Bergwerksabgaben, gleichzeitig mit der Twistzollfrage die Befreiung des Eisenbahnwesens und des Bankgewerbes berathen, und aus allen diesen Bestrebungen summirte sich eine einheitliche und muthige Bewegung für wirthschaftliche Freiheit, welche der Handelstag vorfand und in welche er, wohl oder übel, eintreten musste, wollte er nicht sich selber sprengen. In Heidelberg zierte er sich noch, in München kämpfte er den grossen Kampf in sich durch und die freihändlerische Bewegung siegte.

Das waren theoretische Kämpfe im Schoosse des Handelstages, welche nicht von und für *Meinungen*, sondern von und für *Interessen* gekämpft wurden, und gerade in dieser Besonderheit des Kampfes bestand der erwähnte Vorsprung des Handelstages vor dem volkswirthschaftlichen Congress. Seine Kämpfe bargen ein gewaltiges *dramatisches* Interesse, es handelte sich in ihnen nicht um die theoretische Begründung, sondern um den *praktischen Nachweis der Harmonie der Interessen*.

Wo dieser praktische Nachweis noch nicht gelingen wollte, da stellte der Handelstag der Wissenschaft *Probleme*, welche diese zu lösen und dann wieder einer praktischen Probe zu unterstellen hatte.

Ehe wir auf das neueste Problem, welches der Handelstag gestellt hat, näher eingehen, müssen wir noch Einiges zum Verständniss der Verhandlungen und Beschlüsse dieses Körpers vorausschicken, damit der Leser sich in den gesprächigen Broschüren, welche als Beschlüsse des Handelstages jedesmal das Licht der Welt erblicken, zurechtfinde.

Der Handelstag will dadurch wirken, dass er den Wünschen und Forderungen der Interessenten seine Autorität verleiht. Das geht vortrefflich, wenn es gilt, so ganz im Allgemeinen Forderungen an den Staat zu stellen, dass er Kanäle baue, Flüsse regulire, Briefe zu 1 Sgr. befördere u. s. w. Sobald aber tiefer in die Interessen der verschiede-

nen Zweige des Handels und der Industrie, der einzelnen Landestheile und Städte hinabgestiegen werden muss, da hört auf einmal die Möglichkeit dieser Operationsweise auf, weil einander widersprechende Interessen die Unterstützung durch ein Votum des Handelstages mit gleichem Recht und gleichem Eifer verlangen. Das wirklich *gemeinsame* Interesse aller der verschiedenen Elemente des Handelstages ist — die *wirthschaftliche Freiheit.* Diese Forderung pflegt sich in irgend einem der kraus durcheinander gehenden Anträge mehr oder weniger klar ausgesprochen zu finden, und über sie pflegt dann eine prinzipielle Abstimmung stattzufinden, die in der Regel mit schwacher Majorität — die Sonderinteressen reagiren ja gegen die Freiheit — zu Gunsten der Freiheit ausfällt. Diese prinzipielle Entscheidung bildet — das fühlt jeder — den eigentlichen Schwerpunkt der Abstimmung. Ist sie getroffen, so pflegt man gegen andere Anträge, wenn sie nur halbweges so ausgebälgt sind, dass mit ihnen nichts rechtes mehr anzufangen ist, nicht sehr kritisch zu verfahren. Man drückt ein Auge zu und nimmt sie höflich an, um nur keine »Spaltung« aufkommen zu lassen.*)

---

*) So entschied sich der zweite Deutsche Handelstag zuerst nach heissem Kampfe mit schwacher Majorität für die „schleunige Durchführung" des Französischen Handelsvertrages, und nahm später mit grosser Majorität, um die geschlagene Wunde zu heilen, Resolutionen an, die im Grunde die Durchführung der Rechberg'schen Forderungen vom 10. Juli 1862 verlangten, freilich unbeschadet der Durchführung des Handelsvertrages — aber diese Durchführung wollten die Rechberg'schen Vorschläge ja gerade unmöglich machen! Auf diese Beschlüsse legte Niemand Gewicht, sie verschwanden in den Akten, weil jeder sich sagte: nachdem wir beschlossen haben: „das schleunige Zustandekommen des Handelsvertrages (mit Frankreich) darf nicht in Frage gestellt werden", ist es gleichgültig, was für sonstige Beschlüsse wir noch fassen. Und so kam folgender seltsamer Beschluss zu Stande: „In der Voraussetzung, dass die Erhaltung des Zoll-Vereins und der Abschluss des Handelsvertrages mit Frankreich sich erzielen lässt, beschliesst der Handelstag über das künftige Verhältniss des Zollvereins zu Oesterreich, wie folgt: Die nach dem Vertrage vom 19. Februar 1853 zwischen dem Zollverein und Oesterreich bestehenden Verkehrserleichterungen sind möglichst dahin auszudehnen, dass bei der Mehrzahl der beiderseitigen Erzeugnisse des Bodenbaues und der Industrie ein zollfreier Verkehr eintrete, wogegen die bisherige Selbstständigkeit der beiden Zollgebiete auch ferner erhalten bleibt." — Das hiess, gegenüber dem Art. 31 des Vertrages mit Frankreich, entweder volle Beseitigung der Schutzzölle des Zollvereins und am Ende auch Oesterreichs fordern — und davon war der Handelstag noch weit entfernt —, oder es sagte gar Nichts.

Es kommt also darauf an, aus den jedesmaligen Beschlüssen des Handelstages den herauszusuchen, welcher die prinzipielle Entscheidung enthält. Dieser ist das, was bleibt, alles Uebrige das, was schwindet. Ist die Verhandlung zu einer solchen prinzipiellen Entscheidung nicht gediehen, dann ist dieselbe entweder ausdrücklich hinausgeschoben, — wie auf dem letzten Handelstage die Frage der Goldwährung — oder die Beschlüsse bilden, da sie allen Forderungen der Sonderinteressen gerecht werden wollen, eine Sammlung von Widersprüchen, die für die Jünger der Wissenschaft, soweit sich dieselben mit Detailfragen beschäftigen, ein *Problem* ausmachen.

Ein solches *Problem* hatte die erste Versammlung des Handelstages in Betreff des *Eisenbahnwesens* aufgestellt, indem er den bleibenden Ausschuss mit der sorgfältigen Prüfung der Frage der Tarif-Ungleichförmigkeiten beauftragte und ihm dabei die folgenden Gesichtspunkte zur geeigneten Berücksichtigung empfahl:

1) Die Tarife sind möglichst nach gleichen Einheitssätzen pro Zentner und Meile zu bilden;
2) da, wo zwingende Umstände nöthigen, hiervon abzuweichen, sind die Tarife für Zwischenstationen in ein der Billigkeit entsprechendes Verhältniss zu den Tarifsätzen der Endstationen zu stellen;
3) keinesfalls darf die Gesammtfracht für eine geographisch entfernter gelegene Station niedriger sein, als für eine derselben Route angehörige nähere Station.

In diesen Sätzen hatte der Handelstag offenbar die Wünsche der Betheiligten genau formulirt und zur Begutachtung gestellt, ohne denselben schon seine Autorität zu leihen.

Die Frage der Eisenbahntarife und der Haftungspflicht der Eisenbahnen war damals Gegenstand eifriger Agitation in kaufmännischen Kreisen. Sie wurde in der dritten Versammlung des Kongresses deutscher Volkswirthe (in Köln 1860), also *vor* dem heidelberger Handelstage, auch vor das Forum des Kongresses gebacht. Es geschah dies in zwei Anträgen. Der erste derselben, von Dr. *J. Faucher* und Genossen eingebracht, wurde durch die Berathung der Eisenzollfrage in der Abtheilung für Zollangelegenheiten und speziell durch die Klagen über zu hohe Tarifirung der Eisensteine veranlasst und ging dahin:

der Kongress möge sich dahin aussprechen: es sei ein Missbrauch der Administrativgewalt, die Ertheilung von Konzessionen für

Transportanstalten davon abhängig zu machen, dass anderen bereits bestehenden Anstalten keine Konkurrenz gemacht werde.

Der zweite Antrag ging vom Handelsverein zu Köln aus und betraf

die Stellung der Eisenbahnen als Frachtführer und deren Haftbarkeit gegenüber dem Handelsstande.

Auf dem Kongress deutscher Volkswirthe gelangte die Frage bereits im Jahre 1861 in der Stuttgarter Versammlung zur Debatte. Die vorbereitende Denkschrift*) nahm aus den beiden Anträgen und der inzwischen lebendiger gewordenen Agitation gegen die Höhe der Gütertarife und gegen die Differenzialtarife Veranlassung, dem Kongress die ganze Frage des Monopols der Eisenbahnen, des gesetzlichen, wie des sogenannten »natürlichen« zu unterbreiten. Nachdem sie das gesetzliche Monopol theils in dem Schutz gegen Parallelbahnen, theils in dem sogenannten Konzessionsmonopol gefunden, dagegen das »natürliche« Monopol als einen Ausfluss des Eigenthums und wesentlichen Faktor des Fortschritts, die Klagen über dasselbe als Klagen über noch mangelnde Konkurrenz aufgewiesen, untersuchte sie die einzelnen Beschwerdepunkte der mangelhaften Haftbarkeit der Eisenbahnverwaltungen, der zu hohen und der Differenzial-Frachtsätze und gelangte zu folgendem Ergebniss:

»Die gemeinsame Ursache aller Beschwerdepunkte, welche gegen die deutschen Eisenbahnverwaltungen mit Grund geltend gemacht werden, liegt in dem *Mangel der Konkurrenz.* Das einzig sichere Mittel gegen ein Uebel besteht in der Beseitigung der Ursache desselben; die einzig zweckentsprechende Abhülfe derselben besteht also in der *Herbeiführung* der Konkurrenz. Denn durch Gesetz und Reglementirung den Zustand herbeizuführen, den die Konkurrenz herstellt, ist unmöglich und bei jedem derartigen Versuche läuft man Gefahr, zur Vermeidung eines kleineren Uebels ein grösseres zu veranlassen.«

Hieraus ergab sich eine Reihe von Resolutionen, welche dem Kongresse unterbreitet wurde. Nach einer sehr gründlichen Vorberathung in der betreffenden Abtheilung des Kongresses, die jedoch nicht alle in den Anträgen der Denkschrift aufgestellten Punkte erledigen konnte, nahm der Kongress folgende Anträge, übereinstimmend mit der Denkschrift, an:

---

*) Das *Monopol der Eisenbahnen*, eine Denkschrift, der vierten Versammlung des Kongresses deutscher Volkswirthe im Auftrage der ständigen Deputation desselben vorgelegt von *Otto Michaelis.*

„1) Die den Eisenbahnen gesetzlich oder vertragsmässig eingeräumte Sicherung gegen den Bau von Parallelbahnen steht im Widerspruch mit gesunden volkswirthschaftlichen Grundsätzen und ist gefahrvoll.

2) Es ist ein Missbrauch der Administrativgewalt, die Ertheilung von Konzessionen für Transportanstalten davon abhängig zu machen, dass andern bereits bestehenden Anstalten keine Konkurrenz gemacht werde; ebenso ist es verwerflich eine nachgesuchte Konzession um eine Privatbahn lediglich im Interesse des Monopols der Staatsbahnen zurückzuweisen.*)

3) Es ist vielmehr Aufgabe des Staates, die Entstehung und Wirksamkeit konkurrirender Transportanstalten nach Möglichkeit zu erleichtern und zwar

   a) dadurch, dass er dem Bau neuer Eisenbahnen keine willkürlichen Hindernisse in den Weg legt,
   b) dadurch, dass er seiner Pflicht zur Instandhaltung der natürlichen Wasserstrassen gewissenhaft nachkommt, und die Schifffahrtsabgaben nicht als Finanzquelle benutzt,
   c) dadurch, dass er nicht den Eisenbahnbau einseitig bevorzugt, sondern auch den Kanalbauten gleiche Gerechtigkeit widerfahren lässt."

Unerledigt waren geblieben folgende von dem Verfasser der Denkschrift vorgeschlagenen Punkte:

4) Es ist dahin zu streben, dass der freien Konkurrenz *auf den Eisenbahnen selbst* ein möglichst weiter Wirkungskreis eröffnet, die in den Händen der Verwaltung monopolisirten Funktionen auf ein möglichst geringes Maass beschränkt werden, dass namentlich, durch Umgestaltung des Transportdienstes, das Frachtführergeschäft auf den Eisenbahnen auch dem frei konkurrirenden Privatgewerbe, mit unbehinderter Preisbestimmung, allgemein eröffnet werde.

5) Es ist wirthschaftliches Bedürfniss, dass zur Förderung des Baues von Eisenbahnen, Kanälen und anderen Transportanstalten die Formen erleichtert und vervielfältigt werden, unter welchen der Vortheil, welcher für die Transportinteressenten aus der Herstellung neuer Transportanstalten hervorgeht, als wirthschaftliches Agens für Förderung des Unternehmungsgeistes, namentlich in Gestalt von Privat-Zinsgarantieen, auftritt.

---

*) Dies schlug nämlich die volkswirthschaftliche Kommission der württembergischen 2. Kammer unter Führung des Herrn M. Mohl, gegenüber dem Gesuch der Stadt Kirchheim, des Hauptsitzes des württembergischen Wollhandels, um die Erlaubniss, eine Anschlussbahn von Kirchheim an die württembergische Staatsbahn bauen zu dürfen, gerade in dem Augenblicke, wo der Kongress zusammen war, der Kammer zu thun vor, woraus dann der Kongress Veranlassung nahm, obigen Zusatz zu beschliessen. Die württembergische 2. Kammer stellte sich gegen ihre Kommission auf die Seite des Kongresses.

6) **Handel und Fabrikation, Bergbau und Landwirthschaft sind zur Abhülfe ihrer Beschwerden im Uebrigen auf die eigene Kraft zu verweisen, welche sie zur Vervollständigung des Netzes der Eisenbahnen und Wasserwege mit ganzer Energie in Thätigkeit setzen mögen.**

Der fünfte Punkt kam auf der Versammlung des Kongresses in Hannover (1864) bei Gelegenheit der Kanalfrage zur Sprache, und es wurde hier folgender Grundsatz angenommen:

> **„Kanalunternehmungen gehören, wie alle Transportunternehmungen, der Privatindustrie. Zur Herstellung derselben können die Adjazenten und Transportinteressenten, welche einen Vortheil von der wohlfeileren Versendung ihrer Produkte oder der wohlfeileren Herbeischaffung der Güter, welcher sie bedürfen, erwarten, mit den Unternehmern zusammenwirken. Die geeignetste Form dieser Mitwirkung besteht in der freiwilligen Zeichnung von Aktien, welche den Unternehmeraktien an dem Reinertrage bis zur Höhe eines gewissen Zinsfusses die Priorität einräumen. Auch der Staat kann, soweit er ein direktes Interesse an der Herstellung eines Kanalunternehmens hat, daran mitwirken, jedoch nur als Interessent und mit einem seiner Betheiligung entsprechenden Stimmrecht."**

Die wissenschaftliche Begründung aller dieser Sätze haben wir in drei Aufsätzen dieser Vierteljahrschrift versucht: »Die Haftungspflicht und das natürliche Monopol der Eisenbahnen« (Bd. II.); »Die Differenzialtarife der Eisenbahnen« (Bd. V.) und »Eisenbahnaktionäre und Eisenbahninteressenten« (Bd. VI.)

Der Kongress deutscher Volkswirthe war also überall für freie Selbstbewegung im Eisenbahnwesen aufgetreten. Auch dem *bleibenden Ausschuss des Handelstages* hatte eine Denkschrift seines ersten Sekretairs, des Herrn Arndt, vorgelegen, welche gegenüber den vom ersten Handelstage zur geeigneten Berücksichtigung empfohlenen Grundsätzen, für die freie Tarifpolitik der Eisenbahnen ein Votum einlegte, welches durch die frühere praktische Bethätigung des Verfassers im Eisenbahnfache ein unverkennbares Gewicht erhielt. Indess scheint dieses Votum wirkungslos geblieben zu sein. Denn als es galt, die Verhandlung der dritten Versammlung des Handelstages im Herbst 1865 über die Differenzialtariffrage vorzubereiten, war der bleibende Ausschuss, nachdem er lange vergeblich eine Einigung in seiner Mitte versucht, endlich zu einer Resolution gelangt, welche die Klagen über die Differenzialtarife in sich aufnahm, an die »unveräusserliche Oberaufsichtsgewalt der Landesregierungen« appellirte und schliesslich das Problem eines allgemeinen deutschen Eisenbahngesetzes aufstellte, »welches einestheils die Entwickelung der Schienenstrassen erleichtern und fördern, und

anderntheils die vom öffentlichen Wohle geforderten Normen in der Tarifirung und Haftpflicht artikuliren könnte.«

Eine solche Resolution würde einfach die Lösung des Problems auf die Landesregierungen und den Bundestag abgewälzt, aber die Frage weder gelöst, noch geklärt haben. Die Vorkommission des Handelstages fand denn auch diese Resolution zu arm und formulirte eine neue, welche die »Gesichtspunkte« des Beschlusses von 1861 in einer Beziehung, in Bezug nämlich auf den Einheitssatz pro Zentner und Meile als im Voraus festgestellte Regel, kritisirte, im Uebrigen aber auf denselben weiter baute.

In Betreff namentlich der Frage der Frachtdisparitäten sagte der Antrag der Vorkommission in seinem ersten Punkte:

> „Die zur Sprache gebrachten Frachtdisparitäten, denen zufolge der unterbrochene Verkehr für die nämlichen Strecken mit einem Zuschlage von 20, 25, 30, 50, ja 100 Prozent und mehr gegenüber dem durchgehenden Verkehr belastet ist, enthalten eine ungerechtfertigte Härte für die von diesem Zuschlage betroffenen Zwischenplätze und eine willkürliche Gefährdung von kommerziellen und industriellen Interessen.“

Punkt 2 empfahl in erster Linie Konkurrenz durch Eisen- und Wasserstrassen, Punkt 3 erklärte dieselbe indess für ein nicht ausreichendes »Auskunftsmittel«; Punkt 4, 5 und 6 lauteten:

„4) Dagegen stehen aber auch dem Verlangen einer gleichmässigen Behandlung der Eisenbahnfrachten nach einem bestimmten Einheitssatz per Ztr und Meile, sowie andern Vorschlägen, welche den Eisenbahn-Frachttarif einer im Voraus bestimmten Regel unterwerfen, gegründete Bedenken entgegen.

5) Es ist daher in jedem einzelnen Disparitätsfalle sorgfältig zu untersuchen, ob berechtigte und erhebliche Interessen willkürlich gefährdet sind oder nicht.

6) Ist dies der Fall, so ergiebt sich das Recht der Beschwerdeführung und die Pflicht der Abstellung aus der Natur der Eisenbahnen als zum gleichmässigen Wohle aller Transportinteressenten bestimmter öffentlicher Verkehrsanstalten.

Wir haben die Agitation gegen die Differenzialtarife bereits früher einer eingehenden Kritik unterworfen und beleuchteten damals eine Streitschrft (der breslauer Handelskammer), welche ihre Polemik ungleich sorgfältiger motivirte, als der Referent des Handelstages und die übrigen Redner seiner Partei. Es kann daher hier nicht unsere Sache sein, nochmals auf eine Kritik derselben Argumente einzugehen. Es ist eine ganz andere Seite der Verhandlung, welche uns jetzt interessirt,

es ist nicht die Dialektik der Redner, sondern die *Dialektik der Thatsachen.*

Man liebte es, die Versammlung in eine »Rechte« (welche die Tarifpolitik der Eisenbahnen dem Staate unterwerfen wollte), eine »Linke« (welche lediglich die freie Konkurrenz vertrat) und ein »Zentrum« (welches zwischen Freiheit und Zwang vermitteln wollte) einzutheilen. Diese Eintheilung wäre zutreffend, wenn es sich, wie etwa auf dem volkswirthschaftlichen Kongress, lediglich um theoretische Kämpfe gehandelt hätte. So ist es aber nicht auf dem Handelstage. Dort stehen hinter den Theorieen *praktische Interessen,* welche sich geltend machen, die Autorität des Handelstages zur Unterstützung ihrer Bestrebungen gewinnen wollen. Damit soll nichts weniger als ein Tadel ausgesprochen werden. Der Handelstag ist gar nicht dazu da, zu theoretisiren, er ist vielmehr bestimmt, die praktischen Interessen, welche Kaufleute und Industrielle der verschiedenen Theile Deutschlands dem Staate und der öffentlichen Meinung gegenüber verfolgen, zum Ausdruck zu bringen und die Punkte zu suchen und zu formuliren, worin sie übereinstimmen. Der Theoretiker hat aus diesen Verhandlungen viel zu lernen, aber weniger von den Argumenten, die dort für und wider vorgebracht werden, als aus der Beobachtung der Strömungen, Vereinbarungen und, wenn es nicht anders geht, prinzipiellen Entscheidungen, die dort, oft mehr hinter den Koulissen als auf der Bühne, vor sich gehen. Ist es wahr, dass die antagonistischen Interessen harmonisch sind, so muss in diesem Interessenkampfe, der sich vollzieht unter dem Drucke der Nothwendigkeit eine Einigung zu suchen, welche so Viele zusammenfasst, dass eine Sprengung der Versammlung vermieden wird, so muss, sagen wir, in diesem Interessenkampfe entweder eine *Dialektik der Thatsachen sich vollziehen, welche die Harmonie zur Erscheinung bringt,* oder es kommt nichts heraus als eine Vertagung des unversöhnten Kampfes.

Für solche Vertagung machte sich noch gegen den Schluss der Debatte die Stimme Herrn Stahlberg's geltend, welcher, hülflos in dem Versuche, die sich bekämpfenden besonderen Interessen entweder zu versöhnen oder zwischen ihnen zu entscheiden, vor einem »fast unlösbaren Räthsel« stand und fortfahren wollte nach »Auskunftsmitteln« zu suchen, um »den bisher unlösbaren Zustand wenigstens erträglich zu machen.« Im Sinne des weiteren Suchens empfahl er den Ausschussantrag, obgleich er nach dem Interesse eines Seeplatzes (Stettin),

welches er vertrat, auf der Seite der freien Tarifirung stehen musste und stand.

Aber für eine Vertagung war die Frage zu reif geworden. Von Anfang an war die Versammlung sich bewusst, dass es ihre Aufgabe war, die Frage nicht zu »lösen«, sondern zu »klären«. Tiefen Eindruck hatte die Erklärung des zweiten Referenten, Dr. Weigel, gemacht: »Die Resolutionen des Ausschusses sind gewissermassen *Gedankenstationen*, die Jeder durchmachen muss, der über die Frage nachdenkt; es ist vor allem wünschenswerth, dass die prinzipiell abweichenden Ansichten einmal gegen einander kämpfen; deshalb bin ich auch gegen eine jede Vertagung: denn, verlassen Sie sich darauf, wenn Sie selbst die Ansichten nicht klären, so liegt in Jahren die Sache noch gerade so, wie heute.« Der glückliche Ausdruck »Gedankenstationen,« schlug durch, er wurde von mehreren Rednern, theils ernsthaft, theils spöttisch wiederholt, aber auch die Spötter werden sich insgeheim eingestanden haben, dass sie »Gedankenstationen,« und am Ende nicht unbedeutende, zurückgelegt haben, und schliesslich bei einer Station stehen geblieben sind, von der die Reise weiter geht, und hoffentlich zum Besseren.

Nicht etwa blos, dass »die Gegensätze auf einander platzen«, nein, dass die Vertreter der einander bekämpfenden Interessen laut und öffentlich denken, dass falsche Denkpositionen nicht behauptet werden können und abgestossen werden, harmonirende Richtungen als solche erkannt und, sich gegenseitig vereinigend, zum Siege verbunden werden, dass in der Dialektik der thatsächlichen Interessen und der Gedanken über dieselben die Versammlung als Ganzes einen Gedankenprozess durchmacht, der falsches ausscheidet und wenn auch nicht die Lösung, so doch wenigstens eine klarere, der fortgeschrittenen praktischen Entwickelung mehr entsprechende Formulirung des Problems findet, das ist der Vortheil solcher Debatten.

Denn eine »Lösung,« die nun fortan allem Hader und aller Unzufriedenheit ein Ende machte, kann ja nie gefunden werden. Die Praxis ist immer unzufrieden, weil sie immer Schwierigkeiten vor sich sieht, die sie überwinden muss, und über die sie sich beklagt. Hörte sie je auf über Schwierigkeiten zu klagen, so wäre das der Tod. Die Theorie aber kann wohl die freie Kraft des Menschen als den Herakles nachweisen, der die immer neuen Aufgaben löst, sie kann wohl die Richtung angeben, in welcher dieser gewaltige Arbeiter seine Kräfte zu erproben hat, aber die Lösung finden und vollführen kann nur der Herakles selbst, und wenn er die Lösung gefunden und vollführt hat,

dann ist die Wissenschaft als Physiologie der Gesellschaft um einen Kreis von Beobachtung und Erkenntniss reicher, die Wissenschaft als Rathgeberin um eine Aufgabe erleichtert. Die Lösung der praktischen Schwierigkeiten, welche die Kulturkraft in der Freiheit findet, im Einzelnen im Voraus genau zu konstruiren, dazu gehört eine Phantasie und Allwissenheit, die dem Menschen versagt ist. Schlaglichter in die Zukunft der Kulturentwickelung kann die Wissenschaft werfen, aber einen Zukunftsplan zeichnen, den der Praktiker nun nur auszuführen brauchte, dass kann sie nicht.

Die »Klärung« also, welche die grosse Debatte vollzog, die »Gedankenstationen,« welche die Versammlung, und mit ihr, als der Arena der lebendigen Interessen, gewiss das gesammte öffentliche Bewusstsein, zurückgelegt hat, haben wir darzulegen.

Die Tarifdisparitäten sind bekanntlich eine Wirkung der Konkurrenz nicht blos zwischen den Eisenbahnen, sondern auch zwischen den Produktions- und Handelsplätzen, welche die zentralen Märkte versorgen. Durch diese Konkurrenz beginnt auf den weit gespannten Linien, welche die zentralen Märkte verbinden, das Regime der wohlfeilen Tarife. Dasselbe erstreckt sich nur so weit, wie die Konkurrenz, und diese dehnt sich erst allmälig auf die dazwischen liegenden Plätze aus, wenn das Eisenbahnnetz sich verdichtet, und auch die Verbindungslinien mit diesen sich vervielfältigen. So lange dies noch nicht der Fall, und nicht andere Verhältnisse auch hier die Wohlfeilheit einführen, besteht zwischen den Vermittelungsplätzen und den zentralen Absatzmärkten ein pro Ztr. und Meile wesentlich höherer Tarif fort, und es wird daher für den einzelnen Vermittelungsplatz schwer, wo nicht unmöglich, einen früher gewohnten Zwischenhandel aufrecht zu erhalten, der ihn zu einem an den Verkehr zwischen den Hauptplätzen betheiligten Stapelplatze machte.

Gegen die Tarifdisparitäten kämpft also das Interesse der mitteldeutschen Plätze, Köln, Magdeburg, Leipzig, Berlin, Breslau, u. a. m. Sie verlangen gleiche Tarifsätze per Ztr. und Meile für die kleinen wie für die grossen Entfernungen, und stellen die Forderung der Gleichheit über das Interesse an der Wohlfeilheit. Sie reagiren gegen die Wirkungen der beginnenden Konkurrenz im Interesse der Konservirung altgewohnter Handelsbeziehungen, die sie gewissermassen als den Gegenstand eines mit ihrer geographischen Lage verbundenen Rechtes betrachten. Sie kämpfen also gegen die Wohlfeilheit für die Aufrechterhaltung eines Stapelrechts, zu welchem ihre geographische Lage den

Titel bildet. Und, indem die für grössere Entfernungen niedrigeren Tarife eine grössere Ausgleichung der Waarenpreise bewirken, kämpfen sie *gegen die Ausgleichung der Waarenpreise*, indem sie für die Ausgleichung der Tarifsätze auftreten. Durch Aufrechterhaltung ihres Stapelrechts wollen sie den Nachtheil der grösseren geographischen Entfernung gegen die ausgleichende Wirksamkeit der Kultur permanent machen. Dieses künstlich, gegen die naturgesetzlichen Wirkungen des Eisenbahnwesens und der Konkurrenz, durch die den Eisenbahnen aufzuerlegende Gleichheit der Tarifirung herzustellende Verhältniss, ist nichts mehr und nichts weniger, als ein Monopol.

Die *mitteldeutschen Plätze* mit ihren Kampfe gegen die Tarifdisparitäten bildeten die eine der auf dem Handelstage kämpfenden Interessengruppen. Der Antrag des vorbereitenden Ausschusses, die Rede des Referenten Herrn *Classen-Kappelmann*, die Anträge der Herren *Moll* und *Dietrich* gaben ihren Bestrebungen Ausdruck. Gegen sie traten zwei Interessengruppen in den Kampf.

Zunächst die *Seestädte*. Ihr Konkurrenzkampf zusammen mit dem Konkurrenzkampfe der Eisenbahnlinien war die Ursache der Wohlfeilheit auf den sie mit den zentralen Plätzen verbindenden Linien. Das Gesetz der Gleichheit der Tarifirung auf allen Entfernungen bedroht sie mit dem Verluste der wohlfeilen Tarife. Sie sind daher die natürlichen Propagatoren der Freiheit der Tarifirung auf den Eisenbahnen. Ihr beredtester Vertreter war Herr Dr. *Boehmert* (Bremen).

Ferner die grossen *industriellen Zentralheerde*, insbesondere die *Kohlen-Reviere*. Sie bilden den Ausgangspunkt eines strahlenförmig von den Kohlengebieten ausgehenden Massentransports, der nach allen Richtungen hin im Besitze mühsam erkämpfter wohlfeiler Tarife für seine Güter (Kohlen, Erze, Eisen) sich befindet. Sie sind noch mitten in ihren erfolgreichen Bestrebungen nach Wohlfeilheit des Transports ihrer Erzeugnisse nach allen Märkten begriffen, und würden auf einen grossen Theil der bisherigen und auf fernere Erfolge verzichten müssen, wenn den Eisenbahntarifen das Gesetz der Gleichheit diktirt würde. Herr *Hammacher* mit seinem Gegenantrage bildete ihren hauptsächlichsten Vertreter. Diese Interessenten waren natürlich entschiedene Gegner der gegen die Tarifdisparitäten gerichteten Agitation. Dagegen haftete ihnen noch zu manche frische Reminiszenz ihrer Kampfes um den Pfennigstarif und gegen manche kleinliche Eisenbahnplackereien an, als dass sie einfach für die freie Tarifirung hätten eintreten können. Sie erkannten das Prinzip der Anrufung des Staates an, wollten aber

den Staat nicht zu Gunsten der Gleichheit, sondern zu Gunsten der Wohlfeilheit und der Wohlfeilheit gerade der von ihnen in Anspruch genommenen Transportleistungen angerufen wissen. Sie standen also prinzipiell der Gruppe der Vermittelungsplätze näher, als die Seeplätze. Aber als kühn unternehmende, gewaltig arbeitende, Neues schaffende Unternehmer als Interessenten aller nur denkbaren noch zu erbauenden Eisenbahnlinien, hatten sie ein stärkeres Freiheitsbewusstsein in sich, als die lediglich althergebrachte geographische Vortheile konservirenden Interessenten der Vermittelungsplätze. Während daher der von den letzteren diktirte Commissionsantrag ohne alle Motivirung den Staat als Hüter der Gleichheit anrief, suchten jene in dem Hammacherschen Antrage sich mit ihrem freihändlerischen Gewissen durch eine aus der *Expropriation* hergenommene Theorie abzufinden.

»Die unter *Ausübung des Expropriationsrechtes* erbauten Eisenbahnen«, sagte der Hammachersche Antrag, »können nicht *ausschliesslich* als solche gewerbliche Anstalten behandelt werden, deren willkürliche Ausbeutung dem Eigenthümer zusteht; vielmehr haben die Gesetzgebung und die Staatsverwaltungen der Deutschen Länder das Recht und die Pflicht, dafür zu sorgen, dass die Eisenbahnen ihrem gemeinnützigen Zwecke gemäss auch unter dem Gesichtspunkte der Förderung der wirthschaftlichen Landesinteressen verwaltet und betrieben werden. Dagegen ist die staatliche Einwirkung bezüglich des Eisenbahn-Transportwesens auf das Maass des Nothwendigen zu beschränken, *und namentlich zu verhüten, dass das Kapital die Neigung zur Veranlagung in Eisenbahn-Unternehmungen verliert.*«

»Als Gesichtspunkte einer gesetzlichen Reform des Deutschen Eisenbahnwesens werden vorläufig angegeben:

1) Die Aufhebung aller die Bildung von Konkurrenzlinien hindernden gesetzlichen und administrativen Bestimmungen;
2) den neuen Eisenbahnunternehmungen ist bei Ertheilung der Konzession, den bestehenden, so weit es gesetzlich zulässig ist, die Pflicht aufzuerlegen:
    a) für den Transport von Massengütern, die in grossen Massen zur Versendung gelangen, auf grössere Entfernungen den Pfennigstarif einzuführen;
    b) den Betrieb auf den von den industriellen Etablissements gebauten Zweigbahnen zu den Selbstkosten auszuführen;
    c) die von Bahn zu Bahn transitirenden Güter ohne Uebergangsgebühr zu übernehmen.“

„Die wirksamste Hülfe gegen die bei den Deutschen Eisenbahnen hervorgetretenen Uebelstände erkennt indess der Deutsche Handelstag

in einer lebhaften Betheiligung des Handelsstandes bei der Gestaltung und Verwaltung der Eisenbahnen, sowie in der Geltendmachung des gemeinsamen Interesses der Eisenbahnen und Transportaufgeber. Es muss namentlich dahin gewirkt werden, dass durch die Trennung der wirthschaftlichen Faktoren, aus denen sich der Eisenbahntransport zusammensetzt, eine bessere Ausnutzung der Fahrzeuge und Zugkraft sowie eine freiere Konkurrenzthätigkeit und in Folge hiervon ein billigerer Transportpreis herbeigeführt wird."

„Der dritte Deutsche Handelstag ersucht den fungirenden Ausschuss die Frage der Reform des Deutschen Eisenbahntransportwesens wiederholt der Prüfung zu unterziehen und zur Lösung derselben dem nächsten Handelstage eine motivirte Vorlage zu machen."

So stellte sich Interesse gegen Interesse und es schien als ob die Debatte zu einem unlösbaren Konflikte führen musste. Die Logik der Thatsachen behütete den Handelstag vor einem solchen.

Die Versöhnung musste gefunden werden in den Allen *gemeinsamen* Interessen. Wo lagen dieselben? —

Allen gemeinsam war das *Interesse* an der *Wohlfeilheit des Eisenbahntransports*. Auch die eifrigsten Vorkämpfer der Gleichheit dachten nicht daran, die zu ihren *Gunsten* eingeführten niedrigen Tarife, auch wenn sie nicht auf den Lokalverkehr der Zwischenstationen ausgedehnt sind, auf dem Altare ihrer Göttin zu opfern. Oder hat Herr Classen-Kappelmann wohl daran gedacht, den ausserordentlich niedrigen Tarif der Linie Antwerpen-Cöln oder Rotterdam-Köln anzugreifen, oder Herr Moll den niedrigen Tarif zwischen den holländischen und belgischen Häfen und Mannheim? Jeder der gegen die Tarifdisparitäten eifernden Mittelplätze ist aber im Genusse gewisser wohlfeiler direkter Tarife, über welche sich andere Plätze ebenso beklagen könnten, wie er selbst sich über andere Tarifdisparitäten beklagt. Der Standpunkt dieser Interessenten war durch einen inneren Widerspruch unterhöhlt. Die Frage brauchte nur richtig gestellt zu werden, um ihnen jede vernünftige Basis zu entziehen. Der Ausschussantrag definirte die Tarifdisparitäten als entstanden aus einem dem unterbrochenen Verkehr auferlegten »*Zuschlage*.« Thatsächlich sind sie aber entstanden durch eine dem direkten Verkehr zu Theil gewordene *Ermässigung*, welche naturgesetzlich das Streben in sich hat, sich auf immer kürzere Verkehrsverbindungen auszudehnen. Gegen diese naturgesetzliche Fortentwickelung der Wohlfeilheit wandte sich die Forderung der Gleichheit. Die Frage durfte also nicht lauten: sollen die »Zuschläge« (welche es nicht giebt) bestehen bleiben, sondern: soll die Ermässigung verboten werden? Wollt Ihr die Wohlfeilheit, wie sie auch komme, oder wollt Ihr

sie nur unter der die Entwickelung der Wohlfeilheit weit hinausschiebenden Bedingung, dass sie für alle Transportverbindungen *gleich* sei?

Herr *Schoeller* (Breslau) erwarb sich das Verdienst, die Frage richtig zu formuliren. Er fand das allgemeine Interesse heraus, gegen das kein Sonderinteresse sich auf die Dauer auflehnen kann. Sein Antrag lautete:

»Der Handelstag erklärt jede im Interesse der Eisenbahn liegende Frachtherabsetzung, selbst wenn dieselbe nicht auf den Lokalverkehr ausgedehnt werden kann, im allgemeinen Inserese für wünschenswerth.«

Herr *Scheoller* schickte der Begründung seines Antrages die Bemerkung voraus, dass er nur für seine Person, nicht als Vertreter der Breslauer Handelskammer, spreche. Und das war natürlich. Das allgemeine Interesse zu finden, welches die unlösbaren Räthsel löst, vor welchen Herr Stahlberg, obgleich er aus dem Interesse der Seeplätze zu Gunsten der Freiheit der Tarifirung richtig argumentirte, dennoch rathlos stehen blieb, ist eine *theoretische* Denkarbeit, Herr Schoeller konnte daher nicht als Interessent, er konnte nur als *Theoretiker* sprechen. Wir wollen seine kurze, schlagende Rede hersetzen:

„Darüber, dass im Allgemeinen Frachtermässigungen für den Verkehr wünschenswerth sind, wird kein Zweifel obwalten. Und doch sind die angegriffenen Differenzialfrachtsätze nur dadurch entstanden, dass die Frachtsätze für den durchgehenden Verkehr *ermässigt* wurden, und, so viel mir bekannt, in keinem Falle dadurch, dass die Frachten für den Lokalverkehr erhöht worden sind. Wenn ich nun die Frachtherabsetzung in diesem Falle als ein Uebel betrachten soll, so muss mir der dadurch verursachte Nachtheil vorher nachgewiesen werden. Man hat diesen Nachweis zu führen geglaubt, indem man sagte, dass durch die Differenzialsätze bisher bestandenen Erwerbsquellen an andern Orten eine unnatürliche und willkürliche Konkurrenz geschaffen werde, ferner dass der Lokalverkehr die Eisenbahnen für die billigen Sätze des durchgehenden Verkehrs entschädigen müsse und dadurch vertheuert werde. Beides scheint mir nicht richtig zu sein, da die Voraussetzung wohl zutreffend ist, dass die Eisenbahnen nicht freiwillig, sondern nur durch die Konkurrenz gezwungen, die Frachtsätze für den durchgehenden Verkehr so erheblich, wie geschehen, herabgesetzt haben, dass sie lieber höhere Frachten vereinnahmen und die Herabsetzung nur haben eintreten lassen, um den betreffenden Verkehr nicht ganz zu verlieren. Es ist also nicht richtig, dass durch die Differenzialfrachtsätze eine unnatürliche, willkürliche Preisänderung der billig transportirten Waaren an einzelnen Orten geschaffen werde, vielmehr kommen letzteren nur die natürlichen Folgen der allgemein gewünschten Konkurrenz verschiedener Transport-Anstalten zu gute. Was ferner die Kosten des Lokalverkehrs angeht, so werden die Eisenbahnen nur dann den durchgehenden Verkehr zu behalten suchen, wenn ihnen ein, wenn auch noch so kleiner Vortheil

dabei bleibt, oder derselbe ihnen wenigstens die Generalkosten tragen hilft. Wenn dies geschieht, so ist die Eisenbahn-Gesellschaft eher in der Lage, die Fracht für den Lokal-Verkehr herabzusetzen, als wenn ihr dieser Vortheil entgeht und sämmtliche Generalkosten dem Lokalverkehr zur Last fallen. — Die Gründe gegen Fracht-Ermässigung für den durchgehenden Verkehr scheinen mir demnach nicht stichhaltig, und bitte ich Sie deshalb, für meinen Antrag zu stimmen.“

Die Frage, so gestellt, konnte von dem Handelstage nicht anders, als mit Ja beantwortet werden, und mit einem solchen Ja war die Frage der Tarifdisparitäten geklärt und entschieden.

Allen *gemeinsam* war ferner das Interesse, dass *nach Möglichkeit neue Eisenbahnen gebaut* werden. Und dieses Interesse war gegen jede Reglementirung der Tarife, sei es zum Zwecke der Gleichheit, sei es zum Zwecke der Wohlfeilheit, gerichtet.

Wäre auch hier ein »Theoretiker« aufgetreten, der die Frage richtig formulirte, vielleicht wäre die Frage der Eisenbahntarife vollständig im Sinne der Freiheit entschieden worden. Die Theorie der Reglementirung im Interesse der Wohlfeilheit lautete so: weil im Interesse der Eisenbahnunternehmungen durch das *Expropriationsrecht* das Eigenthumsrecht aus Rücksicht auf den Gemeinnutzen durchbrochen wird, so hat der Staat die Pflicht dafür zu sorgen, dass die Eisenbahnen ihrem gemeinnützigen Zwecke gemäss auch unter dem Gesichtspunkte der Förderung der wirthschaftlichen Landesinteressen verwaltet und betrieben werden. Die Theorie lautet ganz plausibel, nur setzt sie voraus, was erst noch zu beweisen war, dass die Eisenbahnen ohne solche Sorge des Staats nicht hinreichend gemeinnützig sein, nicht hinreichend die wirthschaftlichen Landesinteressen fördern würden, und, dass die Einmischung des Staats wirklich auch die Folge haben werde, nicht nur Verwaltung und Betrieb der bestehenden oder trotz der Einmischung *ent*stehenden Eisenbahnen, sondern das Eisenbahnwesen überhaupt in seiner *Ausdehnung* und in der Qualität und den Preisen seiner Dienstleistungen gemeinnütziger zu machen. Der Antragsteller selbst schien seiner Theorie nicht zu trauen. »Die Eisenbahnunternehmungen,« so schloss er seine Rede, »sind die wesentlichsten Förderer der wirthschaftlichen Entwicklung unseres Landes. Die Eisenbahngesellschaften sind die bedeutendsten Gewerbetreibenden Deutschlands und *wie kein anderer Gewerbetreibender bei dem Emporblühen des wirthschaftlichen Reichthums des Landes interessirt. Bei richtigem Verständniss* nach beiden Seiten, würde nicht so häufig als bisher der schroffe Gegensatz zwischen Eisenbahntransportunternehmungen und Transportaufgebern

entstehen. In jedem Falle ist eins unleugbar: die Eisenbahnunternehmungen und deren Prosperität fördern, heisst recht eigentlich Handel und Industrie und deren Blüthe fördern, und man soll da, wo man die Auswüchse des bestehenden rechtlichen und thatsächlichen Monopols der Eisenbahnen bekämpft, sich hüten stark einzuschneiden, um nicht dem Handel und der Industrie gleich dem grossen Baume die belebende Kraft zu entziehen. Meine Herren, hüten wir uns, dass wir nicht die Henne abschlachten, die die goldenen Eier legt!« Hätte der allgemeine Beifall, mit welchem diese Worte belohnt wurden, den Werth einer Abstimmung gehabt, so wäre die Frage der Stellung des Staats zu den Eisenbahntarifen im Sinne der Freiheit entschieden gewesen, denn wenn die Eisenbahnen, wie kein anderer Gewerbetreibender bei dem Emporblühen des wirthschaftlichen Reichthums des Landes interessirt sind, so kann die Anwendung der Staatsgewalt gegen die Bethätigung dieses eminenten Interesses dem Gemeinnutzen nur schädlich sein, und es kann sich nur noch um das richtige *Verständniss ihrer Interessen* seitens der Eisenbahnverwaltungen, um das handeln, was wir an einer andern Stelle den »*Import des Kapitals wirthschaftlicher Einsicht in das Eisenbahngewerbe*« genannt haben. Zu diesem ruft in der That der dritte Punkt des Hammacher'schen Antrages die Interessenten auf, und ihm gegenüber erscheinen die beiden ersten Punkte, welche die Anrufung der Staatsgewalt motiviren und dirigiren, als eine Inkonsequenz.

Vermöge dieser Inkonsequenz öffnete der Antragsteller der schädlichen Einmischung des Staates ein weites Thor. Denn obige Theorie gab ein Schema, in welches alle möglichen Ansprüche aller möglichen Interessen eingeschaltet werden konnten; dem Antragsteller selbst wurde Angst davor, deshalb beschränkte er sofort die angerufene staatliche Einmischung auf das »Nothwendigste« und stellte der staatlichen Einwirkung das Problem, die Eisenbahnen im Interesse des Gemeinnutzens zu beeinflussen und dennoch jede Beeinflussung zu vermeiden, welche bewirken könnte, dass das Kapital die Neigung zur Veranlagung in Eisenbahnunternehmungen verliere. Dieses Problem ist unlösbar, denn jede Einmischung der Gewalt in die willkürliche Ausbeutung ihres Eigenthums durch die Unternehmer schreckt das Kapital von der Veranlagung in solchem Eigenthum ab.

Der Antrag suchte seiner an einem inneren Widerspruch krankenden Forderung dadurch gerecht zu werden, dass er die Einschränkung der Willkür in das *Gesetz* und die *Konzessionsbedingungen* verlangte. Es

sollen den neuen Eisenbahnunternehmungen bei Ertheilung der Konzession, den bestehenden, so weit es »gesetzlich zulässig ist«, gewisse Pflichten auferlegt werden.

Es fragt sich den *bestehenden* Eisenbahnen gegenüber zunächst: was ist gesetzlich zulässig? Antwort: alle möglichen Quälereien, nur nicht die Auferlegung der Pflicht, etwa zum Pfennigstarife zu transportiren. Der Antrag heisst also den bestehenden Eisenbahnen gegenüber: quälet die Eisenbahngesellschaften mit allen gesetzlichen Mitteln so lange, bis sie sich den und den Bedingungen fügen. Dass die gesetzlich begründeten Forderungen, welche im Interesse solchen Zwanges gestellt werden können, das Eisenbahnwesen gemeinnütziger machen, ist zu leugnen, im Gegentheil, die Verbote, mit welchen ihnen der Staat etwa kommen kann, hindern die Eisenbahnen ihr mit dem Gemeinnutzen übereinstimmendes Interesse zu verfolgen. Dagegen steht ohne allen Zweifel fest, dass das Vorsichgehen solcher Qälereien gegen die bestehenden Eisenbahnen das Kapital abschreckt, in neuen Eisen-Eisenbahnunternehmungen, deren ein gleiches Schicksal wartet, eine Veranlagung zu suchen.

Den *neuen* Eisenbahnunternehmungen gegenüber, welchen durch die Konzessionsbedingungen gewisse Pflichten auferlegt werden sollen, fragt es sich, ob sie unter der Bedingung der Uebernahme dieser Pflichten zu Stande kommen. Manche werden zu Stande kommen; für viele, und, nachdem einmal die Hauptlinien fertig sind, für die übergrosse Mehrzahl werden die aufgestellten Konzessionsbedingungen ein Hinderniss des Zustandekommens bilden. Also verstösst die Forderung gegen das vorhin aufgestellte höchste Prinzip, dass das Kapital von Eisenbahnunternehmungen nicht abgeschreckt werden soll.

Man vergegenwärtige sich nur die Lage, in welche der Staat mit seinen Bedingungen den neu in's Werk zu setzenden Eisenbahnunternehmungen gegenüber kommen wird. Der Staat und die Interessenten wünschen dringend die neue Bahn, sie müssen Vortheil auf Vortheil bieten, ehe sich Unternehmer finden; die Interessenten namentlich müssen $\frac{1}{3}$ oder die Hälfte des Kapitals übernehmen, der Staat muss Subventionen zahlen u. s. w. Und in dieser, für den Staat und die Interessenten ungünstigen Lage sollen sie noch allerlei Bedingungen stellen, deren jede sie ohne Zweifel weit über ihren Werth bezahlen müssten? Weit über ihren Werth, sagen wir; denn, selbst wenn Alles, was die Bedingungen fordern, als im Interesse der Eisenbahnen selbst liegend betrachtet wird, selbst in diesem allergünstigsten Falle, in

welchem man ja auf die Bedingungen verzichten könnte, ist die Uebernahme einer Einschränkung der freien Bewegung seitens der Eisenbahn eine Leistung, deren Werth sich gar nicht schätzen lässt, mithin sehr hoch bezahlt werden muss. Denn sich den ganz ungewissen Eventualitäten der Zukunft gegenüber die Hände binden, das ist nur möglich, wenn der andere Theil die ganze Gefahr dieses Gebundenseins entweder übernimmt oder bezahlt. Mit andern Worten, die Stellung solcher Bedingungen erfordert das Angebot einer Garantie — und wenn der Handelstag nur die Eisenbahnen gebaut wissen will, für welche eine Garantie übernommen wird, so giebt er das Erstgeburtsrecht um ein Linsengericht hin.

Und in wessen Interesse sollen diese Bedingungen gestellt werden? — Die *Theorie* des Punktes 1 sagt: im *allgemeinen* Interesse. Die *praktischen* Forderungen im Punkte 2 sagen: a) im Interesse der Kohlenproduzenten und anderer Transportaufgeber, b) nochmals im Interesse der Kohlenproduzenten und anderer Transportaufgeber, und c) zum dritten Male im Interesse der Kohlenproduzenten und anderer Transportaufgeber. —

Aber, wendet man uns ein: ist der *wohlfeile Transport* nicht ebenso im Interesse der *Konsumenten*, denen die Versorgung mit den Dingen, die sie brauchen, wohlfeiler geleistet wird? — Ueber diese Frage müssen wir uns verständigen, ehe wir weiter gehen.

Der Preis der Kohlen am Verbrauchsplatze wird nicht bestimmt durch Summirung der Erzeugungs- und der Fortbewegungskosten und des Geschäftsgewinnes der Erzeuger, Fortbeweger und Händler, sondern er wird bestimmt durch die Konkurrenz und die Gesetze des Verbrauchs, nach denen Erzeuger, Fortbeweger und Händler ihre Kalkulation einrichten müssen. Die Preise am Verbrauchsplatze müssen sich so stellen, dass das Quantum, welches zu diesen Preisen mit Vortheil auf den dortigen Markt gebracht werden kann, von den Verbrauchern gekauft und verbraucht wird. Diesem Gleichgewichtspunkte, der sich natürlich mit den sich ändernden Bedingungen der Erzeugung, der Fortbewegung, der Lagerung und des Verbrauchs fortwährend ändert, streben wenigstens die Preise stets so zu, dass Zufuhr und Verbrauch plus Unterhaltung des zur Sicherung ununterbrochenen Verbrauchs nöthigen Vorraths sich decken. Steigen die Preise höher, so drückt sie ein durch die Gewinnprämie angelocktes grösseres Angebot, sinken sie niedriger, so entsteht vermehrter Verbrauch, der in neun Fällen unter zehn einen niedrigeren Gleichgewichtspunkt für vermehrten Ab-

satz bestimmt, den Gewinn der Erzeuger, Fortbeweger und Händler durch das Gesetz des grösseren Absatzes und rascheren Umschlages bei niedrigerem Preise erhöhend.

Die auf diese Weise naturgesetzlich, ohne den Willen der Personen, deren Dienstleistungen sich zu der Kohle im Keller des Konsumenten summiren, sich bildenden Preise bilden den Erlös, in welchen diese verschiedenen, ohne ihren Willen assoziirten Personen sich zu theilen haben. Die Theilung zwischen ihnen geschieht nach demselben Gesetze der Preisbildung durch die Konkurrenz und die Gesetze des Verbrauchs. Was der Eine weniger bekommt, bekommen die Andern mehr.

Die Frage der Wohlfeilheit des Transports ist also allerdings eine Frage des *Gemeinnutzens*, insofern die Wohlfeilheit des Transports Einfluss hat auf die Masse von Kohlen, welche ein bestimmter Verkaufspreis mit Vortheil für Erzeuger und Händler nach dem Verbrauchsplatz schafft. Aber *so weit* die Wohlfeilheit des Transports eine Frage des Gemeinnutzens ist, *so weit* wird sie geschaffen durch die Konkurrenz der verschiedenen Erzeugungsplätze, der verschiedenen Fortbewegungsanstalten zwischen den Erzeugungsplätzen und dem Verbrauchsplatze, der verschiedenen Erzeuger endlich an den Erzeugungsplätzen, ferner durch das eigne Interesse der bei der Lieferung Betheiligten, welche *alle* darauf angewiesen sind, durch den möglich grössten Absatz den möglich höchsten Gewinn zu erzielen.

Die Frage der Wohlfeilheit des Transports ist aber *zugleich* eine Frage des *besonderen Interesses* der Erzeuger und der Händler so weit, als der Antheil an dem nach den Gesetzen des Marktes zu erzielenden Erlöse, den die Transportanstalt *weniger* nimmt, den Erzeugern oder den Händlern oder beiden *zuwächst*.

Dass der Antheil der *Händler* nicht zu gross werde, dafür sorgt, das brauchen wir Kaufleuten nicht nachzuweisen, die unter ihnen bestehende freieste Konkurrenz. Diese freieste Konkurrenz regulirt den Preis, welchen die Händler den Erzeugern und Fortbewegern zusammen genommen bieten, und in den sich diese theilen müssen. Es bleiben also für unsere Untersuchung *Erzeuger* und *Fortbeweger* übrig. Die Vertheilung des Erlöses unter sie ist von ihrem gegenseitigen wirthschaftlichen Machtverhältnisse und von ihrem Interessenverhältniss abhängig.

Zunächst das gegenseitige *Machtverhältniss*. Die Einen sind Eigenthümer der über einen lokal beschränkten Bereich vertheilten Produktionsunternehmungen von beschränkter Leistungsfähigkeit, auf deren Er-

zeugnisse ein bestimmter Bezirk ganz angewiesen ist, während erst auf entfernteren Märkten andere Produktionsbezirke mit ihnen in Konkurrenz treten. Die Andern sind Eigenthümer einer Transportunternehmung, welche für gewisse nähere Verkehrsbeziehungen allein die Transportleistungen anbietet, für andere, entferntere Verkehrsbeziehungen mit anderen gleichartigen Transportunternehmungen konkurrirt. Beide scheinen also mit gleicher und gleichartig mit der Entfernung abnehmender Macht über den Erlös begabt zu sein. Dies scheint aber auch nur so. In Wirklichkeit liegt das Machtverhältniss umgekehrt. Die Grubenbesitzer erzeugen mehr, als die unmittelbare Umgebung verbraucht. Für den Absatz nach den *nächsten* Märkten sind sie von der *einen* Transportanstalt abhängig. Für diesen ist also die *Macht* der *Transportanstalt überwiegend.* Für *entferntere* Märkte tritt die Transportanstalt mit anderen Transportanstalten, die, sei es aus dem nämlichen, sei es aus anderen Revieren Kohlen bringen, in *Konkurrenz.* Mit der Konkurrenz, welche die Transportanstalt findet, das heisst also mit der *Entfernung, wächst* die *Macht der Kohlenproduzenten* in Bezug auf die Vertheilung des Erlöses. Man wird einwenden, dass mit der Konkurrenz der Transportanstalten auch die Konkurrenz der Kohlenproduktionsplätze zunehme, so dass in gleichem Verhältniss, wie mit der Entfernung die Macht der Transportanstalt abnehme, auch die Macht der Produzenten abnehme. Das ist richtig, so weit es sich um die *Grösse* des Erlöses handelt, den sie am Konsumtionsplatze erzielen können, es ist aber nicht richtig, so weit es sich um die *Vertheilung* dieses Erlöses unter die beiden Assoziirten, die Grubenbesitzer und die Eisenbahn handelt. Denn von dem Antheil, den die Eisenbahn den Grubenbesitzern überlässt, ist der Umfang der Produktion derselben abhängig, da der höhere Antheil grössere Aufwendungen auf die Produktion ermöglicht und veranlasst. Die konkurrirende Eisenbahn, welche ihren Grubenbesitzern einen grössern Antheil an dem Erlöse überlässt, erlangt dafür auf Kosten der anderen, welche dies nicht thut, einen grösseren Antheil an der Versorgung des Marktes, auf dem beide konkurriren; daher wird die andere gezwungen, ihren Antheil ebenfalls herabzusetzen. Aus diesem mit der Entfernung sich verändernden Machtverhältniss der beiden Theilhaber des Erlöses ergiebt sich das Gesetz, *dass mit der Grösse der Transportentfernung der verhältnissmässige Antheil der Eisenbahn am Erlöse ab-, der verhältnissmässige Antheil des Produzenten zunimmt, dass mit andern Worten, die Eisen-*

bahn um so höhere Frachtsätze pro Zentner und Meile nehmen kann, je geringer die Transportentfernung ist.

Dieses Gesetz ist ein ausserordentlich wohlthätiges. Es erweitert das Absatzgebiet der Kohlenreviere, fördert die Kohlenproduktion und, indem es mittelst einer lokalen *Ausgleichung* der Kohlenpreise eine dezentralisirende Wirkung auf die der Kohlen bedürftige industrielle Thätigkeit übt, lässt es die spezifischen Vortheile, welche die verschiedenen Gegenden für verschiedene Produktionszweige bieten, zu vollerer Wirksamkeit gelangen. *Die Ungleichheit der Frachten gleicht die Kohlenpreise aus,* und erleichtert die Konkurrenz der entfernter wohnenden Kohlenverbraucher mit den näher wohnenden. Zugleich ist dieses Gesetz von der höchsten Bedeutung für die Entwickelung des Eisenbahnnetzes. Die geringere Macht der Eisenbahnen bei grösseren Entfernungen verschärft das Streben, grosse Gewinnste durch umfangreichen Transport zu möglich wohlfeilsten Preisen zu erzielen. Ihre grössere Macht bei geringeren Entfernungen *erzeugt das Streben, zu gewinnreicher Ausbeutung dieser Macht möglich viele Kohlengruben mit den nahen Märkten zu verbinden.* Beide Interessen finden ihren gemeinsamen Ausdruck in der Herstellung *zahlreicher Zweiglinien,* die sich *über die Kohlenreviere vertheilen,* so dass möglich viele Kohlengruben für den Absatz nach Nah und Fern erschlossen werden. Ein Blick auf die Eisenbahnkarte zeigt in der feinen Verzweigung der grossen Stränge über die Kohlenreviere die wohlthätige Wirksamkeit dieses Gesetzes.

Aber weiter! Auch die sich an einander anschliessenden Bahnen stehen in dem Verhältniss zu einander, dass sie sich in den Erlös für die über ihre verbundenen Linien gehenden Transporte theilen müssen. Die grössere Macht auf kurzen Entfernungen kann sich auch *gegen* sie richten, wenn sie auf Zubringer angewiesen sind, die sich in fremden Händen befinden. Jede grosse Verbindungslinie zwischen den Kohlenrevieren gewinnt also das Interesse, ihr *eigenes* Zweigsystem von Zubringern über das Kohlenrevier auszubreiten, jede strebt nach »Unabhängigkeit«. In Folge dessen sehen wir über das Oberschlesische Kohlenrevier die Oberschlesische, die Wilhelmsbahn und die Rechte-Oderuferbahn ihr Zweignetz ausdehnen, über das Ruhrkohlenrevier die Bergisch-Märkische, Köln-Mindener und neuerdings die Rheinische. Wir sehen auch die Zeit kommen, wo das Streben nach »Unabhängigkeit« neue Absatzlinien schafft. Die Bergisch-Märkische sucht für den Verkehr bis Berlin von der Köln-Mindener Bahn unabhängig zu werden,

und sie wird eines Tages auch eine selbständige Verbindung nach Frankfurt herstellen, um von ihrer Konkurrentin auf der Köln-Giessen-Frankfurter Strecke »unabhängig« zu werden. So *schafft* das oben hergeleitete Gesetz *Konkurrenzbahnen* für den lokalen, wie für den grossen Verkehr.

Wir konnten nicht umhin, in die Betrachtung der Einwirkung des gegenseitigen Machtverhältnisses auf die Vertheilung des Erlöses zwischen Produzenten und Transportunternehmungen, auch schon das *Interessenverhältniss* hereinspielen zu lassen; beide können nicht strenge geschieden werden, denn es liegt ja stets das Interesse vor, Macht zu gewinnen und sich von Uebermacht unabhängig zu machen. Indess haben wir das Verhältniss der Interessen noch keineswegs erschöpft. Die Frage, um welche es sich bei der *Einwirkung* handelt, welche das *Verhältniss der Interessen auf die Vertheilung des Erlöses übt*, ist die: welcher von beiden Theilen hat vorwiegend das Interesse durch Verwohlfeilerung seiner Leistungen den andern Theil zur Vermehrung seiner Nachfrage nach denselben zu veranlassen?

Es handelt sich bei Beantwortung dieser Frage um die Unterschiede in der Natur beider Unternehmungen, vermöge welcher etwa die eine mehr, die andere weniger darauf hingewiesen ist, durch die Politik der Wohlfeilheit vermehrten Gewinn zu suchen. Die Unterschiede zwischen einer Eisenbahn- und einer Bergwerksunternehmung haben wir schon in einem früheren Bande dieser Vierteljahrschrift festzustellen versucht (vgl. »die Bergbaugenossenschaft« im 4. Bande dieser Vierteljahrschrift). Das Ergebniss unserer Untersuchung war, dass in den Kapitalbestandtheilen einer Eisenbahnunternehmung das s. g. stehende Kapital, d. h. das Kapital in Gestalt des *Werkzeuges* überwiegt, in den Kapitalbestandtheilen einer Bergbauunternehmung das s. g. Betriebskapital, d. h. das Kapital in Gestalt des *Vorrathes*. »Eine Grube« sagten wir, »hat äusserst wenig stehendes, sie hat fast nur Betriebskapital, welches unwiderruflich hineingesteckt wird, um über kurz oder lang mit Gewinn oder Verlust wieder herausgezogen zu werden, oder, was auch vorkommt, verloren zu gehen. Die Tiefbauanlagen und laufenden Löhne werden aufgewandt, und kommen in Gestalt von Mineralien wieder hervor; wie viel von der jährlichen Ausbeute Ersatz des aufgewandten Kapitals, wie viel Reingewinn ist, das vermag kein Rechner zu berechnen, denn, um dies zu berechnen, müsste er wissen, wie lange das eröffnete Lager noch vorhält. Es bleibt also gar nichts übrig, als die Ausgaben als Verlust, die Ein-

nahmen als Gewinn zu buchen und, wenn die Ausgaben grösser sind, die »Zubusse« als Kapitaleinschuss, wenn die Einnahmen grösser sind, die »Ausbeute« zunächst als Ersatz des eingeschossenen Kapitals, und, wenn dieses mit Zinsen ersetzt ist, als Gewinn zu betrachten. Die Grube ist für ihren Eigenthümer nicht eine Anlage in der er sein Kapital festlegt, um von nun an Zinsen und Dividenden zu geniessen, sie ist ein Saatfeld, in welches gesäet wird und aus welchem die Einsaat mit Ueberschuss geerntet werden soll, sie ist nur ein Durchgang für das Kapital«.

Ganz anders die Eisenbahnunternehmung. Ihr Kapital ist weit überwiegend *Werkzeug*, dessen Leistungsfähigkeit regelmässig die Summe der augenblicklichen Leistungen weit übersteigt, und nur eines verhältnissmässig geringen, oft kaum merklichen Zuschusses bedarf, um zu ungleich grösseren Leistungen in den Stand gesetzt zu werden. Der Grunderwerb, die Erdarbeiten, die Tunnels, Uebergänge, Durchlässe und Brücken, sind fast gleichgültig gegen die Summe von Transportleistungen für welche sie das Jahr hindurch in Anspruch genommen werden. Die Bahnhöfe bedürfen allerdings im Fall einer starken Vermehrung des Verkehrs einer Erweiterung, aber dieser Bedarf tritt erst zu Tage, nachdem der Verkehr gegen den Umfang, auf welchen die Bahnhöfe eingerichtet waren, eine sehr bedeutende Erhöhung erfahren hat. Eines Tages kommt, wenn die Bahn eingeleisig angelegt war, die Nothwendigkeit, das zweite Geleise herzustellen; aber wenn diese Nothwendigkeit eintritt, nachdem man sich lange beholfen, so ist ein Betrieb, der das neuanzulegende Kapital rentabel macht, bereits vorhanden. Die Schwellen und Schienen werden durch einen stärkeren Verkehr allerdings rascher aufgebraucht, ebenso die Lokomotiven und Wagen. Aber diese stärkere Abnutzung führt zunächst nur die Nothwendigkeit grösserer Abschreibungen herbei, für die grösseren laufenden Abgänge sind die Mittel in den Betriebseinnahmen bei steigendem Verkehr vorhanden, und wenn eine Vermehrung des Wagen- und Lokomotivenparks nothwendig wird, so ist der Verkehr schon so weit gewachsen, dass die Ausgaben dafür, die in der Regel in einem sehr geringen Verhältniss zum Anlagekapital stehen, durchaus nicht schmerzen. Ja, selbst die Löhne, welche gezahlt werden, haben zum Theil etwas von der kapitalischen Natur des Werkzeuges: denn ob die Züge lang oder kurz, die Wagen gefüllt oder leer sind, die Bahn die einfache oder die doppelte Frequenz hat, es hat dies wenig Einfluss auf die zur Bewachung der Bahn und eine Reihe anderer Dienste aufzuwendenden Löhne.

Aus diesen Unterschieden in der Natur der beiden Unternehmungen folgt eine verschiedene Stellung derselben zu der Politik der Wohlfeilheit. Wollen die *Bergbauunternehmer* durch niedrigeren Preis vermehrten Absatz und aus diesem erhöhten Gewinn erzielen, so müssen sie zunächst die Schwierigkeit überwinden, mehr Arbeitskraft und mehr Kapital, letzteres zur Unterhaltung der vermehrten Arbeitskräfte, Erweiterung der Betriebseinrichtungen der bestehenden, Eröffnung neuer Gruben, heranzuziehen, und müssen zugleich das Risiko dieser vermehrten Kapitalaufwendung tragen. Selbst die Beschleunigung der Ausbeutung eines bereits zugänglich gemachten Lagers erfordert eine verhältnissmässig bedeutende Erweiterung des Betriebskapitals, der »Einsaat.« Dieser Schwierigkeit, welche um der Politik der Wohlfeilheit willen überwunden werden muss, steht auf der anderen Seite die Berechnung gegenüber, dass bei hohen Preisen der Ueberschuss der »Ernte« über die »Einsaat« in »Grundrente« umschlägt und, in dem steigenden Werthe der Gruben kapitalisirt, als angenehmer Vermögenszuwachs zur Erscheinung kommt. Aus diesem Verhältniss erwächst zunächst das Interesse, mit demselben Kapital durch Erhöhung des Verkaufspreises der Produkte einen grösseren Ueberschuss zu machen, welcher Steigerung des Einkommens und des Vermögens repräsentirt, und hierin wurzelt das Streben, einen möglich grossen Antheil des Erlöses auf Kosten der Transportunternehmer an sich zu ziehen. Daher der lebhafte Wunsch der Kohleninteressenten, dass die Staatsgewalt durch Auferlegung des Pfennigtarifs bei der Vertheilung des Erlöses zu ihren Gunsten intervenire. Der Zweck, welcher hinter diesem Wunsche liegt, ist: Erhöhung ihrer »Grundrente«, des Werthes ihres Gruben. Dies ist ein reines Privatinteresse, welches keine Spur von allgemeinem Interesse an sich hat. Denn ein direktes Interesse an besonderer Höhe der »Grundrente« liegt im Volkshaushalt nicht vor. Im Gegentheil, hohe Grundrenten, welche durch Einmischung seitens des Staats oder der Gemeinde entstehen, erschweren die Produktion und gefährden durch Aufreizung der übrigen Klassen gegen die grundbesitzende das Eigenthumsbewusstsein im Volke.

Es sei hier erlaubt ein Wort über die »*Grundrente*« einzuschalten. Man hat gefragt, ob sie zu den Produktionskosten gehöre, oder nicht. Für den Privathaushalt, der die Grundrente entweder beim Ankauf des Grundstücks kapitalisch bezahlt hat, oder in der Pacht als Rente zahlen muss, gehört dieselbe allerdings zu den Erzeugungskosten. Für den Volkshaushalt gehört sie zu den Erzeugungskosten, soweit sie die

Rente des in den Boden gesteckten und noch nicht amortisirten Kapitals ausmacht. So weit das nicht der Fall, bildet sie ein elastisches Element, welches bald unter den Aufwendungen des Erzeugers, bald unter seinen Prämien erscheint, und stets bestrebt ist, die Erzeugungskosten mit dem Erlöse auszugleichen, zu vermehrter Erzeugung aufreizt, wenn der Erlös steigt, zu anderer lokaler Vertheilung der Unternehmungen veranlasst, wenn dieselben nicht den lokalen Bedingungen der Erzeugung und des Absatzes entsprechend vertheilt sind, die Fortsetzung der Produktion durch einen Andern ermöglicht, wenn der bisherige Produzent bei sinkendem Erlöse durch die Rente, welche er aufbringen musste, erdrückt ist. *Die Grundrente ist mit einem Worte das Element, durch welches der Marktpreis nicht nur auf den Umfang und die Vertheilung, sondern auch auf die Kosten der Erzeugung zurückwirkt.*

Die *Eisenbahnunternehmer* als Inhaber eines Transportwerkzeuges, dessen Leistungsfähigkeit meist die Ansprüche des augenblicklichen Betriebes übersteigt, und wenn der Betrieb einmal zu umfangreich für die Transportmittel wird, mit verhältnissmässig geringen und gern, weil vortheilhaft, aufgewandten Kosten wieder zu einer überschiessenden gemacht wird, haben stets das Interesse, eine vollere Ausnutzung ihrer Transportwerkzeuge herbeizuführen. Jede nicht voll ausgenutzte Maschinenkraft ist für sie ein Verlust, und das Nagen der Witterung an Schienen und Schwellen, der Temperatur und Feuchtigkeit an Lokomotiven und Wagen, ist eine Ausgabe, welche fortläuft, die Schienen mögen viel oder wenig Züge tragen, die Wagen mögen voll oder halb beladen laufen, oder auch beschäftigungslos ruhen. Dieses Interesse an vollerer Ausnutzung der vorhandenen Werkzeuge kann nur Befriedigung finden durch das Streben, durch die möglich wohlfeilsten Transportpreise den möglich umfangreichsten Betrieb herbeizuführen. Die Eisenbahnunternehmer werden daher durch ihr Interesse getrieben, nicht nur durch mässigen Marktpreis der Kohlen den Absatz zu erweitern, sondern auch durch mässigen eigenen Antheil an dem Erlöse, der ihnen in Gemeinschaft mit den Produzenten bleibt, den Antheil der Produzenten zu erhöhen, hierdurch allerdings zunächst den Ueberschuss der Produzenten, die »Grundrente« zu steigern, durch die gesteigerte Grundrente aber eine vermehrte Kohlenproduktion zu veranlassen, und durch diese die Produzenten zu zwingen, in den Preisen ihrerseits auch herabzugehen, und zwar zum Besten der Konsumenten herabzugehen, weil ja sonst die vermehrten Erzeugnisse keinen Absatz finden würden. Wenn der Erlös pro Zentner Kohlen, den sie mit den

Produzenten theilen, heute in dem Verhältniss getheilt wird, dass die Eisenbahnunternehmer a, die Kohlenproduzenten b empfangen, so können die Eisenbahnverwaltungen eine Vermehrung der Transporte nur dadurch veranlassen, dass sie den Kohlenproduzenten x abgeben, so dass sie von der Summe a+b nur den Antheil a — x empfangen, die Kohlenproduzenten dagegen den Antheil b+x. Wird durch diesen um x erhöhten Ueberschuss die Kohlenproduktion so angeregt, dass das vermehrte Angebot die Preise drückt, etwa um y per Zentner, so wächst diese Differenz nicht den Eisenbahnunternehmern zu, sondern den Verbrauchern, die nunmehr an die Eisenbahnunternehmer und Produzenten nicht mehr a+b, sondern a+b — y pro Ztr. bezahlen.

Das Interessenverhältniss zwischen den Transportunternehmern und den Kohleninteressenten stellt sich also so, dass die *Transportunternehmer* das Interesse haben, zu der *Ermässigung ihres Antheils* an dem Erlöse die *Initiative* zu ergreifen, dadurch zunächst erhöhten Gewinn der Produzenten, dann Erweiterung der Produktion und Verwohlfeilerung des Produktes am Absatzmarkte herbeizuführen. Und das Interesse, diese Initiative zu ergreifen haben sie nicht *einmal*, sie haben es *fort und fort*. Denn die verschiedenen Transportwerkzeuge, welche das Eisenbahnunternehmen umfasst, haben die Eigenthümlichkeit, *in ihrem Zusammenwirken eine verschiedene Leistungsfähigkeit zu besitzen*. Ist das eine Werkzeug — etwa die Wagen — erweitert, so erwächst die Nothwendigkeit, das andere — die Lokomotiven — zu vermehren, und sind beide bis zu einem gewissen Grade vermehrt, so erwächst die Nothwendigkeit, das dritte, die Bahnhöfe zu erweitern, und hieraus wieder das Bedürfniss, das vierte, das Schienengeleise zu verdoppeln. Ist dies aber verdoppelt, so treibt das Interesse voller Ausnutzung der Geleise und Bahnhöfe wieder zu Vermehrung der Transportleistungen durch grössere Wohlfeilheit und führt das Bedürfniss einer Vermehrung des Wagen- und Lokomotivenparks herbei So führt das Eine zum Andern, günstige Konjunkturen beschleunigen den Gang, der einmal errungene Fortschritt *geht nicht wieder verloren*, weil das einmal geschaffene Werkzeug sein Angebot nicht zurückziehen kann, und es entwickelt sich zu immer weiteren Dimensionen das, was wir die *Konkurrenz* nannten, *welche das Kapital in Gestalt des Werkzeuges sich selber macht*: — bis endlich der Verkehr so wächst, dass eine *zweite konkurrirende Eisenbahn* möglich und nothwendig wird.

Angesichts dieser Gesetze der sich ändernden Theilung des Erlöses, zum Ziele grösserer Wohlfeilheit, fragen wir, ob es wohl im all-

gemeinen, oder auch nur im wohlverstandenen besonderen Interesse der Grubeneigenthümer liegt, dass die Gewalt sich in jene Theilung zu Gunsten der Grubeneigenthümer einmische? Einen Grund könnte man für die Unschädlichkeit dieser Einmischung anführen, den nämlich, dass die weiteren Wirkungen des wohlfeileren Transportpreises eintreten werden, einerlei, ob die Wohlfeilheit eine freiwillige oder erzwungene ist. Aber dieser Grund ist der hinfälligste. Die erzwungene Wohlfeilheit verhindert die Entstehung jenes Transportwerkzeuges von immer überschiessender und immer steigender Leistungsfähigkeit. Freiheit der Preisbestimmung und höhere Prämien für die Leistungseinheiten beim Beginn des Unternehmens, so lange noch nicht viele Leistungseinheiten verkauft werden können, bilden die unentbehrliche Voraussetzung der Entstehung der Eisenbahnen, und die Zulassung der Parallelbahnen, der letzten Blüte des Unternehmungsgeistes fordern, während man in demselben Athemzuge die Entstehung der ersten Linien erschwert, das ist ein Widerspruch in sich.

Mit dieser Erschwerung ist es deshalb nicht leicht zu nehmen, weil absolut kein Grund vorhanden ist, weshalb gerade die Grubeneigener Namens des allgemeinen Interesses, in Gestalt des Zwanges, zur Wohlfeilheit der Leistungen, welche sie kaufen, die Gegenleistung für das gewährte Expropriationsrecht in Anspruch nehmen sollen. Mit genau demselben Rechte könnten die Landwirthe den Pfennigstarif für Getreide, die Städte den Pfennigstarif für die Düngerabfuhr, die Fabrikanten den Groschentarif für die Arbeiter u. s. w. in Anspruch nehmen. Das Interesse dieser anderen Transportbenutzer hat genau ebenso viel und ebenso wenig mit dem allgemeinen Interesse zu thun, wie das Interesse der Grubeneigner. Und wo soll wohl Kapital und Unternehmungsgeist für Eisenbahnanlagen sich finden, wenn die Expropriation den Vorwand dafür abgiebt, dass alle Transportinteressen die schwere Hand des Staates zu ihren Gunsten auf das Unternehmen legen!

Den »*Vorwand*« sagen wir; denn es ist nichts, gar nichts als ein Vorwand. Wenn die Expropriation als erzwungene Leistung den Titel für eine erzwungene Gegenleistung abgeben soll, so ist kein Mensch anders zur *Empfangnahme* dieser Gegenleistung berechtigt, als diejenigen, denen ihr Grundbesitz wider ihren Willen zu einem Preise, den sie nicht bestimmt, abgenommen wurde, als die durch die öffentliche Gewalt wider ihren Willen Expropriirten. Denn Niemandem, als den Expropriirten, ist aus dem Expropriationsrecht Zwang oder Nachtheil erwachsen. Und die Gegenleistung zu *tragen* ist kein Mensch

auf Gottes Erdboden verpflichtet, als diejenigen, zu deren Gunsten die Expropriation verfügt wurde. Nun das sind denn doch wohl unzweifelhaft die Eisenbahngesellschaften! — wirft man uns entgegen. — Gemach! Erst beantworte man uns zwei Fragen. Wer würde darunter leiden, wenn einer Eisenbahngesellschaft das Expropriationsrecht nicht ertheilt würde? die Eisenbahngesellschaft? — Nein! Entweder entstände dieselbe nicht, und dann hätte sie nicht zu leiden, oder sie entstände dennoch, weil hohem Gewinnste sie für den schwierigeren Grunderwerb entschädigten, und indem sie die Linie wählte, wo sie die willigsten Abgeber des nöthigen Bodens fände — und dann befindet sie sich wohl. Leiden würden im ersteren Falle zunächst die Transportinteressenten, weil sie keine Eisenbahn, keine Wertherhöhung ihres Grundbesitzes und ihrer unbeweglichen Kapitalanlagen empfingen und ausser ihnen vielleicht das allgemeine Interesse, weil das Kapital, welches in die Eisenbahn nicht wandern konnte, andere minder nützliche Unternehmungen macht. Es wird also expropriirt nicht zu Gunsten der Eisenbahngesellschaft, sondern zu Gunsten der Transportinteressenten und vielleicht zu Gunsten des allgemeinen Interesse. Unsere zweite Frage ist die: wer trägt bei der übergrossen Mehrzahl der neu entstehendenen Eisenbahnen die Grunderwerbskosten? — Antwort: nicht die Eisenbahnaktionäre, sondern die Adjazenten. Diese haben ein so dringendes Interesse an dem Entstehen der Eisenbahn in dieser bestimmten Richtung, dass sie den nöthigen Grund und Boden dazu kostenfrei hergeben. Damit sie das überhaupt können und nicht durch übertriebene Forderungen ausgebeutet werden, wird expropriirt. Zu den Adjazenten gehören zweifellos die Expropriirten selber. Die Expropriation geschieht also in der übergrossen Mehrzahl der Fälle zu Gunsten der Expropriirten und ihrer Nachbaren, der übrigen Adjazenten. Und wenn die Expropriation eine Leistung ist, für welche eine Gegenleistung erfolgen muss, so handelt es sich in der übergrossen Mehrzahl der Fälle um Leistung und Gegenleistung lediglich zwischen Expropriirten und Adjazenten. Auf diese Elemente ist zurückzugreifen, wenn über das Verhältniss der Eisenbahnen zum Expropriationsrecht Klarheit gewonnen werden soll.

Wir verschieben dies auf einen weiteren Artikel und wollen für jetzt nur noch das Schicksal der verschiedenen Anträge auf dem Handelstage unsern Lesern vorführen.

Vor der Beschlussfassung wurden alle Interessenten aufgefordert, sich über eine gemeinsame Resolution zu vereinigen. Das klingt kurios, wenn man erwägt, dass diametrale Gegensätze, unversöhnliche Inter-

essen einander gegenüberstanden. Indessen versteht man es, wie schon oben beschrieben, auf dem Handelstage, die Forderungen von Interessenten, welche die Majorität sich nicht anzueignen vermag, in der aus solcher »Vereinbarung« hervorgehenden Formulirung so auszubälgen, dass die Annahme derselben eine höfliche Form der Ablehnung bildet. Die kombinirte Resolution, welche schliesslich vor die Versammlung kam, war ein wahres Meisterstück der Abschwächung. Dieselbe lautete:

I. Die unter Ausübung des Expropriationsrechtes erbauten Eisenbahnen können nicht *ausschliesslich* als solche gewerbliche Anlagen betrachtet und gesetzlich behandelt werden, deren willkürliche Ausbeutung dem Eigenthümer zusteht. Vielmehr haben die Gesetzgebungen und die Staatsverwaltungen der Deutschen Länder das Recht und die Pflicht, dafür zu sorgen, dass die Eisenbahnen ihrem *gemeinnützigen* Zwecke gemäss auch unter dem Gesichtspunkt der Förderung der wirthschaftlichen *Landes*-Interessen verwaltet und betrieben werden. Doch ist diese staatliche Einwirkung auf das Eisenbahntransportwesen auf das Mass des Nothwendigen zu beschränken, um nicht eine Fernhaltung des Kapitals von der Verwendung zu Eisenbahn-Unternehmungen und eine Lähmung des Unternehmungsgeistes herbeizuführen.

II. Zur Abhülfe vieler Beschwerden ist erforderlich, die *Konkurrenz der Verkehrsstrassen untereinander* in jeder Weise zu fördern, alle der Anlage von *Konkurrenz-* und *Parallelbahnen* entgegenstehenden gesetzlichen und administrativen Hindernisse zu beseitigen und auf die Anlage von *Kanälen*, auf *Flussregulirungen* und auf *Erleichterungen der Schifffahrt* Bedacht zu nehmen, sowie dahin zu wirken, dass den neuen Eisenbahn-Unternehmungen bei Ertheilung der Konzession, und den bestehenden, soweit es gesetzlich zulässig ist, die Pflicht auferlegt werde: a) für den Transport von Massengütern auf Entfernungen von nicht unter 10 Meilen den Einpfennigstarif einzuführen, b) die von Bahn zu Bahn transitirenden Güter ohne Uebergangsgebühr zu übernehmen, c) den Betrieb auf den von den industriellen Etablissements gebauten Privat-Anschlussbahnen zu den *Selbstkosten* zu bewerkstelligen.

III. Die *Differenzialtarife* verändern nicht selten in willkürlicher Weise und ohne dass gegründete Konkurrenz-Interessen dazu nöthigen oder die Rücksichten auf das finanzielle Ergebniss des Bahn-Unternehmens die Beibehaltung der bisherigen unverhältnissmässigen Höhe des Tarifs im *unterbrochenen* Verkehr zu rechtfertigen vermöchten, die natürlichen Bedingungen, unter denen Handel und Industrie produziren und versenden. Sie verstossen alsdann gegen die wirthschaftlichen *Landes*-Interessen.

IV. Die lebhafte Betheiligung des *Handelsstandes* bei der *Bildung* und Verwaltung der Eisenbahn-Unternehmungen so wie in der Geltendmachung des *gemeinsamen* Interesses der Eisenbahnen und Transport-Aufgeber muss als eine wirksame Hülfe gegen die hervorgetretenen Uebelstände empfohlen werden. Namentlich ist dahin zu wirken, dass durch die Trennung der wirthschschaftlichen Funktionen, aus denen sich der Eisenbahn-Transport zusammensetzt, eine bessere Ausnutzung der Fahrzeuge und der Zugkraft und dadurch eine Herabsetzung des Transportpreises herbeigeführt wird, sowie dahin, dass die *Klassifikation der Güter* in den Tarifen der verschiedenen Bahnen, möglichst in Uebereinstimmung mit der Klassifikation der mit Deutschland verbundenen Linien der Nachbarstaaten, *eine gleichmässige* und *vereinfachte* werde.

V. Der Handelstag ersucht den bleibenden Ausschuss, der Reform des Deutschen Eisenbahnwesens und seiner Gesetzgebung seine unausgesetzte Aufmerksamkeit zu widmen und sie auf dem nächsten Handelstage wiederum zur Tagesordnung zu stellen.

Die »*Differenzialtarife*« haben sich von der Spitze des Antrages bescheiden in den Punkt 3 zurückgezogen, und während der ursprüngliche Antrag die bestimmten Tarifdisparitäten, über welche bestimmte Plätze sich beklagen, verdammte, erlässt der kombinirte Antrag einen Steckbrief gegen irgendwo etwa vorkommende Tarifdisparitäten, welche gar keinen vernünftigen Grund für sich anführen können, einen Steckbrief, der auf keine derjenigen Tarifdisparitäten, über welche Klage war, passt, weil dieselben sich sämmtlich auf gegründete Konkurrenzinteressen und auf finanzielle Rücksichten berufen können. Den Interessenten wird ein Messer ohne Heft und Klinge höflich in die Hand gedrückt, und hiermit ist ihnen die Unterstützug ihrer Anträge auf Einmischung der Staatsgewalt versagt. Nicht zufrieden mit diesem negativen Resultate that der Handelstag durch gleichzeitige Annahme des Schoeller'schen Zusatzantrages noch einen prinzipiellen Ausspruch, welcher der Agitation gegen die Differenzialfrachtsätze der Eisenbahnen den Boden unter den Füssen weg zieht.

Indem der Handelstag also in den schliesslich angenommenen Sätzen einfach ausspricht: Wohlfeilheit ist uns angenehm, wo und wie sie kommt, und wo sie nicht ist, da müssen wir sie erstreben, indem er weder der Gesetzgebung, noch der Verwaltung irgend welchen Anhaltspunkt für Reglementirung der Tarife im Interesse der Gleichheit gewährt, und auf die Agitation, welche sich über Tarif-Ungleichförmigkeiten beschwert, ein für allemal antwortet:

> »jede im Interesse der Eisenbahnen liegende Frachtherabsetzung, selbst wenn dieselbe nicht auf den Lokalverkehr ausgedehnt werden kann, ist im allgemeinen Interesse wünschenswerth« —

hat er diese Agitation *abgethan, hat er die Frage der Differenzialfrachtsätze durch volle Klärung, im Sinne der Freiheit der Tarifirung, erledigt.*

In Betreff der Forderungen, welche die Kohleninteressenten auf die Ertheilung des Expropriationsrechts gründeten, ist der Handelstag zu einem definitiven Ergebniss nicht gediehen. Der Hammacher'sche Antrag, und die kombinirte Resolution stimmen ziemlich genau überein. Beide stehen auf der »Gedankenstation« der unversöhnten Gegensätze, indem sie einerseits verlangen, dass den Eisenbahnen gewisse Tarifmaximen auferlegt werden, andererseits dem Bau von Eisenbahnen, und sogar von Parallelbahnen keine abschreckenden Hindernisse in den Weg legen wollen. Um diesen ungelösten Widerspruch als solchen unzweifelhaft zu kennzeichnen und der ersten Forderung ja nicht irgend

welche Kraft zu lassen, welche der zweiten gefährlich werden könnte, befürwortete der Referent, Herr Classen-Kappelmann, ein Amendement zu dem kombinirten Antrage, welches hinter den Worten »so weit es gesetzlich zulässig ist« die vorsichtige Klausel »wenn irgend angänglich« einschob. »Damit«, sagte er, »sollen die Bedenken beseitigt werden, dass man nicht ein für allemal den Eisenbahnen den Pfennigstarif auferlegen will. Den Einpfennigstarif für Frachten bei der Konzession den Eisenbahnen gewissermassen zur Bedingung zu machen, hielten die *Vertreter der östlichen Theile Deutschlands* für bedenklich; denn sie sagten, es würde bei dortigen Verhältnissen unmöglich werden, wenn eine solche Bedingung auferlegt würde, das Kapital zu beschaffen, um eine Eisenbahn zu begründen«. Der Präsident fand bei der Abstimmung, dass diese »redaktionelle Aenderung in einer milderen Form keinerlei Bedenken erregen werde« und brachte den ganzen Punkt II. *mit diesem Amendement* zur Abstimmung (S. 98 des Berichts), in welcher die Annahme erfolgte. Durch diesen Zusatz hat der Handelstag im Grunde die Forderung, dass nicht durch staatliche Einmischung eine Fernhaltung des Kapitals von der Verwendung zu Eisenbahnunternehmungen und eine Lähmung des Unternehmungsgeistes herbeigeführt werde, als diejenige hingestellt, welcher, wenn die andere mit ihr in Konflikt geräth, der *Vorrang* gebührt.

Immerhin bleibt der, wenn auch abgeschwächte Widerspruch, bleibt die Theorie die der Einschränkung der freien Selbstbewegung auf Grund des ertheilten Expropriationsrechts, und damit hat der Handelstag der Wissenschaft das Problem gestellt, dass sie die Harmonie der Interessen nachweise, wo *er* ihren Widerspruch nicht zu lösen vermochte.

Ueber den Punkt 4 des kombinirten Antrages, der unverändert angenommen wurde, haben wir kein Wort zu verlieren. Er ertheilt den Grundsätzen und Vorschlägen, welche wir in dieser Vierteljahrschrift vertreten haben, die werthvolle Unterstützung des deutschen Handelstages.

Berlin, im Mai 1866.

Die Beschaffung der Mittel für Gemeindezwecke in verschiedenen deutschen Ländern.

I. Im Königreich Bayern.

Für den volkswirthschaftlichen Kongress eingesandt vom Herrn Professor Dr. Makowiczka in Erlangen.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Beschaffung der Mittel zur Deckung der Gemeindebedürfnisse sind, so wie die Gemeindegesetzgebung überhaupt, in den 7 diesrheinischen Kreisen Bayerns verschieden von denjenigen in der Rheinpfalz. Es müssen daher beide Landestheile in dieser Beziehung gesondert betrachtet werden.

A. Mittel für Gemeindezwecke in den 7 diesrheinischen Kreisen Bayerns.

Für die hier bestehenden Einrichtungen bilden das Gemeindeedikt vom 17. Mai 1818, revidirt durch das Gesetz vom 1. Juli 1834, die Vollzugs-Instruktion zum revidirten Gemeindeedikt vom 31. October 1837, das Gemeindeumlagengesetz vom 22. Juli 1819 und das Gesetz über Ansässigmachung und Verehelichung vom 11. September 1825, revidirt durch das Gesetz vom 1. Juli 1834, im Wesentlichen die gesetzliche Grundlage.

Hiernach liefern die Mittel zur Befriedigung der Gemeindebedürfnisse:

I. *Der Ertrag des ständigen Gemeindevermögens*, in Grundstücken, Waldungen, Häusern, zinstragenden Kapitalien u. s. w. bestehend. Derselbe steht unter den Mitteln für Gemeindezwecke in erster Linie und kann dieser Verwendung höchstens durch herkömmliche Allmendnutzungen entzogen werden. Zu dem ständigen Gemeindevermögen gehören auch Ortsstiftungen für besondere Gemeindebedürfnisse.

II. Die den Gemeinden bewilligten *Gefälle*, deren es mehrere Arten giebt. Unter ihnen sind vor Allem zu nennen:

1. Die *Lokalaufschläge*, nämlich indirekte Abgaben von einzelnen Gegenständen der örtlichen Konsumtion, die zum Theil auch schon, wie das Malz, beziehungsweise das daraus gebraute Bier, mit einer Staatssteuer belegt sind. Die wichtigsten Aufschläge sind:

a. der Fleischaufschlag;

b. der Getreide- und Mehlaufschlag;

c. der Lokalmalzaufschlag.

Auf die beiden erstgenannten Aufschläge, mit denen keine Staatssteuer konkurrirt, äussert die Staatsregierung nur eine sehr geringe Einwirkung. Die Einführung derselben darf den Gemeinden, sobald ein giltiger Gemeindebeschluss vorliegt, nicht verweigert werden; sie haben ein gesetzliches Recht darauf. Doch ist für den Fleischaufschlag der Tarif nach den verschiedenen Viehgattungen gesetzlich geregelt und bezüglich des Getreide- und Mehlaufschlages ein nicht zu überschreitendes Maximum der Abgabe (30 kr. für den Scheffel Korn oder Weizen) angeordnet. Was aber den Lokalmalzaufschlag anlangt, so findet dessen Erhebung nur auf Grund besonderer und freier königlicher Bewilligung statt, die nur mit grosser Vorsicht und zwar, den Fall unzulänglicher Dotationsverhältnisse ausgenommen, in der Regel nur Behufs der Schuldentilgung und zur Bestreitung ausserordentlicher und vorübergehender Ausgaben, namentlich zur Errichtung öffentlicher Gebäude, Brücken und Strassen und zur Gründung von bleibenden Stiftungen für Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke, für eine bestimmte Zeit ertheilt wird.

Sonstige Aufschläge z. B. Weinumgeld, Kaffeeaccise sind nur in ganz wenigen Orten, wo sie hergebracht sind, noch zulässig; neu werden sie nicht bewilligt.

Die Aufschläge sind am meisten in den Städten in Anwendung; die Landgemeinden haben erst in neuerer Zeit angefangen, sich ihrer mehr zu bedienen. Am häufigsten findet sich der Fleischaufschlag vor, etwas seltener der Getreideaufschlag. Der Malzaufschlag ist in den Städten sehr verbreitet, dagegen auf dem Lande eine höchst seltene Erscheinung.

Zu den Gefällen gehören weiter:

2. das *Abwurfholz*, eine Naturalabgabe in Holz von jeder Holzfuhre, die das Thor passirt; sie kommt nur in einzelnen Orten vor, wo sie althergebracht ist, und wird nicht mehr neu eingeführt.

3. Das *Sperrgeld an den Thoren*, von dem dasselbe gilt wie vom Abwurfholz.

4. Die *Brücken- und Pflasterzölle*, deren Erhebung in geringen Beträgen im Bedürfnissfalle von dem Handelsministerium bewilligt wird und durch die Zollvereinsverträge gewissen Beschränkungen unterworfen ist.

5. *Marktgebühren* für Benutzung der Stände und Buden, dann Mess- und Schrannengebühren, die gleichfalls nur mit Ministerialgenehmigung eingeführt werden können.

6. Allerlei *Taxen*, welche nach Analogie der Staatstaxen von den Gemeindebehörden in Regiminalgeschäften z. B. bei Gesuchen um Ansässigmachung, Heirathsbewilligung, Verleihung von Gewerbskonzessionen u. s. w. (in der Regel im Betrage von 36 kr.) dann in Polizeigeschäften, z. B. für die Bewilligung zu Tanzmusiken, für das Halten von Hunden u. s. w. erhoben werden dürfen.

7. *Gesetzliche Strafantheile* nach verschiedenen Spezialbestimmungen, die theils in die Gemeindekasse, theils in den Schul- oder Armenfond fliessen.

8. Die *Aufnahmsgebühren* für neu eintretende Gemeindeglieder. In Betreff der von den wirklichen Mitgliedern der Gemeinde, den Gemeindebürgern zu zahlenden Gebühr. sind sowohl die Stadt- als die Landgemeinden in drei Klassen gebracht und es beträgt die Aufnahmsgebühr in ersteren 25 bis 100 fl. und in letzteren 1 bis 25 fl. Die blossen In- und Beisassen haben für ihre Aufnahme in den Städten 10 bis 25 fl und auf dem Lande 1 bis 8 fl zu entrichten.

III. *Zuschüsse aus dem Staatsvermögen*, welche sich hauptsächlich auf Beiträge zu den Kosten der Polizeiverwaltung in den *unmittelbaren* Städten d. i. in jenen Städten, welche unmittelbar der Kreisregierung untergeordnet sind, beschränken.

IV. *Freiwillige Gaben.*

V. *Gemeindedienste*, welche die Gemeinde von ihren Mitgliedern zur Herstellung und Ausbesserung der nöthigen Gemeindegebäude, Brunnen, Wege, Brücken, der Ufer- und Wasserbauten u. s. w., insofern sie der Gemeinde obliegen, und zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit, soweit nicht auf andre Art dafür hinreichend gesorgt ist, verlangen kann. Die mit Gespann versehenen Gemeindeglieder leisten diese Frohnen mit Gespann, die übrigen mit Handarbeit. Der Massstab für die Gespannfrohnen ist die Zahl der Gespanne, womit ein jedes Mitglied seine Landwirthschaft oder sein Gewerbe betreibt, für die Handfrohnen einfach die Zahl der hierzu verpflichteten Gemeindeglieder, da die bezügliche Verpflichtung für die Betreffenden eine gleichmässige ist. Bei den Gemeindediensten ist Stellvertretung wie auch Loskauf zulässig. Das Gemeindeedikt rechnet (im § 28) zu den Gemeindediensten auch die *Militäreinquartierung*, welche, gegen die gesetzliche Vergütung von allen steuerpflichtigen Einwohnern der Gemeinde, so wie von jenen, welche Wohngebäude im Gemeindebezirke besitzen ohne da zu wohnen, nach Verhältniss sämmtlicher direkter Steuern, womit sie im Bezirke der betreffenden Gemeinde angelegt sind, zu tragen ist. (Gesetz v. 25. Juli 1805).

VI. *Gemeindeumlagen* d. h. direkte Gemeindesteuern oder, wie das bezügliche Gesetz v. 22. Juli 1819 sich ausdrückt, Beiträge an Geld oder Naturalien aus dem Privatvermögen der Gemeindeglieder. Die direkte Besteuerung für Gemeindebedürfnisse findet jedoch nur dann Anwendung, wenn die übrigen unter Nr. I — V. bezeichneten Mittel nicht ausreichend erscheinen. Die Umlagen sind daher bloss eine subsidiäre Hilfsquelle für Gemeindezwecke. Das Umlagegesetz führt aber auch ausserdem die Bedürfnisse speziell an, für welche unter der oben erwähnten Voraussetzung Umlagen erhoben werden dürfen, und nennt als solche: Neubauten und

Reparaturen von Gemeindegebäuden, öffentlichen Brunnen, Wasserleitungen, Brücken, Stegen, Orts- und Feldwegen, Ufern und Dämmen; Unterhalt der Thor-, Thurm-, Nacht- und Feldwachen; Anschaffung und Unterhaltung der Feuer-Lösch- und Schutzgeräthschaften; Strassenbeleuchtung; Unterhalt der Landärzte, Hebammen und Schülerinnen der Entbindungskunst; Schutzpockenimpfung; Erwerbung, Anlage und Unterhaltung von Begräbnissorten und Leichenhäusern; Deckung der Kosten der Gemeindeverwaltung; Neubau und Reparatur von Kirchen, Pfarr-, Messner- und Schulhäusern; Anschaffung von Kirchen- und Schulrequisiten und Unterhaltungszuschuss für Geistliche, Schullehrer, Schulgehilfen und Präparanden; Armenpflege; Deckung eines bleibenden oder vorübergehenden Deficits der Ortsstiftungen; Verzinsung und successive Rückzahlung der Gemeindeschulden. Es ist streitig, ob diese Aufzählung als erschöpfend zu betrachten ist; oder ob auch noch für andere darin nicht erwähnte Gemeindezwecke von Umlagen Gebrauch gemacht werden kann. *Pözl* in seinem Lehrbuche des Bayerischen Verfassungsrechtes hält sie für erschöpfend; in einer das Umlagegesetz kommentirenden längeren Abhandlung in den Blättern für administrative Praxis von *K. Brater*, Jahrgang 1856 (VI. Bd.) Nr. 12—18 wird das Gegentheil behauptet. Ausdrücklich ist durch ein späteres Gesetz vom 12. März 1850 zur Aufbringung des Ersatzes des bei einem Auflaufe verursachten Schadens die Ausschreibung von Gemeindeumlagen und zwar in erster Linie angeordnet, so dass dieselben für diesen Zweck den ihnen sonst zukommenden subsidiären Charakter verlieren.

Zur Auflegung einer Umlage ist ausser der Zustimmung der Gemeinde jederzeit die Genehmigung der Kuratelsbehörde erforderlich.

Umlagepflichtig sind im Allgemeinen: alle wirklichen Gemeindemitglieder oder Gemeindebürger d. i. welche in der Gemeinde auf besteuerten Gründen, Häusern oder besteuerten Gewerben ansässig sind und daselbst wohnen; solche juristische Personen, welche besteuerte Wohngebände und Grundstücke oder Gewerbe in der Gemeinde besitzen, daher auch das Staatsärar, wenn es sich in diesem Falle befindet; ferner die Miethbewohner und Inleute; endlich die Gemeindeforensen oder Ausmärker, die Grundstücke innerhalb der Gemeindeflur besitzen, ohne daselbst ansässig zu sein. Doch sind die Miethbewohner und Inleute, als welche auch die Staatsdiener, Pfarrer und Schullehrer erscheinen, bloss zu Beiträgen für die Armenpflege und die Gemeindeforensen nur zu den Umlagen für die Zwecke des Schutzes und der gehörigen Benutzung der Gemeindeflur verpflichtet. Ueberhaupt wenn ein Gemeindeunternehmen nur im Interesse bestimmter Klassen von Pflichtigen ausgeführt wird, trifft auch nur diese die Beitragspflicht, wesshalb namentlich auch für Kirchen- und Schulbedürfnisse nur die Mitglieder der betreffenden Kirchen- und Schulgemeinde beizusteuern haben.

Frei von der Umlagepflicht sind: die Besitzer von nutzbaren Rechten (Gilten, Zehenten), welche weder ein Wohnhaus noch ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben; dann die Schutzverwandten (nämlich jene, die aus einem anderen Titel, als die Gemeindebürger, in der Gemeinde ansässig sind) und blos Heimathsberechtigten, die nicht in der Gemeinde wohnen; endlich in Folge ausdrücklicher Bestimmung des Umlagegesetzes die Standesherren rücksichtlich jener Besitzungen, die sie zur Zeit der Erlassung dieses Gesetzes bereits hatten, wenn sie nicht Vortheile aus dem Gemeindeverbande ziehen.

Handelt es sich aber um eine Umlage zur Ersatzleistung des bei einem Auflaufe verursachten Schadens, so sind alle Steuerpflichtigen in der Gemeinde dazu beizutragen schuldig.

Der gesetzliche Massstab zur Vertheilung der Umlagen unter die Pflichtigen, der aber nur dann in Anwendung tritt, wenn die Gemeinde sich nicht über einen anderen, von der Kuratel zu genehmigenden, Massstab einigt, ist der *Steuerfuss*, und zwar die Haus-, Grund- und Gewerbesteuer, die das pflichtige Gemeindemitglied zahlt, für die Miethbewohner und Inleute aber nunmehr die Kapitalienrenten- und Einkommensteuer, nachdem das Familienschutzgeld, das für diese Personen in dem Umlagegesetz als Massstab angenommen war, aufgehoben ist. Nur die Umlagen zum Ersatz eines bei Aufläufen angerichteten Schadens werden nach der Gesammtheit der direkten Staatssteuern repartirt. Uebrigens ist noch zu bemerken, dass bei Umlagen zur Belohnung des Gemeindevorstehers, die nach der Grösse des Ortes und des Gemeindevermögens festzusetzen ist, jedes wirkliche Gemeindemitglied, das Familienhaupt ist, *gleichmässig* beizutragen hat. Der individuelle Beitrag ist nach der Vollzugsinstruktion vom Jahre 1837 zum revid. Gemeindeedikt auf jährlich 10 bis 20 kr. bemessen.

Die Umlagen kommen in den Städten bei der dort herrschenden Vorliebe für indirekte Steuern seltener und in geringerem Masse vor, als in den Landgemeinden.

B. Mittel für Gemeindezwecke in der Rheinpfalz.

Die Gemeindegesetzgebung in der Pfalz beruht zunächst auf allerlei Bruchstücken der französischen Gesetzgebung, die aus der Zeit der Vereinigung dieses Landes mit dem französischen Kaiserreiche stammen und zu denen über einzelne Verhältnisse dann noch verschiedene bayerische Gesetze und Verordnungen hinzugekommen sind. Unter den letzteren müssen in Hinblick auf den vorliegenden Gegenstand besonders die Verordnung vom 9. August 1816, welche die Abnahme der Bürger-Einzugsgelder regelt, und das Gesetz vom 17. November 1837 über das Gemeinde-Umlagewesen erwähnt werden. Einen guten Einblick in dieses bunte Ge-

misch von gesetzlichen Vorschriften giebt das Buch: „*Die Gemeindegesetzgebung der Pfalz*, eine systematische Zusammenstellung der auf diesen Gegenstand bezüglichen Gesetze, Dekrete und Verordnungen. Speyer 1855.“

Die für Gemeindezwecke verordneten Einnahmen der Pfälzer Gemeinden sind:

1. der Ertrag der Gemeindegüter, insbesondere der Holzertrag der Gemeindewaldungen, der nach Abzug des an Gemeindeglieder verabreichten Gabholzes übrig bleibt;

2. der Ertrag der der Gemeinde gehörigen Gebäude;

3. die Zinsen von ausgeliehenen Gemeindekapitalien;

4. der Miethertrag der Plätze in den Hallen, Lagerhäusern, auf den Marktplätzen, an den Flussufern, Häfen und öffentlichen Spaziergängen;

5. die Umlagen, welche zur Deckung der Gemeindeausgaben nöthig erscheinen und in gewissen Beischlagsprozenten zu den öffentlichen Steuern bestehen (direkte Umlagen);

6. der Antheil an der Gewerbesteuer im Betrage von 7 Prozenten;

7. das Octroi auf gewisse Gegenstände der örtlichen Konsumtion (indirekte Umlagen);

8. die Gebühren für die Benutzung der von den Gemeinden aufgestellten öffentlichen Waagen und Maasse, dann für die Aichung von Gefässen und für die Dienste der von den Gemeinden bestellten Fruchtmesser;

9. das Standgeld bei Messen und Märkten;

10. das Bürgereinzugsgeld, welches für Ausländer aus den deutschen Zollvereinsstaaten in den Gemeinden, deren Bevölkerung 3000 Seelen übersteigt, mit 40 fl, in den Gemeinden von 1000 bis 3000 Seelen mit 20 fl und in den Gemeinden unter 1000 Seelen mit 10 fl, für andere Ausländer in dem doppelten und für Inländer in dem halben Betrage bemessen ist;

11. der Ertrag des Jagdpachtes;

12. das Schulgeld;

13. die Nutzniessung des in Beschlag genommenen Vermögens von Konskriptions-Widerspänstigen und Deserteuren, so wie das konfiszirte Vermögen der Deserteure, beides mit Vorbehalt der gesetzlichen Lasten.

Die *Umlagen* insbesondere betreffend, so sind alle in der Gemeinde wohnenden oder in deren Gemarkung bezüglich ihrer Person, ihres Grund- oder Mobiliarbesitzes oder ihres Gewerbes einer direkten Steuer unterworfenen physischen und moralischen Personen umlagepflichtig. Für Zwecke des Kultus haben jedoch nur die betreffenden Religionsgenossen, für Ausgaben, die sich auf den Schutz und die Benutzung des Grundeigenthums oder auf die Förderung der Agrikultur beziehen, nur die Grundeigenthümer, und für Verwendungen im Interesse der Viehzucht nur die Viehbesitzer die erforderlichen Mittel zu beschaffen. Uebrigens dürfen die Ausgaben in den beiden letztgenannten Fällen bei vollkommen zureichendem

Gemeindevermögen auch von den Gemeinden mit Kuratelgenehmigung ganz oder theilweise auf die Gemeindekasse übernommen werden. Alle Umlagen, gleichviel ob zu gewöhnlichen oder aussergewöhnlichen Gemeindebedürfnissen bestimmt, sind nach dem Gesammtsteuerfusse d. i. nach dem Verhältnisse sämmtlicher direkter Steuern im Gemeindebezirke auszuschlagen und zu erheben. Nur bei den lediglich den Vortheil der Landwirthschaft oder der Viehzucht bezielenden Umlagen bildet die Grundsteuer und beziehungsweise der Viehstand den Vertheilungsmassstab. Da die Deckung der gewöhnlichen gesetzlich begründeten Gemeindebedürfnisse nicht verweigert werden darf, so hat, wenn die Gemeindebehörde ihrer Pflicht nicht nachkommt, die Kreisregierung durch Anordnung von Umlagen diese Dekkung zu bewirken. Umlagen für aussergewöhnliche Bedürfnisse können aber gegen den Willen des Gemeinderathes höchstens nur bis zu zehn Prozenten der jährlichen Gesammtsteuer bestimmt werden.

Die Gemeinden können sich zur Bestreitung der ihnen gesetzlich obliegenden durch das ständige Gemeindeeinkommen nicht gedeckten Ausgaben auch der *Octroi's* bedienen. Diese dürfen aber nur gelegt werden: *1.* auf Getränke und sonstige flüssige Waaren; *2.* auf Esswaaren; doch sind hier von der Besteuerung ausgeschlossen: Getreide, Mehl, Obst, Butter, Milch, Käse und andere geringe Esswaaren, die zur gewöhnlichen Nahrung der Menschen dienen; *3.* auf Brennstoffe; *4.* auf Futter; und *5.* auf Bau- und Handwerksmaterialien. Die Octroi's ruhen bloss auf der örtlichen Konsumtion, sie sind daher bei der Durchfuhr oder der blossen einstweiligen Lagerung octroipflichtiger Gegenstände Behufs deren späterer Wiederausfuhr nicht zu entrichten. An den Geldstrafen und Konfiskationen wegen Uebertretung der Octroisatzungen partizipirt die Gemeindekasse zur Hälfte. Die Einführung des Octroi erfordert in den Städten, deren Bevölkerung 5000 Seelen übersteigt, die Genehmigung des Königs, in den übrigen Gemeinden die Bestätigung der Kreisregierung. Der Antrag auf diese Einführung kommt zunächst dem Gemeinderathe zu.

Um die vorangehende Darstellung mehr zu veranschaulichen, seien ihr noch die *Einnahmebudgets* der grösseren und einiger mittleren und kleineren Städte des Königreiches beigefügt.

I. Im diesrheinischen Bayern.

1. München (167,054 Einw., wovon 23,738 v. Militär). Gemeindevermögen 297,926 fl. (nach Abzug der beträchtlichen Schulden); Vermögen der Wohlthätigkeits-Stiftungen 5,543,778 fl. *Jahreseinnahme* ($18^{64}/_{65}$): *A. Nutzungen des eigenen Vermögens: 1.* Zinsen von Aktivkapitalien 18,696 fl; *2* Ertrag der Liegenschaften einschl. der Dominikalrenten und sonstiger Rechte, jedoch ohne die Gemeindebergwerke 61,051 fl; *3.* Ertrag der Bergwerke 21,019 fl. *B. Direkte Abgaben, keine. C. Indirekte Abgaben: 1.* Malzaufschlag 622,958 fl; *2.* Mehlaufschlag 91,338 fl; *3.* Fleischaufschlag 78,477 fl; *4.* Weinumgeld 1825 fl. *D. Gebühren: 1.* Gemeindebürger- und Insassen-Aufnahmsgebühren 77,773 fl. *2.* Polizei-Taxen und Strafen 24,887 fl; *3.* aus der Verwaltung der Gemeindeanstalten 194,476 fl; *4.* Stadtzölle (Thor-, Pflaster- und Weggelder) 171,780 fl. *E. Sustentationsbeiträge: 1.* aus Staatskassen 2038 fl; *2.* von Stiftungen und Gemeindeanstalten 172,464 fl; *3.* von Privaten 19,004 fl. *F. Erlös* aus veräusserten Vermögenstheilen mit Einrechnung der Obereigenthums- und Gefällsablösungen und anderer *zufälliger* Einnahmen 24,044 fl. *Gesammte Jahreseinnahme* ohne Berücksichtigung der rückgezahlten Aktiven und aufgenommenen Passiven 1,581,830 fl.

2. Nürnberg (70,492 Einw., worunter 4784 v. Militär). Gemeindevermögen 474,421 fl nach Abzug der Schulden, die am Schlusse des Rechnungsjahres $18^{64}/_{65}$ 391,006 fl. betrugen; Vermögen der Stiftungen für wohlthätige Zwecke 4,967,062 fl. *Jahreseinnahme* ($18^{64}/_{65}$): A. *Ertrag des Gemeindevermögens: 1.* Zinsen von Aktivkapitalien 5609 fl; *2.* Ertrag der Realitäten 54,955 fl; *3.* aus Gemeindegewerben 10,332 fl; *4.* aus Dominikalrenten und sonstigen Rechten 2755 fl. B. *Direkte Abgaben:* 1. allgemeine Umlagen: keine; 2. besondere: blos Beiträge zu den Feuerlöschgeräthschaften 3911 fl. C. *Indirekte Abgaben: 1.* Getreideaufschlag 10,5092 fl; *2.* Fleischaufschlag 36,847 fl; *3.* Malzaufschlag (blos zur Schuldentilgung bestimmt) 79,629 fl. *D. Gebühren: 1.* Bürger- und Insassen-Aufnahmsgelder 25,603 fl; *2.* aus der Verwaltung der Gemeindeanstalten und der Polizei 55,440 fl. und zwar: *a.* Taxen und Strafen 6724 fl; *b.* Marktgefälle mit Einschluss der Aich-, Schau- und Messgelder und der Niederlagsgebühren von der Stadtwage 39,822 fl; *c.* Gebühren für besondere polizeiliche Bewilligungen 8894 fl; *3.* Pflasterzölle und Weggelder 15,519 fl; *4.* Ertrag des Abwurfholzes an den Thoren 3336 fl. *E. Sustentationsbeiträge*: *1.* vom Staate 9400 fl, *2.* von Stiftungen, anderen Kassen und Privaten 31,037 fl. *F. Erlös* veräusserter Vermögenstheile nebst anderen zufälligen und ausserordentlichen Einnahmen 18,883 fl. *Gesammte Jahreseinnahme* ohne die heimgezahlten Aktiven und die neu aufgenommenen Passiven 458,348 fl.

3. Augsburg (49,332 Einw., worunter 7277 v. Militär.) Gemeindevermögen nach Abzug der beträchtlichen Schulden (im Rechnungsjahr $18^{64}/_{65}$ wurden allein 1,159,613 fl. Passivkapitalien aufgenommen und 1,175,795 fl auf Schuldentilgung verwendet) 1,022,231 fl; Vermögen der

Wohlthätigkeits-Stiftungen 4,252,504 fl. *Jahreseinnahmen* (18⁶⁴/₆₅): *A. Erträgnisse des Gemeindevermögens: 1.* Zinsen von Aktivkapitalien 8045 fl; *2.* Ertrag der Realitäten 41,725 fl; *3.* Ertrag der Dominikalrenten- und anderer Rechte 16,928 fl. *B. Direkte Abgaben:* keine. Nur zum Zwecke der Armenpflege werden direkte Umlagen bestehend in 30 Proc. der direkten Staatssteuern erhoben, die jedoch nicht im Gemeindeetat erscheinen, da über die Armenkasse, in die sie fliessen, gesonderte Rechnung geführt wird. *C. Indirekte Abgaben: 1.* Getreide- und Mehlaufschlag 37,600 fl; *2.* Malzaufschlag 174,858 fl; *3.* Fleischaufschlag 18,876 fl; *4.* Floss-, Gyps- und Nutzholzaufschlag 1000 fl. *D. Gebühren: 1.* Bürger- und Insassen-Aufnahms-, dann Hochzeitsgebühren 27,159 fl; *2.* aus der Verwaltung der Polizei und der Gemeindeanstalten 25,689 fl, darunter: Taxen und Strafen 6279 fl; *3.* Pflasterzölle 18,450 fl. *E. Sustentationsbeiträge: 1.* vom Staat 9224 fl; *2.* von Stiftungen und anderen Kassen, dann Privaten 48,548 fl. *F. Erlös* veräusserter Vermögenstheile und Gefälle 6158 fl. *Gesammte Jahreseinnahme* mit Ausscheidung der zurückbezahlten Aktiven und aufgenommenen Passiven 434,260 fl.

4. Würzburg (41,082 Einw., darunter 9507 vom Militär.) Gemeindevermögen (nach Abzug der Schulden im Betrag von 845,461 fl 319161 fl; Vermögen der Wohlthätigkeitsstiftungen 2,190,869 fl. *Jahreseinnahme* (18⁶³/₆₄): *A. Ertrag des Gemeindevermögens: 1.* Zinsen von Aktivkapitalien 3461 fl; *2.* aus Realitäten, Rechten, Dominikalrenten 18,303 fl. *B. Direkte Abgaben: 1.* allgemeine Umlage, bestehend in 2 Simplen Haussteuer, 2³/₁₀ Simplen Grundsteuer und ¹/₆ Gewerbesteuer, dann in Schutzgeld, 30,115 fl; *2.* besondere Umlagen zu bestimmten Zwecken 1532 fl. *C. Indirekte Abgaben: 1.* Holzaufschlag für eingeführtes nicht für den Holzhof bestimmtes Holz 3244 fl; *2.* Fleischaufschlag 39,466 fl; *3.* Mehlaufschlag 26,041 fl; *4.* Wildpretaufschlag 1302 fl; *5.* Weinaufschlag 9695 fl; *6.* Branntweinaufschlag 2235 fl; *7.* Gänse-, Kraut- und Marktzoll zusammen 367 fl; *8* Malzaufschlag 57,059 fl. Sämmtliche Aufschläge von 2 bis 8 fliessen jedoch in die städtische Schuldentilgungskasse, nur der zur Tilgung nicht benöthigte Theil ihres Ertrages, der nach der Rechnung für 18⁶³/₆₄ sich auf 24,458 fl belief, wird an die Stadtkämmerei- d. i. Gemeindekasse abgeführt. Dazu kommen noch Zusatzaccisen auf Mehl für Schul- und Armenzwecke im Ertrage von 14,483 fl. und eine erhöhte Accise auf Weizenmehl für die Stadtkämmerei im Ertrage von 5724 fl. *D. Gebühren: 1.* Bürger- und Insassen-Aufnahmsgebühren 19,049 fl; *2.* aus der Verwaltung der Polizei und der Gemeindeanstalten (Taxen, Sporteln, Strafen, Marktgelder, Leichengebühren u. s. w.) 30,040 fl; *3.* Pflasterzölle 11,214 fl. *E. Sustentationsbeiträge: 1.* von der Staatskasse 11,395 fl; *2.* von der städtischen Schuldentilgungskasse (wie schon oben erwähnt) 24,458 fl; *3.* von anderen Kassen, Stiftungen und Privaten 6578 fl; *F. Erlös* veräusserter Vermögenstheile und andere zufällige Einnahmen 17,693 fl. *Gesammte Jahreseinnahme* ohne Berücksichtigung der heimgezahlten Aktiven jedoch mit Einrechnung sämmtlicher indirekten Abgaben: 308,996 fl.

5. Regensburg (29,893 Einw., davon 2687 v. Militär.) Gemeindevermögen (nach Abzug der Schulden von 103,700 fl) 483,449 fl; Vermögen der Wohlthätigkeitsstiftungen 1,108,363 fl. *Jahreseinnahme* (18⁶⁴/₆₅): *A. Erträgnisse des Gemeindevermögens: 1.* Zinsen von Aktivkapitalien 8697 fl; *2.* Ertrag der Realitäten 10,265 fl; *3.* aus Rechten und Gemeindegewerben 578 fl. *B. Direkte Abgaben*, keine. *C. Indirekte Abgaben: 1.* Malzaufschlag 77,342 fl. (wovon 52,355 fl. der städtischen Schuldentilgungskasse zufliessen); *2.* Fleischaufschlag 15,175 fl; *3.* Getreide- und Mehlaufschlag 14,704 fl. *D. Gebühren: 1.* Bürger- und Insassen-Aufnahmsgelder 13,714 fl; *2.* aus der Verwaltung der Polizei, Gemeindeanstalten und Stiftungen 15,790 fl; *3.* Brücken-, Pflaster-, Thor- und Weggelder 6550 fl. *E. Susten-*

tationsbeiträge vom Staat und anderen Kassen 13,776 fl; *F. Erlös* für veräusserte Vermögenstheile und Obereigenthumsablösungen und zufällige Einnahmen 1395 fl. *Summe der Jahreseinnahme* ohne die heimgezahlten Aktiven und aufgenommenen Passiven 177,986 fl.

6. *Bamberg* (25,240 Einw., darunter 4183 v. Militär). Gemeindevermögen nach Abzug der Schulden 194,481 fl; Vermögen der Wohlthätigkeitsstiftungen 2,991,947 fl. *Jahreseinnahme* (18⁶⁴/₆₅): *A. Ertrag des Gemeindevermögens*: *1.* Zinsen von Aktivkapitalien 2185 fl; *2.* aus Realitäten, Dominikalrenten und Rechten 21,707 fl. *B. Direkte Abgaben: 1.* allgemeine Umlagen, keine; *2.* besondere: *a.* Beleuchtungsbeiträge 8330 fl; *b.* Brunnenbeiträge 1625 fl; *c.* Wachtbeiträge 3633 fl. *C. Indirekte Abgaben: 1.* Fleischaufschlag 19,072 fl; *2.* Mehl- und Getreideaufschlag 16,323 fl; *3.* Malzaufschlag 26,266 fl (blos zur Verzinsung und Tilgung der städtischen Schulden bestimmt) *D. Gebühren: 1.* Bürgeraufnahmsgebühren 10,223 fl; *2.* Taxen und Strafgelder aus der Verwaltung der Polizei 4166 fl; *3.* Pflasterzölle 5648 fl; *4.* Leichenackergebühren 3718 fl. *E. Sustentationsbeiträge: 1.* vom Staate 5700 fl: *2.* aus den unter städtischer Verwaltung stehenden Stiftungen 9381 fl. *F. Zufällige* Einnahmen 979 fl. *Gesammte Jahreseinnahme* 138,957 fl.

7. *Fürth* (21,054 Einwohner). Gemeindevermögen nach Abzug der Schulden 109,930 fl; Vermögen der Wohlthätigkeitsstiftungen 121,836 fl. *Jahreseinnahme* (18⁶³/₆₄): *A. Einkommen aus dem Gemeindevermögen: 1.* Zinsen von Aktivkapitalien 1400 fl; *2.* Erträgnisse des Stadtwaldes, der sonstigen gemeindlichen Grundstücke und Gebäude 14,080 fl. *B. Direkte Abgaben: 1.* Armenbeiträge (die freiwillig entrichtet werden) 14,500 fl. *2.* Strassenbeleuchtungsgelder 6000 fl; *3.* Geldleistungen für Wacht- und andere Frohndienste 3000 fl. *C. Indirekte Abgaben: 1.* Fleischaufschlag 8036 fl; *2.* Getreideaufschlag 15,500 fl; *3.* Malzaufschlag 17,000 fl. *D. Gebühren: 1.* Bürger- und Insassen-Aufnahmsgebühren 4800 fl; *2.* aus der Verwaltung der Polizei an Taxen, Sporteln, Strafgeldern, Markt- und Schrannengebühren 10,300 fl; *3.* Pflasterzölle 2800 fl. *Gesammteinnahme* 97,416 fl. Dazu kommen aber noch die unbedeutenden Staatszuschüsse zur Polizeiverwaltung, Volksschule und Armenpflege.

8. *Baireuth* (19,208 Einw., worunter 4253 fl. vom Militär). Gemeindevermögen nach Abzug der Schulden 84,603 fl; Vermögen der Wohlthätigkeits-Stiftungen 758,365 fl. Jahreseinnahme (18⁶⁴/₆₅): *A. Ertrag des Gemeindevermögens*: *1.* Zinsen von Aktivkapitalien 2577 fl; *2.* Einkommen aus Realitäten (worunter 7 Brauhäuser) und Dominicalrenten 12,550 fl. *B Direkte Abgaben,* keine. *C. Indirekte Abgaben: 1.* Fleischaufschlag 4500 fl; *2.* Getreide- und Mehlaufschlag 5500 fl; *3.* Malzaufschlag 33,394 fl, wovon aber bloss 7000 fl jährlich ständig an die Gemeindekasse abgegeben werden und das übrige zur Schuldentilgung verwendet wird. *D. Gebühren: 1.* Gemeindeaufnahmsgebühren und Wasserzinse 7234 fl; *2.* aus der Verwaltung der Polizei und Gemeindeanstalten, an Taxen, Sporteln, Marktgebühren u. s. w. 14,200 fl; *3.* Pflasterzölle 3600 fl. *E. Sustentationsbeiträge:* 6218 fl; darunter 3750 fl vom Staate. *F. Zufällige* Einnahmen 477 fl. *Gesammte Jahreseinnahme* 90,250 fl.

9. *Landshut* (12,873 Einw., darunter 1321 v. Militär). Gemeindevermögen 264,719 fl nach Abzug der Schulden von 116,817 fl; Vermögen der Wohlthätigkeitsstiftungen 957,374 fl. *Jahreseinnahme* (18⁶³/₆₄): *A. Aus dem Gemeindevermögen: 1.* Zinsen von Aktivkapitalien 5331 fl; *2.* Ertrag der Realitäten, Rechte und Dominikalrenten 9180 fl. *B. Direkte Abgaben:* Umlagen 1376 fl. *C Indirekte Abgaben:* Fleischaufschlag 5084 fl. *D. Ge-*

bühren: 1. Gemeindeeintrittsgebühren 3101 fl; *2.* aus der Verwaltung der Gemeindeanstalten und der Polizei 44,996 fl. *E. Sustentationsbeiträge 1.* vom Staate 2200 fl; *2.* von Stiftungen und anderen Kassen 4413 fl. *F. Erlös* aus veräusserten Vermögenstheilen und *zufällige* Einnahmen 7368 fl. *Gesammte Einnahme* 83,049 fl.

10. Erlangen (11,202 Einwohner). Gemeindevermögen nach Abzug der Schulden 196,354 fl; Vermögen der Wohlthätigkeitsstiftungen 72,026 fl. *Jahreseinnahme* (18⁶⁴/₆₅): *A Ertrag des Gemeindevermögens: 1.* Zinsen von Aktivkapitalien 233 fl; *2.* Ertrag der Realitäten 1746 fl; *3.* Einkommen aus Dominikalrenten und Rechten 565 fl. *B. Direkte Abgaben: 1.* Bürger- und Schutzgelder 1062 fl (jeder Bürger zahlt jährlich 30 kr., jeder Insasse 1 fl); *2.* Beleuchtungsbeiträge 1589 fl; *3.* Armenpflichtbeiträge 10,018 fl. (50 Prozent der direkten Staatssteuer), die jedoch nicht in die Gemeindekasse, sondern in die Armenkasse fliessen, welche unter der Verwaltung des Armenpflegschaftsrathes, einer von den städtischen Collegien gesonderten Behörde, steht. *C. Indirekte Abgaben: 1.* Fleischaufschlag 3939 fl; *2.* Getreideaufschlag 8309 fl; *3.* Malzaufschlag 15,468 fl. Ueber letzteren wird jedoch, da er bloss zur Abtragung der Schulden verwendet wird, eine eigene Rechnung geführt. *D. Gebühren: 1.* Bürger- und Insassen-Aufnahmsgebühren 5577 fl; *2.* aus der Polizeiverwaltung: *a.* Taxen und Strafen 1616 fl; *b.* Schrannen- und Getreidemass-, dann Waggebühren 3026 fl; *3.* Pflasterzölle und Weggelder 4664 fl; *4.* Holzabwurf an den Thoren 198 fl; *5.* die sogenannte Rathsmitze 1470 fl, bestehend in einer Abgabe von 7 kr. vom Scheffel Weizen und 5 kr. vom Scheffel Korn, welche die Bäcker und Müller an die Gemeindekasse für die Benutzung der Mühlwage zu zahlen haben. *E. Sustentationsbeiträge* zur Polizeiverwaltung vom Staate und anderen Kassen 4664 fl. *F. Erlös* von veräusserten Vermögenstheilen 1844 fl. *Gesammte Einnahme* 65,988 fl.

11. Schweinfurt (9328 Einwohner). Gemeindevermögen nach Abzug der Schulden 203,895 fl; Vermögen der Wohlthätigkeitsstiftungen 356,916 fl. *Jahreseinnahme* (18⁶⁴/₆₅): *A. Nutzungen des Gemeindevermögens: 1.* Zinsen von Aktivkapitalien 8662 fl; *2.* Ertrag der Liegenschaften und zwar: *a.* der Waldungen 24,000 fl; *b.* Pachtgelder für Grundstücke einschliesslich der Jagd, dann für Gebäude, Keller u. s. w. 2980 fl; *c.* Dominikalrenten 790 fl; *3.* Ertrag der gewerblichen Unternehmungen, und zwar *a.* Pachtgeld für die Kunstmühle und die Baumwollenspinnerei 20,225 fl; *b.* Ertrag des Gemeindebrauhauses 1200 fl; *c.* des Gaswerkes 6000 fl; *d.* des Wasserwerkes und der mit ihm in Verbindung stehenden Loh- und Schneidmühle 8000 fl. *B. Direkte Abgaben: 1.* allgemeine Umlage 7560 fl; *2.* Beiträge zur Stadtbeleuchtung 240 fl. *C. Indirekte Abgaben: 1.* Mehl- und Fleischaufschlag 8820 fl; *2.* besonderer Aufschlag auf Wildpret 180 fl. *D. Gebühren: 1* Bürger- und Insassen-Aufnahmsgebühren 2000 fl (in der Stadt heimathsberechtigte Bürger zahlen keine Aufnahmsgebühr); *2.* Wehr- und Mühlgebühren 5000 fl; *3.* Marktgebühren 5510 fl; *4.* Taxen für polizeiliche und andere Verwaltungsakte 1400 fl; *5.* Brücken- und Pflasterzölle 8182 fl; *6.* andere Gebühren und unterschiedliche kleine Einnahmstitel 1052 fl. *E. Sustentationsbeiträge: 1.* aus der Staatskasse 1200 fl; *2.* aus anderen Kassen 772 fl. *Gesammte Einnahme* 114,329 fl.

12. Lindau (5248 Einw., wovon 1216 vom Militär.) Gemeindevermögen (nach Abzug der Schulden von etwa 30,000 fl) gegen 200,000 fl; Vermögen der Wohlthätigkeitsstiftungen über 600,000 fl. *Jahreseinnahme* (18⁶³/₆₄) an 60,000 fl. Darunter: *A.* Erträgnisse der Gemeindegrundstücke 4000 fl. *B. Direkte Abgaben*: bloss Armenumlage 2500 fl (war früher höher und belief sich auf 4000 fl). *C. Indirekte Abgaben: 1.* Getreide- und Mehl-

aufschlag 3000 fl; *2.* Fleischaufschlag über 3000 fl; *3.* Malzaufschlag 3500 fl. *D. Gebühren: 1.* Schrannengebühren 10,000 fl; *2.* andere Marktgebühren 1000 fl. *E. Sustentationsbeiträge* vom Staate theils zur Polizeiverwaltung, theils vertragsmässige aus Anlass des Ueberganges der ehemaligen Reichsstadt an Bayern 3000 fl.

II. In der Rheinpfalz.

1. Speyer (13,699 Einw., wovon 1514 v. Militär.) Gemeindevermögen in Liegenschaften im Werthe von 1,413,500 fl; Gemeindeschulden 68,000 fl. *Jahreseinnahme* (18⁶⁴/₆₅): *A. Ertrag des Gemeindevermögens: 1.* Zinsen von Aktivkapitalien 322 fl; *2.* Ertrag der Grundstücke einschliesslich der Waldungen 64,027 fl; *3.* Miethzinsen von Gemeindegebäuden, Verkaufshallen, Markt- und anderen öffentlichen Plätzen 4850 fl. *B. Direkte Abgaben,* lediglich Umlagen zur Armenunterstützung 4000 fl. *C. Indirekte Abgaben:* Octroi 16,000 fl (Erhebungsaufwand 3500 fl, daher der Nettoertrag nur 12,500 fl). *D. Gebühren: 1.* Bürgereinzugsgelder 3600 fl; *2.* Schlachthausgebühren 900 fl; *3.* Hafengebühren 800 fl; *4.* Marktgebühren nebst dem Ertrag der Gemeindewage und Aiche 580 fl; *5.* Schulgelder und Strafen für Schulversäumnisse 406 fl; *6.* für Familienbegräbnissplätze 60 fl. *E. Erlös* von veräusserten Vermögenstheilen 375 fl. *Gesammteinnahme* 95,920 fl.

2. Landau (12,305 Einw., worunter 6050 v. Militär.) Gemeindevermögen in Liegenschaften im Werthe von 386,680 fl; Gemeindeschulden 16,000 fl. *Jahreseinnahme* (18⁶⁴/₆₅): *A Ertrag des Gemeindevermögens: 1.* Zinsen von Aktivkapitalien 20 fl; *2.* Pachtgelder für Grundstücke 2800 fl; *3.* Ertrag der Waldungen 25,000 fl; *4.* Miethzinsen von Gemeindegebäuden, Verkaufszellen, Markt- und öffentlichen Plätzen 2846 fl. *B. Direkte Abgaben,* bloss Umlagen zur Armenunterstützung 3200 fl. *C. Indirekte Abgaben,* Octroi 18,000 fl. *D Gebühren*: *1.* Bürgereinzugsgelder 800 fl; *2.* Schlachthausgebühren 350 fl; *3.* Ertrag der Gemeinde-Wage und Aiche 800 fl; *4.* Strafgelder für Schulversäumnisse 5 fl. *Gesammteinnahme* 53,821 fl.

3. Zweibrücken (9155 Einw., darunter 1505 v. Militär.) Gemeindevermögen in Liegenschaften (hauptsächlich Gebäuden) im Werthe von 98,630 fl; Gemeindeschulden 24,000 fl. *Jahreseinnahme* (18⁶⁴/₆₅): *A. Aus dem Gemeindevermögen: 1.* Ertrag der Grundstücke 380 fl; *2.* Miethzinsen von Gemeindegebäuden, Verkaufshallen, Markt- und anderen öffentlichen Plätzen 4400 fl. *B. Direkte Abgaben*, bloss Umlagen für Armenpflege 2000 fl. *C. Indirekte Abgaben:* Octroi 12,000 fl. *D. Gebühren: 1.* Bürgereinzugsgelder 400 fl; *2.* Schlachthausgebühren 200 fl; *3.* Ertrag der Gemeinde-Wage und Aiche 450 fl; *4.* Schulgelder und Strafen für Schulversäumnisse 1504 fl; *5.* für Familienbegräbnissplätze 200 fl. *E. Erlös* von veräusserten Vermögenstheilen 86 fl. *Gesammteinnahme* 21,620 fl.

4. Germersheim (9524 Einw., worunter 6074 v. Militär.) Gemeindevermögen in Liegenschaften im Werthe von 513,590 fl; Gemeindeschulden 5000 fl. *Jahreseinnahme* (18⁶⁴/₆₅): *A Aus dem Gemeindevermögen: 1.* Zinsen von Aktivkapitalien 270 fl; *2.* Ertrag der Grundstücke mit Inbegriff der Waldungen 13,050 fl; *3.* Miethzinsen für Gebäude, Verkaufshallen, Markt- und öffentliche Plätze 855 fl. *B. Direkte Abgaben,* keine. *C. Indirekte Abgaben,* Octroi 10,000 fl. *D. Gebühren: 1.* Bürger-Einzugsgelder 220 fl; *2.* Schlachthausgebühren 700 fl; *3.* Marktgebühren einschliesslich des Ertrages der Gemeinde-Wage und Aiche 1930 fl; *4.* Strafen für Schulversäumnisse 20 fl. *E. Erlös* von veräusserten Vermögenstheilen 7300 fl. *Gesammteinnahme* 44,345 fl.

II. Im Herzogthum Nassau.

Für den volkswirthschaftlichen Kongress eingesandt von Herrn Carl Scholz.

In *Nassau* leben auf etwa 85 Quadratmeilen 468,000 Menschen in 32 Städten, 35 Flecken, 817 Dörfern, welche zusammen 821 Communen bilden. Diese hergebrachte Eintheilung der Wohnsitze ist indess willkürlich; es giebt Dörfer, die volkreicher sind, als Flecken und Städte, nur im Allgemeinen mag es gelten, dass die Grösse und der vorherrschende Erwerbszweig die Benennung rechtfertigen.

Das Herzogthum ist eine Bildung dieses Jahrhunderts. Die Erblande des herrschenden Hauses bilden den kleineren Theil des jetzigen Gebietes. Der Reichsdeputationshauptschluss, die Rheinbundakte, die Wiener Congressakte, Hausverträge über Tausch und Theilung haben in den Jahren 1803—1816 aus 27 einzelnen Territorien und Territorialtheilen das Herzogthum zusammengeschweisst. Eine nivellirende, streng centralisirende Gesetzgebung hat aber in verhältnissmässig kurzer Zeit eine Einförmigkeit über diese zusammengewürfelten Gebietstheile gebracht, die jedem Bureaukraten Vergnügen machen musste. Die Arbeit war nicht gering, hat sie auch viel Eigenthümliches und Lebensfähiges erdrückt, so hat sie auf der andern Seite auch wiederum mittelalterliche Institute, Zwitterbildungen gesetzgeberischer Launen und alten Herkommens gründlich beseitigt.

Dass auch die Gemeinde in Wesen und Form, in Bedeutung nach Innen und aussen wesentlich dadurch geändert werden musste, ist selbstverständlich.

Die Gemeinden erlitten zuerst eine umfassende Aenderung in ihrem Haushalt durch das Edikt vom 10./14. Februar 1809, die Einführung eines direkten Steuersystems im Herzogthum Nassau betreffend. Als die Vorbereitungen getroffen waren und dieses System in Wirksamkeit treten konnte, erschien das Edikt vom 1./3. September 1812, welches unter specieller Aufzählung ca. 400 einzelne Abgaben, welche in ganzen Verwaltungs-Bezirken, und ca. 550 Abgaben abschaffte, welche nur in einzelnen Gemeinden erhoben wurden. Es waren dies Abgaben an Staatskassen, Gemeindekassen, Kirchspielskassen, an die Kassen besonderer Verwaltungsstellen, oder an besondere Beamten, an Standesherrn und Private, und wurden bezahlt theilweise aus den Mitteln der Steuerpflichtigen unmittelbar, theilweise mittelbar aus den Gemeindekassen oder den Kassen anderer politischen oder socialen Gemeinheiten. Auch für die Gemeinden wurden in erster Reihe die direkten Steuern als Einnahmequelle hingestellt, für die aufgehobenen Abgaben erhielten sie keine Entschädigung und dennoch ergeben schon die Namen dieser Leistungen, dass vielfach ein Privatrechtsverhältniss zu Grunde gelegen hat, dass ebenso häufig solche Abgaben nur Bezahlung geleisteter Dienste waren. In der Folge hat das Edikt vom 9./11. December 1815 alle Accis- und Licentabgaben den Gemeindekassen zugewiesen, gleichwie auch die Geldstrafen, welche „Schultheisen und Ortsvorgesetzte" anzusetzen berechtigt waren.

Um die Gemeindeabgaben beurtheilen zu können, muss man zunächst die Leistungen feststellen, welche den Gemeinden zugewiesen sind. In Nassau gab das Edikt vom 5. Juli 1816 den Gemeinden den übereinstimmenden rechtlichen Charakter. Sie hörten auf selbstständige Corporationen zu sein und wurden „örtliche Verwaltungsbezirke" des Staates. Das Edikt bezeichnet zu wiederholten Malen die Gemeinde als „unterste Staatsabtheilung" und ähnlich. Zu Lasten der Gemeinden und aus ihren Kassen bleiben zu bestreiten die Kosten der Verwaltung und die für die Gemeinden und Gemeindebezirke gemachten gemeinnützigen Anlagen. Als solche bezeichnet das Gesetz die Besoldungen der Lehrer an den Elementar-

schulen, der Schultheisen (jetzt Bürgermeister genannt) der Aerzte, Wundärzte, Hebammen, der für Gemeindewaldungen angestellten Forstverwaltungsbeamten, der Gemeinderechner, Vorsteher, Wald- und Feldschützen, Tag- und Nachtwächter, Glöckner, Spritzenmeister u. s. w., die Anschaffung und Unterhaltung der Feuereimer, Feuerleitern, Feuerhaken, Spritzen, deren Transport zur Brandstätte, die Errichtung der feuerfesten Gemeinde-Backhäuser, der Spritzen-, Schul-, Stadt- und Gemeindehäuser, die Anschaffung der Glocken, Uhren, Glockenseile, die Kosten für Unterstützung der Armen, für Erwerbung, Kultur und Verwaltung der Almenden, für Rectification der Ortssteuer-Cataster, Güterconsolidation, Anschaffung und Unterhaltung des Fasselviehes und anderer Einrichtungen zur Beförderung der Viehzucht und des Ackerbaues u. s. w. Die Regierung stellte aber alle Beamten an, verfügte alle Anschaffungen, alle Bauten u. s. w., die Gemeinde durfte nur zahlen.

Demgemäss hat sich nun mit der Gesetzgebung des Jahres 1816 die Sache also gestaltet, dass die eben aufgezählten Ausgaben, wozu vielfach noch die Verzinsung und Abtragung bedeutender in den Kriegszeiten contrahirter Schulden kommt, zunächst auf dem Ertrag des Gemeindevermögens ruhen. Die Almenden sollen für die Gemeindekasse rentbar gemacht werden. Reichen diese Einnahmequellen aus und bleibt ein reiner Ueberschuss, so tritt, wenn auch für wahrscheinliche Bedürfnisse der Zukunft gesorgt, der Fall ein, wo die Gemeindebürger das Gemeinde-Eigenthum benutzen können und zwar gleichheitlich, insbesondere durch Bezug von Holz aus den Gemeinde-Waldungen, auch wohl durch Benutzung von Ländereien, selten durch Vertheilung baarer Ueberschüsse. Reicht der Ertrag des Gemeinde-Vermögers nicht hin zur Bestreitung der Ausgabe, so tritt zunächst eine direkte Besteuerung ein, nach denselben Grundsätzen, denselben Tarifen und denselben Catastern, nach welchen auch die Staats-Steuern erhoben werden.

Das Edikt vom 10./14. Februar 1809 hatte in seinem Eingang erklärt, die vielfachen und drückenden Abgaben durch eine einheitliche Steuer von dem *reinen Einkommen* ersetzen zu wollen. Eingeführt wird nun eine Grund- und Gebäudesteuer und eine Gewerbsteuer, unberührt bleibt jedes Einkommen aus Renten, Zinsen u. s. w.

Die *Grundstücke* sollten abgeschätzt werden nach dem Werthe, den sie mit Bezug auf ihre Ertragsfähigkeit hätten; ein Viertheil dieses Werthes bildet das Steuer-Kapital. Die *Gebäude* wurden veranschlagt mit dem doppelten, vierfachen, sechsfachen u. s. w. Werth des besten Bodens in dem Gemeinde-Bezirk, je nach der Grösse des Ortes oder der Stadt und nach der Zahl der Stockwerke. Seit 1821 wurde aber ebenfalls unter Zugrundlegung einer zu ermittelnden Miethrente im 14fachen Betrag ein Werth bei denselben ermittelt, der wie bei Grundstücken die Basis zur Feststellung des Steuer-Kapitals, gleich dem Sechstel des Kapitalwerths, bildet. Die *Gewerbsteuer*, der nicht unterworfen sind Dienstboten, Gesellen u. s. w. im Brode ihres Herrn oder Meisters, wurde veranlagt nach gewissen äusseren Merkmalen, als Zahl der Gesellen, der Maschinen, dem anscheinend nöthigen Betriebs-Kapital, und dafür eine Anzahl Klassen gebildet, deren Zahl von Anfangs 16 nach und nach auf 26 stieg. Für jede Klasse ist ein bestimmtes Steuer-Kapital angenommen. Diener und Beamte mit festen Besoldungen werden danach klassificirt, indem die Hälfte, Dreiviertel, das Ganze, das Anderthalbfache der Besoldung je nach deren Grösse als Steuer-Kapital angenommen wird.

Von dem Steuer-Kapital, sowohl der Grundsteuer als der Gewerbsteuer wird $^1/_{240}$ d. i. von dem Gulden ein Heller als Einheitssatz erhoben und Simplum genannt. Die Staatsregierung erhebt solcher Einheitssätze so viele, als zur Balancirung der Einnahmen und Ausgaben nöthig sind, und von den Ständen bewilligt werden, 3—6 im Jahr.

Jede Gemeinde darf, wenn es nöthig ist, (worüber die Regierung entscheidet), 3 Steuersimpel erheben, aber nicht mehr.

Reicht auch die direkte Steuer nicht aus, so bestimmt die Verwaltungs-Behörde eine örtlich zu bemessende indirekte Abgabe, meistens eine von Lebensmitteln und Getränken, Accise, Octroi.

Dies ist der regelmässige Zustand, an welchem die sonst geänderte Gesetzgebung im Steuerwesen und die Gemeinde-Ordnungen vom 12. December 1848, im Uebrigen den Gemeinden eine grössere Selbstständigkeit einräumend, und vom 26. Juli 1854, die staatliche Bevormundung wieder stärkend, wesentlich nichts geändert haben.

Es kommen aber verschiedene Modificationen hinzu, welche theilweise aus dem oben angeführten Edikt vom 9./11. Dezember 1815 resultiren, theilweise späteren legislatorischen Akten ihre Entstehung verdanken, oder auch sich aus der Möglichkeit entwickelt haben, aus gemeinnützigen Anlagen oder Einrichtungen der Gemeinde Nutzen zu ziehen, und endlich einen Theil der Gemeinde-Verwaltung aus Gebühren zu bestreiten, welche die Interessenten für gewisse Dienstverrichtungen der Gemeindebeamten zu zahlen haben. Nach dem Edikt vom 9. 11. Dezember 1815 wurden den Gemeinden die bisher bestandenen Accis- und Licentabgaben zugewiesen und denselben alle weiteren Comsumtions-Abgaben vorläufig überlassen. Viele, namentlich grössere Gemeinden, — mit Ausnahme der Haupt- und Residenzstadt Wiesbaden zählt aber keine Gemeinde mehr als 6000 Seelen — haben eine geringe Abgabe vom Fleisch-, Brod-, Mehl-Verbrauch und dem Verkauf geistiger Getränke, dieselbe ist fast überall in Aversionalsummen von den Metzgern, Bäckern, Wirthen nach eigner Vertheilung aufzubringen. Nur für die Stadt *Wiesbaden* besteht seit 1856 eine Acciseordnung, welche den Eingang und den Konsum dieser Artikel wirksam kontrollirt und ziemlich hoch besteuert, und eine ähnliche seit mehreren Jahren für die nächstgrösste Gemeinde Biebrich-Mosbach (1865, 5600 Seelen). Alle Nachtheile der Besteuerung der nothwendigen Konsumtibilien haben sich hier schon fühlbar gemacht.

Die Gemeinde-Verfassung von 1816 hat den Gemeindekassen weiter belassen alle herkömmlichen indirekten Abgaben, und so sehen wir in sehr vielen Gemeinden eine Einnahmequelle gebildet aus dem Ertrag der Weg-, Pflaster- und Brückengelder, zu welchen verkehrshemmenden Abgaben aber nur vereinzelt eine Art Durchfuhrgeld für bestimmte Produkte, z. B. Getreide kommt.

In Folge des Vertrags vom 10. Dezember 1835, durch welchen Nassau dem Zollverein beitrat, insbesondere des Artikels 10 dieser Vereinbarung hat der Staat an manchen Orten die hergebrachten Thorspeer- und Pflastergelder ablösen müssen, weil deren Erhebung auf chaussirten Strassen in jenem Vertrag ausgeschlossen war. Die von den Staatskassen jährlich geleisteten Entschädigungs-Summen bilden nun den gleichartigen Einnahmeposten der Gemeindekassen.

Durch Regierungs-Verordnung vom 6. Dezember 1842 wurde eine Hundetaxe zum Vortheil der Gemeindekassen eingeführt, und die Höhe derselben in 1864 neu normirt.

Eine weitere Steuer auf das Einhalten von Nachtigallen zu Gunsten der Localarmenfonds, einer noch zu besprechenden Einrichtung, ist ziemlich ertraglos.

Der Stadtgemeinde Wiesbaden steht ein ausschliessliches Privilegium zur Haltung eines öffentlichen Leihhauses zu. Der Ertrag wird jedoch vorerst bis zur Schaffung eines genügenden Betriebsfonds nicht zu den laufenden Einnahmen geschlagen.

Ein landesherrliches Edikt vom 19. Oktober 1816 ordnet die gesammte Armenpflege. Sie liegt zunächst den Gemeinden ob, für deren jede ein eigner Localarmenfonds gebildet wird. Demselben sind zugewiesen die fundationsmässigen Gefälle und Erträgnisse eigenen Vermögens, der Ertrag

besonderer Collekten und Subscriptionen u. s. w., ferner aber eine Abgabe von allen öffentlichen Lustbarkeiten und Schaustellungen, von Tanzmusik, Konzerten, Schauspielen, Vorzeigung von Merkwürdigkeiten, wobei der Eigenthümer oder Unternehmer mittelbar oder unmittelbar Gewinn zieht, sowie der Erlös aus polizeilich confiscirten Nahrungsmitteln.

Eine Einnahme entfällt dem Armenfonds hier und da auch aus besonderen Taxen von solchen Ausländern, die nach Erwerbung des Staats-Bürgerrechts in einer Gemeinde das Bürgerrecht erwerben.

Die allgemeinen sogenannten Bürgereintritts- oder Bürgereinkaufsgelder bilden einen Theil der laufenden Einnahmen der Gemeindekasse.

Reichen die Einnahmen des Localarmenfonds nicht aus, so leistet die Gemeindekasse einen Zuschuss, und wenn diese ihr Steuererhebungsrecht (Erhebung von 3 Simpeln direkter Steuern) vollständig erschöpft hat, oder ausnahmsweise, wenn diese Erhebung zu drückend wäre, der sog. Landarmenfonds, dessen Mittel in einem Kredit auf die Staatskasse bestehen. Der ganze Bedarf wird jedoch im Durchschnitt aller Gemeinden zu ca. 70 pCt. aus den Gemeindekassen gedeckt. Andere Zuschüsse aus Staatsmitteln erhalten die Gemeinden im Falle nachgewiesener Leistungsunfähigkeit nur zu Schulzwecken oder zu Wegbauten, die gesetzlich der Gemeinde zur Last fallen, ohne allein zu ihrem Vortheil zu sein.

Die Bildung und Verwaltung eines eignen Schulfonds ist nur eine Manipulation um die Verwendung von Einnahmen bestimmter Güter und Stiftungen zu Schulzwecken zu sichern.

Allgemein aber ist ein kleines Schulgeld für die Elementar- oder niederen Volksschulen, ein höheres für die höheren Anstalten, die unter verschiedenen Namen, als Mittelschulen, höhere Bürgerschulen, Realschulen aus Gemeindemitteln erhalten werden: bei den Elementarschulen soll es nach der Schulordnung von 1817 nur zur Erhaltung des Lehrapparates und einer kleinen Büchersammlung ausreichen.

Auch die Bildung eines besonderen Schuldentilgungsfonds ist nur eine Formalität, neue Einnahmen erwachsen dem Fonds nicht; es werden nur besondere Einnahmen demselben zugewiesen, wie z. B. Erträgnisse aus veräusserten Liegenschaften u. s. w.

Eine weitere nicht erhebliche Einnahme entfällt einzelnen Gemeinden aus besonderen Markt-Abgaben, Standgeld für Verkaufsstellen auf öffentlichen Plätzen, für Benutzung öffentlicher Waagen und dergleichen, womit wir wieder zu der vorangestellten Einnahme aus ihrem werbenden Vermögen, wozu man solche Gefälle rechnen kann, gelangen.

Ganz oder theilweise sind einzelne Gemeinde-Beamten auf Gebühren hingewiesen, die ihnen aus der Verwaltung einiger Funktionen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Beihülfe in der Justiz-Verwaltung u. s w. erwachsen.

Nicht zu übersehen ist, dass nach dem bestehenden Gemeindegesetz, wie auch ähnlich nach den älteren Ordnungen jeder Gemeindebürger an höchstens 10 Tagen im Jahr, selbst oder durch einen Stellvertreter zu Zwecken der Gemeinde-Verwaltung Dienste durch Handarbeit oder, wenn er ein Gespann besitzt, durch dieses leisten muss. Solche sogenannten Frohnden, ohne alle Bedeutung und grösstentheils abgeschafft in den grösseren Gemeinden, sind in kleineren rein ländlichen Kommunen besonders zu Wegarbeiten oder Waldkulturen sehr gebräuchlich und nicht leicht zu entbehren.

Zur Zeit der ersten Kodifikation unserer Gemeindeordnung war das ganze Herzogthum ein wesentlich ackerbautreibendes Land, seine Hauptstadt mochte vielleicht 8000 Einwohner zählen, sonst war kein Landstädtchen vorhanden, das 4000 Bewohner hatte: bei weitem die Mehrzahl der Hebung der Landwirthschaft. Die Gewerbsteuer ertrug nicht viel im Ver-Gemeinden kannte keine anderen Bedürfnisse als die einer Ackerbau-Gemeinde, die gemeinnützigen Anstalten fanden ihren Schwerpunkt in der

hältniss zur Grundsteuer, die Ungleichheit der Last der Gemeinde-Auflagen war nicht besonders hervorgetreten. Mit dem Wachsen der Bevölkerung tritt in vielen Orten die Bedeutung des Gemeinde-Vermögens zurück, die direkten Steuern reichen nicht aus, die übrigen Gefälle sind unerheblich und so sehen wir, allüberall schwere Beschädigung der Gemeinde-Interessen, Verfall der nothwendigen, Unterlassen der nützlichen Anlagen vor uns, denn ein Mittel die Gemeindekassen zu füllen, ohne zur Einführung eines schweren Octroi zu greifen, das wiederum bei kleinen, offenen, weitläufig gebauten Orten fast nicht zu kontrolliren und lästig zu erheben, kennen wir nicht. Leichtsinniges Schuldenmachen haben unsere Gemeinden noch nicht gelernt, eine Staatsaufsicht, die ihre Grundsätze der römischen *cura minorum* entnommen hat, heisst die Gemeinden sich nach ihren Mitteln richten, selbst wenn ihre Zwecke unerreicht bleiben.

Deshalb ist die Frage der Kommunal-Steuern für uns so wichtig. Die Stadt Wiesdaden hat sich bequemen müssen, zu dem einzigen landesüblichen und bis jetzt von der Regierung gebilligten Systeme indirekter Besteuerung ihre Zuflucht zu nehmen. Diese Abgabe auf Brod, Fleisch und Mehl, Wein, Bier und Branntwein, die hauptsächlich von der ärmeren Klasse der Bevölkerung getragen wird, bringt gegenwärtig in einer Stadt von 26000 Einwohnern ca. 110,000 fl., etwa 4 fl. auf den Kopf, während sämmtliche direkten Steuern kaum fl. 50,000 ertragen, wobei freilich die Absonderlichkeit zu erwähnen, dass die Angestellten des Staates keine direkte Gemeindesteuer bezahlen, obgleich sie an fast allen Einrichtungen der Gemeinde theilnehmen.

Verschieden wie die Steuerkraft der einzelnen Orte, ist auch der Ertrag eines Steuersimplum's auf den Kopf. Ein Simplum betrug per Kopf je nach den verschiedenen Aemtern (Verwaltungs-Bezirken) in 1863, 0,359 bis 0,934 Gulden oder ca. 21 Kreuzer (6 Silbergroschen) bis 56 Kreuzer (18 Silbergroschen). Die ganze mögliche direkte Gemeindesteuer (3 Simpel) beträgt somit auf den Kopf fl. 1. 4 Kr. (18 Sgr.) bis fl. 2. 48 Kr. (1 Thlr. 18 Sgr.); während regelmässig in den grösseren Städten selbst in den Städtchen der ganze Bedarf der Gemeinde sich auf fl. 5. 10. per Kopf erhebt.

Nicht nur die Stadt Wiesbaden, auch die kleineren Städte von 2000 bis 4000 Einwohner, auch viele rein ländliche Gemeinden finden in den bestehenden Einrichtungen kaum Mittel, ihren Gemeinde-Haushalt auf's Dürftigste einzurichten.

Es giebt indess auch viele Gemeinden im Herzogthum, die aus den Erträgnissen des Gemeinde-Vermögens allein oder mit Hülfe weniger Gefälle, als einer niedrigen Accisabgabe u. s. w. alle Gemeinde-Lasten bestreiten und doch noch Nutzungen vertheilen, insbesondere Holz. Die Hälfte aller 821 Gemeinden erhebt keine direkten Steuern, aber mehr wie ein Viertel, nämlich 230 Gemeinden erheben 3 Simpel oder so viel als gesetzlich möglich, ein weiteres Hundert zahlt zwischen 2 und 3 Simpel. Die Gemeinden aber, selbst mit bedeutendem Gemeinde-Vermögen, die sich einer raschen Entwicklung erfreuen, deren Bevölkerung in starkem Masse gewachsen ist, sind fast alle zu denen gedrängt worden, die mit Aufbietung aller Steuerkraft, soweit dies gesetzlich möglich, ihren Haushalt kaum in Ordnung halten können.

Die Steuern der Gemeinden haben theils die Form, theils wenigstens die Natur von Zuschlägen zu den Staatssteuern, sie treffen dieselben Personen, dieselben Objekte, nach gleichen Massstäben, oder auch nach gleichem Belieben der Steuerbehörden. Und häufig erhebt auch noch die Kirchengemeinde nach demselben Modus noch einmal einen Theil der Staatssteuer, einen Bruchtheil eines Steuersimplum, oder auch mehrere. Diese dreimal angestrengte Besteuerung wird um so drückender und ungerechter, da der unvermeidliche, bei der Anlage, der Tarifirung und Erhebung untergelaufene Fehler stets durch Multiplikation vergrössert wird.

Wiesbaden, den 20. März 1866.

Bücherschau.

Die ländliche Verfassung Russlands, ihre Entwicklung und ihre Feststellung in der Gesetzgebung von 1861, von *August Freiherr von Haxthausen*. Leipzig. F. A. Brockhaus 1866.

Die Aufhebung der Leibeigenschaft und der feudalen gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse hat in jedem Lande ihre besondere neue Entwicklung gezeitigt, in England das Pachtsystem, in Frankreich das freie bäuerliche Eigenthum mit gleichen Erbtheilungen, völlig freier Veräusserlichkeit und Selbstbewirthschaftung, in Deutschland ebenfalls das bäuerliche Eigenthum, aber vielerwärts durch Gesetz oder Sitte auf mannigfaltige Weise gegen Erbtheilung und Zerstückelung umwehrt, regelmässig ebenfalls mit Selbstbewirthschaftung durch die Eigenthümer. Was an kommunaler oder markgenossenschaftlicher Gebundenheit noch vorhanden war, haben die Separationen beseitigt. Von Interesse ist die Frage, was nun in Russland aus dem Bauernlande wird. Dort hat bekanntlich die Aufhebung der Leibeigenschaft die Landgemeinde noch ziemlich vollkräftig auf der Uebergangsstufe vom Nomadenthum zum Ackerbau vorgefunden, wo die Gemeinde die Grundeigenthümerin, der Bauer auf dem ihm zugewiesenen Lande nur Nutzniesser ist. Mit dieser Frage beschäftigt sich das vorliegende Buch. Der Verfasser, ein namhafter Kenner und liebevoller Beobachter der ländlichen Verhältnisse, namentlich Russlands, ist ein Verehrer dieser kommunistischen ländlichen Gemeindeverfassung, und betrachtet auch die nun aufgehobene Leibeigenschaft im Lichte einer patriarchalischen Idylle, der hingeschiedenen manchen elegischen Seufzer nachschickend. Indess ist er ein sorgfältiger und wahrheitsliebender Beobachter und dem Leser wird es leicht, aus der Darstellung den Einfluss dieser gefärbten Lichter zu entfernen, zumal der Verfasser es nicht versäumt, die oft sogar etwas sarkastischen Randbemerkungen, mit welchen ein russischer Reformfreund sein Manuscript versehen hat, mitzutheilen, und dadurch die nöthigen Anhaltspunkte zu geben, — wobei wir indess nicht leugnen wollen, dass auch der russische Reformfreund die Dinge oft in dem Lichte seiner besonderen Anschauungsweise sehen mag.

„Bis zu dieser Stunde“, sagt der Verfasser, „haben noch sich gewisse Charakterzüge der Nomadenvölker bei den Russen erhalten. Noch bis jetzt sind die Grossrussen kein echtes Ackerbauvolk, sie lieben den Ackerbau nicht, sondern treiben ihn nur aus Nothwendigkeit.

„Sie haben sich zuerst längs der Flüsse angesiedelt und dort von Fischerei und Viehzucht gelebt und Ackerbau nur getrieben, insofern es für ihren Haushalt nützlich oder nothwendig gewesen. Von den Flüssen aus haben sie sich allmälig in das Innere verbreitet, wo der Ackerbau

ihnen dann eine Nothwendigkeit wurde, aber da sie, wie gesagt, ihrem Volkscharakter nach ihn nicht liebten, so zogen sie, sobald er ihnen an einem Orte zu beschwerlich oder zu wenig lohnend erschien, nach einem andern. Der Russe kennt noch jetzt das tiefe Heimatsgefühl, welches die echten Ackerbauvölker, die Germanen und selbst die Polen, beseelt, nicht, ihn durchdringt dagegen energisch das Stammesgefühl, er befindet sich wohl, wo er Russen findet. Die grosse heilige Russia ist sein Vaterland, welches Gott seinem Stamme verliehen und das er liebt, weil er dort überall seine Brüder findet. Der Charakter des Ackerbaues ist demnach auch anders wie bei den echten Ackerbauvölkern; in der nördlichen und mittlern Zone wird er eigentlich nur des nächsten Hausbedarfs wegen betrieben. Von fleissiger aufmerksamer Arbeit, von Liebe, Studium und Fortschritt ist nicht die Rede. Die Ackerbaugeräthschaften sind die leichtesten, althergebrachten; sein Zugvieh, das Pferd, hat denselhen Charakter wie das Volk, es ist das leichte unermüdliche Steppenpferd, aus dem Nomadenleben herübergenommen; es zieht erbärmlich und bleibt gleich stehen, sobald ihm der Pflug zu schwer dünkt. Die Geldabgabe an Krone und Herren ist die beste Triebfeder und Erhalterin des Ackerbaues. Der russische Bauer muss Geld schaffen, darum baut er mehr Korn als er braucht und bringt den Ueberrest auf den Markt; kann er aber auf andre Weise Geld Geld verdienen, durch Handgewerbethätigkeit oder den Handel, so beschränkt er gewiss seinen Ackerbau auf das eigene Bedürfniss. Auf den ungeheuern Landstrichen der schwarzen Erde ist dies allerdings etwas anderes; hier hat der Bauer wenig Gelegenheit Handgewerbe und Handel zu treiben, also muss der Ackerbau ihm Geld für die Abgaben schaffen. Hier ist der Boden ungemein fruchtbar, er bedarf fast nirgends des Düngers. Die Bearbeitung des Bodens ist unendlich leicht, er darf nur geritzt werden und gewährt doch die grössten Ernten. Der Bauer erstickt häufig im Reichthum seiner Ernten, deren Verführung und Verkauf die schlechten Kommunikationsmittel ungemein schwer machen. Hier und in den nördlichen Theilen der Steppen findet sich häufig ein ganz nomadischer Ackerbau. Kaufleute aus den grossen Städten ziehen oft im Herbst oder Frühjahr mit einer Anzahl Leute und Gespannen an Pferden, Pflügen und Eggen u. s. w. in diese Steppen auf herrenloses Land oder auf Land, was sie von den nominellen Eigenthümern, meist entfernt lebenden Adeligen, für ein Geringes miethen, bestellen es mit Früchten und ziehen dann nach Hause.

„Dass der Ackerbau in Grossrussland durchschnittlich auf einer sehr tiefen Stufe der Entwickelung steht, ist natürlich; aber eine grössere Entwickelung zum Behufe einer erhöhten Produktion ist auch vorläufig für Russland noch nicht nöthig (!). Der Ackerbau gewährt auch jetzt die volle Befriedigung des Volksbedürfnisses, wenn nicht allgemeine Missernten ein-

treten, ja es führt noch sehr beträchtliche Quantitäten Getreide auf den europäischen Markt; in den Gegenden der schwarzen Erde findet man oft ganze Jahresernten aufgespeichert, in Erdgruben oder Diemen.

„Gegen Fortschritte und Verbesserungen im Ackerbau kämpfen ausser den obengenannten Richtungen im Volkscharakter auch aus diesem hervorgegangene tiefbegründete Institutionen der Volksverfassung: es ist die Gemeindeverfassung, die den Gesammtbesitz und die Gesammtbenutzung des Grund und Bodens als Prinzip hat und festhält."

Die ländliche Verfassung in Russland, oder wenigstens in dem bei weitem grössten Theile Russlands, ist hervorgegangen aus dem eigenthümlichen Uebergangszustande zwischen Nomadenthum und fester Ansiedlung, in welchem die ländliche Bevölkerung dort mit ihrer Anschauungsweise noch heute steckt. Sie kannte kein Privatnutzniessungsrecht an dem bäuerlichen Areale und kennt daher, nachdem dieses Nutzniessungsrecht in ziemlich volles Eigenthum umgewandelt ist, auch kein privates Sondereigenthum der einzelnen Bauern am Grund und Boden. Nutzniesserin und Quasi-Pächterin des bäuerlichen Areals war die Dorfgemeinde. Sie ist nach Aufhebung der Leibeigenschaft Eigenthümerin geworden. Sie ist indess nicht freie Eigenthümerin, sondern sie bleibt verpflichtet, ihren Grundbesitz unter die einzelnen Haushalte, aus welchen sie besteht, zu vertheilen. Die Vertheilung wird nur mit Acker und Wiesen vorgenommen, da Waldungen und Weiden, Jagd und Fischerei gemeinsam bleiben und alle Gemeindeglieder an solchen Nutzungen mit gleichem Rechte Antheil nehmen. Die Theilung wird so eingerichtet, dass Alle nach dem Werthe oder der Benutzbarkeit der Feldstücke gleichmässig betheilt werden. Zu dem Ende werden die Aecker und Wiesen zuerst in nahe (am Hofe liegende), ferne (hinter dem Hofe liegende) und ganz entfernte (leere oder wilde) Landstücke eingetheilt. Nachdem sie so klassifizirt sind, werden sie weiter nach der Fruchtbarkeit, oder nach Beschaffenheit des Erdreichs, etwa nach der Unterscheidung in bestes, minder gutes und schlechtes Land, in Wannen (Säulen) getheilt, so dass jede Wanne einen einigermassen in jenen Beziehungen homogenen Bestandtheil bildet. Von jeder Wanne bekommt jeder Antheilnehmer in der Gemeinde vermittelst Verloosung einen langen schmalen Streifen von 3–6 Faden Breite auf 100—500 Faden Länge so dass der Antheil eines Jeden in lauter verschiedenen von einander getrennten, vielleicht nicht selten weit von einander gelegenen Streifen besteht. In jeder Gemeinde soll es gewandte Agrimensoren geben, die, traditionell ausgebildet, das Theilungsgeschäft mit Einsicht und zur Zufriedenheit Aller ausführen. Es wird gerühmt, dass dabei die grösste Gerechtigkeit und Billigkeit herrsche und nie Streit entstehe. Solche Theilung wird von Zeit zu Zeit, um neu in die Gemeinde eingetretenen Individuen, erwachsenen und verheiratheten Söhnen u. s. w. ihren Antheil zu ver-

schaffen, wiederholt, meist nach drei Fruchtwechseln. Die Inhaber der Grundstücke können ziemlich sicher sein, von einer Revision zur andern, also 9 bis 15 Jahre, im Besitze zu bleiben. Im Revisionsjahre ist eine neue Theilung vorschriftsmässig. Indess kommt das Prinzip der Theilung vielfach nicht mehr zur vollen Anwendung. Man verfährt vielmehr auf folgende Weise. Es wird die Zahl der (männlichen) Seelen oder Haushalte im Auge behalten, aber des möglichen Zuwachses halber werden einige Antheile hinzugefügt, um eine Reserve zu bilden. Die Reserve ist namentlich in dünnbevölkerten Gegenden sehr bedeutend. Die Reservestücke werden zu allgemeinem Nutzen verpachtet. In vorkommenden Fällen aber werden daraus neue Antheile gebildet. Man sieht auch darauf, dass die vorhandenen Ackerwirthschaften möglichst wenig gestört werden, z. B., dass ein durch Todesfall vakant gewordener Antheil (welcher an den Reservefonds zurückfällt) dem Sohne des Verstorbenen überwiesen wird. Dies trägt dazu bei, dass die Familien gern und ungetheilt in einem und demselben Wirthschaftsbesitze bleiben, wie denn auch häufig beim Tode des Familienvaters der älteste Sohn in dessen Stelle als Familienhaupt eintritt.

Es scheint nicht richtig, dass, wie der Verfasser annimmt, diese kommunistische Einrichtung der ländlichen Gemeinde dem russischen oder slavischen Volke eigenthümlich sei. Etwas Aehnliches bestand in China ein Jahrtausend vor unserer Zeitrechnung und wurde etwa 200 Jahre v. Chr. durch Einführung des persönlichen Eigenthums an Grund und Boden abgeschafft (Vergl. H. Maron, Bevölkerung und Grundeigenthum in China, im 1. Bande dieser Vierteljahrschrift). Auch weist *Maurer* in seiner soeben erschienenen „*Geschichte der Dorfverfassung* in Deutschland" (auf welches vortreffliche Werke wir zurückkommen werden) nach, dass die germanische Dorfgemeinde ebenfalls ursprünglich die Verfügerin über die Gemeindegemarkung war, und den Mitgliedern ihre Hufen zuwies, obgleich sich von Revisionen und Neueintheilungen in Deutschland sichere Spuren nicht finden. Als Ergänzung hat diese Verfassung in Russland die Wanderlust der Russen neben sich, so dass wenn in einer Gemeinde die Antheile zu klein werden, die neu hinzutretenden Seelen sich leicht entschliessen, in eine andere Gemeinde auszuwandern, die noch mehr zu vertheilen hat. Auch in Deutschland hat die nach Osten sich richtende Kolonisation ihr Hauptmaterial in den jüngeren Söhnen der Bauern gefunden, für die daheim kein Erbtheil war, und die durch Kolonisationsunternehmer nach Schlesien, den Marken u. s. w. gerufen wurden. Ueberall bildete sich aber sehr früh ein sehr enges Verhältniss zwischen dem Ansiedler und dem für ihn zur Privatnutzung ausgeschiedenen Gemeindeland aus, so dass von „schwarzen Theilungen" nicht die Rede sein konnte.

Bei solchem nomadisirenden Ackerbau ist eine höhere Entwicklung desselben zu nachhaltiger Bodenausnutzung und wahrer Produktivität nicht

möglich. Es fehlt das sittliche und wirthschaftliche Motiv des in der *Familie* sich forterbenden Eigenthums, diese eigentliche Grundlage der organischen Fortentwicklung unseres Gesellschaftszustandes, welche die auf einander folgenden Geschlechter zu einer Einheit verknüpft, während Arbeitstheilung und Tausch die Nebeneinanderlebenden zu organischem Zusammenwirken verbindet. Es fehlt ferner die wirthschaftliche Selbstverantwortlichkeit, so lange jede „Seele" ein Anrecht auf einen unverlierbaren Antheil an der Gemeindemark hat. Der Verfasser sieht in der kommunistischen Gemeinde einen Schutz gegen das Entstehen des Proletariats, muss jedoch zugleich die russischen Bauern als in einem Kulturzustande stecken bleibend zeichnen, den unser Proletariat längst hinter sich hat.

Darin hat übrigens der Verf. Recht, dass eine zwangsweise eingeführte Aufhebung des Grundprinzips der russischen Bauerngemeinde und Anpflanzung einer germanischen Gemeindeform ebenso vom Uebel sein würde, wie die älteren Versuche der Regierung, westeuropäisches Wesen mit Gewalt dem russischen Volke aufzuwingen. Aber ihm scheint selbst die Gesetzgebung, welche der freien Selbstbewegung den Uebergang zum Privateigenthum an Grund und Boden überlässt, die gepriesene kommunistische Gemeinde zu sehr zu bedrohen, und darin können wir seiner Romantik nicht folgen.

Ueber diese Frage ist langer und eifriger Streit gewesen, in der Literatur, wie in den mit der Durchführung der grossen Reform beauftragten Komité's. Die Gesetzgebung hat die Entscheidung getroffen, die bestehende Verfassung nicht zu ändern, dagegen den Gemeinden die Möglichkeit zur Vornahme einer Aenderung offen zu stellen. Die Grundsätze sind kurz folgende: Das Bauerland (ausschliesslich des Gehöftes) ist unter dem Namen „Gemeindeland" Nutzungsland der Gemeinde, und zwar mit dem Rechte der Gemeinde, nach der herkömmlichen Weise über die Vertheilung der Loose, sowie auch über die Vornahme etwaiger neuer Vertheilungen zu entscheiden. Eine neue Vertheilung findet nach Beschluss von zwei Dritteln der Familienhäupter (also der im Besitz befindlichen) statt. Jede Gemeinde hat die Befugniss, das gemeinheitliche Nutzungsrecht durch das individuelle zu ersetzen, die Zulässigkeit neuer Vertheilung für immer aufzuheben, d. h. das Gemeindeland ein für allemal in so viel Loose zu theilen, als es Feuerstellen giebt, und diese unter die Familienhäupter zum erblichen Niessbrauche zu vertheilen. Es wird aber dazu ein Beschluss von wenigstens zwei Dritteln aller stimmberechtigten Bauern erfordert, sowie in den ersten 9 Jahren die Einwilligung des Gutsbesitzers. Beim System der erblichen Nutzniessung fällt ein durch Wegziehen der Familie oder durch erblosen Todesfall oder sonst erledigtes Loos an die Gemeinheit zurück, welche es entweder im Gemeindeniessbrauche lassen oder einem neuen Familienhaupte zutheilen kann.

Die Wege zum Uebergange in's erbliche Privateigenthum sind also geöffnet. Zu neuen Theilungen, welche die Volkssprache als „schwarze“ Theilungen nicht gerade liebevoll bezeichnet, wird es schwerlich kommen, da zwei Drittel der Besitzer sich schwerlich entschliessen werden, ihren Besitz in Frage zu stellen. Ebenso wird aber ein Beschluss, die Zulässigkeit der Theilungen für immer auszuschliessen, zu welchem auch die Nichtbesitzenden mitwirken müssten, nicht leicht zu Stande zu bringen sein. Es wird sich also wahrscheinlich die schon bestehende Sitte neuen Ansiedlern aus der ungetheilten Gemeindemark ihren Antheil zuzuweisen, fortpflanzen, und es ist sogar möglich, dass sich hieraus eine Art von Zeit- oder Erbpachtverhältniss zwischen der Gemeinde der Altsitzen und den neuen Ansiedlern entwickelt. Auf solchem Wege wird die Zukunft, unter dem Schutze der durch die Gesetzgebung gewährleisteten persönlichen und kommunalen Freiheit des Bauern und des gesicherten Eigenthums der Gemeinde an ihrer Gemarkung, aus dem nomadischen Kommunismus am Grund und Boden Eigenthums- und den Eigenthumsprinzipien entsprechende Verhältnisse, möglicherweise unter tiefgreifenden agrarischen Bewegungen, sich losschälen sehen. — 2 —

Das allgemeine Berggesetz für die preussischen Staaten vom 24. Juni 1865 nebst Einleitung und Kommentar von *R. Klostermann*, Oberbergrath. 1. u. 2. Lieferung. Berlin, J. Guttentag 1865.

Das neue Berggesetz hat in einem seiner Miturheber einen Kommentator gefunden, der gewiss allen, die das Gesetz in Anwendung zu bringen haben, willkommen sein wird. Er hat den Text des Berggesetzes zur Grundlage der Erörterung genommen und den Inhalt des Gesetzes durch die Nachweisung seines Zusammenhanges, durch Hinweisung auf die Materialien seiner Redaktion und in denjenigen Materien, wo sich das neue Berggesetz unmittelbar an das bisherige rechtsrheinische und linksrheinische Bergrecht anschliesst, durch die Ergebnisse der bisherigen deutschen und französischen bergrechtlichen Jurisprudenz erläutert. Diese rein exegetische Methode rechtfertigt sich vollkommen gegenüber einem Gesetz, welches an die Stelle der bisherigen Gesetzgebungen als einzige Rechtsquelle tritt, so dass die Früchte früherer Jurisprudenz nur als Interpretationsmittel dienen können. In einer Einleitung behandelt der Verf. einige allgemeine Fragen, welche theils die Grundprinzipien des neuen Bergrechtes, theils sein Verhältniss zu den bisher bestandenen, verschiedenen bergrechtlichen Systemen betreffen. In dieser Einleitung weist der Verfasser dem Bergrechte als einem *Spezialrechte* seine Stellung im Rechtssystem an, behandelt die Fragen der Bergbaufreiheit gegenüber dem Rechte des Grundeigenthums, dem Bergregal, die Geschichte der deutschen, französischen und preussischen Berggesetzgebung. Als Spezialrecht ist das Bergrecht, wegen der Besonderheit

seines Gegenstandes, ein von dem übrigen Rechtssystem in hohem Grade abgeschlossenes. „Der Bergbau", sagt der Verfasser, „ist das einzige Gewerbe, welches seine Thätigkeit in das Innere der Erdrinde erstreckt. Die zufälligen Grenzen, welche die Konfiguration der Oberfläche und der Verkehr dem Grundeigenthume gegeben haben, können nicht wohl die Grenzen für die Ausdehnung des unterirdischen Bergbaues abgeben. An einem Punkte in das Innere eingedrungen, findet er seine Schranke nur in der Erstreckung der unterirdischen Lagerstätten. Der Bergbau hat sich daher schon in vorhistorischer Zeit als ein selbständiges Gewerbe von den übrigen Bodennutzungen abgesondert. Er wird weder in denselben Grenzen, noch von denselben Personen betrieben, wie der Ackerbau. Unter dem Einflusse dieser Sonderung haben sich in Deutschland schon in früher Zeit, wahrscheinlich mit den Anfängen eines kunstgerechten Bergbaues, eigenthümliche Rechtsverhältnisse entwickelt, welche unabhängig von den Besitzverhältnissen des Grundeigenthums die unterirdischen Lagerstätten zum Gegenstande haben. Es wurde zuerst in der Gestalt einer lokalen Gewohnheit, der wir indess in übereinstimmender Form an allen den ältesten Pflanzstätten des deutschen Bergbaues begegnen, der Grundsatz der *Bergbaufreiheit* herrschend, welcher die Aufsuchung der bergmännisch nutzbaren Mineralien Jedem gestattete und dem Finder einer solchen Lagerstätte das Eigenthum an derselben innerhalb fester Grenzen verlieh."

„Dieser Grundsatz der Bergbaufreiheit wanderte mit den deutschen Bergleuten an alle die Orte, nach welchen die zunehmende Ausdehnung des Bergbaues ihren Kunstfleiss berief. So wurde die ursprünglich lokale Gewohnheit zum herrschenden Rechte. Die Lagerstätten, welche Gegenstand des Bergbaues sind, schieden aus dem Rechte des Grundeigenthümers aus und wurden zum Gegenstande eines Bergwerkseigenthums von selbstständigem Inhalte und mit selbständiger Begrenzung erhoben."

„In dieser Existenz eines von dem Grundbesitze unabhängigen Bergwerkseigenthums liegt der unterscheidende Charakter des deutschen Bergrechtes. Und da die dinglichen Rechtsverhältnisse und vor allem das Eigenthum die Grundlage bilden, auf welcher das ganze System der Vermögensrechte sich aufbaut, so folgt aus der Eigenthümlichkeit der dinglichen Rechtsverhältnisse beim Bergbau zugleich der besondere Charakter des gesammten Bergrechtes, welcher noch schärfer dadurch ausgeprägt wird, dass auch die übrigen Rechts- und Lebensverhältnisse beim Bergbau, insbesondere die Bergwerksgesellschaft, eine eigenthümliche, von den entsprechenden Formen des Zivilrechtes abweichende Gestalt angenommen haben. Das Bergrecht ist daher ein Spezialrecht im eminenten Sinne. Seine Regeln und Lehrsätze sind die selbständige Schöpfung einer eigenthümlichen Rechtsbildung, die dem Zivilrechte nicht untergeordnet, sondern koordinirt und nur insofern von dem letzteren abhängig ist, als sie die

allgemeinen Kategorien des Rechtes und die Regeln der auch in dem Bergrechte in Betracht kommenden allgemeinen Lebensverhältnisse dem Zivilrechte entlehnt.

„Das Unterscheidende, wodurch das Bergrecht als ein Spezialrecht von dem Gebiete des allgemeinen Zivilrechtes abgesondert wird, liegt in der Eigenthümlichkeit der dinglichen Rechtsverhältnisse, in der Unabhängigkeit des Rechtes zum Bergbau von dem Rechte des Grundeigenthümers. Wo die *Bergbaufreiheit* nicht besteht, wo der Grundeigenthümer wie in England das ausschliessliche Recht zur Gewinnung der in seinem Grund und Boden enthaltenen Mineralien besitzt, da kann von einem Bergrecht als Spezialrecht nicht die Rede sein.“

Weiter erwähnt der Verfasser, wie im römischen Rechte das Recht der Grundeigenthümer auch auf die Fossilien als Regel galt, während im deutschen Rechte die Bergbaufreiheit als ursprüngliches Gewohnheitsrecht auftritt. Die älteste Aufzeichnung bergrechtlicher Gewohnheiten ist der Bergwerksvertrag zwischen Bischof Albrecht v. Trient und den aus Deutschland eingewanderten Gewerken daselbst, vom 24. März 1185. 1208 wurden in Trient die Berggewohnheiten aufgezeichnet. Die Abfassung des Iglauer Bergrechts (Mähren) fällt in die Jahre von 1249—1251, und dieses Recht gewann rasch Geltung in ganz Böhmen und Mähren. Das Schemnitzer Bergrecht (etwas später abgefasst) stimmt genau mit dem Iglauer. Das Freiberger Bergrecht wurde wahrscheinlich aus dem Harze (Goslar) von wo die Bergleute einwanderten, nach Freiberg übertragen, seine Aufzeichnung fällt in das 14. Jahrhundert. Auffallend ist die Uebereinstimmung aller dieser Bergrechte, denen sich auch das von Massa in Toscana (Mitte des 13. Jahrhunderts) beigesellt. Diese Uebereinstimmung nicht nur in dem obersten Grundsatze der Bergbaufreiheit, sondern auch in den daraus sich ergebenden Spezialbestimmungen, ja in einzelnen formulirten Rechtssätzen spricht für die Annahme einer ursprünglich mündlichen Ueberlieferung, welche aus den Ursitzen des deutschen Bergbaues mit den auswandernden Bergleuten nach fremden Ländern übertragen wurde. „Das deutsche Bergrecht ist aus einer allgemeinen Gewohnheit entsprungen, die zu einer unbekannten Zeit an den Ursprungsstätten des deutschen Bergbaues entstand und sich mit dem deutschen Bergbau allmälig über das ganze Deutschland und über die Nachbarländer verbreitete. Die Entwickelung dieses Rechts entzieht sich der Beobachtung, so lange dasselbe ungestört in der Uebung der Bergbautreibenden lebt. Erst in der Berührung mit fremden und ungleichartigen Rechtsbildungen werden diese Gewohnheiten durch schriftliche Aufzeichnung fixirt und eine solche Berührung erlitt die deutsche Bergbaufreiheit nicht blos durch die Auswanderung deutscher Bergleute nach Ungarn, Mähren und Toscana, sondern auch in ihrer Heimath durch den Anspruch der Kaiser und der Territorialherren auf das Bergregal, welcher

vom Ausgange des zwölften Jahrhunderts ab geltend gemacht wurde, und aus dessen Berührung und Verschmelzung mit der Bergbaufreiheit das deutsche Bergrecht hervorgegangen ist, wie dasselbe von der goldenen Bulle (1356) bis auf unsere Zeit als gemeines deutsches Recht gegolten hat." Gegenüber der gewohnheitsrechtlichen Bergbaufreiheit nahmen nämlich zuerst die Hohenstaufen das Bergregal in Anspruch. Friedrich I. beanspruchte den Trienter Bergbau als ein kaiserliches Regal und zwang den Bischof, eine Verleihung darüber anzunehmen. In dem Verhältnisse der Bergwerksunternehmer zu dem Bischofe ist hierdurch nichts geändert worden. Die kaiserliche Belehnung erscheint gewissermassen als eine vorläufige Besitzergreifung, um ein künftiges Recht zu begründen. Der Kampf der Kaiser für das Bergregal beabsichtigte das Recht der Besteuerung des Bergbaues dem Reiche zu vindiziren und es den Reichsständen zu entwinden. Dies veranlasste die Territorialherren, die kaiserliche Regaltheorie für sich zu adoptiren und zu ihren Gunsten anzuwenden. — Endlich fand für den Bau auf unedle Metalle auch das Recht des Grundeigenthümers eine gewisse Anerkennung.

„Das Bergrecht befand sich also im 13. Jahrhundert in einer Fermentation, indem die Bergbaufreiheit, das Regal und das Recht des Grundeigenthümers um die Herrschaft kämpften und nur so wird es erklärlich, wie gleichzeitig in dem Iglauer Bergrechte, im Sachsenspiegel und in den kaiserlichen Verleihungsbriefen geradezu entgegengesetzte Grundsätze als geltendes Recht für den Bergbau proklamirt werden. Dieser Kampf entgegengesetzter Prinzipien erhielt einen vorläufigen Abschluss durch das unter dem Namen der *Goldenen Bulle* bekannte Reichsgesetz Karls IV. vom 9. Januar 1356. Durch dieses Gesetz leistete Kaiser Karl IV., der mehr die Stärkung seiner böhmischen Hausmacht, als die kaiserliche Machtvollkommenheit im Auge hatte, auf das Bergregal zu Gunsten der Kurfürsten Verzicht, und diese Verzichtleistung hatte zur thatsächlichen Folge, dass auch die übrigen Territorialherren zur Ausübung des Bergregales gelangten. Von den verschiedenen Prätendenten, welche im 13. Jahrhundert um das Recht zum Bergbau kämpften, schied also durch die goldene Bulle der eine, nämlich der Kaiser, aus. Aber noch ein zweiter Prätendent wurde durch dieses Gesetz ausgeschlossen, nämlich der Grundeigenthümer, denn die goldene Bulle stellt alle Metalle, auch die niederen, dem Golde und Silber gleich und unterwirft dieselben nebst dem Salze derselben gesetzlichen Regel, nämlich dem Rechte der Kurfürsten als Landesherrn in denjenigen Grenzen, in welchen dieses Recht bisher bestanden hatte."

„Es blieben also von den bisherigen streitenden Ansprüchen nur zwei bestehen, das jetzt zuerst reichsgesetzlich anerkannte Bergregal der Landesherren und die Bergbaufreiheit, welche auf einem von diesen Landesherren selbst bestätigten allgemeinen Gewohnheitsrechte beruhte. Ueber das Ver-

hältniss dieser beiden Prinzipien bestimmt die goldene Bulle nichts weiter, als dass die Kurfürsten das Bergregal in dem Umfange besitzen sollen, als sie es ausüben können und bisher auszuüben pflegten. Es ward also auf der einen Seite der bisherige Rechtszustand aufrecht erhalten, andererseits den Landesherren erlaubt, ihr Regal auszudehnen soweit sie können. Die Ausgleichung der streitenden Prinzipien wurde also der Zukunft überlassen und diese Ausgleichung vollzog sich in der Art, dass im Allgemeinen die Bergbaufreiheit überwog. Die Landesherren erkannten das Recht des freien Schürfens, das Recht des ersten Finders auf das Bergwerkseigenthum an und behielten sich nur die hergebrachten Abgaben (die Urbure, an deren Stelle später der Zehnte trat) und die Rechte der Polizeihoheit und Gerichtsbarkeit über den Bergbau vor."

„Ungeachtet die Bergbaufreiheit von dem Bergregale nicht verdrängt wurde, sondern als gesetzliche Regel bestehen blieb, so blieben doch auch neben dieser Regel die Ausnahmefälle einer willkürlichen Vergabung von Bergwerken ohne Finderrecht und auf ganze Distrikte, wie solche bereits im dreizehnten Jahrhundert stattgefunden hatten. Und solche ausnahmsweise Vergabungen bekamen jetzt auf der Grundlage des Bergregals ihren anerkannten Platz im Bergrechte unter dem Namen der *Spezialverleihungen*."

„Auch die Formen der Erwerbung des Bergwerkseigenthums veränderten sich unter dem Einflusse des Bergregales. Das Bergwerkseigenthum wurde nicht mehr durch die blosse Okkupation von dem Finder erworben, sondern es musste bei dem Regalinhaber oder der von ihm bestellten Bergbehörde gemuthet und von demselben verliehen werden. Dabei blieb die Regel bestehen: Der erste Finder ist der erste Muther. Aber der Schwerpunkt der Erwerbung des Bergwerkseigenthums wurde in die Muthung verlegt, so dass man muthen und Verleihung erhalten konnte, ohne selbst gefunden und vorher Besitz ergriffen zu haben. Die Landesherren machten auch von dem Rechte der Gesetzgebung zur Verbesserung des Bergrechtes einen ausgedehnten Gebrauch, so dass an die Stelle der alten Gewohnheitsrechte, namentlich vom sechszehnten Jahrhundert ab, zahlreiche von den Landesherren erlassene Bergordnungen traten."

Ueber die Polizeiwirthschaft, welche durch diese Bergordnungen eingeführt wurde, ist das Buch selbst zu vergleichen. Der Staat brachte es bis zu einer speziellen Leitung des Bergbaues durch seine Bureaukratie (dem „Direktionsprinzip") und unternahm es, nach Beseitigung der natürlichen Hebel des Verkehrs, den Bedarf des Kohlenmarktes und seine Versorgung von Amtswegen zu regeln, wie etwa den Etat eines Armenhauses. Bei dem vollständigen Mangel aller volkswirthschaftlichen Anschauungen kam man beispielsweise dahin, die Vermehrung der Betriebspunkte für Kohlen zu untersagen, weil die vermehrten Tiefbauanlagen eine Erhöhung der Kohlenpreise zur Folge haben würden, oder auch dem Besitzer der

eine halbe Stunde dem Absatzpunkte näher gelegenen Gruben den Betrieb zu untersagen, obgleich, oder weil er die Nachfrage billiger befriedigen konnte, als sein entfernter gelegener Konkurrent! — 2 —

Die Finanzverhältnisse des Grossherzogthums Mecklenburg-Schwerin von Moritz Wiggers. Berlin, Franz Dunker 1866.

Der rüstige Vorkämpfer wirthschaftlicher und politischer Reform legt uns ein Bild der Finanzverhältnisse eines Staates vor, der eigentlich kein Staat im modernen Sinne des Wortes ist, und auf den alle die Kategorien welche dem Politiker in andern Ländern geläufig sind, gar nicht passen. Es wird, so sagt der Verfasser, geredet von unserm *Staats*budget, unserer *Staats*kasse, unserer *Staats*eisenbahn, der *Zivilliste* unseres Grossherzogs, während alles dies hier gar nicht existirt und es hier nur ein *landes*herrliches Budget, eine *landes*herrliche Kasse, eine *landes*herrliche Eisenbahn giebt, eine grossherzogliche Zivilliste aber gar nicht existirt. Der Landesherr verfügt über die Einnahmen aus seinen Domainen, Regalien und Steuern ganz unumschränkt und ohne alle ständische Kontrolle. Demselben liegt nur die Verpflichtung ob, mit diesen Aufkünften die Kosten des Landesregiments zu bestreiten. Niemand kann darüber Rechenschaft von ihm verlangen, in welcher Art und Weise er diese Verpflichtung erfüllt.

Der Landesherr hat kein aus der Landeshoheit entspringendes Besteuerungsrecht, und die Staatsangehörigen haben keine auf der Staatsangehörigkeit basirende Steuerpflicht Die *prinzipale* Verpflichtung zur Bestreitung der Kosten der Regierung und Verwaltung liegt vielmehr dem Landesherrn ob, und nur *subsidiär* haben dazu die Stände und die „Unterthanen" *insoweit* beizutragen, als erstere sich dazu vertragsmässig verpflichtet haben. Der Landesherr wird als Eigenthümer des Domaniums betrachtet und vertritt als Grundbesitzer die Interessen des Domaniums. Deshalb steht ihm, freilich im Widerspruch mit dem Artikel 13 der Bundesakte, das uneingeschränkte Gesetzgebungs- und Besteuerungsrecht über die Bewohner des Domaniums zu. Die Ritterschaft und die Städte vertreten nur ihre eigenen Rechte und Interessen. Die Besitzer landstandschaftlicher Güter sind als solche die Vertreter ihrer Hintersassen, die Bürgermeister in den Städten kraft ihres obrigkeitlichen Amtes Vertreter der Kommune. Die Angehörigen beider Landestheile werden daher durch Steuerverträge ihrer gesetzlichen Vormünder mit dem Landesherrn mitverpflichtet. Nur in den Städten *Rostock* und *Wismar* bedürfen solche Vertäge der Zustimmung der bürgerschaftlichen Vertretungen.

Die vertragsmässigen Steuern bestimmen sich nicht nach dem jeweiligen Bedarf und Leistungsvermögen, sondern sind unveränderliche *Aversional*summen, mit welchen sich die ständischen Korporationen ein für allemal wegen der an sie im Laufe der Zeit gestellten Forderungen abgekauft haben.

Ein Etat über die landesherrlichen Einnahmen und Ausgaben wird nicht zur öffentlichen Kenntniss gebracht. Die steuerzahlenden „Unterthanen" werden in absoluter Unkenntniss über die Höhe der von ihnen aufgebrachten Steuern und sonstiger landesherrlichen Einkünfte und über die Verwendung derselben gelassen.

Die Darstellung der Geschichte und des gegenwärtigen Bestandes dieser Institutionen ist nicht blos für den Mecklenburger, sondern für Jeden von Interesse, der ein historisches Verständniss des modernen Staats und seiner mittelalterlichen Keimblätter zu gewinnen sucht, welche in Mecklenburg bis zur Gegenwart konservirt worden sind. Lange wird es damit wohl nicht mehr dauern. Denn mit der Einführung eines Grenzzolles an Stelle einer Reihe von Binnenzöllen und indirekten Steuern ist ein Schritt in das moderne Staatswesen gethan, der voraussichtlich seine für das ganze mecklenburgische Staatswesen reformatorischen Konsequenzen sehr bald ziehen wird. — — 2 —

Die deutschen Ansiedlungen in Russland, ihre Geschichte und volkswirthschaftliche Bedeutung für die Vergangenheit und Zukunft, von Friedrich Matthaei. Leipzig. Hermann Fries. 1866.

Eine Detailarbeit, welche mit grosser Sorgfalt Geschichte und Statistik der zahlreichen deutschen Kolonistendörfer in Russland zusammenstellt, um aus derselben in einer zweiten Abtheilung praktische Rathschläge für die Kolonisation in Russland abzuleiten. Der Verfasser warnt die deutschen Auswanderer vor den Privatkolonisationen, warnt die deutschen Kapitalisten vor dem Ankauf russischer Güter und empfiehlt, dass die russische Regierung die Kolonisation in die Hand nehme. Sie wird dabei freilich auch für einen den deutschen Ansprüchen entsprechenden Rechtsschutz, für religiöse Freiheit und für ein solideres Beamtenthum sorgen müssen; und das setzt eine gründliche Reform des russischen Staatswesens voraus. Verfasser rühmt, dass allenthalben, wo die russische Regierung die Kolonisirung deutscher Kulturkräfte in die Hand genommen, die Erfolge äusserst glücklich gewesen seien, kann jedoch nicht leugnen, dass einzelne Kolonien schwere Zeiten zu überwinden gehabt haben. Wir vermuthen, schwerere als die Kolonisten daheim erfahren haben würden, denn wo der Kolonist nur die Wahl hat zwischen der Ausbeutung durch privilegirte Privatinteressen, oder der Missleitung durch ein oft böswilliges, im besten Fall durch Planmacherei voreingenommenes Beamtenthum, da können seiner zunächst nur schwere Zeiten warten. Es ist erfreulich, dass gesunde deutsche Kraft sich gut durchgearbeitet hat, wie die Statistik es erweist. „Die innere Kolonisation", fährt der Verfasser in seinen „Resultaten" fort, „ist noch nicht abgeschlossen, sondern dringt immer in weiteren Kreisen vor. Das deutsche Element ist dadurch zu einem wahren Kulturelemente Russlands

geworden. Der Wohlstand der deutschen Kolonien in Russland ist im Steigen, und mit ihm auch der Einfluss, den dieselben auf die inländische Bevölkerung und auf die Steigerung des Nationalvermögens in Russland ausüben. Es hat sich aus diesen Kolonien bereits ein landwirthschaftlicher und bürgerlicher Mittelstand gebildet, der Russland so sehr noth thut. Privatkolonisationen haben ihrem Zwecke nicht entsprochen, und haben auch in Zukunft wenig Aussicht auf Erfolg. Nur dann ist deutschen Landwirthen eine Ansiedelung in Russland anzurathen, wenn dieselbe, wie früher, auf Kronsländereien, und in Folge direkter Aufforderung von Seiten der russischen Regierung erfolgt. Unter diesen Verhältnissen werden aber neue Kolonisationen ungleich rascher emporblühen, und von noch grösserem Einfluss auf die Kulturentwickelung des Landes sein, als die früheren. Das Gebahren sogenannter russischer Einwanderungsagenten, die für Privatgüter Käufer oder Pächter suchen, muss von Seiten der ausländischen Regierungen sorgsam überwacht werden, damit sie nicht, wie seither, Unheil stiften. Kauf- oder pachtlustige deutsche Landwirthe müssen unbedingt erst in Russland leben, und die Verhältnisse hier kennen lernen, bevor sie sich zu einem Kauf- oder Pachtabschluss bestimmen lassen. Mittellose Landwirthe können nicht daran denken, sich in Russland niederzulassen, denn der Betrieb einer selbständigen Wirthschaft kostet trotz der billigen Kauf- und Pachtsätze hier weit mehr, als im Auslande. Die Anwerbung ausländischer Arbeiter für russische Privatbesitzer wäre nur dann zu gestatten, wenn es den ausländischen Regierungen gelänge, durch Vermittelung der russischen Gesandtschaften die Kontraktbedingungen sicher stellen zu lassen. Die Auswanderung blosser Arbeitskräfte nach Russland sollte womöglich im Interesse der Arbeiter unterbleiben, da dieselben hier nur selten befriedigen und ihrerseits befriedigt werden."

Noch sei uns erlaubt, ein paar Worte des Verfassers über Industrie und Zollsystem in Russland anzuführen:

„Die landwirthschaftliche Krisis, unter welcher Russland jetzt leidet, ist eine ganz naturgemässe Folge des grossen volkswirthschaftlichen Aktes der Aufhebung der Leibeigenschaft. Aber eben deshalb wird sie namentlich dann überwunden werden können, wenn sie Hand in Hand mit anderen Reformen geht, zu denen in der ersten Linie eine Reform der Handelsgesetzgebung zu rechnen ist. Leider scheint man gerade dieser in Rücksicht auf die russische Industrie nicht geneigt; allein sie wird sich mit immer grösserer Dringlichkeit nöthig machen, und zuletzt wird man derselben doch nicht entgehen können und sich vielleicht ohne Vorbereitung und mit grösseren Opfern als jetzt zu ihr entschliessen müssen. Es ist sehr begreiflich, dass die russische Regierung, die mit so grosser Vorliebe auf die so lange und sorgfältig angestrebte Entwickelung ihrer Landesindustrie herabsah, vor dem Verlassen des Prohibitivsystems zurückschreckt,

denn viele Industriezweige würden dem Freihandelssysteme zum Opfer fallen. Es fragt sich aber, ob diese künstliche Industrie überhaupt lebensfähig ist, ob sie nicht selbst ohne Freihandel früher oder später aufgegeben werden muss. An ihre Stelle wird aber eine gesunde und urwüchsige, auf die Produktion (Verarbeitung?) der in reicher Fülle vorhandenen Landesprodukte basirte, weit lebensfähigere, weil natürlichere Industrie treten, die ebenso der Landwirthschaft eine Stütze werden wird, wie letztere ihr selbst eine Stütze ist.

Russland braucht eine andere Industrie, als England, Frankreich, selbst als das bevölkerte Deutschland. Jedem Lande ist von der Vorsehung seine Aufgabe zugewiesen worden, und jedes Land muss auch in industrieller Beziehung seinen eigenen unabhängigen und naturgemässen Gang gehen. Jedes Verlassen desselben kann nur von kurzer Dauer sein. Im äussersten Osten Europa's gelegen, hat Russland eine ganz andere industrielle Aufgabe, als das meerumspülte England und Frankreich. Seine Industrie muss auf die Verarbeitung der massenhaft auftretenden Landesprodukte basirt werden, und es ist kaum zweifelhaft, dass die Erzeugnisse derselben auch in Europa ihren Markt finden werden. Hierzu ist aber unbedingt eine von allen Fesseln und Schutzzöllen befreite Handelsbewegung nothwendig. Nur durch sie wird das verjüngte Russland seine volle Bedeutung als Agrikulturstaat, und zugleich auch als Handels- und Industriestaat erlangen.“ — 2 —

Statistik des Regierungsbezirks Düsseldorf von Dr. *Otto v. Mülman* k. Regierungsrathe. II. Band. 1. Hälfte. Iserlohn. J. Baedeker 1865.

Der ungeheuere Aufschwung, den die Industrie in den letzten zwei Jahrzehnten genommen, hat Veranlassung zu lebhafterer Bethätigung auf dem Gebiete der Spezialstatistik gegeben, um in sorgfältiger Landesbeschreibung ein Bild dessen zu geben, was in Folge des wirthschaftlichen Aufschwunges geworden ist und wie es geworden ist. Umfassendes Material solcher Spezialstatistik liegt ausser in den amtlichen Zählungen, in den Berichten der Handelskammern, der Eisenbahngesellschaften, des Post- und Telegraphendienstes und anderen zu einem zusammenfassenden Bilde noch wenig benutzten Quellen vor. Das vorliegende sehr umfangreiche und sorgfältig gearbeitete Werk schliesst sich einer Reihe ähnlicher Arbeiten über andere industrielle Kreise und Bezirke der preussischen Monarchie an, und bietet Material in der reichsten Fülle. Für den Volkswirth und Kulturhistoriker ist solche Detailzeichnung im höchsten Grade lehrreich.

— 2 —

Erschöpfung und Ersatz bei dem Ackerbau. Versuch einer Statik des Ackerbaues, von Dr. *Wilhelm Schumacher*, Privatdocent am landwirthschaftlichen Lehrinstitute zu Berlin. Berlin, G. F. O. Müller. 1866.

Die Statik des Ackerbaues, als wissenschaftliche Berechnung der Ausnutzung und Ersetzung des Pflanzenproduktionsmaterials war Gegenstand eingehender Untersuchungen der Thaer'schen Schule, jedoch gelangte die Wissenschaft nicht zu einer solchen Entwickelungsstufe, dass die allgemeine Anwendbarkeit ihrer Resultate möglich geworden wäre. Durch die Lehren Liebig's hat die Statik des Ackerbaues eine neue Grundlage gewonnen, doch war bis jetzt der Versuch einer erschöpfenden systematischen Darstellung derselben noch nicht gemacht; der Verfasser legt einen solchen vor. Der gebildete Landwirth wird ihm dankbar sein für die sorgfältige Arbeit, welche die gewonnenen wissenschaftlichen Resultate mit kritischer Auswahl und systematischer Vollständigkeit benutzt. Der Umstand, dass die Pflanzenphysiologie selbst noch mitten im Strom der Entwickelung begriffen ist, macht den Versuch, in einer systematisch rechnenden Arbeit die bisherigen Resultate abzuschliessen, zu einem besonders schwierigen; es sind Lücken unvermeidlich und ebenso Aufstellungen, welche die fortschreitende Forschung als unrichtig nachweist. Indess arbeitet die Wissenschaft überall mitten in solchem Strome, und das Bewusstsein, dass dem so ist, bildet in den Schwierigkeiten den sichersten Leitfaden und soll am wenigsten von solchen abschliessenden Arbeiten abhalten, die nicht nur die Resultate der Wissenschaft der Praxis zugänglich machen, sondern die Forschung selbst in ihrer Fortentwickelung kontrolliren und ihr werthvolle Direktive geben. — 2 —

Daheim und Draussen. Bunte Bilder, von Hermann Lessing. Berlin. 1865. Springer.

Der bekannte Berliner Feuilletonist und Flaneur bietet uns hier eine Auswahl von Kultur- und Unkultur-Bildern aus Berlin, denen, zum Vergleich Seitenblicke auf Frankreich und England angehängt sind. Wir haben schon wiederholt beim Durchblättern der Früchte seiner Feder den Eindruck bekommen, als ob Herr H. Lessing seine Arbeitskraft und Beobachtungsgabe und den Nutzen, den sie stiften können, selber zu gering anschlage. Wir können ihm versichern: seine Gedanken sind besser, als seine Wortspiele. Es ist fühlbar, dass in seiner Jugend der Einfluss zweier älterer Schriftsteller bei ihm vorherrschend war, die sich eben nicht gut zusammenfügen lassen, nämlich der unseres geschätzten Mitarbeiters J. G. Kohl, und der des — Saphir. Herrn Lessings Neigungen weilen ganz bei dem ersten; der zweite hat ihn nur gereizt, weil er bei sich die Fähigkeit entdeckt hatte, es demselben auf dessen eignem Gebiete gleich thun zu können. Muss man denn aber von allen Fähigkeiten Gebrauch machen, die man besitzt? Dem Saphir, der *keine* andere hatte, wird es Niemand verdenken, dass er daraus gemacht hat, was sich daraus machen liess. Herrn Lessing sollte aber schon sein Name daran erinnern, dass derjenige,

der dieselbe Fähigkeit unter allen Deutschen im höchsten Grade hatte, durch sein Beispiel uns zugleich den allerkeuschesten Gebrauch empfohlen hat. —

Es muss übrigens zugestanden werden, dass beim Kulturstudium, auf dem Wege der Kulturvergleichung nach Zeit und Ort, die Verführung, Saphirblitze einzustreuen, nicht gering ist; den geistreichen Fürsten Pückler-Muskau, mit einer englischen Redensart zu sprechen, der dem Berufe oblag, die jungen Bären unseres Adels schmuck zu lecken, genau wie es Herr Lessing in den vorliegenden Bildern, deren Hintergrund meist das kommunale Leben ist, mit dem städtischen und kaufmännischen Patriziat versucht, aus dem er stammt, plagte ja diese Verführung nicht minder. Sie hat darin ihre Erklärung, dass das wahre Wesen des Witzes in der *Ueberraschung durch den Kontrast* besteht, welche beim schlechten Witz durch Benutzung der Zufälligkeit künstlich herbeigeführt wird, beim ächten aber dadurch bewirkt wird, dass Logik oder Beobachtung zu dem Fazit führen, in welchem eine *neue* Wahrheit als Kern aus einer Schaale springt, in welcher wir einen solchen Kern am allerwenigsten vermutheten. Der beste Witz, der je gemacht worden ist, illustrirt dies, indem er es zugleich sagt. Denn so kritisirte Lessing, nämlich Gotthold Ephraim, das Werk eines ganz witzlosen Menschen: „in diesem Buche steht viel wahres und viel neues; nur das wahre ist nicht neu, und das neue ist nicht wahr“. Gerade die vergleichende Kulturforschung nun führt unvermeidlich und und unablässig zu nicht erwarteten Resultaten, bei denen z. B. das wichtige zum unwichtigen, das unwichtige plötzlich zum wichtigen verkehrt wird, bei denen das alltägliche und gewohnte sich zur Fratze verwandelt, die ferne und fremde Sonderlichkeit sich als selbstverständliches Vernunftgebot enthüllt. Der Kulturforscher, den seine ausgedehnte Reisebeobachtung und jene ihm eigenthümliche tutti-frutti Belesenheit, welche dem Fürsten Pückler, der diesen Namen dafür erfand, und Herrn H. Lessing in hohem Grade gemeinsames Eigenthum ist, zuerst selbst mit dem Reiz der Ueberraschung vertraut gemacht haben, und der, im geistigen Verkehr mit andern, sich an das sehr verzeihliche Vergnügen gewöhnt, welches die Wirkung der Uebertragung der Ueberraschung auf andre zu gewähren vermag, kommt nun sehr leicht dazu auch als Schriftsteller des Guten in diesem Sinne wohl etwas zu viel zu thun, indem er sich den Leser nur als Hörer, nicht aber als selbst vom Forschungstrieb beherrscht vorstellt, wie doch stets beim gedruckten Gedankenaustausch geschehen sollte.

Wir geben, zur Charakteristik, ein Fragment aus einem der Bilder, dessen ganz allgemeiner Gegenstand es dazu geeignet erscheinen lässt, und welches von der Höhe der Kultur-Auffassung, von der der Verfasser ausgeht, und der Kraft des Phantasieschwunges, die ihn bei allem Witzeln als Grundlage verbleibt, kein übles Zeugniss ablegt. Dies Bild ist schon

im Jahre 1862 geschrieben, und trägt den Titel: Eisen und Baumwolle. Das Bruchstück lautet: .... Das kalte Eisen soll auf der einen Seite so Achtung gebietend sein, dass allein sein Anblick uns vor einem mörderischen Kriege bewahrt, auf der andern Seite öffnet es aber einen Schlund des Verderbens, der unsere besten Kräfte verschlingt. Jener Wald von Bayonetten, von dem Europa starrt, soll eigentlich unser Ruhekissen sein, wir ziehen einen mit den schwersten Geschützen befestigten Wall, um unsere Blumen und Gartenfrüchte zu bewahren, aber zuletzt kostet der Wall mehr, als die Früchte, und die Fülle des Schutzes macht uns schutzlos. Eine Zuschlagsteuer um nicht zuzuschlagen, macht uns im Frieden zu geschlagenen Leuten und, wie immer die Extreme sich berühren, macht ein ewiges gerüstet sein uns zuletzt entrüstet. Der schöpferische Geist, der sich der sinnreichen Erfindung mörderischer Waffen hingiebt, ist unser grösster Plagegeist geworden; schon hatten wir Deutschen den edlen Entschluss gefasst den Geist der einst versteigerten Flotte wieder lebendig aus dem Grabe zu beschwören, als plötzlich ein verwegener Amerikaner die bisherige Schiffskonstruktion über den Haufen warf, und einige feindliche Schiffe in wenigen Stunden zum Frühstück verspeiste. Der eiserne Panzer ist seitdem das Losungswort geworden und unsere so bildsame Sprache hat sofort das Wort „Panzerschiff“ erfunden, wovon wir uns früher nichts träumen liessen. Max Müller, Professor an der Universität in Cambridge, hat in seinen „Untersuchungen über Sprachwissenschaft“ die Berechnung gemacht, dass einem gebildeten Engländer in der täglichen Konversation nur 3—4000 Wörter zu Gebote stehen, dass der Bauer und Tagelöhner nur 500 gebrauche, und ein italienischer Operntext mit Dolch, Gift und Entführung schon mit 800 Wörtern sein hinlängliches geistiges Auskommen habe. Seit der Zeit des amerikanischen Krieges wurden aber von jenseits des Ozeans in Folge der Mord-Industrie neue Wörter importirt und das englische Lexikon enthält jetzt so viel Eisentheile, dass ein neues Studium erforderlich ist, um die Schlachtenberichte der Times zu verstehen. Schon bei uns zeigt es sich mitten im bewaffneten Frieden wie der eiserne Fond unserer reichen Sprache nicht mehr ausreicht, um selbst die Veränderungen in den Uniformen sprachlich herzustellen. Die Bekleidung der Krieger mit Koller, Wamms, Panzer, Beinkleid deckt nicht mehr den bewaffneten Leib, wir müssen zu schoitaschirten Hosen und paspelirten Kragen unsere Zuflucht nehmen, um alle jene feinen Nüancen auszudrücken, die in der eisernen Zeit Respekt einflössen sollen.

Wo ist der Faden der Ariadne, der uns aus diesem kostspieligen Labyrinthe führt? Seitdem die Industrie sich auf die Artillerie geworfen hat, und neue Paixhans und Armstrongs alltäglich erfunden werden, ist Europa eine Kaserne, ein Zeughaus geworden, das so voll Kugeln gespickt ist, dass das bürgerliche Haus darunter leidet, und insolvent zu werden

droht. Man hat die Artillerie auch das „Genie“ genannt, und es zeigt sich jetzt wieder, wie leicht das Genie zur Verschwendung neigt, und in Geldsachen zu sehr gemüthlich ist. Da die Erfindungen sich fortwährend überbieten, so ist es möglich, dass ein so weit tragendes Geschütz erfunden wird, das von Paris bis nach Berlin reicht, wodurch in vorkommenden Fällen eine Aktion, eine Marschbereitschaft nicht mehr nöthig ist, sondern der Krieg weiter nichts als ein Duell zwischen zwei Hauptstädten. Derjenige der dieses Geschütz zuerst erfunden, wird natürlich der Sieger sein, und wenn diese Bombe platzt, so lange Ruhe sein, bis auch dieser feuerspeiende Weg ein nicht mehr ungewöhnlicher geworden ist, und die Artillerie-Werkstatt des Geistes wieder einen andern ersonnen hat. Wäre es aber nicht noch sicherer, wenn das ganze Land mit einem riesigen Arnheim'schen Geldschrank umgeben wird, der vollkommen kugel- und feuerfest und allen Elementen trotzt? Umgekehrt wie der Tempel des Janus müsste dieser eiserne Schrank während des Friedens geöffnet, während des Krieges geschlossen sein und nur der oberste Befehlshaber den Schlüssel haben. So würde das ganze Land eiserne Thorflügel bekommen, die mehr schützen, als die zerstreuten Festungen, und das Volk eine harmlose *geschlossene Gesellschaft* sein, die nur mit Erlaubniss ihres Gebieters über die vorliegenden Schranken hinaus kann. Die Chinesen sind nicht so dumm gewesen, als sie ihre steinerne Mauer bauten, und haben das Pulver früher erfunden als die Europäer. Wir mit der Menge unserer Festungen, Besatzungen, kostspieligen Zollhäusern und Grenzwächtern sind nur eine schlechte chinesische Kopie, die ewig verbessert und ausgebessert wird, ohne die Vollkommenheit des Urbildes zu erreichen. Indem wir immer unsere Feinde fürchten, sind wir selbst unsere ärgsten Feinde geworden und aus Furcht zu sterben dem Sterben am nächsten. — 1 —

Die Berliner Volkszählung vom 3. Dezember 1864. Bericht der städtischen Volkszählungs-Kommission über die Ausführung und die Resultate der Zählung. Berlin 1866. In Kommission bei J. Springer.

Dieser Bericht, dem in volkswirthschaftlichen Kreisen schon seit geraumer Zeit mit beträchtlicher Spannung entgegen gesehen worden, ist endlich erschienen. Für gewisse volkswirthschaftliche Fragen — wir erinnern nur an die Frage der Wohnungsreform, die in unserem vorigen Hefte behandelt worden — stehen die Arbeiten der Berliner städtischen Volkszählungs-Kommission bisher als das einzige brauchbare Material da. Keine städtische Gemeinde im Bereiche der deutschen Sprache sollte es verabsäumen, diese fleissigen Arbeiten der Schwestergemeinde ihrer Bibliothek zur Benutzung für das Studium der Pflege des Kommunalwohls einzuverleiben. Eine Besprechung der gelieferten Resultate müssen wir uns

für das nächste Heft vorbehalten, da der Band uns erst unmittelbar vor dem Schluss des Drucks dieses Heftes erreicht hat. — 1 —

Die landwirthschaftlichen Kreditanstalten von Dr. *Rudolph Zeulmann*. Erlangen, 1866. Ed. Besold.

Die Einreihung der Landwirthschaft in unser Kreditsystem ist eine Frage, die ihre grossen Schwierigkeiten bietet, nicht nur im Allgemeinen wegen der Eigenthümlichkeiten des landwirthschaftlichen Betriebes, die ihm die Pünktlichkeit im Zahlen erschweren, sondern besonders in Deutschland, wo nicht das Pachtsystem, sondern die Selbstbewirthschaftung durch die Eigenthümer die Regel bildet. Nur zu oft steckt der Eigenthümer sein Kapital in den Grundbesitz und steht dem Kapitalbedarf seines landwirthschaftlichen Betriebes mittel- und hülflos gegenüber, während das Pachtsystem auf dem Prinzip beruht, dass der kapitalbesitzende Unternehmer eines landwirthschaftlichen Betriebes seine Mittel nicht in den Erwerb, sondern in die Bewirthschaftung des Bodens stecke. Das Vorherrschen des Systems der Selbstbewirthschaftung hat dann auch dahin geführt, in dem sog. Realkredit der im Grunde eine Theilhaberschaft am Grundeigenthum ist, die Kredithülfe für die Landwirthschaft zu suchen, und den wirklichen *Kredit*, der im Gegensatze zum sog. Realkredit als Personalkredit bezeichnet wird, in den Hintergrund zu schieben. Der Realkredit ist eine stille Theilhaberschaft, die indess eben so gut eine Theilhaberschaft am Grundeigenthum — sei sie nun entstanden durch theilweise Stundung des Kaufpreises, oder durch Erbabfindung, oder durch Belastung behufs Acquisition neuen Grundbesitzes — sein kann, wie eine Theilhaberschaft am landwirthschaftlichen Betriebe. Ist diese Theilhaberschaft das Erstere (der Form nach ist sie es immer, der Sache nach wahrscheinlich in der Mehrzahl der Fälle) so nutzt sie, den Bedürfnissen der Landwirthschaft gegenüber, im Grunde wenig, da diese erst beginnen, wenn der Grund und Boden im Besitze des Landwirths ist. Freilich kann die Hypothek auch benutzt werden, um die Kapitalmittel zu Meliorationen, zur Vermehrung des Viehstandes u. s. w. zu gewinnen, aber für diese Zwecke reicht sie um so weniger aus, als durch Erbabfindungen und durch das in Deutschland nur zu sehr verbreitete Streben, seinen Grundbesitz zu erweitern, eine hohe Belastung des Grundeigenthums schon entsteht, noch ehe es sich um die Beschaffung jener Kapitalmittel handelt. Der Schwerpunkt der Aufgabe der Einreihung des landwirthschaftlichen Gewerbes in unser Kreditsystem scheint uns also gerade in der Ausbildung des Personalkredits der Landwirthe zu legen. Fassen wir die Aufgabe des Kredit und des Bankwesens als die Vermittelung zwischen vorübergehendem Kapitalbedarf und vorübergehendem Kapitalüberfluss der verschiedenen Zweige der Erzeugung und des Verkehrs, so gilt es, die Landwirthschaft in dieses System der gegenseitigen Aushülfe einzufügen. Denn

sie hat gerade so gut, wie die sonstigen Zweige der Produktion, ihre Saisons gesteigerten Kapitalbedarfs und ihre Saisons gesteigerten Kapitalüberflusses; die Saisons ihres Kapitalbedarfs treffen mit den Saisons des Kapitalüberschusses anderer Produktionszweige zusammen: die Landwirthschaft qualifizirt sich also vollkommen, in dieses System der gegenseitigen vorübergehenden Kapitalaushülfe einzutreten. Das beste Mittel zur praktischen Förderung dieser Frage ist die Kenntniss der vorhandenen Kreditzustände und Krediteinrichtungen der Landwirthschaft. Aber es ist sehr schwierig diese Kenntniss zu gewinnen, weil die der Landwirthschaft dienenden Einrichtungen fern von den grossen Zentralpunkten der Oeffentlichkeit in stiller Zurückgezogenheit ein bescheidenes Dasein führen und oft gerade deshalb, weil sie von segensreicher Wirksamkeit sind, wenig von sich reden machen. Es ist viel über den landwirthschaftlichen Kredit geschrieben, eine Unzahl von Projekten, grossen und kleinen, hat sich angepriesen: eine vollständige und genaue Zusammenstellung dessen, was an Einrichtungen für den landwirthschaftlichen Kredit vorhanden ist, fehlt noch. Der Verfasser der vorliegenden Schrift hat eine nach Möglichkeit vollständige Uebersicht der vorhandenen landwirthschaftlichen Kreditanstalten und Krediteinrichtungen, mit vorzugsweiser Rücksicht auf Deutschland, zu geben versucht, und wenn auch noch viele Lücken auszufüllen bleiben, so sind wir ihm dankbar dafür, da erst der Versuch einer vollständigen Aufstellung die über das Land zerstreuten Kräfte veranlasst, die Lücken auszufüllen, und damit zu neuer Forschung und neuem Streben Anregung zu geben. Auch in der Kritik der Anstalten und in den Grundsätzen, welche der Verfasser für den landwirthschaftlichen Kredit aufstellt, können wir ihm nicht überall beitreten. Wenn er z. B. auch zu dem richtigen Resultate kommt, dass Hypothekenbanken ihre Hypothekendarlehne nicht in Papiergeld geben dürfen, so scheint er uns doch zu nachsichtig gegenüber der Ausstattung der Hypothekenbanken mit Papiergeldprivilegien, die in Deutschland nur deshalb möglich gewesen ist, weil die Papiergeldausgabe vermöge einer sehr verwirrten Anschauungsweise als ein Theil des „Münzregals“ betrachtet wurde, mit welchem gewisse Institute monopolistisch belehnt werden konnten. Eine gründliche Erkenntniss des Wesens der Banknote würde dem Verfasser in dieser Beziehung zu einem klareren Resultate geführt haben. — 2 —

Druck von G. Bernstein in Berlin.

Preisfragen der Fürstlich Jablonowskischen Gesellschaft zu Leipzig.

Für das Jahr 1867. Die Regierung des Kurfürsten August von Sachsen ist für die volkswirthschaftliche Entwickelung des 16. Jahrhunderts von ähnlicher Bedeutung, wie für die politische und theologische. Sie ist aber in der ersten Beziehung viel weniger bekannt, als in den beiden letzten. Die Gesellschaft wünscht deshalb

> *eine quellenmässige Darstellung der Geschichte des Kurfürsten August in volkswirthschaftlicher Hinsicht,*

wobei sie namentlich auf die Mitbenutzung noch ungedruckter Quellen Werth legen würde. (Preis 60 Dukaten).

Für das Jahr 1868. Die Gesellschaft hat durch eine frühere, von H. Wiskemann mit bestem Erfolg beantwortete, Preisfrage die antike Landwirthschaft insofern zu erläutern gesucht, als sie die neuerdings von der Nationalökonomik beobachteten Naturgesetze als Maassstab an die quellenmässigen Nachrichten vom Zustande der landwirthschaftlichen Produktion im klassischen Alterthume anlegen liess. Etwas Aehnliches beabsichtigt sie gegenwärtig in Bezug auf den vorzugsweise so genannten Gewerbfleiss. Sie wünscht deshalb

> *eine quellenmässige Zusammenstellung derjenigen Orte des klassischen Alterthums, wo gewisse Gewerbzweige vorzugsweise geblühet haben,*

womöglich mit Hinzufügung der Gründe dieses Blühens, sowie auch des später etwa eingetretenen Verfalles. (Preis 60 Dukaten).

Für das Jahr 1869. Bei der absolut hohen Bedeutung, welche der internationale Getreidehandel nicht blos praktisch für das Wohl und Wehe des kaufenden wie des verkaufenden Volkes besitzt, sondern auch als Symptom der allgemeinen Kulturentwickelnng auf beiden Seiten; sowie bei der relativ wichtigen Stellung, welche gerade im polnischen Handel seit Jahrhunderten die Getreideausfuhr eingenommen hat, wünscht die Gesellschaft

> *eine quellenmässige Geschichte des polnischen Getreidehandels mit dem Auslande.*

Die Zeit vor dem Untergange des byzantinischen Reiches wird dabei nur als Einleitung, die neuere Zeit der Theilung Polens nur als Schluss zu berücksichtigen sein, das Hauptgewicht aber auf die dazwischen liegenden drei Jahrhunderte gelegt werden müssen. (Preis 60 Dukaten).

Die Preisbewerbungsschriften sind in *deutscher*, *lateinischer* oder *französischer* Sprache zu verfassen, müssen *deutlich* geschrieben und *paginirt,* ferner mit einem *Motto* versehen und von einem versiegelten Zettel begleitet sein, der auswendig dasselbe Motto trägt, inwendig den Namen und Wohnort des Verfassers angiebt. Die Zeit der Einsendung endet für das *Jahr der Preisfrage* mit dem Monat November; die Adresse ist an den jedesmaligen Sekretär der Gesellschaft zu richten. Die Resultate der Prüfung der eingegangenen Schriften werden jederzeit durch die Leipziger Zeitung im März oder April bekannt gemacht.

INHALT.

Seite

VIERTELJAHRSCHRIFT

FÜR

VOLKSWIRTHSCHAFT

UND

KULTURGESCHICHTE.

VIERTER JAHRGANG.

ZWEITER BAND.

VIERTELJAHRSCHRIFT

FÜR

VOLKSWIRTHSCHAFT

UND

KULTURGESCHICHTE.

HERAUSGEGEBEN

VON

JULIUS FAUCHER

UND

OTTO MICHAELIS

UNTER MITWIRKUNG VON

K. ARND, V. BŒHMERT, C. BRAUN, JOS. LEHMANN, LETTE,
H. MARON, PFEIFFER, J. PRINCE-SMITH, A. SŒTBEER, M. WIRTH,
O. WOLFF U. A.

BAND XIV.

DES IV. JAHRGANGS (1866) II. BAND.

BERLIN.
VERLAG VON F. A. HERBIG.
1866.

Staats- und Gemeinde-Steuern,

im Zusammenhange mit Staats-, Heeres-, Kommunal- und Agrarverfassung.

Von

Dr. Carl Braun.

I.

Durch die Abhandlungen von *Dr. Julius Faucher* »Staats- und Kommunal-Budgets — Vierteljahrschrift Band II. S. 184 u. ff. — und von *Dr. Otto Wolff* »Die Mahl- und Schlachtsteuer« — ebendaselbst Band VI. S. 168 u. ff. — wurde der Grund gelegt und der Anstoss gegeben zu einer Erörterung der Frage über die Beschaffung der Mittel zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse für Stadt und Land, welche gegenwärtig die volkswirthschaftlichen Vereine und die Presse beschäftigt und gleichzeitig sich immer mehr nicht nur ausdehnt, sondern auch vertieft. Wir setzen die Verhandlungen des volkswirthschaftlichen Vereins für Nordwest-Deutschland und diejenigen der allgemeinen volkswirthschaftlichen Kongresse in Hannover und Nürnberg bei unseren Lesern als bekannt voraus. Ebenso die Abhandlung von Bürgermeister *Grumbrecht* über »das Kommunalabgabewesen im Königreiche Hannover«, und die von *Dr. W. Werenberg* über »den gegenwärtigen Stand der Steuerreformfrage in Deutschland«, welche in einem der neuesten Hefte der preussischen Jahrbücher publizirt und in dem zwölften Bande der volkswirthschaftlichen Vierteljahrschrift auch bereits besprochen ist.

Dass sich aus der Debatte bis jetzt noch keine generelle communis opinio unzweifelhaft festgestellt hat, kann bei der Neuheit des Gegenstandes, den die Wissenschaft bisher so zu sagen ignorirte und der Routine, dem Fiskal-System, der Plusmacherei überliess, und bei der

Schwierigkeit desselben, welche für uns, mehr mit Mannigfaltigkeit als mit Einheit beglückte, Deutsche durch das bunte und verworrene Durcheinander der Institutionen unserer verschiedenen Vaterländer und Vaterländchen noch beträchtlich erhöht wird, gewiss nicht befremden. Wohl aber ist in der kurzen Zeit, seit welcher der Gegenstand die öffentliche Meinung beschäftigt und auf der wissenschaftlichen Tagesordnung steht, schon ausserordentlich viel geschehen zur Klärung des Sachverhalts und zur Lösung der Frage. Der augenblickliche status causae et controversiae ist, so weit wir ihn übersehen können, etwa folgender:

1) Einig war man so ziemlich allgemein darüber, dass das Octroi als Kommunalabgabe verwerflich und wirthschaftlich gemeinschädlich sei. Bei der Frage, was man an dessen Stelle setzen solle, begann aber schon die Trennung.

2) Auf der einen Seite, auf welcher die Herren *Michaelis, Faucher* und *Wolff* stehen, betrachtet man die Kommunalsteuer als Gegenleistung für die Leistungen der Gemeinde und verlangt, dass Leistung und Gegenleistung dadurch in ein richtiges Verhältniss gesetzt werden, dass, wer viel von der Gemeinde fordert und erhält, auch viel bezahlt, dass also, da die Leistungen der Stadtgemeinde dem Häuserbesitze zugutkommen, die städtischen Mittel durch eine Häuser- oder Miethsteuer aufgebracht werden.

3) Auf der andern Seite, auf welcher die Herren *Wichmann, Dr. Emminghaus, Werenberg* stehen, betrachtet man die Gemeinde als ein Institut, welches um seiner Nothwendigkeit willen das Recht hat, seinen Angehörigen die unbedingte Pflicht zur Beschaffung der zu seiner Existenz erforderlichen Mittel aufzuerlegen, und kommt damit entweder zu einem Zuschlag zur Staatssteuer, oder zur Einkommensteuer, in welcher Kraft (Leistungsfähigkeit) und Pflicht (Leistungs-Obliegenheit) einander vollständig decken.

4) Eine dritte Meinung aber, vertreten durch Herrn *Grumbrecht,* geht dahin, dass es für die Art der Beschaffung der Mittel für Gemeindezwecke kein allgemein gültiges Prinzip gebe und auch gar nicht geben könne, man könne höchstens nur so viel sagen: »Die Mittel für Gemeindezwecke sind von den Gemeinden unter Zugrundelegung der allgemeinen für die Besteuerung zu Staatszwecken geltenden Prinzipien, nach der Beschaffenheit der Zwecke, welche die betreffende Gemeinde in Folge ihrer Organisation und ihrer Stellung im Staate, oder besonderer Verhältnisse zu verfolgen hat, so aufzubringen, dass theils

die Steuerkraft der Gemeindeangehörigen, theils ihr Verhältniss zu den durch die Mittel zu erreichenden Zwecken die erforderliche Berücksichtigung findet; Octrois aber, namentlich auf nothwendige Lebensbedürfnisse, sind prinzipiell verwerflich.«

Der volkswirthschaftliche Kongress, welcher in der Zeit vom 27. bis 30. August in Hamburg versammelt sein wird, hat die Kommunalsteuerfrage abermals auf die Tagesordnung gesetzt. Hierdurch und durch die Wichtigkeit des Gegenstandes sahen wir uns veranlasst, auch unsererseits durch Niederlegung unserer Ansicht in dieser Zeitschrift, einen Versuch der Vorbereitung und Förderung der bevorstehenden Berathung zu machen.

So sehr wir in mancherlei praktischen Einzelheiten mit der Auffassung des Herrn *Grumbrecht* einverstanden sind und seiner sehr lehrreichen Darstellung der Kommunalsteuerverhältnisse im Königreich Hannover mannigfache Aufklärung verdanken, so halten wir doch den von ihm aufgestellten Grundsatz: »Bei der Beschaffung der Mittel für *Gemeinde*zwecke sind die für die Besteuerung zu *Staats*zwecken geltenden Prinzipien zu Grunde zu legen,« — nicht allein für irrig, sondern auch für die alleinige Quelle aller übrigen Irrthümer in dieser Frage. Allerdings ist diese Ansicht sehr verbreitet. Sie ist namentlich auch bei uns, im Südwesten Deutschlands, die vorherrschende. Bei uns hat dies seinen Grund einfach darin, dass zur Rheinbundszeit Alles auf französischem Fusse eingerichtet wurde. Der französische Cäsarismus unter dessen Protektorat und Leitung die deutschen Rheinbundsstaaten damals standen, hatte, wie uns Alexis de Tocqueville in seinem Werke »l'ancien régime et la révolution« so überzeugend nachgewiesen, von der alten französischen Regierung à la Louis XIV. den Hang zum absolutistischen Zentralisiren, Uniformiren, Reglementiren und Mechanisiren (öfters als »Organisiren« bezeichnet; aber fälschlich; *denn lebende Dinge organisiren sich selbst; todte kann man nicht organisiren*), dagegen von der Revolution die Neigung zum Nivelliren und zum Uniformiren geerbt. Das Mittelalter war die erzwungene Ungleichheit. Die Revolution, statt sich zu begnügen, den Zwang zu beseitigen und die Ungleichheit, soweit sie auf Naturgesetzen beruht, zu lassen, reagirte so stark gegen das frühere Unrecht, dass sie selbst in ein neues verfiel. Sie beseitigte nicht nur den Zwang, sondern auch die Ungleichheit und stabilisirte die *erzwungene Gleichheit*, die im Unrecht der *erzwungenen Ungleichheit* gleichsteht und sich nur dadurch von ihr unterscheidet, dass sie ihre Stacheln nach einer andern Seite kehrt.

Der von diesen krankhaften Neigungen beherrschte französische Staat, welcher sich einbildete, damit das Ideal der Antike zu erreichen, verschlang Alles — die Gesellschaft, die Kirche, die Kunst, die Wissenschaft, die Wirthschaft, die Schule und die Gemeinde. Alles wurde für Staatsangelegenheit erklärt. Namentlich die Kommune hörte auf, eine *wirthschaftliche Korporation* zu sein. Sie wurde als blosse *administrative Unterabtheilung* mechanisch in *den Staat* eingeschachtelt. Sie wurde von der Regierung und deren Beauftragten verwaltet. Die Regierung schrieb ihr vor, welche Ausgaben sie zu machen hatte; und folglich musste sie ihr auch zu den Einnahmen verhelfen. Dies that sie einfach dadurch, dass sie zu Gemeindezwecken einen *Zuschlag zu den regelmässigen Staatssteuern* erhob, und wo dieser nicht reichte, die Errichtung von Kommunal-Octroi-Abgaben auf Lebensmittel und Spirituosen begünstigte oder wenigstens gestattete.

Diesen einfachen Mechanismus des Kaiserreichs ahmten auf Befehl ihres Protektors die Rheinbundsregierungen nach. Die bureaukratische Bevormundung der Gemeinden ist zwar in den meisten dieser Staaten seit 1848 verschwunden, oder doch wesentlich gemildert; allein die mit der französischen Schablone übereinstimmende Steuer-Einrichtung ist beinahe überall bestehen geblieben, lediglich aus dem Grunde weil sie bequem ist, und weil bisher Niemand daran dachte, sie einer wissenschaftlichen Kritik zu unterziehen. »Denn,« sagt Schiller, »aus Gemeinem ist der Mensch gemacht, und die Gewohnheit nennt er seine Amme!«

Wenn wir die Anekdote von dem neuen Festungskommandanten hören, der nicht begreifen konnte, warum an einem gewissen Platz, der keinerlei vernünftigen Anlass dazu bot, eine Schildwache stand, auf sein Befragen von Allen hörte, da stehe schon seit Jahrzehnten eine Schildwache, aber warum, das wisse Niemand, endlich aber in alten Festungspapieren eine Notiz fand, dass dort vor vierzig Jahren ein Geländer mit Oelfarbe angestrichen worden war, und dass man damals, um den frischen Anstrich zu schützen, die Schildwache hingestellt, aber später Contre-Ordre zu geben vergessen hatte, obgleich zwischenzeitig längst das Geländer, sammt dem Anstrich verschwunden war, — dann lachen wir; und doch finden wir auf unseren täglichen Pfaden ähnliche Dinge, worüber wir nicht lachen, die wir vielleicht gar für sehr wohl begründet halten, oder wenigstens für geheiligt durch den Rost des Alters, und die trotz alledem eine ähnliche innere Bewandtniss haben, wie jene vergessene Schildwache.

Um indess nicht missverstanden zu werden, wollen wir schon gleich bei Beginn unserer Erörterung zugeben, dass bei Ausgaben, welche die Gemeinde zu Zwecken macht, die mehr einen *politischen*, als einen wirthschaftlichen Charakter haben, also z. B. für Aufrechterhaltung der Ruhe und Sicherheit, für Polizeizwecke u. s. w., sie auch die Mittel, welche für *diese* Zwecke verwendet werden, auf demselben Wege der Besteuerung zu heben berechtigt ist, wie der *Staat*. In diesem Falle hebt die *Gemeinde* Steuern zu *staatlichen* Zwecken. Dies ist der Fall bei den *Städten*, die zugleich *Staaten* sind. Deshalb ist vielleicht ein Hamburger geneigt, die Einkommensteuer, und ein Bremenser den Zuschlag zur Staatssteuer für die richtige Kommunalabgabe zu halten, und die Ansicht des Herrn *Grumbrecht* findet vielleicht darin einen Theil ihrer Begründung, dass die hannoverschen Städte auch in verschiedenen Richtungen staatliche Funktionen üben.

Damit kommen wir denn auf die Frage: Was ist Staats- und was ist Kommunalfunktion? — oder mit anderen Worten auf die Frage der Staats- und Kommunalverfassung, mit welcher die der Steuerverfassung auf das Engste zusammenhängt. Ehe wir zu dem Versuche, diesen Zusammenhang im Detail nachzuweisen, übergehen, schicken wir in einigen Sätzen antecipando die Resultate unserer Prüfung voraus, indem wir uns deren genauere Begründung im Einzelnen vorbehalten.

Der *Staat* hat die Mission der Verwirklichung des *Rechts-* und *Machtschutzes*, welche ideel von einander untrennbar und glücklicher Weise auch faktisch nur vorübergehend — wenigstens in einem *wirklichen* Staate — von einander getrennt sind.

Die *Gemeinde*, die städtische sowohl, wie die ländliche Kommune, ist ein vorwiegend *ökonomischer* Verband, der den Zweck hat, durch Beisammenwohnen und sonstige Gemeinschaft die Zwecke der *Stadtwirthschaft* (Handel, Gewerbe u. s. w.) oder die der *Landwirthschaft* (Ackerbau, Weinbau, Viehzucht) besser und sicherer zu erreichen, als es isolirten Individuen oder Familien möglich wäre.

Zwischen dem Staat und der Gemeinde in der Mitte stehen die übrigen administrativen und wirthschaftlichen Verbände: die Grafschaft, die Provinz, der Kreis, das Kirchspiel. Je kleiner dieselben werden, desto mehr tritt der *administrativ-politische* Charakter zurück und der *wirthschafts-gemeinheitliche* in den Vordergrund. Die grossen Verbände sind mehr *Unterabtheilungen des Staats*, die kleinen mehr *Zusammenfassungen der Gemeinden*. Den letzteren Charakter haben auch die

Armenverbände, zu welchen z. B. im Königreich Sachsen mehrere Gemeinden zusammengetreten sind.

Ausser dem Staats- und Gemeinde-Verband und den genannten Zwischenverbänden, giebt es aber eine dritte Potenz, die zwar vorhanden, aber noch nicht förmlich staats- und völkerrechtlich anerkannt ist; sie wird sich aber diese Anerkennung erringen, denn sie bestrebt sich immer mehr, sich von ihrem bisherigen auftragslosen Geschäftsführer, dem Staat, hinter welchem sie bisher verschwand, zu emanzipiren und die Staatsgewalt (die sich auf dem europäischen Kontinent, und zwar zu ihrem eigenen Schaden, zu weit ausgedehnt hat, so dass sie in Gefahr ist zu platzen), zurückzudrängen auf ihr eigenes Gebiet, auf dem sie stark ist durch Konzentration ihrer Kräfte, nämlich auf das Gebiet des Macht- und Rechtsschutzes. Diese dritte Potenz, welche älter ist, als der Staat, nennt man *die bürgerliche Gesellschaft.* Diese Grenzregulirung zwischen Staatsgewalt und Gesellschaft ist glücklich vollzogen in England, und desshalb sind dort beide — Staat und Gesellschaft — gesund und kräftig. Wir nennen das mit dem englischen Worte »Selfgovernment«, d. h. die Gesellschaft regiert sich selbst und die Staatsgewalt ist ihr Schirmherr. Beide leben in Frieden und Eintracht mit einander; denn die Grenzstreitigkeiten sind beseitigt.

In Frankreich dagegen streitet man im Augenblick heftig über diese Grenzregulirung. Aber die Debatte darüber droht immer unfruchtbarer zu werden, weil die Frage unrichtig gestellt ist. Man fragt nämlich: »Zentralisation oder Dezentralisation?*) Was ist besser?« Eitle Frage! Jedes hat seine Vortheile und Nachtheile; aber — »Eines schickt sich nicht für Alle!« Die *Staatsgewalt* muss *zentralisirt* sein; sonst kann sie nicht herrschen, schützen und schirmen. Und je mehr sie, in richtiger Erkenntniss ihrer Aufgabe und der Grenzen ihrer Wirksamkeit, ihr Gebiet quantitativ beschränkt, desto mehr gewinnt sie durch Konzentration an qualitativer Kraft, während der bevormundungssüchtige Staat, der die ganze Gesellschaft mit seiner Kette umschlingen will, sich in die Gefahr begiebt, dass letztere bricht. Die *Gesellschaft* kann man so wenig *zentralisiren*, als man den *Staat lokalisiren* kann. Ihrer natürlichen Freiheit zurückgegeben, bildet die Gesellschaft sich von selbst ihre »lokalen Zentren«, ohne dass die protektionistischen Zwangsmaassregeln nöthig wären, welche der Schutz-

---

*) Siehe auch die neueste Schrift von *Louis Blanc*, betitelt: L'état et la commune.

zöllner *H. C. Carey* vorschlägt. Die *Gemeinde* aber ist schon von Natur *lokalisirt*, d. h. an einen geographischen Begriff gebunden. Man gebe also nur Jedem das Seine, dem Staat — was des Staats, der Gesellschaft — was der Gesellschaft, der Gemeinde — was der Gemeinde ist; hat man das ehrlich gethan, hat man die Grenze richtig gezogen, dann zentralisirt sich, was zentralisirt, und lokalisirt sich, was lokalisirt sein muss, und der Streit: »Zentralisation oder Dezentralisation?« wird überflüssig, wie er es in England längst ist.

Fragen wir nun nach den Einnahmen des Staats, wie sie zu beschaffen seien und ob auch hier der Grundsatz von Leistung und Gegenleistung anwendbar sei? — so müssen wir zunächst erst die Frage erledigen: »Welchen Zwecken dienen die Staatsausgaben?« — und diese führt uns wieder auf die Frage nach der Staatsverfassung. Hier müssen wir nun unterscheiden zwischen dem Staat, welcher die Grenze zwischen sich und der bürgerlichen Gesellschaft bereits richtig regulirt hat, und dem Staat, bei welchem dies nicht der Fall ist, sondern der noch, wie dies bei uns die Regel bildet, den Transport von Nachrichten, Personen und Gütern — auf dem Telegraphen, der Post und der Eisenbahn —, den Weg-, Strassen-, Kanal-Bau, die Berg-, Forst- und Medizinalverwaltung, den Unterricht, die Förderung von Landwirthschaft und Gewerbe u. s. w., als auftragsloser Geschäftsführer der bürgerlichen Gesellschaft besorgt. Das Alles sind Gebiete, auf welchen naturgemäss das Gesetz der Proportion zwischen Leistung und Gegenleistung gilt, und also auch innerhalb des Staats gelten sollte, wenn es der letztere nicht — was jedenfalls klüger wäre — vorzieht, alle diese ihn seiner eigentlichen und wahren Aufgabe entfremdenden Offizien und Lasten von sich ab zu wälzen, um seine ganze Kraft dem eigentlichen Beherrschungsgebiet, dem Rechts- und Machtsschutze, zu widmen. Soweit dieser Zweck, Rechtsschutz im Innern, Machtschutz gegen Aussen, in Betracht kommt, ist der Staat berechtigt, unter Beiseitesetzung des Maassstabes von Leistung und Gegenleistung, Jeden nach seiner Fähigkeit heranzuziehen, die Person nach dem Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht, das Vermögen nach dem Prinzip der allgemeinen Besteuerung des reinen Einkommens; und da der grössere Theil der eigentlichen Staatsausgaben im engeren Sinne, d. h. mit Ausschluss derjenigen für Funktionen der bürgerlichen Gesellschaft (oder für den »Entwickelungsstaat«, wie es Rödinger nennt), aus den Kosten für die Wehrkraft besteht, so ergiebt sich schon hieraus der enge Zusammenhang zwischen der Heeresverfassung und der Steuer-

verfassung, den wir, unter Zugrundelegung der Geschichte des deutschen Reiches, unten noch im Einzelnen darthun werden. Die Blut- und Einkommensteuer*) ist die Versicherungsprämie, welche das Volk für die generelle Lebens- und Eigenthums-Assekuranz der Staatsgewalt, bei welcher es versichert ist, entrichtet.

Anders ist es mit den Funktionen der bürgerlichen Gesellschaft. Wir wollen dies an einem Beispiel aus dem Rechtsleben klar machen. Wenn bei uns die Richter Staatsbeamten sind, so ist das sehr unrecht und erschwert ihnen ohne Noth die Ausübung ihres Berufs. Das Finden und Fällen von Urtheilen ist nicht Sache des Staats, sondern derjenigen Rechtstechniker, welche die bürgerliche Gesellschaft mit ihrem Vertrauen beehrt, und deren Urtheile, d. h. deren Rechtsgutachten, der Staat vollstreckt, weil nur auf diesem Wege die öffentliche Ordnung aufrecht zu erhalten ist. Vernünftiger Weise sollte man sich stets freiwillig einem Schiedsgerichte unterwerfen. Aber in Ermangelung dessen präsumirt die bürgerliche Gesellschaft, dass, wenn die Parteien nicht einig werden können über ein *vertragsweises* Compromiss, sie sich unterziehen dem Rechtsgutachten derjenigen, welche durch das *öffentliche Vertrauen* berufen sind, zu richten. Das ist die wahre Basis der Schwurgerichte in Straf- und Zivilsachen. Was folgt daraus in wirthschaftlicher Hinsicht? Dass der betheiligte Privatmann, welcher die Dienste der Justiz in Anspruch nimmt, — sei es freiwillig als Zivilkläger oder als Kriminalkläger, oder unfreiwillig als Beklagter oder Angeklagter —, nach den Grundsätzen der Proportion zwischen Leistung und Gegenleistung verpflichtet ist, den Rechtstechnikern, welche nicht vom Staat ernannte Beamten, sondern von der Gesellschaft betraute Fachmänner sein sollten, ihre Leistungen nach Stücklohn zu bezahlen; oder, um es in der heutzutage üblichen Sprache auszudrücken, dass die Rechtsprechung sich selbst bezahlt machen muss, sei es durch Sporteln, oder durch Stempeltaxen, oder durch Erstattung der Untersuchungskosten. Die so viel angefochtene Stempeltaxe ist also, wenigstens soweit es sich um die Rechtsprechung handelt, die gegenwärtig mit Unrecht als eine Staatsaffaire betrachtet und behandelt wird, eine nach dem Prinzip von Leistung und Gegenleistung bemessene gerechte Abgabe.

Der *Vollzug* der Zivil- und Kriminalerkenntnisse dagegen ist Sache des Beherrschungsstaats, des Staats im engeren Sinne. Die Kosten desselben fallen, soweit sie nicht der Verurtheilte trägt, in das Bereich

*) Warum nicht *Vermögens*steuer für die „Eigenthums-Assekurenz.“ Red.

derjenigen Ausgaben, deren Mittel durch die allgemeine Einkommensteuer zu beschaffen sind. Ferner sind die Bau-, die Berg-, die Medizinal-Verwaltung u. s. w. Angelegenheiten der bürgerlichen Gesellschaft, und deshalb müssen, auch wenn der Staat diese Geschäfte gegenwärtig noch führt, dennoch die Kosten derselben von den Interessenten, nach Maassgabe ihres Interesses, d. h. nach dem Grundsatze von Leistung und Gegenleistung aufgebracht, sie dürfen nicht aus der eigentlichen und wahren Staatssteuer, der allgemeinen Einkommensteuer, bestritten werden. Umgekehrt aber verhält es sich mit den Ausgaben für das Heer, für die Marine, für die Gesandtschaften und die eigentliche — politische — Regierung. Das Alles sind Kosten des Beherrschungs-Staats. Sie sind aus der Einkommensteuer zu bestreiten.

Der Staat *herrscht*, — die Gemeinde *wirthschaftet*. Ihre Gemeinschaft dient den durch das Zusammenwohnen erreichbaren wirthschaftlichen Zwecken. Daran reihen sich dann auch noch ideale Zwecke, die sich in der Schulgemeinde, der Kirchengemeinde u. s. w. verkörpern. So wenig wir deren Wichtigkeit verkennen, so wenig haben wir Anlass, sie bei dieser *volkswirthschaftlichen* Untersuchung mit in den Kreis unserer Erörterung zu ziehen. Wir beschränken uns nur auf die Bemerkung, dass diese Pflanzstätten geistiger Kultur und Gesittung dann am Besten gedeihen, wenn die Kommune wirthschaftlich richtig geregelt ist, wie denn überhaupt *die Wirthschaft kein Feind der idealen Güter, sondern deren reale Grundlage, deren Trägerin ist.*

Was nun die Frage der Aufbringung der Mittel für den Gemeindehaushalt anlangt, so müssen wir auch hier auf einen Ausspruch *Grumbrecht's* zurückkommen, in welchem wir ebenso sehr den Kern der Wahrheit finden, als wir oben in einer anderen Aeusserung desselben den Kern der Irrthümer glaubten gefunden zu haben. Dieser Ausspruch lautet: »Die Art der Aufbringung der Mittel richtet sich *nach der Beschaffenheit der Zwecke*, welche die Gemeinde damit verfolgt«; und die Beschaffenheit dieser Zwecke richtet sich nach der Verfassung der Gemeinde, d. h. nach ihrer *wirthschaftlichen* Stellung.« Die letztere können wir hier mit Stillschweigen übergehen. Denn wir haben oben bereits diese Frage berührt und sie dahin beantwortet, dass die Kommune, soweit sie wirklich politische oder staatliche Funktionen übt, die Kosten derselben — wenn sie erheblich sind, denn bei unerheblichen lohnt's nicht der Mühe der Anwendung eines besonderen Steuersystems — nach anderen Grundsätzen aufzubringen hat, als die Mittel

zu wirthschaftlichen Zwecken, erstere nämlich durch Einkommensteuer oder durch einen Zuschlag zu den regulären direkten Staatssteuern.

Die Kommune entwickelt sich aus dem rohen Kommunismus durch allmälige Gliederung zu einer auf Differenzirung, d. h. auf Theilung der Geschäfte und Vereinigung der Kräfte, beruhenden organischen Gemeinschaft, nach denselben Naturgesetzen, nach welchen sich z. B. das Grundeigenthum aus den Banden des bäuerlichen Kommunismus, der Gentilverfassung, der Familiengemeinschaft, des Feudalismus, nach und nach loswindet, um sich zum freien, entlasteten, vererblichen, veräusserlichen, theilbaren, persönlichen Eigenthum zu entwickeln, wie wir dies in der Untersuchung »über die Physiologie des Eigenthums« (Vierteljahrschrift, Bd. IX. S. 55 u. ff.) nachzuweisen versucht haben; — nach denselben Naturgesetzen, nach welchen sich die Theile der Thiere durch Differenzirung vervollkommnen, so dass derselbe Körpertheil, der bei den niederen Thierarten in *vielfacher* Zahl vorhanden, als Organ der Bewegung, des Zugreifens, des Kauens u. s. w., dient bei den Affen schon nur in *vierfacher* Anzahl als ausschliessliches Bewegungs- und Greifwerkzeug vorhanden, bei dem Menschen aber wieder weiter bis zur Vollkommenheit differenzirt ist, in der Art, dass die zwei unteren (hinteren) Extremitäten nur der Bewegung, und nicht dem Ergreifen, die oberen (vorderen) aber nur dem Greifen, und nicht der Lokomotion, dienen; — nach denselben Naturgesetzen, nach welchen sich der unförmliche Embryo durch Differenzirung seiner Theile und deren Funktionen zu einem vollkommenen Menschen entwickelt.

Die älteste Gemeinde ist *die Dorfgemeinde.* Die Viehzüchter und Nomaden haben sich zum Ackerbau niedergelassen, aber sie haben vorerst nur für Vieh und sonstige Mobilien den Begriff des persönlichen oder des Familien-Eigenthums. Die Ackerflur steht noch auf dem Standpunkt der Weidefläche, der *Gemeinde*flur. Sie ist gemeinschaftlich. Sie wird gemeinschaftlich bearbeitet, bebaut und beerntet. Die Ernte wird gleichheitlich getheilt unter Die, welche die Arbeit verrichtet haben, d. h. unter alle erwachsenen Personen männlichen Geschlechts. Man wählt zum Bebauen leichten schlechten Boden (— ein Avis für die Anhänger der Grundrententheorie! —); denn dieser ist am leichtesten zu bewältigen; der bisherige Nomade ist noch nicht an schwere Arbeit gewöhnt, und selbst die leichte wird ihm schwer, denn seine landwirthschaftlichen Instrumente sind schlecht.

Dies ist der Ursprung der Gemeinde, — der vollständige *Kommunal-Kommunismus.* Mit dem Vorschreiten der Kultur beginnt der

Theilungs- und Differenzirungsprozess. Zuerst scheidet das Ackerland aus der Gemeinschaft aus; es wird persönliches, aber noch unfreies Eigenthum; das letzte Ueberbleibsel der Unfreiheit haben wir selbst in hochkultivirten Theilen Deutschlands noch in dem Flurzwang und der Dreifelderwirthschaft (Siehe Dr. *Karl Christian Knaus* »der Flurzwang in seinen Ursachen, Folgen und Wirkungen«. Mit sieben Karten. Stuttgart und Tübingen. 1843.) Dem Ackerland folgen die Thalwiesen, später die Bergwiesen. Wald und Weide bleiben am längsten in der Gemeinschaft; im »Allmend« (dasselbe Wort, wie »Alm« in Tyrol und »Alp« in der Schweiz.)

Die Gemeinde ist also ursprünglich der alleinige Grundeigenthümer. Später ist sie wenigstens noch immer einer der ersten Grundeigenthümer. Anders ist das freilich wieder bei den deutschen Kolonien, die sich in slavischen Landen, z. B. in Alt-Preussen, niedergelassen haben, zu einer Zeit, wo die Deutschen schon in der Kultur bis zum persönlichen Grundeigenthum vorgeschritten waren; sie theilten natürlich Alles und haben daher keine Kommunalgüter, wie letztere im südwestlichen Deutschland unsere autochthonen fränkischen, schwäbischen und baierischen Bauern besitzen, deren Geschichte fast tausend Jahre älter ist. Das Mitglied einer Eigenthums-Gemeinde will nichts an die Gemeinde leisten, sondern Leistungen von ihr empfangen, sein Brenn- und Nutzholz im Gemeinde- oder Markwald holen, sein Vieh auf die Gemeindeweide treiben und für dasselbe den Eber, den Bullen und den Bock benutzen, welche die Gemeinde unterhält. Erst mit dem höheren Bedürfnisse und der höheren Kultur kommen die Leistungen des Gemeindemitglieds an die Gemeinde hinzu, die Hand- und Spanndienste für den Weg- und Uferbau, die Leistungen (Anfangs in Natur, dann in Geld) an Kirche, Schule u. s. w.

Je mehr aber die Bedürfnisse an Umfang und Mannigfaltigkeit wachsen, desto mehr differenzirt sich die Gemeinde, je nach den Zwecken, für welche sie Mittel verlangt und Mittel anbietet. Das Gemeindebürgerrecht beginnt sich zu differenziren in ein »*politisches*« und ein »*reales*.« Nur das letztere berechtigt zum Allmend, d. h. zur Theilnahme an dem Gemeindevermögen und an dessen Nutzungen. Das sogenannte »politische« Gemeindebürgerrecht ist jedoch ebenfalls ein wirthschaftliches. Denn es berechtigt zum Mitgebrauch der öffentlichen Anstalten der Gemeinde, der Brücken, Wege, Dämme, des Pflasters, der Brunnen, der Schulen, der Beleuchtung u. s. w.

In der *Schweiz* haben sich nun diese einzelnen Richtungen hin

und wieder in besondere Gemeinden differenzirt. Neben der engen »*realen*« Gemeinde und der weiten »*politischen*« Gemeinde finden wir eine »*Schul-Gemeinde*« zu welcher die Eltern der schulpflichtigen Kinder gehören, eine *Viehzüchter-Gemeinde* (missbräuchlich »Vieh-Gemeinde« genannt), welche den Hirten dingt, das Mannvieh anschafft und unterhält u. s. w. Jede dieser Spezialgemeinden bringt die Mittel für ihre besonderen Zwecke durch besondere Umlagen auf. Der Kommunal-Kommunismus ist abgeschafft. (Siehe meine Abhandlung »über Freizügigkeit« in der Vierteljahrschrift. Bd. III. S. 53 u. ff.)

Im nordwestlichen Deutschland, namentlich in *den oldenburgischen Dorfgemeinden*, in den Marschen, hat, wie Justizrath *Strackerjan* auf dem volkswirthschaftlichen Kongresse in Nürnberg sehr klar darlegte, jeder besondere kommunale Zweck (— das Kirchen-, Schul- und Armen-Wesen gelten als gemeinsame Angelegenheiten aller Bürger und Einwohner —) seine eigene *Spezial-Gemeinde*, seine eigene Kasse und seinen *eigenthümlichen Repartitions- und Beitrags-Modus* für die Beiträge, welche zu dieser Kasse zu zahlen sind. Da ist der »*Deichverband*«, welcher die Dämme unterhält, um das Land gegen das Meer zu schützen; da ist die »*Sielacht*« zur Abwässerung der in ihr gelegenen Ländereien; da ist die *Weggemeinde*, genannt die »weltliche,« zur Herstellung von Verbindungswegen zwischen den einzelnen Grundstücken; da ist die »*Bauerschaft*« mit feuerpolizeilichen und anderen Zwecken. (Beiläufig bemerkt, sind die *übereinstimmenden* sozialen und kommunalen Einrichtungen der norddeutschen Marschen und der südlichen Alpenländer sehr zahlreich; es würde uns jedoch zu weit führen, wenn wir hier das *Wie* und das *Warum* des Näheren auseinandersetzen wollten.) Dass eine solche Differenzirung der Abgaben und der Art der Vertheilung derselben je nach der Verschiedenheit der wirthschaftlichen Interessen und Zwecke, welchen das zu hebende Geld dient, unwirthschaftlich oder ungerecht sei, wird gewiss Niemand behaupten wollen. Wo indess eine solche Gliederung der Dorfgemeinde nicht vorhanden ist, wo nur *eine* Kasse für alle diese verschiedenen wirthschaftlichen Zwecke besteht, und wo man nach einem *einheitlichen* Besteuerungsmodus sucht — leider suchen muss — da muss zurückgegriffen werden auf die Grundlage der *Dorfgemeinde-Verfassung*, — und das ist die *Agrar-Verfassung.* Nach dieser muss sich die kommunale Steuerverfassung richten. Unter unseren Verhältnissen würde sich sonach als generelle Steuer für *Dorf*gemeinden nicht die Einkommen- und nicht die Gebäudesteuer, sondern die *Grundsteuer* empfehlen. Denn dem landwirthschaft-

lichen Grundeigenthum kommen die Leistungen der Dorfgemeinde direkt und indirekt zu gut; und die Landwirthschaft ist der prävalirende Zweck, der durch das Zusammenleben in einer Dorfgemeinde gefördert wird. —

Später als die Dorfgemeinde tritt die *Stadtgemeinde* in der Kulturgeschichte auf. Die *Stadtwirthschaft* ist *Hauswirthschaft.* Denn die Gebäude sind die Träger von *Handel* und *Gewerbe.* Die Stadt ist ihrer Natur nach (nicht blos durch Gräben, Wälle, Mauern und Thürme, womit sie früher umgeben war und umgeben sein musste,) enger zusammengepackt und schärfer konzentrirt, als das flache Land. Die Stadtgemeinde kann sich daher nicht so differenziren, wie die Landgemeinde. Denn es fehlt ihr die Freiheit der Bewegung. Auf der anderen Seite aber sind die Verhältnisse der Stadt komplizirter, die Interessen, welche in ihr auftreten, sind verwickelt, mannigfaltig, widerstreitend. Auf der einen Seite ist es schwierig, den wirthschaftlichen Stadt-Kommunalverband in Spezial-Gemeinden, mit Spezialkassen, zu differenziren; auf der andern Seite aber ist es nicht minder schwierig, einen wirthschaftlich korrekten einheitlichen Besteuerungsmodus für Städte zu finden. Deshalb fing die Routine und der Naturalismus an, zu experimentiren mit Abgaben, die um so gemeinschädlicher sind, als die Mehrzahl, die grosse Masse, die Gemeinschädlichkeit nicht merkt, die in der Bevölkerung wirthschaftliche Krankheitszustände erzeugen, welche nicht mit sofortigen Schmerzen verbunden sind, deren Schmerzen man erst spürt wenn es zu spät ist für die Heilung. Wir sprechen von den *Oktrois* und sonstigen *Konsumsteuern* als städtischen Abgaben. Ihre Nachtheile sind in dieser Zeitschrift und auf den volkswirthschaftlichen Kongressen schon so vollständig und überzeugend dargethan, dass wir es kaum für nöthig halten, nochmals darauf zurückzukommen. Ausser den Oktrois auf unentbehrliche Lebensmittel und auf Spirituosen, spielen die *Einkommensteuer* und der *Zuschlag* zu den Staatssteuern ihre Rolle als Kommunalabgaben, letzterer, wie erwähnt, da, wo man der Gemeinde ihren autonomen korporativen Charakter geraubt und sie als räumliche Unterabtheilung dem staatlichen Mechanismus eingereiht hat. Alle diese Gemeinde-Steuer-Systeme *haben das mit einander gemeinschaftlich,* dass entweder die Masse oder ein Theil der Bevölkerung besteuert d. h. wirthschaftlich ausgebeutet wird zu *Gunsten der Inhaber der »prädia urbana«*, also zu Gunsten der Eigenthümer von Bauplätzen und Häusern und namentlich zu Gunsten der Bauspekulanten. Die geflissentliche Begönnerung der letzteren und die Begünstigung

der maasslosen Vergeudung von Kapital für den Häuserbau, (wodurch natürlich dieses Kapital anderen, wirthschaftlich lohnenderen Gebieten der menschlichen Thätigkeit entzogen wird und andere Produktionszweige lahm gelegt werden), finden wir namentlich in einer Reihe *kleiner* deutscher Staaten, wo die Tendenz vorherrscht, *durch solche künstliche Brutmittel eine Duodez-Residenz zu einer Weltstadt auszubrüten.* Misslingt's — dann ist die Anstrengung verloren. Gelingt's, — desto schlimmer; denn in diesem Falle kommt eine Häuserkrisis nach, welche viel Kapital verschlingt, oder man gebraucht zu deren Abwendung Mittel, die schlimmer sind, als die Krankheit. Zur »Aufmunterung der Baulust« wird ausserdem eine weitere Reihe gemeinschädlicher Mittel angewandt. Die Regierung zwingt die Gemeinde, Opfer zur Eröffnung neuer Bauquartiere zu bringen, dem Bauspekulanten die Strassenfläche, das Trottoir, das Pflaster, die Kloaken und die Kanäle, die Gaseinrichtung für die Strasse u. s. w. aus Gemeindemitteln zu stellen. Die Gemeinde also trägt etwa 20 Prozent der Baukosten, ohne Ersatz und Antheil am Profit. Die Regierung missbraucht ihre baupolizeiliche Gewalt, um die Errichtung kleiner, zweckmässiger, billiger und bescheidener Häuser zu verhindern und die Erbauung von Palästen und Kasernen zu erzwingen, ohne dass dieselben ein Bedürfniss sind. Sie gewährt auf Kosten der übrigen staats- und kommunalsteuerpflichtigen Einwohner, welche den dadurch entstehenden Ausfall decken müssen, auf lange Jahre den Neubauten Steuerfreiheit. Alles das wäre unmöglich, ohne die Accise- und Oktroi-Abgaben, welche die Masse d. h. die Konsumenten der ordinären Speisen und der geringen Getränke — denn Gänseleberpasteten und Champagner sind dem Oktroi nicht unterworfen — brandschatzen *zum Vortheil einer privilegirten Minderheit.* Es kommt dazu noch zuweilen das Unheil, dass in Folge steigender Konsumtion *der Ertrag des Oktroi schneller steigt,* als die *Bedürfnisse der Gemeinde,* so dass in Ermangelung einer *vernünftigen* Verwendung für das Geld, welches sich in der Gemeinde-Kasse aufhäuft, man zur *unvernünftigen* Verwendung übergeht, d. h. zur Verschwendung, welche im Gemeindehaushalt deshalb, weil die Gemeinde ein *wirthschaftlicher* Verband ist, weit schlimmere Wirkungen übt, als im Staatshaushalt. Denn der Staat ist kein wirthschaftlicher, sondern ein politischer Verband. *Der Staat kann Bankerott machen, ohne dass die bürgerliche Gesellschaft, welche ihn bewohnt, auch bankerott wird.* Im Gegentheil kann letztere durch die Abschaffung der weltlichen und geistlichen »todten Hand«, durch Aufhebung der Fideikommisse und

anderer unwirthschaftlichen Beschränkungen und Belastungen des Eigenthums, welche Abschaffung erfahrungsmässig öfters dem Staatsbankerott zu folgen pflegt, grosse Vortheile erringen. Wenn aber die Kommune durch Verschwendung zu Grunde geht, pflegen viele ihrer Gemeindebürger deren Schicksal zu theilen.

Wenn vielleicht einzelnen unserer Leser obige Schilderung übertrieben scheint, so erklären wir uns dazu bereit, an einzelnen Beispielen südwestdeutscher Städte und Städtchen deren Richtigkeit darzuthun.

Wie das kommunale Octroi *den Armen*, so brandschatzt die *kommunale* Einkommensteuer *den Reichen* zum Vortheile der städtischen Grundbesitzer. Bei dem kommunalen Zuschlag zur Staatssteuer aber wird zum Vortheile der letzteren derjenige, der von dem Staat besonders schwer mit Steuern heimgesucht worden ist, von der Gemeinde noch einmal dafür abgestraft, dass ihm dieses Unglück ohne sein Verschulden zugestossen ist. *Bei der Identität der Besteuerungsart für Staat und Gemeinde multipliziren sich die Fehler des einzelnen Steueransatzes durch dessen doppelte Anwendung.*

Auf dem Lande werden sich bei Anwendung des Octroi, der Einkommensteuer, oder des Zuschlags als Kommunalsteuer dieselben Wirkungen zeigen, wie in den Städten, nur in umgekehrter Richtung, so dass z. B. der octroizahlende Taglöhner dadurch die Mittel liefert, dass die Gemeinde den Gutsbesitzern die Flurschützen und den Viehzüchtern die Böcke, die Eber und die Bullen unterhält. Bei dem Gemeindezuschlag zur Staatssteuer müssen in der Stadt zwar die Hausbesitzer die wirthschaftlichen Bedürfnisse der Bauernschaft, (die sich in den kleineren und mittleren Städten noch erhalten hat, weil letztere noch vor Kurzem blos Dörfer waren) bezahlen; — in Wiesbaden z. B. stellt die Gemeinde den Bauern das Mannvieh —; dagegen müssen aber die Bauern von ihren Grundstücken Kommunalzuschlag zur Staatsgrundsteuer bezahlen, um die kommunalen und wirthschaftlichen Bedürfnisse der Hauseigenthümer und Bauspekulanten zu bestreiten. Dabei kommen natürlich die Bauern sehr zu kurz. Umgekehrt kommen auf dem Lande die Forensen und die städtischen Bewohner von Landsitzen, Villa's u. s. w., welche von ihren Häusern kommunalen Zuschlag zur Staatsgebäudesteuer bezahlen, und die Industriellen, welche von ihren Geschäften kommunalen Zuschlag zur Staatsgewerbesteuer bezahlen, zu kurz, weil dies Geld für Feldwege, Flurschützen, Mannvieh und sonstige Bedürfnisse des Ackerbaues und der Viehzucht verwendet wird. Da

ist eben die Eigenthümlichkeit sowohl der erzwungenen *Gleichheit* — des *Kommunismus* — als auch der erzwungenen *Ungleichheit* — der *Privilegien-Wirthschaft* —, dass ein wirthschaftlich ungesunder Zustand eintritt, in welchem Einer den Andern *un*wirthschaftlich, d. h. ohne Gegenleistung, ausbeutet. Hier und nur hier ist die wahre »*exploitation de l'homme par l'homme.*«

Freilich geht das Steuerzahlen ohne allen Zwang nun einmal nicht ab. Aber dann sollte man doch da, wo es sich um die Aufbringung der Mittel zur Bestreitung von solchen öffentlichen Zwecken, die einen *wirthschaftlichen* Charakter tragen, — und einen solchen tragen die Ausgaben für Kommunalzwecke und für die durch den Staat bestrittenen wirthschaftlichen Bedürfnisse der bürgerlichen Gesellschaft — den Grundsatz der Wechselwirkung von Leistung und Gegenleistung soviel, als es möglich ist, zur Anwendung bringen. Dies geschieht aber entweder durch *die Differenzirung der Funktionen der Kommune* und der Abgaben, durch Kassenseparation (Schweiz, Oldenburg), oder eventuell in den *Städten* durch die *Häuser-* oder *Miethsteuer*, in den *Dörfern* durch die *bäuerliche Grundsteuer* als Kommunalabgabe.

II.

Der Staat als solcher hat keine spezifisch-wirthschaftliche Mission. Wir müssen vorerst mit ihm schon zufrieden sein, wenn er aufhört, der wirthschaftlichen Entwicklung gegenüber eine kulturfeindliche Stellung einzunehmen und sie durch Schwierigkeiten und Hindernisse, welche er ihr bereitet, zum Stillstand oder zum Rückgang zu zwingen. Allerdings war der Staat bisher auf verschiedenen Gebieten des öffentlichen Verkehrs noch genöthigt, als Geschäftsführer für die wirthschaftliche und bürgerliche Gesellschaft aufzutreten, so lange die letztere nicht Kraft und Einsicht genug hat, dies überall selbst zu thun. Allein das ist und bleibt doch immer nur ein provisorischer Nothbehelf, auf dessen Beseitigung stets hingearbeitet werden muss, weil sich aus demselben in der Regel zu fiskalischen Zwecken missbrauchte Regalien, Monopole, Privilegien und Bannrechte der Regierung oder solcher, die sie bevorzugt, entwickeln; und weil durch diese heterogenen Zwecke, für welche die Thätigkeit der Staatsgewalt in Anspruch genommen wird, die letztere von der Gefahr bedrohet erscheint, in der Einheit ihrer Action gestört, zerstreut, zerrissen und an der Erfüllung ihrer wahren Mission gehindert zu werden, die zu erfüllen ihr nur dann möglich ist, wenn sie sich auf ihr eigenes Thätigkeitsfeld beschränkt und konzentrirt.

Was aber ist diese wahre Mission des Staats, von dem wirthschaftlichen Standpunkte aus betrachtet? Nichts anderes, als *der Rechtsschutz für Person und Eigenthum im Innern und die den Einzelnen und der Gesammtheit förderliche Machtentwicklung nach Aussen.* Der Staat realisirt für das *Ganze* den Rechts-, Freiheits- und Machttrieb, wovon das *Individuum* beseelt ist. Die Staatsgewalt hat die Gesammtinteressen *nach Aussen* gegenüber den übrigen Nationen und Staaten zu vertreten. Sie wird dies in *friedlicher* Weise können, wenn der Egoismus, von welchem die übrigen Staatskörper beseelt sind und beseelt sein müssen —, dies liegt in der Natur der Dinge und ist das erste Erforderniss der Selbsterhaltung und folglich der Fortexistenz —, ein gesunder, rationeller, einsichtsvoller ist. Sie wird es auf dem Wege des *Kriegs* thun müssen, wenn das Gegentheil der Fall ist, und wenn es sich darum handelt, entweder einen unersetzlichen Schaden abzuwehren, oder ein unentbehrliches Hülfsmittel zu erwerben, oder einer innerlich bereits vollzogenen Aenderung der Machtverhältnisse äussere Anerkennung zu verschaffen. An die Sicherheit nach Aussen reiht sich *die Assekuranz im Innern,* welche einander die Staatseinwohner gegenseitig leisten, indem sie sich der Staatsgewalt unterwerfen; und zwar wird hierbei die Assekuranzprämie geleistet durch Hingabe eines verhältnissmässig kleinen Theiles des zu versichernden Objekts. Die *Person* wird mittelst der *Wehrpflicht,* das *Vermögen* mittelst der *Steuerpflicht* assekurirt. So sieht der Staat aus, wenn man ihn von *einer* Seite betrachtet, nämlich von der *wirthschaftlichen,* welche gewiss nicht die unwichtigste ist, aber natürlich auch nicht die einzige, welche überhaupt in Betracht kommt.

Eine Regierung, welche zur Gewährung des Machtschutzes nach Aussen oder des Rechtsschutzes im Innern entweder nicht im Stande, oder nicht Willens ist, kann als der rechtmässige Inhaber der Staatsgewalt nicht betrachtet werden; und ein Staat, der vermöge seiner Beschaffenheit jene doppelte Mission nicht erfüllen kann, verdient nicht als selbständiger Staatskörper fortzuexistiren oder zu vegetiren. Denn er ist kein Staat; so wenig, wie ein drei Schuh langes Schiffsmodell ein Schiff ist, wenn es auch alle Bestandtheile eines solchen aufweist.

Eine Regierung, welche sich in wirthschaftlicher Beziehung ein grösseres Arbeitsgebiet vindizirt, als das obige, welche das Gebiet ihrer Thätigkeit über die oben gezogenen Grenzen hinaus ausdehnen will begiebt sich in Gefahr, in Erfüllung dieser schwierigen Aufgabe Schiff-, bruch zu leiden, die wirthschaftliche Entwickelung durch Bevormundung

und Hemmung zu unterdrücken, anstatt sie zu fördern, die Staatsangehörigen und die bürgerliche Gesellschaft zu reizen und zu erbittern, und sich endlosen und in der Regel nicht unbegründeten Vorwürfen preiszugeben, dass sie für die *eine* wirthschaftliche Klasse zu *viel*, für die *andere* zu *wenig* thue, dass sie den einen Stand für den andern ausbeute, den einen durch den andern benachtheiligen lasse, -- kurz, dass sie nicht Alle, selbst ohne deren eigenes Zuthun, klug, reich und glücklich mache, da sie sich doch selbst diese Aufgabe gesteckt habe, und ihr also, da sie selber an die Möglichkeit der Erfüllung zu glauben vorgebe und die Mittel dazu von der Bevölkerung erhebe, wohl auch die Verpflichtung zur Realisirung dieses Ideals obliege. Im Allgemeinen haben sich glücklicher Weise die Ideen über die natürlichen und nothwendigen Grenzen der Staatsgewalt sehr geklärt. Nur ein geistig verknöcherter Theil der Bureaukratie und wirthschaftlich ungeschulte Bestandtheile sonstiger zurückgebliebener Volksklassen glauben noch an die absolute Omnipotenz des Staats. Bei diesem Aberglauben macht es in Bezug auf Irrthümlichkeit, Gemeinschädlichkeit u. s. w., gar keinen Unterschied, ob man unter dem »Staat« sich die Regierung, oder den Landtag, oder was sonst für eine öffentliche Autorität oder Maschinerie denkt. Viele lächeln spöttisch über den überwundenen Standpunkt derer, die da glauben *»die Regierung«* könne Alles, und von ihr habe man, ohne selbst ein Glied zu rühren, alles Heil der Welt zu erwarten. Aber in demselben Augenblick, wo sie sagen: »Herr, ich danke Dir, dass ich nicht bin, wie dieser Thoren Einer«, haben sie selbst doch die feste Ueberzeugung, man könne durch *»Gesetze«* d. h. durch Gebote oder Verbote, entstanden in einer verfassungsmässigen Gesetzesfabrik, das Brot grösser, schmackhafter und billiger, oder den Zinsfuss niedriger, oder die Gewerbe blühend, oder den Frachttarif überall gleichmässig-billig machen. Statt an die Selbstthätigkeit, an die freie Konkurrenz, an die Kraft, an die Einsicht und Selbsthülfe der wirthschaftlichen Gesellschaft zu appelliren, rufen sie den Beistand der Gesetzesfabrik an. Statt an die *wirthschaftlichen* Gesetze der *Natur*, glauben sie an die *mechanischen* Gesetze des *Staats*. Sie wissen nicht, dass es viel besser und nutzbringender ist, alte Menschen-Gesetze von längst erprobter Gemeinschädlichkeit abzuschaffen, als neue von zweifelhaftem Werthe zu fabriziren.

Die ergiebigste Quelle der Irrthümer über die Grenzen der Staatsgewalt überhaupt, und auf wirthschaftlichem Gebiete insbesondere, ist das Kanonische Recht und die darauf basirte Weltanschauung, welche

Jahrhunderte lang Europa beherrscht hat und auch heute noch vielfach festsitzt an Orten, welche hinter der Kulturentwicklung und deren Fortschreiten im Grossen und Ganzen zurückzubleiben pflegen. Wir rechnen hierunter gewisse dem allmäligen Untergange und sicherem Absterben geweihete Zwerggestaltungen und kleinere Gesellschaftskreise, und einen grossen Theil der deutschen Gesetzgebung, welche im 17. und 18. Jahrhundert ebenso quantitativ fruchtbar als qualitativ steril war und auch gegenwärtig noch in der Mehrzahl den Mittel- und Kleinstaaten leider ihre Impulse aus anderen Regionen zu empfangen pflegt, als aus dem modernen Rechtsbewusstsein und Kulturleben einer grossen Nation.

Wir wissen recht gut, was sich, auch vom wirthschaftlichen Standpunkte, zur Noth zur Begründung oder besser zur Entschuldigung des kanonischen Rechts sagen lässt; was man hierüber mit gutem Gewissen sagen kann, das hat Prof. Dr. *W. Endemann* in Jena in seinem trefflichen Werke »Die nationalökonomischen Grundsätze der kanonistischen Lehre« (Jena 1863) gesagt. Unserer Meinung nach ist es aber wichtiger, immer und immer wieder von Neuem die gemeinschädlichen und verwerflichen Irrthümer dieser Lehre, unter welchen Millionen, ohne es zu wissen, leiden, aufzudecken, und hinzuwirken auf die Beseitigung der Missstände, welche in Folge jener Irrthümer zurückgeblieben sind in der Staatsverwaltung, in der Gesetzgebung und in der öffentlichen Meinung. Man darf keine Gelegenheit hierzu versäumen. Wir haben deren zwar schon öfter in der Vierteljahrschrift ergriffen und benutzt, hoffen aber auf die Nachsicht des geneigten Lesers rechnen zu dürfen, wenn wir auch die gegenwärtige nicht verabsäumen. Wir haben in unseren kulturhistorischen Studien über die »Physiologie des Eigenthums und Erbrechts« (Vierteljahrschrift Bd. IX. S. 85—88) nachzuweisen versucht, dass die Grundlagen unserer Kultur, als nämlich Wirthschaft, Sitte, Religion, Recht, Staat, Kirche, welche im Beginn der menschlichen Sozialkultur in einem unentwirrbaren Urbrei durch einander laufen, sich mit der Entwickelung des menschlichen Geschlechts, um sich zu vervollkommnen, von einander differenziren müssen. Erst dadurch, dass sich jeder dieser Begriffe von dem andern, eine Institution von der andern differenzirt und emanzipirt, gewinnt sie Raum und Kraft zum selbständigen gedeihlichen Wachsthum. So hat im Laufe der Kulturgeschichte jeder dieser wichtigen Faktoren seinen besonderen berechtigten Wirkungskreis gefunden. Die Ausbildung der *Sitte* ist der Menschheit, die Pflege der *Wirthschaft* der bürgerlichen Gesellschaft,

die Erhaltung der *Religion* der Kirche, die *Ausbildung des Rechts* der Nation, der *Schutz des Rechts* dem Staate anheimgefallen; und durch diese »*Theilung der Geschäfte und Vereinigung der Kräfte*« hat in unserem Jahrhundert die Kultur einen ungeahnten Aufschwung genommen. Das kanonische Recht aber und die kanonistische Lehre haben sich gegen diese kulturgeschichtliche Arbeitstheilung, und namentlich auch gegen die Lehre und die Praxis der Volkswirthschaft, stets feindselig verhalten. Uneingedenk des richtigen Satzes: »communio est mater rixarum«, warf die kanonistische Lehre Alles: Moral und Recht, Wirthschaft und Religion, Staat und Kirche, die faktisch bereits begonnen hatten, sich auf dem Wege der Arbeitstheilung zu differenziren, wirr durcheinander; und diese nicht bloss theoretische, sondern legale und unter den Schutz der öffentlichen Autorität und des christlichen Glaubens gestellte Confusion steuerte bewusst oder unbewusst auf das Ziel los, Alles Das: — Sitte, Rechtsbildung, Gesetzgebung, Wirthschaft, Administration, Politik, u. s. w., — in die Hände einer Priesterkaste nach orientalischem Zuschnitte zu legen. Und der so zu konstruirende omnipotente »hierarchische Staat« sah die wirthschaftliche Thätigkeit des Einzelnen und des Volks mit Uebelwollen und mit Misstrauen an. Die kanonistische Lehre entbindet den Einzelnen der wirthschaftlichen Pflichten der Selbstthätigkeit und Selbstverantwortlichkeit. Sie erklärt die Massenarmuth und die Armuth der Einzelnen für eine Nothwendigkeit. »Denn erstens ist die Armuth ja für die Reichen Veranlassung zur Uebung der christlichen Tugend der Mildthätigkeit. Zweitens ist sie für die Armen eine göttliche Strafe und Folge der Sünde. Drittens aber werden Diejenigen, welche in der Armuth gelebt und dadurch ihre Strafe in diesem Leben abgebüsst haben, in dem andern ihre Belohnung erhalten. Die Armuth ist also nothwendig, heilsam und nützlich«. Ferner leugnet die kanonistische Lehre, dass der Reichthum eine Folge des Arbeitens und Sparens und der wirthschaftlichen Thätigkeit sei. »Die Reichen«, so heisst es, »sind nicht, wie sie sich einbilden, kraft eines der Menschheit anhängenden Rechtes reich, sondern durch eine besondere Gunst, durch eine specielle Gnadenverfügung des Himmels; und ihr Eigenthum ist nichts, als anvertrautes Gut; deshalb sollen sie »Arme im Geiste« sein, sich durch freiwillige Entsagung den Leiden wirklicher Armuth unterziehen, und ihr Vermögen der Kirche anvertrauen damit es diene den Werken der Barmherzigkeit«. Ein grosser Theil der Irrthümer, welche wir gegenwärtig noch in den unteren und den ungebildeten Schichten

der Bevölkerung — beide Schichten sind bekanntlich nicht immer identisch — vorfinden, haben ihre Quelle lediglich in dieser kanonistischen Weltanschauung. Wir rechnen dahin die Abneigung gegen die wirthschaftliche Freiheit, namentlich gegen die Freiheit des Kapitals, welche man als »Zinswucher-Freiheit«, und gegen die Freiheit des Getreidehandels, welche man als »Kornwucher-Freiheit« zu charakterisiren sucht, die Begünstigung der Lotterie*), des Bettels, die irrationelle und gemeinschädliche Ausdehnung der Armenpflege u. s. w. Die Leute, welche diesen Irrlehren noch anhängen, wissen gar nicht mehr, dass sie solche indirekt aus den Schriften der juristischen Theologen des »Corpus juris canonici« bezogen haben, so wenig wie die unteren Volksklassen wissen, dass ihre gegenwärtige Kleidertracht nichts ist, als die stationär gewordene und entstellte Mode, welche vor vielen Jahrhunderten bei den Vornehmen geherrscht hat. Solche Irrthümer brauchen Jahrhunderte, um die öffentliche Meinung zu infiziren; aber es bedarf leider auch Jahrhunderte, um sie wieder zu vertreiben aus den beschränkten Köpfen, von welchen sie einmal Besitz ergriffen.

Es ist nicht gut, wenn die Staatsgewalt auf dem wirthschaftlichen Gebiete mit kanonistischem *Hass* arbeitet. Aber auch ihre moderne *Liebe* ist oft der Kulturentwicklung verhängnissvoll geworden. Denn das Wesen des *Staats* besteht in der *Gewalt* und das Wesen der *Wirthschaft* besteht in der *Freiheit*. Hat der Staat einmal von dem wirthschaftlichen Gebiete con amore ganz oder theilweise Besitz ergriffen, so verleitet ihn die Gewalt, die er besitzt und um seine Mission zu erfüllen, besitzen muss, zu Exzessen. Er fällt gar zu leicht in jene kavaliere Verschwender-Laune Faust's, von der Mephistopheles sagt:

»— — So ein verliebter Thor verpufft
Dir Alles, — Sonne, Mond und Sterne —,
Zum Zeitvertreib dem Liebchen, in die Luft«.

Die Staatsgewalt (absolutistische oder konstitutionelle Regierung, Regierung mit oder ohne Landtag, mit oder ohne Budget — Alles

*) Wir wissen nicht, ob es noch so ist, aber vor zehn Jahren hatte — das haben wir selbst gesehen — in Rom und Neapel jeder Lotterie-Kollekteur über seiner Bude das Bild irgend eines aparten Lokalheiligen, wie der Santa Madonna di Piedigrotta oder der Santa Madonna della Rotonda, der Santa Madonna del Monte Nero, oder des Santo Antonio di Padova oder des San Jennaro, hängen, mit der Anpreisung, dass er (oder sie) seine Kollekte in besondere warme Affektion und hohe Protektion genommen habe. Verf.

Das macht *hierin* keinen wesentlichen Unterschied) hebt Steuern zu wirthschaftlichen Zwecken; und da sie die Gewalt *hat*, oder richtiger gesagt: selbst die Gewalt *ist*, so hebt sie so viel, wie sie will, oder um es höflicher auszudrücken: so viel, als sie bedarf oder für zweckdienlich erachtet. Zu den Steuern müssen alle Staatsangehörigen bezahlen; allein der betreffende wirthschaftliche Zweck, welcher durch die also von *Allen* bezahlte Steuer, verfolgt oder erreicht wird, kommt im besten Falle doch immer nur *Einzelnen*, Mehreren, Vielen, — niemals aber *Allen* — zu gut; und man könnte schliesslich die »*distributive Gerechtigkeit*« nur noch von dem in langen Zeiträumen seinen Umzug haltenden *Zufall* erwarten, — von dem »*König Narr, der*«, wie der unglückliche König Lear bei Shakespeare sagt, »*die Welt regiert.*«

Ausserdem aber hat die bürgerliche Gesellschaft schon um desswillen Grund, die wirthschaftlichen Wohlthaten des Staates als Danaer-Geschenke zu betrachten und eine Verwandlung der Wohlthat in eine Plage zu fürchten, weil der Staat die Neigung und die Macht hat, den Kindern seiner wirthschaftlichen Laune das prachtvolle und für uns kostspieliege Nessus-Gewand des Monopols, des Privilegs, der Unterdrückung der freien Wettbewerbung, anzuziehen. Ein Beispiel möge dies erläutern:

Es ist wahr, wenn der Staat nicht den Eisenbahnbau theilweise in die Hand genommen hätte, dann wäre vielleicht manche Bahnstrecke in Deutschland etwas später oder vielleicht auch bis jetzt noch gar nicht gebaut worden. Aber hätte es der Staat *nicht* gethan, dann wären auch viele *andere* Eisenbahnen jetzt schon gebaut, welche jetzt noch nicht gebaut sind, es wären mit demselben Kapital grössere Strecken, vielleicht auch zweckmässigere Schienenstrecken billiger gebaut, die Wasserstrassen wären unterhalten und verbessert, es wären Kanäle angelegt, es wäre die Konkurrenz geschaffen und gesteigert worden, welche allein jenes Ding brechen kann, das man »das natürliche Monopol der Eisenbahnen« nennt, und dessen Beseitigung durch Polizei-Ordonnanzen, Kammer-Beschlüsse oder Gesetz-Fabrikation man vergeblich erwartet. Kaum hat der Staat eine Eisenbahn gebaut, so gebraucht er auch seine Gewalt, um sie irgendwie zu monopolisiren. Der Privatunternehmer hat keine solche Gewalt; wenn er prosperiren will, so kann er dies nur durch gute und billige Leistungen, nur dadurch dass er den wirthschaftlichen Interessen und Bedürfnissen der Gesammtheit aufrichtig dient. Denn nur dadurch dient er sich selbst.

Er wird durch seinen Egoismus gezwungen, gemeinnützig zu sein, — oder »hülfreich und gut«, wie Göthe sagt. Der Staat aber verfolgt seine eigenen Zwecke. Denn seine Aufgabe ist die *Politik*, und sein Mittel ist die *Gewalt*. So haben denn hier Handel und Industrie dafür büssen müssen, dass sie in ihrem unbezähmten Verlangen, schnell viel Eisenbahnen zu bekommen, das Unternehmen dem »Staat« in die Tasche schoben. Und so wird es jeder anderen produktiven Klasse der Bevölkerung gehen, welche sich der »*Staatshülfe*« anvertraut. Sie wird ihr Recht der Erstgeburt — das Recht der Freiheit, der Selbstverantwortlichkeit und der darauf beruhenden Ehre — verkaufen für ein Linsengericht, das schnell gegessen ist. Das Kleid, welches ihr der Staat leiht, um ihre Blösse zu bedecken, wird zum Nessushemde werden.

Dies sind einige der Gründe, welche in uns immer mehr die Meinung befestigt haben, dass der Staat irrt, wenn er sich eine *wirthschaftliche* Mission beilegt. Ebenso irrt die Gemeinde, wenn sie sich eine *politische* Mission beilegt. Die Gemeinde musste hin und wieder aus Nothstand Politik machen, so lange es keinen Staat gab. Der Staat musste hin und wieder aus Nothstand Wirthschaft treiben, so lange ihn damit die bürgerliche Gesellschaft im Stiche liess. Aber man soll aus der Noth keine Tugend, aus der Ausnahme keine Regel machen. Wir können uns nicht enthalten, hier ein altes mit Unrecht vergessenes Buch zu zitiren. Es ist die vor mehr als siebenzig Jahren in Göttingen erschienene »Historische Entwickelung der deutschen Steuerverfassungen seit der Karolinger bis auf unsre Zeiten« von dem praktisch wie wissenschaftlich gleich sehr bewährten schwäbischen Staatsmann Karl Heinrich von Lang. Er sagt im Eingange seines Buches:

»Wie kein Körper ohne Nahrung, so mag kein Staat ohne Steuern bestehen. Um nicht Alles wieder an Alle zu verlieren, sahen sich die Erfinder des Eigenthums genöthigt, einen Theil ihrer ungewissen Eroberungen der gemeinschaftlichen Vertheidigung zu widmen. Denn in den Zeiten der Stürme entschliesst man sich wohl, sein Schifflein leichter zu machen. — Steuerzahlen macht Schmerzen. Es giebt geringe Schmerzen, über die sich ein Mann zu klagen schämt. Es giebt Schmerzen, die durch Ungeduld nur ärger werden. Endlich giebt es Schmerzen, die den Leidenden rasend machen. — Der politische Zärtling bedarf keines Trostes. Der Rasende ist keines fähig. Den An-

dern aber sei es eine nützliche Ermahnung, wenn Phädrus, aus dem Herzen eines gelassenen Menschenfreundes heraus, spricht:

»— — — — O cives!
Hoc sustinete, majus ne veniat malum«.

Hier ist die Stellung des Staats gegenüber der Wirthschafts- und der Steuerfrage bereits ziemlich deutlich erkennbar umschrieben. *Der Staat soll das Eigenthum, die Wirthschaft der Einzelnen und die des Volks, nach Aussen vertheidigen, im Innern schützen, aber ohne sich darein zu mengen.* In ruhigen Zeiten soll er sich auf das geringste Maass der Steuer beschränken. Er soll nicht auf Ueberschüsse spekuliren, er soll nicht Steuern erheben für wirthschaftliche Zwecke. Denn das Kapital wächst in den Händen der Gesellschaft. Es verzehrt sich in den Händen des Staats. In stürmischen Zeiten aber kann der Staat die äusserste Anstrengung der Steuerkräfte der Bevölkerung verlangen. Wenn es gilt, das Schiff zu retten, darf man sich nicht besinnen, einen Theil der Ladung zu opfern. In der Justianischen Gesetzsammlung finden mir ein altrömisches Gesetz darüber, wie es gehalten werden soll, wenn bei einer dringenden Seegefahr zum Zwecke der Abwendung derselben, Vermögensobjekte geopfert, namentlich Waaren über Bord geworfen werden müssten. Das Gesetz — die lex Rhodia de jactu — schreibt vor, dass die Eigenthümer der *geretteten* Schiffsladung die Eigenthümer der *geopferten* entschädigen müssen, und zwar sollen die Beiträge auf jeden Einzelnen distribuirt werden in geometrischer Proportion nach dem Marktwerthe seiner geretteten Waaren. »*Denn*«, sagt die Pandektenstelle (Fr. 1. Dig. de lege Rhodia, XIV. 2.) wörtlich, »*durch Beiträge Aller muss ersetzt werden, was zum Wohle Aller geopfert wurde.*«

Dieser Grundsatz leidet aber nicht bloss auf die Repartition der Kriegssteuern und der Kriegsschäden, sondern auch auf die Distribution der gewöhnlichen Staatssteuern Anwendung. Man kann dem Staat eine Befugniss zur Steuererhebung beilegen, wenn man ihn als den wirklichen Repräsentanten der politischen Interessen *der Gesammtheit* und der *Allen gemeinsamen* Interessen der Einzelnen auffasst. Einem Vertreter besonderer, örtlicher, separater, materieller Interessen kann man ein Besteuerungsrecht in diesem allgemeinen, ausgedehnten Umfang nicht beilegen. Der Staat darf nur Steuer erheben, wenn es, wie die Pandekten sagen, »zur Sicherheit *Aller* geschicht«, und dann darf er auch die Beiträge *Aller* verlangen, nach Massgabe der durch ihn, den Staat, geschützten und vertheidigten Personal- und Realkraft,

d. h. er darf *die allgemeine Wehrpflicht*, auf der einen, und *die allgemeine Einkommen- oder Vermögens-Steuer*, auf der andern Seite einführen. Prinzipgerechter Weise müssten dann aber auch freilich die übrigen Steuern wegfallen, namentlich die indirekten, welche sehr oft den Charakter einer Prämiirung der Unthätigkeit und einer Bestrafung der produktiven Arbeit an sich tragen, die Freiheit des internen Verkehrs beeinträchtigen, das Hausrecht schädigen, das Verhältniss zwischen Hausherrn und Dienstboten stören, die unentbehrlichen Nahrungsmittel vertheuern, den Absatz der Produkte des Ackerbaues und der Viehzucht erschweren, störend auf die Löhne einwirken und die Konkurrenzfähigkeit beeinträchtigen. Auch politisch wäre der Wegfall der Zölle und indirekten Steuern ein grosser Vortheil. Der Staat, der nichts heimlich, nichts maskirt, nichts indirekt, nichts von einzelnen Klassen, sondern Alles direkt von Allen nimmt, — die Mannschaft durch die allgemeine Wehrpflicht, das Geld durch die allgemeine Einkommensteuer — dieser Staat macht täglich die Probe seiner Existenzfähigkeit und Existenzwürdigkeit, indem er täglich ein Vertrauens-Votum von Allen bedarf und fordert. Staatliche Zwitter- und Zwerg-Gestaltungen freilich finden ihre Garantie in Söldnern, militärischen Stellvertretern und indirekten Abgaben, indem sie — wer weiss, wie lange noch mit Erfolg? — auf die Dummheit und Schlechtigkeit ihrer Unterthanen spekuliren.

Verfolgen wir die Entwicklung der Steuerverfassung in Deutschland, — im Ganzen ist es eine recht klägliche Passionsgeschichte, jedoch nicht ohne einen stets nachweisbaren, nur zeitweise unterbrochenen, langsam-allmäligen Fortschritt zum Besseren, — so finden wir überall den genauesten Zusammenhang zwischen der Reichs- und *Staatsverfassung*, der *Heeresverfassung*, und der *Steuerverfassung*, — ein Zusammenhang, den auch für die römische Geschichte schon Tacitus behauptet hat, indem er sagt: *Der Landfrieden kann nicht ohne bewaffnete Macht, die bewaffnete Macht nicht ohne Sold, der Sold nicht ohne Steuern bestehen.* (Tacit. Histor. Lib. IV. »Neque quies gentium sine armis, neque arma sine stipendiis, neque stipendia sine tributis.«) Ursprünglich werden in Deutschland Steuern hauptsächlich nur zur Landesvertheidigung gehoben; der Heerbann ist die Grundlage der Staatsverfassung. Nur so lange jeder *Wehrmann im Heerbann* für das Vaterland focht, erhielt sich die urgermanische demokratische *Gauverfassung.* Als an der Stelle jener Volksmiliz *der an den Lehnsherrn und den Besitz gebundene Vasall* trat, erhoben sich die Herzog-

thümer und die ihnen subordinirten Grafen. Die *Herzogthümer* waren ursprünglich wesentlich militärische Reichs*ämter*, Gouvernements. Allein die Herzoge strebten nach dynastischer Territorialherrschaft; und ihre Vasallen, die Markgrafen, Grafen und Herrn, — ursprünglich jenen militärisch subordinirt, — folgten dem Beispiel ihrer Vorgesetzten mit noch grösserem Erfolg. Die Herzogthümer wurden dann gesprengt, und an deren Stelle traten die kleineren Dynasten, *die Grafen und Herrn*, die sich nach ihren Schlössern und Burgen benannten und mit *besoldeten Haustruppen* ihre Erbgrafschaften und Erbburgen behaupteten. Dann kam die *geworbene Reichsarmee*, als sich das deutsche Reich und alle seine Stände und deren Gebiet in Landfriedenssprengel und Bundesgesellschaften theilten; und als endlich die stehenden Heere aufkamen, finden wir mit der stehenden Reichskreisverfassung auch *die stehende Reichs-, Kreis- und Exekutions-Armee.* Dann bricht das Reich zusammen, und der schwere Drang einer grossen Zeit und einer sich von einem tiefen Fall voll Kraft und Muth wieder emporraffenden Nation gebiert die Idee des »*Volks in Waffen*« d. h. des auf allgemeiner Wehrpflicht und allgemeinem Waffenrecht beruhenden Volksheers, welche Idee gegenwärtig in Preussen, (wir sehen dabei natürlich von dem vorübergehenden Streite ab, welcher dort gegenwärtig in Betreff der Reorganisation der Armee schwebt), der Verwirklichung am nächsten geführt ist.

Hand in Hand mit der Staatsverfassung also sehen wir in Deutschland die Heeresverfassung während der letzten tausend Jahre folgende Stadien durchlaufen: *1. Heerbann-Miliz, 2. Lehen-Miliz, 3. besoldete Haustruppen, 4. besoldete Reichstruppen,* 5. eine stehende Reichsarmee von *Kreis- und Exekutionssoldaten,* 6. das auf *allgemeiner Wehrpflicht* beruhende *Volksheer.*

In engem Anschluss hieran finden wir folgende Entwickelung der deutschen Steuerverfassung:

1) Während der Zeit des Herbannes, namentlich unter der Herrschaft der Karolinger, bestehen, ausser den zahllosen Lasten, welche auf den Hörigen und Unfreien liegen (wie namentlich der Königspfennig, die Verpflichtung zur Erbauung der für Kriegszwecke erforderlichen Heerstrassen, Dämme und Brücken, zum Transport des Kriegsmaterials und des Gepäckes der Soldaten, zum unentgeltlichen Herleihen der Pferde — Paraveredi —, die Lieferung des Korns für die Militärmagazine und die Verabreichung der Naturalverpflegung für die damals fast stets auf Reisen befindlichen weltlichen und geistlichen

Obrigkeiten), und dem Zehnten, welcher zum ersten Mal allgemein durch die Fränkische Zehntverordnung von 779 zu Gunsten der Geistlichkeit eingeführt wurde, unter der Bedingung, dass die letztere der Regierung stets durch Anleihen, Heersteuern und ausserordentliche Subsidien kräftig unter die Arme greife, (— »es war natürlich«, sagt der sarkastische Ritter von Lang, »dass Kaiser Karl der Grosse, der von der Geistlichkeit so viel bekam und nahm, geneigt war, ihr auch wieder einmal seiner Seits einen fetten Hasen in die Küche zu jagen« —), ausser diesen Lasten also, finden wir als eigentliche und wahre Staatsauflagen, die für die »Freien« gehoben wurden, nur:

a) das alljährliche Bekenntniss der Verpflichtung zur Heerbannsfolge durch Entrichtung einer Naturalabgabe an den König selbst — das *Maigeschenk* — oder an den kommandirenden Offizier — das Grafen-Korn oder Grafen-Ei —;

b) die *Heersteuer*, welche entrichtet wurde von Denjenigen, die entweder in Folge körperlicher Unfähigkeit oder ihres Standes wegen (Geistlichkeit) nicht mit in den Krieg ziehen konnten, — eine Art Militärkopfsteuer, wie sie in der Schweiz gegenwärtig besteht und von dem Geh.-Rath Dr. Engel in Berlin empfohlen, auch auf dem siebenten volkswirthschaftlichen Kongresse in Hannover diskutirt wurde (Vierteljahrschr. Bd. VII. S. 220 u. ff.);

c) der *Heerbann*, eine hohe Abgabe oder Strafe, zu bezahlen von solchen, die sich der Musterung und Einreihung in das Heer entzogen hatten.

Neben diesen auf den *Angehörigen des Staats* haftenden Steuern finden wir eine Unzahl von Binnenzöllen, welche von den *Fremden* und deren Waaren bei der Zirkulation gehoben wurden. Denn der primitive Staat, ein seine Stacheln nach Aussen richtendes Schutz- und Trutzbündniss, hasst den Fremden, auch wenn er so nützlich ist, wie z. B. ein Kaufmann; und er begreift noch nicht, dass der letztere die Zölle, die man von seiner Person und seinen Waaren hebt, beim Verkauf draufschlägt und sich auf diese Art von Denjenigen, welche sie ihm abgenommen haben, direkt oder indirekt zurückerstatten lässt. Um einen ungefähren Begriff von dieser bunten Musterkarte von Verkehrserschwerungen zu geben, führen wir einige derselben an, mit ihren barbarisch-lateinischen Namen, wie sie uns in den Kapitularien und in anderen Urkunden überliefert sind: Rivaticum, für die Erlaubniss einen Fluss zu passiren; Ripaticum, für die Erlaubniss an dessen Ufer

zu laden oder zu löschen; Portaticum, für das Einlaufen in den Hafen; Barcanaticum, Barkenzoll; — sodann folgende Wegzölle: Pedagium, für Fussgänger; Saumaticum, für Saumthiere; Rotaticum, für Räderfuhrwerk; Themonaticum, für die Deichsel; Vultaticum, für die Walzen; Tranaticum, für die Schleifen; — Pontaticum, Brückengeld; Foraticum, Marktgeld; Mestaticum, Messgeld; Plateaticum, Hochstrassengeld u. s. w.; — kurz, die fiskalische Erfindungsgabe unserer Karolingischen Vorfahren war in der That bewundernswürdig.

2) Nach und nach wurde die *Heerbannfolge* lästig, nicht nur für den freien Eigenthümer, der dadurch allzulange der zwischenzeitig intensiver gewordenen Bewirthschaftung seines Gutes entzogen wurde, sondern auch für den Heerführer. Denn diese mit Sack und Pack heranziehenden Leute waren schwerfällig. Daraus entwickelte sich das Verlangen nach Berufssoldaten. Die Heerführer, um dieses Bedürfniss zu befriedigen, sammelten ein Gefolge junger kriegsgeübter Leute um sich. Statt des Soldes gaben sie ihnen Landgüter zur Benutzung als Benefizien oder Lehen. Dagegen übernahmen die Beliehenen die Verpflichtung zu persönlicher Treue und regelmässigem Kriegsdienste. Diese Lehenmänner, als *Berufssoldaten*, sahen auf die Männer des Heerbannes, die *Volkssoldaten*, herunter, etwa eben so wie heutzutage die Garde auf die Linie oder die Linie auf die Landwehr. Alle Welt wollte Lehnsmann damals werden. Der mächtige Schutz, der grössere Glanz, das bessere Einkommen übten ihre anziehende Kraft und Wirkung; und da zwischenzeitig die höheren Offizierschargen bereits erblich geworden waren, so nahmen auch diese Lehen vom König, und die unteren Offiziere von den oberen. Schon unter Ludwig dem Frommen begann sich der demokratische Heerbann allmälig in die feudale Lehnsmiliz zu verwandeln. Unter den Ottonen hatte sich die Umwandlung vollzogen. Die Epoche der herrschenden Lehnsmiliz dauert vom zehnten bis zum Ende des zwölften Jahrhunderts. Wer sich nicht in den feudalen Mechanismus einreihen wollte, oder konnte, — wie z. B. die Städte und die Geistlichen — wurde mit schweren willkürlichen Taxen belegt, so dass sich am Ende ein Jeder beeilte, ein Lehn zu nehmen oder sein bisher freies Eigenthum einem Andern als Lehn anzutragen. Die Geistlichkeit wurde mit der Stellung des Heerwagens belastet und hatte in ausserordentlichen Fällen Kriegssubsidien zu leisten. Ausserdem musste sie die herrschaftlichen Hunde füttern, was später in eine Geldabgabe ablösungsweise verwandelt wurde, in die Hundesteuer oder das »Hunde-Decem«.

Die herrschende Abgabe ist die *Bede*, — eine in Natur oder in Geld (Korn- oder Pfennigbede) fixirte, bei jedem herkömmlichen Anlass, später aber alljährlich einmal oder gar zweimal (Mai-Bede und Herbst-Bede) in demselben festgesetzten Anschlag, ohne Erhöhung oder Verminderung, einmal wie das andere Mal, zu entrichtende, weder auf der Person (den Köpfen) oder auf dem Gesammtvermögen, sondern auf einzelnen bestimmten liegenden Gründen, in der Regel auf den Häusern (dem Heerd, der Feuerung, dem Rauchfang) haftende Abgabe, welche sich örtlich als Kommunalabgabe oder Beitrag zum Einkommen des Pfarrers (als Rauchpfennig, Rauchkorn u. s. w.) vielfach noch bis in die Gegenwart konservirt hat.

Was die Abgaben der Unfreien und Hörigen anlangt, so blieben die alten, und es kam eine Unzahl neuer hinzu (namentlich Leibespflichten und Frohnden). Das Bild derselben würde zu mannigfaltig (richtiger: verworren) und traurig sein; wir glauben daher unsere Leser damit verschonen zu dürfen, um so mehr als es nicht nothwendig zur Sache gehört. Denn es sind mehr *Grund-* als *Staats*-Auflagen.

3) Wir gehen zur dritten Periode, der der *Söldner-Miliz* über, welche vom Ende des zwölften Jahrhunderts an dauert bis 1422, wo zum ersten Mal »der *Reichssoldat*« auftritt. Das Lehnwesen, bisher schon überall verwebt und verwachsen mit dem Reichsverband, fängt an so mächtig zu werden, dass es den letzteren aus seinen Fugen reisst und, gestützt auf partikularistische und territoriale Hebel, aus einander sprengt. Nachdem die Reichsämter schon lange erblich geworden und den dynastischen Charakter angenommen haben, wachsen nun die Grafen und Burgherrn den Herzogen über den Kopf. Die alten Herzogthümer des Reichs beginnen sich aufzulösen. Der Staat verschwindet hinter der Lehnsmasse, welche sich äusserlich immer mehr in kolossalen Dimensionen aufthürmt, während sie nach und nach innerlich morsch zu werden beginnt. Je mächtiger die Vasallen wurden, desto mehr schwanden ihre kriegerischen Passionen. »Einen kurzen Ritt zu Schimpf und Ernst«, ein Paradiren bei Festen und Hofgelagen, — das liess man sich wohl noch gefallen. Aber zu wirklichen ernsthaften Kriegszügen hatte man keine Lust mehr. So kam, da die feudale Kriegsmaschinerie schwerfällig geworden, wieder von Neuem das Bedürfniss nach neuen *Berufs*soldaten auf. Die neu entstandenen Territoralherrn und Dynasten hielten sich Söldner. Mit ihnen kam »*die Steuer*« auf (auch Schatzsteuer, Tallie, Taille, Kollekte genannt). Die Taille, wie die Konskription sind beide in Frankreich er-

gar nicht mehr aushalten konnte, so riss er aus in die Armee. Er liess sich anwerben für das Reich, oder für einen Grafen oder Herrn, oder für ein reichsunmittelbares Stift oder Kloster, oder für einen verwegenen Parteigänger, einen gefürchteten Abentheurer. Nur da war er seiner Freiheit sicher. Als das Reich selbst Söldlinge warb und es den Ständen anheimstellte, ob sie ihre Kontingente, oder aber statt deren Geld, zum Reichskriege schicken wollten, zogen die meisten Stände letzteres vor; und wenn sie ein Kontingent schickten, so bestand auch dieses aus Söldlingen. So gehen wir über in die Periode der *besoldeten Reichssoldaten.* Die Art, wie die für diese Reichsarmee erforderlichen Kontingente umgelegt wurden, scheint sich aus den oben erwähnten *Landfriedens- und Bundesgesellschaften* entwickelt zu haben. Der schwäbische Bund z. B. setzte zuerst fest, wie viel von der Reichskriegslast auf den Adel und wieviel auf die Städte des Bundes falle. Die Städte legten dann wieder das Kontingent in Geld unter einander um, und zwar auf Grund einer Art von Jahres-Budget, das eine jede Stadt für sich aufstellte und den andern durch die Städteboten mittheilte. Ebenso vertheilte der Adel das Kontingent untereinander. Er stellte *Personal-Kontingent.* Die Städte zahlten *Einleggelder.* Neben dem Reichskontingent und dessen Surrogat in Geld, bestanden die eigentlichen *Reichssteuern.* Es wurde zum ersten Mal 1431 auf dem Reichstag in Nürnberg, aus Anlass des Krieges gegen die Hussiten, der *»gemeine Pfennig«* ausgeschrieben, Anfangs eine Mischung von Kopf- und Vermögenssteuer, mit einer Extra-Taxe für die im Reichssteuer*zahlen* stets sorgfältig bevorzugten Juden. Jedermänniglich, der über 15 Jahre alt, zahlt einen Blaffert, d. i. einen Groschen. Wer über 200 Gulden Vermögen hat, muss einen halben; wer über 1000 Gulden hat, einen ganzen Gulden zahlen. Daneben aber zahlt noch einmal besonders ein jeglicher »Judenkopf«, ohne Rücksicht auf Alter und Vermögen einen Gulden. Der »gemeine Pfennig« traf auch die Reichs- und sonstigen Fürsten, Grafen und Herrn, sowie die Geistlichen. Er wurde von eines Jeden Privatvermögen gehoben, ohne Berücksichtigung der persönlichen Privilegien. Während die späteren Reichskontributionen matrikelmässig im Verhältniss eines jeden Landes vertheilt und dann innerhalb eines jeden Territoriums *durch die dortige Regierung* subkollektirt und umgelegt wurden, wird der »gemeine Pfennig« *direkt* gehoben, in den Städten durch Rathsherrn und Delegirte der Gemeinde, in den Landstädten und Dörfern durch Rathsherrn, Schöffen und Gemeindsmänner unter Mitwirkung des Pfarrers.

Nach der Umlage von 1542 zahlten Arbeiter und Gesinde einen Kreuzer von jedem Gulden Jahreslohn; Besitzende unter 20 Gulden zahlten 4 Kreuzer; solche von 20 bis 100 Gulden zahlten von je 20 Gulden, — 6 Kreuzer; solche von mehr als 100 Gulden — von jedem hundert Gulden ½ Prozent. Kleidung, Hausrath, reisige Pferde, Wehr und Harnisch, waren frei. Solche Umlagen des »gemeinen Pfennig« erfolgten 1441, 1471, 1485, 1500, 1512, 1518 und 1542.

Die zweite in dieser Periode, welche das 15. und den Anfang des 16. Jahrhunderts umfasst, aufkommende Reichssteuer waren die »*Römermonate*«. Sie wurden nach der Matrikel auf die einzelnen Territorien umgelegt und von den Territorialregierungen subkollektirt, hatten also die entgegengesetzte Einrichtung, wie der »*gemeine Pfennig.*« Ihr Name hat folgenden Ursprung: Wenn der deutsche König nach Rom zog, um sich vom Papst als Kaiser krönen zu lassen, nahm er ein ansehnliches Gefolge mit, zu welchem die Reichsstände ihre Kontingente stellten. Als Karl V. zu dem genannten Zwecke nach Rom zu ziehen gedachte, wurde 1521 auf dem Reichstage zu Worms eine Matrikel ausgearbeitet, welche genau feststellte, wieviel ein jedes Land (jeder Reichsstand) an Mann und Ross zu stellen habe. Aus der Römerfahrt wurde nichts. Vierzehn Jahre später begehrte der bedrängte Kaiser Hülfe gegen die aufständischen Wiedertäufer. Man verwilligte ihm eine Subsidie und legte bei deren Distribution auf die einzelnen Stände (Länder) die *Römermonatsmatrikel von 1521* zu Grunde, indem man den Kavalleristen zu 12 Gulden und den Infanteristen zu 4 Gulden per Monat veranschlagte. Wenn also dem Kaiser fünfzig »Römermonate« vom Reichstage verwilligt wurden, so musste jeder Reichsstand fünfzig Mal so viele 12 und 4 Gulden bezahlen, als er in der Matrikel von 1521 mit Mann zu Ross und mit Mann zu Fuss eingetragen war.

Die jetzige »*Bundesmatrikel*« ist eine Fortsetzung der »*Römermonatsmatrikel*«; sie ist festgestellt nach dem Bevölkerungsstand der deutschen Staaten, wie er war vor fast fünfzig Jahren. Da aber die Bevölkerung in den gut regierten und mit wirthschaftlicher Freiheit gesegneten Ländern rasch zugenommen hat, in den Staaten dagegen, in welchen die entgegengesetzten Verhältnisse obwalten, nur langsam gestiegen oder gar gefallen ist, so haben sich nicht nur die Ziffern geändert, sondern auch die relativen Proportionen zwischen den Bevölkerungen der einzelnen Staaten; und diejenigen Länder, welche wirthschaftlich zurückgegangen sind, werden nun nach der Bundes-

matrikel, (welche, da die Bundeseinrichtungen in Deutschland nun einmal, so scheint es, entweder untergehen, oder, um sich zu erhalten, erstarren oder versteinern müssen, die Versteinerung vorgezogen hat und hartnäckig, aller Bevölkerungsstatistik zum Hohne, im Wesentlichen an den Ziffern von 1818 festhält) für dieses Zurückbleiben dadurch noch gestraft, dass sie verhältnissmässig mehr Geld und mehr Soldaten an den Bund stellen müssen, als die andern. Doch kommen wir zurück zum *Römermonat.*

Diese Abgabe charakterisirt sich, dem *gemeinen Pfennig* gegenüber als ein Rückschritt. Bei dem gemeinen Pfennig hebt die Reichskasse *direkt* und unmittelbar, ohne Dazwischenkunft der Territorialgewalten, die Auflagen; und die letzteren müssen *von Allen* entrichtet werden, nicht nur von dem Bürger und Bauern, sondern auch von den Reichsfürsten, dem Adel, den Geistlichen und den Beamten. Die Steuer des gemeinen Pfennig traf *alle Personen und alle Arten von Vermögen gleichmässig.* Bei den Römermonaten mag die ursprüngliche Absicht wohl auch dahin gegangen sein, dass die Reichsstände aus ihren eigenen Mitteln, aus dem Ertrag ihrer Domanial- und Kammergüter u. s. w., zahlten. Allein bald fing man an, die Steuer ganz oder theilweise abzuwälzen oder, wie man es damals nannte, zu »*subkollektiren*«, d. h. der Reichsfürst liess sich, was er bezahlen sollte, von seinen Unterthanen zurückerstatten und wieder bezahlen, und hob unter dem Vorwand des Rückersatzes oft noch mehr als er selbst bezahlt hatte. Reichsfürsten, gewöhnliche Fürsten, Ritter, Beamte und Klerus, Alle luden sie ab auf Bürger und Bauer. In einem Reichstags- und Steuer-Ausschreiben des Kaisers Maximilian von 1510 heisst es: »In manchen Ländern werde die Steuer auf des Adels eigene Güter, bei Städten und Gerichten aber auf die Heerde und Feuerstätten angelegt; in andern aber schlage der Landstand seine Anlage auf seine Bauern, die Städte auf ihr Gewerb und Heerdstätte, und der Fürst auch auf seine Bauern; wieder in anderen Ländern müssen die Unterthanen auf ihr selbs (d. h. ihren eigenen) Sold ausziehen. Wo das Kammervermögen klein und die Landschaft reich, da solle dem Fürsten wenig und der Landschaft mehr und bei dem umgekehrten Verhältniss umgekehrt auferlegt werden«. Es wird sogar nöthig, von Reichs wegen an die Territorialfürsten, welche, wie es scheint, die Gelegenheit der Erhebung von Römermonaten benutzten, um ausser Dem, was sie für Reichszwecke hoben, auch für ihren eigenen Landesfiskus noch etwas herauszuschlagen, die Vermahnung zu richten, »sie sollten nicht mehr heben, als

sie abzuliefern hätten, und überhaupt die armen und erschöpften Unterthanen mit Kontributionen so viel als möglich verschonen«.

Der *gemeine Pfennig* trug mehr ein, deshalb gab *der Kaiser* ihm den Vorzug vor den Römermonaten. Derselben Ansicht war die *demokratische Reichspartei*, aber aus einem anderen Grunde, nämlich weil ihr die Gleichheit und Gerechtigkeit der direkten und allgemeinen Vermögenssteuer wohl gefiel. Die Reichsfürsten, der Adel und die Geistlichkeit aber waren für die *Römermonate*, welche sie im Gegensatze zu der *»grossen und währenden«*, aber *langsamen Hülfe* des gemeinen Pfennigs, *»die kleine und eilende Hülfe«* nannten. Sie beriefen sich darauf, der gemeine Pfennig gehe zu langsam und unsicher ein, auch kenne man beim Römermonat von vorn herein die Totalziffer seines Ertrages, während dieselbe bei dem gemeinen Pfennig ganz ungewiss sei. Dies war richtig, aber nicht das wahre Motiv. Letzteres ist vielmehr darin zu suchen, dass erstens die Römermonate vollständig auf Bürger und Bauer abgewälzt werden konnten, und dass zweitens der Partikularismus Anstoss daran nahm, dass beim gemeinen Pfennig die Territorialstaatsgewalt ganz umgangen und von dem Volke des Reichs *direkt* in die Kasse des Reichs gezahlt wurde, als wenn es gar keine kleinen Herrn gäbe. Leider war die in den Territorial-Herrn, dem Adel und der Geistlichkeit repräsentirte *Zentrifugalkraft* stärker, als die durch den Kaiser und die demokratische Partei vertretene *Zentripetalkraft*. Es gelang nach und nach, den »gemeinen Pfennig« zu verdrängen und 1608 bemühte sich Kaiser Rudolph II. zum letzten Male, denselben wieder einzuführen.

Als ausser Zweifel stehend wurde übrigens betrachtet, dass Reichssteuern nur aus einem speziell zu bezeichnenden dringlichen Anlass zur Abwehrung einer dem Reiche drohenden Gefahr und *nur nach erfolgter Verwilligung durch den Reichstag*, welcher die Frage des Bedarfs, und der Grösse des Bedarfs, zu entscheiden hatte, gehoben werden durften. Kaiser Karl V. versprach bei seiner Wahl, »die Stände des Reichs mit Auflagen oder Steuern ohne redliche, tapfere (triftige) Ursache nit zu beladen noch zu beschweren; noch in zugelassenen Nothdurftfällen die Steuer aufzulegen«. In der Reichsexekutionsordnung von 1555 und den ihr folgenden Reichsabschieden von 1566 bis 1613 wird vorgeschrieben, die Steuer soll nicht länger und öfter, als die Hülfe erforderlich, genommen, »auch den Unterthanen zuvörderst ausdrücklich das bestimmte Maass kundbar und namhaft gemacht werden«, — eine Art Spezialität und Publizität des Budgets! — In den-

jenigen Ländern, in welchen eine landschaftliche Verfassung bestand, mussten die Landstände gehört werden. Sie konnten zwar nicht die Schuldigkeit des dem Lande zugetheilten Reichssteuer-Betrages diskutiren oder in Zweifel ziehen, wohl aber hatten sie die Art der Umlegung und Erhebung zu bestimmen.

Bei den Steuerverwilligungen durch die Reichsstände finden wir schon damals allerlei Spuren der Auflösung. Wenn ein Reichsstand bei der Berathung und Verwilligung nicht zugegen war, so erachtete er sich auch nicht zur Bezahlung verpflichtet. Dem Kaiser blieb daher nichts übrig, als zu denjenigen Ständen, welche auf dem Reichstag weder persönlich erschienen, noch durch einen Mandaten vertreten waren, Kommissarien zu entsenden, um mit ihnen ein Separatabkommen über die auf sie fallende Reichssteuerquote und deren Bezahlung zu treffen.

So lange die Ritterschaft und die Ritter zu Landfriedens-, Schild- und Bundesgesellschaften vereinigt waren, schickten sie ihre Hauptleute áuf den Reichstag und pflegten nicht nur mitzurathen sondern auch mitzuthaten, d. h. auch zu bezahlen. Als aber jene Verbindungen sich auflösten, mussten die Kommissarien des Kaisers auch mit den Rittern über Das, was sie an Steuern zahlen sollten oder wollten, im Einzelnen markten und feilschen; und der fränkischen Ritterschaft fiel es eines schönen Tages, 1495, ein, rundweg zu erklären, »sie seien freie Franken und könnten sich zu einem Tribut deshalb nicht verstehen«. Sie zahlten denn auch wirklich nichts.

Die Ausgaben der einzelnen Territorien werden aus den Einkünften und Gefällen der Kammergüter, der Landsteuer, der Viehsteuer, dem Ungelt, dem Weg- und Flusszoll, dem Geleitszoll und der rücksichtslosesten Ausbeutung der Regalien, namentlich des Münzregals, bestritten.

Die aus dem Hörigkeitsnexus entsprungenen Grundlasten theilen sich in 1. Frohnden, 2. Zins, 3. Gülten.

Die Juden, bisher »des heiligen römischen *Reichs* und Seiner Kaiserlichen Majestät Kammerknechte«, werden, da sie einträglich sind, von nun an zwischen dem Aerar des *Kaisers* und dem des *Territorial-Dynasten* getheilt, d. h. sie müssen *an Beide* zahlen. Dies verhält sich nämlich so: Man ging von der Voraussetzung aus, dass die Juden weder dem Staats- noch einem sonstigen Verbande angehörten und überhaupt gar kein Recht auf Existenz hätten, wenn ihnen nicht des Kaisers Gnade Schutz gewähre. In einer Instruktion des Markgrafen

Albrecht von Brandenburg von 1462 heisst es so: »So ein Römischer König oder Kaiser gekrönt wird, mag er den Juden allenthalben im Reich all ihr Geld nehmen, darzu auch ihr Leben und sie tödten bis auf eine Anzahl, die klein sein und übrig bleiben soll zum ewigen Gedächtniss«. Sie mussten also des Kaisers Gnade und Schutz erkaufen. Sie erhielten dadurch eine exzeptionelle Stellung, die ihre Nachtheile hatte, der sie aber auf der andern Seite insofern auch einen Vortheil abzugewinnen wussten, als sie sich frei erhielten von den Zinswucher-Gesetzen und den sonstigen zahlreichen Beschränkungen der wirthschaftlichen Freiheit, welche in dem kanonischen Rechte enthalten sind. Durch diese Stellung und die aus ihrer Nationalgeschichte erklärliche besondere Befähigung zur Viehzucht und zum Handel spielen die Juden eine sehr hervorragende Rolle in der Geschichte der wirthschaftlichen Entwickelung Deutschlands. (Siehe *Max Neumann*, Geschichte des Wuchers in Deutschland bis zur Begründung der heutigen Zinsgesetze. Halle 1865. Seite 292 bis 348. *Dr. Wilh. Arnold*, Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte. Hamburg und Gotha. 1854. 2 Bde.)

Die Juden zahlten jedem neuen Kaiser bei seiner Krönung als Kronsteuer *»den dritten Pfennig«*. Damit lösten sie ihr Leben. Ausserdem unterlagen sie einer Reihe sonstiger regulärer Schatzungen und ausserordentlicher Taxen. Als die Schatzung von Haus- und Feldgütern (das Rauchgeld und der Hufenschoss) aufkam, war die kaiserliche Gewalt schon so geschwächt, dass sie mit den Territorialherrn theilen musste. Diese Schatzung hiess deshalb *»die halbe Judensteuer«*, weil sie halb dem Kaiser und halb dem Landesherrn zukam.

Da der Kaiser stets sehr geldbedürftig war, so musste er häufig Judenschaften den Territorialherrn verpfänden oder verkaufen. Der Territorialherr erwarb für den dem Kaiser bezahlten Preis das Recht »des Schutzes«, d. h. die ausgedehnteste Befugniss die Juden fiskalisch auszubeuten. Sie hörten damit auf, »Seiner Kaiserlichen Majestät Kammerknechte« zu sein und wurden dagegen von ihrem Landesherrn nicht nur mit den landesüblichen allgemeinen Steuern, sondern auch ausserdem noch mit einem besonderen Leibzoll, einem jährlichen Kopfgeld, dem Schutzlosungs- und *Konsens*-Geld, den Neujahrs- und Messgeldern u. s. w. heimgesucht.

5) Die *fünfte Periode* der deutschen Heeres- und Steuerverfassung eröffnet sich mit dem Jahre 1555, welches dem deutschen Reiche zur Befestigung des Rechtsschutzes im Innern eine verbesserte *Reichs-*

kammergerichtsordnung und den *Religionsfrieden*, zur Befestigung des Machtschutzes nach Aussen die erste *Reichsexekutionsordnung* brachte. Durch die Reichsexekutionsordnung von 1555 und die ihr folgenden Reichsabschiede bis auf den jüngsten Reichsabschied von 1654 wurde die bisherige undisziplinirte Söldner-Miliz in ein *disziplinirtes stehendes Reichs- und Kreismilitär* verwandelt. Jeder Reichsfürst oder Reichsstand sollte ein seinen Kräften angemessenes stehendes Heer, namentlich auch Artillerie und Kavallerie, halten. In jedem *Reichskreis* wurden die Kontingente der einzelnen Stände zu einer Kreis-Armee vereinigt und unter einen *Kreisobersten* gestellt. Findet ein Kreis seine Kräfte zu schwach gegen einen Angriff, so sollen ihm die nächsten beiden Nachbarkreise und im Nothfall noch zwei weitere, die er anruft, zu Hülfe eilen, und reichen die Militärkräfte auch dieser fünf Kreise nicht aus, dann tritt die Reichs-Armee ein. Zur Aufrechterhaltung dieser Heeresverfassung dienten die *Kreissteuern*, welche nach der Matrikel der Römermonate auf die Reichsstände umgelegt wurden. Die Reichsexekutionsordnung von 1555 wahrt jedoch sorgfältig die Rechte der Unterthanen. Sie schreibt in § 82 vor, dass die Obrigkeit, d. h. der Territorialherr, sein Land »nicht höher und nicht weiter mit Steuern belegen dürfe, als soferne einer jeden Obrigkeit gebührend Antheil an der Reichssteuer betrage«. Zu den Kosten für die Reichs- und Kreistruppen, kamen noch die für die Festungen und deren Besatzungen und für die Reichs-, Deputations- und Kreistage. Nur hierfür und für die herkömmliche Landesdefensive sollten die Unterthanen mit Steuern in Anspruch genommen werden. Wollten die Territorialherrn darüber hinaus neue Steuern zu neuen Zwecken ohne Zustimmung der Landstände, oder, wo solche nicht existirten, der Stadt- und Landgemeinden einführen, so fand das Land hiergegen Schutz bei dem Reichskammergericht, welches sofort durch Mandate und Reskripte einschritt. Einzelne kleine Fürsten wollten über die Verpflichtung der Reichskriegsverfassung hinausgehen und, um ihren militärischen Liebhabereien und Spielereien zu genügen, ihre Ländchen besonders besteuern. Hiergegen gewährten die Reichsgerichte Schutz. Ein Kammergerichtsurtheil von 1717 erkennt zu Recht, dass der Fürst von Nassau-Siegen, wenn er sich besondere Haustruppen und Grenadier-Kompagnien halten wolle, diesen Aufwand aus eigenen Mitteln bestreiten müsse und das Geld dazu nicht durch Besteuerung seiner Unterthanen aufbringen dürfe.

Es fehlte jedoch nicht an Versuchen der Territorialherrn, die heil-

samen Schranken, welche das Reichsrecht ihrer Befugniss, Steuern zu heben, zog, gerade unter Berufung auf die Heeresverfassung, zu durchbrechen. Mecklenburg-Schwerin, dessen Fürst mit seinen Ständen damals noch im Streit lag — der Streit wurde später dadurch beseitigt, dass die streitenden Theile einen Vergleich auf Kosten eines Dritten, nämlich der Bauern abschlossen, — stellte den Antrag, die Unterthanen indefinite zur Beschaffung der für Militärzwecke erforderlichen Mittel schuldig zu erklären, so dass sie »Alles, was von ihnen, und so oft es von ihnen gefordert wird, gehorsamlich und unweigerlich darzugeben schuldig sein«, Klagen der Unterthanen wegen rechtswidriger Besteuerung bei den Reichsgerichten nicht mehr angenommen, und die zum Schutze der Unterthanen von diesen Gerichten bereits erlassenen Reskripte, Mandate und Urtheile wieder kassirt werden sollten.

Dieser auf den türkischen oder asiatischen Besteuerungsmodus hinauslaufende Antrag des Obotriten-Fürsten fand zwar auf dem Reichstag eine Majorität — nur das städtische Kollegium, Wolfenbüttel an der Spitze, widersetzte sich; die geistlichen Kurfürsten waren eifrig dafür —; allein der Kaiser legte am 3. Februar 1671 sein Veto ein, indem er erklärte: Der Regel nach könne der Unterthan von dem Territorialherrn zu nicht mehr angehalten werden, als was das Reich zu seiner Sicherheit verwillige *(Reichssteuern)*, was die Reichsexekutionsordnung vorschreibe *(Kreissteuern)*, und was dem Herkommen und der Nothdurft nach zur *Landesdefension* erforderlich sei; er, der Kaiser, könne sich nicht entschliessen, darüber, oder über sonst bestehendes Herkommen hinaus, die Stellung der Unterthanen zu beeinträchtigen, oder gar die zu deren Gunsten ergangenen Urtheile der Reichsgerichte zu kassiren, vielmehr hätten letztere nach wie vor Klagsachen der Unterthanen gegen die Landesherrschaft wegen rechtswidriger Besteuerung anzunehmen. Damit war dem Uebermuth der Territorialherrn ein deutliches: »Bis hierher und nicht weiter«, zugerufen. Sie beruhigten sich zwar dabei nicht, vielmehr kam kurz darauf zwischen Mecklenburg, Kur-Köln, Kur-Bayern, Bisthum Hildesheim u. s. w. eine Verschwörung zu Stande, die gleichmässig gegen das Reich und gegen die eigenen Unterthanen gerichtet war. Die Verschworenen erklärten, auf dem Mecklenburg'schen Standpunkte beharren zu wollen. Sie gelobten einander, »auf ewig, für sich und ihre Nachkommen, ihren Landständen dawider schlechterdings nichts einzuräumen, noch sich durch deren Widersetzlichkeit beirren zu lassen«, sondern was nöthig sei, von ihnen zu begehren und auch im Weigerungsfalle dennoch zu

erheben. Zu dem Ende wollten sie einander mit Militär beispringen, »überhaupt sich so in Positur setzen, dass ein Jeder über seine Landstände und Unterthanen Herr und Meister bleibe«. Es ist indess von thatsächlichen Wirkungen dieser »Konföderation« wenig zu spüren; dass sie rechtlich ungültig war, ist klar. Denn die Kontrahenten konnten nicht über die Rechte Dritter — über die ihrer Unterthanen und über die von Kaiser und Reich — disponiren. Die Reichsgerichte fuhren fort, wenigstens gegenüber den *kleinen* Dynasten, bei welchen es auch am nöthigsten war, für die Befolgung der Vorschrift, »dass den Unterthanen im Voraus das bestimmte Maass der von ihnen zu übernehmenden Lasten kundbar gemacht werden solle«, auf Anrufen der Unterthanen zu sorgen. Das Reichskammergericht in Wetzlar erkannte noch 1771 in einem Prozesse der Grafen von Sayn-Wittgenstein-Berleburg mit ihren Unterthanen, dass die Herrschaft schuldig sei, den Unterthanen, wenn sie es verlangen, einen jährlichen Kostenvoranschlag der Landesbedürfnisse — eine Art Budget — vorzulegen, und dass sie die Steuern nicht zu anderen Zwecken verwenden dürfe, als zu den in diesem Anschlag speziell benannten — also schon eine Art *Spezialität und Publizität des Budgets*. Der Fürst Wied-Neuwied hatte, neben den herkömmlichen alten Grundabgaben, unter dem Titel »allgemeine Landesnothdurft« eine Steuer eingeführt. Die Unterthanen klagten bei dem Reichskammergericht, und dieses erliess am 28. Januar 1791 Urtheil, dass diese Steuer abzustellen, und dass den Unterthanen nicht nur das von ihnen über Gebühr Bezogene wieder zurückzugeben, sondern auch, und zwar zu Händen der Deputirten der Stadt- und Land-Gemeinden, *alle Jahre* der status exigentiae *(also einjährige Budgetperiode)* vorzulegen sei.

Aus den mit 1555 begonnenen *Reformen des Reichs-, der Heeres- und der Steuerverfassung* hätte sich auf dem Wege der weiteren Entwickelung ein befriedigender und wohlgeordneter Zustand entwickeln können, wenn nicht das grosse Nationalunglück — der dreissigjährige Krieg — dazwischen gekommen wäre. Wo es nicht der Krieg selbst schon gethan hatte, da ruinirten die Kriegskontributionen (an Getreide und Geld) Land und Leute; und als die Schweden glücklich wieder fort waren, so traten an die Stelle der schwedischen die einheimischen Kontributionen. Denn die mächtigeren Reichsstände fuhren fort, ihre Heere zusammenzuhalten und schrieben für dieselben gegen ihre eigenen Unterthanen Kontributionen aus. Auch die Landesherrschaften waren heruntergekommen. Ihre Domanial- und Kammergüter, aus deren Er-

trägnissen sie die Landesverwaltungs-Kosten zu bestreiten hatten, waren verwüstet und mit Schulden überbürdet. So kam es denn, dass die Steuern sich nicht mehr, wie es der Kaiser noch 1671 feierlich verkündigt, auf die Reichs-, Kreis-, Kammergerichts- und Landesvertheidigungskosten beschränkten, sondern in Folge der enormen *Schulden der Reichsstände und der schwedischen und einheimischen Kontributionen* stets höher anwuchsen, während doch die Steuerkraft bedeutend gesunken und noch immer in weiterem Sinken begriffen war.

Die deutschen Landstände waren von jeher geneigt, ihren Landesherrn zur Bezahlung der von diesen gemachten *Schulden*, gegen Gewährung irgend eines Wunsches, unter die Arme zu greifen; und in vielen Territorien, wo bis dahin noch keine Landstände waren, entwickelten sie sich aus dem Umstande, dass der Landesherr, um sich seiner Privat-Schulden zu erwehren, Vertreter der Gemeinden, die »*Landschaft*«, um sich versammelte und mit ihnen wegen einer »*Beihülfe*« unterhandelte, welches Institut einen bleibenden Charakter annahm, eben so wie die Schulden selbst. Eine solche Geldklemme führte gewöhnlich zu Konzessionen gegenüber der »Landschaft«. Der Herzog von Lüneburg z. B. bekannte 1517 gegen Verwilligung einer Territorialsteuer, seinen Ständen, dass ihm diese »Land-Bede« nicht von Rechts wegen zukomme, sondern nur deshalb verwilligt worden sei, »weil er sich sonst nicht länger seiner Schulden hätte zu rathen gewusst«. Daneben versprach er, das Geld auch nur zu dem Zwecke der Bewilligung zu verwenden und von Zeit zu Zeit Rechenschaft abzulegen über den Fortgang der Schuldentilgung. Dem Grafen Reuss wurde 1557 eine Tranksteuer bewilligt. Er musste dafür der Landschaft versprechen, dass er das Geld auch wirklich nur zur Verminderung der Schuldenlast verwenden, und dass er sich bessern, d. h. keine neuen Schulden mehr machen wolle. In anderen Ländern verbürgten sich die Landstände für des Fürsten Privatschulden. So entstanden aus den *Fürstenschulden* nach und nach *Landesschulden*. Hier lag nun der Gedanke sehr nahe, dass die Landstände, wenn sie sahen, dass die Verwilligungen repetirten und wuchsen, während die erwartete Abminderung der Passiva ausblieb, oft sogar noch neue Schulden zu den alten hinzukamen, selbst die Steuern einnahmen und die Schulden tilgten und nachher dem Lande darüber Rechnung ablegten. So entstanden seit dem 16. und 17. Jahrhundert die *Landschafts-Kassen* und die *permanenten ständischen Ausschüsse*. In vielen deutschen Ländern sitzen als Ueberbleibsel dieser früheren Einrichtungen

noch jetzt Mitglieder der Landesvertretung als solche in den *Staatsschuldentilgungsbehörden* und Kommissionen.

Der fürstlich Anhaltische Direktorialgesandte machte auf dem Reichstage von 1654 die solenne Anzeige, man habe in dem Fürstenthum Anhalt »der *Schulden* halber — eine *Konstitution* gemacht«. Damals schämte man sich noch nicht dieses Zusammenhanges zwischen Ursache und Wirkung.

War aber die Finanznoth glücklich überstanden, dann wurde freilich öfters sogar die Existenz der Landschaft und der *Landschaftskasse* geleugnet. Dann aber gab es wieder eine »*Fürstliche Kasse*«. Lehrreiche und ergötzliche Geschichten der Art erzählt *Ritter von Lang* aus den jetzt bereits vergessenen, damals mit der Reichsstandschaft begabten Fürstenthümern Oettingen-Spielberg und Oettingen-Wallerstein, wo jener geistreiche Mann um 1780 seine staatsmännische Laufbahn begann.

Seit dem westfälischen Frieden löst sich der Reichs-*Kreis*-Verband so ziemlich auf in dem *Norden* und *Osten Deutschlands*, wo wir die mächtigeren Fürsten und grösseren Territorien finden, die nach einer selbständigen, vom Reiche losgelösten Wehrkraft streben. Da aber die bisherigen direkten Steuern (die *Bede*, der *Schoss*, das *Rauchgeld* — Abgaben von Haus, Hof und sonstigem greifbarem Vermögen —) dazu nicht mehr hinreichten, und bei Handel und Gewerbe noch nicht viel zu holen war, so verfiel man auf die indirekten Abgaben, — Accis, Aufschlag, Impost, Lizenz, Oktroi, und wie man sonst diese verschiedenen Arten von Verbrauchssteuern nennt. In Preussen wurde durch das Reglement des Königs Friedrich Wilhelm II. vom 3. Mai 1787 diejenige Accise-Steuer-Verfassung eingeführt, welche bis zu der Reform des Systems der indirekten Steuern in dem gegenwärtigen Jahrhundert, bestanden hat. Kur-Sachsen war schon 1707 mit seiner »General-Konsumtions-Accis-Ordnung« vorausgegangen. Die damals herrschende Plusmacherei bewunderte diese gemeinschädlichen Verbrauchssteuern. Ein Herr von der Lith hat 1751 ein dickes Buch zu deren Lob und Preis herausgegeben, das uns ein trauriges Bild von den damaligen Zuständen und ein noch traurigeres von den volkswirthschaftlichen Anschauungen der maasgebenden Staats- und Finanzmänner giebt.

Im *Süden und Westen Deutschlands* war die territoriale Zerstückelung weit grösser, als im Norden und im Osten. Dort hielt sich der Kreisverband, wodurch die separaten Kosten »der eigenen Landes-

defension« gespart wurden. Der Staatsbedarf war demnach nicht so gross, und es wurde daher auch nicht so sehr mit Einführung und Ausdehnung der Verbrauchssteuern gesündigt. Man hatte im Wesentlichen zwei Systeme der territorialen Besteuerung. Entweder wurden von der Staatsgewalt »*Schatzrollen*« geführt, in welche, nach dem eidlichen Bekenntniss des Besteuerten, dessen ganzes Vermögen in der Art eingetragen wurde, dass man von dem dadurch repräsentirten Gesammtsteuerkapital einen aliquoten Antheil — genannt »Simplum« oder »Simpel« — so oft heben konnte, als es der durch Zölle, Regalien, Domanialeinkünfte u. dgl. nicht gedeckte Bedarf des Ausgabe-Budgets forderte; — oder die Steuern wurden kontingentirt und dann in runden Summen auf die einzelnen Gemeinden ausgeschlagen, indem man es jeder Gemeinde überliess, nach Gutfinden die Umlage unter ihren einzelnen Bürgern und Einwohnern selbst zu machen. Da aber das Grundeigenthum nach und nach immer mobiler wurde, und die Steuer nur da gezahlt wurde, wo der Besteuerte *wohnte*, die Privilegirten aber — der Adel, die Geistlichkeit, die Klöster — steuerfrei waren, so ergaben sich bei der im Süden und Westen Deutschlands herrschenden Viel- und Kleinstaaterei aus dem Besitz und Eigenthumswechsel besondere Schwierigkeiten für die Besteuerung. Ging das Grundstück an einen Privilegirten über, so fiel die Steuer weg. Erkaufte es ein »Ausländer«, so erfloss die Steuer ins Ausland. Diese Bewegung, welche man »*das Walzen der Güter*« nannte, machte den Fiskalbeamten der kleinen *Dynasten* viel Grämen und Kopfbrechen. Namentlich war ihnen lästig die Nachbarschaft der wohlhabenden und unabhängigen *Reichsstädte*, welche manchmal ganze Fluren aufkauften und damit dem benachbarten »kleinen Herrn« eine sehr bedauerliche und schwer ersetzbare Lücke in sein Steuer-Register rissen. Man einigte sich schliesslich dahin, dass man an die Stelle des »*Walzens*« das »*Fliegen*« setzte, d. h. wenn auch das Gut — was man nicht hindern konnte, *hinüber* walzte, — sei es durch Verkauf oder dadurch, dass der Besitzer, was häufig vorkam, in die dem Grundsatze der Zug- und Niederlassungsfreiheit huldigende Reichsstadt auswanderte —, doch die Steuer wieder *herüber* fliegen musste; und da man auch damit Schwierigkeiten fand, so kam man Ende des 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts dazu, das Grundeigenthum förmlich zu katastriren, in Steuerkataster, Stock-, Lager-, Grund- oder Saal-Bücher einzutragen und so die *walzenden* und *fliegenden* Güter in *liegende* zu verwandeln. Jedes einzelne Grundstück wurde taxirt. Ein Bruchtheil des so fest-

gesetzten Steuerkapitals bildete die Steuereinheit — *das Simpel* —, und diese wurde das eine Jahr einmal, das andere zweimal, das dritte Jahr vielleicht gar nicht gehoben, je nachdem die übrigen Einnahmequellen — namentlich der Ertrag der Kammergüter und der der Zölle und Regalien — ergiebig waren oder nicht, und der Ausgabe-Bedarf stieg oder fiel.

Gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts kam in die deutsche Steuergesetzgebung einige Bewegung auf Anstoss Quesnay's und der übrigen sogenannten »Physiokraten«, welche, trotz aller Irrthümer, wenigstens das grosse Verdienst besitzen, gegenüber den veralteten und mit wirthschaftlicher Unfreiheit verbundenen Steuer-Systemen des europäischen Kontinents, auf die Nothwendigkeit einer prinzipgerechten Vereinfachung des gesammten Steuer-Systems, der Abschaffung der Monopole und Privilegien und der Einführung voller wirthschaftlicher Freiheit, namentlich für Handel und Verkehr, zuerst mit Nachdruck hingewiesen zu haben. Indessen führte die ganze Bewegung nur zu schwächlichen, misslungenen und bald wieder fallen gelassenen Experimenten, unter welchen namentlich die des Kaisers Joseph von Oesterreich zu erwähnen sind, weil sie die genannten Eigenschaften in hervorragendem Grade an sich tragen.

Den nächsten Impuls bezog die Fortbildung der Steuerverfassung in Deutschland abermals aus einer Aenderung der Staats- und Heeres-Verfassung. Das ehrwürdige, aber altersschwache, durch den Partikularismus von Innen heraus aufgezehrte »deutsche Reich« hatte sich mit der jungen konzentrirten Kraft der Republik und des Kaiserthums von Frankreich in einen höchst ungleichen Kampf eingelassen, in welchem es unterlag; 1806 verschwanden mit dem Reich auch die Reichsgerichte und die kleinen Regierungen, welche unter reichsgerichtliche Vormundschaft gestellt waren und gestellt sein mussten, damit sie nicht Unfug trieben mit dem staatlichen Besteuerungsrecht, das sie geneigt waren zu Privatzwecken zu missbrauchen, weil sie überhaupt von dem staatlichen Bewusstsein kaum eine Ahnung hatten. An die Stelle des Reichs trat die »Trias« d. h. Preussen, Oesterreich und eine dritte Gruppe, bestehend theils aus dem Rheinbund, und theils aus anderen Ländern, welche, obgleich deutsch, doch direkt oder indirekt unter französischer Herrschaft standen. Von der Entwickelung der Steuerverfassung in Oesterreich seit 1806 wollen wir hier nicht reden. Wir müssen gestehen, dass wir, trotz gemachter Versuche, in ihr ein wissenschaftliches Gesetz zu entdecken, nur eine Kette kontrastirender

Experimente gefunden haben. Preussen dagegen, einerseits, und der Rheinbund cum partibus annexis, andererseits, haben in Betreff der Besteuerung und des Heeres seit 1806 sich in wesentlich gleicher Richtung vorwärts bewegt, nämlich in der Richtung der allgemeinen Wehrpflicht und der allgemeinen Einkommensteuer. Wir beschränken uns darauf, das Gleichartige und das Verschiedenartige der beiderseitigen Entwickelung kurz anzudeuten.

Nach der Katastrophe von 1806 hatte *Preussen* eine schwierige Aufgabe vor sich. Es hatte die Mittel aufzubringen zur Abtragung der ihm auferlegten enormen Kriegskontributionen an Frankreich. Gleichzeitig lag es der Regierung ob, neue Kräfte zu sammeln, mit Hülfe deren man sich von dem ertittenen Sturz wieder aufzurichten hatte. Die Erhöhung der bestehenden Abgaben war nicht zu vermeiden, wenn das Budget nur einigermaassen im Gleichgewicht gehalten werden sollte. Um aber dem erschöpften Lande das Tragen schwererer Last zu ermöglichen und zu erleichtern, ging man mit Entschlossenheit an die Vereinfachung des Abgaben-Wesens, die Beseitigung veralteter Gefälle, die ihren Ursprung in Grundlasten, Zunft- und Feudalverfassung hatten, und an die Einführung wirthschaftlicher Freiheit. Das Edikt vom 27. Oktober 1810 verkündigte die Grundsätze, welche für die beabsichtigte Steuerreform maassgebend sein sollten: *1. Gleichmässige Vertheilung aller Staatslasten auf alle Staatsbürger*, nach ihrer Leistungskraft; *2. Abstelluug veralteter und lästiger Abgaben; 3. vollständige Gewerbefreiheit*, gegen Einführung einer mässigen Patentsteuer. Grund- und Gewerbesteuer wurde 1810 neu geregelt. Zwar konnte man die Verbrauchsabgaben noch nicht ganz entbehren, aber man schaffte wenigstens die gemeinschädlichsten ab und führte für die übrigbleibenden durch das Edikt vom 7. November 1811 eine bessere Regelung und Erhebungsweise ein. Das Gesetz vom 26. Mai 1818 hob die inneren Zollschranken auf und reformirte den Tarif der Grenzzölle. Leider sah man sich 1820 genöthigt, neue Abgaben einzuführen und bestehende zu erhöhen; allein man hielt doch immer, soweit es die Ungunst der Finanzverhältnisse erlaubte, an dem Grundsatze der Besteuerung des reinen Einkommens fest und schaffte gleichzeitig wieder eine Reihe veralteter und unzweckmässiger Gewerbs-, Konsumtions- und Personal-Abgaben und verschiedene weitere indirekte Steuern gleicher Natur ab. Kurz nach der *Adoptirung des Grundsatzes der Einkommensteuer* proklamirte man durch das Gesetz vom 3. September 1814 das Prinzip der Verpflichtung jedes einzelnen Staats-

bürgers zur Vertheidigung des Vaterlands, — *die allgemeine Wehrpflicht.*

Das gegenwärtig noch in Preussen bestehende, ausserordentlich komplizirte Steuer-System, mit seiner Grundsteuer, Gebäudesteuer, Klassensteuer und klassifizirten Einkommensteuer, Gewerbesteuer, Eisenbahnsteuer, den Bergwerksabgaben, den Eingangs- und Ausgangs-Zöllen, den Steuern vom Verbrauch inländischer Erzeugnisse, der Mahl- und Schlachtsteuer u. s. w., ist zwar noch sehr weit entfernt von einer korrekten Durchführung des Prinzips der allgemeinen Besteuerung des reinen Einkommens. Allein das letztere ist doch als maassgebend anerkannt und wird sich immer mehr Geltung verschaffen, je mehr die Regierung und das Land in der freihändlerischen Entwickelung vorschreiten. Wir können übrigens nicht umhin, an dieser Stelle — wenn auch mit der Zurückhaltung, welche uns die Achtung vor dem auf grösserer Sachkenntniss beruhenden Urtheil der betreffenden Autoritäten auferlegt — den Zweifel auszusprechen, ob es nicht besser gewesen wäre, im Jahre 1861, statt *neue* Grund- und Gebäudesteuern zu kreiren, — eine Maassregel, die nicht nur volkswirthschaftlich bedenklich, sondern auch geeignet ist, verschiedene Stände, Interessen und Provinzen, die mit einander in Harmonie und Frieden leben sollen, gegen einander zu verstimmen und zu verbittern —, einen entschlossenen Schritt auf der Bahn vorwärts zu thun, welche zur Einkommensteuer und zur allmäligen Beseitigung der übrigen direkten und indirekten Abgaben und Gefälle führt. —

Die Rheinbundstaaten befanden sich von 1806 ab in einer ähnlichen Lage, wie Preussen, wenngleich aus anderen Ursachen. Sie waren nicht im Kampfe unterlegen, sondern hatten sich unterworfen und unter die Protektion des Kaisers von Frankreich gestellt, welcher in Wirklichkeit die eigentliche Zentralgewalt des neuen Staatenbundes war; der Fürst Primas, der Bundestag, das Kollegium der Könige und das der Fürsten waren in der That nur Beamte und Behörden, welche den Willen des Protektors zu vollstrecken hatten. Der letztere aber wurde nicht müde, von den Rheinbundstaaten immer neue Leistungen an Mannschaft und Geld zu verlangen; und damit sie besser im Stande seien, solche zu beschaffen, hatte er sie für »*souverän*« erklärt. *Nach Aussen* konnte natürlich von Souveränetät gar keine Rede sein. Denn dafür sorgte der Protektor. Die Spitzen der Souveränetät richteten sich ausschliesslich *nach Innen* und manifestirten sich in der Art, wie die Fürsten gegenüber ihren eigenen Unterthanen, die nun-

mehr bei der Reichsgewalt und bei den Reichsgerichten keinen Schutz mehr fanden, die aus der neuen Souveränetät vermeintlich fliessenden Rechte dahin interpretirten, dass sie sich an die alten Territorialverfassungen nicht mehr gebunden glaubten. Schon am 30. Dezember 1805 hob der König von Württemberg »als Folge der erlangten Souveränetät« die alte ständische Verfassung seiner Erblande auf. Die übrigen Bundesfürsten derjenigen Länder, welche ständische Verfassungen hatten, folgten ihm nach. Nach Beseitigung dieser Hindernisse, führte man *die allgemeine Wehrpflicht* in der Form des französischen Konskriptionswesens ein und schritt zur Erhöhung und Vereinfachung der Abgaben. Die Grund- und die Gewerbesteuer traten an die Stelle der zahllosen älteren Abgaben. Nach Einführung der ersteren schaffte man die letzteren ab. Deren Zahl war »Legio«. Das nassauische Gesetz vom 1. September 1812 »über Aufhebung der älteren Abgaben nach Einführung des neuen direkten Steuersystems« zählt deren auf 48 Seiten Gross-Quart nicht weniger als etwa *sechshundert* auf für ein Ländchen von etwa 50 Quadratmeilen und 180,000 Einwohnern. An fast jedem dieser alten Gefälle und Grundlasten hing irgend eine veraltete und gemeinschädliche Einrichtung, welche mit abgeschafft wurde, um der wirthschaftlichen Freiheit Platz zu machen. Die Zunft, die Gebundenheit des Grundeigenthums u. s. w. mussten weichen, wie sie in Frankreich gewichen waren. Die Steuerbefreiungen wurden aufgehoben. *Der Grundsatz der Vertheilung der Staatslasten auf Alle nach Maassgabe ihres reinen Einkommens* wurde auch hier an die Spitze der Gesetzgebung gestellt, obgleich er in deren Details, und noch mehr in dem Vollzug, vielfach wieder verleugnet wurde. Das Rheinbundsgebiet schloss sich zwar nach Aussen d. h. namentlich nach England, durch hohe Grenzzölle ab, im Innern dagegen, sowie im Verkehr mit Frankreich und den diesem verbündeten Staaten, folgte man freihändlerischen Prinzipien; und wenn ja einmal ein Rheinbundstaat sich nach alter Manier gegen den andern abschliessen, oder den Verkehr mit Weg- und Flusszöllen u. dgl. auf's Neue belasten wollte, dann fuhr der hohe Protektor mit einem »Quos ego!« dazwischen, welches stets das schnellste Gehör fand. Belege dafür finden sich in der damals in zahlreichen Bänden von *Winkopp* herausgegebenen Zeitschrift: »Der Rheinische Bund«.

Nur die den Grundsätzen der Einkommensteuer sich annähernde Reform des gesammten Steuerwesens, die Abschaffung der veralteten Abgaben, Grund- und Feudallasten, die Herstellung oder wenigstens

Anbahnung der wirthschaftlichen Freiheit gab den Rheinbundstaaten die Kraft, die Opfer zu tragen, welche ihnen der unerbittliche Kriegsgott auferlegte. Sie litten sogar ökonomisch unter der Abschaffung des Rheinbunds, weil in Folge derselben die Schlagbäume im Innern und andere Erschwerungen des Verkehrs, welche Napoleon beseitigt hatte, wieder auferstanden. Erst der deutsche Zollverein hat diesem Leiden ein Ende gesetzt. Von dem Eintritte in denselben an datirt das ökonomische Wiederaufblühen der vormaligen Länder des Rheinbundes.

Wir haben den Leser im Eilmarsch durch das weite Gebiet von tausend Jahren deutscher Geschichte hindurchgeführt, um den Zusammenhang zwischen *Steuer-* und *Heeresverfassung* und deren gleichzeitige Entwickelung zur *Einkommensteuer* und zur *allgemeinen Wehrpflicht* nachzuweisen. Am Ende unseres Weges angelangt, können wir nicht umhin, auch noch eine Bemerkung über den Zusammenhang beider mit der *Staatsverfassung* beizufügen. Wenn die Höhe der Einkommensteuer *»von dem jeweiligen Bedürfnisse«*, wenn die Grenze der Wehrpflicht *»von den jedesmaligen Staatsverhältnissen«* abhängig gemacht wird, und wenn die Entscheidung über jene »Bedürfnisse« und über diese »Verhältnisse« ausschliesslich bei der Regierung steht, so liegt die Möglichkeit schwerer Verletzung der berechtigten wirthschaftlichen Interessen ausserordentlich nahe. Zur Beseitigung dieser Gefahr bedarf es neben der Regierung eines zweiten, kontrollirenden und regulirenden Faktors, welcher nicht nur die *vorübergehenden* Bedürfnisse und Verhältnisse des Staats, sondern auch die *bleibenden* Interessen der bürgerlichen und wirthschaftlichen Gesellschaft im Auge hat. Die Lage dieses Faktors muss zugleich der Art sein, dass er im Stande ist, seinen Ansichten Berücksichtigung zu verschaffen. Sonst führt seine Thätigkeit nur zu endlosen und unheilvollen Differenzen zwischen Regierung und Land. Daraus folgt, dass die Landesvertretung nicht nur die Ausgaben, sondern auch die Einnahmen des Staats alljährlich zu votiren haben muss. Denn wenn die Einnahmen *auch ohne Verwilligung* erfallen, so wird sie die Regierung auch dann, wenn die Ausgaben nicht verwilligt sind, verwenden; widerspricht es doch der Natur der Dinge, Kapital wegzunehmen aus den Händen der Bürger, wo es sich vermehrt, um es lahm zu legen in der Truhe des Fiskus, wo auf keinen Fall Etwas dazukommt; und die Verwilligung der Ein-

nahmen muss um so mehr in die Hände des Landtags gelegt sein, als ja deren Höhe von der der Ausgaben, also von dem Staatsbedürfniss abhängt, welches jedes Jahr wechselt, so dass auch die Einnahmen nicht stets gleich bleiben können, sondern alljährlich je nachdem das Bedürfniss steigt oder fällt, steigen oder fallen müssen. Darüber ist man nun freilich bei den *indirekten* Abgaben nicht Herr. Aber grade deshalb sollte man um so mehr suchen, es zu werden bei den *direkten* Steuern; und man würde es dadurch werden können, dass man in der bereits oben geschilderten Weise Steuereinheiten — Simpla — bildet, deren etwa drei das reguläre Jahresbedürfniss an *direkten* Steuern darstellen, so dass man beim Wachsen des Bedürfnisses auf 3½ oder 4 hinauf- und beim Fallen auf 2½ oder 2 heruntergehen kann. Die Festsetzung der Zahl der Simpla für das Jahresbudget wäre dann Sache des Landtags.

Wir schliessen mit dem Vorbehalte, in einem Abschnitte III. den Zusammenhang zwischen der *Steuer*verfassung der *Gemeinde*, einerseits, und deren *politischer* und *wirthschaftlicher* Verfassung, andererseits, ebenso nachzuweisen, wie wir dies oben hinsichtlich der politischen, der Heeres- und der Steuerverfassung *des Staats* versucht haben.

Wiesbaden im April 1866.

Die wirthschaftliche Entwickelung des Holländischen Staatswesens vor der französischen Revolution.

Von

Prof. Dr. v. Holtzendorff.

III.

Solcher Gestalt waren die Elemente eines Volkes, das berufen war, die mächtigste Monarchie, die Europa bis dahin gesehen hatte, zu demüthigen. Erst 1543 waren sämmtliche Provinzen der Niederlande im weitesten Umfange (nach dem Aufstande des Herzogs von Geldern) unter dem Szepter Karls V. vereinigt worden. Je mehr der Kaiser sich in Deutschland gehemmt fand, desto näher lag für ihn die Versuchung, sich in den Niederlanden durch sicheren Machtgenuss zu entschädigen. Kein mächtiger Adel trat ihm hier gewaffnet entgegen. Die Bedeutung des Handels und die Autonomie der Städte hatten in seinen Augen keinen erheblichen Anspruch auf Beachtung. Es schien in Anbetracht seiner ungeheuren Mittel leicht, eine zentralisirende Politik wie in Spanien, so auch in den Niederlanden gegen jeden Widerstand durchzusetzen.

Der Abfall der Niederlande zeigt uns als den Keim der Revolution unzweifelhaft wirthschaftliche und soziale Interessen. Der politische und religiöse Moment erscheint nebensächlich. Insbesondere macht man mit Recht darauf aufmerksam, dass die aus spanischem Religionseifer hervorgegangenen Ketzergesetze gerade in den Niederlanden eine eigenthümliche Einwirkung ausüben mussten. Einem Staatswesen, das sich Jahrhunderte hindurch mit Bewusstsein bemüht hatte, Fremde anzulocken und aus allen Gegenden Europa's herbeizuziehen, war die Bedrohung des Protestantismus gleichzeitig eine Einschüchterung pro-

testantischer Fremden, ein Einbruch in ein wirthschaftliches Prinzip. Handel und Wandel, Industrie und Schifffahrt erlitten unter Alba's Regiment die empfindlichsten Verluste, schnell trat eine allgemeine und tiefe Erbitterung ein, aus welcher, um Abhülfe zu finden, die Thatkraft eines Volkes zum einheitlichen Wollen zusammenwächst, zum Heroismus allgemeiner Aufopferungsfähigkeit emporschnellt. Zu dem Idealismus einer neuen, im protestantischen Glauben wirkenden Macht gesellte sich die feste Tradition und die Ueberlieferung uralter, von Spanien beeinträchtigter Rechte — Erscheinungen die in der Psychologie der grossen Revolutionen eine so deutlich wahrnehmbare Potenz darstellen.

Eine ungeheuere Zumuthung war es, als Alba von den am 20. März 1569 zu Brüssel versammelten Ständen die Bewilligung zweier neuer Steuern verlangte, nämlich die *dauernde* Erhebung von 5 pCt. bei der Besitzübertragung von unbeweglichen, und 10 pCt. bei Besitzübertragung von beweglichen Gütern. Nur die erste Anfuhr von Waaren aus dem Ausland und der erste Verkauf von Ackerbauprodukten an Kaufleute sollten ausgenommen sein. Zur Verhinderung von Defrauden wurde verlangt, dass alle Magazine und Lagerstätten einer periodischen Untersuchung durch Zollbeamte unterworfen sein sollten. Der Grundgedanke dieses Vorschlages war, das *Steuerbewilligungsrecht der Stände entbehrlich und illusorisch zu machen durch Einführung einer stehenden, ein für allemal genehmigten Steuer*, während bis dahin nicht nur die *bestimmte* Summe, welche von den Ständen verlangt ward, sondern auch deren Vertheilungsweise auf die Kontribuenten in jedem einzelnen Falle der ständischen Zustimmung unterlegen hatte. Es war der Kennerblick des fürstlichen Absolutismus, der Alba's Plan durchleuchtete. Ein Spanier, Vigilius ab Aylta, sagt mit Beziehung auf die damaligen Verhandlungen wegen des Besteuerungsrechts Worte, die noch in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts nicht von jedem Politiker, dem es um Abwehr fürstlicher Willkür zu thun ist, richtig verstanden werden. Zur Erklärung von Alba's Finanzpolitik heisst es: Amitti quippe isthoc pacto *auctoritatem* dum princeps a subditis suis auxilia redimere, et ad concessionem exhorbitantium Privilegiorum condescendere subinde cogitur, si aliquid impetrare velit. — Quotarum contributionem reprobare non desiit (Dux Alvae) quod per eam populus sciret, quia Principi daretur, quod ut eundem lateret, praestare censebat. Hört man nicht noch heute dieselbe Rechtfertigung des Absolutismus? Es ist eine »Autoritätsfrage von Gottes Gnaden« über die Verwendung der Staats-

gelder keine Rechenschaft zu schulden, noch auch für die Bewilligung der Steuern politische Rechte einzuräumen. Es ist eine politische Frage für die Autorität, die Steuer so einzurichten, dass eigentlich niemand genau erfahren kann, wie viel er für allgemeine Zwecke steuere! Einerseits das Bedürfniss absoluter Gewalt und andererseits die Nothwendigkeit, dieselbe auf die Unwissenheit und Gleichgültigkeit der Steuerzahler, auf ein System hinterlistiger Täuschung zu begründen. In einer Richtung hatte Alba ziemlich klar gesehen; er rechnete auf die lokale Eifersucht, die sich bei allen Quotisationen und Repartitionen fixirter Steuersummen zu ergeben pflegte. Aber er verkannte die ungeheure Tragweite seiner Vorschläge für den Handel, dessen wahre Gesetze er offenbar nicht zu erfassen vermochte. Alba schien zu glauben, dass die Besitzveränderungabgabe ein leichter Vorgang sein werde, in dem der Verkäufer seinen Gewinn mit dem Staate theilen sollte. Dem Scharfsinne der Spanier war die wirthschaftliche Einsicht der Niederländer bei weitem überlegen. Alle Vorstellungen, Anerbietungen, Vergleichsvorschläge wurden zurückgewiesen. Die Gründe, welche gegen die Besitzveränderungsabgabe vorgebracht wurden, waren um so entscheidender, als die politische Seite der Frage weniger hervortrat, und dem Holländer damals wohl ferne lag. Alba vermochte nichts zu erreichen. Am 1. April 1572 vertrieben die Geusen die spanische Besatzung von Brielle. Die Revolution brach aus. Für die wirthschaftliche Gestaltung der niederländischen Zustände sind vorzugsweise zwei Ereignisse folgenschwer geworden: die Trennung der nördlichen Provinzen von den südlichen, die bei Spanien verblieben, und demnächst die Einführung einer republikanischen Regierungsform in Holland.

Bis zur Revolution war die Industrie und der Handel in Flandern und Brabant unleugbar dem Holländischen Handel so sehr überlegen gewesen, dass dieser letztere nur ein ausführendes Organ für die südlichen Provinzen genannt werden konnte. Mit Antwerpen, Brügge und Gent konnte sich zu Anfang des 16. Jahrhunderts keine andere Stadt Europas an Gewerbefleiss und Mannigfaltigkeit der Erzeugnisse vergleichen. Das politische Schicksal Hollands ist für Flandern und Brabant entscheidend. Die spanische Herrschaft vernichtet die alte Industrie der ehemals blühendsten Gemeinwesen, die holländische Freiheit eröffnet ihr eine neue Stätte. An die Stelle von Antwerpen tritt Amsterdam, wohin Arbeitsfleiss, Gewissensfreiheit und politischer Bürgersinn mit allen ihren geistigen und materiellen Kapitalien übersiedlen. Besiegelt ward der ökonomische Untergang Antwerpen's, als im Frieden

zu Münster die Scheldemündung endgültig gesperrt wurde, eine Bestimmung die freilich mit den alten Grundsätzen der Holländer selbst im Widerspruch stand und als ein Missgriff politischer Leidenschaft angesehen werden muss.

Bei der republikanischen Reform in ihrem Gegensatze zum spanisch-habsburgischen Absolutismus zeigt sich in den Niederlanden der hohe Werth *politischer Freiheit* für die wirthschaftliche Blüthe der Nationen. Wenn irgend etwas in der neueren Zeit Anspruch darauf hat mit den Glanzpunkten der griechischen Geschichte, namentlich Athens verglichen zu werden, so ist es unleugbar die holländische Republik. Derselbe triumphirende Gegensatz bürgerlicher Freiheit gegen eine für unüberwindlich gehaltene Riesenmacht, wie in den Perserkriegen, Republik und Despotie in einem Gegensatze von grösster geschichtlicher Spannung. Wie in Athen, so in Holland die höchste Blüthe des Handels und die grösste Freiheit des öffentlichen Lebens; der Aufschwung der Malerei und der Philosophie. Spinoza und Grotius begründen neue Weltanschauungen, wie Anaxagoras und Sokrates. Eine Fülle der grössten Männer ragt auf allen Gebieten hervor. Leider zeigte sich aber auch in Holland das Geschick Athens als Wiederholung in einer verhältnissmässig kurzen Blüthe, welche in der Mitte liegt zwischen dem Untergange Spaniens und der Ueberlegenheit Englands zur See. Allein ein Jahrhundert, wie sie die kurzlebigen Republiken Athens und Hollands durchlebten, ist für die menschliche Kultur in der Weltgeschichte von so unermesslicher Bedeutung, dass es sicherlich an und für sich keinen Werth hat, wenn die Rechtsphilosophen von der Monarchie nichts weiter zu rühmen wissen, als dass diese Staatsform sich durch ihre dauerhafte Langlebigkeit auszeichne. Was sind die Jahrhunderte des Byzantinismus, die Jahrtausende orientalischer Monarchien im Vergleich zu einem Vierteljahrhundert geistiger Arbeit, in Athen oder Holland?

Die ungeheure Bedeutung, welche Holland als die Geburtsstätte der neueren Staatswissenschaften in ganz Europa seit dem 16. Jahrhundert zuerkannt werden muss, wird nicht immer gehörig gewürdigt. Knüpften sich doch in Deutschland die ersten Vorlesungen über öffentliches Recht an das Werk des Grotius, von welchem ein stolzer Engländer sagt, dass nächst der Bibel kein Werk der Literatur für die menschliche Gesittung im Staate soviel gewirkt habe. Diejenigen, welche der politischen Zentralisation in grossen Einheitsstaaten abhold sind, müssen sogar zugeben, dass die holländische Republik um die

Zeit des westphälischen Friedens, nach dem Maasse ihrer Kulturleistungen und der menschlichen Freiheitsentwickelung beurtheilt, nahezu als ein protestantisches Staatsideal erscheint; wie Athen die idealste Höhe der antiken Demokratie darstellt.

In Holland hielt sich lange Zeit hindurch, obgleich in einem nothwendigen Kampf und Gegensatze befindlich, Gemeinsamkeit in der Staatspolitik und Besonderheit des autonomen Lebens in einem glücklichen Gleichgewichte. Es wäre wohl der Mühe werth, die Prinzipien der administrativen Zentralisation und der Selbstverwaltung in ihrer bestimmenden Stellung zum wirthschaftlichen Leben der Nationen auf geschichtlicher Basis näher zu erörtern, als dies bisher geschehen ist.

Was Holland betrifft, so erhalten wir durch Herrn v. Rees eine höchst werthvolle Untersuchung über die Vortheile und Nachtheile der städtischen *Autonomie* im 15. und 16. Jahrhundert. Durch den glücklichen Kampf gegen Spanien war die Selbständigkeit der Communen nahe zu eine Souveränetät geworden. Wir erblicken hier ein Spiegelbild zu der gleichzeitigen Entwickelung der deutschen Landeshoheit zum fürstlichen Absolutismus in Folge des dreissigjährigen Krieges gegen Oesterreich. Von der Autonomie der holländischen Städte wird man im Grossen und Ganzen zugestehen müssen, dass sie trotz der wechselseitigen Eifersucht unter den grösseren Städten und trotz der Hemmungen, die sie einerseits dem Ackerbau, andererseits der Zentralregierung in manchen guten Dingen bereitete, sich überwiegend nützlich erwies in der Abwehr der Monopole und Privilegien, in der Beförderung der freien Arbeit.

In den gegenseitigen Beziehungen der Städte untereinander hatten sogar während der gemeinsamen Bekämpfung des spanischen Feindes die Stimmen der Eifersucht nicht völlig geschwiegen. In der sechsjährigen Periode von 1572 an gerechnet, wo Amsterdam noch zu Philipp II. stand, versuchten Hoorn, Enkhuizen und Dortrecht den Ostseehandel von Amsterdam wegzuziehen und an sich zu fesseln. Unter den angegebenen Umständen war diese Bestrebung erklärlich; man konnte es sogar rechtfertigen, dass man den Bürgern von Amsterdam Handelsnachtheile zuzufügen unternahm. Keine Beschönigung findet man hingegen für die Eifersucht, mit welcher die Kanalisirungen des Landes betrachtet wurden. Abänderungen im Wasserlauf — selbst solche die an und für sich gar keine nachtheilige Veränderung brachten, wurden um des blossen Vortheils willen, den andere möglicherweise daraus ziehen konnten, auf jede mögliche Weise gehemmt. Haarlem

und Gouda widersetzten sich schon 1529 einer Kanalisirung, die Delfft und Leiden in nähere Kommunikation mit Amsterdam gebracht haben würde. Dieselbigen Städte vereitelten späterhin im Bunde mit Dortrecht eine direkte Wasserverbindung zwischen Rotterdam und Amsterdam. Manche Prozesse über die Anlage von Wasserstrassen schwebten beim Hofe von Holland Jahrhunderte lang. Dem Eigensinn war jedenfalls eine bequeme Handhabe geboten, wenn eine Kanalisirung das Grundgebiet einzelner Städte zu durchschneiden hatte. Wir sehen, dass in Holland, wie auch heute in der Schweiz, eine starke Lokalautonomie dem *Binnenverkehr überall Hindernisse in den Weg legt*, wofern überhaupt Interessenfragen Einzelner damit zusammenhängen. Dieselben Städte, welche die Freiheit des Meeres anderen Nationen mit dem Schwert in der Hand entrissen, waren häufig genug im Innern die Vertheidiger der Verkehrserschwerungen und mancher Hemmungen.

Rotterdam erhielt erst (oder wie Herr v. Rees meint: »schon«) 1613 das Recht, auf Binnenwegen seine Waaren nach Amsterdam zu führen. Wenn der Mangel einer Zentralgewalt in diesem Falle häufig dem hartnäckigen Festhalten am Alten und der Erschwerung nützlicher Verbesserungen Vorschub leistete, so mochte es freilich auch umgekehrt geschehen, dass dem urkundlich begründeten, aber als Missbrauch empfundenen Privilegium seine Geltung durch den Widerstand autonomer Körperschaften entzogen werden konnte, weil es an einer Gewalt zur Sicherstellung formaler Rechte fehlte. Ein für die Rechtsgeschichte höchst interessantes Beispiel knüpft sich an das Stapelrecht von Dortrecht, das wir bereits erwähnten. Bei Zuwiderhandlungen und Defraudationen gegen ihr urkundlich verbrieftes Recht versäumten die städtischen Behörden nicht, eine Entschädigungsklage beim Hof von Holland anzubringen. Erhielten sie in solchen Fällen gerichtliche Exekutionsmandate auf die erstrittene Summe, so blieb dasselbe ein todter Buchstabe, weil die Regierung von Amsterdam und nach ihrem Vorbilde auch andere Gemeinden die Vollstreckung der Exekution in ihrem städtischen Gebiete nicht duldeten. Die Folge davon war, dass Dortrecht mit verschiedenen Städten ein Uebereinkommen traf, demgemäss gegen Zahlung einer Abfindungssumme ihnen gegenüber das Stapelrecht aufgehoben ward.

Fassen wir die Beziehungen der holländischen Städte zum flachen Land ins Auge, so begegnet unserm Blicke eine überall wiederkehrende Gemeinsamkeit des auf gleichen Interessen basirten Handelns. In den ständischen Versammlungen der meisten Provinzen waren die Landbewohner

gar nicht vertreten, wenn man nicht etwa einzelne grosse Grundbesitzer und Herren als Repräsentanten der Landgemeinde gelten lassen will. Daraus erklärt sich zunächst, dass die Städte über ihren ländlichen Umkreis willkürlich schalten konnten. Wir finden in Holland dieselbe Einrichtung, wie sie in Hamburg gegenüber dem Landdistrikte bis zur Einführung der neuen Verfassung bestand: ein selbstbewusstes republikanisches Bürgerthum in der Stadt, ein aller politischen Rechte beraubtes Landvolk in der Umgebung.

Der wirthschaftliche Eigennutz der holländischen Städte bekundete sich gegen die Landgemeinden in mannigfacher Art; zunächst in der Aufrechterhaltung des Markt- und Stapelrechts, welches dem Ackerbau erhebliche Nachtheile zufügte und ihn nöthigte, seine Produkte an bestimmte, der Zahl nach begrenzte Abnehmer zu veräussern. Die natürlichen Gesetze der Angebote und der Nachfrage wurden somit durchbrochen. Dazu kam die ebenso eigennützige Beschränkung der ländlichen Gewerbe. Nach allen diesen Seiten hin bekundete sich die wirthschaftliche Unterdrückung der Schwächeren in denselben Rechtsformen, welche sich in Deutschland so lange erhielten. Auffallend kann es dabei nur erscheinen, dass die im Innern der Städte ziemlich bedeutungslosen Zünfte doch gegenüber dem Landvolk in Holland dieselben Resultate durchsetzten wie anderwärts. Es war dies gleichsam eine Vertheilung der Schuld zwischen den Handeltreibenden, welche den Ackerbauer zwingen wollten, billig zu verkaufen und den städtischen Gewerbtreibenden, die ihn nöthigen wollten, theurer einzukaufen, als bei einer Freigebung der Gewerbe wahrscheinlich gewesen sein würde. Natürlich treffen wir bei diesen Bestrebungen der Städte die gewöhnlichen, stets wiederkehrenden Rechtfertigungsgründe. Der Eigennutz bedeckt seine Scham durch die Behauptung, dass die dem Landmann auferlegten Zwang- und Bannrechte zum Vortheile des *allgemeinen* Besten sind. In der Geschichte der Politik ist dies der stets durchgehende Gedankenzug, dass die Unterdrückung als das eigene Interesse der Unterdrückten und als deren wahren Vortheil nachgewiesen werden soll. Die Kirche entschuldigte die Ketzerinquisition mit der Berufung auf die für das Himmelreich geltende Verfassungsurkunde; der Adel hält seine Herrschaft und sein Privilegium dem Zurückgesetzten für vortheilhaft; der Schutzzoll feiert sich selbst als nationales Interesse. Den Landleuten in Holland und Seeland ward 1516 sogar verboten, ihre Butter auf dem Lande selbst zu verkaufen, und auf Zuwiderhandlungen war Konfiskation und Busse gedroht. Gleiches galt für den Torf. Ueber

das ländliche Bierbrauen ist des Klagens bei den Städten kein Ende. Brauerei, Bäckerei, Zimmerei, Weberei wurde durch Karl V. (1531) den ländlichen Bewohnern untersagt, damit der Entvölkerung, Verwüstung und Zerstörung der Städte vorgebeugt wurde.« An den Gesetzen selbst liessen sich die Stadtbürger nicht einmal genügen. Um ganz sicher zu gehen, kauften sie umliegende Herrschaften auf, um eine grössere Verfügungsgewalt über gewisse Landstriche zu erlangen. Oder sie schlossen mit den grossen Grundherren förmliche Verträge, in denen die Verpflichtung festgesetzt wurde, keine städtischen Gewerbe auf dem Lande zu dulden.

Dieser Engherzigkeit wurde zuweilen eine verdiente Strafe zu Theil, ohne dass man freilich den Zusammenhang zwischen Strafe und Schuld verstand. Amsterdam, die Füherin des Freihandels, suchte den Schiffsbau an der Zaan zu unterdrücken und verbot deswegen den Schiffern bei Verlust ihrer Innungsrechte, Fahrzeuge an der Zaan kalfatern zu lassen. Hierdurch veranlasst begannen die genügsamen Zimmerleute an der Zaan eigene Werfte zur Herstellung ganz neuer Schiffe einzurichten, auf denen Anfangs kleinere, späterhin grosse Kauffahrteischiffe erbaut wurden, die durch den berühmten »Overtoom« über einen breiten Deich aus der Binnenzaan nach der ins Y laufenden Aussenzaan hinübergewunden wurden. Manche Hemmungen, die unter einer schwächlicheren Bevölkerung sicherlich unersetzliche Nachtheile gestiftet haben würden, reizten so in Holland eine energische Bevölkerung zum Widerstande. In der Steigerung der persönlichen Kräfte bildete sich der Unternehmungsgeist. Durch das ganze 17. Jahrhundert hindurch finden wir bei jeder Veranlassung zur Unzufriedenheit nicht muthlose Klage sondern entschiedenen Widerstand, selbstbewusstes Handeln, Vertrauen in die eigene Kraft.

Genährt ward dieser Hang des nationalen Geistes durch die Freiheit der Presse nach Erfindung der Buchdruckerkunst. Sehr gut hat uns Herr v. Rees gezeigt, wie auch in dieser Richtung späterhin die Autonomie der Städte günstig wirkte. Schon allen Berichterstattern fremder Nationen, Engländern und Franzosen, war die Freiheit der Rede unter den Niederländern aufgefallen. Die Presse nahm daher bei einer allgemein zu nennenden politischen Durchbildung einen schnellen Aufschwung. Ihre Aufgabe war weniger, die Meinung zu bilden, als sie darzustellen und zu verallgemeinern. Zwar war für theologische Schriften die Zensur 1521 eingeführt und aus Furcht vor der Ketzerei 1524 auf alle Drucksachen ausgedehnt worden. Als aber 1581 die Herrschaft

der spanischen Könige abgeschworen ward, erlangte auch gleichzeitig die Presse ihre Freiheit wieder. Noch einmal gelang es der bekannten Unduldsamkeit der Orthodoxie gegenüber den Arminianern 1615 eine kirchliche Zensur einzuführen. Der Verpflichtung die Manuskripte vorzulegen, fügte man sich indessen nicht, und allmälig gab man jeden Versuch zur Handhabung der Zensur auf. Die Deputirten der nord- und südholländischen Synode drangen, einen letzten Anlauf nehmend, 1654 bei den Generalstaaten darauf, auch eine politische Zensur einzuführen, weil auch in der ausserkirchlichen Literatur so vieles gegen die Lehren der Kirche Anstössige vorkäme. Ihrem Antrage setzte man die trockene Antwort entgegen, »dass eine solche Praxis im Lande von gefährlichen Folgen sein könnte.« Da die Zahl der Druckereien in Holland eine unbeschränkte war und keinerlei Aufsicht über die Pressgewerbe geübt ward, so war es ausserdem leicht, jeder Verfolgung zu entgehen. Unzählige Schriften und Nachdrucke erschienen unter erdichteten Namen und falscher Bezeichnung der Drucker. Durch die holländische Literatur wurden die Angriffe gegen den französischen Despotismus geschleudert, die in Frankreich selbst unmöglich gewesen sein würden. Unzweifelhaft hat uns die holländische Presse manche werthvolle Geisteswerke erhalten, die ohne sie nirgends gedruckt worden wären. Kein andres Land bot eine so weit gehende Freiheit der Meinungsäusserung; und es hat Angesicht der Kleinlichkeit, mit der man die Presse in deutschen Staaten durch Gewerbepolizei und Strafgesetz peinigt, noch heute seinen Werth, darauf zu verweisen, dass eine Freiheit, die man heut zu Tage als Zügellosigkeit bezeichnen würde, vor 200 Jahren sich als unschädlich erwies und die staatlichen Interessen sogar förderte. An einer unduldsamen Geistlichkeit und zur Verfolgung politischer Gegner geneigten Regierung fehlte es auch den Holländern keineswegs; es ist daher in der That einleuchtend, dass es auch damals nur die *Autonomie* der Städte sein konnte, welche gleichsam negativ durch Vereitelung der auf Unterdrückung der Presse berechneten Bestimmungen, die eine zentralisirte Verwaltung ohne Zweifel durchgeführt haben würde, die Pressfreiheit sicherte.

Welchen Einfluss die republikanische Regierungsform auf die volkswirthschaftliche Entwickelung ausübte, habe ich bereits in der Kürze angedeutet. An der Spitze der Geschäfte standen, wie ehemals in Venedig und Genua, vorzugsweise die Koryphäen des Grosshandels, deren praktischer Sinn sie für die Führung der Staatsverhandlungen besonders geeignet machte. Tonangebend war unter den Generalstaaten

unzweifelhaft die Provinz Holland, deren westliche Küstenlage zwischen den grössten Seestrassen und Flussmündungen, abgesehen von der besonderen Bedeutung ihrer Handelsplätze, das Uebergewicht leicht erklärt. Nachdem wir die Autonomie der Städte ihren Wirkungen nach gewürdigt, ist es nunmehr am Platze auch die gemeinsame Staatsleitung in Betracht zu ziehen. Drei Gesichtspunkte mögen dabei als leitend gewählt werden: *das Zollwesen, die Theuerungspolitik*, und *der auswärtige Handel*.

Der Uebergang von den mittelalterlichen Binnen- und Durchfuhrzöllen zu einem einfacheren Erhebungssystem lag schon in einem Freibrief der Grafen von Holland aus dem Jahre 1357 angedeutet, in welchem den Lübeckern zugesichert wurde, dass sie von ein und derselben Waare nur einmal Zoll entrichten sollten. Nebenher bildete sich das System der Ausfuhrzölle aus dem Gedanken einer von den Schiffen für empfangenen Schutz zu Kriegszeiten zu gewährenden Entschädigung. Unter dem Namen der Convoigelder (für die Ausrüstung von Kriegsschiffen zur Convoirung der Kauffahrer) und der Lizenzen (d. h. zur Waarenausfuhr nach einem feindlichen Lande) wurden diese Gelder namentlich zur Zeit des Unabhängigkeitskampfes eingefordert, nachdem sich die Niederländer unter Karl V. gegen deren Entrichtung häufig gesträubt hatten. Auffallend kann es erscheinen, dass die Holländer den Handel mit feindlichen Unterthanen zu Kriegszeiten überhaupt gestatteten. Allein man hatte dafür gute Gründe, indem man richtig und scharf kalkulirte, dass gerade auf diese Weise der Feind gleichfalls an den Kriegskosten gegen sich selbst partizipirte. Man berechnete, dass sich der Feind das ihm schlechterdings Nothwendige bei einem Handelsverbote von anderswoher verschaffen würde und dass eine Unterbrechung des Handels nur eine Veränderung der Bezugsquellen zur Folge haben würde, deren Nachtheil nach wiederhergestelltem Frieden den Kriegführenden treffen müsse. Die Holländer begriffen alles, was heut zu Tage mit grossem Recht gegen die Blokade von Handelsplätzen im Krieg gesagt wird, leider aber immer noch sehr wenigen verständlich ist. Die höchste Spannung nationaler Leidenschaft hinderte die Holländer nicht, ihre handelspolitischen Beziehungen mit Spanien so lange als möglich fortzusetzen. Nur eine kurze Zeit während der Verwaltung des Grafen Leicester ward der Handel mit feindlichen Unterthanen bei Todesstrafe verboten.

Auf Grund einer 1597 getroffenen Vereinbarung ward 1603 ein allgemeiner und gleichmässiger Tarif für die Convoi- und Lizenzgelder

festgestellt, welchen gemäss die Beiträge durch fünf Admiralitätskollegien eingefordert werden sollten. Zur Zeit des Westphälischen Friedens wurden beide Belastungen des Handels zu einer einzigen, auf alle ein- und auslaufenden Schiffe fallenden Abgabe verschmolzen und nach dem Frieden mit England (1655) in einen festen, bis 1725 unverändert geltenden Tarif gebracht.

Auch diese Einrichtung empfand man übrigens als ein nothwendiges, durch das Bedürfniss der Staatsfinanzen zu rechtfertigendes Uebel, als eine Ausnahme von dem Grundsatze völliger Handelsfreiheit. Um den Handel zu ermuthigen, wurde daher für die ersten Reisen nach neuentdeckten Ländern Abgabefreiheit bewilligt. Eine Verletzung der Grundprinzipien trat ausserdem mit Bezug auf den wichtigsten Industriezweig der Niederlande ein. Die Einfuhr gefärbter, und die Ausfuhr unverarbeiteter Wolle unterlag seit 1623 einem Verbot, dessen Dauer nicht ganz bestimmt zu ermitteln ist. Sogar in Amsterdam verlangten die Tuchweber 1648 ein neues Verbot. Für das Einfuhrverbot, welches öfter wiederholt wurde, führte man als Grund an, dass bei einer Wiederausfuhr fremder Tuche der Ruhm der niederländischen Färbereien im Auslande gefährdet werden könnte, indem man fremdes für niederländisches Tuch ausgeben würde. *Van Rees* betrachtet diese Maassregel also Retorsion gegen die auf niederländisches Tuch in England gesetzten Einfuhrverbote. Es wäre indessen gar nicht zu verwundern, wenn man in der That einfach eine Inkonsequenz zu Gunsten der sehr einflussreichen Wollenindustrie annimmt.

Unter den Ausfuhrverboten steht selbstverständlich die Kriegskontrebande oben an. Was dahin gehöre, war in Holland selbst streitig. Dem Handelsinterese lag alles daran, den Begriff der Kontrebande in die engsten Grenzen einzuschliessen. 1551 beschwerten sich Amsterdamer Kaufleute darüber, dass Pech, Theer, Leder, Schiffsbauholz zur Kriegsmunition gerechnet würden. Nach dem Aufstande gegen Spanien waren es einige holländische Handlungshäuser, namentlich aus Amsterdam, welche dem Feinde heimlich Schiesspulver und sogar Schiffe zuführten. Wie weit die Gewinnsucht ging, beweist eine Antwort, welche Prinz Friedrich Heinrich 1638 von einem holländischen Kaufmann erhielt. Als dieser darauf ertappt worden war, ein mit Pulver befrachtetes Schiff nach Antwerpen verfrachtet zu haben und deswegen zur Rede gestellt wurde, gab er die zuversichtliche Antwort: „der Handel dulde keine Hindernisse und dass er für seine Person, wenn der Weg zum Gewinn durch die Hölle hindurchführte, das Anbrennen seiner Segel

riskiren wolle.« Schiesspulver durfte übrigens auch zu Friedenszeiten nicht ohne besondere Erlaubniss ausgeführt werden.

Sieht man von einigen wenig bedeutenden Ausnahmen ab, so kann man nicht leugnen, dass der Zolltarif von 1655 auf entschieden freihändlerischen Grundsätzen beruhte. Zu dieser Zeit waren sich die Holländer ihrer Ueberlegenheit zur See so sehr bewusst, dass sie gänzlich davon Abstand nahmen, fremde Flaggen durch Differenzialzölle von ihren Häfen fernzuhalten. Im Gegentheil waren die Eingangsabgaben etwas niedriger als die Ausfuhrzölle. Alle nicht ausdrücklich namhaft gemachten Artikel zahlten sowohl bei der Ausfuhr als bei der Einfuhr 4 Stüber von 6 Gulden Werth, also $3\frac{1}{3}$ Prozent ad valorem. Für bestimmte benannte Artikel war der Zoll niedriger oder gar nichts zu entrichten. Insbesondere waren die der niederländischen Industrie dienlichen Rohstoffe ausserordentlich niedrig belastet, beispielsweise in Prozenten: Eisen $1\frac{2}{3}$, Hanf $1\frac{1}{4}$, Häute 1—2, Pelzwerke, Seide, Flachs, Oelsaat, Steinkohlen noch nicht 1, Indigo $2\frac{1}{3}$, Talg und Fette noch nicht 2. Zöllen von 4 bis 5 Prozent unterlagen theils feinere Erzeugnisse der Industrie, theils Luxusgegenstände: feine Tuchwaaren, fremde Leinwand, Fensterglas, Trink- und Spiegelgläser, Gürtlerarbeit, Marmor, Porzellan, Droguerien, Confituren, Branntwein u. s. w.

Vergleicht man den holländischen Tarif von 1655 mit denjenigen anderen Staaten zu jener Zeit, so findet man, dass England und Frankreich viel höhere Zölle hatten; Hamburg und Bremen dagegen noch etwas vor Holland voraus geeilt waren. Sir Walter Raleigh machte sehr scharfsinnig darauf aufmerksam, das Handelsfreiheit der Grund der niederländischen Handelsblüthe sei und nicht minder richtig war die gleichfalls von Engländern gemachte Bemerkung, dass man den Grund einer ebenso freisinnigen als staatsklugen Zollgesetzgebung wesentlich in dem Umstande zu suchen habe, dass Kaufleute an der Regierung des Staates einen erheblichen Antheil hatten. Mit dem später eintretenden Verfall der niederländischen Republik werden auch die Zölle mehr und mehr erhöht.

Gegen die Ueberlegenheit der Holländer richtete sich allmälig die englische und französische Industrie empor. *Cromwell* und *Colbert* bewirkten mindestens zum Theil den Rückgang der niederländischen Rhederei; und es ist nicht unwahrscheinlich, dass die praktische Spitze der englischen Navigationsakte (1651) gegen Holland gekehrt war. Das Verbot, andere Produkte als die der eigenen Nationalität unter nationaler Flagge in England einzuführen, musste allerdings zunächst die

Holländer treffen deren Rhederei den grössten Theil des westeuropäischen Frachtverkehrs an sich gebracht hatte. Das von *Cromwell* gegebene Beispiel fand bei den Franzosen Nachahmung, selbst Schweden nahm auf den Schutz der nationalen Flagge Bedacht. Colbert's Tarife von 1664 und 1667, welche heut zu Tage noch einen Lobredener an Herrn Thiers finden und den nationalen Dünkel der Franzosen gegenüber dem Auslande mitverschuldet haben, belegten alle ausländischen Waaren entweder mit hohen Eingangszöllen oder mit Verboten. Der Hass gegen den Handel der Niederländer brachte sogar jene unerklärliche Koalition zu Wege, in der die bittersten Feinde, Frankreich und England (1672) gegen die Republik gemeinschaftliche Sache machten.

Angesichts dieser höchst misslichen Lage zeigte sich die politische Reife der Niederländer darin, dass sie — von einigen Unterbrechungen abgesehen — ihren alten Grundsätzen treu blieben. Weder diejenigen, welche sich für Repressalien aussprachen, noch auch solche, die den Schutz der eigenen Industrie begehrten, fanden Gehör. Es ist das sicherlich ein Beweis, wie tief die alten Staatsmaximen in das Bewusstsein der Nation übergegangen waren. Höchst unvollkommen darf man übrigens die Erhebung der Zölle nennen. Hier hätte eine stärkere Zentralisation Noth gethan. Auf die fünf Admiralitätskollegien, denen in den wichtigsten Häfen die Handhabung der Zollgesetze oblag, hatten die einzelnen Städte und ihre Interessen vermittelst der Besetzung erheblichen Einfluss. Da nun jede der grossen Hafenstädte der anderen den Rang abzulaufen suchte, so bemühte man sich durch Anwendung unlauterer Kunstmittel fremde Schiffe herbeizulocken. Es geschah dies namentlich in der Weise, dass man fällige Zölle zum Theil nicht erhob und die Staatskasse um bestimmte Beträge verkürzte. Gegen den an den Rhein- und Scheldemündungen ohnehin schwer zu überwachenden Schmuggel scheint gleichfalls aus demselben Grunde wenig geschehen zu sein. Wenigstens wird aus der damaligen Zeit berichtet, dass grosse Handlungshäuser ihre Waarenspeicher gänzlich durch Schmuggel füllten, der trotz der niedrigen Zölle noch hinreichenden Gewinn abgeworfen zu haben scheint. Selbst an den Küsten von Spanien und Portugal, von Süd- und Nordamerika betrieben die Holländer den Schmuggel mit ausgezeichnetem Erfolg.

Fassen wir nunmehr das Verhalten der Regierung zu dem so überaus wichtigen Getreidehandel ins Auge. In Deutschland hatte das zu Anfang des 16. Jahrhunderts bemerkbar gewordene Steigen aller Preise

— eine Folge der Vermehrung der edlen Metalle — von neuem dazu angeregt, das Dazwischentreten der hohen Obrigkeiten gegen den Getreidewucher als eine wünschenswerthe Hülfe zu erlangen. *Luther* selbst hatte, wie fast alle Theologen seit den Zeiten der Kirchenväter, eine höchst ungünstige Meinung vom Handel. Die unter dem Einfluss der Kirchenlehre stehende Rechtswissenschaft und Verwaltung hielt es daher für sehr verdienstlich, der vermeintlich habsüchtigen und raubgierigen, betrügerischen und unredlichen Klasse der Handeltreibenden möglichst viele Hemmungen aufzuerlegen. Es ist sicherlich eine kulturgeschichtlich interessante Thatsache, dass die Reformation in Ländern von höherer wirthschaftlicher Bildung die richtigeren Begriffe vom Handel nicht erheblich zu beeinflussen vermochte, während die beschränkte Dogmatik doch fast überall dieselben Bestrebungen verfolgte. Deutschland hatte von diesen theologischen Verkehrtheiten darum so viel zu leiden, weil man in den Binnenländern überhaupt schwer zu einem Verständniss der dem Welthandel gebührenden Bedeutung gelangt. Wenn *Calvin* in seinen wirthschaftlichen Begriffen sich von Luther unterschied, so lag das sicherlich nicht in seiner grösseren inneren Freiheit, sondern lediglich in der Abhängigkeit von der ihn umgebenden Welt.

Was die Niederlande betrifft, so war ein äusserer Umstand von den gewichtigsten Folgen. Amsterdam, das sich zum ersten Handelsplatz emporgeschwungen hatte, war mit entschiedenstem Erfolge darauf bedacht gewesen, gerade den Getreidehandel an sich zu ziehen. Daraus erklärt sich grösstentheils, dass von Anfang des 16. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts in Beziehung auf den Getreidehandel eine höchst einsichtige Politik von den Generalstaaten befolgt ward.

Unter der Spanischen Herrschaft waren die Verhältnisse mannigfach von denen verschieden, die unter der Republik eintraten. Karl V. und Philipp II., ihrer angeborenen Neigung zur Einmischung gehorchend, verboten, selbst ohne durch äussere Nöthigung bestimmt zu sein, die Ausfuhr. Sie machten ferner den unglücklichen Versuch, eine Taxe für den Verkauf einzuführen. Der Kauf der Früchte auf dem Halm wird untersagt. Die Getreidehändler sollen nicht einmal in grossen Quantitäten kaufen, es sei denn dass Ladungen zur See ankommen. Der Verbrauch des Getreides in der Brauerei gilt als staatsgefährlich. Was die Weisheit der Reichspolizeiordnungen in Deutschland, was die despotische Manie eines spanischen Königs erdenken konnte, suchte sich auch auf Kosten der Niederländer geltend zu machen. Wenn wir

nichtsdestoweniger sagten, dass seit Anfang des 16. Jahrhunderts der Getreidehandel im Wesentlichen frei gewesen sei, so begründen wir diese Behauptung durch den Hinweis auf den Unterschied zwischen dem Gesetze und seiner Anwendung.

Die Niederländer waren nicht die Leute, sich stillschweigend maassregeln zu lassen. Ohne Geräusch und Aufsehen setzten sie sich über Gesetze und Veränderungen hinweg, die ihnen unverständig zu sein schienen. Nicht einmal Alba vermochte mit seiner Strenge gegen den Eigensinn durchzudringen, der sich gegen die Spanischen Vorschriften sträubte; noch weniger Prinz Moritz mit einem Plakaat vom Jahre 1596. Diese Widerstandskraft des kaufmännischen Handelsinteresses gegen Feind und Freund, gegen fremde und einheimische Regierungen ist um so bemerkenswerther, als es auch in Holland an Vorurtheilen und Hass gegen die »Kornwucherer« in den übrigen Schichten der Gesellschaft keineswegs gebrach. Zahlreiche Schriften der damaligen Zeit sprechen von den Blutsaugern und Vampyren, welche das Korn in Magazinen aufzuspeichern suchen und das arme Volk hungern lassen.

Zu Zeiten der Republik namentlich im 17. Jahrhundert war man durch die früheren Erfahrungen belehrt, vorsichtig in alle dem, was der Freiheit des Getreidehandels hinderlich sein konnte. Einige seltene, schnell vorübergehende Ausfuhrverbote finden sich zu Zeiten der Kriegsführung, beziehen sich dann aber meistentheils auch auf andere Lebensmittel. Nach dem, was wir über die Handhabung der Zollgesetze durch die Admiralitätshöfe bereits bemerkt haben, bleibt es sicherlich zweifelhaft, ob diese Verbote gewissenhaft befolgt wurden.

Höchst wichtig sind für uns die Erfahrungen, welche sich auf die Verhältnisse zwischen der Freiheit des Getreidehandels und dem Landbau beziehen. Hätte man dieselben genauer beachtet, so würde manche langwierige Diskussion in den englischen Debatten über die Abschaffung der Korngesetze vermeidlich geworden sein. In den Niederlanden zeigte sich, dass die ungehemmte Kornzufuhr dem Ackerbau höchst vortheilhaft wurde und dass ein Gegensatz zwischen Handelsfreiheit und landwirthschaftlichen Interessen nicht besteht. Von der Sorge um die Beschaffung des nothwendigen Getreidevorraths befreit, konnte sich der niederländische Landbau einer intensiven Kultur zuwenden und den Boden nach seiner natürlichen Qualität behandeln. Durch Anderson's Geschichte des Handels wissen wir, dass schon im funfzehnten Jahrhundert England den grössten Theil feinerer Gemüse aus den Nieder-

lande bezog. Der Gartenbau stand in hoher Blüthe. Die sprüchwörtliche Reinlichkeit holländischer Dörfer, die mit Recht als ein untrügliches Kulturzeichen, auch von dem leider zu früh verstorbenen Pickford (in dieser Vierteljahrschrift 1863. I. S. 150), erachtet wurde, fanden wir bereits im 16. Jahrhundert. Auf feuchtem, für Graswuchs besonders geeignetem Boden, warf ohnehin die Viehzucht einen höheren Ertrag ab, als dies beim Landbau voraussichtlich geschehen konnte. Weit verbreitet war der Ruhm des holländischen Bauernstandes, von denen einige, wie damalige Schriftsteller melden, ihren Töchtern eine Tonne Goldes als Mitgift bestellten, und den niederen Adel der Nachbarländer an Wohlhabenheit weit übertrafen. Selbst in den Kreisen, die man gewöhnlich als minder thätige betrachtet, regte sich der Geist unternehmender Spekulation, denn schon 1641 wurde in einer Schrift von Leighwater (Haarlemmer meer boek) der Plan ernsthaft angeregt, das Haarlemer Meer auszutrocknen, eine Aufgabe, an welche man erst zwei Jahrhunderte später herantrat. Schon vorher war dem Meere nach und nach durch Abdeichungen immer mehr und mehr Boden abgerungen worden: eine der schönsten und nützlichsten Eroberungen, von denen die Geschichte friedlicher Arbeit erzählt. Wie kräftig der Geist der Freiheit auch in den landbauenden Klassen geworden war, darf man daraus schliessen, dass die Obrigkeit den Bauern ausdrücklich das Recht zuerkannte, marodirende oder feldfrevelnde Soldaten durch bewaffneten Widerstand abzuwehren oder zur Aburtheilung an die nächstliegende Garnison abzuliefern.

Aus den von uns berichteten wirthschaftlichen Tendenzen in den Niederlanden ergab sich auch die Politik der Niederlande gegenüber auswärtigen Mächten. Insbesondere ist es gar nicht möglich, ohne Beachtung dieser wirthschaftlichen Zustände, zu begreifen, weswegen die Holländer die ersten waren, welche mit Bewusstsein die wichtigen Grundsätze des Völkerrechtes verfochten. Es geschah dies nicht aus Idealismus oder Abstraktion, sondern im klarsten Erkenntniss des eigenen Vortheils. Die Freiheit war ihnen gleichsam die bedeutendste unter den Quellen des nationalen Wohlstandes. Die Generalstaaten sprachen es 1645 aus: das Leben, die Wohlfahrt und der Ruhm des Staates besteht in Seeschifffahrt und Seehandel.

Für die Geschichte des Völkerrechts ist es daher viel wichtiger, an das wirthschaftliche Leben der Niederländer anzuknüpfen, als etwa darzuthun, dass die Ideen des Grotius von einzelnen seiner s. g. Vorläufer bereits gelegentlich und theilweise ausgesprochen worden waren.

Als die Aufgabe der holländischen Politik war durch die Natur der Umstände hingestellt: Schutz des Seehandels zu Kriegszeiten, Wahrung der Rechte der Neutralen, Begrenzung des Begriffs der Kriegskontrebande auf den geringsten Umfang. Wie diese einfachen Prinzipien aus dem Grundsatze des Freihandels hervorgehen, so musste auch im Gegentheil der industrielle Schutz und das System der englischen und französischen Prohibitiv- oder Differenzialzölle mit derselben Konsequenz zu jenem System hindrängen, welches von England bis 1856 so zähe festgehalten wurde und in der Rechtlosigkeit des neutralen Handels seinen innersten Kern fand. Wäre die Stimme des französischen Handels nicht durch eine zentralisirende Büreaukratie und durch den Köder der Prohibitivzölle zum Schweigen gebracht worden, so würde sich im wirthschaftlichen Interesse Frankreichs eine Koalition mit den Niederlanden gegen die Anmassungen Englands zur See als ein angemessenes Ziel ergeben haben. Mit den Prohibitivzöllen hingen ohnehin die politischen Leidenschaften der Menge und die aus ihnen stets hervorgehenden Kriegsgelüste zusammen. Statt die allgemeine Verkehrsstrasse zu benutzen, welche jedermann geöffnet ist, verlangt man die natürlichen Grenzen, um alsdann Monopole und Vorzugsrechte etabliren zu können.

In der Regel hat man sich gewöhnt, die Politik des Freihandels als eine Unthätigkeit des Staates zu betrachten, wenn es gilt, grosse nationale Rechte zu wahren. Die holländische Republik täuschte sich indessen keinen Augenblick über ihre wahre Aufgabe, und sie wusste, dass gegenüber der Anmassung fremder Nationen die Freiheit des Verkehrs mit dem Schwert in der Hand vertheidigt werden muss. Wenige Perioden der neueren Zeit wissen von einer Staatsleitung, welche soviel Kühnheit mit soviel Klugheit und Vorsicht vereinigte, wie die äussere Politik der Generalstaaten im 17. Jahrhundert. Als Karl Gustav von Schweden 1654 dem niederländischen Gesandten mit der Sperrung des Sundes drohte, erhielt er eine des Themistokles würdige Antwort: dass man diese Sperrung nicht zu fürchten brauche, denn der hölzerne Schlüssel zur Seeenge liege auf der Rhede zu Amsterdam. Und doch hatte die Ostsee für die Niederländer weniger zu bedeuten als der transatlantische Handel. Gegen das Ende des 16. Jahrhunderts waren die Holländer die Vermittler, welche die Produkte Indiens nach Nord-Europa aus den Häfen von Spanien und Portugal abholten. Als sich Philipp II. 1580 Portugals bemächtigt hatte, trieb er die Holländer an die entfernten Bezugsquellen des asiatischen Handels. Erst 1595

stachen die ersten holländischen, nach Ostindien bestimmten Schiffe in See. Damals begannen gleichzeitig holländische Rheder, auf eigene Rechnung Ladungen nach Amerika zu senden, nachdem sie früher ihre Schiffe den Portugiesen und Spâniern zur Verfügung gestellt hatten. Wenige Jahre später war der amerikanische Handel bereits eine der einträglichsten Einnahmequellen für Holland, und in Ostindien wurde die Grundlage des holländischen Kolonialbesitzes gelegt. Portugal und Spanien wurden schnell überflügelt. Dies ist eine Thatsache von grossartiger, geschichtlicher Bedeutung, erstaunlicher für uns, als das Scheitern der Armada. Man bedenke, wie wichtig an und für sich die Priorität bei der Konkurrenz auf bestimmten Handelsplätzen ist. Und dennoch hatte der Vorsprung eines Jahrhunderts den romanischen Völkern Süd-Europa's in dem Verkehr auf den Seewegen nach den beiden Indien die Kräfte geraubt, um den Holländern zu widerstehen; nicht nur die Gleichberechtigung, sondern das Uebergewicht fiel ihnen zu, und nächst dem Hochmuth des Perserkönigs hat selten die fürstliche Ueberhebung, eine solche Niederlage erlitten, wie sie dem Monarchen zu Theil ward, der sich des Nichtuntergangs der Sonne in seinem Reiche rühmte. Die stolze Devise: nec cedit soli! gehörte damals den Holländern.

Gegenüber dem Monopol, welches Alexander VI. dem Entdecker der neuen Welt verliehen hatte, berief man sich in England und Holland einfach auf das *Naturrecht!* Damit war die Parole gefunden, welche zwei Jahrhunderte hindurch die Jünger der Freiheit gegenüber dem verrotteten historischen Rechte zusammenhielt. Dem historischen Recht setzte man das vorhistorische und wie man heute sagen würde: das ungeschichtliche entgegen, eine Antithese, ebenso zwingend wie man in der Reformation gezwungen war, dem mittelalterlichen Klerus die Beispiele der Urkirche entgegenzuhalten, als deren Erben sich der Protestantismus betrachtete.

In dem zwölfjährigen Waffenstillstand vom Jahre 1609 erhielt die Republik das Recht, »auch ausserhalb Europa mit allen Fürsten, Machthabern und Völkern Handel zu treiben. In demselben Jahre erschien die berühmte Schrift des Grotius: »Ueber die Freiheit der Meere.«

Kaum war man in Holland mit den Spaniern fertig geworden, so erhob sich die Anmassung Jacobs I. (1609) zu dem Verbote, in englischen Gewässern zu fischen, obgleich die Freiheit des Seefischfanges (ausserhalb der Territorialgewässer) 1496 und 1541 den Niederändern vertragsmässig gewährleistet worden war. In diesem Falle

opferten die Holländer das Prinzip, um sich mit der Zusicherung zu begnügen, dass ihnen gegenüber von dem Verbotsrechte des Königs von England kein Gebrauch gemacht werden sollte.

Eine der Hauptsorgen der holländischen Handelspolitik bestand in dem Abschluss vortheilhafter Handelsverträge. Eifersüchtig überwachte man die Gesetzgebung anderer Staaten, wenn es galt, das Entstehen auswärtiger Handelsprivilegien und Monopole zu hindern. Dass dieser Liberalismus aus wohlverstandenem Interesse entsprang haben wir bereits mehrfach angedeutet. Wie hätte man sonst die Schelde absperren können in der Befürchtung, dass die alte belgische Nebenbuhlerin von Amsterdam sich wieder emporheben könnte. Einen weiteren Beweis liefert die Absperrung des ostindischen Archipels, sobald sich die holländischen Handelsbeziehungen daselbst befestigt hatten. Selbst die Freiheit der Religion, durch welche man Ausländer nach Holland zu locken versuchte und auch in Wirklichkeit anzog, war kaum etwas anderes, als eine Werk berechnender Spekulation. Man hielt es für nachtheilig, wenn in andern Staaten gleichfalls Freiheit des Kultus zugesichert werden sollte. Holland war überwiegend reformirt; als aber die Generalstaaten 1668 beabsichtigten, den König von Schweden zur Duldung der reformirten Kirche im lutherischen Schweden zu bewegen, schrieb der holländische Gesandte Peter de Groot an Johann de Witt: Ich muss bekennen, der Ansicht zu sein, dass für unseren Handel nichts Verderblicheres erdacht werden kann, als die Freiheit des Kultus, welche, wie ich glaube, viele Familien zum Abzug aus unserem Lande veranlassen könnte.

Wären die Holländer den Franzosen und Engländern zur See dauernd überlegen geblieben, so würden sie vielleicht in Beziehung auf den Seehandel der Neutralen gleichfalls zu Inkonsequenzen verleitet worden sein. Wegen ihrer geographischen Lage zwischen Frankreich und der Ostküste Englands waren sie indessen genöthigt, die Rechte der Neutralen um so mehr zu wahren und zu vertreten, als ihre eigene Politik auf Eroberungen in Europa nicht ausging. Sie hielten deswegen an dem Grundsatze »*Frei Schiff, Frei Gut*« fest. Gegen den Vorwurf von *Laspeyres* und *Pickford* (s. diese Zeitschrift Bd. I. S. 169) dass die Holländer durch Plakaat vom 2. April 1599 den Handel mit Spanien den Neutralen untersagt und wiederholentlich (1624 und 1636) den Verkehr mit Spanischen Truppentheilen allgemein verboten hätten, erinnert Herr van Rees daran, dass dies Repressalien gewesen seien. Ob aber in einem solchen Falle, um dem Feinde zu

schaden, Repressalien überhaupt geübt werden können, deren Hauptwucht auf die Neutralen fällt, bleibt doch zweifelhaft. Und will man in diesem Falle die Theorie der Repressalien gelten lassen, so bleibt es überhaupt unverständlich, warum die Holländer gegenüber der abweichenden Praxis der Franzosen und Engländer an dem Grundsatze: *Frei Schiff, frei Gut*, festhalten konnten, ohne auch hier unter dem Vorwande der Repressalien ihr eigenes Prinzip anfechten zu müssen. Dagegen muss es anerkannt werden, dass die Holländer, gerade während der Zeit, wo ihre Seemacht in höchster Blüthe stand mit Frankreich über die gemeinschaftliche Annahme des Grundsatzes, Frei Schiff, Frei Gut verhandelten.

Auch über die *Gewerbepolitik* der Zentralregierung haben wir hier noch einige Worte zu sagen. Im Grossen und Ganzen spiegelt dieselbe diejenigen Zustände ab, welche wir bereits bei der Schilderung der städtischen Autonomie und Kommunalverwaltung hervorhoben. Auch von Staatswegen war man bemüht, Fremde ins Inland zu ziehen. Dagegen tritt uns auch hier die Kehrseite entgegen, indem die Holländer die Auswanderung ihrer eigenen Landesangehörigen mit ungünstigen Augen betrachteten. Man befürchtete, dass die Niederlassung im Auslande den Verrath von Fabrikgeheimnissen herbeiführen möchte. Holland wollte die Freiheit als ein Mittel der Konkurrenz gegen fremde Privilegien und Vorzüge, nicht aber die Freiheit anderer Nationen als eine Konkurrenz gegen Holland. Beispiele dieser Auffassung finden wir in der Thatsache, dass 1539 drei Wollenweber, welche gegen ihren Bürgereid ihr Gewerbe nach Münster verlegt hatten mit dem Verluste von zwei Fingern bestraft wurden. In diesem Falle könnte man freilich behaupten, dass die altgermanische Strafe des Fingerabhauens dem Eidbruch zu Theil geworden sei. Direkte Verbote finden sich indessen 1616, wo die Generalstaaten den Landesangehörigen untersagten, sich in den Dienst fremder Mächte zum Zwecke der Fahrt nach Ostindien zu begeben. Ebenso ward 1629 den Schiffszimmerleuten untersagt, sich ausser Landes zu vermiethen oder gebrauchen zu lassen.

Auch gegen den Gewerbetrieb im Inneren bestanden mannigfach Hemmungen, die so weit reichten, als die Interessen des Grosshandels eine Kontrolle über die Aechtheit und Güte der Erzeugnisse wünschenswerth zu machen schienen. Damals glaubte man selbst in Holland an die Wirksamkeit der Staatsaufsicht über die Art des Gewerbebetriebes. Dass in diesem Falle die Vertheidiger des Freihandels nach aussen sehr wohl eine Gewerbepolizei im Interesse der Ausfuhr wünschen

konnten, zeigt sich vorzugsweise an dem Gegenstande der polizeilichen Verordnungen. Auf der einen Seite wünschte diese so einflussreiche Klasse der Grosshändler niedrige Löhne, und that Alles um innerhalb der arbeitenden Klasse die Konkurrenz zu vermehren, auf der andern Seite griffen sie in die Gewerbe ein, wo die Qualität der Waare für sie in Betracht kam. Dieses Uebergewicht des Exporthandels zeigt sich namentlich in der Behandlung der Viehzucht, deren Produkte in so grossem Umfange ausgeführt wurden. Während man sich von Staatswegen um den Ackerbau verhältnissmässig wenig bekümmerte war man stets darauf bedacht, die Viehzucht durch obrigkeitliche Fürsorge zu bevormunden. Auf die Veredlung der Pferdezucht sollte ein fast monopolisirtes Gestütwesen hinwirken. Die Form der Butterfässer war genau vorgeschrieben, das Färben der Butter (1652) von den Generalstaaten verboten, die Einsalzung derselben mit grobkörnigem Salze angeordnet, der Verkauf des Käses auf dem flachen Lande ausgeschlossen. Später (1723) wurde sogar ein strenges Verbot erlassen, Süssmilchkäse von solcher Milch zu fabriziren, von welcher man einen Theil der Sahne vorher weggenommen hatte, wofern nicht der so gewonnene Käse (»hobbekaas«) in platter Form mit den Buchstaben H. K. gemarkt wurde. Auf die Uebertretung dieser kleinlichen Vorschrift, die freilich bereits der Periode des ökonomischen Verfalles angehört, war tausend Gulden Strafe, Prügel und Landesverweisung gesetzt. Die Ausfuhr von Mist und Dung war gänzlich verboten; eine nicht nur nutzlose, sondern dem Landbau in weniger fruchtbaren Gegenden Hollands entschieden nachtheilige Maasregel. Auf der andern Seite verdient es hervorgehoben zu werden, dass schon im 14. Jahrhundert in einigen Grundherrschaften von Nordholland der Getreidezehnte für ablösbar erklärt und vielfach in eine hohe Jahresrente umgewandelt wurde, welcher Thatsache Herr v. Rees einen erheblichen Einfluss auf die Zunahme der Bevölkerung zuschreibt. Sogar Karl V. war darauf bedacht, der auf eine Vermehrung des Zehnten bedachten Habsucht der Geistlichkeit entgegenzuwirken. Durch Plakaat vom 1. Okt. 1520 wurde den Zehntberechtigten jede Ausdehnung der Ansprüche auf neue Gegenstände genommen. Nur vierzigjähriger ununterbrochener Rechtsbesitz sollte als Beweis der Zehntpflichtigkeit in streitigen Fällen angesehen werden. Auf Grund einer Rechtspräsumtion sollten ausserdem Holz, Heu, Rindvieh, Schafe, Gänse, Baumfrucht, Gemüse und Manufakturen vom Zehnten befreit sein. Wie sehr der Zehnte den Uebergang zum intensiven Ackerbau erschwerte, ist in einer »Deduktion« der Stadtregierung von

Leiden dargethan, um die Ansprüche einiger Besitzer auf den Gemüsezehnten abzuwehren. Man führte an, dass der Zehnte viel schwerer auf solchen Produkten laste, deren Erzeugung einen grösseren Aufwand menschlicher Arbeit bedinge.

Dieselben Gründe, welche die Einmischung der Staatsaufsicht in die Angelegenheiten der Viehzucht erklären, treffen auch bei dem Fischfange zu, welcher die älteste Quelle der holländischen Handelsbeziehungen gewesen sein mag. Eine Regulirung der Produktionsweise schien auch hier den Interessen des Grosshandels damals zu entsprechen, denn der massenhafte Verkauf gesalzener Fische geschah nicht durch diejenigen, welche meistentheils in kleineren Fahrzeugen auf den Seefischfang ausgingen. Nach der Abschwörung Philipps II. war Fischerei und Jagd als Regal auf die Generalstaaten mindestens so weit übergegangen, als es sich um öffentliche Ströme handelte oder um Binnengewässer von grösserer Bedeutung. Mit der Angelruthe zu fischen war jedermann freigestellt; zum Gebrauch eines Netzes bedurfte es dagegen obrigkeitlicher Genehmigung. Die auf das süsse Wasser bezüglichen Fischereiordnungen gingen sehr ins Einzelne; insbesondere verdient hervorgehoben zu werden, dass frische Fische nicht verkauft werden durften, bevor sie zu Markt gebracht worden waren. Viel weiter ging man von Seiten der obrigkeitlichen Fürsorge in Hinsicht des Seefischfanges, unter dessen Objekten der Häring und nach ihm der Wallfisch oben an standen. Hier tritt uns wiederum der seltsame Widerspruch entgegen, dass die Holländer, ihrem einseitigsten Interesse gehorchend, zunächst die Freiheit des Seefischfanges auf hoher See gegen fremde Monarchen energisch vertheidigten, die eigenen Unterthanen hinterher in freiem Gebrauche der Fischerei mannigfach beschränkten und endlich darauf bedacht waren, die Konkurrenz fremder Nationen möglichst fern zu halten. Es lag im Charakter jener Zeit, dass man das individuelle Recht in der freien Wirthschaft noch nicht zu verstehen vermochte. Die Oekonomie der Niederländer war daher im 17. Jahrhundert ihren ideellen Grundlagen nach in allen Beziehungen zum Auslande eine *nationale.* Ueberall ging man von Interessen des Staates in seiner Gesammtheit aus, ohne die Einzelrechte in Erwägung zu nehmen.

Was den Häringsfang betrifft, so war derselbe in seinen geringsten Einzelheiten geregelt. Zum Vorwande nahm man wiederum den »Ruhm der Niederländer,« der durch schlechte Waare beschädigt worden wäre. Erst am 24. Juni durften die Netze ausgeworfen werden und erst zehn

Tage nach erfolgter Einsalzung durfte der Verkauf stattfinden. Auch hier bestand das Gesetz der Marktpflichtigkeit. Der ganze Fang musste nach Holland oder Seeland gebracht werden. Es war dies gleichsam der jährliche Triumphzug der Holländer über die unüberwindliche weil jährlich wiederkehrende Armada der Häringe. Für ferner Stehende, welche die Wichtigkeit dieser Dinge für die Holländer nicht begriffen, mag die obrigkeitliche, kleinliche und peinliche Fürsorge für den Häring häufig etwas komisches haben. Fässer, Verpackung, Einsalzung — alles steht unter der Obsorge desselben Staates, dessen Seehelden in die Themsemündung fahren und London bedrohen!

Um die Konkurrenz der fremden Nationen möglichst fern zu halten, bestand das Verbot, Fischnetze auszuführen. Dazu kam 1669 ein anderes, dem zu Folge keine Fahrzeuge, die zum Heringsfang geeignet waren, für fremde Ordre gebaut werden durften. Schwere Strafe war überdies denjenigen angedroht, welche sich auf irgend eine Weise als Steuerleute, Küfer, Verpacker, Einsalzer, Harpuniere, Thrankocher oder Schiffskapitain für den Härings- oder Wallfischfang bei fremden Rhedern verdingen wollten. Aus allem erkennt man, dass die einflussreichsten Klassen darauf bedacht waren, den Handel in gesalzenen Fischen und Thran thunlichst für Holland zu monopolisiren. Wie man keinen Anstand nahm, in diesem Sinne die Gesetzgebung zu verwerthen, so bekümmerte man sich auch um diejenigen polizeilichen Hemmungen wenig, die zunächst das Handwerk traf, ohne die Interessen des Grosshandels zu gefährden. Auf dem flachen Lande fanden sich im 16. Jahrhundert Lohntaxen, an denen es auch bei Gewerbtreibenden nicht gänzlich fehlt, wenn sie auch eine grössere Freiheit als anderwärts bestehen liessen. Ganz allgemein war durch Brodtaxen, Gewicht und Preis der Backwaaren festgestellt. In Amsterdam, Haarlem und Groningen schon im 15. Jahrhundert eingeführt, gewinnt die Brodtaxe im 16. Jahrhundert mehr und mehr Boden und wird sogar (1605) späterhin auf das flache Land in der Provinz Holland ausgedehnt. Die Neigung, das flache Land auf Kosten der kleinstädtischen Gewerbe zu benachtheiligen, verbarg sich diesmal unter dem Vorgeben, man müsse Steuerdefrauden gegen die städtische Accise verhindern, indem man auch ländliche Bäckereien der polizeilichen Kontrolle unterwarf.

Ueber die Kreuzzüge und ihre kulturhistorische Bedeutung für Europa.

Von

J. G. Kohl.

Seit uralten Zeiten sind Europa und Asien auf den breiten Länderbrücken Anatoliens und Griechenlands und längs den grossen Wasserstrassen der Donau, des Pontus und des Mittelländischen Meeres gegen einander ins Feld gerückt.

Im Anfange segelten die Argonauten nach dem goldenen Vliesse. Alsdann entzündete sich um eine schöne Frau der trojanische Krieg. Später brachen die Asiaten unter dem grossen Perserkönige in Europa ein. Aber Alexander kehrte den Speer um und verbreitete an der Spitze seiner macedonischen und hellenischen Garden griechische Kultur und Herrschaft im ganzen Morgenlande bis zu Indiens Gränzen hin. —

Den Fusstapfen des Macedoniers folgten die welterobernden Römer, die wiederum ihrerseits den Norden Europa's aufregten, und die Germanen in Bewegung setzten. Diese marschirten mit dem Schwerte in der Hand, das Alte zerstörend und neue Reiche stiftend nach Rom, nach Afrika, nach Byzanz und Kleinasien, verfielen aber in ihren neuen Sitzen einer neuen, leisen und ohne Krieg, doch unwiderstehlich vom Morgenlande ausstrahlenden Sitten-, Denk- und Glaubens-Reform, und wurden wie ihre römischen Unterthanen *Christen*. —

Im 6. Jahrhundert nach Christi Geburt herrschte das Kreuz nicht nur in allen germanisch-romanischen Staaten, sondern auch bis zum Euphrat hin, nach Armenien, Arabien hinein und den Nil weit hinauf und längs des langen Saumes der Afrikanischen Küstenländer bis Marokko. —

Jerusalem, die Wiege dieser Religion wurde nun gleichsam die

geistige Metropole der christlichen Nationen, die von allen Seiten dahin pilgerten, als nach dem wichtigsten Orte des Heils. —

Da, im 7. Jahrhundert, — *wiederum* von einer *neuen* Idee und Welt-Anschauung begeistert, erhoben sich die Asiaten abermals, ihr eigenes Werk zu zerstören, — oder wie sie meinten zu läutern. Mohamed und die Kalifen nahmen den Christen Jerusalem weg, zerbrachen das Kreuz fast in ganz Asien, und unterwarfen ihrer Herrschaft und ihrem Propheten das Nilland, die lange Reihe der afrikanischen Bisthümer, überflutheten Spanien und Gallien und streiften bis an die Thore des alten und neuen Roms.

Das einst so weit verbreitete Christenthum wurde auf einen kleinen Kreis von Ländern und Völkern *in Europa* selber beschränkt. Es war nun vorzugsweise nur der Glaube und der Kultus *unseres* Welttheiles. —

Anfänglich fanden die christlichen Europäer in ihrer beschränkten und bedrängten Lage noch einigen Trost in der *Toleranz* der Araber, die ihnen die gewohnten Pilgerreisen zu ihren Heiligthümern in Jerusalem willig gestatteten, die heiligen Stätten respektirten, und sogar einmal dem Kaiser des christlichen Occidents, Karl dem Grossen, die Schlüssel zum heiligen Grabe zum Präsent sandten.

Aber wie einst die Römer den Norden *Europa's*, so regten nun die civilisirten Araber den barbarischen Norden *Asiens* auf, und so wie dort die Germanen, so brachen hier aus den Steppen die wilden und fanatischen Türken hervor. Sie zerstückelten das Reich der Kalifen und eroberten bald nach dem Jahre 1000 Jerusalem, zerstörten dort die Heiligthümer der Christen, drückten und plagten die ehemals geduldeten Pilgrime und versetzten, so wie ganz Asien, auch Europa in Schrecken und Aufruhr.

Diese Ereignisse — so wie zugleich die unter den Christen um sich greifende Vorstellung, dass mit dem Jahre 1000 der Untergang der Welt bevorstehe, eine abergläubische Idee, die eine mächtige Sehnsucht nach dem heiligen Lande erweckte, und ein besonders lebhaftes Wallfahrten dahin zur Folge hatte, — brachten einen gewaltigen religiösen Enthusiasmus und Sturm unter den Europäern zu Wege, und gaben Veranlassung zu *denjenigen* merkwürdigen Expeditionen ins Morgenland, die zunächst nur auf Befreiung der heiligen Stätten von den Muselmännern ausgingen, die aber dann weiterhin eine vielfach einflussreiche Rolle in der Geschichte unseres Welttheils gespielt haben, und deren Folgen ich hier in der Kürze darzustellen versuchen will.

Die Kreuzzüge gaben den vier vornehmsten europäischen Völkern, den Franzosen, den Deutschen, den Italienern und den Britten für lange ein gemeinsames Ziel. — Könige und Kaiser, Grosse und Kleine wurden durch sie in Bewegung gesetzt. Man rechnet, dass während ihres Verlaufs nicht weniger als 6 Millionen Europäer, die Waffen und das Kreuz ergreifend, in den Orient gewandert seien. Sie veranlassten die Stiftung vieler *neuer* Reiche. Alte wurden durch sie zertrümmert, die Handelswege, die Sitten und Gebräuche des Welttheils geändert, und andere später *durch*geführte wichtige Reformen und Revolutionen *vor*bereitet. Sie gaben unserem Kontinente für den ganzen Rest des Mittelalters sein Gepräge und seinen Charakter, und zwischen dem Sturze Rom's durch die Germanen auf der *einen* und dem Anbruche der Neuzeit mit der sogenannten Wiedergeburt der Wissenschaften, mit der Reformation und der Entdeckung der neuen Welt auf der andern Seite, giebt es kein Ereigniss in der europäischen Geschichte, welches von gleicher Bedeutsamkeit geworden wäre, als der Beginn der Auszüge der christlichen Helden unter ihrem Agamemnon Gottfried von Bouillon ins Morgenland, der im Jahre 1095 statt hatte, und weiter die ihm folgenden ähnlichen Unternehmungen bis zum Jahre 1365, wo dieselben endlich nach mehr als 200jähriger Dauer mit dem *letzten* Kreuzzuge des tapfern Königs Peter von Cypern gänzlich aufhörten. —

Nach dem alten Sprichworte divide et impera, und um dem Leser den Ueberblick zu erleichtern, will ich die ausserordentliche Menge von Erscheinungen, welche die Kreuzzüge in ihrem Gefolge hatten, unter gewisse Rubriken bringen und eintheilen, — die *politischen* — von den kirchlichen und von den *kulturhistorischen* Einflüssen sondern, und unter diesen letztern wieder die Einwirkungen auf Handel, Industrie, Kenntniss, Wissenschaft, Sitte und Denkweise jede, (so viel als sich dies thun lässt) für sich betrachten. —

Zunächst waren die Kreuzzüge, kriegerische auf Eroberung gerichtete Expeditionen, und als solche hatten sie denn vor Allem die Besetzung verschiedener Gebiete, die Zerstörung einiger *alten* und die Gründung mehrerer *neuen* Staaten zur Folge. —

Wie die Feldherrn Alexander's des Grossen, so stifteten die Kreuzritter auf der ganzen breiten Strasse vom Occidente zum Oriente, oder wie sie das nannten, auf dem „*Wege des Herrn*“ eine Reihe von Königreichen, Fürstenthümern und Grafschaften. Gleich auf ihrem ersten Zuge, welcher von allen in militärischer Hinsicht der erfolgreichste war, in Syrien und Palästina: die kleinen Monarchien von Antiochien,

Tripolis, Edessa und Jerusalem, von denen einige bis über den Euphrat hinausreichten. Doch waren diese politischen Schöpfungen der Kreuzritter nicht von langer Dauer. — Nach einem ziemlich kümmerlichen Bestande von kaum 100 Jahren hatten die Asiaten sie eins nach dem andern wieder weggenommen. Und nach abermals hundert Jahren war alle Spur christlicher Oberhoheit im heiligen Lande wieder völlig vertilgt.

An der Schwelle Europa's und Asien's stiessen die Kreuzritter auf die Ruinen des alten so lange vegetirenden oströmischen oder byzantinischen Kaiserthums. Diesen Staat als ein Bollwerk der Christenheit gegen die Mohamedaner zu stärken, war ursprünglich eine ihrer vornehmsten Absichten. Doch geriethen sie mit ihm von vornherein in Hader und Streitigkeiten, die schliesslich im Jahre 1204 damit endigten, dass sie das Reich der Griechen bekriegten, es eroberten, und indem sie es (wie später die drei Grossmächte Polen) unter sich theilten, eine Menge von Staaten und Fürstenthümern aus seinen Trümmern bildeten, nämlich: das schwächliche lateinische Kaiserthum in Konstantinopel, das Herzogthum Morea oder Achaja, das Königreich Cypern, die merkwürdige Republik der Rhodiser Ritter und eine ganze Reihe kleiner Souveränitäten auf den griechischen Inseln.

Alle diese kleinen, aus den Kreuzzügen auf der Europäischen Seite hervorgehenden christlichen Staaten haben eine Zeitlang bestanden, mit zum Theil höchst bewundernswürdigem Heldenmuth gegen die den zurückweichenden Kreuzrittern nachfolgende Flut der Türken sich gestemmt, sind am Ende aber doch auch alle, eins nach dem andern, wie jene im Morgenlande, den Asiaten erlegen, so dass *zuletzt* am Schlusse des Mittelalters den muselmännischen Türken die gesammte Erbschaft der Kreuzritter in den Schoos fiel, und dass auf dem ganzen grossen Gebiete der Märsche, Schlachten, Niederlagen und Triumphe Gottfried's von Bouillon und seiner Nachfolger von den Gränzen Deutschlands bis über Arabien hinaus am Ende der Halbmond herrschte.

Ueberschaut man dies Alles, so muss man in Hinsicht auf Krieg und äussere Politik die übelgeleiteten Kreuzzüge, diese »expeditiones insanæ«, (wie sie schon ein Schriftsteller des Mittelalters nannte) als ein auf die Eroberung des Morgenlandes gerichtetes Unternehmen vollständig misslungen nennen. Im Vergleich zu den grossartigen Anläufen und den gewaltigen Menschen-Massen, die dabei in Bewegung gesetzt wurden, zeigten sich die *kriegerischen Erfolge*, so bunt und mannigfaltig die Ereignisse auch waren, doch nur geringfügig. Alexander

dem Grossen und den Römern *vor* ihnen war dasselbe Werk weit schneller und leichter, und auch den Türken *nach* ihnen ist es viel vollständiger und nachhaltiger gelungen.

Man thut keinen Stoss ohne einen Gegenstoss zu empfinden. Und diesem Naturgesetze gemäss hatten die Kreuzzüge, die unter den Staaten Asiens so viel Wandel und Unordnung anrichteten, auch in Europa selbst einen grossen Einfluss auf die Umwandlungen der Staaten-Gebiete und auf die äusseren politischen Verhältnisse der Völker.

Auch dort stürzten in ihrem Gefolge alte Staats-Grenzen ein, und es wuchsen neue Gebäude empor. Auch dort wurde durch sie eine Menge Blut vergossen. Wie Agamemnon und andere hellenische Fürsten, nachdem sie vor Troja gesiegt, in der Heimath durch Verschwörungen und Usurpatoren ihres Thrones und Lebens beraubt wurden, so fanden auch die fürstlichen Kreuzritter bei der Heimkehr häufig ihre Königreiche und Besitzungen in anderen Händen. Mehr als einer von ihnen gerieth dort in Schwierigkeiten, Gefangenschaft und Kerker und verlor seine Krone.

Zwistigkeiten und Feindschaften, die vor den Mauern der Städte des heiligen Landes begonnen hatten, wurden in Europa fortgesetzt und ausgefochten. Heere und Flotten, die man gegen die Ungläubigen ausgerüstet hatte, erhielten plötzlich Contre-Ordre und wurden zum Ueberfall und zur Demüthigung eines europäischen Nachbarn benutzt, so, um nur ein Beispiel zu nennen, die grosse Armada Königs Philipp VI. von Frankreich zu einem Angriffe auf Eduard III. von England.

Viele Heere der Kreuzritter, die wohlgeordnet und gut disziplinirt ausgezogen waren, kehrten in kläglichem und aufgelöstem Zustande und in zersprengten Ueberresten nach Europa zurück. Ihre an ein abenteuerliches und wildes Leben gewohnten Krieger rotteten sich dort zusammen und liessen sich als Söldner von jedem beliebigen Machthaber, der sie benutzen wollte, zu jeder Unternehmung gebrauchen. So entstanden dort mancherlei Arten von plünderlustigen Landsknechten, die sich unter dem Namen der »Brabançons», der »Corteraux» und anderen Benennungen berüchtigt und schrecklich gemacht haben. —

Die heimgekehrten Krieger suchten in Europa ähnliche Feinde, Ungläubige auf, wie die, welche sie im Oriente bekämpft hatten. Theils fanden sie dieselben in Spanien, wo viele Kreuzritter zu den Arragonesen und Castilianern stiessen, um ihnen gegen die Mauren zu helfen, theils aber und vorzugsweise im Osten von Deutschland in den Ländern der Slaven und Lithauer, wo namentlich die aus Palästina

zurückgekommenen deutschen Ritter ganz neue und sehr folgenreiche Kreuzzüge gegen die Ostsee-Völker eröffneten. Diese »deutschen Ritter» und die ihnen verbündeten und ähnlichen »Schwertritter» bekehrten jene Völker, unterjochten sie, gründeten unter ihnen bis nach Finnland hinauf deutsche Colonien und stifteten dort einen höchst merkwürdigen Ritterstaat, der seinerseits später wieder die Grundlage eines noch jetzt blühenden Königreichs geworden ist. Die Machterweiterung der deutschen Nation im Osten und namentlich die Schöpfung der Preussischen Monarchie ist eine ziemlich direkte Folge der Kreuzzüge. »Ohne Kreuzzüge kein Preussen» sagt einer unserer Historiker und man darf wohl behaupten, dass dies eine ihrer allermerkwürdigsten militärischen oder politischen Wirkungen gewesen ist.

Da die Kreuzzüge aus einer religiösen Bewegung, aus einem für die Sache des Christenthums hoch aufflammenden Enthusiasmus hervorgingen, — da ganz Europa so zu sagen sich auf den Ruf eines frommen Eremiten und eines Papstes erhob, — da die Kreuzritter nicht nur eroberungslustige Krieger, sondern vielmehr zunächst nur mit heiliger Schwärmerei erfüllte bewaffnete *Pilger* waren, so musste natürlich, was sie zu Wege brachten, ebenso folgenreich für die Kirche, für die Glaubens-Ansichten und für die religiösen Meinungen der Zeit, wie für die Staats-Umwälzungen sein.

Doch lassen sich dabei die mehr unmittelbaren und *direkten* von den mehr entfernten, versteckteren und weniger erwarteten Folgen unterscheiden.

Im Anfange scheinen sie auf eine kolossal anschwellende Vermehrung der Macht und des Reichthums der Kirche und ihres Oberhauptes hingearbeitet zu haben. Der Papst selber stellte sich an die Spitze dieser Bewegung. Er betrachtete die Kreuzritter gleichsam als *seine* Miliz. Er selber zerriss seinen Purpurmantel und schnitt Kreuze daraus, die er den Rittern auf die Schultern heftete, und mit denen er sie (ihnen zugleich denjenigen Namen gebend, welcher ihnen in allen Sprachen geblieben ist) für den Dienst der Kirche weihte und warb.

Vom Papste empfingen die Kreuzsoldaten ihre merkwürdigen Freiheiten und Privilegien für diese und die andere Welt. Er selber leitete und überwachte durch seine Legaten und Stellvertreter, die er jedem Kreuz-Heere beigab, die Märsche derselben. Zahlreich zogen seine Bischöfe, Geistlichen und Mönche selbst mit in den Krieg, und alle die gemachten Erwerbungen und neu gegründeten Staaten ver-

langten zunächst von *ihm* ihre Bestätigung und Anerkennung, und er vertheilte die unterjochten Länder.

Da der Papst den aufgeregten Enthusiasmus der Völker und die Stimmung der Zeit zur Seite hatte, so konnte er mit Hülfe derselben, so oft und wann es ihm beliebte, ein Heer ins Feld schicken. Die Könige und Kaiser mussten ihm und der grossen Zeitströmung folgen und auf seinen Befehl das Kreuz auf sich nehmen.

Wenn der Papst einen Souverän entdeckte, der ihm missfällig war, oder den er als mit Sünde behaftet betrachtete, so sandte er ihn zur Abbüssung seiner Verbrechen zum Grabe des Erlösers, und war der Souverän nicht willig zum Marschiren, so trieb ihn der Papst, auf den Zeitgeist sich stützend, mit der Geissel seines Bannstrahls ins Feuer, oder auch wohl absichtlich ins *Verderben.*

Auch das Ansehen und der Reichthum der anderen Kirchenfürsten, der Bischöfe und der Kirche überhaupt wuchs anfänglich in Folge der Kreuzzüge in allen Ländern bedeutend. Die frommen Pilger-Ritter, die sich alle so sündig und so reuig fühlten, waren sehr geneigt, bei ihrem Auszuge aus Europa der Kirche ihr irdisch Hab und Gut zuzuwenden. Da ihre eigene Ausrüstung und die ihrer Knappen ungewöhnlich kostspielig war, so sahen sie sich nicht selten gezwungen, um die Mittel herbeizuschaffen, sich an die Kirche zu wenden.

Gleich der edle Anführer des ersten Kreuzzugs verkaufte, um Geld zu bekommen, einen Theil seiner Besitzungen an die Kirche zu Verdun und einen anderen verpfändete er dem Bischofe von Lüttich, von dem er das Pfand nie wieder einlöste.

Eben so wie der Herzog von Lothringen machten es nach ihm viele hundert Ritter und Fürsten. Sie liessen sich bei solchen Geschäften um so nachgiebiger finden und gaben ihre Besitzungen für um so billigere Preise hin, da ihre Phantasie beinahe wie die des armen Sancho Pansa meistens von orientalischen Königreichen, Provinzen, Statthalterschaften und Schätzen erfüllt war, die sie durch ihr Schwert leicht und schnell zu erwerben gedachten. Der merkwürdige durch die Kreuzzüge etablirte Gütermarkt blieb für die Kirche über 2 Jahrhunderte lang offen, und sie sammelte daher in dieser Zeit unermesslichen Reichthum.

Dem Allen nach schien es also, sage ich, als wenn durch die Kreuzzüge der Glanz und das Ansehen der Kirche und die Macht des Papstthums auf den höchsten Gipfel gehoben werden sollte. Und in der That trat auch dieser Erfolg (wenigstens für *einige Zeit*) zu Tage.

Das Zeitalter der Kreuzzüge erzeugte in mehreren Ländern solche kühne Kirchenfürsten wie den Thomas Becket, den unbeugsamen Primas von England. — Und die dreifache Krone trugen während jener Periode die durch ihre hochfahrenden Ansprüche berühmten Urbane, Alexander und Innocenze. *Damals* kam die Sitte des Pantoffelküssens auf, der sich sogar die Kaiser unterwerfen mussten. — *Damals* (es war kurz vor dem sogenannten dritten Kreuzzuge), wagte es sogar einer dieser übermüthigen Nachfolger Christi (Alexander III.) bei der Verrichtung jener demüthigenden Ceremonie dem deutschen Kaiser Friedrich I., als er vor ihm kniete, seinen Fuss auf den Nacken zu setzen.

Unter Alexander und dann unter Innocenz III., der während der letzten Kreuzzüge lebte und gleichsam ihre ganze Aerndte für die Kirche einheimste, gedieh die Idee von der Allgewalt des Papstthums zu ihrer Vollendung. Der letzt genannte gerirte sich völlig als der Stellvertreter Gottes auf Erden, machte die Angelegenheiten der Kirche überall unabhängig von den Einflüssen der weltlichen Macht, mischte sich selbst aber in alle Angelegenheiten der weltlichen Politik, entschied die streitigen Königswahlen, gab Königreiche zu Lehn, schleuderte den Bannstrahl auf seine Widersacher und belegte alle Fürsten und Völker Europas mit Tribut im Namen der Kreuzzüge und zum Vortheil der Kirche und Roms, das er noch ein Mal zum Mittelpunkte der gebildeten Welt machte. Dieser Papst war es auch, der den Laien den Kelch entzog, das Lesen der Bibel verbot, die Lehre von der Brodverwandlung sanktionirte, und in einer Reihe von ihm gestifteter oder bestätigter Orden der Kirche eine ganze Armee neuer und ergebener Streiter zuführte.

Aber gerade dann, wenn der Strom am mächtigsten daher rollt, erzeugen sich auch die gefährlichsten Gegenströmungen, die das Ufer unterminiren und den Sturz des aufgegipfelten Bauwerks vorbereiten. *Eben* die Zeit der Kreuzzüge war zugleich auch die Periode der kühnsten Opposition gegen die Kirche und der heftigsten Angriffe auf dieselbe.

Es zeigten sich gerade jetzt die ersten Vorläufer der Reformation, welche schliesslich alles Das, was man den Laien nun nahm, den Kelch, die Bibel, die Gewissensfreiheit stürmisch zurück verlangte.

Die Lust zu solcher Opposition, das Gesäme zu ketzerischen Gesinnungen wurde grossentheils eben von denselben Kreuzrittern, die dem Papste, ihn auf ihren Schultern erhebend, für einige Zeit so grosse Macht verschafften, im Oriente geschöpft.

Den Kopf voll schwärmerischer Phantasien, das Herz erfüllt mit

glühendem Hass und Rachbegier gegen die Ungläubigen — *so* zogen die Kreuzritter ins Feld hinaus. Aber es war nach den Berichten der Zeitgenossen eine gewöhnliche Erscheinung, dass sie von dort zurückkehrend sich viel weniger türkenfresserisch, viel toleranter, — gleichsam bekehrt zeigten in ähnlicher Weise, wie auch wieder in jetziger Zeit unsere Europamüden viel ungeduldiger erscheinen, wenn sie zur neuen Welt absegeln, als wenn sie von dort zurückkehren. Die edlen Ritter bekamen im Morgenlande sowohl im Helden-Kampfe, als auch während des zu Zeiten eintretenden friedlichen Verkehrs mit den Orientalen vielfache Gelegenheit die Saladine und andere eben so edle Muselmänner hochachten zu lernen. Viele von den Rittern geriethen auf lange in die Gefangenschaft der Saracenen, sahen sie mehr in der Nähe und erkannten am Ende ganz verständige Menschen in ihnen.

Nachdem das Königreich in Jerusalem und die anderen christlichen Fürstenthümer in Syrien gestiftet und für einige Zeit einflussreich geworden waren, verbündeten sich die christlichen Herrscher bald mit diesem, bald mit jenem Muselmännischen Gewalthaber zur Unterdrückung eines andern. An dem egyptischen Hofe, wo sie ein- und ausgingen, waren die Tempelherren besser bekannt und vertrauter als in den Palästen ihrer eurpäischen Souveräne. Sie lernten dort sogar manche Seite an dem *Glaubenssystem* der Muselmänner schätzen, achteten auf das, was diese strengen Monotheisten ihnen über das ihnen Unbegreifliche einer *Dreieinigkeit*, über das Eigenthümliche der Anbetung einer »Mutter Gottes« sagten. Es war nicht sehr unnatürlich, dass jene anfänglich so glaubensvollen und strengen Tempel-Ritter am Ende so arge Ketzer wurden, dass die Kirche zuletzt das Verdammungs-Urtheil über ihre Lieblinge aussprach, wie über verrätherische Freunde.

Wie den mehrgenannten Templern so erging es aber mehr oder weniger allen Kreuzrittern und in gewissem Grade dem gesammten Europa überhaupt. Schon *mitten in* der grossen Erhitzung begann auch der allmälige Prozess einer allgemeinen Abkühlung.

In allen Landen Europas, namentlich aber in Frankreich selbst, das sich gerade in die vorderste Reihe der ganzen Kreuzzugs-Bewegung gestellt hatte, brachen entsetzliche Ketzereien aus.

In Paris trat Abaelard, »der kühnste Denker des 12. Jahrhunderts« auf, der den unerhörten Grundsatz aussprach, der Mensch könne nur Das zu glauben gezwungen werden, was er vorher auch eingesehen habe.

Diesem Abaelard war schon Berengar vorangegangen, welcher behauptet hatte, es liege in der Natur der Sache, dass das Brod sich

nicht verwandle, und ihm folgte sein noch weiter gehender Schüler Pierre Lombard. Auch Petrus Waldus, ein ganz direkter Vorläufer der Reformation, trat auf, wollte wie Luther die urchristliche Reinheit in der Kirche wieder herstellen, und pochte wie Luther auf die Bibel.

Den Waldensern ähnlich und mit ihnen verschwistert waren die Albigenser und die blutigen Streitigkeiten, welche diese Sekten aufregten, zogen sich von den Kreuzzügen her durch das ganze Mittelalter bis zur Reformationszeit hin.

Man könnte die Kreuzzugs-Begeisterung ein grossartiges »Revival» in der Christenheit nennen. *Aber* wenn so ein »Revival» sich in einer Richtung erhebt, so werden alsbald auch Stimmen, Revivals und Geschrei in allen möglichen *anderen* Richtungen laut. Und da brauchte denn der Papst seine Dragoner (seine Kreuzritter), eben so gut wie im Oriente, auch in fast allen Ländern Europa's, die es *eben* so nöthig zu haben schienen von Ungläubigen gereinigt zu werden, wie Syrien. — In Frankreich, in Deutschland, in Italien gab es zu wiederholten Malen sehr blutige, sehr lange dauernde und schwierige Kreuzzüge, sogar auch in den Weser-Marschen die berühmte grausame Dragonade im Lande der Stedinger, die sich gegen das Joch der Priester und der Kirchengesetze erhoben hatten. Die Heilung und Austreibung jenes Ketzergeistes, mit dem Europa sich in allen Theilen infizirt zeigte, schien noch ganz eigenthümliche und bisher ungewöhnliche Mittel zu erheischen. Damals zuerst kam man auf die Erfindung der Ketzergerichte und des später so furchtbaren Instituts der Inquisition. Damals auch wurden die bald so wichtigen Orden der Franziskaner und Dominikaner mit bisher ganz ungewöhnlichen Satzungen und Einrichtungen gestiftet, von welchen letzterer gerade das Hauptwerkzeug gegen die Ketzer der Kreuzzugs-Zeit zu werden bestimmt war. — Diese beiden so merkwürdigen und zum Theil so schrecklichen Orden blühten und regierten von der Periode der Kreuzzüge abwärts das ganze Mittelalter hindurch bis zur Zeit der Reformation, welche eine *andere* starke Waffe nöthig machte und wo dann jene nun veralteten Franziskaner und Dominikaner von der Bühne abtraten und ihren Nachfolgern, den *Jesuiten*, Platz machten.

Nicht nur von solchen armen freiheitliebenden Bauern, wie die Stedinger, sondern auch aus dem Munde der Könige und Kaiser jener Zeiten, hören wir dann und wann höchst ketzerische und revolutionäre Aeusserungen, was uns freilich nicht Wunder nehmen kann, wenn die

Päpste, wie ich sagte, es gelegentlich versuchten, ihnen den Fuss auf den Nacken zu setzen.

Papst Gregor IX. hatte den Kaiser Friedrich II. in den Bann gethan und in seiner Bulle viel Bitteres von »ungehorsamen Kindern der Mutter Kirche», von »undankbaren Schlangen und Basilisken, die sie an ihrem Busen gross gezogen habe,» und dergleichen gesprochen. Die Rückäusserungen des kaiserlichen Kreuzritters mit denen er in seinem Rechtfertigungsschreiben dem Papste dient, sind bemerkenswerth genug:

»Er habe,» sagt Friedrich II., »während seines Lebens hinreichende »Gelegenheit gehabt, die Kirche kennen zu lernen, hinter honigsüssen »Reden verberge sie unersättliche Hab- und Blutgier. Der römische »Hof, der sich für den Mittelpunkt der Christenheit und den Eckstein »der Kirche halte, sei im Grunde genommen die Wurzel aller Uebel »an denen die Christenheit leide. Die erste alte Kirche Christi sei »auf Leutseligkeit und Armuth begründet gewesen. Aber die vorgeb»liche Kirche von jetzt wälze sich im Reichthum. Ihre Aussendlinge »gingen, gleich in Schaafskleider gehüllten Wölfen, einher, um überall »Geld zu erpressen, und die Freien zu unterjochen. Der Stellvertreter »Christi selber strecke seine Hände nach Königreichen aus, und ver»wirre die ganze Welt, die sehr wohl und sehr recht thue, wenn sie »sich zur Vernichtung dieser unerhörten Tyrannei gegen ihn vereinige.»

Kräftiger in der That hätte auch ein eifriger Luther ein zorniges Schreiben gegen den Papst nicht abfassen, und energischer hätte er nicht *protestiren* können, und wenn man den uns noch aufbewahrten Brief jenes Kaisers liest, kann man es nur bedauern, dass unser Luther nicht das Glück hatte, statt eines orthodoxen Karl V. einen solchen durch den Umgang mit den Orientalen aufgeklärten Friedrich II. zum Zeitgenossen zu bekommen.

Dann wäre wohl die Reform der Kirche und der Protestantismus viel schneller und allgemeiner durchgedrungen.

Wenn man bei Betrachtung der Einflüsse, welche die Kreuzzüge auf die Angelegenheiten der Kirche und die Verhältnisse der Staaten ausübten, wohl mit Recht zweifeln kann, ob man sie, wie ein alter Autor sich ausdrückt, »pestiferaene magis an salutiferae« nennen soll, da bei den doch *nur* ephemeren politischen Schöpfungen der Kreuzritter so viel Blut vergossen, so barbarische Grausamkeit und Härte geübt

wurde, da als religiöse Erfolge zunächst nur ein arger Fanatismus und Aberglaube, dazu eine Erhöhung der geistlichen Macht und böse Glaubensstreitigkeiten in Begleitung von schlimmen Ketzerverfolgungen hervortraten, so kann man dagegen bei der Betrachtung einer andern grossen Reform, die sie verhältnissmässig schnell bewirkten, bei ihrer *Beförderung und Hebung der Schifffahrt*, *des Handels und der Industrie* mit mehr Befriedigung verweilen. —

Den Schiffer hatten die meisten Kreuzritter, welche ein lang gestrecktes Meer von ihrem fernen Ziele trennte, sogleich bei ihren *ersten* Schritten und Märschen von Nöthen. Die näher wohnenden Deutschen und ihre Nachbarn, die Ungarn und Polen bedienten sich freilich häufiger des Landweges. Aber die Italiener, die Franzosen und Engländer zogen aus sehr nahe liegenden Gründen den Wasserweg vor. Und in der letztern Zeit, da man die Schwierigkeiten des Landwegs zur Genüge erkannt und zugleich auch mehr Mittel zur Befahrung der See gewonnen hatte, wurde der Wasserweg ziemlich allgemein gewählt.

Die Kreuzritter bedurften zum Transport ihrer zahlreichen Heere sehr grosser Flotten, und es wurde daher bald auf allen Schiffswerften des mittelländischen Meeres für sie gezimmert und gebaut. Es wurden dabei zugleich viele Neuerungen und Verbesserungen im Schiffswesen eingeführt, namentlich konstruirte man hinfüro Fahrzeuge von grösseren Dimensionen, so dass der Mechanismus der Schiffe *vor* und *nach* den Kreuzzügen eine auffallende Verschiedenheit zeigte.

Die wichtigste aller damals an Bord der Schiffe eingeführten Neuerungen war die des Kompasses. So verschieden auch die Meinungen und Berichte über die Geschichte dieser Erfindung lauten, (denen zufolge sie von den Mauren über Spanien, *oder* durch einen Reisenden aus China, *oder* durch den ingeniosen Flavio Gioja in Amalfi uns zugekommen sein soll,) — *darin* stimmen alle diese Traditionen überein, dass sie die Verbreitung jenes Instruments, welches von nun an so zu sagen die Seele des Schiffs und aller Schifffahrt wurde, auf dem mittelländischen Meere in das Zeitalter der Kreuzzüge setzen. —

Wie die Pontoniers und die Schiffsbauer dem Krieger und Pilger überall dienen, so folgt ihnen der Kaufmann auf dem Fusse nach. Der wilde Mars kann sich kaum bei Leben und Kräften erhalten, wenn er nicht seinen hülfreichen Freund Merkur zur Seite hat. Auch an die grossen und regelmässigen Pilger-Karawanen der Muselmänner nach

Mekka, knüpften sich ja von jeher die Handels-Spekulationen und die Markt-Interessen des Orients. —

Die Europäer hatten zwar auch schon vor den Kreuzzügen einigen Handel mit dem Morgenlande und bezogen bereits zur Zeit Karls des Grossen über Egypten etwas Pfeffer, Weihrauch, Muskatnüsse und andere geschätzte Ostindische Waaren. Doch hatte man nur selten Gelegenheit sich dieselben zu verschaffen, und — da man wenig an sie gewöhnt war — auch kein grosses Verlangen nach ihnen. —

Als nun aber in Folge der Kreuzzüge die Europäer massenhaft in die Mitte des Orients versetzt wurden, und als jährlich Tausende hinüber und herüber schifften, da gewöhnten diese Barbaren, wie die Orientalen unsere Landsleute nannten, sich wie an die Ansichten, so auch an die Produkte und den Luxus des Morgenlandes. Unter den Waaren, die damals in Europa verbreitet und befördert wurden, nennt man den Safran, den Alaun, den Indigo, die Orseille und andere. — Vor allen Dingen aber sollte man *drei* hervorheben, die bestimmt waren bedeutende Reformen nicht nur in Haus, Küche und Garderobe der Europäer, sondern im ganzen Weltverkehr herbeizuführen, nämlich den Zucker, die Seide und die Baumwolle. —

Das *Zuckerrohr* trat zur Zeit der Kreuzzüge seine merkwürdige Wanderung um die Welt an. Es wurde zu Anfang derselben am Mittelmeere nur in Syrien und Egypten gebaut, und die ersten Schilderungen von Zucker-Plantagen und Zucker-Raffinerien finden wir beim Erzbischof Wilhelm von Tyrus und den anderen Annalisten der Ritterfahrten ins heilige Land. Aus dem Morgenlande brachte man es damals nach Cypern und Griechenland und von da nach Sicilien und Spanien, von wo es nach Madeira verpflanzt wurde. Von dort aber flog es dann später aus seinen ihm von den Kreuzrittern verfertigten Kinderschuhen hinaus übers Meer und erstarkte in Brasilien und in den Westindischen Zuckerinseln zu dem grossen Hebel der Weltverkehrs-Maschinerie, als welchen wir es jetzt erblicken. —

Wie mit dem Zucker, so wurden damals die Europäer auch mit der Seide bekannt. Auf den griechischen Inseln spann man sie schon lange. Der grosse Krieger und Eroberer Roger II. von Sicilien soll den Maulbeerbaum und die Seidenraupe zuerst um die Zeit des zweiten Kreuzzuges nach Sicilien verpflanzt und es dadurch veranlasst haben, dass Italien allgemach das wichtigste Seidenland unseres Welttheils wurde. —

Auch Baumwollen-Gewebe wurden nach dem alten Egypten lange

über Ostindien importirt, und es wird berichtet, dass sie seit den Kreuzzügen im Mittelalter schon etwas mehr in Aufnahme kamen. Wir haben vermuthlich daher für die *ersten* Anfänge auch dieser Gewohnheit, die heutzutage so mächtige Fragen auf dem Weltmarkte aufregt, den Kreuzrittern zu danken. —

Alle diese und viele andere neu angelangte Waaren, von denen einige eine fernere Bearbeitung nöthig hatten, gaben nun auch *weiterhin* zu der Einführung mancher Industriezweige die Veranlassung. Man liess es natürlich nicht bei der Produzirung der Seide. Man musste sie auch alsbald verweben, und so tauchten zu Venedig und anderswo Sammt- und Seiden-Manufakturen auf. Die von mir genannten Alaun, Indigo, Orseille und andere Farbestoffe, die wir damals erhielten, liessen Färbereien bei uns entstehen. Auch die orientalischen Teppiche wurden nachgeahmt, und so etablirten sich wichtige Webereien in Italien und darnach in den Niederlanden, deren Industrie später, über den Kanal verpflanzt, England reich und gross machte. —

Auch die Schwertfeger und Eisenfabrikanten Lüttichs und ganz Belgiens datiren ihren Ursprung aus der Zeit der Kreuzzüge, die, da sie so vieler Waffen bedurften, einen sehr nahe liegenden Anlass zum Aufblühen dieser Industrie gaben. Aus einigen, uns aus dem 12. Jahrhundert erhaltenen Zollrollen der Donau-Stationen Regensburg und Passau hat man es urkundlich nachgewiesen, dass damals ein *bedeutender* Handel mit Eisenwaaren und Waffen über Deutschland nach dem Oriente ging.

Je mehr den wilden Rittern und überhaupt den Europäern für die Bequemlichkeiten und die Luxus-Artikel des Ostens die Augen aufgingen, und je deutlicher die Venetianer und Genuesen es erkannten, wie grosse Vortheile sie bei diesen Unternehmungen erzielen konnten, desto mehr verloren die Kreuzzüge ihren kriegerischen und heroischen Charakter, und desto mehr wurden sie mit kommerziellen Absichten gemischt und gefärbt. Ja, die letzten Kreuzzüge, namentlich der von 1204, der das byzantinische Reich zertrümmerte, waren in der Hauptsache eigentlich nichts als bewaffnete Handels-Expeditionen, von Kaufleuten angeführt, zu Handelszwecken ausgebeutet, und nur von Kriegern, die jenen dienten, begleitet, sehr verschieden von dem zuerst ausrückenden Heer der bewaffneten Pilgrime unter den tapfern Roberts, den frommen Godofreds, und den unbändigen Tancredi's. —

Auch die ferneren Kreuzzugs-Pläne und Prospekte, welche man

noch später (nach 1204), um den erloschenen Eifer wieder anzufachen, entwarf, und welche z. B. der berühmte Venetianer Marino Sanuto in seinem so äusserst interessanten Werke, dem er den so religiös und fromm klingenden Titel, »Secreta fidelium crucis« (die Geheimnisse der Kreuzestreuen) gab, enthielten im Grunde nichts als anlockende Handels-Spekulationen und Auseinandersetzungen über die Vortheile des orientalischen und indischen Kommerziums, das man durch eine Eroberung Egyptens und des Isthmus von Suez befördern sollte. Des besagten Sanuto »Geheimnisse« waren lauter Purpur, Weihrauch, Muselin und Gewürz-Nägelein. —

Das Land, welches sich in der Mitte zwischen den drei alten Welttheilen als zentrale Seestation ins Meer hinaus erstreckt, und zur überseeischen Vermittelung zwischen Occident und Orient so bequem gelegen ist, Italien hatte natürlich zunächst den meisten Vortheil von dieser ganzen kommerziellen und industriellen Bewegung.

Zu *Anfang* der Kreuzzüge besassen die Italiener nur kleine Flotten und wenige oder keine Kolonien und Komptoire im Osten. Am *Ende* dagegen waren ihre Flotten die zahlreichsten und wichtigsten der Welt. Ihre Etablissements und Faktoreien erstreckten sich über das ganze Mittelmeer, verzweigten sich auch an allen Ufersäumen des Pontus, und tief in Gross- und Klein-Asien hinein.

Ihr Handel, der *vor* den Kreuzzügen nur dürftig war, wurde durch sie ein mächtiger Strom. Ihre Sprache setzte sich als die allgemeine Verkehrssprache damals in allen Landen der Levante fest, und sie ist dort noch heutiges Tages die Hauptsprache der Handelswelt.

Ja, Italien wurde so zu sagen die Seele und das Haupttriebrad, und der Träger des gesammten Handels von Europa. »Italiener« oder »Lombarden« nannte man überall, sogar auch in London und in Stockholm, — die Banquiers und Geldmänner. Man fand sie an allen Plätzen unseres Welttheils. Der von ihnen angefachte orientalische Handel gab namentlich auch dem deutschen Verkehre die stärksten Impulse. Die Handels-Einrichtungen und Erfindungen der Italiener, der Wechsel, die Buchführung etc. und ihre technischen Ausdrücke wurden *seitdem* in alle Bureaux und Bücher unserer Kaufleute eingeführt, und wir finden sie dort als *lebendige* Zeugen der merkwürdigen Wirkungen der Kreuzzüge auch noch heutiges Tages.

Anfänglich betheiligten sich an dieser durch die Kreuzzüge veranlassten grossartigen Handelsströmung fast *alle* Italiener, die einst so berühmten Amalfitaner und Pisaner, wie die Genuesen und Vene-

tianer. Nachdem die ersten von Genua erdrückt waren, und nachdem Venedig seine Rivalen von Genua, mit denen es sich schlechter vertrug als mit den Muselmännern, in dem blutigen und langen Kriege von Chioggia dauernd besiegt und gedemüthigt hatte, blieben die Venetianer als die Universal-Erben der kommerziellen Vortheile der Kreuzzüge allein auf dem Platze. Sie theilten nach und nach mit den Türken jene im Jahre 1204 gestifteten lateinischen Fürstenthümer, von denen ich sprach. — Ihre Besitzungen und Faktoreien gingen im Norden bis zum Phasis und bis zum Asowschen Meere, und im Süden über Morea und Cypern bis zu den Thoren von Jerusalem und Alexandrien, und die Republik Venedig behauptete sich als eine europäische Grossmacht lange in Krieg und Frieden neben den türkischen Padischas, welche, wie ich sagte, auf dem Festlande die Haupt-Erben der *kriegerischen* Intentionen und Operationen der Kreuzritter wurden. —

Wie auf die *äussern* Zustände der Staaten, der Kirche und des Völker-Verkehrs so waren die Kreuzzüge auch von sehr bedeutendem Einflusse auf die Fort-Entwickelung der innern Verhältnisse der europäischen Gesellschaft oder auf die Stellung der verschiedenen Elemente, aus denen dieselbe zusammengesetzt war, auf die verschiedenen Klassen der Stände und ihr Macht-Verhältniss, auf den *Adel*, die *Bürger der Städte* und die *Bauern.*

Was zunächst den Adel der europäischen Völker, ihre Fürsten, Grossen und Ritter betrifft, so kann man bemerken, dass dieselben bisher nur im Interesse ihrer eigenen Reiche, ihrer Könige und Lehnsherrn, so zu sagen in *nachbarlichem Gezänke* Kraft und Muth vergeudet hatten. —

Durch den Drang in die Ferne und zum Morgenlande, welcher plötzlich wie ein Komet die Eintönigkeit der europäischen Völkergeschichte durchbrach und eine so gewaltige Leidenschaft entzündete, wurde ihre Thätigknit auf ein Mal auf ein entferntes, glänzendes, hohes Ziel gerichtet. Sie schwärmten und handelten zum ersten Male für eine grosse, und alle kampflustigen Helden der Christenheit gemeinsam begeisternde Idee. —

Dies musste wohl den Fürsten und Rittern, die überall als Feldherren, als Anführer und als Hauptkern der Kreuzheere an der Spitze standen, einen ungewöhnlichen Schwung geben, sie mit einem ernsten und erhabenen Sinn erfüllen. Aus den engen Kreisen der Heimath

gerissen, unter ganz fremdartige Völker und in eine völlig verschiedene Natur versetzt, mussten bei ihnen, wie bei allen, die in entfernte Länder hinausreisen, wohl andere Anschauungen und Empfindungen geweckt werden. — Ausser den Schlachten mit den Muselmännern boten sich im Oriente zahlreiche in Europa nie erlebte Abenteuer dar, Kämpfe mit Löwen und Schlangen, Zufälle von allerlei Art, bittere Gefangenschaften mit Entführung in zuvor nie geschaute Gebirge und Wüsten und wunderbare, zuweilen mit einem Liebes-Roman verknüpfte Befreiungen.

Die auf den Orient sich stürzenden Kreuzritter-Schaaren gleichen Katarakten, in welchen jeder Tropfen (jeder einzelne Krieger) die ausserordentlichsten Schicksale erlebte. Und die Kunde von dem allen, besonders auch von den vielen eroberten Städten und Schätzen entzündete dann wieder auf den Ritterburgen in der Heimath die Phantasie ihrer Bewohner. —

Es bildete sich daher unter dem Adel der europäischen Völker jener eigenthümliche Geist heran, den man den romantischen Geist des Mittelalters zu nennen pflegt, und der ein sonderbares Gemisch von religiöser Begeisterung, von Tapferkeit, abenteuerlichem Sinn und Ehrliebe gewesen ist. —

Ein ganz besonderes Element dieses chevaleresken oder romantischen Geistes war die höfliche und galante Frauen-Verehrung, und auch diese lässt sich *unmittelbar* aus dem Wesen und der Geschichte der Kreuzzüge herleiten. Denn Maria, die Mutter unseres Heilandes war von den ersten Zeiten her, die vornehmste Schutz-Heilige der Jerusalems-Pilger. Es steht in der Bibel, dass Maria zuerst nach der Kreuzigung ihres Sohnes die verschiedenen Stätten seines Leidens trauernd und weinend besucht habe. Einer Tradition zu Folge soll sie diese Besuche und Wanderungen 14 Jahr lang bis an ihr Lebensende fortgesetzt haben. Sie war die erste Pilgerin der Christenheit, und demzufolge richteten seit alten Zeiten die Jerusalems-Wallfahrer ihre Gebete vorzugsweise an *sie*. Daher waren auch schon die ersten für die Pilger in Jerusalem gebauten Hospitäler und Kirchen der *Jungfrau Maria* gewidmet. Die Pilger und nun auch die Kreuzfahrer sangen bei ihrer Ankunft an der Küste des heiligen Landes so wie auch, wenn sie die Zinnen der heiligen Stadt erblickten althergebrachte Lobgesänge zur Ehre der Mutter Gottes und *daher* erblühte denn aus den Kreuzzügen dieser ausserordentliche und zuweilen sehr ausschweifende Marien-Kultus. Die meisten der zur Zeit der Kreuzzüge

gestifteten Orden erwählten die gebenedeite Jungfrau Maria zu ihrer Patronin, und zu keiner Zeit wurden so viele Unsrer-Lieben-Frauen-Kirchen gebaut, wie damals. Das Ave Maria (der Marien-Gruss) erhielt nun *allgemeine* Geltung und wurde bald dem Vater-Unser gleich geachtet.

Setzten die Kreuzritter auf diese Weise gleichsam eine Jungfrau auf den *himmlischen* Thron, so war es wohl eine natürliche Folge, dass sie auch auf *Erden* das weibliche Geschlecht überall höher stellten. Frauen-Verehrung mag freilich von den frühesten Zeiten her den germanischen Völkern im Blute gesteckt haben, dass aber eine Anbetung und ein gewissermassen geregelter *Frauendienst* daraus wurde, wie er sich unter andern in der Poesie der Troubadours und Minnesänger offenbart, dass die Frauen am Ende nicht nur bei den poetischen Wettstreiten und den cours d'amour, sondern auch bei den Waffenkämpfen, ritterlichen Spielen und noch sonst zu Gerichte sassen, das war das Werk der Kreuzritter und ihres Marien-Kultus.

Auch diese ritterlichen Spiele selbst gewannen aus den Kreuzzügen einen bis dahin unbekannten Glanz; früher waren sie nicht häufig, dazu ärmlich und ungeregelt. Da man in ihnen jetzt gleichsam wie in einem Bilde oder Schauspiele den in der Heimath zurückgebliebenen die bei Byzanz, Aleppo oder am Nil verrichteten Heldenthaten darstellen wollte, wurden sie glänzender, und das ganze Turnierwesen erlangte nun seine hohe Blüthe, Ausbildung und Ordnung.

Die Kreuzzüge selbst, in denen Tapferkeit und Muth so wundervoll geübt wurden, erzeugten eine grosse Reihe gepriesener Streiter und erfüllten daher den ganzen Adel der europäischen Völker mit einem glühenden Heroensinn. Es wurde unter den jungen Söhnen des Adels bald Sitte sich im Oriente die Sporen zu verdienen, und sich an den heiligen Stätten selber die Ehre des Ritterschlags zu erwerben. — Dort am Grabe des Erlösers gelobten sie Alles, was einen Ritter ziemte und zierte: Vertheidigung der Christenheit und des Glaubens, Beschützung der Armen und Bedrückten, der Frauen und der Hülflosen, Ehrenhaftigkeit, Treue, Leutseligkeit, Frömmigkeit d. h. mit einem Worte Ritterlichkeit in allen Verhältnissen. Dieser Ritterschlag am heiligen Grabe galt für die grösste Würde, die ein Edler auf Erden erlangen könne, für ein Amt höher als das des Königes, für die Krone aller Ehren.

Da man zu dieser Ehre nur solche zulassen wollte, die nicht nur an und für sich persönlich untadlig waren, sondern auch aus seit

lange durch Tugend und Tapferkeit ausgezeichneten Familien stammten, da dieser Grundsatz namentlich auch bald in den am heiligen Grabe und zu seinem Schutze gestifteten Adels-Verbindungen, den so zahlreichen, und so einflussreichen Ritterorden adoptirt wurde, so kam nun auch das Forschen nach der Herkunft der Individuen und der Geschlechter mehr in Schwung. Der *Geburts-Adel Europas datirt aus der Zeit der Kreuzzüge.* —

Die Wappen und die erblichen Familien-Zeichen, die man vorher kaum kannte, kamen damals auf. Es giebt kaum eine europäische Adels-Familie, die mit Sicherheit ihren Ursprung über die Zeit der Kreuzzüge hinaus verfolgen könnte. *Bis* zu ihnen gehen aber viele, wie in ähnlicher Weise auch meist die Geschlechter der Griechen und desgleichen *ihre* Tourniere, (die olympischen Spiele) bis zum Trojanischen Kriege hinauf datirten. Wie ihre Wappen, Embleme und Mottos, so haben auch noch heutiges Tages unsere Ritter und Ritter-Orden das gewöhnlichste Korporations- oder Ehren-Zeichen ihrer Verbindungen, die Orden und Ehren*kreuze* aus der Zeit der Kreuzritter, die sich dieses Zeichen wohl mit glühendem Eisen auf Schulter oder Brust einzubrennen pflegten, oder auch wohl glaubten, dass ein Engel es ihnen im Schlafe auf die Haut geritzt habe, was denn freilich bei unsern Rittern heutiges Tages nicht mehr statt hat. —

Es ist aber bei alle dem doch mehr als bloss wahrscheinlich, dass unsere Ritter, trotz ihres Heldenmuths und ihres schwärmerischen Sinnes, mit allem ihrem romantischen Damen-Kultus und Tournier-Eifer, doch das von den Kreuzzügen eingeleitete Werk, die mühsame Arbeit der Civilisirung Europas zu Stande zu bringen und das rauhe Mittelalter zu einer schöneren Neuzeit hinüberzuleiten *allein* nicht fähig gewesen wären. —

Viel wichtiger als alle Hebung des Ritterwesens ist daher der Einfluss der Kreuzzüge auf *die Städte* und ihre Bewohner, die *Bürger*, und *der* Umstand, dass man diese Kriege gewissermassen als die ersten Begründer und Schöpfer des fleissigen, emsigen, arbeitsamen, lernbegierigen und erfindungsreichen *dritten Standes* betrachten kann.

Vor den Kreuzzügen waren die Städte in fast allen Ländern Europa's unbedeutend und ohnmächtig. Sogar in Frankreich waren sie ganz abhängig von den Grossen, Lehnsleuten der Fürsten und Grafen, und ihre Bürger, die kaum den Namen verdienten, waren nicht viel besser als Leibeigene des Adels. Ja in manchen Ländern z. B.

in Deutschland gab es nur erst ganz wenige Städte, und auch diese wenigen waren nur schwach bevölkert.

In Folge der Kreuzzüge wurde dies auf mehrfache Weise anders. Da meistens die wildesten unter dem Adel ins Morgenland hinaus zogen, und zuweilen nie wiederkehrten, so wurden die Städte auf diese Weise manche ihrer schlimmsten Bedränger und Tyrannen los. Die ausziehenden Herren wandten sich, um die Kosten ihrer Ausrüstung zu decken, eben so häufig an ihre *Städte* wie nach dem, was ich oben bemerkte, an die *Kirche.* Sie liessen sich Geld von den Bürgern vorschiessen. Doch gaben dieselben es so wenig wie die Geistlichkeit *umsonst* her. Sie benutzten vielmehr diese Dahrlehne, um sich dadurch ihre Freiheiten und Privilegien zu mehren. Sie kauften den grossen Herren die Bestätigung ihrer Selbständigkeit ab, und diese wurden damit nun gegen die Bürger eben so freigebig wie gegen die Kirche. In Frankreich datiren nach dem Zeugniss französischer Schriftsteller fast alle Chartes de Communauté der Städte aus der Zeit der Kreuzzüge. Und auch in Deutschland stammt die Reichsfreiheit oder Unabhängigkeits-Erklärung von weit mehr Städten aus der Zeit der kreuzfahrenden hohenstaufischen Kaiser als aus irgend einer andern Periode.

Da Reichthum und Geld aber der wahre Nerv der Dinge, die besten Stützen der erlangten Unabhängigkeit und Freiheit sind, so hat indirekt auch ganz besonders jene durch die Kreuzzüge herbeigeführte Industrie- und Handels-Blüthe, von der ich oben sprach, auf die Hebung unserer Städte hingewirkt. Der Adel mit seinen bäurischen Rekruten und fanatischen Priestern stand nur im Felde. Die *Bedienung* der Schiffe, die Verwerthung der Waaren, die Bearbeitung der vom Morgenlande her neu auftauchenden Produkte, die damit verknüpften Geschäfte und Profite fielen den auf den Kreuzfahrten in zweiter Linie stehenden und als Gehülfen und Kommissaire dienenden Stadtbürgern zu. Sie wurden bald reich, während der Adel vielfach seine Besitzthümer verschwendete.

Der Anfang der Bildung wohlhabender, kräftiger und unabhängiger Kommunen, dieses grosse und populäre Werk des Mittelalters, ist daher mit dem Anfange der Kreuzzüge beinahe gleichzeitig. —

Kaum waren die Kreuzzüge einige Zeit (etwa ein Jahrhundert lang) im Gang gewesen, so standen alsbald die Städte, (namentlich und zunächst die *Italienischen*) als eine politische Macht da, was bisher in dem germanisch-romanischen Europa etwas ganz Unerhörtes

gewesen war, und schon Kaiser Friedrich der Rothbart hatte mit seinen Lombardischen Stadt-Republikanern fast eben so viel Hader, Arbeit und Noth wie mit den Ungläubigen selbst.

Dem Lombardischen Städtebunde folgten im südlichen Deutschland die Schwäbischen und die Rheinischen auf dem Fusse und alsdann gegen das Ende der Kreuzzüge in Nord-Deutschland der Hanseatische. Auf die Hebung der Niederländischen Städte und Handelsplätze an der Mündung des Rheins wirkten die Kreuzzüge fast so unmittelbar hin, wie auf die Blüthe der Italienischen.

Die Stadtbürger traten bald überall neben der Geistlichkeit und dem Adel als ein *dritter Stand* hervor, bekamen Antheil an den Parlamenten und der Gesetzgebung der Reiche. Auch in Deutschland errangen sie nun die Reichsstandschaft, eine vor den Kreuzzügen ganz unerhörte Neuerung. Die Bündnisse der Städte wurden auch politisch ebenso einflussreich, oder vielmehr noch viel bedeutsamer als die Verbindungen des Adels (die grossen Ritterorden). Ja einzelne durch die Kreuzzüge gross gewordene Städte, oder wenigstens doch *eine* — Venedig — behauptete Jahrhunderte lang die Stellung einer europäischen *Grossmacht.* —

Auch auf das Loos der armen gedrückten Landleute, der leibeigenen Bauern waren hie und da die von den Kreuzzügen veranlassten Umwandlungen der europäischen Gesellschaft nicht ohne Einfluss.

Diejenigen Leibeigenen, welche mit in's Feld zogen, wurden eo ipso dadurch frei und aus aller Vasallenschaft erlöst. So hatte es der Papst angeordnet, der wie gesagt alle Kreuzfahrer als seine Soldaten ansah, eben so wie auch in Russland noch jetzt jeder Rekrut durch den Soldatendienst aus seiner Privat-Leibeigenschaft erlöst und ein Mann des Kaisers wird. Dazu auch hatte noch der Papst geboten, dass man es keinem Menschen, selbst nicht dem geringsten Sklaven verwehren dürfe, das Kreuz zu nehmen.

Auch der Umstand, dass so viele Millionen Knappen und Lehnsmänner ins Morgenland hinausgeschleppt wurden, und nicht von da zurückkehrten, musste vortheilhaft auf die daheim bleibenden wirken. Diese stiegen dadurch im Werthe und wurden von ihren Herren glimpflicher behandelt.

Nicht nur durch die starken Rekruten-Aushebungen, sondern mehr noch durch die aus dem Oriente nach Europa verschleppten neuen und schrecklichen Krankheiten und Seuchen, wurden manche Striche Frankreichs und Deutschlands in Folge der Kreuzzüge entvölkert. Ich

erinnere nur daran, dass durch sie sogar der orientalische Aussatz eine Zeitlang in Europa endemisch wurde, und dass der schwarze Tod, der fast die Hälfte der europäischen Menschheit dahin raffte, noch zur Zeit der letzten Kreuzzüge auf der Länderstrasse, welche die Kreuzritter »den Weg des Herrn« nannten, nach Europa kam.

Natürlich trachtete man die entvölkerten Striche aus den minder stark angegriffenen Gegenden mit neuen Bewohnern und Feldarbeitern wieder zu versehen. Diese konnte man aber nicht ohne Verheissung von Vortheilen und Freiheiten bewegen, ihre alte Heimath zu verlassen. Und so entstanden dann in vielen Gegenden mehrfach privilegirte und freie Bauerngemeinden.

Namentlich trat dieser Erfolg in Deutschland hervor. Dort wurden die durch die Kriege und Kreuzzüge an der Ostsee so vielfach dezimirten und entvölkerten Länder der Litthauer und Slaven mit neuen Kolonisten, welche aus allen Theilen Deutschlands herbei eilten, besetzt. —

Auch die merkwürdige Einwanderung der Friesen und Flamingen und ihre Verbreitung in Nord-Deutschland steht mit den Kreuzzügen in nahem Kausal-Nexus. Viele der freien Bauern-Gemeinden in den Weser- und Elbmarschen, und ihre Berufung durch die Erzbischöfe von Bremen und Hamburg, sowie die Kolonien-Stiftung in den sandigen Marken Brandenburg's und Pommern's, datiren aus der Zeit der Kreuzzüge.

Natürlich wirken unmittelbar auch die Städte auf Hebung der ländlichen Bevölkerung hin. Die mitten unter den Landleuten aufblühenden Bürger-Kommunen waren für sie eben so viele Asyle. Das Institut des Pfahlbürgerthums wurde express für diese ihren Land-Tyrannen sich entziehenden bäuerlichen Unterthanen geschaffen, und trotz alles Widerstrebens und Prozessirens des Adels erlangten die Leute vom Lande natürlich vielfach Aufnahme, Wohnung, Freiheit und Bildung in den Städten. —

Erwiesen sich die Kreuzzüge in Bezug auf kirchliche, politische und soziale Verhältnisse als Anfänge *einer Emanzipation*, so kann man sie hinsichtlich ihrer Einwirkung auf Verbreitung von Kenntnissen und Bildung, auf Wissenschaft, Kunst, Poesie und Literatur eine *Art von Renaissance* nennen.

Die Gegenden, in welche die noch sehr barbarischen Kreuzritter eindrangen, waren dieselben Länder, aus welchen einst die Hellenen

und nach ihnen die rauhen Römer ihre Kultur und Wissenschaft geholt hatten.

Viele der Quellen, aus denen die Römer einst schöpften, waren dort im Orient in den Händen theils der Griechen, theils der die Wissenschaften und Künste pflegenden Araber, welche die Schätze der griechischen Literatur bei sich einheimisch gemacht hatten, noch vorhanden.

Es wäre wohl höchst wunderbar, wenn das Betreten dieses alten Kulturbodens dieselben wohlthuenden Rückwirkungen, die es so oft gehabt hat, nicht auch auf die Kreuzritter in einem gewissen Grade ausgeübt hätte.

Freilich verstopften und zertraten die Kreuzritter unter ihren barbarischen Füssen selbst einen Theil jener Quellen. In den schrecklichen Zerstörungen welche sie anrichteten, namentlich in den wiederholten, von ihnen in Konstantinopel veranlassten Feuersbrünsten wurden eben so viele herrliche und kostbare literarische Monumente des Alterthums vernichtet, wie bei den Einfällen der Muselmänner in Egypten, und bei den von den Arabern dort angestifteten Bibliotheks-Bränden.

Aber solche kriegerische Bewegungen, wie die Kreuzzüge es waren, sind den Stürmen des Meeres vergleichbar, welche branden und wogen, und die Schiffe zertrümmern, jedoch zugleich auch Stücke kostbaren Bernsteins, ans Ufer werfen, die man aufsammelt, und an denen sich ein neuer Verkehr der Völker entzündet. So wurde auch in jenen wilden Kriegswogen hie und da manche kostbare Urkunde erhalten, von ihnen an das Ufer Europas wie ein verschlagenes Gesäme hinübergeführt und gedieh dort in der Folgezeit Wurzel fassend zu einem schattigen und früchtereichen Baume. —

Gesäme dieser Art waren z. B. das von König Roger II. von Sicilien bald nach dem zweiten Kreuzzuge aus dem Orient nach Europa gebrachte Weltbuch des Ptolemäus und auch die auf Befehl Kaiser Friedrich II. zum ersten Male aus dem Arabischen ins Lateinische übersetzen Werke des Aristoteles.

Beide schon lange im Oriente hoch und gleichsam heilig gehaltenen Bücher fanden in Europa willige Aufnahme, und jedes von ihnen wurde in seiner Gattung eine grosse Autorität. Die Welt-Anschauung und das Planeten-System des Ptolemäus hielt sich von den Kreuzzügen her das ganze Mittelalter hindurch in Geltung, bis es zur Zeit der Reformation durch Copernicus und darnach durch Keppler gestürzt wurde.

Eben so war auch der von dem genannten kaiserlichen Kreuzritter, von Friedrich II., auf den Thron gesetzte Aristoteles den Rest des Mittelalters hindurch der König der Philosophen. Er nahm seinen Platz *neben* der Kirche und *neben Christus ein*, und blieb das Alpha und Omega der Gelehrten und ihrer Schulen bis zur Zeit der sogenannten Wiedergeburt der Wissenschaften. Alsdann wurde er in den nun folgenden Umwälzungen dethronisirt, wie Ptolemäus, wie die Dominikaner, und wie so vieles Andere, was zur Zeit der Kreuzzüge ins Leben gerufen war. —

Dass die in den Orient verpflanzten Kreuzritter häufig die Orientalischen Sprachen lernten, versteht sich von selbst. Aber auch auf die Belebung des Studiums dieser Sprachen in Europa überhaupt waren die Kreuzzüge nicht ohne Einfluss. — Man arbeitete schon während der Dauer der Kriege selbst hie und da auf die Errichtung von Lehrstühlen der Orientalichen Sprachen an den italienischen Universitäten hin, und als man anfing den Plan aufzufassen, den Orient mehr durch das Wort als durch das Schwert zu bekehren, beschloss im Jahre 1311 Pabst Urban V. und das von ihm berufene Konzilium zu Vienne, dass in mehren europäischen Städten, in Rom, Paris, Bologna, Oxford, Salamanca solche Lehrstühle, nämlich des Hebräischen, Chaldäischen und Arabischen begründet werden sollten. —

Als grossartige, ganz ungewöhnliche und folgenreiche Ereignisse mussten auch die Kreuzzüge selbst und ganz direkt wohl die Federn und Köpfe der Schriftsteller in Bewegung bringen, und sie zur Verzeichnung so wichtiger Dinge und Neuerungen veranlassen. Es war natürlich, dass *Geschichtschreiber* und zwar einige recht fähige auftraten, und dass auch dieser Zweig der geistigen Thätigkeit einige Vortheile aus ihnen zog. —

Hatten doch selbst die Einbrüche der ganz barbarischen Germanen der Völkerwanderung mehre nicht zu verachtende Annalisten ins Leben gerufen. Ich nenne unter vielen gleichzeitigen Kreuzzugs-Historikern nur den trefflichen Erzbischof Wilhelm von Tyrus, der an der Spitze aller Kreuzzugs-Chronisten steht, von dem Einige behaupten, dass er ein Deutscher, andere dass er ein Franzose gewesen sei, dessen Werk über die Kreuzzüge man noch jetzt mit Vergnügen liest, und das Niemand ungelesen lassen sollte, der sich ein lebendiges Bild von ihnen und ihrer eigenthümlichen Zeit machen will — und den naiven Schilderer des Lebens und der Kreuzzüge Ludwigs des Heiligen, den Franzosen Joinville, dessen lebhafte Darstellungen und

Erzählungen die Franzosen noch heute mit fast eben so viel Befriedigung lesen, wie ihre Froissarts und Comines — und in Deutschland den Biographen unseres im Orient verblichenen Kaisers Friedrich I., Otto von Freisingen. Es waren diess lauter Schriftsteller, die selbst auch neben der Feder das Schwert führten, und gleich dem körnigen Historiker Ville-Hardouin, dessen lakonische Schilderung des sechsten Kreuzzuges und der Eroberung Constantinopels gleichsam mit Eisen auf Stein geschrieben zu sein scheint, als Kreuzritter ins Morgenland zogen. Ausser von ihnen wurde natürlich auch von den Byzantinern viel Interessantes über die Kreuzzüge niedergeschrieben, und dessgleichen von den Arabern und anderen Orientalen, was ich hier aber übergehe.

Wie die Historiker, so mussten sich vor allen Dingen auch wohl die *Poëten* von den so abenteuerlichen und romantischen Ritterfahrten erregt und gehoben fühlen. — Diese brachten ja Alles mit sich, was einen Dichter begeistern konnte, religiöse Schwärmerei, den Drang in die Ferne, wunderbare Anschauungen und Begebenheiten, und vor allen Dingen, wie ich zeigte, die Verehrung des schönen Geschlechts.

Nichts ist begreiflicher, als dass die Kreuzzüge in allen Ländern, in Frankreich, wie in Deutschland und Italien eine frische Morgenröthe der Poësie, die Zeit der Ritterpoësie, die Dichtungen der Troubadours und der Minnesänger herbeiführten.

Die klassische Ilias der Kreuzzüge selbst, das auch ins Spanische und Arabische und Türkische übersetzte Epos des Tasso, folgte zwar erst später nach, zu einer Zeit, da man die Kette der Ereignisse aus der Ferne übersehen und als ein Ganzes behandeln konnte. Solche klassische Kunstgedichte, wie sie jedem grossartigen Ereignisse gewidmet werden, erscheinen immer erst lange nachher. Aber *Versuche* zu einem »befreiten Jerusalem« machten doch auch schon die Zeitgenossen der Kreuzritter selbst, unter andern der Franzose Gregoire des Tours, der im Jahre 1220 den ersten Kreuzzug in einem freilich jetzt vergessenen Gedichte besang; jedenfalls war es aber sehr charakteristisch und auch sehr natürlich, dass damals *ähnliche* Stoffe aus der Geschichte wie es die Kreuzzüge waren, an Tageslicht gezogen wurden.

Wir haben aus der Zeit der Kreuzzüge mehrere Bearbeitungen des Trojanischen Krieges, der Aeneide, des Alexander-Liedes, sowohl in Deutschland als in Frankreich. Diese Gedichte, welche so zu sagen die morgenländischen Ritterfahrten des Alterthums zum Gegenstande hatten, namentlich das Alexander-Lied, wurden von den Kreuzritter-

Dichtern so behandelt und gemodelt, dass sie gleichsam Gegenstücke zu den Kreuzzügen darstellten, indem dabei z. B. die Ereignisse der Zeit in das Gewand der Thaten Alexander's des Grossen gehüllt wurwurden, dem man als Zweck seiner Unternehmungen die Aufsuchung eines Paradieses im Oriente unterlegte, was ja mit dem Beginnen und Streben der Kreuzritter ziemlich harmonirte.

Auch die Veränderungen in dem Charakter der *Kunstprodukte* dieser Zeit namentlich im *Stile der Architektur*, fast der einzigen Kunst, von welcher damals noch die Rede war, sind gewiss zum Theil eine Folge der Kreuzzugs-Begeisterung und der durch sie herbeigeführten Bekanntschaft mit dem Orient.

Wenigstens findet man, wenn man die Zeitpunkte der Entstehung oder der Vollendung der grossartigsten Kirchenbauten des Mittelalters beachtet, dass die meisten von ihnen eben so wie unsere Adels-Geschlechter aus der Periode der Kreuzzüge datiren. Um einige Beispiele anzuführen bemerke ich nur, dass der herrliche Dom von Freiburg im Jahre 1122, der grossartige Kölner Dom im Jahre 1248 begonnen, und der Strassburger Münster im Jahre 1275 vollendet wurde.

Auch setzen unsere Kunsthistoriker den Anfang desjenigen Baustils, den sie den gothischen oder germanischen nennen, in das 12. Jahrhundert, und wie mit den Kreuzzügen selbst, so ging auch mit dieser Kunst-Reform Frankreich den übrigen Völkern voran.

»Die Pfeiler und die Spitzbogen und die hohen zum Himmel weisenden Thürme, welche man zu dieser Zeit zu bauen anfing,« — so sagt einer jener Kunsthistoriker — »stiegen viel lebhafter und kühner empor als früher die niedrigen Säulen und die ruhigen Halbkreisbogen des alten sogenannten Romanischen Baustils. Es offenbarte sich darin der unternehmende und höchst schwärmerische und schwungvolle Drang der gesammten Kreuzzugs-Zeit.«

Wie seinerseits auch der erschlossene Orient und die dort bereits geltenden Kunstformen auf die Eigenthümlichkeit dieses Baustyls so wie auf andere Künste Europas einwirkten, das müssen dem Leser diesen Dingen speziell gewidmete Untersuchungen nachweisen, so wie ich solchen speziellen Untersuchungen auch die weitere Ausführung dessen, was ich über die Veränderungen in der Philosophie, den Wissenschaften und der Poësie hier nur leise andeutete, vorbehalten muss. — Ich konnte hier in meiner allgemeinen Betrachtung alle die Ideen, welche die Kreuzzüge so zu sagen aufwühlten, alle die Keime, welche sie

unter dem Einfluss mancherlei anderer Umstände und Verhältnisse über Europa ausstreuten nur kurz bezeichnen. Wie diese Keime sich weiterhin zu grossen Bäumen entfalteten, und wie diese Bäume dann alle am Ende zur Zeit der sogenannten grossen Renaissance und der Reformation so zu sagen gekappt wurden, indem man ihr Holz anderweitig verwandte, das zu zeigen, muss ich Anderen überlassen.

Nur *einen einzigen* Punkt, den ich in den zahlreichen Werken über die Kreuzzüge wenig besprochen finde, will ich hier zum Schlusse noch besonders hervorheben, und noch einige Augenblicke bei seiner Betrachtung verweilen. Ich meine die Untersuchung, wie die Kreuzzüge ihrerseits *auch das Zeitalter der grossen geographischen Entdeckungen*, das mit dem jener Wiedergeburt der Wissenschaften und Künste und mit dem der Reformation der Kirche beinahe zusammenfällt, eingeleitet und vorbereitet haben. Da man die Vollendung des Charakters und Geistes der Neuzeit erst von *der* Epoche datiren kann, wo neben dem Freiwerden der Gedanken auch das, was man »die Neuen Welten» nannte, oder, was ziemlich dasselbe ist, der ganze Umfang und die Beschaffenheit unseres kleinen Sterns und seine Stellung in dem Weltall sich offenbarte, so ist diese Untersuchung von der grössten Wichtigkeit.

Auch zu dieser durch Columbus und seine Zeitgenossen und Nachfolger durchgeführten Revolution machten die Kreuzzüge die Einleitung und die Vorbereitung. Sie konnten ja selbst schon in mehrfacher Hinsicht als Entdeckungsreisen in entfernte, den Europäern wenig bekannte Gegenden betrachtet werden. Ausserdem aber fachten sie überhaupt in Europa einen nicht geringen Reise-Entdeckungs-Eifer und Forsch-Geist an, und veranlassten sowohl zu Lande als zu Wasser anderweitige Unternehmungen, die weit über das nächste Ziel der Kreuzfahrten, das heilige Land, hinausgingen.

Die Kreuzritter, sage ich, lernten zunächst selbst eine Menge unbekannter oder wieder vergessener Länder kennen. Aber wiel wichtiger war es doch in dieser Hinsicht, dass sie Europa mit den grössten Geographen und Entdeckern der damaligen Zeit, mit den Arabern in nähere Berührung brachten.

Die Araber hatten schon vorher die ganze alte Welt von Marocco bis über Indien hinaus durchwandert, und ihre berühmten Kosmographen (Massudi, Ibn Haukal und andere) hatten das bereits Alles beschrieben. Von ihnen erhielten die Europäer, wie ich schon sagte, die geographischen Schätze des Ptolemäus, von ihnen lernten sie auch das

Kartenzeichnen. Um die Zeit des zweiten Kreuzzugs im Jahre 1150 zeichnete ein gelehrter Araber Edrisi in Sicilien für den König Roger II. ein Bild der Welt auf eine silberne Tafel und schrieb dabei zur Erklärung desselben eine geographische Schilderung der gesammten bewohnten Erde, welche Asien bis China, Afrika bis zur Sahara und den Mondgebirgen, Europa bis Finnland hinauf darstellte.

Nach diesem Edrisi wurden zur Zeit der Kreuzzüge noch mehrere andere uns aufbewahrte Welt-Karten entworfen, von denen man die Kopien grossentheils in den Manuscripten und Werken, welche über die Kreuzzüge selbst handeln, angehängt findet. Auf allen diesen Karten, die sich so ziemlich einander gleichen, ist unsere Erde als eine grosse runde Scheibe gezeichnet. Im Centrum derselben als Mittelpunkt der Erdtafel liegt das heilige Grab und Jerusalem, um welches herum sich die Körper von Europa, Afrika und Asien wie mächtige Blätter entfalten. Hätten die alten Germanen der Völkerwanderung vor den Kreuzrittern auch schon Karten gezeichnet, so würden sie gewiss bloss Rom in den Mittelpunkt ihrer Weltscheibe verlegt, und da herum Einiges von den Mittelmeer-Ländern verzeichnet haben. Jene zur Zeit der Kreuzritter geschehene Verlegung dieses geographischen Mittelpunktes *nach Asien*, bezeichnet also deutlich genug die damals bewirkte *Erweiterung* des Welt-Horizontes.

Besonders grossartig wurden zur Zeit der Kreuzzüge die von den Europäern unternommenen *Land*reisen. Manche von den Kreuzrittern wurden unfreiwillig als Gefangene oder Sklaven in sehr entlegene Länder geführt, aus denen sie *zuweilen* zurückkehrten.

Andere trieb der durch die Kreuzzüge angefachte Handelsgeist und Bekehrungseifer weit in die Welt hinaus. Die Reihe eröffnete Benjamin von Tudela, der nach dem Jahre 1159 von Jerusalem aus grosse Reisen in Persien machte.

Ihm folgten im 13. Jahrhundert die Missionäre Plano Carpini, Aselino und Rubruquis, die von den italiänischen Handels-Faktoreien am schwarzen Meere aus tief in die Mongolei eindrangen, um den Gross-Chan zu bekehren.

Doch übertraf diese alle der weltberühmte Venetianer Marco Polo, der zu Handelszwecken ganz Asien bis in die Nähe Japans und zu den Küsten des stillen Ozeans hin in einer so ausgedehnten Weise bereiste und schilderte, wie es nach ihm kaum irgend ein zweiter Reisender wieder gethan hat. Sein zur Zeit des Ausgangs der Kreuzzüge abge-

fasstes Werk blieb Jahrhunderte lang in Europa die allgemeine Quelle für die Kenntniss Asiens und der Grenzen der Welt.

Nicht weniger bemerkenswerth waren aber auch die in der Periode der Kreuzzüge auftauchenden Entdeckungsfahrten auf *dem Meere*. Schon einige Zeit vor den Kreuzzügen hatten die Normannen ihre Entdeckung Amerika's zu Stande gebracht, die aber freilich nicht von grosser Bedeutung wurde, weil man sie nicht verfolgte, und weil wenig davon zur Kunde der übrigen Europäer gelangte. Doch wurde wenigstens ein amerikanisches Land, nämlich Grönland, festgehalten. Und in diesem Lande stifteten die Normannen und Isländer zu derselben Zeit als Gottfried von Bouillon in Jerusalem das Kreuz aufpflanzte, christliche Kolonien und Kirchen. Grönland erhielt im Jahre 1124 seinen ersten selbständigen Bischof, und seitdem floss, so lange diese Colonien existirten, wie aus andern Ländern der Christenheit, auch aus jenem nordischen Gletscherlande der Peters-Pfennig und der Saladins-Zehnte nach Rom.

Auch von den Seefahrern anderer Völker wurden darnach mehrere Fahrten in die dunklen Räume des Atlantischen Ozeans ausgeführt, die man mit eben dem Rechte als die Vorläufer des Columbus bezeichnen kann, mit welchem man die Schüler Abaelards, die Waldenser, die Albigenser, die Stedinger etc., als Vorläufer Luther's betrachtet hat.

Aus dem 11. Jahrhundert stammt die Sage von jenem Heiligen der Irischen Kirche dem Sanct Brandan, der sieben Jahre lang im Ozean von Insel zu Insel geirrt haben soll.

Um die Mitte des 12. Jahrhunderts sollen die Almagrurin oder »die irrenden Brüder« von Lissabon aus und bald nachher ums Jahr 1170 der walische Prinz Madoc weit in die atlantischen Wasser-Wüsten hinaus gesegelt sein. In das 13. Jahrhundert fallen die ozeanischen Westfahrten der Genueser Vivaldi und Doria, die den Weg nach Indien im Westen suchen wollten, welchen die Kreuzfahrer im Osten dauernd zu eröffnen nicht im Stande waren, und gegen das Ende des 14. Jahrhunderts bald nach dem letzten Kreuzzuge unternahmen die Venetianischen Gebrüder Zeni ihre viel besprochenen Reisen in die nordwestlichen Partien des Atlantischen Ozeans, von dem sie damals zuerst eine Seekarte entwarfen.

Schon bald nach den Kreuzzügen fingen auch die Fortschritte der *Franzosen* ausserhalb der Thore des Hercules auf der afrikanischen Westküste an.

Im 14. Jahrhundert segelten dahin die kühnen Seefahrer von Marseille und von Dieppe.

Im Jahre 1364 (gerade zu derselben Zeit, als König Peter von Cypern sich zu dem letzten Kreuzzuge nach Egypten und Palästina rüstete), entdeckte und eroberte der edle Betancour die Canarischen Inseln und segelte an der Küste von Afrika bis nach Senegambien und der Sierra Leone hinab.

Auf dieselbe Entdeckerbahn wurden bald nachher auch die Portugiesen durch *ihre* Kreuzzüge und Kriege gegen die Araber hinausgeführt. Man kann die Entdeckungen der Portugiesen und auch die der Spanier als eine ganz direkt aus dem Kampfe der Christenheit mit den Muselmännern hervorgehende Folge ansehen. Und es ist in dieser Hinsicht bezeichnend, dass die alten Schriftsteller der Franzosen für ihre Kreuzzüge *und* für ihre Fahrten auf dem Ozean nach Afrika und den Canarischen Inseln *denselben* Namen haben. Sie nennen beide »Voyages d'outremer«, »transozeanische Reisen«.

Bei weitem die meisten aller der von mir erwähnten Land- und Seereisen wurden von *denselben* Leuten angeführt, welche die Kreuzritter nach dem heiligen Lande übersetzten, nämlich von Italienern, Genuesen und Venetianern.

Und solche weite Seereisen machte ja auch erst die von den Kreuzzügen in Schwung gebrachte Magnetnadel und andere im Schiffsbau eingeführte Verbesserungen *möglich*.

Auch viele der in den Diensten der *Portugiesen* und *Spanier* stehenden grossen Seefahrer und Entdecker waren aus der Schule der im Dienste der Kreuzfahrer geübten Schiffer aus Genua und Venedig. Ja auch der glorreichste aller Entdecker, Columbus, selbst war aus dieser Schule. Es war gerade das Studium der Reise-Berichte und geographischen Werke aller jener von mir genannten Zeitgenossen und Nachfolger der Kreuzritter, durch welches Columbus sich seine Idee von der Grösse und Gestalt der Erdkugel verschaffte, und die Ueberzeugung von der Möglichkeit einer Erd-Umsegelung gewann. Die Weltkarten, die Columbus dabei zu Rathe zog, fand er eben bei Marco Polo und bei jenem von mir früher genannten Marino Sanuto, und in ähnlichen Schriften, welche die Nützlichkeit eines neuen Kreuzzuges anempfahlen.

Man kann sagen, dass wie den späteren Kreuzrittern der Kopf voll Entdeckungs- und Handels-Spekulationen steckte, so umgekehrt auch bei Columbus sich seine Welt-Umsegelungs- und Eroberungspläne mit Pilger- und Kreuzritter-Ideen mischten.

Jerusalem, das die alten Kreuzritter und Kartographen in den Mittelpunkt der Erdscheibe verlegten, war — wenigstens vorgeblich — auch *sein* eigentliches Ziel. Er wollte — das spricht er wiederholt in seinen Schriften aus — westwärts über den Ozean segeln, um dann Asien im Osten und zuletzt Jerusalem zu erreichen. Dieses Jerusalem, das die Kreuzritter von der Vorderseite nicht hatten nehmen können, wollte Columbus so zu sagen im Rücken fassen. Und die auf dem Wege gefundenen Schätze Indiens sollten ihm die zur Eroberung der heiligen Stadt nöthigen Geldmittel liefern. Auf diese Weise wollte er alle Ideen, Pläne und Träume der Kreuzritter, die Erwerbung der Schätze des Orients, die Blüte der Handelsmacht, und die Befreiung des heiligen Grabes zu *gleicher* Zeit zur Ausführung bringen.

Wie der Plan des Columbus selbst, so erscheint auch das ganze folgende Werk der Eroberung Amerika's durch die Spanier und Portugiesen, nur gleichsam als eine Fortsetzung der durch die Kreuzzüge begonnenen Arbeit. Die Spanischen Conquistadores — *Kreuzritter* der Neuzeit — verfuhren gegen die Ungläubigen in der Neuen Welt ganz ähnlich wie die Boemundi und Tancredi gegen die Muselmänner in Syrien, und zeigen sich auch von demselben Geiste beseelt. Kreuzerrichtung und Bekehrung waren überall ihre erste Arbeit. Auch waren ihre Expeditionen ebenfalls, wie die Kreuzzüge, von den Legaten des Papstes begleitet. Und dieser vertheilte dort nach seinem Ermessen die eroberten Länder in derselben Weise, wie er es ehemals im Morgenlande gethan hatte. In Amerika machten der Kreuzritter-Zeit erst die Jesuiten und dann endlich die Engländer ein Ende, welche andere Bekehrungssysteme und Regierungsweisen, und namentlich Ackerbau-Colonien aufbrachten.

Mit diesen Bemerkungen mag ich meine Betrachtung über die Folgen der so merkwürdigen Kreuzzüge schliessen, die, wie ich dem Leser einigermaassen fühlbar gemacht zu haben glaube, so äusserst weit reichende Umwälzungen und Reformen in Europa herbeiführten, oder einleiteten, die wie ich sagte, in der äusseren und inneren Politik so vieles umstürzten und neu schufen — die in der Kirche den Papst so hoch hoben, um ihn hinterdrein eben so tief wieder fallen zu lassen — die unserm Luther so vielfach vorarbeiteten — in der Poësie und Literatur eine so schöne Morgenröthe veranlassten — in der Wissenschaft und Kunst eine Art von Renaissance — in den bürgerlichen und sozialen Verhältnissen eine Emanzipation — deren Kreuze wir noch jetzt auf der Brust jedes von seinen Souveränen geschmückten

Ritters sehen — deren politische Schöpfungen noch in diesem Augenblicke unter andern in der Preussischen Monarchie mitten unter uns weiter gedeihen, und deren Fahrten und Entdeckungsreisen endlich auch einen so regen Forsch- und Reise-Eifer zur Welt-Erkenntniss weckten, die Umsegelung und Eroberung des Globus durch die Europäer vorbereiteten, und also auch mit der Geschichte der Neuen Welten in so intimer Verbindung stehen.

Bremen, im Mai 1866.

Eine Studie über Zettel- und Depositenbanken.*)

Von

Friedrich Kleinwächter, j. u. Dr.
Docenten der polit. Oekonomie an der K. K. Universität zu Prag.

Es ist eine beachtenswerthe Thatsache, dass in der jüngsten Zeit auf dem Gebiete der Volkswirthschaftslehre ziemlich allgemein eine Reaktion gegen die Notenbanken eingetreten ist, und dass man insbesondere dem früher vernachlässigten Depositengeschäfte grössere Aufmerksamkeit von Seiten der Wissenschaft zuwendet, weil man aus der Hebung dieses Zweiges der Bankthätigkeit eine Besserung unserer

*) Anmerkung der Redaktion. Der Herr Verfasser des Aufsatzes geht von der Ansicht aus, dass die in Oesterreich üblichen, von den Banken in runden Summen ausgegebenen Giro-Anweisungen, Checks, im Sinne der englischen Depositenbanken seien. Dies ist ein grosser, in Oesterreich allgemein verbreiteter Irrthum. Wirkliche Checks werden nicht von den Banken ausgestellt, sondern von Dem, der das Depositum eingelegt hat, unter *seiner* Bürgschaft, in jedem beliebigen gebrochenen Appoint, als Anweisungen auf die Bank gezogen, und können nicht bei der Zahlung von Einlagen in die Banken benutzt werden. Haben sie die Bank erreicht, so werden sie in deren Besitz zu Quittungen über eine bestimmte, abgetragene Depositenschuld der Bank. Werden sie bei einer andern Bank eingezahlt, als diejenige, auf welche sie lauten, so ist diese verpflichtet, sie innerhalb der laufenden Woche zur Zahlung zu präsentiren, welches auf dem Wege des wöchentlichen Austausches aller, an zweiter Stelle eingelaufenen Checks geschieht. Daraus können niemals Banknoten werden. Die Ausstellung eines Check ohne Hinterlage ist kriminell; die Wiederausgabe des eingelaufenen Check durch die Bankverwaltung ebenfalls. Die österreichischen sogenannten Checks geben wir dem Verfasser, im Interesse der Aufklärung seiner Landsleute, gern preis und haben auch hauptsächlich zu diesem Zwecke die Arbeit aufgenommen, die das treue Ringen nach Wahrheit und Gerechtigkeit vortheilhaft kennzeichnet.

Bankverhältnisse mit grosser Zuversicht erwartet. Die Gründe, welche gegen die Emission der Noten überhaupt geltend gemacht werden, betreffen die grosse Gefahr, die mit dem Zettelgeschäfte verbunden ist, weil die sogenannte bankmässige Deckung der Noten nicht als zureichend befunden wird, ferner die Entwerthung des Geldes und der damit nothwendig verbundene Abfluss der Metalle in das Ausland, sowie die Vertheuerung aller übrigen Gegenstände. Insbesondere wird aber einstimmig der Umstand hervorgehoben, dass es die Aufgabe des Kredites sei, die vorhandenen Kapitalien aufzusuchen und in die richtigen Hände zu bringen, und dass die Zettelbank wohl Scheine drucken, aber keine neuen Kapitalien, keine Produktionswerkzeuge hervorzubringen vermöge. Dem entgegen wird geltend gemacht, dass die Depositenbanken die gesammte todtliegende Kassa-Baarschaft im Lande aufsaugen und in produktives Kapital verwandeln, indem sie es den Kredit-Bedürftigen darleihen, dass die Depositenbank — indem sie die Kassaführung des Publikums übernimmt — die Bedürfnisse, sowie die Kraft ihrer Kunden kennen lernt, und weil sie genöthigt ist, mit den ihr anvertrauten Einlagen gewissenhafter zu gebahren, eine viel richtigere Vertheilung der Kapitalien zu Wege bringt, als die Zettelbank, welche im Vertrauen auf ihre Notenpresse, ohne Rücksicht auf die Produktivkraft des Publikums Noten in Umlauf setzt, und den Geldmarkt überfüllt und den grössten Gefahren Preis giebt. Um die mit der Noten-Emission verbundenen Uebelstände auf ein möglich geringes Maass zu reduziren, wird von der einen Seite die Hilfe des Staates angerufen, und das Postulat aufgestellt, es solle die Regierung das Zettelgeschäft auf das strengste überwachen und demgemäss das Recht zur Notenausgabe nur einer einzigen Bank verleihen; während das gegentheilige Lager nur in der möglichsten Freiheit der Banken, und der so hergestellten Konkurrenz einen wirksamen Damm gegen die Noten-Ueberfluthung erblickt. Als Argument werden von den Gegnern der Bankfreiheit die amerikanischen Banken angeführt, während die Vertheidiger der ersteren anf die permanente Insolvenz einiger privilegirten Banken auf dem europäischen Kontinente hinweisen. Nachdem nun — so folgern die Vertheidiger der Bankfreiheit — in Folge der eigenthümlichen Verhältnisse auf dem europäischen Kontinente die baldige Einführung der allgemeinen Bankfreiheit nicht zu erwarten steht, so ist möglichst auf die Einführung von Depositenbanken hinzuwirken, weil nur diese gesunde Kreditverhältnisse anzubahnen ver-

mögen, und es sei nöthigen Falles lieber auf das ganze Zettelgeschäft zu verzichten.

Dass die Emission von Noten wegen der Zusicherung ihrer augenblicklichen Einlösung gegen Metall mit den grössten Gefahren verbunden sei, ist vollkommen richtig, weil die Bank im Falle eines grösseren Andranges, der ihren Baarvorrath erschöpft, nicht in der Lage ist, die Wechsel oder sonstigen Effekten, die zur sogenannten bankmässigen Deckung des Mehrbetrages an Noten dienen sollen, sofort gegen Baar umzusetzen und die blos bankmässig gedeckten Noten mit Metall einzulösen. Ebenso sind wir der Ansicht, dass — wenn es überhaupt einen Schutz gegen diese Gefahr giebt — die möglichste Freiheit der Banken das einzige Mittel sei, eine derartige Kalamität hintanzuhalten; ob aber die Depositenbanken im Stande sind, jene gesunden Kreditverhältnisse hervorzubringen, und ob sie wirklich frei sind von den Gefahren, die das Zettelgeschäft mit sich bringt — wie die Fürsprecher derselben wähnen — dies ist eine Frage, deren Bejahung uns wichtige Bedenken entgegen zu stehen scheinen.

Die Vertheidiger der Depositenbanken gehen von der richtigen Voraussetzung aus, dass in den Kassen der Einzelnen eine ungeheure Summe baaren Geldes todt liegt, welche dem Verkehre entzogen bleibt, dass hingegen Gewerbe und Industrie ausserordentlich gefördert werden, wenn jeder Einzelne das Geld, welches er auch nur auf einige Wochen entbehren kann, der Depositenbank übergiebt, indem diese es irgend einem geldbedürftigen Produzenten leiht, und ihn in den Stand setzt, ein Geschäft zu unternehmen, das er sonst zu unterlassen gezwungen gewesen wäre. Es giebt — sagt man — gewisse Klassen der Bevölkerung, welche im Winter z. B. ihre Produkte absetzen und viel Geld einnehmen; da sie jedoch erst im Sommer neue Einkäufe machen können, so müssen sie ihr ganzes Geld ein halbes Jahr hindurch in der Kassa todt liegen lassen. Wenn hingegen diese Personen ihre Baarschaft einer Bank übergeben, so setzen sie die letztere in den Stand, einem zweiten Produzenten, der gerade im Winter die grössten Auslagen hat, Geld zu leihen, das er im Sommer leicht wieder zurückerstatten kann, weil er eben in dieser Jahreszeit seine Artikel absetzt und die grössten Einnahmen erzielt. Auf diese Weise werde durch ein ausgebildetes Depositen- und Checksystem das ganze disponible Kapital im Lande in die Bank geleitet, von dieser in die richtigen und bedürftigen Hände gebracht, und zugleich könne eine Depositenbank, da sie die Bedürfnisse und Kräfte ihrer Kunden kennen

lernt, mit einiger Vorsicht leicht jenen Gefahren entgehen, die mit dem Zettelgeschäfte untrennbar verbunden sind. So weit ist — wie bereits erwähnt — Alles vollständig richtig. Wie, wenn aber die Gefahr, oder auch nur die Möglichkeit nahe läge, dass aus dem Check oder der Giro-Einlage die alte Banknote mit all ihren Mängeln lediglich in neuer und unwesentlich veränderter Gestalt wieder ersteht? Der vorhin geschilderte Vorgang setzt voraus, dass der Einleger der Bank baares Geld (selbstverständlich Metall) übergiebt, und von ihr einen Check erhält, während der Bankschuldner einen Wechsel einlegt, welchen die Bank *mit baarem* Gelde eskomptirt. Wenn aber die Bank statt des Geldes dem Schuldner Checks leiht, oder wenn sie ihm gegen Einlage eines Wechsels ein Girofolio bis zum Betrage der Wechsel-Valuta eröffnet, so hat die Eskomptebank einfach das Verbot der Noten-Ausgabe umgangen und thatsächlich Zettel emittirt, indem der Check oder das Girofolio ihrem Wesen nach das Nämliche sind, wie eine Banknote. Die Durchführung des Verbotes für eine Depositenbank, Noten zu emittiren, ist auch in der That ganz unmöglich, denn wenn auch die Bank gezwungen werden kann, die eingereichten Wechsel mit baarem Gelde zu eskomptiren, oder die verpfändeten Effekten im Lombardgeschäfte mit baarem Gelde zu belehnen, so kann es absolut nicht überwacht und verhindert werden, dass der Bankschuldner, der heute von der Bank Geld erhält, dasselbe am nächsten Tage entweder selbst oder durch einen Zweiten bei der Bank gegen Eröffnung eines Girofolio oder gegen Aushändigung eines Check wieder einlegt. Auf diese Weise kann aber eine Depositenbank mit einem Baarvorrathe von 1000 Thaler beliebig viele Wechsel à 1000 Thaler successiv eskomptiren, wenn der jedesmalige Schuldner die erhaltenen 1000 Thaler wieder einlegt, und während die Zettelbank, die auf einen Baarfond von 1000 Thaler den 10fachen Notenbetrag ausgiebt, mindestens als Schwindlerin bezeichnet würde, weil die ausgegebenen Noten nicht einmal die Dritteldeckung haben, handelt die Depositenbank in unserem Falle ganz korrekt, und es tritt blos das Kuriosum ein, dass die ausgegebenen 10 Stück Checks à 1000 Thaler durch die nämlichen 1000 Thaler sämmtlich voll gedeckt sind.

Auch die weitere Hoffnung der Vertheidiger der Depositenbanken, dass diese nämlich, wenn sie die Gewohnheiten ihrer Kunden gehörig studiren, leichter der Gefahr eines grossen Andranges des Publikums, welches seine Einlagen zurückfordert, entgehen, als eine Zettelbank, die ja die Person ihrer Gläubiger nicht kennt — dürfte sich als illu-

sorisch erweisen. Wohl ist es richtig, dass die Depositenbank, welche ihre Kunden studirt, die Erfahrung machen muss, dass z. B. der Zuckerfabrikant nach Beendigung der Campagne, wenn er seine Produkte verkauft, das meiste Geld einnimmt, dass er dasselbe im Verlaufe des Jahres theilweise wieder verbraucht, und dass er den Rest erst bei Beginn der nächsten Zucker-Campagne benöthigen wird. Wenn daher der Zuckerfabrikant sein Geld bei der Bank einlegt, so kann diese bei einiger Vorsicht das Geld leicht so placiren, dass es gerade zu jenen Zeiten wieder zurückgezahlt wird, zu denen der Fabrikant seine Einlage zurückfordert. Dies setzt jedoch voraus, dass die Bank die Person ihres Gläubigers genau kennt, und — was die Hauptsache ist — dass die Person ihres Gläubigers nicht wechselt. Sobald der Zuckerfabrikant aber seinen Check aus der Hand giebt, und etwa einem Gutsbesitzer aushändigt, werden alle Berechnungen der Bank zu Schanden, weil der Gutsbesitzer ganz andere Gewohnheiten und Bedürfnisse hat, als jener. Da nun die Depositenbanken nur dann bedeutende Dividenden abwerfen können, wenn sie mit möglichst vielen Depositengeldern arbeiten, weil sie für diese einen geringeren Zins zahlen, als sie von den Bankschuldnern erhalten, so muss jede Bankverwaltung bedacht sein, ihren Checks eine möglichst lange Umlaufszeit zu sichern. Dies kann jedoch nur dadurch geschehen, dass die Uebertragung der Checks mit den geringsten Schwierigkeiten verknüpft ist. So wird jede Depositenbank dazu gedrängt, ihren Kassenscheinen eine bequeme und handliche Form zu geben und dieselben auf den Ueberbringer zu stellen. Ist aber dies der Fall, so befindet sich die Depositenbank genau in derselben Lage, wie die Zettelbank, d. h. beide kennen die Person ihrer Gläubiger nicht, beide müssen gewärtigen, dass ihre Scheine in unzuverlässige Hände gerathen und beide riskiren, dass das erschütterte Vertrauen des Publikums eines Morgens die Scheine in grösserer Menge zur Kassa zurückdrängt, ohne dass der vorhandene Baarvorrath zur Einlösung hinreicht. Auch die mit den Checks der Depositenbank verbundene Kündigungsfrist gewährt keinen Schutz, weil die Depositenbank, welche die Einlagen auf 3 oder 6 Monate ausleiht, ihre Fonds ebenso wenig während der längstens 30tägigen Kündigungsfrist flüssig machen, als die Notenbank ihrerseits die zurückströmenden Zettel sofort gegen Silber einlösen kann.

Welcher Werth der sogenannten vollen Deckung der Checks beizumessen ist, haben wir soeben nachgewiesen. Wenn daher die Ver-

theidiger der Depositenbanken es geradezu als ein Unding bezeichnen, dass die Zettelbank auf Grundlage eines bestimmten Baarfonds etwa den 3fachen Notenbetrag in die Welt schickt, während sie es als einen grossen Vorzug der Depositenbanken bezeichnen, dass diese nicht mehr Checks ausgeben dürfen, als sie an baarem Gelde erhalten, so müssen wir der arg verrufenen Dritteldeckung der Noten gegenüber der sogenannten vollen Deckung der Checks unbedingt den Vorzug geben, obwohl wir auch diese als ganz unzureichend bezeichnen müssen. Im besten Falle kann man sagen, dass der Vortheil der Dritteldeckung bei den Zettelbanken durch die mit den Checks verbundene Kündigungsfrist aufgewogen wird, allein volle Sicherheit gewährt weder die eine, noch die andere.

Wenn ungeachtet der im Wesentlichen vollständigen Uebereinstimmung des Check mit der Banknote die letztere so vielfach angefeindet wird, so ist der Grund hiervon in dem historischen Entwicklungs-Prozesse zu suchen, welchen die Zettelbanken durchmachen mussten, und durch den in der That auch der Schwerpunkt der Banknote gänzlich verrückt wurde. Bekanntlich waren die ältesten Banken eigentliche Giro- oder Depositenbanken, d. h. um — wegen der damals allgemein üblichen Münzverschlechterung von Seite der einzelnen Regierungen — eine feste Handelsmünze zu erzielen und um der Mühe des Geldzählens und der Prüfung der einzelnen Münzstücke nach ihrem Feingehalt enthoben zu sein, wurde die Veranstaltung getroffen, dass die Geschäftsleute eine Summe baaren Geldes, dessen Werth jedoch blos nach seinem Feingehalte berechnet wurde (das sogenannte Bankgeld), sei es im gemünzten oder ungemünzten Zustande, in eine gemeinsame Kassa hinterlegten. Jedem Banktheilnehmer wurde bis zum Betrage der von ihm deponirten Summe ein Folio eröffnet, auf welchem seine Zahlungen von und an die übrigen Banktheilnehmer durch einfaches Zu- und Abschreiben der betreffenden Summe ersichtlich gemacht wurden. Ob die einzelnen Folien in dem Girobuche der Bank zusammengeheftet waren, oder ob sie herausgeschnitten und auf bestimmte Appoints zertheilt jedem Banktheilnehmer in die Hand gegeben wurden, ist ganz gleichgiltig, immer bleibt die Note ein Blatt aus dem Girobuche der Bank, welches bestätigt, dass ein ihrem Nennwerthe gleichkommender Betrag zu Händen ihres Inhabers in den Kassen der Bank zu seiner augenblicklichen Verfügung bereit liegt. Als dann später der Staat in den meisten Fällen die Kassen der Bank in Anspruch nahm, sich der Depositen bemächtigte und dafür seine Schuld-

verschreibungen in die Bank einlegte, blieb man der liebgewonnenen Gewohnheit treu, und liess die Zu- und Abschreibungen auf seinem Bankfolio vornehmen, als ob der Baarvorrath noch wie früher vorhanden wäre. Nachdem so das Publikum an das papierene Cirkulationsmittel gewöhnt war, war es in der Folge für die einzelnen Regierungen ein bequemes Auskunftsmittel, bei den nachmaligen Umgestaltungen der Banken die Schulden an dieselben dadurch zu tilgen, dass man sie ausschliesslich privilegirte und ihnen das Recht einräumte, bis zum Betrage der Staatsschuld ungedeckte Noten auszugeben, wenn nur irgend ein Baarvorrath vorhanden war, hinreichend um dem gewöhnlichen Verkehre zu entsprechen, und um das Vertrauen des Publikums in die Solvenz der Bank aufrecht zu erhalten. Auf diese Weise wurde der eigentliche Charakter der Note als Depositenschein zwar formell aufrecht erhalten, weil die Einlösbarkeit derselben (wenigstens in vielen Fällen) gewahrt blieb, faktisch war aber die Note zu einer blossen Rechenmarke geworden.

Als endlich in späterer Zeit neue Zettelbanken gegründet wurden, bei denen die gänzliche oder möglichste Unabhängigkeit vom Staate angestrebt wurde, blieb die theilweise Deckung der Noten die Regel. In den meisten Fällen wurde wohl auch die volle Annahme der Note bei den Staatskassen zugesichert und theils aus diesem Grunde, theils wegen der noch vor kurzem allgemein üblichen Auffassung der Staats-Idee, die Oberaufsicht des Staates über die Zettelausgabe der Bank als Grundsatz festgehalten und hierzu nur *eine* Bank als alleinberechtigt erklärt. Dass auf diese Weise die Banknote wesentlich irrational wurde, und werden musste, ist selbstverständlich. Die Irrationalität der heutigen Note mit ihrer blos theilweisen Metalldeckung ist aber eine doppelte. *Einmal* nämlich verspricht die Note eine Leistung, von der das Publikum ebensowohl wie die Bankverwaltung schon in vornhinein weiss, dass die strikte Erfüllung derselben nicht möglich ist, weil eben die volle Metalldeckung schon bei der Emission fehlt. Die Bankverwaltung geht schon bei der Notenausgabe von der Voraussetzung aus, dass der bei weitem grösste, d. i. der ungedeckte Theil der Zettel gar nicht zur Einlösung präsentirt wird und verspricht in dem Vertrauen, dass die strikte Erfüllung ihres Versprechens gar nie begehrt wird, viel mehr als sie je halten kann.

Das *zweite* irrationale Moment in der Banknote ist der Umstand, dass die Bankverwaltung schon in vornhinein von der Voraussetzung ausgeht, dass es sehr viele Personen gebe, welche Zahlungen an die

Bank zu leisten haben, d. i. die Lombard- und Wechselschuldner der Bank, und dass diese Personen sich hierzu der Banknote bedienen werden. Das heisst: die Bank betrachtet einen grossen Theil ihrer Noten lediglich als Rechenmarke oder als eigentliches Papiergeld. Soll aber die Banknote ein blosses Papiergeld sein, so verlangt es die Wahrheit, dass diese Eigenschaft auch aus der Note ersichtlich sei, mit andern Worten, dieser Theil der Notenmenge soll nicht die Einlösbarkeit des Papieres gegen Metall, sondern blos die volle Annahme an Zahlungs Statt bei den Kassen der Bank zusichern. Wäre diese Trennung stets beobachtet worden, und hätten die Banken so viel Wahrheitsliebe besessen, dass sie lediglich die voll gedeckten Zettel in der Form von eigentlichen Banknoten, hingegen die ungedeckten Papiere in der ihnen gebührenden Form von Papiergeld ausgegeben hätten, so würde so manche derselben sich den Sturz und dem Publikum grosse Verluste erspart haben. Die Ausgabe eines uneinlösbaren Papiergeldes (selbstverständlich ohne Zwangskurs) ist für den Ausgeber mit keiner Gefahr verbunden, weil er nichts weiter verspricht, als dass er das Papier zum vollen Nennwerthe an Zahlungsstatt annehmen werde, die Gefahr existirt lediglich auf Seite des Nehmers: wenn er nämlich nicht weiss, ob er im Laufe der Zeit einmal an den Aussteller des Papiergeldes eine Zahlung zu leisten haben wird, so riskirt er, ein werthloses Papier behalten zu müssen. Wenn daher kein gesetzlicher Zwang zur Annahme eines uneinlöslichen Papiergeldes existirt, so ist die Ausgabe desselben — namentlich wenn sie von einer Privatperson, z. B. von einer Bank ausgeht — ganz ungefährlich, weil der Aussteller zur Erfüllung seines Versprechens, d. i. zur Annahme des Papieres an Zahlungs Statt unter allen Umständen gerichtlich angehalten werden kann, während andererseits jedem Dritten soviel Einsicht zugemuthet werden muss, dass er eine Rechen- oder Spielmarke nur dann für Geld annehmen wird, wenn er mit dem Ausgeber derselben in geschäftlichem Wechselverkehre steht. Hat er ohne Rücksicht hierauf das Papier genommen, so muss er es auch nur sich allein zuschreiben, wenn er dasselbe nicht wieder an den Mann bringen kann, und einen Verlust erleidet. Wird hingegen die eigentliche Note, das ist der eigentliche Depositenschein, mit dem uneinlösbaren Papiergelde unterschiedlos zusammengeworfen, wie dies bei unseren heutigen Banknoten der Fall ist, so wird dem Papiergelde der Bank ein viel grösserer Umlaufskreis künstlich eingeräumt, als ihm auf natürlichem Wege zukommt, d. h. viele Personen, die keine Rechenmarken annehmen würden,

weil sie mit der Bank in keinem Geschäftsverkehre stehen, nehmen die Banknote, weil sie vermuthen, einen eigentlichen Depositenschein zu erlangen. Treten nun Umstände ein, welche eben diesen Leuten den Besitz von Metall wünschenswerther erscheinen lassen, als den des Scheines, so verlangen sie ihr Deposit zurück und nun erweist es sich, dass sie in ihrem Vertrauen getäuscht wurden, dass sie keine eigentliche Banknoten, sondern blos werthlose Rechenmarken in den Händen haben. Gerade in einem solchen Falle kann dann der innere Widerspruch der Banknote in der eklatantesten Weise zum Vorschein kommen. Auf der einen Seite werden nämlich die Noten-Inhaber ihr verbrieftes Recht, die Ausfolgung von Metall verlangen, und ungeachtet aller Exekutionen nicht zum Ziele gelangen, weil eben das Metall nicht vorhanden ist, und andererseits wird die Bank, welche vorsichtsweise von ihren Schuldnern sich die Rückzahlung ihrer Darlehen in effektiver Münze verschreiben liess, nachdem eine Verpflichtung zur Annahme der Noten an Zahlungs Statt nicht existirt, von ihren Schuldnern keine Noten, sondern Metall verlangen, weil sie eben ihre Gläubiger in Metall bezahlen soll. Auf diese Weise wird also die Note in ihrer Eigenschaft als Depositenschein werthlos, weil das Deposit nicht vorhanden ist, und ebenso wird sie als Rechenmarke unbrauchbar, weil sich die Bank nicht verpflichtet hat, die Note als Zahlung anzunehmen.

Das vollkommen Gleiche gilt von dem Check der Depositenbank. In ihm, wie in der Banknote sichert die Bank dem Inhaber die volle Bezahlung der verschriebenen Summe zu, ein Unterschied besteht nur in so fern, als die Zettelbank die sofortige Einlösung der Note verspricht, während die Depositenbank sich eine kurze Kündigungsfrist ausbedingt, dagegen aber Zinsen vergütet. Auch der Vorgang bei beiden Banken ist im Grunde der nämliche. Die Zettelbank leiht ihrem Schuldner kein Geld, sondern giebt ihm ihre Schuldverschreibungen und überlässt es ihm, dieselben zu verwerthen; die Depositenbank hingegen — wenn sie gewissenhaft ist, und ihrem Schuldner keine Checks giebt, noch ein Girofolio eröffnet — leiht zuerst unter ihrer Verantwortung Geld gegen Schuldschein aus, und giebt dann dieses wieder an ihren Schuldner ab. Darin kommen aber beide Banken überein, dass sie mehr versprechen, als sie halten können, weil sie — wie Otto Hübner mit Recht bemerkt — kurzen Kredit nehmen und viel längeren Kredit geben. Beide nämlich senden Schuldverschreibungen mit kurzer Verfallzeit in die Welt, während sie selbst ihren Schuld-

nern viel längere Zahlungsfristen gewähren, und beide bauen einzig auf den Umstand, dass wohl hoffentlich nicht alle ihre Gläubiger gleichzeitig auf sie einstürmen werden; geschieht aber das Unerwartete dennoch, so sehen sich beide ausser Stande ihre Verpflichtungen genau zu erfüllen.

Wenn also die neuesten Schriften auf dem Gebiete der Volkswirthschaftslehre — und wie uns scheint mit Recht — sich gegen das Zettelgeschäft überhaupt aussprechen, so verlangt es nach unserer Ansicht die Konsequenz, dass aus denselben Gründen auch das Institut unserer heutigen Depositenbanken verurtheilt werde, weil beide ihrem Wesen nach vollständig mit einander übereinstimmen. Will man dennoch das Depositengeschäft gewahrt wissen, so bleibt nichts anderes übrig, als dass die Banken die Depositen nur auf fest bestimmte Zeit annehmen, und dieselben auf keine längere Frist ausleihen. Ein Beispiel dieser Art bieten die von der östreichischen Nationalbank ausgegebenen Hypothekar-Anweisungen oder Salinenscheine, nur dass diese von der Bank nicht für eigene Rechnung, sondern für den Staat ausgegeben werden. Diese Hypothekar-Anweisungen sind auf bestimmte Apoints von 50, 100, 500, 1000 fl. u. s. f. lautende Scheine, die erst nach sechs Monaten vom Ausstellungstage verfallen, und keiner Kündigung unterliegen. Jedem dieser Scheine sind 2 Zinsen-Coupons beigegeben. Will nun der Besitzer einer derartigen Anweisung nach Ablauf der 6 Monate sein Geld nicht zurückerheben, so werden ihm für einen Coupon die Zinsen für weitere 6 Monate in vornhinein von der Bank ausgezahlt, und der Schein ist dadurch auf ein halbes Jahr weiter stillschweigend prolongirt. In dieser Form erscheint die Annahme von Depositen Seitens einer Bank ganz ungefährlich, weil die Bank keinen längeren Kredit giebt, als sie selbst von ihren Gläubigern erhält. Das einzige Risiko, das die Bank auf sich nimmt, ist dieses, dass der betreffende Bankschuldner seiner Zahlungsverbindlichkeit nicht pünktlich, oder gar nicht nachkommt. Diese Gefahr ist jedoch von keinem Belang und kann durch einige Vorsicht der Bankverwaltung leicht umgangen werden, zumal wenn diese von ihren Schuldnern einen höheren Zins verlangt, als sie ihren Gläubigern bietet, und diese Zinsen-Differenz zur Bildung eines ausreichenden Reservefonds verwendet.

Sollte aus irgend einem Grunde das Depositengeschäft in dieser Form keinen genügenden Aufschwung nehmen, oder die Anforderungen kreditbedürftiger und sicherer Schuldner die Mittel der Bank über-

steigen, so gewährt die Thätigkeit der Hypotheken-Banken einen wichtigen Anhaltspunkt für das von den Wechsel- und Lombardbanken zu beobachtenden Verfahren. Die Hypothekenbank macht nämlich die Schuld des Hypothekenschuldners zu der ihrigen, indem sie ihm einen Pfandbrief aushändigt und in diesem dem Publikum gegenüber als Alleinschuldnerin für die richtige und pünktliche Bezahlung des verschriebenen Betrages und der hiervon entfallenden Zinsen einsteht. Das Entgelt für die damit übernommene Gefahr besteht darin, dass die Bank von ihrem Schuldner mehr verlangt, als sie selbst in dem Pfandbriefe verspricht, und insbesondere wichtig ist der Umstand, dass die Bank in ihrem Pfandbriefe *nie* die Rückzahlung der verschriebenen Summe in einer kürzeren Frist verspricht, als sie selbst ihrem Schuldner gewährt. Die Summe der ausgegebenen Pfandbriefe mag noch so gross sein, so wird doch die Bank, wenn ihr Verlosungsplan der Pfandbriefe richtig entworfen ist — und dies ist nicht schwer auszuführen — nie in die Lage kommen können, dass sie von den Besitzern ihrer Papiere bestürmt wird, wie dies bei allen Zettel- oder Depositenbanken in ihrer heutigen Gestalt jeden Augenblick eintreten kann. Der einzige Nachtheil der aus einer zu grossen Emission von Pfandbriefen — stets vorausgesetzt, dass sie sämmtlich gehörig hypothekarisch sichergestellt sind — entstehen kann, ist der, dass die Pfandbriefe im Kurse sinken, ein Verlust, der jedoch nicht die Bank sondern lediglich die Inhaber der Papiere trifft, und dem sich überhaupt Niemand, der Werthpapiere besitzt, entziehen kann, weil diese stets den Fluktuationen des Geldmarktes ausgesetzt bleiben müssen.

Unser Vorschlag ginge also dahin, dass die Banken, wenn die Einlagen in unzureichender Menge einfliessen, nach dem Vorbilde der Hypothekenbanken dem Wechsel- oder Lombardschuldner den Pfandbriefen analoge Briefe aushändigen, deren Verfallszeit jedoch nie kürzer sein darf, als die des Wechsels oder der sonstigen Schuldverschreibung, die jener der Bank übergiebt. Die Vergütung und Assekuranzprämie für die Bank bestände selbstverständlich darin, dass der Zinsfuss des Bankbriefes um 1 bis 2 Prozent niedriger ist, als der Zins, den der Bankschuldner an die Bank entrichten muss. Die Verwerthung dieser Effekten bliebe, wie dies bei den Pfandbriefen der Fall ist, dem Bankschuldner überlassen. Eine Ueberfüllung des Geldmarktes ist hierdurch nicht zu fürchten, da kein neues Geld, sondern blos neue Effekten auf den Markt geworfen werden. Da ferner der Zinsfuss nicht

sprungweise auf- und absteigt, so könnte ein derartiges Papier mit höchstens sechsmonatlicher Verfallszeit keinen bedeutenden Kursschwankungen unterliegen und bliebe immer für vorübergehende Geldanlagen ein beliebter Artikel, namentlich wenn durch einen ausgebildeten Effektenhandel dafür gesorgt würde, dass diese Papiere in entsprechender Menge und beliebiger Auswahl auf den Markt kommen, so dass Jedem, der disponibles Geld zu Hause liegen hat, Gelegenheit geboten wäre, sein Geld je nach seinem Bedarfe, für eine kurze, aber festbestimmte Zeit fruchtbringend zu placiren. Wenn daher die Vertheidiger der Depositenbanken es rühmend hervorheben, dass diese Institute die ganze im Lande todt liegende Baarschaft aufsaugen, und dem Verkehre wiedergeben, so gilt das Nämliche auch von unseren Bankbriefen, die gleichfalls in alle Kassen eindringen und die daselbst unbenützt liegende Baarschaft herausholen und in die Hände eines tüchtigen geldbedürftigen Produzenten bringen würden. Zugleich glauben wir, dass durch die Einführung solcher Bankbriefe noch ein weiterer Vortheil gewonnen würde. Es wird nämlich von den neuesten Schriftstellern mit Recht getadelt, dass unsere gegenwärtigen Geschäftsleute zu wenig Kassa halten, weil sie mit Leichtigkeit jeden Augenblick gegen Einlegung eines Wechsels in die Bank von dieser das benöthigte Geld, d. i. Banknoten, als Darlehen erhalten, und dass eben aus diesem Grunde leicht eine Uebersättigung des Geldmarktes herbeigeführt wird, während die Bankverwaltung in der Regel erst zu spät den Missgriff merkt, und den Diskontosatz erst dann erhöht, wenn die Gefahr bereits hereingebrochen ist. Wenn dagegen dem Bankschuldner statt der Nöten ein Bankbrief ausgehändigt wird, so ist er gezwungen, erst einen Käufer für sein Papier zu suchen, und dies wird um so schwerer sein, je grösser die Menge der ausgegebenen Bankbriefe ist. Auf diese Weise würden die Geschäftsleute, je mehr der Geldmarkt in Anspruch genommen wird, mit successiv steigender Intensität daran gemahnt, die nothwendige Kassabaarschaft bereit zu halten und sich weniger auf den Bankkredit zu verlassen, der ihnen, je näher die Gefahr rückt, desto schwerer erreichbar wird. Andererseits würde aber auch und namentlich in der ersten Zeit, so lange der Handel mit derartigen Bankbriefen noch nicht gehörig entwickelt und die Möglichkeit nicht vorhanden ist, seinen Bankbrief augenblicklich zu verkaufen, das Publikum, welches sein Geld in diesem Papiere placiren will, gezwungen, genauer zu rechnen und nur jene Baarschaft

zum Ankaufe eines Bankbriefes zu verwenden, von der es genau weiss, dass sie vor Ablauf der Verfallszeit nicht benöthigt wird. Heut zu Tage hingegen trägt so Mancher sein Geld zur Depositenbank, ohne genau überlegt zu haben, ob er gerade diese Summe wirklich zu entbehren vermag, und verlässt sich darauf, dass er sein Geld im schlimmsten Falle aufkündigen kann, und in einigen wenigen Tagen wieder zurück erhält. Auf diese Weise strömt wohl der Bank eine grössere Menge von Depositen zu, allein dieselben sind selbstverständlich sehr zweifelhafter Natur, und wir können es durchaus nicht als einen Gewinn bezeichnen, wenn die Bank so prekäre Einlagen auf 3—6 Monate wieder ausleiht, weil gerade hierdurch die Gefahr eines Bankbruches am ehesten heraufbeschworen wird.

In unserem Falle geht die Unterstützung von Handel und Industrie Hand in Hand mit der Entwicklung der Geldverhältnisse überhaupt. Ist nämlich der Handel mit Bankbriefen gehörig entwickelt, so dass jedem Besitzer eines solchen Papieres die Möglichkeit geboten ist, dasselbe augenblicklich ohne Nachtheil zu verkaufen, und sein Geld wieder flüssig zu machen, so ist der Kauf eines Bankbriefes mit sechsmonatlicher Verfallszeit selbst für denjenigen ganz unbedenklich, der sein Geld etwa nur auf zwei oder drei Wochen anlegen will, weil er nach Ablauf dieser Frist sein Geld durch Verkauf des Papieres wieder realisiren kann, und ihm die in der Zwischenzeit gelaufenen Zinsen dennoch vergütet werden. Hat er hingegen die Kauffähigkeit des Marktes überschätzt, und kann er nach Ablauf der 14 Tage oder 3 Wochen seinen Bankbrief nur mit Verlust verkaufen, so muss er sich die Folgen hiervon selbst zuschreiben, und kann — was die Hauptsache ist — den Verlust oder die Gefahr nicht auf die Bank überwälzen, wie dies bei der heutigen Depositenbank der Fall ist, die den Schaden und die Gefahr auf sich nehmen muss, wenn sie Depositen von einem unzuverlässigen Einleger annimmt, und dieser ihr gerade zu ungelegener Zeit sein Geld kündigt, während er selbst gar nichts riskirt.

Ein anscheinend gerechtfertigter Einwand, dessen wir gewärtig sind, betrifft die Form der von uns vorgeschlagenen Bankbriefe und ihre Rückwirkung auf die Gestalt der zu belehnenden Wechsel. Man wird nämlich wahrscheinlich hervorheben, dass unsere Bankbriefe wenn sie überhaupt Nehmer finden und cirkulationsfähig sein sollen, auf bestimmte Beträge lauten müssen, während gerade die soliden und eigent-

lichen Geschäftswechsel in den allermeisten Fällen nicht über eine runde Summe, sondern über den Betrag der käuflich abgenommenen Waare ausgestellt werden. Da nun solche Wechsel nicht oder nur schwer mit Bankbriefen belehnt werden können, so werden die Geschäftsleute gezwungen, Wechsel auszustellen, die nicht auf reellen Geschäften beruhen, es werden also fingirte Wechsel und damit recht eigentlich die Wechselreiterei begünstigt. Dass die Belehnung von Wechseln, die nicht auf runde Summen lauten, nicht gut durchführbar ist, wenn dem Einleger des Wechsels Bankbriefe übergeben werden sollen, deren kleinster vielleicht auf den Betrag von 50 fl. lautet, soll nicht geläugnet werden, allein wir können es durchaus als keinen Nachtheil ansehen, wenn ein Wechsel über den Betrag von z. B. 180 fl. 40 Kr. von Seite der Bank blos mit 150 fl. in Bankbriefen belehnt wird. Auch den Umstand können wir nicht als erheblich bezeichnen, wenn die Geschäftsleute gewöhnt würden, Beträge unter 50 fl. baar auszugleichen. Wenn also gegenwärtig ein Kaufmann ein bestimmtes Quantum Waare zum Preise von 180 fl. 40 Kr. kauft, und hierfür eine Tratte des Verkäufers pr. 180 fl. 40 Kr. acceptirt, so könnte in unserem Falle, wenn dieser Wechsel für die Manipulation der Bank nicht bequem ist, der Käufer immerhin beim Abschlusse des gedachten Geschäftes dem Verkäufer 30 fl. 40 Kr. baar erlegen, allenfalls hiervon den üblichen Diskont in Abzug bringen, und den Rest pr. 150 fl. acceptiren. Wir müssen überhaupt gestehen, dass wir uns von dem juristischen Standpunkte aus mit dem Begriffe der »soliden Geschäftswechsel« nicht recht befreunden können. Der Wechsel ist und bleibt in unseren Augen nichts anderes als eine einfache Schuldverschreibung, die lediglich einem strengeren Klagerechte und einem beschleunigten gerichtlichen Verfahren unterliegt. Ob nun der Wechsel durch mehrere Hände hindurchgegangen ist, und mehrere Geschäfte vermittelt hat, und von dem letzten Giratar in die Bank eingelegt wird, oder ob sich diese Personen ohne ein vorhergegangenes Geschäft verabreden, unter ihrer Solidarhaftung eine Schuldverschreibung in der Form eines Wechsels auszufüllen, diesen dann in die Bank einzulegen und sich in die Eskompte-Valuta zu theilen, ist nach unserer Ansicht gleichgiltig. In beiden Fällen beweisst nämlich der Wechsel, dass die gedachten Personen das Geld nicht besitzen, und es von einem Dritten, der Bank, entleihen, und der einzige Umstand, der hier von Bedeutung ist, ist der, dass die Schuldner wirklich im Stande sind, den Wechsel zur

Verfallszeit zu bezahlen. Wenn daher die gewöhnliche Ansicht es betont, dass dem soliden Wechsel ein Geschäft zu Grunde liegt, dass immer der frühere Wechselschuldner von seinem Nachmanne Waare erhalten hat, so beweist dies nach unserem Dafürhalten nur, dass der Wechselschuldner im Momente der Beisetzung seiner Unterschrift auf dem Wechsel die Waare besass und somit *zahlungsfähig war*, ob er aber zur Verfallszeit des Wechsels noch *solvent sein wird*, dies ist eine Frage, deren Beantwortung auch aus dem solidesten Geschäftswechsel nicht herausgelesen werden kann. Aus diesem Grunde glauben wir auch, dass es der Bank vollständig gleichgiltig sein dürfte, zu welchem Zwecke der Wechselschuldner die Eskompte-Valuta verwenden will. Ebenso wie die Bank bei einem Hypothekar- oder Lombard-Darlehen einzig und allein darnach frägt, ob die Hypothek oder das Handpfand gut ist, ebenso ist für die Wechselbank lediglich der Umstand von Interesse, ob der Charakter und die Vermögensverhältnisse des Wechselschuldners die gehörige Garantie dafür bieten, dass derselbe seiner Zeit die eingegangene Verpflichtung pünktlich lösen werde. In unseren Augen schadet es einem soliden und vermögenden Geschäftsmanne, der die Wechselvaluta zur Veranstaltung eines häuslichen Festes verwendet, ebenso wenig, als es einem unsoliden und nicht vermögenden Manne nützt, wenn er das Bankdarlehen behufs Anschaffung oder Bezahlung von früher gekauften Waaren wieder ausgiebt, weil es bei dem Kredite immer nur darauf ankommt, dass der Schuldner den ernsten Willen und die Kraft besitzt, seiner Verbindlichkeit pünktlich nachzukommen.

Zum Schlusse sei noch die Bemerkung gestattet, dass die von uns vorgeschlagenen Bankbriefe in der nämlichen Weise wie die Pfandbriefe einer Hypothekenbank den Kredit in seiner edelsten und reinsten Form darstellen, indem die Bank gewissermaassen die Bürgschaft für ihren Schuldner übernimmt, und ihn durch Aushändigung des Briefes, in welchem sie selbst die Bezahlung der Schuld verspricht, in den Stand setzt, auch von solchen Leuten ein Darlehen zu erhalten, die ihm, dem Einzelnen und Unbekannten nie Kredit gegeben haben würden. Die Zettelbank, die den Wechsel ihres Schuldners mit Noten eskomptirt, thut zwar das Gleiche, auch sie giebt dem Schuldner unter ihrer Alleinhaftung ausgestellte Schuld-Verschreibungen und in ähnlicher Weise nimmt die Depositenbank unter ihrem alleinigen Obligo fremdes Geld auf, welches sie wieder weiter ausleiht, allein beide geben mehr

als sie haben, indem sie die Einlösung ihrer Obligationen à vista oder nach einer kurzen Kündigungsfrist versprechen, noch lange bevor der Schuldner das Geld zurückgezahlt hat, ein Versprechen, von dem sie schon a priori wissen, dass sie es strikt nie und nimmer erfüllen können, ein Versprechen, das sich bei genauer Betrachtung wenn nicht als Lüge, so doch mindestens als Grosssprecherei erweist.

Prag, im Juli 1866.

Die dauernde Frucht der Konjunktur.

Von

Otto Michaelis.

Wenn der Kaufmann von einer »Konjunktur« spricht, so meint er eine durch eine besondere Constellation von Umständen veranlasste aussergewöhnliche Preisbewegung nach Oben oder nach Unten, die dem Kaufmann Veranlassung zu Ausnahme-Gewinnsten oder zu Ausnahme-Verlusten wird, je nachdem er sie vorher berechnet hat oder nicht, die der Produktion Ausnahme-Gewinnste zuführt oder vorübergehende Einschränkung von Gewinn und Thätigkeit auferlegt, die aber auf die *dauernde* Gestaltung der Verkehrs-Beziehnungen und der Verkehrs-Entwicklung keinen Einfluss übt. Sie kommt und geht, wie das Mädchen aus der Fremde — »und schnell war ihre Spur verloren, sobald das Mädchen Abschied nahm.«

Aber ist denn solch spurloses Verschwinden einer ausserordentlichen Preisbewegung möglich? Kann ein Faden, einmal in das Gewebe von wirthschaftlichen Ursachen und Wirkungen eingefügt, plötzlich abreissen, ohne eine Spur zu hinterlassen? Gewiss nicht! Eine Ursache übt eine Wirkung, und die Wirkung ist unmittelbar wieder eine neue Ursache, und so fort in's Unendliche. Der Faden, in's Gewebe aufgenommen, bleibt darin und wirkt, in geringem oder erheblichem Maasse auf Farbenton und Haltbarkeit, und, wenn urplötzlich abgeschnitten, würde er eine Lücke lassen, ebenso bestimmend für Farbenton und Haltbarkeit, wie sein Vorhandensein.

Doch verlassen wir das Bild. Was wir Kultur nennen, ist eben jener innige Zusammenhang des Lebens der Menschen, wie sie zer-

streut sind über die verschiedenen Länder und Zonen, wie sie auf einander folgen in den Geschlechtern und Zeitaltern, — jener innige Zusammmenhang, der keine Ursache ohne Wirkung im Raume, wie in der Zeit, verpuffen lässt, der vielmehr die Wirkungen der Ursachen sich ausdehnen lässt über Meere und Wüsten, die zwischen den menschlichen Wohnungen sich ausdehnen, sich fortpflanzen lässt über die Jahrhunderte, die die Geschlechter trennen.

Die Unkultur hat keinen *Verkehr* und keine *Geschichte*. Die Tausende oder Millionen von Jahren, welche die auf einander folgenden Geschlechter durchlebten, ehe der Gott kam, der die Menschen lehrte den Bogen spannen oder die Furche ziehen, sie sind vergessen selbst von der Sage jedes Volkes, als wären sie ein Augenblick. Der lehrende Gott war der Erfinder, der durch Arbeitstheilung den Tausch erzeugte, oder es war der Verkehr selbst, der, an die unbekannte Küste kommend, seine Kulturwunder vor den Augen der staunenden Autochthonen ausbreitete; mit ihm beginnt der *Tausch* und die *Sage*, und wieder nach einer Reihe von Generationen, wenn die Beziehungen des Tausches sich verdichtet und die Traditionen des Eigenthums sich befestigt haben, beginnen *Verkehr* und *Geschichte*. Der Tausch und die Sage sind noch zusammenhangslos; Ursachen und Wirkungen werden in ihrer Aufeinanderfolge noch von tausendfachen Zufälligkeiten unterbrochen; Vieles, was durch den *Tausch* gewonnen wurde, geht verloren und hinterlässt Wunderwerke, die man anstaunen, aber nicht nachmachen, Ruinen, die man ausrauben aber nicht wiederherstellen kann; Tausch-Verbindungen werden geknüpft und gelöst, und verschwinden dann wieder, die Erinnerung vielleicht an ein »goldenes« Zeitalter grösseren Wohllebens zurücklassend; die *Sage* kennt keine Chronologie, sie lässt Jahre zu Jahrtausenden sich ausdehnen, noch öfter aber Jahrtausende zu Jahren sich zusammendrängen. Mit wachsender Vergesellschaftung der Menschen, sammeln Verkehr und Geschichte die zerstreuten Fäserchen zu Fäden und vereinigen die Fäden zu dem wundervollen, ununterbrochenen Gewebe der Kultur.

Die Preise regeln die Erzeugung und den Verbrauch, hohe Preise lenken Kapital, Kunstfleiss und Erfindungsgeist auf die Beschaffung der Dinge, welcher das Volk oder die Menschheit am meisten bedarf, niedrige Preise verbreiten und vervielfältigen die Verwendung der Dinge, an denen Ueberfluss ist, — und aus der Konzentrirung der wirthschaftlichen Kräfte auf die Gegenstände des jedesmaligen Bedarfs, und der Vervielfältigung der Arten des wirthschaftlichen Verbrauchs

der Dinge, an denen jedesmal Ueberfluss ist, setzt sich die wirthschaftliche Entwickelung zusammen: ist da am Ende nicht unser ganzer Kulturzustand als ein Niederschlag aus den auf einander folgenden Preis-, Produktions- und Handels-Konjunkturen zu betrachten?

Und doch sehen wir in unserer unmittelbaren Nähe grossartige Handels-Konjunkturen entstehen und sich abwickeln, ohne dass ein Residuum bleibt! Günstige Erndten hatten während einiger Jahre zu einem lebhaften und umfangreichen Getreide-Export aus Ungarn und Galizien geführt. Und in beiden Ländern nach einander ist der Ueberfluss durch eine Hungersnoth abgelöst worden, so zwar, dass nicht nur der Export aufgehört hat, sondern dass auch der innere Verkehr fast auf Null zurückgesunken ist. Man sieht kein Residuum der günstigen Jahre, welches im Stande wäre, in den nachfolgenden ungünstigen wenigstens das grösste Elend fern zu halten. Der Getreide-Ueberfluss ist verkauft, die österreichischen Wechselkurse haben sich in Folge dessen eine Zeitlang günstiger gestellt, man hat eine Zeit lang besser gelebt, und diejenigen Grundbesitzer, welche in der günstigen Periode ihre Grundstücke zu den damaligen höheren Preisen verkauften, haben Kapital aus den Taschen der Käufer in die ihrigen gebracht — das ist Alles. Dieses Kommen und Gehen der Konjunktur, ohne nachhaltige Früchte — worin findet es seine Erklärung? — Nun, Ungarn und Galizien stecken zwar nicht mehr ganz in den Zeiten des Tausches und der Sage, wo hundert Keime sterben, ehe der hundert-und-erste Wurzel fasst, um Stamm und Zweige und Blüten und Früchte zu treiben. Aber es ist ein durchgreifender Unterschied zwischen ihnen und den Ländern europäischer Vollkultur, dass in jenen Ländern wenig mit *Kapital* gewirthschaftet wird, und wenig Neigung und Gewohnheit besteht, mit Kapital zu wirthschaften. Kapital ist eben jenes Residuum der Konjunkturen. Wo man nicht gewohnt ist mit Kapital zu wirthschaften, da verflüchtigt sich dieses Residuum unter den Händen, und wenn nicht Einwanderung wirthschaftsgewohnte Kräfte bringt, so dauert es Jahrzehnte und Jahrhunderte, ehe die hier und da wie zufällig festgehaltenen Ueberschüsse sich sammeln und wuchern, und über das Land sich verbreitend die Kapitalwirthschaft einführen. Wo die Gewohnheit der Kapital-Wirthschaft besteht, da pflegen die guten Jahre benutzt zu werden, nicht etwa, um nach Josephs Rath Kornvorräthe zu speichern, sondern um Vorräthe *aller* Art und Werkzeuge zu mehren, durch welche die Landwirthschaft sich von den Launen des Klimas unabhängiger macht, sich in Spielarten des Betriebes und

der Erzeugung vertheilt, die bei der Verschiedenheit des Einflusses, den dieselbe Wettergruppirung auf sie übt, sich gegenseitig gleichsam versichern, durch welche die Landwirthschaft sich endlich mit Werkstätten anderer Produktionszweige umgiebt, welche die Getreide-Vorräthe, die der Neid eines Sommers versagt, anderswoher eintauschen können.

In den Ländern europäischer Vollkultur pflegt auf eine grosse Handels-Konjunktur eine Handelskrise zu folgen. Wer erinnert sich nicht der grossartigen Konjunktur, welche sich für den transozeanischen Handel aus der Eröffnung der Goldländer Kalifornien und Australien in den funfziger Jahren ergab! Anfangs glaubte man, sobald die zu Tage liegenden Goldreichthümer ausgebeutet seien, werde dieser ganze lebhafte Verkehr mit bisher unbekannten Häfen verschwinden, wie er gekommen, und der englische Unternehmungsgeist machte die grossartigsten Anstrengungen, diese *Konjunktur* auszubeuten. Er hatte hierzu um so dringendere Veranlassung, als der europäische Kontinent, früher einer der wichtigsten Abnehmer des englischen Exporthandels, seine Beziehungen seit 1848 sehr eingeschränkt hatte, und dieselben 1850 und 1851 auf ein Minimum reduzirte. Wollte England nicht seinen Export entsprechend einschränken, so musste es den Absatz, den es hier verlor, anderwärts wiedersuchen, und es fand ihn in Folge der Gold-Konjunktur in verstärktem Masse in den Vereinigten Staaten.*) Der Export nach Europa, welcher 1839—1844 44 Prozent des Gesammt-Exports der vereinigten Königreiche ausgemacht hatte, betrug 1850 nur noch 37 pCt., also 7 pCt. weniger, der Export nach Deutschland, Belgien, Holland und Frankreich stellte sich 1850 nur wenig über 1 Million £ höher, als 1839—44, und sein Antheil am Gesammt-Export betrug nur noch 20 pCt., während er früher 25 pCt. ausgemacht hatte. Dagegen war der Export nach den Vereinigten Staaten von $6\frac{1}{4}$ Mill. £ (1839—1844) auf $14\frac{9}{10}$ Mill. £, von 11,99 auf 20,89 pCt. gestiegen. Die Konjunktur hatte eine grossartige Umwälzung im Welthandel vollzogen. Das Jahr 1851 mit seinem rapide wachsenden Export nach Amerika bildete diesen Umschwung noch weiter aus, und als am Ende dieses Jahres noch die Goldentdeckungen in Australien hinzukamen, trat wieder ein neues Moment in Thätigkeit, welches die Umwälzung in gleicher Richtung weiter förderte.

Durch die wirthschaftliche Entkräftung (ich folge hier meiner

*) Vergl. meine Darstellung der Handelskrisis von 1857 in E. Pickford's volkswirthschaftlicher Monatsschrift Bd. II, S. 200 ff.

eigenen Darstellung a. a. O.) des europäischen Festlandes und die in den Goldländern entstandenen neuen Märkte am stillen Ocean war der Welthandel aus seinen Angeln gehoben. Alte Verbindungen wurden lau, neue wurden angeknüpft, alte Unternehmungen wurden unfruchtbar, neue mussten mit ungetheilter Kraft in's Werk gesetzt werden. In der Produktion, im Handel und namentlich in der Schifffahrt, welche den so rasch in den Vordergrund getretenen Handel nach entfernten Zonen zu vermitteln hatte, musste in wenigen Jahren ein ganz neuer Zustand geschaffen werden. Das Kapital Grossbritanniens musste gewohnte Wege verlassen und neue suchen, Kapitalgegenstände (Werkzeuge), Handelsfirmen, die in dem alten Zustande wurzelten, verloren an Werth und Kredit, andere gewannen ebenso rasch, was jene verloren, und noch mehr. Die ganze wirthschaftliche Energie des britischen Volkes musste zusammengerafft werden, um neues Handelsterrain in Besitz zu nehmen, und in heissem Kampfe mit den transatlantischen Rivalen zu behaupten und auszubeuten.

Aber war es denn wohl möglich, dass diese grossartige Umwälzung sich so ganz glatt und ruhig vollzog? Es war eine Zeit, wo alle Motive in Bewegung waren, welche Vermögen schaffen und Vermögen entwerthen, wo dieselben Unternehmungen misslingen liessen, heissblütigen Unternehmungsgeist durch grossartige Gewinnste zu übermässiger Spekulation anstachelten, und auf grosse Erfolge auch grosse Fehlschläge folgen lassen konnten: war es denkbar, dass eine solche Zeit ohne allgemeine Erschütterungen des Handels und Kredits vorüberging? Nur durch ein Wunder hätte die englisch-nordamerikanische Welt dieser einen Umwälzung gegenüber vor einer Krise bewahrt werden können.

Die Erschütterung des Handels und Kredits liess nicht auf sich warten. Schon Ende 1850 hatte sich des englischen Marktes ein Gefühl der Unbehaglichkeit bemächtigt, man fürchtete ein Uebel, ohne recht sagen zu können, worin es bestehen werde. Noch vor dem Ablauf des Jahres 1851 trat der erste Stoss einer Reihe von Erschütterungen ein, die sich in längeren oder kürzeren Zwischenräumen, verzögert durch den Krieg, aber im Laufe der Zeit verstärkt durch ein Heer neu hinzutretender Motive, wiederholten, bis sie endlich in der grossen Krisis von 1857 gipfelten.

Die Geschäftslosigkeit des europäischen Kontinents und die reiche Goldproduktion Kaliforniens arbeiteten sich gegenseitig in die Hände.

Das Gleichgewicht des Welthandels war gestört, das Gold strömte übermässig nach der einen, die Waaren übermässig nach der andern Seite. Während sich die Gold- und Silbermassen in den Banken von Paris und Berlin bis zu 178 Mill. Thlr. zusammenhäuften, überstieg die Waareneinfuhr Nordamerika's seine Waarenausfuhr in der ersten Hälfte 1851 um fast 30 Mill. Dollars. Dieses unnatürliche Ansammeln der zusammengehörigen Erzeugnisse des menschlichen Fleisses an den beiden entgegengesetzten Polen des Verkehrs konnte nur bis zu einem gewissen Punkte steigen. Kurz nach der Mitte des Jahres begann der Rückschlag sich fühlbar zu machen. Die Kalifornia-Spekulation war in England und Nordamerika zu einem »Overtrade«, zu einer Schwindel-Spekulation angewachsen, die übermässige Fülle von Waaren, welche in dem Hafen von San Francisco ankam, drückte dort die Preise auf einen sehr niederen Stand, entwerthete die Güter fast gänzlich. Ganze Schiffladungen wurden zum Steuerpreise losgeschlagen; die nordamerikanischen und englischen Exporteurs machten grosse Verluste. Weil solche Massen von Waaren in Kalifornien ankamen, sahen die importirenden Kaufleute sich gezwungen, den Kaliforniern langen und ausgedehnten Kredit zu geben. Dieser sehr gewagte Kredit, die einstürmenden Verluste auf der einen, das rapide Abströmen des Goldes nach Europa auf der anderen Seite, erzeugte in den Vereinigten Staaten plötzliches Misstrauen, die meisten Banken entzogen den Kaufleuten, welche beim Kalifornia-Geschäfte betheiligt waren, den Kredit, »Geld wurde knapp«, im Allgemeinen, und ganz besonders für die bei dem kalifornischen Schwindelgeschäfte betheiligten Häuser. Der Binnenverkehr löste ängstlich jede Verbindung mit dem Exportgeschäfte, um nicht mit in den Ruin gezogen zu werden. Plötzlich brachen im August und Septembr 1851 in Newyork und nahegelegenen Plätzen zahlreiche Bankrotte angesehener Handelshäuser und Fabriketablissements aus, einige Banken wurden mit in den Ruin gezogen, der Schrecken war allgemein. Lediglich der Vorsicht der nordamerikanischen Banken hatte man es zuzuschreiben, dass die Krisis dort nicht zu einer allgemeinen wurde, der Bankrott nicht nach allen Seiten um sich griff. Sie zogen ihre Hand zu rechter Zeit von den Importeurs aus England und Exporteurs nach Kalifornien zurück und verhinderten durch ihre Kreditverweigerung, dass das Uebermaass noch weiter stieg. Das Fallen des Newyorker Kourses auf London, welches die Krise begleitete und ein Aufhören der Goldsendungen nach London befürchten liess, übertrug den Schrecken und die Krisis nach England. Auch

hier brachen im September zahlreiche Faliissements aus, sie hatten dieselbe Ursache wie in Nordamerika: Ueberspekulation im Exportgeschäfte und leichtsinniges Kreditgeben auf Waarenexporte. Eine grosse Abspannung folgte nach dem Ueberreiz der Spekulation, die Fabriken schränkten ihre Thätigkeit ein, die Waarenpreise sanken. Doch wurde diesseits, wie jenseits des atlantischen Oceans die Erschütterung rasch überwunden. Der erste Stoss erstreckte sich in den Ländern, welche er traf nur auf einen beschränkten Geschäftszweig (der Diskontosatz der englischen Bank, welcher nur 3 pCt. betrug, brauchte nicht einmal erhöht zu werden) und liess das europäische Festland, welches unterdess ruhig seine angesammelten Baarschätze bewachte, gänzlich unberührt.

Aber mit diesem Zeitpunkte begann der Charakter der Bewegung sich zu ändern; der europäische Kontinent, aus seiner wirthschaftlichen Apathie allmählig erwachend, trat mit den allgemeinen Verkehrsbewegungen in engere Beziehung, und ein Entwicklungsgang, wie er eben auf beschränktem Gebiete geschildert wurde, begann sich mit der ganzen Wucht fast aller europäischen Länder und Märkte auszubilden, um in der allgemeinen Krisis von 1857 einen vorläufigen Abschluss zu finden.

Wie auf dem europäischen Kontinente, nachdem der Staatsstreich von 1851 den Zauberbann gelöst, mit welchem die Angst vor dem »rothen Gespenst« den Unternehmungsgeist umstrickt hatte, die aufgesammelten und fortwährend einströmenden Metallvorräthe eine riesenhafte ungeduldige Nachfrage nach rentabler Kapitalanlage bildeten, wie man den Vorrath verfügbarer Kapitalien überschätzte, indem man ihn nach dem zuströmenden Golde mass, wie der überschwängliche Unternehmungsgeist durch die Erfindung und Wirksamkeit der Mobiliarkredit-Institute, durch die erste grossartige Entfaltung des Prinzips der Kapital-Assoziation in Form der Aktien-Gesellschaften mit beschränkter Haftbarkeit überreizt wurde, wie die Subskriptions-Anleihen in Frankreich und Oesterreich das grosse Publikum in den spekulirenden Zwischenhandel der Börse hineinzogen, wie aus dieser grossen Bewegung eine übermässige Festlegung der vermeintlich disponibeln Kapitalien in dauernden Anlagen (Werkzeugen) hervorging, welche in der Börsenkrisis von 1856 ihren Abschluss und ihre Berichtigung fand, wie ferner die Nachfrage der zuströmenden Goldmassen auf den Vorrathsmärkten eine einseitige Hausse-Meinung und Hausse-Spekulation erzeugten, wie man durch künstliche Speicherung das Publikum zur An-

legung der Preise zu zwingen suchte, welche man sich eingebildet und zu welchen man seine Vorräthe gebucht hatte, wie die Speicherung über die Kapitalkraft hinaus den Kreditmissbrauch, und der Kreditmissbrauch die Unterbrechung der Funktionen des Kredits in der Krise von 1857 herbeiführte, welche richtige Preise und richtige Buchungen erzwang, und in der kaufmännischen Welt die Spreu von dem Weizen sonderte — das Alles möge der geneigte Leser am angeführten Orte nachlesen; hier handelt es sich nur um die Resultate, und zwar um diejenigen Resultate, welche die Frage beantworten: was wurde aus der Konjunktur der Goldentdeckungen, welche von 1850 ab den Welthandel aus seinen Angeln zu heben schien?

Wir lassen den ganzen Zeitraum bis zur Krise und diese selbst aus dem Spiel, auch das Jahr der Agonie, 1858, ebenso das Kriegsjahr 1859, und bleiben bei 1860 dem ersten und wieder letzten Jahre stehen, wo regelmässige Verhältnisse obwalteten; denn 1861 begann der nordamerikanische Krieg. Wir betrachten wieder den Export Grossbritanniens und das Verhältniss, in welchem die einzelnen Länder und Welttheile daran betheiligt waren, und konstruiren folgende Uebersicht:

Deklarirter Werth des englischen Exports.

nach	Durchschnitt von 1839—44.		Im Jahre 1850.		Im Jahre 1860.	
	£	pCt.	£	pCt.	£	pCt.
Deutschland . . .	6,159,171	11,75	7,457,346	10,45	13,491,735	9,90
Frankreich . . .	2,660,592	5,08	2,401,956	3,37	5,249,681	3,87
Holland und Belgien	4,540,743	8,66	4,678,869	6,56	7,725,797	5,70
Ganz Europa . . .	23,077,619	44,02	26,477,550	37,08	46,398,401	34,17
Vereinigte Staaten .	6,283,544	11,99	14,891,961	20,09	21,613,111	15,92
Australien	1,358,191	2,59	2,611,396	3,64	9,707,499	7,15
Gesammt-Ausfuhr .	52,419,926	100,00	71,367,885	100,00	135,842,817	100,00

In den Vereinigten Staaten ist am Ufer des stillen Ozeans ein Kulturleben von grossartigem Maassstabe, wie durch Zauber entstanden. Grosse, glänzende Städte, frequente Häfen an den früher öden Küsten, blühende Industrie und Landwirthschaft auf dem Boden der Wälder, die man früher dem Wild und den Jägervölkern preisgab. In Folge dessen weiteres rasches Wachsthum des Exports von Grossbritannien nach den Vereinigten Staaten, in 10 Jahren Steigerung um die Hälfte: — aber der *Antheil* der Vereinigten Staaten am Export Grossbritanniens ist in seinem Verhältniss zur Gesammtziffer gefallen. Aus dem durch die *Konjunktur* der Goldentdeckungen 1850 in den Vordergrund getriebenen neuen

Kulturlande ist eine *dauerhafte Kultureroberung* geworden, aber neben ihr, und durch den Einfluss des aus Amerika herübergeleiteten Goldstroms ist auch anderweit neue Kultur, neue internationale Arbeitstheilung, neuer Verkehr entstanden, um jenem Goldlande dennoch einen bescheideneren Platz unter den Abnehmern Grossbritanniens anzuweisen.

Eine wichtige Konkurrenz ist erwachsen in dem zweiten Goldlande, in Australien. Der Export Grossbritanniens nach dieser Kolonie, die aus einer Schafzüchter- und Verbrecher-Ansiedlung zu einem Kulturlande heranwuchs, hat sich seiner Grösse nach in 10 Jahren verdreifacht, seinem Antheile an dem Gesammt-Exporte nach verdoppelt.

Der Export nach China ist seit 1850 in seinem Umfange von 975,954 £ auf 2,871,849 £, in seinem Antheil-Verhältniss von $1\frac{1}{3}$ auf $2\frac{1}{3}$ pCt., der Export nach Britisch Ostindien ist in seinem Umfange von 8,022,665 £ auf 16,964,045 £, in seinem Antheil-Verhältniss von $11,_{24}$ auf $12,_{50}$ pCt., der Export nach sämmtlichen britischen Kolonien von 19,428,891 £ oder $27,_{22}$ pCt. auf 43,672,257 £ oder $32,_{16}$ pCt. gestiegen.

Den neuen gewaltigen Kultur-Eroberungen in den transozeanischen Ländern gegenüber ist das alte Europa zwar in seinem verhältnissmässigen Antheile an dem Export Englands etwas zurückgesunken, nämlich von $37,_{08}$ auf $34,_{17}$ pCt., aber die Höhe des Exports nach Europa, der Umfang des Verkehrs des Kontinents mit dem Inselreiche, das seinen Hauptmarkt bildet, ist sehr bedeutend, nämlich um $\frac{4}{5}$ gestiegen, während die Vereinigten Staaten ihren Import aus England nur um die Hälfte steigerten; die Bedeutung Europa's auf dem englischen Markte ist gegenüber der der Vereinigten Staaten erheblich *gewachsen*.

Die Konjunktur ist zu einer Kultur-Eroberung geworden, die einseitige Richtung, welche 1850 der Verkehr in Folge der Konjunktur nahm, hat sich wieder mehr ausgeglichen in Folge des übrigen Kulturfortschritts der civilisirten Welt, welcher jenen einseitigen Vorsprung des einen Welttheiles wieder einzuholen suchte, und die starke Betheiligung Europa's, die Wiederheranziehung der in den Hintergrund gedrängten alten Bahnen des Handels zu erhöhter Bedeutung, ist seit 1860 mit Bewusstsein weiter gefördert durch das System der Handelsverträge, welche die Schlagbäume niederwarfen, und durch völkerrechtliche Sicherung der Bedingungen des internationalen Verkehrs, und ihrer Gleichmässigkeit für alle Länder, dem Verkehr Europa's neben

dem neuen Felde erweiterter Arbeitstheilung eine gesicherte Grundlage gaben.

Das wundervolle Ergebniss aller dieser Umgestaltungen ist die *Steigerung des Britischen Exports in 10 Jahren auf fast die doppelte Höhe!* — eine Steigerung, die bekanntlich mit dem Jahre 1860 ihren Abschluss noch lange nicht gefunden hat.

Gegenüber der gewaltig steigenden Ziffern des englischen Exports darf man sich einer nahe liegenden Täuschung nicht hingeben. Man könnte nämlich glauben, die Zunahme des Exports sei proportionell der Zunahme des Wohlstandes und Verbrauchs in denjenigen Ländern, wohin der Export sich richtete. Dieser Rückschluss könnte in manchen Fällen einen zu grossen, in andern einen zu geringen Maassstab geben. Ebenso wenig darf man aus der Zunahme des Exports einen Rückschluss machen auf eine Zunahme der englischen Industrie in gleicher Proportion. Neben der Vermehrung der Erzeugung und des Verbrauchs in den Kulturländern überhaupt bezeugt die Zunahme des Exports aller einzelnen die *stärkere Ausbildung internationaler Arbeitstheilung.* In dieser Rücksicht ist die Einwirkung der Goldproduktion seit 1848 unverkennbar. Die neu eröffneten reichen Produktionsquellen für Gold und Silber, d. h. für das Material, aus welchem in der ganzen Welt die Umsatzmittel geformt werden, haben bis 1857 vorwiegend in der Richtung einer Steigerung der in Gold und Silber ausgedrückten *Preise* anderer Waaren, d. h. in der Richtung einer Entwerthung der Edelmetalle gewirkt. Das war die *Preiskonjunktur.* Als diese 1857 zusammenbrach, begann ihre andere Wirkung die vorwiegende zu werden: die Vertiefung und Verfeinerung der Arbeitstheilung, welche ermöglicht wurde durch leichtere und reichlichere Beschaffung des Tauschmittel-Materials, welches in Kassenbeständen und Umsatzmaschinerie lagernd und rollend, als Vorrath und Werkzeug, die Ausbildung der Arbeitstheilung ermöglicht und befördert: — das ist die *dauernde Kultur-Eroberung*, in welche die Preis-Konjunktur auslief.

Denn man sage uns nicht, dass die vermehrte Produktion der Edelmetalle nichts weiter zur Folge habe, als die Vergrösserung des Dividenden in dem Divisions-Exempel, welches als Quotienten den Preis der Edelmetalle ergiebt. Die Edelmetalle unterscheiden sich dadurch von den Banknoten, dass sie, und nur sie in die Kreise niederer Kultur-Entwicklung eindringen, und Propaganda für die »Geldwirthschaft«, d. h. für die Arbeitstheilung machen. Dass der Bauer kein Papier-

geld nimmt oder erst sehr spät sich dazu bestimmen lässt, ist nicht eine zufällige Marotte dieser misstrauischen Menschenklasse, die den Kapitalisten vom Grundbesitzer und beide vom Arbeiter noch nicht gesondert hat, es ist vielmehr ein kulturhistorisches Gesetz. Durch den Glanz des Metalles wird der Halbwilde bestochen, sich in die getheilte Kulturarbeit einzufügen, erst in ausgefahrenen Geleisen bewegt sich das Papier, um das goldne Kulturwerkzeug wirksamer zu machen. Wenn aber das Edelmetall Propaganda für die Arbeitstheilung macht, die in neugewonnenen Kreisen das Edelmetall zirkuliren lässt, d. h. beschäftigt, so beweisst sich auch dem Golde gegenüber das Gesetz, dass die Vermehrung seiner Erzeugung zwar zunächst den Preis drückt, unmittelbar darauf aber durch beschleunigte Kulturpropaganda seinen Verbrauch vermehrt und damit die *Nachfrage* nach diesem Tauschmittel-Materiale vervielfältigt.

Die Propaganda, welche die Edelmetalle auch heute noch in den europäischen Kulturländern machen, entzieht sich der statistischen Spezialbeobachtung. Dagegen ist eine im internationalen Handel sehr wohl erkennbare Thatsache für diesen Vorgang beweisend: der kolossal gesteigerte *Silberexport nach dem Orient.* Durch das Zuströmen von Gold sind auf dem europäischen Kontinent grosse Massen Silbers zum Export disponibel geworden, indem das Gold im Tauschverkehr die Funktionen des Silbers übernahm. Diese Silbermassen sind nach Ostasien exportirt, um den Einfuhrhandel von dorther mit den übrigen Beziehungen des Welthandels in ein harmonisches Gleichgewicht zu setzen, und um dort in den produktenreichsten Ländern der Welt Propaganda zu machen für die *Geldwirthschaft,* welcher dort noch für die grossartigsten Kultur-Eroberungen das Feld offen ist.*) Bis 1856, d. h. so lange die Preis-Konjunktur dauerte, hielt der Silber-Export nach dem Orient noch verhältnissmässig enge Grenzen inne, er stieg von 11 Mill. Thlr. in 1851 bis 47,7 Mill. Thlr. in 1855. 1856 erhielt die Preiskonjunktur den ersten Stoss, und gleichzeitig stieg der Silberexport auf 86,1 Mill. Thlr., 1857 stand im Zusammenhange mit dem Zusammenbrechen der Preiskonjunktur ein Silberabfluss von 137,6 Mill. Thlr., d. h. vom vierfachen Betrage des Durchschnitts der Vorjahre. Nach einem Rückfalle auf 40 Mill. Thlr. in 1858, stellten die Ziffern der Jahre 1859—1862 sich auf 116,8 72,6 62,0 91,4 Mill. Thlr.

---

*) Vergl. A. Soetbeer, der Silberabfluss nach Ostindien im V. Bande dieser Vierteljahrschrift.

In Frankreich betrug in den Jahren 1848—1861 die Mehreinfuhr von Gold 3,181¼ Mill. Fr., die Mehrausfuhr von Silber 1,164½ Mill. Fr. Wenn sich die Zahlen der Ein- und Ausfuhr von Edelmetallen genau kontrolliren liessen, so würde sich aus der Differenz von 2 Millionen ein Rückschluss auf die Vermehrung des Metallumlaufs in Frankreich selbst, d. h. auf die inländische Kulturpropaganda des Goldes ziehen lassen. Wir verzichten indess auf diese Schlussfolgerung, weil wir fürchten müssen, durch Zuhülfenahme einer Berufung auf anerkannt sehr unsichere Zahlen die Zuverlässigkeit der Logik zu kompromittiren.

Der Umstand, dass die seit nunmehr 17 Jahren im Gange befindliche reiche Goldproduktion in Europa grosse Silbermassen disponibel stellte, ist von der höchsten Bedeutung geworden für eine neue den Welthandel umwälzende Konjunktur, welche mit dem Jahre 1861 anhob.

Der Bürgerkrieg, welcher in den Vereinigten Staaten ausbrach, hatte zur Folge, dass für einen der umfangreichsten Industriezweige die hauptsächlichste Bezugsquelle des Rohstoffes, welche bisher mehr als ¾ der Zufuhren des englischen Baumwollmarktes geliefert hatte, urplötzlich versiegte, und über vier Jahre lang so gut wie gar nicht floss. Dieses grossartigste Ereigniss der modernen Handelsgeschichte musste, ganz abgesehen von der Noth um Beschäftigung der Arbeiter, vorzugsweise nach zwei Seiten hin seine ökonomischen Wirkungen üben: es musste einerseits die zu wenig erkannte Bedeutung des *Vorrathes* in den Vordergrund schieben, und andererseits die *Rüstigkeit* des *Unternehmungsgeistes* und die *Beweglichkeit* des *Handels* durch die Aufgabe, aus *anderen Bezugsquellen die Lücke auszufüllen*, auf eine schwierige Probe stellen. Denn vom Vorrath und von dem anderwärts gesuchten Ersatz musste die Baumwollenindustrie ihr Dasein fristen.

Die Frage des Vorrathes hat J. Faucher bereits im ersten Bande dieser Vierteljahrschrift (»Die Baumwollennoth«, Bd. I. S. 173 ff.) erschöpfend behandelt. Er kam zu dem Ergebniss, dass in Zukunft der Handel in grösseren *Vorräthen* seine Versicherung gegen die mögliche Wiederkehr von Unterbrechungen der Zufuhr suchen müsse, und dass, um die Möglichkeit grösserer Baumwollvorräthe herzustellen, eine grössere Differenz zwischen dem an den Produzenten zu zahlenden Einkaufspreise der Baumwolle und dem Preise beim Verkauf an den Spinner, zu Gunsten des Handels, der die Speicherungskosten trage, nothwendig sich herausstellen müsse.

Die Zeit wird bald kommen, wo die Statistik des Baumwollgeschäfts wird kontrolliren können, ob die Baumwollkrise die Nachwirkung üben

wird, dass der Baumwollhandel diese Versicherungsfunktion durch das Halten grösserer Vorräthe übernimmt und dafür durch höhere Verkaufspreise entschädigt wird. Bis jetzt scheint es, dass die Praxis diese Frage bejahen wird, so dass jener Theorie eine glänzende praktische Bestätigung wartet. Der Liverpooler Baumwollbericht vom 12. Juli konstatirt, dass in der Zeit vom 1. Juni bis 12. Juli d. J. der Baumwollimport Liverpools 2,245,004 Ballen betrug, gegen 1,134,890 Ballen in derselben Periode des vorigen Jahres. Der Import hat sich also um ca. 91 pCt. vermehrt. Dagegen hat der Vorrath, der am 12. Juli v. J. 361,070 Ballen betrug, sich auf 923,190 Ballen gestellt, sich also um 156 pCt., d. h. in mehr als die Hälfte stärkerem Maasse erhöht, als der Import. Es ist also klar, dass der Handel von der eingeführten Waare mehr auf Lager zurückhält, als im vorigen Jahre. Dies mag jedoch dadurch erklärt werden, dass man sich im vorigen Jahre, in den Monaten nach Beendigung des Krieges, übertriebene Vorstellungen von den kommenden Vorräthen machte und daher verhältnissmässig weniger speicherte. Dagegen ist ein Vergleich des Vorraths mit den früheren Perioden vollständig beweisend. Nun finden wir, dass der gegenwärtige Vorrath in Liverpool in seiner Höhe nur noch gegen 1860, wo er 1,227,560 und 1861, wo er 1,052,640 Ballen betrug, zurücksteht, dagegen die Vorräthe früherer Jahre bei Weitem übersteigt. Die Baumwollvorräthe Liverpools betrugen nämlich um die Mitte Juli 1855 652,030 Ballen, 1856 779,600, 1857 552,250, 1858 643,090, 1859 689,500 Ballen, gegen 923,190 Ballen in diesem Jahre.

Zu gelegener Zeit wird auf diese Frage zurückzukommen sein. In den Bereich des Gegenstandes dieser Abhandlung fällt die andere Reihe der Nachwirkungen der Baumwollkrisis, welche davon ausgehen, dass die Baumwollnoth der Rüstigkeit des Unternehmungsgeistes und der Beweglichkeit des Handels die Aufgabe stellte, aus andern Bezugsquellen die Lücke auszufüllen. Wir sehen die *Konjunktur* ihre unmittelbaren Wirkungen auf Handel und Unternehmungsgeist üben. Die Konjunktur dauerte 4 Jahre, so dass diese Wirkungen trotz der weiten Entfernung der neuen Bezugsquellen, welche man in Anspruch nehmen musste, sich zu grosser Ausdehnung steigern konnten. Es fragt sich, ob und welche *dauernden* Wirkungen dieselbe zurücklassen wird.

Suchen wir zunächst eine Vorstellung von den unmittelbaren Wirkungen der Konjunktur zu gewinnen!

Der englische Unternehmungsgeist hat sich schon in älterer Zeit

durch die dominirende Stellung des Baumwollimports aus den Vereinigten Staaten aufgefordert gesehen, gegen die Wechselfälle, welchen die Kraft und Willigkeit dieses Produktionslandes, Baumwolle auf den europäischen Markt zu schaffen, unterworfen sein könnte, in einer Vermehrung der Baumwollerzeugung in anderen Ländern, namentlich in dem ostindischen Kolonialreiche, eine Versicherung zu suchen. Konnten sich nicht für einen Rohstoff, der in Europa Millionen Arbeiter beschäftigte und zu vier Fünfteln aus *einem* Lande, den Vereinigten Staaten bezogen wurde, im Laufe der Jahre sehr gewinnbringende Preiskonjunkturen entwickeln? Wer stand dafür, dass nicht die kurzsichtige Eifersucht des Bruder Jonathan durch Ausbildung seines Schutzsystems Erzeugung und Ausfuhr von Baumwolle beeinträchtigen, wer stand dafür, dass nicht die Eifersucht über kurz oder lang zu einem Kriege zwischen den beiden verwandten Nationen führen könnte, der diese Bezugsquelle augenblicklich verstopfen würde? So überlegte der Unternehmungsgeist und fand, eben *weil* nur *ein* Produktionsland vier Fünftel des europäischen Bedarfs lieferte, in der Ausdehnung der Baumwollproduktion anderer Länder, eine, wenn auch augenblicklich vielleicht wenig lohnende, doch für die Zukunft sehr chancenreiche Kapitalanlage. Dies veranlasste ihn, das zu thun, wonach das unbehagliche Gefühl des Spinners verlangte, welches diesen bei dem Hinblick auf seine Abhängigkeit von *einem* und in seiner Produktion seit einigen Jahren *stagnirenden* Produktionslande beschlich.

In den vierziger Jahren war die Baumwollproduktion der Vereinigten Staaten in ununterbrochener Zunahme begriffen. Sie stieg von 1,600,000 Ballen in 1840 nach und nach auf 3,100,000 Ballen in 1852. Seitdem aber schwankte sie um jährlich 3 Mill. Ballen herum ohne das Gesetz des Wachsthums weiter zu offenbaren, welches dem Handel und der Erzeugung das zuversichtliche Gefühl der Sicherheit gewährt. Gegenüber den stagnirenden Erndten mussten, da der Bedarf mit der Bevölkerung wuchs, die Preise steigen, und dies um so mehr, da dieselben in Edelmetallen ausgedrückt werden, deren Produktion gleichzeitig zu nie geahnten Dimensionen stieg. Dazu kam, dass der nordamerikanische Verbrauch von roher Baumwolle rasch zunahm und von den Erndten immer weniger für Europa übrig liess. Der Baumwollverbrauch in den Vereinigten Staaten betrug 1851 500,000 Ballen oder 20 pCt. der Erndte, 1856 820,000 Ballen oder 26 pCt. der Erndte. Welches Schicksal sollte Europa's warten, wenn die Erndte

sich weiter und weiter gleich blieb und der heimische Verbrauch weiter und weiter stieg?

Glücklicher Weise gab Amerika Gold, statt Baumwolle, machte dadurch in Europa Silber disponibel, welches durch Gold ersetzt wurde, und mit diesem von den Halbkulturvölkern vorzugsweise gesuchten Metalle konnte man in Ostindien und China nicht nur Baumwolle sondern auch die Dienste der dort vorhandenen Arbeitskraft kaufen, welche nöthig waren, um mehr Baumwolle zu erzeugen. So ging das europäische Silber nach Ostindien um dort unter Andern Baumwolle, zu pflanzen und Verbindungswege zu bauen, welche neue Baumwollpflanzungen ermöglichten. Die Erfolge dieser Bemühungen waren keineswegs unbedeutend. Die Einfuhr von Baumwolle aus Britisch Ostindien nach Grossbritannien war in den vierziger Jahren sehr unregelmässig gewesen; sie schwankte damals zwischen 34 und 97 Mill. Pfund jährlich, 1850 erreichte sie 119 Mill. Pfund, fiel 1852 unter dem Einfluss einer besonders reichen Baumwollernte in den Vereinigten Staaten auf 85 Mill. Pfund zurück, stieg aber von da ab fast ohne Unterbrechung, so dass die Wirksamkeit des neuen Faktors klar erkennbar wird, bis sie 1857 die Höhe von 250⅓ Mill. Pfund erreichte. Im Ganzen stieg die Betheiligung nichtamerikanischer Baumwollen an dem Import nach Grossbritannien 1857 auf 32½ pCt., während sie in den früheren Jahren des vorigen Jahrzehnts zwischen 17 und 27 pCt. geschwankt hatte. Das Jahr 1857 bildete auch hier einen Wendepunkt. Weil Europa plötzlich das Silber ängstlich zurückzuhalten suchte, traf der Rückschlag vor Allem den Verkehr mit den Silberländern; 1858 fiel die Betheiligung nichtamerikanischer Baumwollen an der Einfuhr nach England auf 21,8 Prozent zurück, Britisch Ostindien lieferte nur 138½ Mill. Pfund. 1860 waren die nichtamerikanischen Baumwollen gar nur mit 19,6 Prozent an der Einfuhr nach Grossbritannien betheiligt und Britisch-Ostindien lieferte 214½ Mill. Pfund, dafür war allerdings 1860 die amerikanische Erndte eine ausnahmsweise reiche gewesen.

Wer nach zehn Jahren einmal die Statistik des Baumwollhandels überblickt, der wird urtheilen, dass 1853—1857 der erste Anlauf zu einer ausgedehnteren Betheiligung des fernen Asiens an der Versorgung Europa's mit Baumwolle gemacht wurde, dass in den drei unmittelbar folgenden Jahren zu neuen ungleich tiefer greifenden Anstrengungen ausgeholt wurde, welche in dem amerikanischen Bürgerkriege ihre Veranlassung, in den hohen Preisen der Baumwoll*konjunktur*, die zu einer wahren Noth sich ausbildete, ihren Stachel fanden und in ihren wahr-

haft grossartigen Erfolgen vorläufig 1864 kulminirten, um dann später höchst wahrscheinlich, wenn auch ohne jenen so empfindlich kitzelnden Sporn, wieder umfangreichere Erfolge zu suchen.

Die amerikanische Baumwollzufuhr nach England schwand 1862 bis 1865 auf ein Minimum zusammen, dagegen stiegen die Zufuhren, welche nicht aus den Vereinigten Staaten kamen, von 280,7 Mill. Pfund in 1860 auf 439,5 Mill. Pfund in 1861, 496,4 Mill. Pfund in 1862, 621,5 Mill. Pfund in 1863, 810 Mill. Pfund in 1864, und betrugen im Jahre 1865, welches im Frühjahr den Vereinigten Staaten den Frieden und offene Häfen brachte, 770,5 Mill. Pfund.

Die vorstehenden Zahlen geben ein Bild der *Konjunktur*, welche sich für die ausseramerikanische Baumwollproduktion ergab. Der kleine Rückfall des letzten Jahres bildet die unmittelbare Wirkung der Wiederherstellung des Friedens in den Vereinigten Staaten. Der Friede scheint indess die vorhandenen sehr weit gehenden Erwartungen vermehrter Baumwolleinfuhr *nicht* erfüllt zu haben. Denn aus jenem Rückfall des Imports aus ausseramerikanischen Ländern scheint, bis jetzt wenigstens, ein weiterer Rückgang sich nicht zu entwickeln. Bis zum 12. Juli d. J. stellte sich die Liverpooler Einfuhr von Baumwolle höher, als im v. J., nicht nur für amerikanische, sondern auch fur ausseramerikanische. Es wurden nämlich von 1. Jan. bis 12. Juli importirt:

		1865	1866
Amerikanische Baumwolle	Ballen	143,753	925,351
Aus Brasilien, Aegypten etc.	-	481,994	491,037
Aus Ostindien, China u. Japan	-	509,143	828,636
Zusammen	-	1,134,890	2,245,024

Für ganz Europa berechnet man anderweitig den Baumwollimport aus Ostindien, China und Japan im 1. Semester l. J. auf 704,416 Ballen gegen 495,694 Ballen im vorigen Jahre. Beide Angaben stimmen, wie man sieht, in den Ziffern schlecht zusammen, die Thatsache aber, dass sich im laufenden Jahre der Baumwollimport aus Ostasien bedeutend höher stellt, als im vorigen Jahre, geht aus beiden Berechnungen zur Evidenz hervor. Einen Rückschlag hat die amerikanische Zufuhr nur in den Preisen hervorgerufen. Fair Dhollerah wurde am 12. Juli d. J. 9½ d. p. Pfd. notirt, am 15. Juli v. J. 14 d.

Schon diese wenigen Zahlen aus der Einfuhrstatistik des laufenden Jahres lassen schliessen, dass die Baumwollkonjunktur nicht verschwindet, wie sie gekommen ist, sondern eine *dauernde Frucht* zurück-

lassen wird, hoffnungsreich für die Entwickelung des Verkehrs und der Kultur in Europa sowohl, wie im fernen asiatischen Orient.

Das freilich ist augenscheinlich: so weit der Baumwollimport aus dem Orient aus den europäischen Silbervorräthen bezahlt wurde, so weit kann er sich auf die Dauer nicht behaupten, es sei denn, dass andere Rimessen gefunden werden. Als sichere Kultureroberung können wir nur den Theil des Imports betrachten, der mit europäischen Waaren bezahlt wurde. Denn so weit, als die spröde Bevölkerung Ostindiens und Chinas sich an europäische Waaren gewöhnte, so weit wird die neu gewonnene Verkehrsausdehnung mit der den orientalischen Völkern mehr noch als uns eigenthümlichen Energie der Gewohnheit sich behaupten. Ja, noch mehr, wir glauben diesem Theile des neugewonnenen Verkehrs einen raschen Aufschwung in Aussicht stellen zu können; denn es ist doch unleugbar, dass die Kulturentwickelung jener Länder durch die Baumwollenproduktion sowohl, als durch die europäischen Werkzeuge und Waaren, welche für die Baumwolle eingetauscht wurden, ja selbst durch den Silberimport, der eine Ausdehnung des Gebietes der Geldwirthschaft herbeiführte, einen gewaltigen Impuls empfangen hat, dessen treibende Kraft in der nächsten Zukunft sich bewähren wird.

Folgende Uebersicht fasst das Gesammtbild der Revolution, welche die Baumwollkrise in den Handel Grossbritanniens mit den Baumwollländern, alten und neuen, hervorgerufen hat, zusammen.

Werth der Waaren-Einfuhr Englands von

Im Jahre	den neuen Baumwoll-Ländern					den Ver. Staaten	allen Ländern
	Indien Mill. £	China Mill. £	Aegypten Mill. £	Brasilien Mill. £	Zusammen Mill. £	Mill. £	Mill. £
1860	15,106	9,323	10,347	2,270	37,046	44,727	210,530
1861	21,908	9,070	8,398	2,631	42,067	49,390	217,485
1862	34,133	12,137	12,225	4,414	62,910	27,715	225,716
1863	48,434	14,186	16,495	4,491	83,606	19,572	248,919
1864	52,295	15,673	19,602	7,021	94,591	17,927	274,952

Werth der gesammten Waarenausfuhr Englands nach

Im Jahre	den neuen Baumwoll-Ländern					den Ver. Staaten	allen Ländern		
	Indien Mill. £	China Mill. £	Aegypten Mill. £	Brasilien Mill. £	Zusammen Mill. £	Mill. £	Britische Erzeugnisse Mill. £	Fremde und Kol.-Erzeug. Mill. £	Zusammen Mill. £
1860	17,680	5,451	2,600	4,571	30,306	22,907	135,891	28,630	164,521
1861	17,052	4,940	2,398	4,690	29,080	11,025	125,103	34,529	159,632
1862	15,345	3,237	2,549	3,860	24,991	19,173	123,992	42,175	166,168
1863	20,817	4,098	4,511	4,082	32,508	19,696	146,602	50,300	196,902
1864	20,747	4,987	6,195	6,369	38,298	20,171	160,450	52,139	212,583

1860 betrug der Werth der Einfuhr Englands aus den neuen Baumwollländern $17{,}6$ pCt. des Werthes der Gesammteinfuhr, 1864 $34{,}2$ pCt. Jene Länder hatten ihren Antheil an der Einfuhr also verdoppelt. Dagegen betrug der Werth der Ausfuhr Englands nach denselben Ländern 1860 $18{,}4$ pCt. des Werthes der Gesammtausfuhr, 1864 ebenfalls nur $18{,}0$ pCt. der Gesammtausfuhr. Der Antheil der neuen Baumwoll-Länder an der Gesammtausfuhr Englands ist also stationär geblieben, an sich aber ist die Ausfuhr nach jenen Ländern um 8 Mill. £, d. h. um fast den vierten Theil gestiegen. Von Interesse ist hierbei die Erscheinung, dass fast die ganze Steigerung des Waarenexports nach diesen Ländern auf das Jahr 1864 fällt, während das Wachsthum des Gold- und Silberexports nach den neuen Baumwoll-Ländern, welcher die Bilanz des Waarenhandels ausgleichen musste, hauptsächlich auf die beiden vorangegangenen Jahre fällt. Man berechnet nämlich den Gold- und Silberexport nach Aegypten, China und Indien in denselben Jahren, wie folgt:

1860: $13{,}500$ Mill. £, 1861: $10{,}141$ Mill. £, 1862: $18{,}168$ Mill. £,
1863: $21{,}456$ Mill. £, 1864: $24{,}318$ Mill. £, 1865: $13{,}933$ Mill. £,

Die Edelmetalle sind vorangegangen, um im fernen Orient durch Erweiterung des Gebietes der Geldwirthschaft, gegenüber dem der Naturalwirthschaft, Kultur und mit der Kultur Kulturbedürfnisse zu erzeugen, welche, mögen sie nun auf Werkzeuge oder auf Genussmittel gerichtet sein, die Grundlage eines Waarenaustausches bilden, der, eben weil er beiderseits aus der unerschöpflichen Quelle der Arbeitskraft schöpft, die Garantie der Dauer und der organischen Fortentwickelung in sich hat.

Und hier beobachten wir unmittelbar eines der Gesetze vermöge deren aus der Konjunktur die dauernde Frucht sich entwickelt. Da die amerikanische Baumwolle ausblieb, so entstand die Nothwendigkeit, mehr Baumwolle aus den übrigen Gebieten der Baumwollproduktion heranzuholen. Die hohen Nothpreise des europäischen Marktes ermöglichten die Anknüpfung dieser neuen Beziehungen. Da aber die bedürfnisslose Bevölkerung der hauptsächlichsten neuen Bezugsländer gegen die von ihr begehrte Waare Erzeugnisse des europäischen Gewerbfleisses nicht nehmen wollte und konnte, so musste die entstehende ungleiche Bilanz des Waarenhandels durch Edelmetalle, namentlich durch Silber ausgeglichen werden, welches vorzugsweise der europäische Vorrath hergeben musste. Ueberall aber hat der aussergewöhnliche Zustrom von Edelmetallen die Wirkung, zunächst die Produktionsthätigkeit

dadurch zu beleben, dass es, als ebensoviel neu hinzutretende *Kasse*, die Nachfrage auf den Märkten steigert. In weiterer Folge schliesst sich hieran ein durch die belebte Produktionsthätigkeit neu geschaffener Bedarf, welcher nunmehr Waaren bezieht, die in den erweiterten internationalen Verkehr an die Stelle der zu Pionieren berufenen Edelmetalle treten. In jenen Ländern der *Naturalwirthschaft* erobert der durch die Konjunktur hereingerufene Silberstrom erweitertes Gebiet der *Geldwirthschaft*. Geldwirthschaft aber heisst einerseits *Vermehrung der Arbeitstheilung* und folgeweise Vermehrung des Bedarfs nach Werkzeugen der Produktion und des Verkehrs, d. h. nach Waaren. Andererseits heisst Geldwirthschaft *Befreiung des Verbrauchs*. Denn das Geld ist eben der Repräsentant der freien Wahl des Verbrauchers. Der Lohnertrag, welcher durch das Geld ermöglicht wird, macht erst den Arbeiter zum Herrn seines Verbrauchs und löst, nachdem er an die Stelle der unveränderlichen, durch uralten Gebrauch bestimmten Naturalleistungen des Arbeitgebers an den abhängigen Arbeiter getreten ist, aus der Gebundenheit des Feudalismus die *freie Entwickelung der Kulturbedürfnisse*. Diese durch vermehrten Begehr nach den Erzeugnissen des Gewerbfleisses wieder die Möglichkeit dauernder Erweiterung des internationalen Verkehrs aber eröffnet, indem an die Stelle der vorkämpfenden Edelmetalle, deren Vorrath sich erschöpft, und deren fortgesetzte Zufuhr schliesslich nur eine Veränderung der Nominalpreise bewirken würde, andere Erzeugnisse des menschlichen Fleisses treten, für welche Erzeugung und Bedarf sich nach den organischen Gesetzen des Kulturwachsthums fort und fort weiter entwickeln.

Ausser dem Silber ist aber in Folge der Konjunktur auch Kapital in anderer Gestalt, Kapital namentlich in Werkzeugen nach den neuen Baumwoll-Ländern gebracht, oder dort erspart, um in der durch die Konjunktur mit hohen Gewinnprämien ausgestatteten Baumwollkultur angelegt zu werden. Man hat Transportmittel und Transportwege hergestellt, Gebäude errichtet, Maschinen bezogen und aufgestellt, Arbeitskraft geschult — Alles, um die Vortheile der Preiskonjunktur auszunutzen. Diese in den begünstigten Produktionszweig gesteckten Kapitalien lassen sich nicht willkürlich aus demselben zurückziehen, sie *bleiben*, sie *fahren fort* Arbeitskräfte in Thätigkeit zu setzen, und mit ihrer Hülfe Produkte zu erzeugen, auch nachdem die Konjunktur vorüber ist. Die hohen Gewinnprämien freilich fallen weg, die Gewinnste werden mässig, so mässig, dass sie Niemanden veranlassen würden, die frühere Energie auf die Erweiterung der Produktion zu verwenden.

Aber sie reichen vielleicht hin, um die in die neue Produktion gesteckten Kapitalien ohne Schaden in Thätigkeit zu erhalten. Ist dies der Fall, so bildet die Fortsetzung der Produktion eine Konservirung der Anlagen und des geschulten Arbeiterstammes für bessere Zeiten.

Dieselbe Reaktion, welche die der neuen Produktion gewidmeten Kapitalien *drüben*, dieselbe Reaktion üben die dem Bezuge und Verbrauch jener unter andern Klimaten und Produktionsverhältnissen erzeugten, also anders gearteten, Waaren gewidmeten Kapitalien *hier*. Bekanntlich ist, um bei unserm Beispiele zu bleiben, die ostindische Baumwolle kurzstapeliger, unreiner, mit einem Worte von schlechterer Qualität, als die amerikanische. Früher benutzte man dieselbe in England nur zur Herstellung der gröbsten Gespinnste. Aber schon damals hatte man in unserer Rheinprovinz, wo die Spinner unter anderen Bedingungen arbeiteten, als in England, gelernt, aus jener kurzstapeligen Baumwolle feinere Garnnummern zu spinnen, als in England. Jetzt, wo es an der amerikanischen Baumwolle gebrach, musste man auch in England die Kunst lernen, aus der schlechteren Baumwolle feinere Nummern zu spinnen. Dies bedingte anders eingerichtete Maschinen, anders geschulte Arbeiter, übte seine Rückwirkung auf Weberei und Verbrauch. Auch diese Kapitalanlagen sowohl, wie Gewohnheiten, üben eine konservirende Kraft auf den Verbrauch ostindischer Baumwolle, erzeugen eine Nachfrage nach derselben, welche die Handelsbeziehungen zu unterhalten, das Preisverhältniss zwischen amerikanischer und ostindischer Baumwolle günstiger zu stellen strebt, als es früherhin gestanden hat.

Für die Vermittelung endlich des während der Baumwollkrise erweiterten Verkehrs zwischen England und dem Orient sind erweiterte Kapitalien in Gestalt von Vorräthen und Transportmitteln nicht nur, sondern auch von Firmen- und Kundschaftswerthen in dieser Handelsrichtung entstanden und mehr oder weniger festgelegt worden. Es ist ein wohl eingerichtetes umfangreiches Handelsgetriebe mit fest ausgebildeten Beziehungen in Europa und in den neuen Baumwoll-Ländern etablirt worden, welches sich zu konserviren strebt, damit die darin niedergelegte Mühe nicht fruchtlos werde, der darin entstandene und nur durch Erhaltung dieser Handelsbeziehungen zu konservirende Werth nicht verschwinde. Am gleichgültigsten sind am Ende die Vorräthe gegen die verschiedenen Richtungen des Handels, denen sie dienen, aber es sind nicht nur die augenblicklich vorhandenen Vorräthe, welche die Handelsrichtung, für die sie geschaffen sind, zu erhalten streben,

sondern auch die für die Erzeugung dieser Vorräthe in gerade dieser besonderen Qualität eingerichteten Produktionsanstalten. Dass die Transportmittel, welche bekanntlich für verschiedene Seefahrten, verschiedene Klimate verschieden eingerichtet werden müssen, wenn ihren Werth möglichst vollständig konserviren wollen, in den Fahrten Beschäftigung suchen müssen, für welche sie eingerichtet sind, liegt auf der Hand. Endlich die hüben und drüben mit grossem Kapitalaufwande angeknüpften Handelsbeziehungen, die Summe von Kenntniss, Geschick und Kredit, welche nur in diesen Handelsbeziehungen fruchtbar erhalten werden kann, der Werth der Firmen, welche für diese Handelsbeziehungen sich gebildet haben, alles dieses in Intelligenz, Willenskraft und Uebung bestehende Kapital haftet mit grosser Zähigkeit an den Handelsbeziehungen, denen es seine Entstehung und seinen Werth verdankt.

Will man einen thatsächlichen Beweis für die gewaltige Kraft des Konservatismus, welcher in den einmal geschaffenen Verkehrsbeziehungen liegt und aus der Konjunktur dauernde Früchte zu zeitigen sucht, so brauchen wir nur auf die grossartige Handelskrise zu verweisen, von welcher England gegenwärtig heimgesucht wird. Sie ist hauptsächlich dadurch entstanden, dass sich neben den in überschwänglichem Maasse wieder aufgenommenen Handelsbeziehungen mit den Vereinigten Staaten die durch die Baumwollkrise neu geschaffenen Handelsbeziehungen mit Aufwendung aller Kraft zu erhalten suchen, und dass für beide zusammen das Kapital Grossbritanniens nicht ausreicht. Die furchtbare expansive Kraft des Unternehmungsgeistes im Kampfe mit dem Konservatismus der bestehenden Verkehrsbeziehungen und der Beschränktheit des Kapitals hat zu jener beispiellosen Handelsstockung geführt, die nun schon Monate anhält. Im ersten Halbjahr 1866 betrug der Werth des Exports englischer Produkte nach den Vereinigten Staaten, wenn man nur die wichtigsten Exportartikel herausgreift, 11,381,672 £, im ersten Halbjahr 1865 dagegen nur 4,707,793 £. Dieser Export hat sich also fast auf den zweiundeinhalbfachen Umfang ausgedehnt. Gleichzeitig hat sich der Export nach Indien fast unverändert auf der Höhe des vorigen Jahres behauptet; er beträgt seinem Werthe nach in dem ersten Semester laufenden Jahres 9,407,289 £ gegen 9,760,660 £ im ersten Semester vorigen Jahres. Diese Ziffern zeigen evident den Kampf des Konservatismus der in der Baumwollkrise geschaffenen neuen Verkehrsbeziehungen mit den wiederaufgenommenen alten, welche mehrere Jahre unterbrochen waren.

Das Ergebniss dieses Vertheidigungskampfes, den mit ähnlicher Kraft auch die neu gebildeten Verkehrsbeziehungen führten, ist eine Expansion des englischen Exports und Imports zu einer Höhe, die nie zuvor erreicht wurde, und der, wie die Krise und der hohe Diskonto beweisen, das englische Kapital nicht gewachsen ist. Es betrug der Werth

		des Exports im 1. Semester.	des Imports in den ersten 5 Monaten.
1864	£	78,047,586	77,111,991
1865	-	74,128,638	59,933,184
1866	-	92,857,830	92,029,657

Diese Zahlen umfassen blos den Waarenhandel. Auch der Verkehr mit Edelmetallen war in diesem Jahre von grösserer Ausdehnung, wogegen sich das Verhältniss der Ein- und Ausfuhr von Gold und Silber, gegen das vorige Jahr wenig geändert hat. Es betrug im 1. Semester

		1865	1866
die Edelmetalleinfuhr	£	10,623,372	16,603,137
die Edelmetallausfuhr	-	6,496,826	11,122,561
die Mehreinfuhr	-	4,126,546	5,480,576

Im Waarenhandel spielte *Baumwolle*, der Repräsentant der Konjunktur, die wir betrachten, die hervorragendste Rolle. Es wurde an Baumwolle in den ersten 5 Monaten l. J. für 38,397,752 £ eingeführt gegen 17,182,887 £ im v. J.! Da England gewohnt ist, die Einfuhren rasch zu bezahlen, für die Ausfuhren lange Kredite zu geben, so musste die Ausdehnung beider um zusammen über 50 Mill. £ die Kapitalkraft Englands erschöpfen. Zugleich erklärt sich aus dem Umstande, dass viel Kapital in einer Handelsbeziehung steckte, aus der es nur langsam zurückkehrt, in Produktionsanlagen, die es zunächst gar nicht zurückgeben, die lange Dauer der Herrschaft des hohen Diskontosatzes.

Wir kehren zu der Betrachtung der durch die Konjunktur veranlassten neuen Verkehrsbeziehungen und Produktionseinrichtungen und ihres Kampfes gegen den auf die Konjunktur folgenden Rückschlag zurück. Wir waren bis zu dem Stadium gelangt, dass durch den Preisrückgang die Gewinnste so ermässigt sind, dass sie keine neuen Unternehmungen mehr hervorrufen können, aber doch ausreichen, die bestehenden zu unterhalten. Gesetzt die Preisreduktion gehe weiter, sie lasse nicht nur keinen Gewinn mehr übrig, sondern mache die neu entstandenen Produktionseinrichtungen und Verkehrsbeziehungen verlustbringend. Der Verlust beginnt schon, wenn ein Unternehmen für das darin steckende Kapital nicht mehr den landesüblichen Zins aufbringt.

Das Kapital besteht theils in Vorräthen (Betriebskapital) theils in Werkzeugen (stehendem Kapital) theils in Bildung (vorgebildeter Arbeitskraft). Von diesen drei Bestandtheilen des Kapitals besitzt der zweite die grösste Elastizität. Sein Werth ist abhängig von der Rente, die es abwirft. Wird die volle Rente für alle drei Bestandtheile des Kapitals nicht mehr aufgebracht, so büssen zuerst die Werkzeuge an Werth ein, weil sie der vollen Hülfe der beiden andern Bestandtheile bedürfen, um überhaupt einen Ueberschuss zu erzielen, und weil sie erst zur Erhebung eines Ueberschusses gelangen, wenn die beiden andern Bestandtheile aus dem gewonnenen Ueberschuss so vollständig bezahlt (verzinst) sind, dass sie überhaupt mit den Werkzeugkapitale in Verbindung bleiben. Der Vorrath kann realisirt werden und sich anderen Unternehmungen in andern Ländern zuwenden, die Arbeitskraft kann ihren, durch den Tod erfolgenden Abgang unergänzt lassen, sie kann wandern; das Werkzeug haftet theils an und im Boden, theils erfordert es grossen Kostenaufwand, wenn es für andern Gebrauch tauglich gemacht werden soll. Es ist der ohnmächtigste Kapitaltheil auf dem Markte, es muss so lange nach Vorräthen und Arbeitskräften suchen, als es überhaupt noch einen Ueberschuss erzielen kann, ja als Hoffnung bleibt, dass es künftig einen Ueberschuss erziele, der vorübergehende aus dem sonstigen Vermögen zu ersetzende Unterbilanzen deckt. Aber da Kapital nicht arbeitet, wenn es nicht eine Rente abwirft, so tritt, um aus den geringen Ueberschüssen und der Aussicht auf zukünftige Ueberschüsse das im Werkzeug steckende Kapital zu verzinsen, die Nothwendigkeit ein, von dem Werth des Werkzeuges (Bodenwerth, Gebäudewerth, Maschinenwerth) in den Büchern des Unternehmers *abzuschreiben.*

In der Möglichkeit dieser *Abschreibungen* liegt jene Elastizität der Produktion, welche sie in den Stand setzt, den Rückschlag nach der Konjunktur zu überdauern. Je umfangreicher also verhältnissmässig das im Werkzeug — den Boden eingeschlossen — steckende Kapital, um so grösser die Widerstandsfähigkeit gegen den Rückschlag. *Je mehr also der Mensch durch Werkzeuge sich die Naturkräfte dienstbar gemacht hat, um so dauerhafter sind die Wirkungen, um so reicher die dauernden Früchte der Konjunktur.* Freilich, nicht jeder Produzent ist so gestellt, dass seine Vermögensbilanz grosse Abschreibungen vom Werthe der festangelegten Kapitalien, wo nicht gar die Abschreibung ihres gesammten Werthes, zu ertragen vermag. Die Entwerthung der stehenden Kapitalien, welche nothwendig ist, um die Produktion fortzusetzen, pflegt daher von unfreiwilligen Besitzwechseln begleitet zu sein, die,

in Gestalt von Subhastationen und Bankerotten massenhaft auftretend, die Natur einer Krise annehmen können. Im Jahre 1857 war dies in manchen Zweigen der Fall, namentlich in den Bergbau- und Hüttenunternehmungen, welche wir heute noch fortarbeiten sehen, nachdem ein grosser Theil des Aktienkapitals bereits definitiv abgeschrieben ist. So weit, als von den Herstellungskosten wirklicher Anlagen abgeschrieben werden musste, liegt ein Verlust nicht nur des Privathaushalts der Eigenthümer, sondern auch des gesammten Volkshaushalts vor. So weit aber, als nur von dem Ankaufspreise der angeblich im Boden steckenden Naturreichthümer, d. h. von dem falsch geschätzten Kapitalwerthe der reinen Bodenrente abgeschrieben werden muss, liegt zwar ein eben so empfindlicher Verlust für den Privathaushalt der Eigenthümer, aber kein Verlust für den Volkshaushalt vor. Man kann nicht einmal sagen, dass das Kapital in schlechter verwaltende Hände gekommen sei; denn derjenige, welcher zu Schwindelpreisen *kaufte*, ist sicherlich ein schlechterer Kapitalverwalter, als derjenige, der zu solchen Preisen *ver*kaufte.

Bis zur vollen Auflösung des Buchwerths der Werkzeuge und des Bodens kommt es selten. Dem wirkt entgegen das wirthschaftliche Gesetz, dass *mit dem abnehmenden Werthe die Brauchbarkeit zu den mannigfachen Zwecken der Kultur zunimmt.* Ist der Werth der Werkzeuge, Baulichkeiten und des Bodens bis zu einem gewissen Grade gesunken, so wird es vortheilhafter, sie zu andern wirthschaftlichen Zwecken zu verwenden, als denen, für welche sie in Folge der Konjunktur zugerichtet wurden. Dies übt seine Wirkungen nach *zwei* Seiten. Auf der *einen* Seite sucht die vorgebildete Arbeitskraft das Werkzeug in dem bisherigen Gebrauch festzuhalten. Sie kann dies nur dadurch herbeiführen, dass sie mit geringerem Lohne zufrieden ist, um durch grösseren Ueberschuss den Werth des Werkzeuges zu erhöhen und die Brauchbarkeit desselben zu andern Zwecken zu vermindern. Diese Wirksamkeit der Arbeitskraft ist um so intensiver, je träger dieselbe an der hergebrachten Beschäftigung festhält, je einseitiger, d. h. je *minder* sie gebildet ist. Das traurige Schauspiel, dass Arbeiter mit Hungerlöhnen zufrieden sind, um nur die einmal begründete Industrie im Gange zu erhalten, wird glücklicherweise um so seltner, je höher die Bildung der Arbeitskraft steigt, und je energischer das Gewohnheitsbedürfniss, der »standard of life«, der Lohnverkürzung entgegen wirkt. Es besteht in dieser Rücksicht ein glücklicher Gegensatz zwischen dem Werkzeug und der Arbeitskraft. Je sorgfältiger das Werk-

zeug zu dem einen bestimmten Gebrauch vorgerichtet, also je mehr Kapital in das Werkzeug gesteckt ist, um so geringer ist die Möglichkeit es unter Konservirung seines Werthes zu andern Zwecken zu gebrauchen, um so mehr und länger ist es also im Stande mittelst eigner Werthabschreibungen wirksame Nachfrage nach Arbeitskraft zu üben. Dagegen: je mehr Kapital in Geschick und Energie der Arbeitskraft steckt, um so leichter geht sie zu anderen Beschäftigungen über. Dieses Verhältniss des Gegensatzes zwischen Werkzeug und Arbeitskraft hat zur Folge, dass der Werthrückgang der Werkzeuge eher und leichter seine Wirkungen nach der *andern* Seite übt: *die am wenigsten lohnenden Unternehmungen* unter denen, welche die Konjunktur geschaffen hat, *gehen ein*, weil sie der Arbeitskraft nicht mehr hinreichenden Lohn für ihre Leistungen bieten können. Die Grundstücke und Baulichkeiten werden andern Zwecken dienstbar gemacht, üben auf andere Weise Nachfrage nach Arbeitskraft, die Maschinen werden, wenn sie zu nichts Anderem brauchbar gemacht werden können, als Material verwerthet. Vielleicht erwächst hier eine neue dauernde Frucht der Konjunktur. Jedenfalls setzt aber das Eingehen der am wenigsten lohnenden Unternehmungen, die mehr lohnenden, welche übrig bleiben, in eine bessere Lage. Sie lohnten bei den Preisen, bei welchen ihre Konkurrentinnen untergingen. Sie profitiren zunächst von der Verminderung des konkurrirenden Angebots gleichartiger Leistungen und von der Vermehrung des Angebots für sie brauchbarer Arbeitskraft; das heisst, sie ziehen Kapital an sich. Sie können aber durch Vergrösserung ihres Betriebes die Herstellungskosten ihrer Leistungen vermindern. Mit andren Worten, die wenigeren Unternehmungen können dasselbe Angebot zu denselben Preisen mit grösserem Vortheil auf den Markt bringen, wie vorher die mehreren; sie können durch Erweiterung ihres Betriebes einen grösseren, als den früher gewohnten Gewinn machen. Wenn sie das können, so thun sie es auch, weil sie ja dadurch ihre Lage verbessern. Die Produktions- und Verkehrsthätigkeit *konzentrirt* sich. Mit vergrössertem Kapital, vermehrter Nachfrage nach Arbeitskraft, geringeren Gemeinkosten nutzt sie die Vorbedingungen ihres Betriebes da aus, wo sie am günstigsten vorhanden sind.

Mit der Konzentration der Produktionsthätigkeit eröffnet sich für einen andern Faktor ein erweitertes Feld der Wirksamkeit, der schon bisher thätig war oder in Thätigkeit sein konnte, dessen wir aber jetzt erst erwähnen, weil nun alle Vorbedingungen für die glänzende Ent-

wickelung seiner unerschöpflichen Kraft vorhanden sind — *der Erfindungsgeist.*

Die Noth ist die Mutter der Erfindungen. Noth erwächst aus der Entbehrung des Gewohnten, *Noth* erwächst also aus der *Konjunktur* für den Verbrauch, der die *hohen* Preise nicht erschwingen kann, Noth erwächst aus dem *Rückschlage* für die Erzeugung, welche die *niedrigen* Preise nicht ertragen kann. Die Erhaltung des Werthes festgelegter Kapitalien und technisch vorgebildeter Arbeitskraft ist abhängig einerseits von der Auffindung wirthschaftlicher und technischer Methoden wohlfeilerer Erzeugung, andererseits von der Auffindung erweiterten, mannigfaltigeren und zweckmässigeren Verbrauchs wohlfeiler gewordener Erzeugnisse, welche lohnende Verwendung suchen. Grosse Interessen hangen an den Erfolgen der Erfindungsthätigkeit, die sich bei der Erzeugung, bei dem Vertriebe und bei der weiteren Verarbeitung der Erzeugnisse ihre Verdienste um die Behauptung und weitere Ausbildung eines durch die Konjunktur neu gewonnenen Kulturfortschritts erwerben kann. Giebt die Noth der Produktions- und Verkehrsinteressen den *Sporn,* der Umfang der in ihrem Werthe zu konservirenden Kapitalien die *Mittel* für die Versuche, so bereitet die erfolgende Konzentration der Produktionsthätigkeit den *Boden für die erweiterte Arbeitstheilung* und *vermehrte Heranziehung der Naturkräfte* zur Mitwirkung für den Kulturfortschritt der Menschheit. Es ist eine Konstellation der Verhältnisse eingetreten, unter welcher die Kraft des menschlichen Geistes noch nie versagt hat.

Dem Leser wird es nicht entgangen sein, das wir die thatsächliche Grundlage, an welche wir unsere Betrachtungen knüpften, die an die Baumwollkonjunktur sich anschliessende Reihe von Nachwirkungen und Entwickelungen, in den letzten Darlegungen ausser Augen gelassen haben. Diese Frage ist gegenwärtig in dem Stadium begriffen, wo die *dauernde Frucht der Konjunktur* sich zeitigt. Thätig mitzuwirken an der Lösung dieser Aufgabe ist nicht der Volkswirth, sondern der Kaufmann, der Produzent, der Techniker berufen. Der Volkswirth kann nichts weiter thun, als die Faktoren nachweisen, welche in Thätigkeit sind und in Thätigkeit treten werden, um von dem, was die Konjunktur geschaffen, einen möglich grossen Theil als dauernden Erwerb der menschlichen Kultur zu retten und fortzubilden. Wo die Grenze dessen liegt, was erhalten und fortgebildet werden kann, und dessen, was untergehen muss, ist nicht von vorn herein festzustellen. Die 8 Mill. £ gewonnene Mehrausfuhr von britischen Erzeugnissen nach den neuen Baumwoll-

ländern bildet einen sehr unzulänglichen Anhaltspunkt für die Bemessung dessen, was von dem neu geschaffenen Verkehr Dauer verheisst, am wenigsten kann sie als ein Maximum gelten, weil eine nicht kontrollirte Mehrausfuhr aus andern Ländern Europa's hinzutritt. Mit der steigenden Konkurrenz der Vereinigten Staaten in dem Handelsverkehr Europa's mit den neuen Baumwoll-Ländern wird sich ein für den Kaufmann, den Volkswirth und den Kulturhistoriker höchst interessantes und lehrreiches Schauspiel entwickeln. Erst nach Jahren wird es möglich sein, die Ergebnisse zu ziehen, und festzustellen, wie weit sich die hier aufgestellten Gesichtspunkte bewährt haben.

Die Sparsamkeit der Natur, die nichts vergehen lässt, die aus dem Vergehenden immer Neues schafft, und aus dem Geschaffenen immer Neues entwickelt, ist sprüchwörtlich. Es wird sich zeigen, dass auch die Kultur ersetzt, was abgestorben, und fortbildet, was geschaffen ist.

Berlin, im August 1866.

Sachsen am Scheidewege.

Von

Julius Faucher.

An das sächsische Volk ist die Einladung ergangen, zunächst mit seinen norddeutschen Stammesgenossen, vom Meer bis zum Main, unter Preussens Führung einen Bundesstaat bilden zu helfen, welcher, mag es ausdrücklich ausgesprochen sein oder nicht, offenbar den Kern für die Wiederherstellung eines deutschen Gesammtreiches herzugeben bestimmt ist.

Diese Einladung ist unter Umständen geschehen, welche es als verbrecherischen Leichtsinn stempeln würden, einer ganz ernsthaften Erwägung, bei der weder Leidenschaften noch vorgefasste Meinungen mitsprechen dürfen, aus dem Wege zu gehen, und nicht auch schnell, jeder einzelne Sachse für sich, und dann alle zusammen, denjenigen festen, gereiften, mit dem Bewusstsein der Verantwortlichkeit behafteten Entschluss zu fassen, welcher allein, im öffentlichen wie im Privatleben, des Mannes würdig ist.

Seltener, als das Privatleben, drängt das öffentliche Leben zu solchen Entschlüssen, aber diesmal thut es so. Weil es eben seltener geschieht, weil es, wenn es geschieht, wider lange Gewohnheit, die davon nichts wusste, geschieht, kann sich vielleicht nicht jeder alsbald darin finden, dass die Zeit der blossen Kannegiesserei nun plötzlich vorüber sein soll, dass es sich nicht mehr um den Wunsch, sondern um den Willen handelt, dass er nicht mehr andere zu loben oder zu tadeln hat, sondern selbst darauf bedacht sein muss, ob er Lob oder Tadel verdiene. Da empfiehlt sich ihm, an die häufigeren Erfahrungen derselben Art im Privatleben zu denken. Auch im Privatleben schleicht sich der Schlendrian zeitweise, wenn die Umstände längere Zeit keine Entschlüsse fordern, in die ganze Denkweise des Menschen ein; er legt sich Ansichten zurecht, über das, was er thun *möchte* und *würde*

wenn es soweit kommen *sollte*, dass er etwas thun *müsste*, die dann alle, weil sie ohne Bewusstsein der Verantwortlichkeit gebildet wurden nicht Stich halten, wenn er wirklich etwas thun *muss*. Die Tochter hat Niemand heirathen sollen, als einen höheren Staatsbeamten, mindestens mit dem Rathstitel; nun zieht das Mädchen den jungen stattlichen Werkführer der Maschinenfabrik in das Zimmer: »Vater, wir können nicht von einander lassen.« Nun heisst es: »ja oder nein«? Nun liegt der Rathstitel auf der Wagschaale gegen das Glück des Kindes und die Siegesaussichten des Fleisses und des Unternehmungsmuthes.

Es war schon recht gut, einer vollen Selbständigkeit der deutschen Mittel- und Kleinstaaten, wie sie der alte Staatenbund thatsächlich gewährte, nach Kräften ihre gute Seite abzugewinnen, und auf die Vertheilung der geistigen Kultur über zahlreiche Residenzen, Universitätsstädte, ja selbst Handels- und Marktstädte, die für Pflegekinder der Kleinstaaterei galten, hinzuweisen, um dies als einen Vorzug Deutschlands vor Frankreich und England bezeichnen zu können, wie er es, wenn man dabei nur richtig unterscheidet und abgränzt, wirklich ist. Es war auch recht gut, diese volle Selbständigkeit als ein Bollwerk gegen politische Verfolgung zu preisen; gelegentlich, freilich nur sehr gelegentlich, und eigentlich nur in den vorübergehenden Zeiten offnen Zwistes innerhalb des Bundes, war sie wirklich ein solches, aber, wohlverstanden, in jedem Staate nur den andern gegenüber und immer nur unter der Bedingung der Flucht der Person oder des Geistesproduktes aus der engeren Heimath. Es war endlich recht gut, rühmend von der friedlichen Tendenz zu sprechen, welche aller Kleinstaaterei mit Nothwendigkeit innewohnt, durch welche das militärische Element in den Hintergrund gedrängt, diplomatischem Hazardspiele vorgebeugt, und die Last, welche sich die Nationen gegenseitig auferlegen, in Schranken gehalten werde.

Das alles war, so weit man zustimmen kann, recht schön und gut, so lange kein Grund vorhanden war, die unerlässliche Voraussetzung dieser vollen Selbständigkeit, das Gleichgewicht der Macht zwischen Oesterreich und Preussen, und die Fähigkeit der kleineren Staaten des Bundes, nöthigenfalls das Zünglein an der Wage festzuhalten, anzuzweifeln. Aber jetzt ist diese volle Selbständigkeit, mit dem Verlust ihrer Grundbedingung, eben ein leeres Wort geworden, ob der Eintritt in den Bundesstaat erfolgt, *oder nicht*. Es *besteht* kein Gleichgewicht der Macht zwischen Oesterreich und Preussen; es hat, in der That,

nie bestanden, es war eine Einbildung. Auch hat wohl mancher, der viel sieht und viel denkt, schon längst seine Zweifel daran gehabt; es war nur zu misslich, sie auszusprechen, aus Furcht vor dem Vorwurf: »Du siehst, was Du wünschst« oder dem andern: »Du fütterst uns mit Vermuthungen, und verlangst dafür Handlungen.« Jetzt wissen wir, dass Preussen stärker ist, als Oesterreich, sehr viel stärker. Das Geheimniss ist nicht blos, dass Preussen ganz besonders stark, sondern auch, dass Oesterreich, ohne Schminke gesagt, ganz besonders schwach ist. Es wäre eine lange Geschichte, zu erzählen: »woher?« aber erzählt könnte sie schon werden, und wird es wohl auch noch ganz genau werden, und zwar von Oesterreichern selbst. Preussen ist viel stärker als Oesterreich, um so viel stärker, dass, wie wir alle gesehen haben, selbst die Hülfe sämmtlicher Mittelstaaten, die doch noch anders in's Gewicht fiel, als der ohnmächtige italienische Angriff, den Unterschied nicht auszugleichen vermochte. Man hat falsch geurtheilt, weil man Kräfte *gezählt* hat, statt sie zu *wägen*. Neunzehn Millionen Preussen gegen fünf und dreissig Millionen Oesterreicher, wenn wir die österreichischen Bundesgenossen mit Italien wett machen wollen; dass bei solchem Zahlenverhältniss die fünf und dreissig Millionen noch obenein schwächer sein sollen, sieht auf den ersten Blick, freilich, beinahe sinnverwirrend aus, aber es begreift sich schon, wenn man, die besondere Krisis, in der sich Oesterreich schon seit Langem befindet, selbst noch ganz bei Seite gelassen, nur etwas genauer hinsieht. Bei Leibe nur nicht auf das Zündnadelgewehr! Dummes Zeug — Zündnadelgewehr! Das Zündnadelgewehr konnten alle Grossmächte haben, haben es aber alle abgelehnt, »weil es für ihre Soldaten nicht passe.« Sie führen es nun alle ein, weil die öffentliche Meinung es verlangt, aber ihre erfahrensten Offiziere schütteln nach wie vor die Köpfe dazu. Die Zündnadelgewehre werden sie leicht genug herstellen, vielleicht bessere; aber dann kömmt die zweite Aufgabe, die Soldaten herzustellen, welche die zugerichteten Patronen sparen und niemals feuern ohne zu zielen. Für diese Aufgabe giebt es nur *eine* Lösung, eine, es muss zugestanden werden, etwas unbehagliche Lösung, welche heisst: allgemeine gleichrangige Wehrpflicht aller Stände. Disziplin allein thut es nicht; die ist durch die Amerikaner und die Preussen, dem Himmel sei Dank, jetzt ihres falschen Nimbus entkleidet worden.

Und dies ist der erste Punkt, den man in's Auge zu fassen hat, wenn man das Missverhältniss zwischen Zahl und Kraft verstehen will. Preussen war, als Grossmacht, längst eingerichtet auf seine kleine

Bevölkerungszahl, weil es eben musste, und, zu seinem Glück, im deutschen Volke auch das Zeug dazu da ist. Durch die allgemeine Wehrpflicht hatte es sich längst, und in jüngster Zeit mit verdoppeltem Eifer, in den Stand gesetzt, trotz der ungleichen Bevölkerungszahl, für eine gleiche Zahl Kämpfender im Felde sorgen zu können, und noch obenein solcher, mit denen jeder Fortschritt der militärischen Technik leicht einführbar ist, und die, wenn sie einmal kämpfen, nicht aus Furcht vor dem Vorgesetzten, oder aus Hoffnung auf Beförderung oder aus wilder Aufregung im Kriegslärm kämpfen, sondern als ein Gemenge älterer und jüngerer, gebildeterer und ungebildeterer Staatsbürger, welche, jeder einzelne, nichts weiter im Herzen haben, als den Krieg möglich schnell siegreich zu Ende zu bringen, und danach im Felde verfahren, auch ohne Befehl und auch wo es nicht bemerkt wird, und auch wo alle Aufregung fehlt. Das giebt Soldaten, die vor Allem auf eins sehen, nämlich, so viel Feinde zu tödten, zu verwunden und gefangen zu nehmen, wie nur möglich ist, und die daran auch ganz recht thun, und gerade deswegen die allerbesten Soldaten sind. Schon im deutschen Befreiungskriege gegen Frankreich fiel es auf, wie entsetzlich viel Todte jeder Kampf gegen jene, zum erstenmal aus allgemeiner Wehrpflicht hervorgegangenen, preussischen Truppen kostete, die doch nicht einmal das Perkussionsgewehr hatten, sondern das Pfannenpulver mit dem Schlage des Feuersteins anzündeten. Die feindliche Todtenliste verräth, ob der Einzelne aus dem Kriege Ernst macht, oder nicht.

Verzeihe man die Einschaltung, bei dieser Gelegenheit, noch einiger andern, auf längere Untersuchung wie auf unmittelbare frische Beobachtung gestützten Bemerkungen über die allgemeine Wehrpflicht, die ja doch in allen Köpfen die erste Stelle einnimmt, auch wenn noch nicht davon gesprochen wird, sobald von einem Anschluss an Preussen, in irgend welcher Form, die Rede ist.

Der wirksamen Kraft der allgemeinen Wehrpflicht im Angriff entspricht eine grosse Zähigkeit im Widerstande. Hiervon hat das Bewusstsein, bei ihrer Einführung in Preussen, sogar deutlicher vorgewaltet, als von ihrem Werthe im Angriffskrieg. Das preussische Heer galt, seit jener Zeit, vorzugsweise als ein für den Vertheidigungskrieg bestimmtes und für den Vertheidigungskrieg geradezu besonders einzurichtendes Heer. Nichts z. B. begrüsste man in diesem Sinne mit grösserer Genugthuung, als gerade die Erfindung des Hinterladungsgewehrs, welches hervorragend als Vertheidigungswaffe gelten kann.

Wären im letzen Kriege die Oesterreicher die Angreifer gewesen, so würde man noch viel gewaltigere Wirkungen dieser Waffe erlebt haben. Die Front, die rechten Gebrauch davon machen soll, muss *stehen*, auf selbstgewähltem Platz, der ihr möglich wenig Deckung entgegenwirft, und den Gegner herankommen lassen. Denn die genaue Beobachtung der Entfernung, durch welche die Höhe des Schusses bedingt wird, welche bei dieser Waffe schneller als bei andern mit der Entfernung wechselt, kann erst in ruhiger Stellung zur vollen Anwendung kommen. *Jetzt* weiss man, dass dem gegenüber selbst ein Reiterangriff seine Furchtbarkeit verliert, und dass die Anstrengung und mögliche Verwirrung, welche die Carrébildung kostet, vielleicht gar nicht mehr nöthig ist. Ein preussisches Regiment hat bei Königgrätz den Versuch gemacht, und er ist geglückt. Aber es gehört sehr viel Selbstbeherrschung und kalte Entschlossenheit zu solchem Erfolge. Die allgemeine Wehrpflicht hat die Eigenthümlichkeit, dass ein brennendes Ehrgefühl keine Furcht in Reih' und Glied aufkommen lässt. Der gemeine Soldat aus höherem Stande *schämt* sich viel zu sehr vor dem Nachbar aus niederem Stande, um nicht fest auszuhalten und korrekt zu agiren, und der Mann niederen Standes thut es, weil er sich geehrt fühlt, und das Beispiel ihn mit unbegrenztem Vertrauen erfüllt. Eine lokale sogenannte Volksbewaffnung, bei der es nicht zu vermeiden ist, dass die gesellschaftlichen Stände, und vor allem, vorzüglich wenn die Offiziere gewählt werden, der Reichthumsunterschied, sich in der militärischen Rangstufenleiter abspiegeln, bietet ähnlichen Vortheil, wie das preussische System, durchaus nicht. Bei einer solchen gesellschaftlichen Gliederung des Militärs nimmt die Ambition mit der Rangstufe ab. Ebensowenig vermag die englische und amerikanische Einrichtung abgesonderter Freiwilligenkorps, in welche die höheren Stände eintreten, Gleiches zu leisten. Das heisst den Verstand und den Willen von der Kraft trennen; hier lauter Kraft ohne Wille und Verstand, dort lauter Verstand und Wille ohne Kraft.

Unbehaglich, gewiss, ist die allgemeine Wehrpflicht, aber sie trägt in sich ein zwingendes Gesetz, gegen welches alle Gefühlsabneigung und alle sonstige, noch so wohlbegründete, politische oder wirthschaftliche Argumentation machtlos ist: die Staaten, welche sie nicht einführen wollen, werden zuletzt von denjenigen aufgefressen, die sie eingeführt haben, und dann ist sie doch da. Es mag lange dauern, bis die Reihe an Staaten kommt, die noch ein gutes Stück Landkarte, oder gar die See, zwischen sich und der allgemeinen Wehrpflicht liegen

haben: das ist aber nur ein armseliger Trost für diejenigen Staaten, welche nächste Thür mit ihr wohnen. Diese Staaten haben es, nach der gegenwärtigen Erfahrung, offenbar sich zu überlegen, ob für sie überhaupt noch etwas anders möglich ist, als entweder, wenn sie überhaupt noch des Weiteren grosses Spiel treiben wollen, und sich auch zu dem Glauben befugt erachten dürfen, es treiben zu *können*, die allgemeine Wehrpflicht selbständig bei sich einzuführen, und, im Wettlauf mit dem Nebenbuhler, ihre Last natürlich zu *verschärfen*, oder ob sie sich nicht, ohne Zeitverlust, in die feste Burg aufnehmen lassen sollen, welche die allgemeine Wehrpflicht, dicht neben ihrer Thüre, schon emporsteigen liess, und so nicht helfen sollen, diese Burg zu erweitern und zu festigen und zugleich den Wachedienst in derselben zu erleichtern. Wovon später.

Oesterreich, welches freilich das letztere *nicht* kann, kann nun aber auch zu seinem Schaden ebensowenig das erstere. Die Fünfunddreissig Millionen können den Vorsprung, welchen ihnen die Neunzehn Millionen durch die allgemeine Wehrpflicht abgenommen haben, nicht dadurch wieder einholen, dass sie sie denselben nachmachen. Ueberall anders eher, als in Oesterreich, ist so etwas möglich. Der Gegensatz der Nationalitäten und der noch grössere Gegensatz der Kulturzustände verbietet es peremtorisch. Dies ist scharf in's Auge zu fassen, weil man sich zunächst klar darüber zu werden hat, dass das Gleichgewicht zwischen Oesterreich und Preussen, welches die unerlässliche Vorbedingung für eine volle Selbständigkeit der Mittel- und Kleinstaaten bildete, nicht blos eine Einbildung war und jetzt ist, sondern es auch ewig bleiben wird. Käme es zu einer dritten Kraftmessung zwischen Oesterreich und Preussen, so würde sie, wann es auch immer sei, gerade so ablaufen, wie die erste und zweite, oder vielmehr noch schlimmer für Oesterreich, schon allein wegen des Unterschiedes, den die allgemeine Wehrpflicht erzeugt.

Und nicht minder wegen des wirthschaftlichen und des darauf beruhenden finanziellen Unterschiedes. Es giebt keinen grösseren volkswirthschaftlichen Missgriff, als die Quelle des Nationalreichthums im Boden suchen zu wollen, in der Humusschicht und den Erz- und Kohlenschichten darunter, in der natürlichen Schiffbarkeit der Flüsse, in der Triebkraft der Gebirgsbäche, in Ebene, Thal und Berg, in Wald, Wiese und Haide. Gewiss hat das Alles seinen Werth, wenn der rechte Mensch dazu kommt, ja, hat auf den Menschen selbst seinen Einfluss, und im Laufe der Jahrtausende kommt einmal jedes Landes Zeit, wo

es sich, im langsamen Prozesse, seine rechten Menschen, selbst für sich selbst, geschaffen hat. Aber innerhalb des Jahrhunderts — und über das Jahrhundert hinaus darf sich politische Konjektur nicht versteigen — ist es die Bevölkerung jedes Landes, wie sie ist, und nicht wie sie sein könnte und sollte, mit der man als allervornehmsten Faktor zu rechnen hat, wenn es sich um die Aussichten des Nationalwohlstandes handelt. Da aber — wieder ganz abgesehen von seiner gegenwärtigen schweren Krise — gewährt Oesterreich ein gar wenig belebtes Bild, in dem von den gewaltigen Fernsichten des wirthschaftlichen Fortschritts noch wenig zu bemerken, die sich in Deutschland jetzt überall sonst wo eröffnet haben. Wer Oesterreich kennt, der weiss, dass seine Völker, mit alleiniger Ausnahme der Deutschen und der Juden, welche zusammen noch nicht zehn Millionen betragen, bis jetzt noch und voraussichtlich noch auf lange hinaus, so zu sagen einen tiefen wirthschaftlichen Schlaf schlafen. Nichts ändert sich im Haus und im Kleid des Slaven, des Magyaren, des Rumänen gemeinen Standes; wie der Vater lebte, so lebt der Sohn, will gar nicht anders leben, ja, hat gar keinen Gedanken im Kopfe, dass er es möglich machen könne, anders zu leben. Sein vornehmerer Stammesgenoss aber hat freilich nicht blos Lust genug, sondern für sein Einkommen gewöhnlich zu viel Lust, üppig und modern zu leben, nur dass ihm gänzlich dazu die zweite, wichtigere Lust, die Lust, das was er mehr braucht, durch Thätigkeit zu erwerben, fehlt. Und auch unter den neun Millionen Deutschen ist es eigentlich nur ein kleiner Theil, der *nicht* schläft. Alles was in den Bergländern nationale Tracht trägt, steht eben so gut still, als Slave, Magyar und Rumäne, wenn auch auf höherer Stufe. Die siebzig Feiertage über die Sonntage hinaus, die sich der Tyroler nicht nehmen lassen will, und welche in Wahrheit die Sache waren, für welche Andreas Hofer gegen die Baiern zu den Waffen griff, erklären schon warum. Der ganze bewegliche Theil Oesterreichs beschränkt sich bis jetzt auf das Erzherzogthum Oesterreich und auf das deutsche Element in Böhmen, Mähren und Steiermark, endlich, in den östlichen Ländern auf die Judenschaft.

Das ist, im wirthschaftlichen Sinne, kein Land, wie England, wie Frankreich, wie Deutschland. Jeder Versuch finanzieller Nebenbuhlerschaft mit den Kulturstaaten, den es im Vertrauen auf seine Quadratmeilen und seine Bevölkerungsziffer macht, muss zu seinem Unglück ausschlagen, ist wirklich stets so ausgeschlagen, und wird es noch auf lange hinaus thun. Es hat seine Wege so einzurichten, als ob es noch

nicht die Hälfte dieser Quadratmeilen und dieser Bevölkerung besässe. Es mag seiner Regierung schwer genug werden, sich darin zu finden, dass sie eine bescheidenere Rolle in Europa zu spielen hat, als früher; aber es ist ihre einzige Hoffnung. An der Täuschung, welche die Oesterreicher so lange befing, ist eben die Geschichte der früheren Zeit schuld. Im vorigen Jahrhundert war das stabile Oesterreich, in der Kulturstufe, so ziemlich was es jetzt ist; damals sah es aber in Frankreich und Deutschland auch nicht viel besser aus. Oesterreich blieb was es war; über die westlichen Länder aber ist unterdess ein brausender Fortschritt hereingebrochen, der unsere bezopften Vorväter, wenn sie wieder auferständen, glauben lassen würde, sie seien auf einem anderen Planeten erwacht.

Nein, mit *Oesterreich* als Stütze für die Selbständigkeit der deutschen Mittel- und Kleinstaaten darf nicht mehr gerechnet werden; wer das noch thut, bringt sich blos in Gefahr, die Todesqual unmöglich gewordener Liebhaberei zu verschärfen. Doch ist ein zweiter Name auf vielen Lippen, wenn auch leiser ausgesprochen, aus einer Scheu die zugleich der Selbstverrath ist, dass das Gewissen sich dabei nicht ganz rein fühlt.

Frankreich! — Es ist kein Geheimniss, dass Frankreich noch heut gerade an Sachsen als an einen alten Freund, als an seinen treuesten Freund in Deutschland, denkt, denn die französische Geschichtschreibung hat dem französischen Volke nur vom Ausharren des Sachsenkönigs bis zuletzt, aber nichts davon erzählt, dass die sächsischen Truppen sich, trotz des Königs, in der Schlacht von Leipzig auf die andre Seite stellten, — wenigstens nicht die populäre Geschichtschreibung. Es ist auch kein Geheimniss, dass diese französische Erinnerung wirklich in den jüngsten Tagen ihre einflussreiche Rolle gespielt hat. Denkt Frankreich an Sachsen, warum soll Sachsen, das sich nicht aufgeben will, nicht an Frankreich denken?

Lassen wir einmal allen deutschen Nationalstolz bei Seite. Man kann ja meinen, dass der Nationalstolz erst zu beginnen hat, wenn wirklich Grund gewonnen ist, auf die Nation, als solche, stolz zu sein, und dass dies bis jetzt erst Forderung, nicht aber Thatsache sei. Rechnen wir einmal, ohne Nationalstolz, blos mit ganz gemeinen Erwägungen der Interessenpolitik des einzelnen Staats. Frankreich, gewiss, ist eine starke Stütze für jeden Bundesgenossen, mit dem es Redliches im Sinne hat. Es ist jetzt sogar, seit Oesterreich, im Krimkriege, der heiligen Allianz den ersten ernsthaften Stoss versetzte,

und Preussen nun gar die Töpfe vollständig entzweigeschmissen hat, noch stärker als je zuvor. Es hat eine feste kriegerische Regierung, es ist nicht mehr isolirt und es wächst im Wohlstand und der Volkszahl, die es schon auf Vierzig Millionen gebracht hat. Seine Soldaten verstehen ihr Gewerbe, wissen von Furcht nichts, haben altangestammte Lust am Kriege und fechten für Ehre und Vaterland. Ein furchtbares Zerstörungsbild taucht vor der Phantasie auf, wenn man an ein breites Schlachtfeld denkt, auf dem sich dort, in leicht ausgeführten Schwenkungen, die rothbehosten Linien mit den Adlern entfalten, Wolken von kriechenden Scharfschützen in morgenländischer Tracht vor sich hersendend, während hier die bewaffneten Jahrgänge des preussischen Volks und seiner unterdess eingeschulten Bundesgenossen, Jugend voran und Alter hinterdrein, unter ihrem festen Massentritt den Boden dröhnen lassen. Wie die Würfel rollen werden, kann kein Prophet verkünden, nur dass die ganze Welt den Athem anhalten wird, vor banger Erwartung; dass ein Jahrhundert gehen und ein anderes kommen wird.

Wäre es nun gegangen nach dem Willen derer, welche weder Arges noch Gefahr darin sehen, von der französischen Freundschaft für die Bewahrung der Selbständigkeit Gebrauch zu machen, so würde auf diesem Schlachtfelde vielleicht ein, studienhalber anwesender, amerikanischer General und Staatsmann fragen: »Und wo sind die Sachsen?« Darauf aber kann der Prophet schon jetzt mit grosser Bestimmtheit antworten: »O, die befinden sich sämmtlich in den preussischen Festungen, und der sächsische Staat zahlt für ihre Ernährung täglich zehntausend Thaler, ausser den anderen zehntausend, welche er für die preussischen Okkupationstruppen aufbringen muss.«

Es *hatte* für Sachsen noch Sinn und Verstand, sich an Oesterreich, den Nachbar, zu lehnen, den es seinerseits direkt zu unterstützen vermochte, während es seine Hülfe in Anspruch nahm. Wäre an Oesterreich selber nur etwas gewesen, so wäre das Preisgeben des eignen Landes durch König Johann, um die sächsischen Streitkräfte mit den österreichischen am strategisch besten Punkte vereinigen zu können, durchaus noch nicht als eine, Vorwurf verdienende, Folge des österreichischen Bündnisses anzusehen gewesen. Es kommt im Kriege nicht darauf an, dass man niemals zurückzugehen braucht, sondern dass man, am *Schlusse,* so weit vorwärts als möglich steht. Um vorwärts gehen zu *können,* kann man zurückgehen *müssen,* und der erste Stoss vorwärts, ermöglicht durch den Sieg konzentrirter Streitkräfte in Böh-

men, hätte den König, und die Oesterreicher mit ihm, nach Sachsen zurückgeführt. Einen siegreichen Ausgang, für Sachsen und Oesterreich, beim Zusammenstosse in Böhmen vorausgesetzt, handelte es sich um eine Preisgebung des Landes höchstens auf eine Woche. Was sie gekostet hätte, wäre später wieder eingebracht worden. Wie ganz anders aber die Aussichten, wenn Frankreich die Stütze ist! Von einem eignen Nutzen der sächsischen Truppen kann ja da gar nicht mehr die Rede sein. Sie beim Ausbruch des Krieges nach Frankreich zu retten, wie jetzt nach Oesterreich, dürfte nicht angehen. Auch wenn der Weg durch Baiern offen wäre, können die Truppen des norddeutschen Bundesstaats, *vor* den Sachsen, in Plauen sein. Gelänge es aber selbst, was dann? Von einer siegreichen Rückkehr nach dem ersten glücklichen Vorstoss ist nicht die Rede. Dieser würde jenseits des Rheins stattfinden; dann käme erst der Rhein selbst. Sind die Franzosen schnell, so ist doch den Preussen Langsamkeit noch viel weniger vorzuwerfen. Dann föchten die sächsischen Truppen, von Frankreich bezahlt, auf der linken, und die sächsischen Staatseinnahmen, um namhafte Kontributionen erhöht, gegen sie, auf der rechten Seite des Rheins.

Weit besser wäre es ja dann — und zwar ganz ernsthaft gesprochen — gar keine Truppen zu halten, nämlich buchstäblich, *nicht einen Mann.* Soll Frankreich der Hort sein, so kann es das entweder ohne sächsische Hülfe sein, oder gar nicht. Die Hülfe bedeutet praktisch blos, dass Preussen die Hülfe der sächsischen Staatseinnahmen bekömmt. Da nimmt man ihm doch lieber den Vorwand und spart noch obenein sein Geld. Das wäre, freilich, eine billige Regierung; die friedliche Tendenz der Kleinstaaterei wäre damit im Brilliantfeuer ausgestellt.

Man muss sich durchaus darüber klar werden, dass von Freundschaften ausserhalb Deutschlands nichts, aber auch gar nichts, für die Erhaltung sächsischer, militärischer und diplomatischer, Selbständigkeit, dem Mehrheitswillen des deutschen Volkes, mit Preussen als Exekutive an der Spitze, gegenüber zu hoffen ist. Oesterreich ist für jetzt ein biegendes Rohr und Frankreich eine fremde Grossmacht, die die sächsischen Truppen, wenn sie sich durchzuschleichen vermögen, im eignen Interesse, als eine Art Fremdenlegion, wohl miethen würde, dem sächsischen Volke aber keine Bürgschaft gegen eine langdauernde Okkupation zu gewähren vermöchte, und schliesslich vielleicht froh sein

würde, in dem nutzlosen Bundesgenossen ein Tauschobjekt für Belgien bereit zu haben.

Sachsen ist ohne Bundesgenossen jenseit der deutschen Grenzen, ist durchaus auf sein eignes Urtheil und seine eigne Kraft verwiesen. Dies ist die Lage, in welcher es die Einladung trifft, sich am norddeutschen Bundesstaat zu betheiligen. Jeder Mensch wird jetzt verstehen, dass ein schneller und möglich einmüthiger Entschluss nicht blos klug, sondern unvermeidlich ist. Wägen wir gewissenhaft ab, was zu opfern, und was zu gefährden oder zu gewinnen ist. Fort mit allen vorgefassten Meinungen und leeren politischen Schlagwörtern! Die Rechnentafel zur Hand, und den Blick auf Weib und Kind, welche grössere Rechte an uns haben, als der Staat; die Landkarte her, und den Blick auf den Schrank voll deutscher Bücher, in welchem mehr steckt, als im sächsischen Hofe und Staatskalender. Alle Männer deutscher Gesinnung bis an den Main, und auch drüber hinaus diejenigen, die ihr kaltes Blut schon wieder gewonnen haben, sind mit den deutsch-gesinnten Preussen einig, dass es sich, jetzt oder nie, darum handelt, durch Preussen aus Deutschland und durch Deutschland aus Preussen etwas anders zu machen, als sie bisher alle beide gewesen sind. Aus Hannover, Kurhessen und Nassau, mag man nun dort Annexion oder Personalunion vorgezogen haben, aus Meklenburg, Oldenburg und Braunschweig, aus den Kleinstaaten in Thüringen, an der Weser und an der Elbe, ja jetzt auch aus den Hansestädten und Schleswig-Holstein, wo der Partikularismus am verzeihlichsten, ertönt der Ruf der liberalen Partei, die in allen *diesen* Staaten ausnahmslos mit der deutschen Partei zusammenfällt: es lebe der Bundesstaat, es lebe der Kern des wiedergeeinigten Deutschlands! Keinem Menschen daselbst, der deutsch denkt, macht das Stockpreussenthum des einen oder des anderen Schlages, macht die allgemeine Wehrpflicht, macht der »preussische Steuerdruck« auch nur die geringste Sorge, *wenn nur jeder seine Pflicht thut.* Denn *das* ist der einzige Gegenstand der Sorge, dass die unglückliche Neigung der deutschen Nation zu zögern, wo Zögern vom Uebel ist, dazu führen könne, *dass nicht gleich anfangs genug nicht-preussisches Deutschland sich betheilige* und dass dann allerdings zwei Gefahren auftauchen könnten, die nicht ernst genug zu nehmen sind. Deshalb dringt, aus allen, durch Staatsvertrag dem Bundesstaate schon beigetretenen Staaten, und aus denjenigen, deren widerwillige Regierungen durch Waffengewalt entfernt werden mussten, der Ruf in das übrige Deutschland heraus: Kommt zu uns,

so schnell als möglich! Vor allem aber sind die Augen Aller auf Sachsen gerichtet, bei dem, wie ja erfahrungsmässig feststeht, die eigentliche Entscheidung ruht. Als Sachsen dem Zollvereine beitrat, da war er, der *eine* deutsche Zollverein geschaffen, statt zweier, wozu in Süddeutschland schon der Ansatz gemacht war. Und als sein Zerfall, um der Handelsverträge willen, drohte, da war auch nur Gefahr, so lange Sachsen sich nicht ausgesprochen hatte. Sobald das geschehen, sah man in ganz Norddeutschland, in vollster Gemüthsruhe, den wunderlichen Gesten und Sprüngen zu, mit denen man sich in Süddeutschland, wie sicher vorher berechnet werden konnte, in das Unvermeidliche fand. Diese beiden Gefahren sind aber nicht blos Gefahren für diejenigen, welche dem Bundesstaate schon beigetreten sind, sondern auch für diejenigen, die etwa draussen bleiben, und damit die Schuld daran tragen. Und zwar, wie nur ganz recht ist, für diese letzteren in erhöhtem Maasse. Fassen wir sie gewissenhaft und scharf in's Auge.

Soviel steht fest, der Bundesstaat kömmt zu Stande, mag er nun auf die schon eingetretenen und die ausdrücklich für den Zweck eroberten Staaten beschränkt bleiben oder nicht. Für Preussen ist er Lebensfrage geworden; für die übrigen norddeutschen Staaten ist er, unzweideutig, der Gegenstand der Wünsche der Bevölkerung, und die Regierungen haben sich entweder gebeugt oder bestehen nicht mehr.

Auf den Bundesstaat gehen, von den einzelnen Staaten, diejenigen Souveränetätsbefugnisse über, welche durch die Ministerien des Auswärtigen, durch die Ministerien des Kriegs und der Marine, und theilweise diejenigen, welche durch die Ministerien des Handels und der öffentlichen Bauten vertreten zu werden pflegen. Die damit zusammenhängenden Ausgaben umfassen in Preussen selbst die Hälfte des Ausgabe-Etats, d. h. nahezu Funfzig Millionen. Diese Summe wird nun zwar für den Bundesstaat nicht nach Maassgabe der grösseren Bevölkerung wachsen, denn der Mangel einer bundesstaatlichen Einigung hat eben Preussen, welches die Grossmachtstellung allein aufrecht zu erhalten hatte, so überlastet, und es soll nun gerechter vertheilt und weniger belastet werden, so dass vor Allem die Militärausgaben durchschnittlich auf die Höhe derjenigen kommen, die bisher in den kleineren Staaten für denselben Zweck, nicht angewandt, sondern vergeudet worden sind. Es wird aber doch noch immer eine grössere Summe herauskommen, als bisher Preussen allein bedurfte. Mit einem Wort,

im Grossen und Ganzen handelt es sich nahezu um die Hälfte aller Staatsausgaben.

Es liegt auf der Hand, dass wenn es sich um solche Summen handelt, von Matrikularumlagen, das heisst davon nicht mehr die Rede sein kann, dass die nöthige Summe auf die einzelnen Staaten nach der Bevölkerungsziffer vertheilt wird, und jeder nun auf seine Weise aufbringt, was er einzuschiessen hat. Das würde, wenn es sich um solche Summen handelt, die Zentralgewalt des Bundesstaats vom guten Willen und dem finanziellen Geschick in den einzelnen Staaten abhängig machen, und dann wäre sie keine Zentral*gewalt*. Eben an der Matrikularumlage, dem sogenannten Römermonat, welcher die unmittelbare Reichsauflage, den gemeinen Reichspfennig ersetzte, ist das deutsche Reich dahingesiecht und zu Grunde gegangen. Die Matrikularumlage ist das Merkmal des Staatenbunds in seinem Unterschiede zum Bundesstaat, der, wie in Nordamerika, nur unmittelbare Besteuerung für Reichszwecke kennen darf. Die Beschaffung der Reichsmittel durch Matrikularumlagen würde auch keine gesunde parlamentarische Budgetbehandlung im Bundesstaate aufkommen lassen. Denn dabei hätte die Reichsversammlung das Ausgabebewilligungsrecht, und das dazu gehörige Steuerbewilligungsrecht bliebe im Besitze der Vertretungen in den einzelnen Staaten. Das gäbe eine Reichsvertretung, die keinen Grund hätte, nicht darauf los zu bewilligen, so viel sich nur immer unter den Titel gemeinnütziger Ausgaben bringen liesse, vermöge deren sie sich populär machen könnte; denn für die Mittel zu sorgen, welche durch die Matrikularumlage von den einzelnen Staaten zwangsweise eingetrieben werden, wäre ja nicht ihre Sorge. Soviel wieder dadurch an Unpopularität erzeugt würde, das fiele den Vertretungen in den einzelnen Staaten zur Last, welche die dabei entstehende Lücke im Staatshaushalt des einzelnen Staats durch Anspannung der Steuerkraft auszufüllen hätten. Diese verdriessliche Ausgabe würde in den Vertretungen der einzelnen Staaten einen gerade entgegengesetzten Geist erzeugen; während die Verschwendung der Charakter der Reichsvertretung, würde *ihr* Charakter der Geiz werden, und sie würden mit der Reichsvertretung in ewiger Fehde liegen, welche die Grundlagen des Bundesstaats zuletzt erschüttern müsste. Dann kann auch auf dem Wege der Matrikularumlage niemals eine, der wirklichen Steuerkraft entsprechende, Vertheilung der Last zu Stande gebracht werden. Denn die Steuerkraft ist in den verschiedenen Staaten sehr verschieden; denke man nur an den Gegensatz zwischen dem reichen Olden-

burg, oder gar Schleswig-Holstein, oder gar den Hansestädten, und dem armen, unwirthbaren Oberhessen! Wird die Matrikularumlage nach der Kopfzahl aufgelegt, so ist für das letztere schon unerschwinglich, was für die ersteren noch eine Spielerei ist. Kümmert sich die Reichsvertretung nicht darum, so wird der arme Staat wirthschaftlich erdrückt; trägt sie seiner Armuth Rechnung, was nur möglich, indem sie für *alle* die Umlage entsprechend gering ansetzt, so verliert sie die Mittel für nationale Zwecke, die sie aus den reicheren Staaten, ohne fühlbaren Druck, erhalten könnte. Wollte man sich aber gar auf Unterschiedsbestimmungen einlassen, dergestalt, dass der ärmere Staat auf den Kopf nur einen bestimmten, ein für allemal festgesetzten, Bruchtheil dessen beizutragen haben würde, was der reichste Staat auf den Kopf beiträgt, so wäre, besonders bei uns in Deutschland, des Haders ja kein Ende. Das haben wir schon bei den Präzipualbestimmungen, die bei der Vertheilung der Zollvereinseinnahmen vorkommen, gesehen. Jeder würde sich selbst für zu hoch angesetzt erklären, und die anderen für zu niedrig. Es ist ja auch wirklich dabei nicht zu erreichen, dass die Ansätze dem thatsächlichen Verhältniss *genau* entsprechen; und wäre es selbst, so liesse es sich nicht *beweisen*. Und wäre es selbst bewiesen, zur allgemeinen Beruhigung, so würde, da sich die Wohlstandsverhältnisse ja ändern, oft *sehr plötzlich* ändern, in Folge von Entdeckungen, Erfindungen und neuen Verbindungen, schon in wenig Jahren der Beweis nicht mehr stichhaltig, der Glaube an Ueberbürdung von Neuem angeregt, und der Lärm wieder allgemein sein. Endlich lässt die Beschaffung der Einnahmen durch Matrikularumlage Kreditoperationen durchaus nicht mit gleicher Sicherheit, Leichtigkeit und Billigkeit zu, als wenn unmittelbare feste Reichseinnahmen den Deckungsfonds für Zinsen und Abtragung der Schuld bilden. Der Bundesstaat, welchem die Sorge für die Festungen und Kriegshäfen obliegt, der eine Flotte gründen, und den Land- und Seekrieg führen soll, der militärische Eisenbahnen zu bauen hat, und vielleicht bestehende Staatsbahnen durch Kauf in seinen Besitz bringen muss, um den einzelnen Staat, der sie angelegt, vor dem Schaden der Konkurrenz zu schützen, den eine neue, nationale, Behandlung des Eisenbahnwesens, wider ältere Berechnung, herbeiführt — der es also häufig mit einmaligen kapitalischen Ausgaben zu thun bekommen wird, wird auch der Kreditoperationen am allerwenigsten entbehren können.

Also ist an die Form der Matrikularumlage für die Einnahmen des Bundesstaats nicht zu denken; man muss darauf gefasst sein, den-

selben sich auf der Grundlage unmittelbarer Reichseinnahmequellen einrichten zu sehen. Welche Quellen dabei Aussicht haben, zuerst herangezogen zu werden, kann keinem Zweifel unterliegen. Man fängt überall mit dem an, bei welchem die geringste Mühe und Störung nöthig sind. Man wird also diejenigen Quellen heranziehen, bei welchen die Zusammenwerfung, oder doch die Ausgleichung schon ausgeführt ist, und diejenigen folgen lassen, bei denen sie sich am leichtesten ausführen lässt, wo möglich zugleich mit Befriedigung schon lange gefühlter wirthschaftlicher Bedürfnisse. Da bietet sich, in erster Linie, die schon längst zusammengeworfene *Zollvereinseinnahme* dar, dann die, grösstentheils schon ausgeglichene, Getränke-Accise, endlich die Einnahme vom Salz, bei der es längst eine, nun auch in Regierungskreisen gewürdigte, Forderung ist, dass das staatliche Verkaufsmonopol zu beseitigen, und durch eine Besteuerung des Salzes an der Produktionsstätte und der Zollgrenze, mit Freilassung des Verkaufs über das ganze Zollgebiet, zu ersetzen sei. Betrachtet man dies als die drei festen Hauptposten, zu welchen, um das Gleichgewicht der Ausgaben und Einnahmen aufrecht zu erhalten und schwebende Schulden zu vermeiden, eine, durch die Reichsvertretung jährlich festzusetzende veränderliche Reichseinkommensteuer treten würde, so dürfte man, im Groben und Grossen, das Bild des künftigen Einnahme-Etats des norddeutschen Bundesstaats vor sich haben.

Es drängt sich aber alsbald die Frage auf, was aus einem Zollverein werden soll, mit dessen Grenzen sich die Grenzen des Bundesstaats nicht decken, wenn der Antheil des Bundesstaats an der Zollvereins-Einnahme die hauptsächlichste der unabhängigen Einnahmequellen des Bundesstaats werden soll?

Die Aufgabe, welche der Finanzverwaltung des Bundesstaats gestellt sein wird, wird die sein, durch geschickte Behandlung der regelmässig fliessenden Einnahmequellen in den Stand gesetzt zu sein, die veränderliche Besteurung des Einkommens — so viel Pfennig auf den Thaler — so wenig als möglich in Anspruch zu nehmen, und in dieser Beziehung, der Reichsvertretung eine, möglich angenehme, jährliche Vorlage zu machen. Mit der Getränke-Accise und Salz-Accise wäre in dieser Beziehung nicht viel anzufangen; desto mehr mit der Zolleinnahme. Die Zollreformen des englischen Finanzministers Gladstone haben jetzt aller Welt die Augen darüber geöffnet, wieviel sich durch *Ermässigung* von indirekten Abgaben, statt der sonst dafür beliebten Erhöhung, gewinnen lässt, wenn man nur den Umfang der Ermässi-

gung, die Reihenfolge der davon berührten Positionen und den Zeitpunkt richtig zu wählen versteht. Ein Finanzminister, der etwas leisten will, und sich dafür durch Studien vorbereitet hat, weiss jetzt, dass er kein Triennium verstreichen lassen darf, ohne mit praktischen, fertig ausgearbeiteten, Vorschlägen auf diesem Gebiete dienen zu können. Die neue Art der Finanzvorherberechnung beginnt in die Köpfe zu dringen, dass man, bei der Ermässigung jeder einzelnen Zollposition und sonstigen Belastung des Waarenpreises mit einem Steueraufschlag, dieser Ermässigung nicht blos eine Verbrauchssteigerung bei dem unmittelbar betroffnen Artikel, sondern, in gewissem Maasse auch bei allen übrigen, zur Verzollung oder Accisebelastung kommenden, Artikeln gut zu rechnen hat, und das nicht blos das nächste Jahr, sondern eine ganze Reihe kommender Jahre in's Auge zu fassen ist, in denen sich zunächst der unmittelbare Ausfall aus der Ermässigung ersetzt, um dann die erzweckte Ertragssteigerung beginnen zu lassen.

Der deutsche Zollverein, durch das liberum veto, das Einspruchsrecht, von mehr als dreissig kluger und dummer, eifriger und träger, gutwilliger und böswilliger Regierungen, mit eisernen Banden an den Felsen des Stillstands geschmiedet, und einer, nach Reform drängenden Volksvertretung entbehrend, war für solche segensvolle finanzielle Thätigkeit hermetisch verschlossen, und ist es, nachdem die Gefahr der Sprengung zur Zeit der Handelsverträge einen Ruck hineingebracht, für weitere zwölf Jahre wieder. Das heisst, er ist es so, wenn es Preussen und seinen Genossen im Bundesstaate, und, vor allem, *wenn es der Reichsvertretung, die nächstens zusammentritt, und die Bundesstaatsverfassung zu entwerfen hat, so gefallen wird.* Denn bekanntlich hebt der Krieg die internationalen Verträge zwischen den Kriegführenden auf, und die Zollvereinsverträge sind weiter nichts, als internationale Verträge. *Wird* es der Reichsvertretung des Bundesstaats aber gefallen, die Fessel des liberum veto auch solcher Regierungen zu tragen, die dem Bundesstaate gar nicht einmal angehören? Darauf kann schon jetzt, in ganz bestimmter Weise mit »Nein« geantwortet werden; denn jede Aeusserung der öffentlichen Meinung, welche bisher über diesen Punkt im Gebiete des künftigen Bundesstaats laut geworden ist, spricht sich in der bündigsten Weise darüber aus, dass jedenfalls das Erlöschen der Verträge*) zur Beseitigung des liberum veto zu benutzen sei.

*) Welche die preussische Regierung deswegen auch vorläufig und unter der Bedingung halbjähriger Kündigung erneut hat.

Die Meinungen gehen nur darüber auseinander, wieviel *mehr* noch der Renitenz der Staaten gegenüber zu thun sei, welche zögern, in den Bundesstaat einzutreten.

Die ausführlichste Sichtung der vorhandenen Meinungen hat wohl in der gemischten Versammlung stattgefunden, welche am 4. und 5. August zu Braunschweig tagte. Bekanntlich waren dort der um sechs Mitglieder verstärkte ständige Ausschuss des deutschen Handelstages, die bis auf siebzig Mitglieder verstärkte ständige Deputation des Kongresses der deutschen Volkswirthe und der bleibende Ausschuss des Nationalvereins gleichzeitig versammelt, um über die verschiedenen Grundlagen, deren die Verfassung des Bundesstaats bedürfen wird, zu berathen. An der Befähigung der Versammlung, sachgemäss zu urtheilen, und an ihren weitreichenden, vielleicht alles entscheidenden, Einfluss kann kein Zweifel obwalten.

Der Ausschuss des Nationalvereins vertagte sich nach Berlin, um dort zunächst den Ansfall der preussischen Thronrede abzuwarten. Er hat von dort einen Aufruf an die, dem Bundesstaate noch nicht beigetretenen, Theile Deutschlands erlassen, dessen Fassung um so nachdrücklicher ist, als die Führer des Nationalvereins, und zwar gewiss in Einklang mit der ungeheuren Mehrzahl ihrer Vereinsmitglieder, von der Ansicht ausgehen, dass jede weitere Scheidung der Zollvereinsorganisation von der des Bundesstaats unzulässig sei, dass der Zollverein auf den Bundesstaat beschränkt werden müsse, und dass, wenn der Rest jetzt noch nicht in den Bundesstaat hineinwolle, die demselben schon beigetretenen Staaten, nebst den, zur Verfügung Preussens gestellten Ländern, allein mit der Bildung desselben vorgehen müssten, und den Rest auch aus dem Zollvereine hinauswerfen. Das heisst: jeder solle seines Glückes Schmied sein, und wer nicht hören wolle, möge fühlen.

Der Ausschuss des Handelstages kam zunächst zu dem Beschlusse, dass die Erhaltung des Zollvereins in seiner ganzen Ausdehnung wünschenswerth sei, wie wohl kein Mensch in Deutschland bezweifelt. Es ist indess vollständig begreiflich, dass gerade diese Körperschaft es für ihre besondere Pflicht hielt, den wirthschaftlichen Werth der Fortdauer des Zusammenhanges zu betonen. Den Wegfall des liberum veto betrachtete auch sie als selbstverständlich. Als bester Ausweg aus der Schwierigkeit, einerseits, der bundesstaatlichen Reichsvertretung freie Hand in der Zolltarifirung zu sichern, und doch den Zollverein nicht zu zerreissen, auch wenn ein Theil Deutschlands noch ausserhalb des Bundesstaates bleiben sollte, erschien dem Ausschuss ein Abkommen,

dass, behufs der Tarifirung, die Reichsversammlung des Bundesstaats durch Mitglieder ad hoc verstärkt werden könne, welche die ausserhalb des Bundesstaats bleibenden Staaten, wobei man ausschliesslich die süddeutschen Staaten im Sinne hatte, nach dem Wahlmodus des Bundesstaates wählen und, sobald sie dazu aufgerufen würden, nach Berlin schicken könnten.

Im Nationalverein haben wir es mit der Neigung zur schroffsten, im Handelstage mit der Neigung zur mildesten Behandlungsweise zu thun; aber die schroffste ist zugleich die offenste und konsequenteste und die mildeste mit einer Künstlichkeit und inneren Unwahrheit behaftet, welche verräth, dass der Ausschuss des Handelstages sich unter der Schwierigkeit windet, aus Höflichkeit und Versöhnlichkeit, den Süddeutschen gegenüber, die er ja ebenfalls vertritt, nicht sagen zu können und zu wollen, was er wirklich denkt, und dass ihm am liebsten wäre, wenn sie bei der Gelegenheit selbst einsähen, dass alle Vermittelungsversuche, beim besten Willen, hoffnungslos seien, und dass nur der volle Eintritt in den Bundesstaat den Zollverein zu retten vermag. Was bedeutet die, zeitweise zur Zollvereinsvertretung erweiterte Reichsvertretung anders, als: »kommt nur jedenfalls zu uns, die wir ja bereit sind, in anständiger Form Euch Zeit zur Ueberlegung zu gewähren. Dass das, was wir jetzt vorschlagen, nicht von Dauer sein kann, während es im Augenblick der einzig mögliche Ausweg ist, springt ja so in die Augen, dass Ihr es in kürzester Frist selber einsehen müsst, und dann, bei ruhigerem Blute, werdet ihr ohne Zweifel, bei der allein zulässigen Wahl zwischen voller Vereinigung und voller Trennung Euch für die erstere entscheiden«.

Und das ist genau, was die Männer des volkswirthschaftlichen Kongresses, mit besserem Verständniss für die Nothwendigkeit keinerlei Unklarheit, die in Deutschland doppelt gefährlich ist, aufkommen zu lassen, wenn auch von gleichem Wunsche beseelt, rund und klar ausgesprochen haben. Sie haben vorgezogen, die Frage der Form für eine etwaige vorläufige Anordnung offen zu lassen, aber in bestimmtester Weise betont, dass binnen vier Jahren die Sache zum Austrag gebracht sein, und wer noch länger zum Zollverein gehören will, zum Bundesstaat gehören muss.

Diesem, ohne Vorbereitung hineingeworfenen, klugen und bedeutsamen Beschluss, der von einem *sächsischen* Antragsteller veranlasst wurde, nicht in aller ernsteste Erwägung ziehen zu wollen, wäre geradezu Frevel von jedem Sachsen, vom allerhöchsten bis zum allerbescheidensten. Das war

kein Drohwort des Feindes; das was ein Nothschrei des Freundes. Man denke nur, wer es ist, der so ruft. Das ist dieselbe Stimme, welche hinein in das Getöse der Leidenschaften in Deutschland, in das Gezänk, welches deutsche Rechthaberei und deutscher Pfahlbürgereigensinn so leicht beginnen, um schliesslich dazu zu führen, dass blasse Gesichter einander anstarren, in Gefahr, sich einander zu vernichten, aus blosser Scham, dass den wilden Worten nun keine wilden Thaten folgen sollen, wiederholt gerufen hat: »Deutsche denkt an Weib und Kind! Denkt an den Wohlstand und die Kultur, die wahren, die *alleinigen* Hebel des politischen Fortschritts! Denkt daran, dass der Zollverein, das einzige wirkliche nationale Gut ist, welches ihr habt, und dass alles, was Euch entzweit, vielleicht blos Einbildungen sind, deren Ihr morgen Euch schämt!« Diese Stimme, welche, dem Himmel sei Dank, zuletzt noch immer durchdrang, ertönt jetzt als zeitige Warnungsstimme und sagt, sehr deutlich für jeden, der Ohren hat zu hören: »es ist unmöglich, auch für mich, der ich bisher keine Niederlagen kenne, der ich, allein in Deutschland, stets durchgesetzt habe, was ich betrieben habe, weil ich mit dem rechne, was die Menschen thun *müssen*, und nicht mit dem, was sie thun möchten; es ist unmöglich für mich, zu verhindern, dass der Bundesstaat den Zollverein zerschlägt, wenn sich dieser nicht freiwillig mit ihm identifizirt. Der Zollverein war stark aber jetzt ist der Bundesstaat stärker. Alles, was ich kann, ist, eine kurze Frist zu empfehlen und auch diese kann ich nur empfehlen, aber nicht verbürgen, denn die Bewegung der Geister im Bundesstaate kann morgen, unter dem Anstoss der Ereignisse, zu solcher Entschlusskraft angeschwollen sein, dass gar nicht mehr mit ihr zu markten und zu schachern ist.«

Ist es aber nun auch wohl überall schon so recht voll und deutlich beherzigt, was der Ausschluss aus dem Zollverein für den der sich ausschliesst, und besonders was — in der That, man schreckt zusammen, indem man es ausspricht — was gerade *Sachsens* Ausschluss aus dem Zollverein für Sachsen bedeuten würde?

In unserem lieben deutschen Vaterlande herrscht unter den Gelehrten und Beamten, und theilweis auch unter andern Ständen, welche glauben, es ihnen nachmachen zu müssen, eine grosse Unsitte, nämlich, wo eine streng volkswirthschaftliche Untersuchung nöthig ist, aus Unfähigkeit eine solche zu führen, den unglücklichen Leser oder Hörer mit einer Masse abgeschriebenen statistischen Materials zu überschütten, welches zur Sache gehört oder auch nicht gehört, und genau sein kann, oder auch ungenau, jedenfalls aber zur Folge hat, dass es ihm wie

ein Mühlenrad im Kopf herumgeht und er sich ergiebt, oder lieber gar nicht mehr zu urtheilen wagt. Aechte volkswirthschaftliche Reflexionen haben nun aber eben das eigenthümliche, dass sie die Statistik gar nicht nöthig haben; es sind nicht Rechnungen mit bestimmten Zahlen, sondern die für jede *Zahl* passen, wie die Algebra. Sie sind leicht und verständlich; nur muss man klar *sprechen* können. Dann kann die Untersuchung so geführt werden, dass jeder, seine eigenen wirthschaftlichen Erfahrungen und Verhältnisse selbst hineintragend, Schritt vor Schritt folgen kann, und am Ende entdeckt, dass er nur als Staatsbürger gerechnet hat, genau, wie er sonst als Privatmann rechnet.

Zur Zeit des Abschlusses des Handelsvertrages mit Frankreich, als die mögliche Zersprengung des Zollvereins wohl in manchem deutschen Munde, aber eigentlich wohl in keinem deutschen Kopfe war, und man sich nur gegenseitig bange zu machen versuchte, hörte man wohl hier und da die leicht hingeworfene Bemerkung: »sind wir vordem ohne den Zollverein fertig geworden, können wir es am Ende in Zukunft auch. Ob es zwei, drei oder einen, oder auch gar keinen giebt, macht so viel nicht aus: wir werden uns eben darauf einrichten.«

Werden wir, in der That? Es ist ja ganz richtig, dass wir vordem ohne den Zollverein fertig geworden sind. Schlecht genug, das wissen wir von unsern Vätern, aber sie haben doch immer als ehrliche Leute ihr Brod zu verdienen vermocht, karg wie es zugeschnitten war. So sind auch unsere Väter ohne Eisenbahnen ausgekommen und unsere Grossväter gar ohne Dampfmaschinen. Aber wie wenn wir jetzt die Eisenbahnen oder gar die Dampfmaschinen plötzlich entbehren müssten?

Es wird wohl nicht viel Ueberredung nöthig sein, um eindringlich zu machen, dass eine Einrichtung gar nicht kennen oder sie wieder verlieren, nachdem das ganze Leben und das ganze Geschäft damit in Uebereinstimmung gebracht worden ist, zwei gar verschiedene Dinge sind. Im ersteren Falle ist alles, was man hat, brauchbar, wenn auch vielleicht in geringem Maasse brauchbar; alle Lebensaussichten sind sicher, wenn auch vielleicht bescheiden; alle Arbeitskraft, geschult für das, was nöthig ist, ist selber nöthig, wenn auch vielleicht gering bezahlt. Im zweiten Falle dagegen wird alles, was man hat *unbrauchbar*, so weit es die verschwundne Einrichtung zur Vorbedingung hat, auch wenn es vorher noch so brauchbar war; die Lebensaussichten, welche ja, in Folge der Arbeitstheilung eine von der andern abhängen, werden sammt und sonders unsicher, und zwar desto unsicherer, je schwerer sich die Menschen daran gewöhnen, sich wieder in bescheidenere

Lebensaussichten finden, und alle Arbeitskraft, welche geschult ist für das was nöthig *war*, aber nun mit einem Male nicht mehr möglich ist, wird unnöthig und verwandelt sich aus Arbeits*kraft* in Armen*last*.

Ob man dabei eben so gut fertig wird, als zur Zeit der früheren bescheidenen Sicherheit, das ist denn doch sehr fraglich!

Es währt nun schon ein volles Menschenalter, dass der Zollverein seine Einwirkung auf die Gliederung und Vertheilung des Ackerbau's des Gewerbfleisses und des Handels in Deutschland ausgeübt hat. Seine Einwirkung lag genau in derselben Richtung, als die der Dampfmaschinen und der Eisenbahnen, im Verein mit welchen er ganz Deutschland um und umgedreht hat. Schlächter- und Bäckerwerkstätten ausgenommen, steht keine Werkstatt mehr, wo sie vor dreissig Jahren stand, oder doch jetzt stehen würde, wenn wir keine Dampfmaschinen, keine Eisenbahnen und keinen Zollverein hätten. Die Folge der Einführung der Dampfmaschinen ist die Vergrösserung der einzelnen Werkstätten und die Verringerung ihrer Zahl; Voraussetzung dazu ist der grössere Bezugskreis für den Rohstoff und der grössere Absatzkreis für die fertige Waare, und dafür haben die Eisenbahnen und der Zollverein gesorgt; die Eisenbahnen für den Transport, der Zollverein für die Erlaubniss; die Eisenbahnen mit Kosten, der Zollverein ohne Kosten.

Die Eisenbahnen haben darin für alle Welt ganz gleich gesorgt, der Zollverein aber sehr verschieden und das ist der zweite Punkt, der in Sachsen in's Auge zu fassen ist. Wenn ein grosser und ein kleiner Staat zu einem Zollverein zusammentreten — lassen wir den einen zehnmal so gross als den andern sein — so werden im kleineren Staate diejenigen Produktionsstätten, die nun für das Ganze arbeiten, ihren Absatz um *Zehn* Eilftel, diejenigen dagegen, welche nun aus dem grösserem Staate für das Ganze arbeiten, ihren Absatz nur um *Ein* Eilftel sich vermehren sehen. Natürlich gleicht sich der beiderseitige Gewinn dadurch aus, dass anzunehmen ist, dies gelte im grösseren Staate dafür auch von zehnmal mehr Produktionsstätten, als im kleineren. Dasselbe Verhältniss waltet für den Bezug der Rohstoffe ob.

Wenn hier eine Werkstätte zehn Eilftel, dort zehn jede ein Eilftel an Absatz gewinnen, so gleicht sich der Gewinn aus, *nicht aber sind die Verluste gleich, wenn das Zollvereinsband wieder zerrissen wird.* Wer ein Eilftel des Absatzes verliert, für welchen seine Werkstätten eingerichtet sind, muss sich in dem beschränkteren Absatzkreise, in Folge des gestörten Verhältnisses zwischen Angebot und Nachfrage, zunächst auf eine schlechte Konjunktur gefasst machen. So schlecht

ist sie aber noch nicht, dass sie ihn vernichtet. Er hat, im Gegentheil, die Aussicht, aus derselben mit verstärkter Kraft wieder emporzutauchen. Auch jeweilige schlechte Konjunkturen sind eins der geheimnissvollen — oder vielmehr *nicht* geheimnissvollen — Mittel des volkswirthschaftlichen Gesetzes, Produktion *und* Konsumtion vorwärts zu bringen. Schlechte Konjunkturen nöthigen einen, auf bestimmten Absatz eingerichteten Industriezweig, zu billigeren Preise loszuschlagen. Der billigere Preis erzeugt stärkere Nachfrage. Die Nachfrage wächst so lange, bis sie den Preis wieder erhöht hat. Für das verlorene Eilftel des Absatzgebietes tritt wachsender Verbrauch in den übrigen Zehn Eilfteln ein. Allem neuen Verbrauch wohnt die segensvolle Triebkraft inne, sich in Gewohnheitsverbrauch zu verwandeln. Mit der Nachfrage geht es in Folge des wieder steigenden Preises niemals so schnell zurück, als es in Folge des sinkenden Preises mit ihr vorwärts geht. Hat sich jeder einzelne an grösseren Verbrauch der Waare gewöhnt, oder hat sich eine grössere Zahl im Volke an den Verbrauch dieser Waare gewöhnt, so ziehen sie es vor, statt wieder davon zu lassen, wenn der Preis wieder steigt, auf Erhöhung ihres Erwerbs zu denken, um der neuen Gewohnheit auch bei höheren Preis genügen zu können. So wird die schlechte Konjunktur zum Sporn erhöhter wirthschaftlicher Anstrengung, zum Sporn des Fortschritts.

Aber *so* schlecht muss sie nicht sein, dass Zehn Eilftel des Absatzes verloren gehen, und der Nachfrage des ausgeschiedenen kleineren Kreises plötzlich ein eilfmal zu grosses Angebot gegenübersteht. Dabei wird die wirthschaftliche Entwickelung nicht gefördert; dabei schnappt sie ganz ab. Auch nicht *ein* Jahr kann die Produktion solche Flucht der Nachfrage ertragen, und bei keiner Waare auch nicht in einem Menschenalter, holt die Konsumtion solche Vermehrung des Angebots ein. Was drüben als Sporn nur anregt, wird hier tödtlicher Dolchstoss.

Dies ist der allgemeinste Ausdruck des Verhältnisses zwischen dem grossen und dem kleinen Gebiet, welche Vereinigungs- und Trennungsexperimente in Grenzzollsachen mit einander machen — nebenbei eine gute Lehre, betreffend die Unsicherheit, der auch das fleissigste Streben in kleinen, sich selbst bestimmenden, Regierungsgebieten ausgesetzt ist. Zehnmal so viel Regierung kömmt auf den einzelnen Unterthan, und, zum Lohne dafür, noch obenein zehnmal so grosse Gefahr aus möglichem Fehlgriff der Regierung.

Aber um diese Gefahr in ihrem ganzen Ernste zu veranschaulichen,

reicht es nicht aus, bei diesem allgemeinsten Ausdruck stehen zu bleiben. Er lässt zuviel Schlupflöcher für diejenigen, welche Ueberzeugungen aus dem Wege zu gehen lieben, mit denen sich ihre Neigungen nicht befreunden wollen. Für den aufmerksamen Leser, dem es um die Sache zu thun ist, ist es freilich wohl kaum nöthig, noch besonders hinzuzufügen, dass es nicht Produktionsstätten *derselben Art* sind, welche hier Zehn Eilftel, dort nur Ein Eilftel des Absatzes in Gefahr sehen. Der Eintritt in dasselbe Zollvereinsgebiet, oder, wie es eigentlich heissen sollte, in dasselbe freie Austauschgebiet, denn nicht die Zölle, sondern die Zoll*freiheit* ist das darin wirksame, führt dazu, dass von einem Theile aus *diese*, von andern *jene* Industriezweige den Absatz im ganzen Gebiete erobern, von jedem Theile aus nämlich diejenigen, für welche *Lage, natürliche Vorbedingungen, Charakter der Bevölkerung, alte Uebung* derselben, oder auch endlich der Umstand, dass der betreffende Erfindungsgeist zufällig seinen Sitz dort aufgeschlagen hat, den Landestheil besonders geeignet machen.

Es ist ferner der Unterschied im Gedächtniss zu behalten, der zwischen einem Industriezweige und dem andern in der Fähigkeit obwaltet, den Absatz überhaupt auf weiterem Gebiete zu suchen und zu sammeln. Solche Industriezweige, als hierzu nicht wohl angethan sind, weil die Transportkosten des Produktes oder auch des Rohstoffs zu sehr in's Gewicht fallen, oder weil es sich um eine Waare handelt, die nicht lange genug auf Lager gehalten werden kann, oder weil der Industriezweig durch die individuelle Natur des Artikels auf die Nähe des Verbrauchers verwiesen ist, konzentriren sich nicht so leicht an bevorzugter Stelle und werden daher auch von den Veränderungen des Austauschgebiets nicht in gleicher Schwere berührt.

Ist die *Lage* des kleineren Gebiets, welches aus einem grösseren freien Austauschgebiete ausgeschlossen wird, der Konzentration dazu geeigneter Industriezweige nicht günstig, so sind auch solche wahrscheinlich dort nicht zu finden, und auch die Aussicht, dass sie sich noch einfinden werden, ist dann nicht gleich hoch anzuschlagen.

Für die Lage kommt zunächst in Betracht, ob näher oder weiter von der Mitte des freien Austauschgebietes; denn davon sind Transportkosten und Leichtigkeit der Handelsverbindungen abhängig. Wie steht es nun da um Sachsen? Es hält, dem Bundesstaat gegenüber, genau die Mitte zwischen dessen östlichem und westlichem Flügel inne; es schneidet weit nach Norden in seine schmale, südnördliche Ausdehnung ein; es liegt, so zu sagen, an den Thoren seiner eigentlichen

Mittelpunktstadt, Berlin. Etwas von den Funktionen des Mittelpunktes ist sogar nach Sachsen selbst hineingefallen, in der Leipziger Messe und im Leipziger Buchhandel. Es ist daher kein Wunder, dass eine ganze Anzahl Industriezweige, vorzugsweise auf dem Gebiete gewebter, gestickter und geklöppelter Waaren sich sächsische Städte, zum Sitze einer Konzentration für den ganzen Zollverein, dessen Haupttheil den Bundesstaat bildet, seinen Ausfuhrhandel eingeschlossen, ausgesucht haben, welche theilweise so vollständig ist, dass derselbe Industriezweig sonst wo im Zollverein gar nicht vertreten ist. Der *Charakter des Volks* und *alte Uebung*, welche aus den Gebirgsthälern in die Ebene hinabgetragen wurden, begünstigten die Wahl gerade dieser Industriezweige; die Lage und die natürlichen Vorbedingungen, zu welchen dafür jetzt auch die Steinkohlenlager zu rechnen sind, ermöglichten die Konzentration. Plauen, Reichenbach, Crimmitzschau, Werdau, Glauchau, Meerane, Chemnitz, Annaberg, Frankenberg, Grossenhayn, Zittau sind die Resultate, und sie alle schweben mit Zehn Eilfteln ihres Absatzes in der Luft, wenn Sachsen vom freien Austauschgebiete des Bundesstaates ausgeschlossen wird. Sie sind, in Wahrheit, seit langer Zeit keine sächsischen Städte mehr; *sie sind ächte Zollvereinsstädte*. Sie stehen und fallen mit dem Zollverein.

Es geht nicht, dem gegenüber darauf hinzuweisen, dass die Keime der sächsischen Manufakturwaarenindustrie, im oberen Erzgebirge, im Voigtlande, in den schönburgischen Herrschaften und in der Oberlausitz, älter seien, als der Zollverein. Es ist ja wahr, sie sind hunderte von Jahren älter, sind entstanden und haben ihr Leben gefristet in Deutschlands rauhester Zeit, aber Ausdehnung und Zustände, bis der Zollverein den Bann löste, waren auch danach. Ihr Fundament war die bitterste Armuth, welche einen gewissen Absatz unter allen Umständen möglich machte, weil sie mit jedem Ertrag der Arbeit zufrieden sein musste; ihre Sicherheit vor Konkurrenz beruhte ausserdem auf der gänzlichen Industrielosigkeit, ja Unfähigkeit zur Industrie, welche ausserhalb dieses und einiger verwandten Gebirgsbezirke im ganzen weiten Deutschland obwaltete, dessen städtische Bevölkerung in den Banden der Handwerkszünfte, dessen ländliche in den Fesseln der Frohnarbeit lag. Das Gebirge, in dessen engen Thälern eine verkümmerte Landwirthschaft und ein verkümmertes Städtewesen der Scheidung von einander sich lange widersetzen, wo man nicht sagen kann, was Dorf und was Stadt ist, konnte damals ungestört alle solche Beschäftigung gleichsam als Brosamen auflesen, welche die Städte des ebenen Landes der Auf-

merksamkeit für unwerth hielten. Diese vorzollvereinlichen Keime hatten eben keine andere Bedeutung wie die, *da zu sein,* als brauchbare Vorbedingung, als der Zollverein kam, und sich an seine grosse Aufgabe einer gesunden Vertheilung der Arbeit über Deutschland machte.

Es geht auch nicht, auf die Zukunft blickend, von der Sicherheit des immerhin namhaften ausserdeutschen Absatzes zu sprechen, der ja, vielleicht noch durch den süddeutschen verstärkt, übrig bleibe, auch wenn der zollvereinische, oder gar nur der im norddeutschen Bundesstaate verloren gehe.

Wirkliche sächsische Industrielle, die so sprechen, wird es überhaupt nur sehr wenig geben, und es wird auch nichts helfen, ihnen goldene Berge vorzurechnen, die im Ausland oder in Süd-Deutschland liegen sollen, denn sie sehen eben in ihr Buch, und wissen, wo die goldenen Berge wirklich zu suchen sind. Das Gebiet des Bundesstaats ist aber nicht blos der Platz, wo jetzt wirklich die goldenen Berge liegen, sondern wo auch die Leute wohnen, die selber das Gold zu graben verstehn. Besonders am Niederrhein, in der märkischen und schlesischen Niederlausitz, im mittelschlesischen Gebirge sind die Leute gar nicht der Art, dass sie nicht wissen sollten, was sie thun können, und wie sie es anzufangen haben, wenn diejenigen Manufakturwaaren, die sie bisher nicht anrühren, weil der Sachse seine Hand darauf hat, sich in dem, für sie zollfreien, Absatzgebiete plötzlich um durchschnittlich funfzehn Prozent, den Grenzzoll, höher im Preise stellen. Deutschland ist eben nicht mehr, was es zu den Zeiten der alten Gebirgsindustrie war; es lässt kein Mensch mehr Beschäftigung liegen, die er haben kann; es fehlt nirgends an Lust, Kenntniss, Kapital und Arbeitskraft, um funfzehn Prozent unverhofften Gewinn wahrzunehmen, in welchem Industriezweige auch immer es sei; der Kampf gegen den Vorsprung, den funfzehn Prozent vielleicht nicht aufwägen, wenn die Frage zwischen Ländern liegt, welche Lage, Klima, Sprache und Sitte trennt, will zwischen Görlitz und Zittau, zwischen Kottbus und Grossenhayn, ja zwischen Barmen und Chemnitz, nichts bedeuten. Den Arbeiter, den Werkführer, den jetzt der Eine hier hat, kann auch der Andere dort haben, sobald er ihn besser bezahlen kann, ja dieser »Andre« in Görlitz braucht nicht einmal wirklich ein Anderer, als der in Zittau zu sein, es kann sogar ganz derselbe sein, der nur mit Arbeitern, Werkführern und Reisenden die Wohnung gewechselt hat, und, weil seine Nachbarn und Landsleute eigensinnig waren, für sich selbst in den Bundesstaat eingetreten ist. Und wenn so etwas vorkommt, kann man

sich darauf verlassen, dass es die Starken sind, welche gehn, und den Schwachen die Aufgabe überlassen, den Kampf zu bestehen, in dem sie, die Starken, auf die andere Seite getreten sind.

Freilich, die funfzehn Prozent Preisunterschied sind dabei nicht lange zu halten; nachdem sie ihr Werk gethan, und den vom Zoll abgeschnittenen Industriezweig aus dem kleineren Gebiet in das grössere verpflanzt, in dessen innere Arbeitstheilung eingefügt, und diese so wieder vervollständigt haben, was heutzutage sehr schnell geht, verschwinden sie bis auf das letzte Prozent und nun? Nun beginnt die Mitbewerbung des grösseren Gebiets mit dem ausgeschlossenen kleineren auch auf dem ausländischen Markte. Und wer meint man, wenn alle sonstigen Vorbedingungen ausgeglichen worden sind, hat dort die grössere Aussicht, kann dort stärker auftreten, derjenige, der auf *breiterer* Grundlage im heimischen Absatzgebiet, oder derjenige, der auf *schmälerer* steht? Das Wachsthum des auswärtigen Handels der Zollvereinsstaaten in ihrer Vereinigung verglichen mit ihrem auswärtigen Handel ehe sie vereinigt waren — damals gab es nur Sachsen, Schlesien und Nürnberg, die überhaupt erwähnenswerth ausführten — giebt darauf diejenige Antwort, welche übrigens jeder Industrielle, den es angeht, aus eigener Erfahrung schon bereit gehalten haben wird.

Also handelt es sich nicht blos um den Verlust zollvereinischen, sondern auch auswärtigen Absatzes, und zwar, aller Wahrscheinlichkeit ungefähr nach demselben Prozentsatz, denn in demselben Maasse, in dem das grössere Gebiet, aus dem die Ausscheidung erfolgen soll, bisher als Konsument fungirte, würde es nachher als konkurrirender Produzent fungiren.

Das ist der drohende Verlust, der hauptsächlich die Manufakturwaarenindustrie, die in Sachsen immer noch die wichtigste Industrie ist, treffen würde, das damnum mergens, wie es der Jurist nennt; nun zum entgehenden Gewinn, zum lucrum cessans.

Hat einmal ein Grossindustriezweig in einer Gegend seinen Sitz aufgeschlagen, welche in engem geistigen, durch Nachbarschaft und Familienbande getragenem, Zusammenhang steht, so bleibt es nicht aus, dass die grössere, kaufmännische und technische, Bildung, die er erzeugt, und die ihn, durch Aufsuchung des Rohstoffbezugs und Waarenabsatzes im weiteren Kreise und durch Vergrösserung der Werkstätten eben zu dem macht, was er ist, bei ihm nicht stehen zu bleiben Lust hat, und sich auch in anderen Richtungen zu bethätigen versucht. Unter den sächsischen Manufakturindustriestädten ist eine, welche, wie

Manchester in Lancashire, wie Glasgow in Schottland, wie Leeds in Yorkshire, wie Elberfeld am Niederrhein, und wie, im kleineren Maassstabe, selbst Görlitz in der Lausitz, neben ihrem Zweige der landesüblichen Manufakturwaarenindustrie, mit grossem, in der That fast einzig dastehenden, Erfolge, die Grossindustrie *im allgemeinen*, und, als eigentlichen Mittelpunkt derselben, die Maschinenfabrikation, d. h. die Pflegestätte des erfindenden Geistes, sich zur Aufgabe gestellt hat. Fernab vom Lauf der Ströme und der geschichtlichen grossen Landstrassen, selten von anderen aufgesucht, als die der Gelderwerb dort hinführt, und selten, aus Unkenntniss im grossen Publikum Deutschlands, nach Verdienst gewürdigt, erhebt sich, überraschend und einem Wunder gleich, in den unwirthlichen Vorbergen des Erzgebirges, das gewaltige *Chemnitz*, mit dem sich die bahnbrechenden Industriestädte Europa's als vollberechtigter Genossin achtungsvoll begrüssen — nennt man die besten Namen, wird auch der seine genannt!

Ist eine solche Stadt, ein solcher Brennpunkt der Erfindung und Unternehmung, in einem Grossindustriebezirke einmal zu Stande gebracht, so giebt es für die Aussichten dieses Bezirks keine Schranken mehr; er ist vom einzelnen Industriezweige unabhängig geworden. Der Geist, das Geld, der Muth sind da, jeden neuen zu begründen; unablässige genaue Untersuchung ist da, welcher neue passen möchte. Schon hat sich diese Schrankenlosigkeit der sächsischen Industrie, für welche Chemnitz das grosse Laboratorium, und Leipzig die permanente Industrieaustellung ist, in allen Richtungen durch viel versprechende Anfänge bethätigt. Sachsen hat in Deutschland nur noch den Niederrhein und die Stadt Berlin in gleicher Brusthöhe neben sich. Es hat, im Zollverein, eine der drei ersten Stellen behauptet. Soll es das Spiel aufgeben, und die grossen Prämien der Zukunft den beiden Nebenbuhlern allein überlassen? Werden Erfindung und Unternehmung in Sachsen besser blühen, wenn es, statt sich mit ihnen zu Hause auseinanderzusetzen, nur noch auf dem neutralen Markte zu ringen vermag, auf dem sie, mit mindestens Sechs und zwanzig Millionen heimischer Konsumenten schon hinter sich, erscheinen?

Ausschluss aus dem Zollverein, mit einem Wort, bedeutet für Sachsen *jetzt* nicht mehr blos eine Einbusse alles dessen, was das Land in der Gegenwart gross macht, sondern den Verlust noch viel grösserer Zukunftshoffnungen. Anders liegen die Dinge für Sachsen, als sie für ein blos Ackerbau und Viehzucht treibendes, dünn bevölkertes Grenzland liegen würden. Polen und Ungarn mögen Unabhängigkeits-

politik auf Kosten ihrer bestehenden Verkehrsverbindungen treiben; und haben ja dabei auch noch das nationale Schlagwort auf ihrer Seite. Als Deutsche unter Deutschen und mit zehntausend Menschen auf der Quadratmeile, wie sie im Schönburgischen unter dem Einfluss des freien Austausches im Zollverein sich angehäuft haben, zu ernähren, geht es nicht mehr. Da ist es, statt der Ueberlegung, *heller Wahnsinn*, statt des Bürgerpflichtgefühles *verbrecherischer Eigensinn* und diejenigen, die solche Heimsuchung über ihr Vaterland zu bringen versuchen, dürfen sich nicht wundern, wenn, was Gott verhüten wolle, es ihnen gelingt, der Zorn, der aus vernichtetem Familienglück emporsteigt, sie selber heimsucht. Am allerwenigsten aber müssen sich diejenigen, die noch obenein am schaffenden Fleisse des Volks sich nicht betheiligen, sondern unter allerhand mindestens zweifelhaften Titeln von demselben ernährt zu werden beanspruchen, die Staatsbeamten, sich einbilden, dass man ihnen erlauben wird, ihre vermeintlichen Staatsinteressen zum Maassstab der Entscheidungen zu machen, welche das sächsiche Volk mit Rücksicht auf Weib und Kind zu treffen hat.

Eine zweite Gefahr ist eine gemeinsame für Sachsen und für die Bevölkerung des norddeutschen Bundesstaats selbst, ist, in der That, eine Gefahr für ganz Deutschland und zwar eine politische Gefahr. Sie lässt sich, kurz und klar, in die Worte zusammenfassen: der norddeutsche Bundesstaat *mit* Sachsen, und der norddeutsche Bundesstaat *ohne* Sachsen sind zwei ganz verschiedene Dinge, und auf sehr verschiedenes Gebahren des einen und des andern hat der Deutsche drin wie der Deutsche draussen gefasst zu sein.

Der norddeutsche Bundesstaat ohne Sachsen, oder auch selbst *mit* einem Sachsen, das nicht herzlich und willig auf denselben eingeht, sondern eigentlich blos fortdauernd militärisch okkupirt ist, und dessen böser Wille dem Ganzen als Pfahl im Fleische stecken bleibt, ist, das wird wohl jeder von selbst begreifen, zunächst nicht viel mehr als ein vergrössertes Preussen, in welchem preussische Anschauungen, preussische Parteikämpfe, und also natürlich auch die alte reine preussische Grossmachtspolitik alles andere in den Hintergrund drängen. Auch wird dies dann kein Mensch den Preussen selber verdenken können, und ihre, wie man mit Gewissheit vorher sehen kann, rasch assimilirten Bundesgenossen werden ebensowenig Bedenken tragen, die Ver-

antwortlichkeit dafür auch auf ihre Schultern zu nehmen. Die Preussen haben deutsch sein wollen und sind eben zurückgestossen worden, indem man die französische »Vermittelung« gegen sie benutzt hat; sie werden dann also Preussen bleiben. Sie werden schweigen — es ist deutlich genug geworden, dass sie zu schweigen verstehen — sie werden sich es aber ins Gedächtniss schreiben, und werden wieder, ganz im Stillen, vielleicht unter dem Schutze eines neuen Verfassungs-Konfliktlärms, bei dem sie auf Niemand losdonnern, als untereinander gegen sich selber, ihre Vorbereitungen treffen um zur rechten Zeit zu handeln. Sie werden sich nach Bundesgenossen umsehen; sie werden dem Kombinationsgang der Politik des Welttheils die genaueste Aufmerksamkeit widmen; werden auf ein starkes Friedensheer Gewicht legen; werden, mit einem Wort, auf der Lauer liegen, um nachzuholen, was jetzt nicht möglich war. Dies Verhältniss kann einen langen Zeitraum umfassen; je länger desto schlimmer. Denn je länger es währt, desto mehr wird der bundesstaatliche Kern Preussen und desto weniger Deutschlannd sein, und was aus dem noch hereinzuziehenden Rest geworden sein wird, mag der Himmel wissen. Jedenfalls etwas so verschiedenes im ganzen Wesen vom norddeutschen Bundesstaate, dass nur noch Eroberung und harter Zwang, keine Vereinigung auf freiheitlicher Grundlage mehr möglich ist.

Sachsen, verglichen mit den übrigen, jetzt von Preussen in Besitz genommenen oder zum Bundesstaat herangezogenen Ländern, bringt, in eine Vereinigung, um deswillen so sehr vielmehr eigene bestimmende Kraft mit, weil es, erstens, seit Jahrhunderten ein Staat von ganz anderer Bedeutung, für die Kultur sowohl als für die Politik Deutschlands, als Hannover oder Hessen war, und weil es, zweitens, sich eigentlich nur mit seiner, schon in Preussen aufgegangenen, *zweiten Hälfte wieder vereinigt*, und damit dem, hier durch die Kleinstaaterei, dort durch die Einfügung in einen Staat, in welchem andere Stämme das Uebergewicht haben, um sein berechtigtes Gewicht gebrachten, sächsisch-thüringischem Volksstamm, dem Zentralstamm Deutschlands, der ihm die Schriftsprache gab, dies Gewicht wieder zurückgiebt. Denn die Vereinigung, *auf dem Boden derselben Reichsvertretung*, welches, auf die Dauer, eben der entscheidende Boden ist, findet ja nicht blos zwischen den beiden Hälften der östlichen, sondern zugleich auch den beiden Hälften der westlichen Sachsen-Thüringer, und dann auch zwischen beiden, den östlichen und westlichen statt, und so sind die Stammesbande noch nicht verwischt, dass diese Wie-

dervereinigung in der Reichsvertretung nicht fühlbar werden sollte. Sachsen tritt auch nicht ein mit blossen künftigen Provinzialstädten; wer ist, allen Ernstes, so kleinmüthig zu glauben, dass, selbst wenn auch Chemnitz, im *heutigen* Sachsen nicht mehr als Provinzialstadt und das kaum, eben nur sein wird, was preussische Fabrikstädte sind, *Dresden* und *Leipzig* danach angethan seien, Provivinzialstädte zu werden! Es giebt einen in Deutschland, der das besser verstehen muss, als alle übrigen, den Berliner; bitte, frage man ihn! Leipzig ist weder eine Hauptstadt noch eine Provinzialstadt, sondern ist eben *Leipzig*, und wird Leipzig bleiben, ob es sächsisch, preussisch oder deutsch ist. Was das heissen will: »Leipzig«, braucht man nicht zu erklären; jeder Deutsche weiss es, und viel Ausländer dazu, und darin eben liegt die Bedeutung. Leipzig steht, als Stadt, nicht auf dem kleineren Kreise, der im grösseren aufgehen soll, und es etwa dabei gefährden könnte. Es steht, von vorn herein, mit *allen* seinen eigenthümlichen Institutionen auf dem *allergrössten* Kreise; der blos grössere kann es daher nicht schrecken. Und gar Dresden! Leipzig könnte, wenn es einmal aufhören sollte zu sein, was es in so hohem Grade ist, nämlich fleissig, ehrlich, tolerant und höflich, es vielleicht wirklich fertig bekommen, selbst sich um seine bevorzugte Stellung zu bringen, aber auch wenn Dresden es ausdrücklich darauf anlegte, es würde ihm nicht gelingen. Aufrichtig gesprochen, man kann nicht sagen, dass es bisher eben grosse Anstrengungen gemacht habe, um Verfall von sich abzuwehren. Aber es verfällt doch nicht, und wird nie verfallen, sondern, gleichviel welches seine politische Rolle, vielleicht langsam aber stetig wachsen und gedeihen, genau so wachsen und gedeihen, wie die europäische Kultur wächst und gedeiht, entweder durch den Dresdner selbst, wenn er der Mann dazu ist, oder durch andere Leute, denen es in Dresden viel zu gut gefällt, um je eine langweilige Provinzialstadt daraus werden zu lassen!

Sachsen soll und wird in den Bundesstaat treten, nicht blos um Leitung zu *empfangen*, sondern um seinerseits, an der Spitze des ganzen sächsisch-thüringischen Stammes, auch Leitung zu *geben*, wie es die übrigen Staaten nördlich vom Main, Preussen gegenüber, sammt und sonders nicht vermögen. Und es soll und wird eintreten als Vorläufer des ganzen übrigen Deutschlands, welches ebensogut, wie der Bundesstaat *mit* Sachsen ganz etwas anderes ist, als *ohne* Sachsen, so seinerseits *ohne* Sachsen in ganz anderer Stimmung und mit ganz anderer Zukunft sich selbst überlassen bleibt, als *mit* Sachsen. Näm-

lich voll Schaam, und, wie dann auch dem blödesten Auge klar, *ohne* alle Zukunft. Es wird dann sehr gleichgültig, ob die Einfügung des Schlusssteins in das Gebäude auf ein paar Jahre verschoben werden muss oder nicht, und, des Endes sicher, wird der Norden nicht auf der Lauer zu liegen haben, und sich nicht damit zu beschäftigen haben, wie er den Krieg, sondern wie er den Frieden vorbereite. Dem Bundesstaat wird es nicht einfallen, *sein* Dresden und *sein* Leipzig, auf die er nur stolz sein kann, nicht so zu behandeln, dass auch München und Nürnberg nach gleichem Loose Lust bekommen und die straffe preussische Weise, die nichts anderes ist, als das Erzeugniss des unablässigen Dienstes auf der Wacht, welcher dem Staate oblag, der aus dem Verfall des deutschen Reiches zu schwach für das Gefühl der Sicherheit und zu stark für das Gefühl der Ergebung hervorging, wird, *mit* der endlich wirklich gewonnenen Sicherheit, nur noch *eine* letzte Aufgabe erfüllen, nämlich einen Mischungsbeitrag zum Nationalcharakter des wiedervereinigten Deutschlands abzugeben, der, als Gegengewicht gegen die erschlaffende Wirkung, welche das Gefühl der Ergebung an anderen Stellen ausgeübt hat, keineswegs überflüssig ist. In der *Reichsvertretung* wird es endgültig entschieden werden, wieviel von der Anspannung der Volkskräfte, auf welche Preussen bisher angewiesen war, für das grössere Ganze des Bundesstaats noch nöthig ist, und wieviel an persönlicher Dienstleistung sowie an materiellen Opfern, künftig wegfallen kann. Jahr nach Jahr wird neue Erfahrung und neue Vereinbarung darüber bringen, und es ist auch nicht der geringste Grund vorhanden, anzunehmen, dass den Uebergangsstufen in der Erleichterung für Preussen, nicht ebenso Uebergangsstufen in der Heranziehung des Restes der bundesstaatlichen Bevölkerung entsprechen werden. Auf dem wichtigsten, dem militärischen Gebiete, empfiehlt solches das militärische Interesse selbst. Die Bedeutung der Aussicht auf die allgemeine Wehrpflicht ist daher durchaus nicht nach dem zu bemessen, was die allgemeine Wehrpflicht *heut* in Preussen bedeutet.

Germania ruft, vernehmlich, inständiglich und inniglich, das, was sie, warnend aber vergeblich, so oft zu rufen hatte, seit ihre Kinder, im weltstürmenden Anlauf, das Feld der Geschichte betraten, wo es, gleich Anfangs, durch den Mund Theoderichs des Grossen geschah: »*Bleibt zusammen und hadert nicht.* Folgt vertrauensvoll dem, dem ich das Schwert gebe. Grosses vermag Eure Eintracht, denn Ihr habt keine andere Schwächen und Fehler, als die in Eurer Zwietracht wur-

zeln.« Wie oft, nach solchem vergeblichen Rufe, hatte sie in stumme Verzweiflung zurückzusinken! Sollte sie es auch diesmal wieder vergeblich rufen? Die Zeichen der Zeit sprechen laut; alles hat seine Frist und sein Ziel; auch deutscher Hader. Es ist kein Platz mehr für ihn in der Weltgeschichte. Bleiben die Ohren auch diesmal taub, so wird Germania, ihr Haupt verhüllend, zu ihrer behelmten Tochter, Borussia, die mit gezogenem Schwerte wartend dasteht, leise sagen: »Ich habe meine Pflicht gethan, zum letzten Mal — vergebens — geh Du hin und thu Du die Deine!«

Berlin, im September 1866.

Bericht

über die auf Veranlassung der ständigen Deputation des volkswirthschaftlichen Congresses am 4. August 1866 **abgehaltene Versammlung** zu **Braunschweig.**

Im Auftrage der ständigen Deputation erstattet durch
Alexander Meyer.

Der Präsident der ständigen Deputation des volkswirthschaftlichen Congresses, Präsident Dr. Lette zu Berlin, hat unter dem 22. Juli 1866 an die Mitglieder der gedachten Deputation, sowie an eine Reihe anderer Mitglieder des Congresses die nachfolgende Einladung gerichtet:

Hochgeehrter Herr!

Die gegenwärtige Lage des Vaterlandes wird es rechtfertigen, dass ich, ohne zuvor die förmliche Zustimmung aller Mitglieder der ständigen Deputation des Congresses Deutscher Volkswirthe eingeholt zu haben, im Einverständnisse mit den hiesigen Collegen,

> eine Einladung hiermit ergehen lasse zu einer ausserordentlichen Conferenz an die Mitglieder der ständigen Deputation, so wie an verschiedene einzelne Mitglieder unseres Congresses,

wobei ich Ihnen, denen diese Einladung zugeht, ganz ergebenst anheimgebe, dieselbe noch auf andere Mitglieder je nach Ihrem Ermessen weiter auszudehnen, indem davon selbstverständlich nur solche Elemente auszuschliessen sind, die sich, wie z. B. ein Mitglied der Deputation, welches mit dem Rumpf-Bundestage aus Frankfurt a. M. geflohen ist, zur Sache feindselig verhalten.

Ich gestatte mir folgende Bemerkungen zur Motivirung dieser Einladung vorauszusenden:

Das tiefe Bedürfniss der Deutschen Nation nach Einigung soll endlich befriedigt werden. Die Errichtung der Deutschen Centralgewalt und die Berufung eines Deutschen Parlaments steht in naher Zukunft bevor. Sie sind das hohe Ziel und der wahre Preis des blutigen und siegreichen Kampfes gegen Oesterreich. Für das unveräusserliche Recht der Deutschen Nation auf eine ihrem ureigenen Geiste und ihren Interessen gemässe „machtvolle Neugestaltung Deutschlands“ durch die Reform der Bundesverfassung, hat das Preussische Volk in Waffen auf den Böhmischen Schlachtfeldern gesiegt. Dies Ziel und Recht wird, so Gott

will, Alles beugen oder niederwerfen, was sich ihm feindlich entgegenstellt, ein Deutscher Bruderkrieg und die Erniedrigung gegen das Ausland in Zukunft unmöglich sein. Auch wir verabscheuen jene Organisationen des Jahres 1815, mittelst deren es einem Metternich, in Verbindung mit einem Talleyrand und Castlereagh gelang, die geistige und politische Entwickelung Deutschlands durch ein halbes Jahrhundert unter einem für ein selbstbewusstes Volk unerträglichen Druck und Habsburgischem Einfluss zu fesseln.

Für kein anderes Ziel und Recht hat auch bisher unser Congress innerhalb seines Bereichs, auf dem grossen wirthschaftlichen Lebensgebiete der Nation, unablässig und erfolgreich gearbeitet. Durch ihn ist die Erkenntniss belebt und befestigt, dass die politische Freiheit auf der gleichzeitigen Befreiung der wirthschaftlichen Kräfte, dass wesentlich hierauf der nationale Wohlstand beruht, dass andererseits aber dem wirthschaftlichen, wie dem geistigen Fortschritt der Nation die unheilvolle Zwietracht, die kleinliche partikularistische Selbstsucht und jammervolle Beschränktheit entgegenstehen, welche nicht bloss in der Verfassung des Bundes von 1815, sondern auch in der des Zollvereins, dieses seit 1815 alleinigen, grössten und segensreichsten Werks Deutschen Geistes, wurzeln und Ausdruck fanden.

Auf keinem anderen Gebiete des nationalen Lebens, auf welchem Deutsche Männer zu gemeinsamer Berathung der Volks-Interessen zusammentraten, ergab sich mit solcher Evidenz die Nothwendigkeit einer Bundesreform im Sinne der Reichsverfassung vom 28. März 1849, die Zusammengehörigkeit der politischen und der wirthschaftlichen Einheit und das Bedürfniss einer mit dem Deutschen Zoll- und Handels-Verein zusammenschliessenden Volksvertretung, — andererseits aber auch die feindliche Haltung der Oesterreichischen Regierung, und die Entfremdung selbst der Oesterreichischen Bevölkerung gegen die fortschreitende Entwickelung der zum Deutschen Zoll- und Handelsgebiet verbundenen und seit dieser wirthschaftlichen Einigung in lebendiger Wechselwirkung von Verkehr und Production verschmolzenen Territorien. Nur das einseitigste, partikularistisch-verbitterte Vorurtheil wird dies verkennen oder wider besseres Wissen bestreiten.

Es sind dies die kurz zusammengefassten Erwägungen, welche den Vertretern des Congresses auch im Bereich der Deutschen Volkswirthschaft eine dringende patriotische Veranlassung geben,

auf die von der Preussischen Regierung gemachten Vorschläge einer Bundesreform einzugehen,

deren gewaltiger Ernst und unaufhaltbare Verwirklichung seitdem durch die Kämpfe und Siege auf den Fluren Böhmens bezeugt und verbürgt ist. —

Und demgemäss — neben und mit dem Ausschusse des Deutschen Handels-, wie Städte-Tages und National-Vereins — im Anschluss an die Reichsverfassung vom 28. März 1849,

> für das baldige Zustandekommen des Deutschen Parlaments durch Ausführung des Reichswahlgesetzes vom 12. April 1849 und möglichst in jedem zum Zollverein vereinigten Deutschen Staate dies- und jenseits des Mains, mit allen zu Gebote stehenden Mitteln hinzuwirken,

damit die Integrität des Deutschen Zoll- und Handelsgebietes erhalten und davon kein bisher zugehöriges Land, wäre es auch nur vorübergehend, ausgeschlossen bleibe.

Wenngleich dieser Gegenstand bei unserer Conferenz und Berathung in erster Linie steht und obwohl eine etwanige Revision und Abänderung der Reichsverfassung vom 28. März 1849 angemessener dem in Bälde zusammentretenden Deutschen Parlamente zu überlassen sein würde, so dürfte es doch endlich auch in die Aufgabe des volkswirthschaftlichen Congresses fallen:

> den Rechtskreis der Bundes-Executive und Gesetzgebung, insbesondere die Competenzen der Reichsgewalt (des Oberhauptes, wie des Parlaments), nach den Preussischen Reformvorschlägen, sowie im Hinblick auf die Reichsverfassung aus dem volkswirthschaftlichen Gesichtspunkte vorzuberathen,
>
> „wieweit diese Bestimmungen genügen oder etwa zu erweitern seien, um inskünftige den selbstsüchtigen Bestrebungen und Intriguen des für den volkswirthschaftlichen Fortschritt, wie für den inneren Frieden, die Macht und die Wohlfahrt der Deutschen Nation so verderblichen Partikularismus dauernd zu begegnen."

Wenn durch Wahl und Vertrauen auf den wichtigsten Lebensgebieten der Nation berufene Männer für Durchführung der Deutschen Verfassungsreform und der Parlamentswahlen einmüthig zusammenstehen, so wird das Ausland begreifen, dass es im Deutschen Volke keinen Zwiespalt giebt, sobald es gilt, die Einmischung des Auslandes in eine Deutsche Bundesreform, die Rheinbundsgelüste oder die Abtretung Deutschen Bodens mit vereinter Kraft zurückzuweisen.

Hiernach beehre ich mich, ohne durch obige Bemerkungen die Tages-Ordnung beschränken zu wollen, Sie zu einer Conferenz und Berathung nach Braunschweig, zum 4. und 5. August c. ergebenst einzuladen.

Mit vorzüglichster Hochachtung

Berlin, 22. Juli 1866. Lette,

Vorsitzender der ständigen Deputation des Congresses Deutscher Volkswirthe.

In Folge dessen traten am 4. August 1866 Vormittags 10 Uhr die erschienenen Mitglieder des Congresses, insbesondere der ständigen Deputation desselben, sowie eine Anzahl eingeladener Männer zu Braunschweig im Sitzungssaale des landschaftlichen Gebäudes zu einer Berathung zusammen.

Die Namen der Theilnehmer der Versammlung sind in einer besonderen Präsenzliste verzeichnet, die am Schlusse dieses Berichts abgedruckt ist.

Präsident Lette entwickelt die Gründe, die ihn veranlasst, ohne Beschluss der ständigen Deputation die Einladung auszuschreiben und hofft, dass dieser Schritt genehmigt werde. Die Gesichtspunkte, auf die es wesentlich ankomme, seien bereits im Einladungsschreiben angedeutet. Durch Aufstellung der bekannten Reformvorschläge habe Preussen begonnen, der grossen Verpflichtung zu genügen, die ihm gegen Deutschland obliege. Da die Reformvorschläge sich auf derselben Bahn bewegten, auf der die Reichsverfassung entstanden sei, werde auf dieselben einzugehen sein. Für die heutige Versammlung kommen wesentlich die volkswirthschaftlichen Verhältnisse in Betracht; es sei vor Allem zu begrüssen, dass das *liberum veto* der Zollvereinsstaaten in Zukunft wegfallen und eine Theilnahme einer allgemeinen Volksvertretung an der Gestaltung der Zollvereinsverhältnisse stattfinden solle. Nach seiner persönlichen Auffassung habe die Reichsverfassung die Rechte der Centralgewalt und des Parlaments zu lax hingestellt; den partikularistischen Regungen gegenüber müsse man die Bande straffer anziehen, was durch die politische Lage sehr erleichtert sei. Unter den zu behandelnden Punkten sei einer der wichtigsten, ob die Kosten des Bundesstaats auf dem Wege der Matrikularbeiträge oder der unmittelbaren Besteuerung aufzubringen seien. Vor Allem aber sei das Verhältniss des Zollvereins zum neuen Bundesstaate zu erörtern; namentlich, ob man sich bemühen solle, die süddeutschen Staaten dem Zollvereine zu erhalten, oder ob deren Angehörigkeit an den Zollverein von ihrem Beitritte zum Bundesstaate abhängig zu machen sei. Darüber werde allerdings kein Zweifel bestehen, dass die neue Ordnung nicht aufgeschoben werden könne, bis die süddeutschen Staaten einen definitiven Beschluss gefasst hätten; voraussichtlich sei die Zeit nicht allzufern, in welcher der Süden sich dem Bundesstaate völlig anschliessen werde.

Hierauf verliest der Vorsitzende den Art. 6 der preussischen Bundesreformvorschläge und schlägt folgende Tagesordnung vor:

1) Beseitigung des Mittels der Matrikularumlagen zur Aufbringung des finanziellen Bedarfs in dem zu bildenden deutschen Bundesstaate, sowie Bedeutung allgemeiner Reichssteuern;

2) Verhältniss des deutschen Zollvereins zu der jetzt in Aussicht stehenden Entwickelung der politischen Lage Deutschlands, insbesondere auch

zu den etwa nicht dem unter Preussens Führung zu begründenden Bundesstaate beitretenden einzelnen (süd-)deutschen Ländern;

3) Wesen und Bedeutung von Reichs- (Bundesstaats-)Einkünften;

4) Freizügigkeit und Beseitigung der Monopole;

5) Verhältnisse des deutschen Post- und Eisenbahnwesens, insbesondere nach Maassgabe des sechsten Artikels der preussischen Bundesreformvorschläge.

Verschiedene Mitglieder der ständigen Deputation hätten die Berichterstattung über die einzelnen Gegenstände der Tagesordnung übernommen und die zu fassenden Resolutionen vorbereitet.

Ferner erklärt Präsident Dr. Lette, dass statutenmässig ihm die Pflicht obliege, die heutigen Verhandlungen zu leiten und schlägt zu Vicepräsidenten Oberbürgermeister Dr. Caspari von Braunschweig und Dr. Braun aus Wiesbaden vor, zum Schriftführer Dr. Baumgarten aus Wolfenbüttel nnd betraut Dr. Alexander Meyer aus Bremen mit Abfassung eines Journalistenberichts. Sämmtliche Vorschläge werden genehmigt.

1) Beseitigung der Matrikularbeiträge.

Dr. Faucher (Berlin) weist darauf hin, dass im alten Staatenbunde die erforderlichen Kosten durch Matrikularbeiträge aufgebracht worden seien; es sei historisch nachzuweisen, namentlich an dem Beispiele Amerikas, dass zu den Kennzeichen des Bundesstaates wesentlich die direkten Einnahmen der Centralgewalt gehörten.

Wolle man sich in Zukunft auf Matrikularbeiträge beschränken, so stehe der Reichsversammlung das Ausgabebewilligungsrecht, den Partikularversammlungen das Steuerbewilligungsrecht zu. Der constitutionelle Zusammenhang beider Rechte werde zerrissen, die Reichsversammlung zum Geiste der Verschwendung, die Partikularversammlungen zum Geiste der Knauserei gedrängt, und Hader zwischen beiden gesäet.

Es werde ferner die Centralgewalt den Gefahren ausgesetzt, die aus Renitenz und finanzieller Unfähigkeit der Partikularstaaten entsprängen, Gefahren, an denen das deutsche Reich zu Grunde gegangen sei.

Die Matrikularbeiträge seien ferner ungerecht, weil sie auf die Verschiedenheit des Wohlstandes der einzelnen Landestheile, die eine enorme sei, keine Rücksicht nehmen. Da die Institutionen des Bundesstaates zum Schutze des Vermögens dienen sollen, müsse bei Aufbringung der dazu erforderlichen Mittel auch auf das Vermögen Rücksicht genommen werden. Präcipualbestimmungen seien mit Ungenauigkeit behaftet und würden Veranlassung geben zu vielen solchen Streitigkeiten, die längst als *querelles allemandes* berüchtigt seien. Die Matrikularbeiträge seien endlich keine fest fliessende Einnahme, auf die hin sich Credit erlangen lasse; grade für die Zwecke des Bundesstaates, namentlich Militärwesen und Flotte, würden aber grosse Ausgaben und in Folge dessen ein bedeutender Credit erfor-

derlich. Dieser Credit werde nur zu erlangen sein, wenn dem Bundesstaate die Möglichkeit gegeben sei, durch Auferlegung von Steuern die Mittel zur Abtragung seiner Schulden aufzubringen. Redner beantragt folgende Resolution:

Für die Einkünfte des Bundesstaats ist der Mechanismus der Matrikularumlage vollständig auszuschliessen.

Dr. Braun (Wiesbaden) unterstützt diesen Antrag durch einen Rückblick auf die alte Reichssteuerverfassung. Man habe im Reiche den „gemeinen Pfennig" und den „Römermonat" gekannt. Ersteres sei eine directe Steuer, letzteres ein Matrikularbeitrag gewesen und mit dem Verfall des Reiches habe dieser jenen verdrängt. Die bisherige Bundesmatrikularumlage sei noch immer basirt auf die längst obsolet gewordene Bevölkerungsziffer von 1818, so dass z. B. in Folge der veränderten Bevölkerungsziffer Preussen zu wenig, Mecklenburg zu viel gezahlt habe. Bei den Römermonaten haben die Reichsstände die Steuern verwilligt, aber sie nicht selbst gezahlt, sondern auf ihre Unterthanen abgewälzt. Von den ausgeschriebenen Beiträgen sei alsdann häufig nur der dritte, ja fünfte Theil eingegangen. So habe das System der Römermonate dem Reiche zum Verderben gedient. Es sei jetzt an der Zeit, zu den Principien des gemeinen Reichspfennigs zurückzukehren.

Es verlangt Niemand weiter das Wort und die Resolution wird einstimmig angenommen.

2) Zollvereinsverfassung.

Dr. Braun (Wiesbaden) referirt: Der Congress habe sich bereits vielfach mit Verfassung und Tarif des Zollvereins beschäftigt; er habe für die Vereinfachung des Tarifs und Beseitigung der Schutzzölle gewirkt. Ihm persönlich erscheine die völlige Beseitigung aller Grenzzölle als das ideale Ziel. Der Congress habe ferner für die Beseitigung des *liberum veto* der Regierungen, sowie für Theilnahme eines Parlaments an den Berathungen über Zollvereinsangelegenheiten gewirkt. Bisher hätten diese Bestrebungen keinen Erfolg haben können; in Zukunft aber werde Zollvereins-Regierung und Parlament mit Bundes-Regierung und Parlament zusammen fallen. Schwierigkeiten würden die Verhältnisse derjenigen Zollvereinsstaaten machen, die an dem Bundesstaate nicht theilnehmen wollten und die man selbstredend dazu nicht zwingen könne. Alle Bemühungen, gewisse Elemente des Südens durch Vernunftgründe zum politischen und wirthschaftlichen Anschluss zu bewegen, schienen vorläufig leider vergeblich zu sein; der Norden könne nicht um der Renitenz des Südens willen seine eigene Reform auf das Spiel setzen. Nur ein freiwilliger Anschluss des Südens an den Bundesstaat ermögliche eine allseitig befriedigende Lösung; sei diese nicht zu erreichen, so dürfe man das Netz, welches die Theile des Nordens und Mittel-Deutschlands mit einander verschlinge, nicht

zu dem Zwecke lockern, auch die Südstaaten in die lose Verbindung hineinzuziehen.

Dr. Böhmert (Bremen): Es sei schmerzlich, ein Programm hinzustellen, welches den Süden von der Zolllinie ausschliesse und den politischen Fortschritt durch wirthschaftlichen Rückschritt erkaufe. Allerdings dürfe der Norden seine eigene Reconstituirung nicht verzögern, aber er müsse auch sofort daran gehen, ein handelspolitisches Bündniss mit dem Süden neu abzuschliessen. Sonst würde dort eine dauernde Verbitterung Platz greifen, und der Süden sich zu den gefährlichsten handelspolitischen Maassregeln, wie Monopole, Anschluss an Oesterreich, u. s. w. hinreissen lassen. Wir müssten die wirthschaftliche Wiedervereinigung mit dem Süden als Ziel hinstellen. Gesetzt, es hätte von jeher nur ein norddeutscher Zollverein bestanden, so würde derselbe sich doch gewiss Mühe geben, den Süden heranzuziehen; wie viel mehr Veranlassung liege vor, die seit drei und dreissig Jahren bestandene wirthschaftliche Vereinigung aufrecht zu erhalten. Wenn der Norden dem Süden die Hand biete, werde dort schnell eine Klärung der Begriffe eintreten; wir würden dadurch den Kampf erleichtern, den unsere Freunde im Süden gegen die dortigen partikularistischen und monopolistischen Elemente führen.

Dr. Braun verliest folgende von ihm entworfene Resolution, die er zur Annahme vorschlägt:

1) Durch die Constituirung des parlamentarischen Bundesstaates wird das Bedürfniss einer Reform der Zollvereinverfassung befriedigt. An die Stelle der Zollvereinskonferenzen tritt die Bundesregierung und das Bundesparlament.

2) Staaten, welche dem vorläufig zu erneuernden Zollverein, aber nicht dem Bundesstaate angehören wollen, müssen mindestens auf eine Reform der Zollvereinsverfassung eintreten, welche die handelspolitische Gesetzgebung der Bundesregierung und dem Parlament und die Verwaltung der Bundesgewalt überträgt.

3) Den Sitzungen des Parlaments, in welchen über Zollvereinsangelegenheiten beschlossen wird, haben Mitglieder der nicht zu den Bundesstaaten gehörigen Zollvereinsterritorien *ad hoc* beizutreten.

Bürgermeister Grumbrecht (Harburg): Er sei mit dem, was Dr. Böhmert gesagt, durchaus nicht einverstanden, aber auch die Resolution des Dr. Braun sei ihm noch nicht scharf genug. Der Süden habe unverantwortlich gehandelt; wolle er an den Vortheilen des deutschen Staates und des freien Verkehrs in Zukunft theilnehmen, so müsse er dem Bundesstaate beitreten. Das müsse gerade heraus gesagt werden. Man dürfe sich nicht für halbe Maassregeln aussprechen. Der Süden werde sich schon für den Anschluss entscheiden, wenn ihm unser Standpunkt entschieden ausgesprochen werde. Ein loser Zollverein neben dem Bundesstaate führe

mit Nothwendigkeit wiederum zu dem Systeme der Matrikularbeiträge, gegen welches man sich heute so scharf ausgesprochen habe.

Finanzrath Hopf (Gotha): Es würde sehr beklagenswerth sein, wenn der geführte Krieg zur Trennung des wirthschaftlichen Zusammenhanges zwischen Süd und Nord führe. Man müsse sich bestreben, dem Zollverein alle seine bisherigen Mitglieder zu erhalten. Wollten die Südstaaten nicht in den Bundesstaat eintreten, so müsse man sie wenigstens zum Beitritt zu einem Zollparlament veranlassen.

Grumbrecht: Die jetzigen Zollvereinsverträge erhalten heisse unser Elend verewigen.

Dr. Braun giebt anheim, die drei Sätze seiner Resolution getrennt zur Abstimmung zu bringen.

Grumbrecht und Strackerjan bringen anstatt des Satzes 2 und 3 des Braunschen Antrages folgende Resolution ein:

> Die ständige Deputation des volkswirthschaftlichen deutschen Congresses spricht sich dahin aus:
>
> > dass die wirthschaftliche Verbindung mit den süddeutschen Staaten, das heisst der Zollverband mit ihnen nur dann erhalten werden kann und darf, wenn sie sich mit den norddeutschen Staaten bundesstaatlich einigen.

Dr. Wolff (Stettin): Die Bedenken von Grumbrecht gegen den Antrag von Braun seien vollständig begründet, aber gegen den Antrag von Grumbrecht müsse er doch stimmen. Man dürfe nicht den logischen und den historischen Zusammenhang der Dinge verwechseln. Die Durchführung des Braunschen Antrages werde allerdings zu unhaltbaren Zuständen führen, die Durchführung des Grumbrechtschen Antrages aber nicht minder. Zur Ruhe über die ganze Frage werde man erst gelangen, wenn der Einheitsstaat durchgeführt sei. Man müsse sich im Verlauf der Ereignisse zuweilen auf lange Zeit irrationelle Zustände gefallen lassen. Die Erhaltung des Zollvereins, unsrer einzigen nationalen That aus früherer Zeit, stehe ihm höher, als die Rücksichten, die Grumbrecht geltend gemacht habe.

Dr. Grumbrecht: Er glaube, die Annahme des Braunschen Antrages gefährde für immer die politische Einigung Deutschlands, nur um die wirthschaftliche zu erhalten und darin erblicke er einen Rückschritt. Ein Zollvereinsparlament neben dem Reichsparlament werde sich als Hinderniss für viele wirthschaftliche Fortschritte erweisen.

Hopf bringt als Zusatzantrag No. 4 zu der Braunschen Resolution folgenden Antrag ein:

> Es ist dahin zu wirken, dass der Zollverein nicht nur in seinem dermaligen Bestande erhalten, sondern auch auf die dem norddeutschen Bunde beitretenden ihm noch nicht angehörigen Staaten ausgedehnt,

dass er aber mit einer Centralleitung versehen und dass dieser ein Zollparlament derart beigegeben werde, dass dasselbe theils aus dem Reichsparlamente des norddeutschen Bundes, theils aus einem nach gleichen Grundsätzen in den süddeutschen Staaten für die Zollzwecke zu wählenden besonderen Parlamente besteht.

Professor Biedermann (Leipzig): Grumbrechts Antrag wolle durch Aufrichtung einer wirthschaftlichen Schranke den Süden sofort zum politischen Anschluss zwingen, der Antrag Braun wolle durch Erhaltung der wirthschaftlichen Einheit den Süden allmälig an den politischen Anschluss gewöhnen. Ihm scheine der letztere Weg sicherer zu dem Ziele zu führen, dessen Erreichung allseitig gewünscht werde. Nur würden die Süddeutschen darin sich finden müssen, dass die Verwaltung des Zollvereins durch die Centralleitung des Bundesstaates, die Gesetzgebung durch das Bundesparlament, zu dem die Süddeutschen Delegirte schicken mögen, erfolge. Dieser ganze Zustand aber dürfe nur ein provisorischer sein; es müsse ein *terminus ad quem*, etwa das Jahr 1870 festgestellt werden, bis zu welchem die Süddeutschen wählen müssten, entweder dem Bundesstaate beizutreten, oder aus dem Zollverein zu scheiden. In diesem Sinne bringt er folgenden Antrag ein:

> Das solchergestalt mit den, dem Bundesstaat etwa nicht beitretenden Mitgliedern des bisherigen Zollvereins zu treffende Abkommen hat längstens bis 1870 zu laufen, wo dann die schwankenden Staaten ihren Entschluss zu fassen haben werden, ob sie dem Bundesstaat angehören, oder aus dem Zollverein ausscheiden wollen.

Michaelis (Berlin): Die Sachen seien augenblicklich sehr in der Schwebe. Er könne es Grumbrecht nicht verdenken, wenn er auf sein Zwangsmittel gegen den Süden nicht verzichten wolle. Andererseits könne er es Niemanden verdenken, der nicht den Bestand des Zollvereins unberechenbaren Strömungen anheimgeben wolle. Man könne indess auf eine Erörterung hierüber verzichten. Der Congress erfülle seine Pflicht vollständig, wenn er sich auf die Forderung beschränke, dass Leitung und Gesetzgebung des Zollvereins auf Eine Centralgewalt und Ein Parlament übergehe. Es sei wünschenswerth, dass die verschiedenen Antragsteller sich in diesem Sinne zu einer gemeinsamen Fassung vereinigten.

Henneberg (Gotha): Der Congress habe die Aufgabe, in die verwickelte politische Frage einzugreifen, gewissermaassen Hebeammendienst zu leisten. Dazu gehöre, dass er dem Süden die Unmöglichkeit einer wirthschaftlichen Trennung vom Norden eindringlich vorhalte; Redner empfiehlt anstatt des Satzes 3 der Braun'schen Resolution folgenden von ihm eingebrachten Antrag, den er indessen später zu Gunsten dessen von Grumbrecht zurückzieht:

Vor einer bevorstehenden Neugestaltung Deutschlands, welche die Herstellung eines Bundesstaats zum Ziele hat, darf von einer politischen und wirthschaftlichen Trennung der nord- und süddeutschen Staaten, welche beide Theile aufs Tiefste beschädigen würde, nicht ausgegangen werden und erachten wir daher auch die politische Vereinigung mit dem Süden für unbedingt nothwendig.

Dr. Albrecht (Hannover): Er stimme im übrigen völlig mit Biedermann überein, nur dürften die Verhältnisse der dem Bundesstaate nicht angehörigen Staaten das Zollvereinsparlament nicht afficiren. Die Südstaaten dürften in dasselbe keine Delegirten schicken, sondern müssten politisch mundtodt sein und sich in die Beschlüsse von Centralgewalt und Parlament fügen. Er stimme daher für Satz 1 und 2, aber gegen Satz 3 der Braun'schen Resolutionen.

Scholz (Wiesbaden): Er stimme zur Zeit für Braun's Anträge, meine aber, dass mit der Zeit das gesammte indirecte Steuerwesen in die Verwaltung des Zollvereins fallen müsse. Redner erinnert u. A. daran, welche Ungleichheiten daraus entspringen, dass die Einzelstaaten die Getränksteuern in eigenem Nutzen verwenden.

Dr. Faucher (Berlin): Die Zerreissung des Zollvereins würde auch die Interessen des Nordens, wenn auch nicht in so hohem Grade als die des Südens gefährden. Es habe sich aber der auf den Süden ausgeübte Zwang wirksam gezeigt, als es galt, den französischen Handelsvertrag durchzuführen; er werde sich auch jetzt wiederum wirksam erweisen. Nur müsse man dem Süden bei seiner jetzigen aufgeregteren Stimmung eine längere Ueberlegungsfrist gewähren. Daher steht Redner auf dem Standpunkte Biedermann's. Ein Präclusivtermin von vier Jahren mache es nicht nur wahrscheinlich, dass der Süden zur Besinnung gelangen werde, sondern ermögliche auch, für den Fall, dass diese Hoffnung sich als trügerisch erwiese, den Interessenten des Nordens andere Absatzwege zu suchen. Die Rücksicht auf Frankreich zwinge gleichfalls zu einem schonenden Vorgehen. Frankreich habe zwar schwerlich Invasionsgelüste gegen Deutschland, wohl aber Furcht vor einer militärischen Machtentwickelung Deutschlands und sei darum bemüht, den Süden vom Norden dauernd zu trennen. Der Norden müsse daher sein Verhalten so einrichten, dass der Süden keine Neigung empfinde, sich vom Norden trennen zu lassen.

Hopf (Gotha): Die Gerechtigkeit gebiete, die Süddeutschen nicht vom Zollvereinsparlament auszuschliessen, sondern in Beziehung auf Centralgewalt und Parlament ihnen gleiche Rechte einzuräumen.

Dr. Böhmert (Bremen) bittet, dass man im Norden sich nicht zu derselben Leidenschaft möge hinreissen lassen, wie dies im Süden geschehen sei. Auf Grundlage des Braun'schen Antrages werde man sich einigen können und nicht zur Zerreissung des Zollvereins die Hand bieten.

Dr. Braun (Wiesbaden): Die Anträge von Grumbrecht und Henneberg gehen von der richtigen Ansicht aus, dass der Bundesstaat den Zollverein absorbire. Das sei politisch correct, wir aber sässen hier als Volkswirthe.

Sein eigener Antrag sei von Böhmert, Biedermann, Faucher, ferner mit einer Modification von Albrecht unterstützt; auf der entgegengesetzten Seite stehe der Hopf'sche Antrag. Ein vierter Antrag sei der von Biedermann und Faucher eingebrachte, der den Character des Provisoriums für die geschaffenen Zustände, deutlich ausdrücke. Diesen Antrag eigne er sich an.

Die Debatte ist geschlossen und man schreitet darauf zur Abstimmung, da die verschiedenen Antragsteller es ablehnen, dem von Michaelis ausgesprochenen, von Wolff unterstützten Vorschlage gemäss sich über eine gemeinsame Resolution zu verständigen. Der Antrag von Grumbrecht wird abgelehnt.

Der erste Satz des Braun'schen Antrages wird mit allen gegen eine Stimme, der zweite Satz mit überwiegender Majorität angenommen. Der dritte Satz desselben Antrages wird abgelehnt. Der Zusatzantrag von Biedermann und Faucher wird mit überwiegender Majorität angenommen, der von Hopf ist hierdurch erledigt. Die angenommenen Resolutionen lauten also:

„1) Durch die Constituirung des parlamentarischen Bundestaates wird das Bedürfniss einer Reform der Zollvereinsverfassung befriedigt. An die Stelle der Zollvereins-Conferenzen tritt die Bundesregierung und das Bundesparlament.

2) Staaten, welche dem vorläufig zu erneuernden Zollverein, aber nicht dem Bundesstaate, angehören wollen, müssen mindestens auf eine Reform der Zollvereinsverfassung eintreten, welche die handelspolitische Gesetzgebung der Bundesregierung und dem Parlament und die Verwaltung der Bundesgewalt überträgt.

3) Das solchergestalt mit den, dem Bundesstaate etwa nicht beitretenden Mitgliedern des bisherigen Zollvereins zu treffende Abkommen hat längstens bis 1870 zu laufen, wo dann die schwankenden Staaten ihren Entschluss zu fassen haben werden, ob sie dem Bundesstaate angehören oder aus dem Zollverein ausscheiden wollen."

3) Reichseinnahmen.

Dr. Faucher (Berlin): Bei jedem Versuche reger politischer Thätigkeit entstehen Conflikte zwischen den verschiedenen Factoren des Staates. In Preussen sei der Conflikt bekanntlich daraus entstanden, dass das Abgeordnetenhaus unbeschränkt das Ausgabebewilligungsrecht, dagegen gar nicht das Steuerbewilligungsrecht gehabt habe. Bei Neubildungen, wie dem Parlament, müsse man die gewonnene Erfahrung benutzen. Man müsse

das Ausgabebewilligungsrecht einschränken, dagegen den unbedingten Zufluss der Steuern in die Staatskasse hemmen. Man müsse einen Theil der Reichseinnahmen durch Gesetz fest bewilligen, so dass er nur durch ein Gesetz abgeändert werden kann; der andere Theil müsse dagegen jährlich neu zu bewilligen sein. Ein fester Theil der Reichseinnahmen sei der Reichsgewalt erforderlich, damit sie Kraft gegen partikularistische Strömungen habe. Die unvermeidlichen Ausgaben, vor allen die auf gesetzlichen Verpflichtungen des Bundesstaats beruhenden, müssten auf feste Einnahmen angewiesen sein, denn die Anwendung des Bewilligungsrechtes auf solche Ausgaben sei eine bewusste Lüge, eine etwaige Verweigerung aber ein Missbrauch, der schliesslich zur Familienoligarchie wie in England führe. Die Zölle dürften nicht eine in zu kurzen Perioden wechselnde Einnahme bilden, weil jede Aenderung derselben tief in die commerciellen Verhältnisse eingreife. Bei den Zöllen, der Salzabgabe, den Getränkesteuern würde die jährliche Bewilligung eine leere Ceremonie sein. Alle diese Abgaben aber würden genauer Berechnung zufolge nicht ausreichen, sämmtliche Ausgaben des Bundesstaates zu decken; es würde daher für den Rest auf ein Steuersimplum, auf den „gemeinen Reichspfennig" zurückgegangen werden müssen.

Michaelis (Berlin): Es sei unvermeidlich, dass gleichzeitig mit der Uebertragung eines wichtigen und des kostspieligsten Theiles der staatlichen Funktionen von den Einzelstaaten auf die Centralgewalt, zugleich ein Theil des Steuersystems der Einzelstaaten auf die Centralgewalt übertragen werde. Nun sei aber das Steuersystem der Einzelstaaten ein in sich zusammenhängendes Ganzes in der Weise, dass von der Höhe der einen Steuer die Erträge der andern abhängig seien, dass also durch Ermässigung oder Aufhebung der einen Steuer eine andere Steuer, oder eine der in Gebühren, Postintraden etc. bestehenden Einnahmequellen einträglicher gemacht werde. Werde nun das Steuersystem so auseinander gerissen, dass z. B. im Budget des Einzelstaates sich das Einkommen befinde, welches durch Ermässigung oder Aufhebung einer im Bundesstaatsbudget befindlichen Auflage einträglicher gemacht werde, oder umgekehrt, so werde auf der Seite des einen Theils das Interesse aufgehoben eine Reform vorzunehmen, welche nur dem andern Theil finanziell zu Gute komme. Dies sei bei der Abgrenzung der beiderseitigen Steuergebiete zu berücksichtigen. Ferner werde der Bundesstaat wesentlich auf indirekte Steuern (Zölle, Rübensteuer, eventuell auch Salzsteuer) gebaut. Viele derselben müsse man baldmöglichst abgeschafft zu sehen wünschen. Unter allen Umständen aber müsse im indirekten Steuersystem eine ermässigende Reformgesetzgebung walten, welche durch Verminderung der Last den Ertrag erhöhe. Eine lebendige Entwicklung der Reform der indirekten Abgaben, welche sich gegenseitig in ihrer Ertragsfähigkeit bedingen, sei nur möglich, wenn

sich aus den vorhandenen Quellen staatlichen Einkommens ein solches System in den Händen des Bundesstaats zusammenfinde, welches eine fortschreitende Reform, eine Ersetzung schlechterer Steuerformen durch bessere, eine Erhöhung der Einträglichkeit durch Verminderung der Last ermögliche. Stelle man den Bundesstaat nur auf wenige Abgaben, bei deren Reform für die Uebergangsperiode sofort scharf auf die unbeliebte und der Defraudation am meisten ausgesetzte Einkommensteuer zurückgegriffen werden müsse, so laufe man Gefahr ein mangelhaftes und drückendes Steuersystem zu verewigen. Genaues über die vorzunehmende Regulirung der Grenzen des Besteuerungsrechts lasse sich bei der Kürze der Zeit nicht feststellen. Es reiche hin, den allgemeinen Grundsatz, wie in seinem Antrage geschehen, zu formuliren.

Grumbrecht (Harburg): Die entwickelten Theorien stimmten im wesentlichen mit seinen Ansichten überein, doch schien es ihm nicht von grossem Nutzen, dieselben der gegenwärtigen Lage gegenüber auszusprechen. Gegen Faucher müsse er bemerken, dass der preussische Conflikt nicht aus der Mangelhaftigkeit des Finanzrechts entstanden, sondern nur als ein Machtconflikt aufzufassen sei.

Dr. Wolff (Stettin): Der preussische Conflikt sei allerdings eine Machtfrage gewesen, aber die Machtlosigkeit des Abgeordnetenhauses habe zum bedeutenden Theil ihre Quelle gehabt in den Mängeln der verfassungsmässigen Bestimmungen über das Steuerbewilligungsrecht.

Dr. Faucher (Berlin): An die Spitze des neu zu begründenden Bundesstaats solle Preussen treten und man müsse daher besonders bemüht sein, die Fehler zu vermeiden, die grade in Preussen so lebendig hervorgetreten seien. Die Fehler der preussischen Verfassung würden jetzt von Grumbrecht unterschätzt. Da das Abgeordnetenhaus die bundesstaatliche Einigung Deutschlands und die preussische Spitze als Zweck verfolgt habe, könne es nie die Absicht gehegt haben, die Macht der preussischen Krone zu schwächen. Eine eigentliche Machtfrage habe somit nicht vorgelegen.

Michaelis (Berlin): Die Frage, ob ein System indirekter Steuern reformfähig sei oder nicht, sei keine theoretische, sondern eine sehr praktische, eine wahre „Magenfrage." Es sei daher nothwendig, dass bei einer Scheidung der indirekten Steuern in ein System der Bundessteuern und der Einzelstaatssteuern jedes von beiden Systemen reformfähig bleibe.

Dr. Braun (Wiesbaden) erörtert, dass der Bundesgewalt die nothwendigen Mittel reichlich zu Gebote gestellt werden müssten. Er erwähnt u. A., dass der Staat Nassau in 40 Jahren gegen 30 Millionen Gulden für das Militairwesen ausgegeben habe, ohne mit demselben irgend etwas zu erreichen, während eine Centralgewalt mit weit geringeren Kosten ein tüchtigeres Heerwesen schaffen werde, als die Einzelstaaten bisher mit grossen Kosten. Der amerikanischen Centralgewalt seien die erforderlichen finan-

ziellen Mittel durch die Schutzzölle in so reichem Maasse zur Verfügung gestellt, dass sie später Ueberschüsse an die einzelnen Staaten habe vertheilen müssen.

Dr. Faucher hebt hervor, dass schon in dem alten Staatenbunde die Militairlast contingentirt war; jetzt komme es darauf an, die Kosten für das vom Bunde zu übernehmende Militairwesen zu contingentiren. Die Herren Grumbrecht, Albrecht und Wachenhusen machen geltend, dass die von Faucher entwickelten Sätze wesentlich politischer Natur, als solche nicht ganz unbedenklich und jedenfalls nicht in die Competenz des Congresses gehörig seien, wogegen Dr. Braun geltend macht, dass die Faucher'schen Sätze eminent volkswirthschaftlicher Natur seien, weil sie die Grenzlinie zwischen Staat und bürgerlicher Gesellschaft zögen.

Es wurden hierauf die folgenden von Faucher und Michaelis vorgeschlagenen Sätze mit grosser Majorität angenommen:

„Die verstärkte ständige Deputation des Congresses deutscher Volkswirthe beschliesst:

für die Einkünfte des neu zu gründenden Bundesstaats ist ein fester Theil und eine bewegliche Quelle zu schaffen, dergestalt, dass die erste durch ein bundesstaatliches Gesetz festgestellt ist und nur auf gesetzlichem Wege abgeändert werden kann, unter Zusammenwirkung der in der Bundesstaatsverfassung dazu berechtigten Factoren.

Der andere Theil fliesst aus jährlicher Bewilligung der dazu gewählten Reichsversammlung.

Da durch Herstellung des Bundesstaats die Budgets der Einzelstaaten von Militair-, Flotten- und andern Ausgaben entlastet werden, so tritt gleichzeitig mit dem Steuersystem des Bundesstaats eine entsprechende Entlastung der Steuerbudgets, bezüglich ein Ausscheiden der betreffenden Steuer aus den Einnahme-Budgets der Einzelstaaten ein. Die Grenzlinie zwischen Bundesstaatssteuern und Einzelstaatssteuern ist so zu ziehen, dass der Einnahmeétat des Bundesstaats eine hinreichende Mannigfaltigkeit von Einnahme-Quellen in sich schliesst, um durchgreifende Steuerreformen in Zukunft zu ermöglichen.

4) Freizügigkeit.

Dr. Braun (Wiesbaden) rechtfertigt nachfolgende Resolutionen:

„Die Bundesregierung hat auf der Grundlage der oekonomischen Freiheit die vollkommene wirthschaftliche Einheit innerhalb des Reichsgebietes herzustellen, namentlich auch auf Beseitigung aller Monopole hinzuwirken. In erster Linie ist das Salzmonopol der Einzelstaaten zu beseitigen.

es sich, im langsamen Prozesse, seine rechten Menschen, selbst für sich selbst, geschaffen hat. Aber innerhalb des Jahrhunderts — und über das Jahrhundert hinaus darf sich politische Konjektur nicht versteigen — ist es die Bevölkerung jedes Landes, wie sie ist, und nicht wie sie sein könnte und sollte, mit der man als allervornehmsten Faktor zu rechnen hat, wenn es sich um die Aussichten des Nationalwohlstandes handelt. Da aber — wieder ganz abgesehen von seiner gegenwärtigen schweren Krise — gewährt Oesterreich ein gar wenig belebtes Bild, in dem von den gewaltigen Fernsichten des wirthschaftlichen Fortschritts noch wenig zu bemerken, die sich in Deutschland jetzt überall sonst wo eröffnet haben. Wer Oesterreich kennt, der weiss, dass seine Völker, mit alleiniger Ausnahme der Deutschen und der Juden, welche zusammen noch nicht zehn Millionen betragen, bis jetzt noch und voraussichtlich noch auf lange hinaus, so zu sagen einen tiefen wirthschaftlichen Schlaf schlafen. Nichts ändert sich im Haus und im Kleid des Slaven, des Magyaren, des Rumänen gemeinen Standes; wie der Vater lebte, so lebt der Sohn, will gar nicht anders leben, ja, hat gar keinen Gedanken im Kopfe, dass er es möglich machen könne, anders zu leben. Sein vornehmerer Stammesgenoss aber hat freilich nicht blos Lust genug, sondern für sein Einkommen gewöhnlich zu viel Lust, üppig und modern zu leben, nur dass ihm gänzlich dazu die zweite, wichtigere Lust, die Lust, das was er mehr braucht, durch Thätigkeit zu erwerben, fehlt. Und auch unter den neun Millionen Deutschen ist es eigentlich nur ein kleiner Theil, der *nicht* schläft. Alles was in den Bergländern nationale Tracht trägt, steht eben so gut still, als Slave, Magyar und Rumäne, wenn auch auf höherer Stufe. Die siebzig Feiertage über die Sonntage hinaus, die sich der Tyroler nicht nehmen lassen will, und welche in Wahrheit die Sache waren, für welche Andreas Hofer gegen die Baiern zu den Waffen griff, erklären schon warum. Der ganze bewegliche Theil Oesterreichs beschränkt sich bis jetzt auf das Erzherzogthum Oesterreich und auf das deutsche Element in Böhmen, Mähren und Steiermark, endlich, in den östlichen Ländern auf die Judenschaft.

Das ist, im wirthschaftlichen Sinne, kein Land, wie England, wie Frankreich, wie Deutschland. Jeder Versuch finanzieller Nebenbuhlerschaft mit den Kulturstaaten, den es im Vertrauen anf seine Quadratmeilen und seine Bevölkerungsziffer macht, muss zu seinem Unglück ausschlagen, ist wirklich stets so ausgeschlagen, und wird es noch auf lange hinaus thun. Es hat seine Wege so einzurichten, als ob es noch

nicht die Hälfte dieser Quadratmeilen, und dieser Bevölkerung besässe. Es mag seiner Regierung schwer genug werden, sich darin zu finden, dass sie eine bescheidenere Rolle in Europa zu spielen hat, als früher; aber es ist ihre einzige Hoffnung. An der Täuschung, welche die Oesterreicher so lange befing, ist eben die Geschichte der früheren Zeit schuld. Im vorigen Jahrhundert war das stabile Oesterreich, in der Kulturstufe, so ziemlich was es jetzt ist; damals sah es aber in Frankreich und Deutschland auch nicht viel besser aus. Oesterreich blieb was es war; über die westlichen Länder aber ist unterdess ein brausender Fortschritt hereingebrochen, der unsere bezopften Vorväter, wenn sie wieder auferständen, glauben lassen würde, sie seien auf einem anderen Planeten erwacht.

Nein, mit *Oesterreich* als Stütze für die Selbständigkeit der deutschen Mittel- und Kleinstaaten darf nicht mehr gerechnet werden; wer das noch thut, bringt sich blos in Gefahr, die Todesqual unmöglich gewordener Liebhaberei zu verschärfen. Doch ist ein zweiter Name auf vielen Lippen, wenn auch leiser ausgesprochen, aus einer Scheu die zugleich der Selbstverrath ist, dass das Gewissen sich dabei nicht ganz rein fühlt.

Frankreich! — Es ist kein Geheimniss, dass Frankreich noch heut gerade an Sachsen als an einen alten Freund, als an seinen treuesten Freund in Deutschland, denkt, denn die französische Geschichtschreibung hat dem französischen Volke nur vom Ausharren des Sachsenkönigs bis zuletzt, aber nichts davon erzählt, dass die sächsischen Truppen sich, trotz des Königs, in der Schlacht von Leipzig auf die andre Seite stellten, — wenigstens nicht die populäre Geschichtschreibung. Es ist auch kein Geheimniss, dass diese französische Erinnerung wirklich in den jüngsten Tagen ihre einflussreiche Rolle gespielt hat. Denkt Frankreich an Sachsen, warum soll Sachsen, das sich nicht aufgeben will, nicht an Frankreich denken?

Lassen wir einmal allen deutschen Nationalstolz bei Seite. Man kann ja meinen, dass der Nationalstolz erst zu beginnen hat, wenn wirklich Grund gewonnen ist, auf die Nation, als solche, stolz zu sein, und dass dies bis jetzt erst Forderung, nicht aber Thatsache sei. Rechnen wir einmal, ohne Nationalstolz, blos mit ganz gemeinen Erwägungen der Interessenpolitik des einzelnen Staats. Frankreich, gewiss, ist eine starke Stütze für jeden Bundesgenossen, mit dem es Redliches im Sinne hat. Es ist jetzt sogar, seit Oesterreich, im Krimkriege, der heiligen Allianz den ersten ernsthaften Stoss versetzte,

und Preussen nun gar die Töpfe vollständig entzweigeschmissen hat, noch stärker als je zuvor. Es hat eine feste kriegerische Regierung, es ist nicht mehr isolirt und es wächst im Wohlstand und der Volkszahl, die es schon auf Vierzig Millionen gebracht hat. Seine Soldaten verstehen ihr Gewerbe, wissen von Furcht nichts, haben altangestammte Lust am Kriege und fechten für Ehre und Vaterland. Ein furchtbares Zerstörungsbild taucht vor der Phantasie auf, wenn man an ein breites Schlachtfeld denkt, auf dem sich dort, in leicht ausgeführten Schwenkungen, die rothbehosten Linien mit den Adlern entfalten, Wolken von kriechenden Scharfschützen in morgenländischer Tracht vor sich hersendend, während hier die bewaffneten Jahrgänge des preussischen Volks und seiner unterdess eingeschulten Bundesgenossen, Jugend voran und Alter hinterdrein, unter ihrem festen Massentritt den Boden dröhnen lassen. Wie die Würfel rollen werden, kann kein Prophet verkünden, nur dass die ganze Welt den Athem anhalten wird, vor banger Erwartung; dass ein Jahrhundert gehen und ein anderes kommen wird.

Wäre es nun gegangen nach dem Willen derer, welche weder Arges noch Gefahr darin sehen, von der französischen Freundschaft für die Bewahrung der Selbständigkeit Gebrauch zu machen, so würde auf diesem Schlachtfelde vielleicht ein, studienhalber anwesender, amerikanischer General und Staatsmann fragen: »Und wo sind die Sachsen?« Darauf aber kann der Prophet schon jetzt mit grosser Bestimmtheit antworten: »O, die befinden sich sämmtlich in den preussischen Festungen, und der sächsische Staat zahlt für ihre Ernährung täglich zehntausend Thaler, ausser den anderen zehntausend, welche er für die preussischen Okkupationstruppen aufbringen muss.«

Es *hatte* für Sachsen noch Sinn und Verstand, sich an Oesterreich, den Nachbar, zu lehnen, den es seinerseits direkt zu unterstützen vermochte, während es seine Hülfe in Anspruch nahm. Wäre an Oesterreich selber nur etwas gewesen, so wäre das Preisgeben des eignen Landes durch König Johann, um die sächsischen Streitkräfte mit den österreichischen am strategisch besten Punkte vereinigen zu können, durchaus noch nicht als eine, Vorwurf verdienende, Folge des österreichischen Bündnisses anzusehen gewesen. Es kommt im Kriege nicht darauf an, dass man niemals zurückzugehen braucht, sondern dass man, am *Schlusse*, so weit vorwärts als möglich steht. Um vorwärts gehen zu *können*, kann man zurückgehen *müssen*, und der erste Stoss vorwärts, ermöglicht durch den Sieg konzentrirter Streitkräfte in Böh-

men, hätte den König, und die Oesterreicher mit ihm, nach Sachsen zurückgeführt. Einen siegreichen Ausgang, für Sachsen und Oesterreich, beim Zusammenstosse in Böhmen vorausgesetzt, handelte es sich um eine Preisgebung des Landes höchstens auf eine Woche. Was sie gekostet hätte, wäre später wieder eingebracht worden. Wie ganz anders aber die Aussichten, wenn Frankreich die Stütze ist! Von einem eignen Nutzen der sächsischen Truppen kann ja da gar nicht mehr die Rede sein. Sie beim Ausbruch des Krieges nach Frankreich zu retten, wie jetzt nach Oesterreich, dürfte nicht angehen. Auch wenn der Weg durch Baiern offen wäre, können die Truppen des norddeutschen Bundesstaats, *vor* den Sachsen, in Plauen sein. Gelänge es aber selbst, was dann? Von einer siegreichen Rückkehr nach dem ersten glücklichen Vorstoss ist nicht die Rede. Dieser würde jenseits des Rheins stattfinden; dann käme erst der Rhein selbst. Sind die Franzosen schnell, so ist doch den Preussen Langsamkeit noch viel weniger vorzuwerfen. Dann föchten die sächsischen Truppen, von Frankreich bezahlt, auf der linken, und die sächsischen Staatseinnahmen, um namhafte Kontributionen erhöht, gegen sie, auf der rechten Seite des Rheins.

Weit besser wäre es ja dann — und zwar ganz ernsthaft gesprochen — gar keine Truppen zu halten, nämlich buchstäblich, *nicht einen Mann.* Soll Frankreich der Hort sein, so kann es das entweder ohne sächsische Hülfe sein, oder gar nicht. Die Hülfe bedeutet praktisch blos, dass Preussen die Hülfe der sächsischen Staatseinnahmen bekömmt. Da nimmt man ihm doch lieber den Vorwand und spart noch obenein sein Geld. Das wäre, freilich, eine billige Regierung; die friedliche Tendenz der Kleinstaaterei wäre damit im Brilliantfeuer ausgestellt.

Man muss sich durchaus darüber klar werden, dass von Freundschaften ausserhalb Deutschlands nichts, aber auch gar nichts, für die Erhaltung sächsischer, militärischer und diplomatischer, Selbständigkeit, dem Mehrheitswillen des deutschen Volkes, mit Preussen als Exekutive an der Spitze, gegenüber zu hoffen ist. Oesterreich ist für jetzt ein biegendes Rohr und Frankreich eine fremde Grossmacht, die die sächsischen Truppen, wenn sie sich durchzuschleichen vermögen, im eignen Interesse, als eine Art Fremdenlegion, wohl miethen würde, dem sächsischen Volke aber keine Bürgschaft gegen eine langdauernde Okkupation zu gewähren vermöchte, und schliesslich vielleicht froh sein

würde, in dem nutzlosen Bundesgenossen ein Tauschobjekt für Belgien bereit zu haben.

Sachsen ist ohne Bundesgenossen jenseit der deutschen Grenzen, ist durchaus auf sein eignes Urtheil und seine eigne Kraft verwiesen. Dies ist die Lage, in welcher es die Einladung trifft, sich am norddeutschen Bundesstaat zu betheiligen. Jeder Mensch wird jetzt verstehen, dass ein schneller und möglich einmüthiger Entschluss nicht blos klug, sondern unvermeidlich ist. Wägen wir gewissenhaft ab, was zu opfern, und was zu gefährden oder zu gewinnen ist. Fort mit allen vorgefassten Meinungen und leeren politischen Schlagwörtern! Die Rechnentafel zur Hand, und den Blick auf Weib und Kind, welche grössere Rechte an uns haben, als der Staat; die Landkarte her, und den Blick auf den Schrank voll deutscher Bücher, in welchem mehr steckt, als im sächsischen Hofe und Staatskalender. Alle Männer deutscher Gesinnung bis an den Main, und auch drüber hinaus diejenigen, die ihr kaltes Blut schon wieder gewonnen haben, sind mit den deutsch-gesinnten Preussen einig, dass es sich, jetzt oder nie, darum handelt, durch Preussen aus Deutschland und durch Deutschland aus Preussen etwas anders zu machen, als sie bisher alle beide gewesen sind. Aus Hannover, Kurhessen und Nassau, mag man nun dort Annexion oder Personalunion vorgezogen haben, aus Meklenburg, Oldenburg und Braunschweig, aus den Kleinstaaten in Thüringen, an der Weser und an der Elbe, ja jetzt auch aus den Hansestädten und Schleswig-Holstein, wo der Partikularismus am verzeihlichsten, ertönt der Ruf der liberalen Partei, die in allen *diesen* Staaten ausnahmslos mit der deutschen Partei zusammenfällt: es lebe der Bundesstaat, es lebe der Kern des wiedergeeinigten Deutschlands! Keinem Menschen daselbst, der deutsch denkt, macht das Stockpreussenthum des einen oder des anderen Schlages, macht die allgemeine Wehrpflicht, macht der »preussische Steuerdruck« auch nur die geringste Sorge, *wenn nur jeder seine Pflicht thut.* Denn *das* ist der einzige Gegenstand der Sorge, dass die unglückliche Neigung der deutschen Nation zu zögern, wo Zögern vom Uebel ist, dazu führen könne, *dass nicht gleich anfangs genug nicht-preussisches Deutschland sich betheilige* und dass dann allerdings zwei Gefahren auftauchen könnten, die nicht ernst genug zu nehmen sind. Deshalb dringt, aus allen, durch Staatsvertrag dem Bundesstaate schon beigetretenen Staaten, und aus denjenigen, deren widerwillige Regierungen durch Waffengewalt entfernt werden mussten, der Ruf in das übrige Deutschland heraus: Kommt zu uns,

so schnell als möglich! Vor allem aber sind die Augen Aller auf Sachsen gerichtet, bei dem, wie ja erfahrungsmässig feststeht, die eigentliche Entscheidung ruht. Als Sachsen dem Zollvereine beitrat, da war er, der *eine* deutsche Zollverein geschaffen, statt zweier, wozu in Süddeutschland schon der Ansatz gemacht war. Und als sein Zerfall, um der Handelsverträge willen, drohte, da war auch nur Gefahr, so lange Sachsen sich nicht ausgesprochen hatte. Sobald das geschehen, sah man in ganz Norddeutschland, in vollster Gemüthsruhe, den wunderlichen Gesten und Sprüngen zu, mit denen man sich in Süddeutschland, wie sicher vorher berechnet werden konnte, in das Unvermeidliche fand. Diese beiden Gefahren sind aber nicht blos Gefahren für diejenigen, welche dem Bundesstaate schon beigetreten sind, sondern auch für diejenigen, die etwa draussen bleiben, und damit die Schuld daran tragen. Und zwar, wie nur ganz recht ist, für diese letzteren in erhöhtem Maasse. Fassen wir sie gewissenhaft und scharf in's Auge.

Soviel steht fest, der Bundesstaat kömmt zu Stande, mag er nun auf die schon eingetretenen und die ausdrücklich für den Zweck eroberten Staaten beschränkt bleiben oder nicht. Für Preussen ist er Lebensfrage geworden; für die übrigen norddeutschen Staaten ist er, unzweideutig, der Gegenstand der Wünsche der Bevölkerung, und die Regierungen haben sich entweder gebeugt oder bestehen nicht mehr.

Auf den Bundesstaat gehen, von den einzelnen Staaten, diejenigen Souveränetätsbefugnisse über, welche durch die Ministerien des Auswärtigen, durch die Ministerien des Kriegs und der Marine, und theilweise diejenigen, welche durch die Ministerien des Handels und der öffentlichen Bauten vertreten zu werden pflegen. Die damit zusammenhängenden Ausgaben umfassen in Preussen selbst die Hälfte des Ausgabe-Etats, d. h. nahezu Funfzig Millionen. Diese Summe wird nun zwar für den Bundesstaat nicht nach Maassgabe der grösseren Bevölkerung wachsen, denn der Mangel einer bundesstaatlichen Einigung hat eben Preussen, welches die Grossmachtstellung allein aufrecht zu erhalten hatte, so überlastet, und es soll nun gerechter vertheilt und weniger belastet werden, so dass vor Allem die Militärausgaben durchschnittlich auf die Höhe derjenigen kommen, die bisher in den kleineren Staaten für denselben Zweck, nicht angewandt, sondern vergeudet worden sind. Es wird aber doch noch immer eine grössere Summe herauskommen, als bisher Preussen allein bedurfte. Mit einem Wort,

im Grossen und Ganzen handelt es sich nahezu um die Hälfte aller Staatsausgaben.

Es liegt auf der Hand, dass wenn es sich um solche Summen handelt, von Matrikularumlagen, das heisst davon nicht mehr die Rede sein kann, dass die nöthige Summe auf die einzelnen Staaten nach der Bevölkerungsziffer vertheilt wird, und jeder nun auf seine Weise aufbringt, was er einzuschiessen hat. Das würde, wenn es sich um solche Summen handelt, die Zentralgewalt des Bundesstaats vom guten Willen und dem finanziellen Geschick in den einzelnen Staaten abhängig machen, und dann wäre sie keine Zentral*gewalt*. Eben an der Matrikularumlage, dem sogenannten Römermonat, welcher die unmittelbare Reichsauflage, den gemeinen Reichspfennig ersetzte, ist das deutsche Reich dahingesiecht und zu Grunde gegangen. Die Matrikularumlage ist das Merkmal des Staatenbunds in seinem Unterschiede zum Bundesstaat, der, wie in Nordamerika, nur unmittelbare Besteuerung für Reichszwecke kennen darf. Die Beschaffung der Reichsmittel durch Matrikularumlagen würde auch keine gesunde parlamentarische Budgetbehandlung im Bundesstaate aufkommen lassen. Denn dabei hätte die Reichsversammlung das Ausgabebewilligungsrecht, und das dazu gehörige Steuerbewilligungsrecht bliebe im Besitze der Vertretungen in den einzelnen Staaten. Das gäbe eine Reichsvertretung, die keinen Grund hätte, nicht darauf los zu bewilligen, so viel sich nur immer unter den Titel gemeinnütziger Ausgaben bringen liesse, vermöge deren sie sich populär machen könnte; denn für die Mittel zu sorgen, welche durch die Matrikularumlage von den einzelnen Staaten zwangsweise eingetrieben werden, wäre ja nicht ihre Sorge. Soviel wieder dadurch an Unpopularität erzeugt würde, das fiele den Vertretungen in den einzelnen Staaten zur Last, welche die dabei entstehende Lücke im Staatshaushalt des einzelnen Staats durch Anspannung der Steuerkraft auszufüllen hätten. Diese verdriessliche Ausgabe würde in den Vertretungen der einzelnen Staaten einen gerade entgegengesetzten Geist erzeugen; während die Verschwendung der Charakter der Reichsvertretung, würde *ihr* Charakter der Geiz werden, und sie würden mit der Reichsvertretung in ewiger Fehde liegen, welche die Grundlagen des Bundesstaats zuletzt erschüttern müsste. Dann kann auch auf dem Wege der Matrikularumlage niemals eine, der wirklichen Steuerkraft entsprechende, Vertheilung der Last zu Stande gebracht werden. Denn die Steuerkraft ist in den verschiedenen Staaten sehr verschieden; denke man nur an den Gegensatz zwischen dem reichen Olden-

burg, oder gar Schleswig-Holstein, oder gar den Hansestädten, und dem armen, unwirthbaren Oberhessen! Wird die Matrikularumlage nach der Kopfzahl aufgelegt, so ist für das letztere schon unerschwinglich, was für die ersteren noch eine Spielerei ist. Kümmert sich die Reichsvertretung nicht darum, so wird der arme Staat wirthschaftlich erdrückt; trägt sie seiner Armuth Rechnung, was nur möglich, indem sie für *alle* die Umlage entsprechend gering ansetzt, so verliert sie die Mittel für nationale Zwecke, die sie aus den reicheren Staaten, ohne fühlbaren Druck, erhalten könnte. Wollte man sich aber gar auf Unterschiedsbestimmungen einlassen, dergestalt, dass der ärmere Staat auf den Kopf nur einen bestimmten, ein für allemal festgesetzten, Bruchtheil dessen beizutragen haben würde, was der reichste Staat auf den Kopf beiträgt, so wäre, besonders bei uns in Deutschland, des Haders ja kein Ende. Das haben wir schon bei den Präzipualbestimmungen, die bei der Vertheilung der Zollvereinseinnahmen vorkommen, gesehen. Jeder würde sich selbst für zu hoch angesetzt erklären, und die anderen für zu niedrig. Es ist ja auch wirklich dabei nicht zu erreichen, dass die Ansätze dem thatsächlichen Verhältniss *genau* entsprechen; und wäre es selbst, so liesse es sich nicht *beweisen*. Und wäre es selbst bewiesen, zur allgemeinen Beruhigung, so würde, da sich die Wohlstandsverhältnisse ja ändern, oft *sehr plötzlich* ändern, in Folge von Entdeckungen, Erfindungen und neuen Verbindungen, schon in wenig Jahren der Beweis nicht mehr stichhaltig, der Glaube an Ueberbürdung von Neuem angeregt, und der Lärm wieder allgemein sein. Endlich lässt die Beschaffung der Einnahmen durch Matrikularumlage Kreditoperationen durchaus nicht mit gleicher Sicherheit, Leichtigkeit und Billigkeit zu, als wenn unmittelbare feste Reichseinnahmen den Deckungsfonds für Zinsen und Abtragung der Schuld bilden. Der Bundesstaat, welchem die Sorge für die Festungen und Kriegshäfen obliegt, der eine Flotte gründen, und den Land- und Seekrieg führen soll, der militärische Eisenbahnen zu bauen hat, und vielleicht bestehende Staatsbahnen durch Kauf in seinen Besitz bringen muss, um den einzelnen Staat, der sie angelegt, vor dem Schaden der Konkurrenz zu schützen, den eine neue, nationale, Behandlung des Eisenbahnwesens, wider ältere Berechnung, herbeiführt — der es also häufig mit einmaligen kapitalischen Ausgaben zu thun bekommen wird, wird auch der Kreditoperationen am allerwenigsten entbehren können.

Also ist an die Form der Matrikularumlage für die Einnahmen des Bundesstaats nicht zu denken; man muss darauf gefasst sein, den-

selben sich auf der Grundlage unmittelbarer Reichseinnahmequellen einrichten zu sehen. Welche Quellen dabei Aussicht haben, zuerst herangezogen zu werden, kann keinem Zweifel unterliegen. Man fängt überall mit dem an, bei welchem die geringste Mühe und Störung nöthig sind. Man wird also diejenigen Quellen heranziehen, bei welchen die Zusammenwerfung, oder doch die Ausgleichung schon ausgeführt ist, und diejenigen folgen lassen, bei denen sie sich am leichtesten ausführen lässt, wo möglich zugleich mit Befriedigung schon lange gefühlter wirthschaftlicher Bedürfnisse. Da bietet sich, in erster Linie, die schon längst zusammengeworfene *Zollvereinseinnahme* dar, dann die, grösstentheils schon ausgeglichene, Getränke-Accise, endlich die Einnahme vom Salz, bei der es längst eine, nun auch in Regierungskreisen gewürdigte, Forderung ist, dass das staatliche Verkaufsmonopol zu beseitigen, und durch eine Besteuerung des Salzes an der Produktionsstätte und der Zollgrenze, mit Freilassung des Verkaufs über das ganze Zollgebiet, zu ersetzen sei. Betrachtet man dies als die drei festen Hauptposten, zu welchen, um das Gleichgewicht der Ausgaben und Einnahmen aufrecht zu erhalten und schwebende Schulden zu vermeiden, eine, durch die Reichsvertretung jährlich festzusetzende veränderliche Reichseinkommensteuer treten würde, so dürfte man, im Groben und Grossen, das Bild des künftigen Einnahme-Etats des norddeutschen Bundesstaats vor sich haben.

Es drängt sich aber alsbald die Frage auf, was aus einem Zollverein werden soll, mit dessen Grenzen sich die Grenzen des Bundesstaats nicht decken, wenn der Antheil des Bundesstaats an der Zollvereins-Einnahme die hauptsächlichste der unabhängigen Einnahmequellen des Bundesstaats werden soll?

Die Aufgabe, welche der Finanzverwaltung des Bundesstaats gestellt sein wird, wird die sein, durch geschickte Behandlung der regelmässig fliessenden Einnahmequellen in den Stand gesetzt zu sein, die veränderliche Besteurung des Einkommens — so viel Pfennig auf den Thaler — so wenig als möglich in Anspruch zu nehmen, und in dieser Beziehung, der Reichsvertretung eine, möglich angenehme, jährliche Vorlage zu machen. Mit der Getränke-Accise und Salz-Accise wäre in dieser Beziehung nicht viel anzufangen; desto mehr mit der Zolleinnahme. Die Zollreformen des englischen Finanzministers Gladstone haben jetzt aller Welt die Augen darüber geöffnet, wieviel sich durch *Ermässigung* von indirekten Abgaben, statt der sonst dafür beliebten Erhöhung, gewinnen lässt, wenn man nur den Umfang der Ermässi-

gung, die Reihenfolge der davon berührten Positionen und den Zeitpunkt richtig zu wählen versteht. Ein Finanzminister, der etwas leisten will, und sich dafür durch Studien vorbereitet hat, weiss jetzt, dass er kein Triennium verstreichen lassen darf, ohne mit praktischen, fertig ausgearbeiteten, Vorschlägen auf diesem Gebiete dienen zu können. Die neue Art der Finanzvorherberechnung beginnt in die Köpfe zu dringen, dass man, bei der Ermässigung jeder einzelnen Zollposition und sonstigen Belastung des Waarenpreises mit einem Steueraufschlag, dieser Ermässigung nicht blos eine Verbrauchssteigerung bei dem unmittelbar betroffnen Artikel, sondern, in gewissem Maasse auch bei allen übrigen, zur Verzollung oder Accisebelastung kommenden, Artikeln gut zu rechnen hat, und das nicht blos das nächste Jahr, sondern eine ganze Reihe kommender Jahre in's Auge zu fassen ist, in denen sich zunächst der unmittelbare Ausfall aus der Ermässigung ersetzt, um dann die erzweckte Ertragssteigerung beginnen zu lassen.

Der deutsche Zollverein, durch das liberum veto, das Einspruchsrecht, von mehr als dreissig kluger und dummer, eifriger und träger, gutwilliger und böswilliger Regierungen, mit eisernen Banden an den Felsen des Stillstands geschmiedet, und einer, nach Reform drängenden Volksvertretung entbehrend, war für solche segensvolle finanzielle Thätigkeit hermetisch verschlossen, und ist es, nachdem die Gefahr der Sprengung zur Zeit der Handelsverträge einen Ruck hineingebracht, für weitere zwölf Jahre wieder. Das heisst, er ist es so, wenn es Preussen und seinen Genossen im Bundesstaate, und, vor allem, *wenn es der Reichsvertretung, die nächstens zusammentritt, und die Bundesstaatsverfassung zu entwerfen hat, so gefallen wird.* Denn bekanntlich hebt der Krieg die internationalen Verträge zwischen den Kriegführenden auf, und die Zollvereinsverträge sind weiter nichts, als internationale Verträge. *Wird* es der Reichsvertretung des Bundesstaats aber gefallen, die Fessel des liberum veto auch solcher Regierungen zu tragen, die dem Bundesstaate gar nicht einmal angehören? Darauf kann schon jetzt, in ganz bestimmter Weise mit »Nein« geantwortet werden; denn jede Aeusserung der öffentlichen Meinung, welche bisher über diesen Punkt im Gebiete des künftigen Bundesstaats laut geworden ist, spricht sich in der bündigsten Weise darüber aus, dass jedenfalls das Erlöschen der Verträge*) zur Beseitigung des liberum veto zu benutzen sei.

*) Welche die preussische Regierung deswegen auch vorläufig und unter der Bedingung halbjähriger Kündigung erneut hat.

Die Meinungen gehen nur darüber auseinander, wieviel *mehr* noch der Renitenz der Staaten gegenüber zu thun sei, welche zögern, in den Bundesstaat einzutreten.

Die ausführlichste Sichtung der vorhandenen Meinungen hat wohl in der gemischten Versammlung stattgefunden, welche am 4. und 5. August zu Braunschweig tagte. Bekanntlich waren dort der um sechs Mitglieder verstärkte ständige Ausschuss des deutschen Handelstages, die bis auf siebzig Mitglieder verstärkte ständige Deputation des Kongresses der deutschen Volkswirthe und der bleibende Ausschuss des Nationalvereins gleichzeitig versammelt, um über die verschiedenen Grundlagen, deren die Verfassung des Bundesstaats bedürfen wird, zu berathen. An der Befähigung der Versammlung, sachgemäss zu urtheilen, und an ihren weitreichenden, vielleicht alles entscheidenden, Einfluss kann kein Zweifel obwalten.

Der Ausschuss des Nationalvereins vertagte sich nach Berlin, um dort zunächst den Ansfall der preussischen Thronrede abzuwarten. Er hat von dort einen Aufruf an die, dem Bundesstaate noch nicht beigetretenen, Theile Deutschlands erlassen, dessen Fassung um so nachdrücklicher ist, als die Führer des Nationalvereins, und zwar gewiss in Einklang mit der ungeheuren Mehrzahl ihrer Vereinsmitglieder, von der Ansicht ausgehen, dass jede weitere Scheidung der Zollvereinsorganisation von der des Bundesstaats unzulässig sei, dass der Zollverein auf den Bundesstaat beschränkt werden müsse, und dass, wenn der Rest jetzt noch nicht in den Bundesstaat hineinwolle, die demselben schon beigetretenen Staaten, nebst den, zur Verfügung Preussens gestellten Ländern, allein mit der Bildung desselben vorgehen müssten, und den Rest auch aus dem Zollvereine hinauswerfen. Das heisst: jeder solle seines Glückes Schmied sein, und wer nicht hören wolle, möge fühlen.

Der Ausschuss des Handelstages kam zunächst zu dem Beschlusse, dass die Erhaltung des Zollvereins in seiner ganzen Ausdehnung wünschenswerth sei, wie wohl kein Mensch in Deutschland bezweifelt. Es ist indess vollständig begreiflich, dass gerade diese Körperschaft es für ihre besondere Pflicht hielt, den wirthschaftlichen Werth der Fortdauer des Zusammenhanges zu betonen. Den Wegfall des liberum veto betrachtete auch sie als selbstverständlich. Als bester Ausweg aus der Schwierigkeit, einerseits, der bundesstaatlichen Reichsvertretung freie Hand in der Zolltarifirung zu sichern, und doch den Zollverein nicht zu zerreissen, auch wenn ein Theil Deutschlands noch ausserhalb des Bundesstaates bleiben sollte, erschien dem Ausschuss ein Abkommen,

dass, behufs der Tarifirung, die Reichsversammlung des Bundesstaats durch Mitglieder ad hoc verstärkt werden könne, welche die ausserhalb des Bundesstaats bleibenden Staaten, wobei man ausschliesslich die süddeutschen Staaten im Sinne hatte, nach dem Wahlmodus des Bundesstaates wählen und, sobald sie dazu aufgerufen würden, nach Berlin schicken könnten.

Im Nationalverein haben wir es mit der Neigung zur schroffsten, im Handelstage mit der Neigung zur mildesten Behandlungsweise zu thun; aber die schroffste ist zugleich die offenste und konsequenteste und die mildeste mit einer Künstlichkeit und inneren Unwahrheit behaftet, welche verräth, dass der Ausschuss des Handelstages sich unter der Schwierigkeit windet, aus Höflichkeit und Versöhnlichkeit, den Süddeutschen gegenüber, die er ja ebenfalls vertritt, nicht sagen zu können und zu wollen, was er wirklich denkt, und dass ihm am liebsten wäre, wenn sie bei der Gelegenheit selbst einsähen, dass alle Vermittelungsversuche, beim besten Willen, hoffnungslos seien, und dass nur der volle Eintritt in den Bundesstaat den Zollverein zu retten vermag. Was bedeutet die, zeitweise zur Zollvereinsvertretung erweiterte Reichsvertretung anders, als: »kommt nur jedenfalls zu uns, die wir ja bereit sind, in anständiger Form Euch Zeit zur Ueberlegung zu gewähren. Dass das, was wir jetzt vorschlagen, nicht von Dauer sein kann, während es im Augenblick der einzig mögliche Ausweg ist, springt ja so in die Augen, dass Ihr es in kürzester Frist selber einsehen müsst, und dann, bei ruhigerem Blute, werdet ihr ohne Zweifel, bei der allein zulässigen Wahl zwischen voller Vereinigung und voller Trennung Euch für die erstere entscheiden«.

Und das ist genau, was die Männer des volkswirthschaftlichen Kongresses, mit besserem Verständniss für die Nothwendigkeit keinerlei Unklarheit, die in Deutschland doppelt gefährlich ist, aufkommen zu lassen, wenn auch von gleichem Wunsche beseelt, rund und klar ausgesprochen haben. Sie haben vorgezogen, die Frage der Form für eine etwaige vorläufige Anordnung offen zu lassen, aber in bestimmtester Weise betont, dass binnen vier Jahren die Sache zum Austrag gebracht sein, und wer noch länger zum Zollverein gehören will, zum Bundesstaat gehören muss.

Diesem, ohne Vorbereitung hineingeworfenen, klugen und bedeutsamen Beschluss, der von einem *sächsischen* Antragsteller veranlasst wurde, nicht in aller ernsteste Erwägung ziehen zu wollen, wäre geradezu Frevel von jedem Sachsen, vom allerhöchsten bis zum allerbescheidensten. Das war

kein Drohwort des Feindes; das was ein Nothschrei des Freundes. Man denke nur, wer es ist, der so ruft. Das ist dieselbe Stimme, welche hinein in das Getöse der Leidenschaften in Deutschland, in das Gezänk, welches deutsche Rechthaberei und deutscher Pfahlbürgereigensinn so leicht beginnen, um schliesslich dazu zu führen, dass blasse Gesichter einander anstarren, in Gefahr, sich einander zu vernichten, aus blosser Scham, dass den wilden Worten nun keine wilden Thaten folgen sollen, wiederholt gerufen hat: »Deutsche denkt an Weib und Kind! Denkt an den Wohlstand und die Kultur, die wahren, die *alleinigen* Hebel des politischen Fortschritts! Denkt daran, dass der Zollverein, das einzige wirkliche nationale Gut ist, welches ihr habt, und dass alles, was Euch entzweit, vielleicht blos Einbildungen sind, deren Ihr morgen Euch schämt!« Diese Stimme, welche, dem Himmel sei Dank, zuletzt noch immer durchdrang, ertönt jetzt als zeitige Warnungsstimme und sagt, sehr deutlich für jeden, der Ohren hat zu hören: »es ist unmöglich, auch für mich, der ich bisher keine Niederlagen kenne, der ich, allein in Deutschland, stets durchgesetzt habe, was ich betrieben habe, weil ich mit dem rechne, was die Menschen thun *müssen*, und nicht mit dem, was sie thun möchten; es ist unmöglich für mich, zu verhindern, dass der Bundesstaat den Zollverein zerschlägt, wenn sich dieser nicht freiwillig mit ihm identifizirt. Der Zollverein war stark aber jetzt ist der Bundesstaat stärker. Alles, was ich kann, ist, eine kurze Frist zu empfehlen und auch diese kann ich nur empfehlen, aber nicht verbürgen, denn die Bewegung der Geister im Bundesstaate kann morgen, unter dem Anstoss der Ereignisse, zu solcher Entschlusskraft angeschwollen sein, dass gar nicht mehr mit ihr zu markten und zu schachern ist.«

Ist es aber nun auch wohl überall schon so recht voll und deutlich beherzigt, was der Ausschluss aus dem Zollverein für den der sich ausschliesst, und besonders was — in der That, man schreckt zusammen, indem man es ausspricht — was gerade *Sachsens* Ausschluss aus dem Zollverein für Sachsen bedeuten würde?

In unserem lieben deutschen Vaterlande herrscht unter den Gelehrten und Beamten, und theilweis auch unter andern Ständen, welche glauben, es ihnen nachmachen zu müssen, eine grosse Unsitte, nämlich, wo eine streng volkswirthschaftliche Untersuchung nöthig ist, aus Unfähigkeit eine solche zu führen, den unglücklichen Leser oder Hörer mit einer Masse abgeschriebenen statistischen Materials zu überschütten, welches zur Sache gehört oder auch nicht gehört, und genau sein kann, oder auch ungenau, jedenfalls aber zur Folge hat, dass es ihm wie

ein Mühlenrad im Kopf herumgeht und er sich ergiebt, oder lieber gar nicht mehr zu urtheilen wagt. Aechte volkswirthschaftliche Reflexionen haben nun aber eben das eigenthümliche, dass sie die Statistik gar nicht nöthig haben; es sind nicht Rechnungen mit bestimmten Zahlen, sondern die für jede *Zahl* passen, wie die Algebra. Sie sind leicht und verständlich; nur muss man klar *sprechen* können. Dann kann die Untersuchung so geführt werden, dass jeder, seine eigenen wirthschaftlichen Erfahrungen und Verhältnisse selbst hineintragend, Schritt vor Schritt folgen kann, und am Ende entdeckt, dass er nur als Staatsbürger gerechnet hat, genau, wie er sonst als Privatmann rechnet.

Zur Zeit des Abschlusses des Handelsvertrages mit Frankreich, als die mögliche Zersprengung des Zollvereins wohl in manchem deutschen Munde, aber eigentlich wohl in keinem deutschen Kopfe war, und man sich nur gegenseitig bange zu machen versuchte, hörte man wohl hier und da die leicht hingeworfene Bemerkung: »sind wir vordem ohne den Zollverein fertig geworden, können wir es am Ende in Zukunft auch. Ob es zwei, drei oder einen, oder auch gar keinen giebt, macht so viel nicht aus: wir werden uns eben darauf einrichten.«

Werden wir, in der That? Es ist ja ganz richtig, dass wir vordem ohne den Zollverein fertig geworden sind. Schlecht genug, das wissen wir von unsern Vätern, aber sie haben doch immer als ehrliche Leute ihr Brod zu verdienen vermocht, karg wie es zugeschnitten war. So sind auch unsere Väter ohne Eisenbahnen ausgekommen und unsere Grossväter gar ohne Dampfmaschinen. Aber wie wenn wir jetzt die Eisenbahnen oder gar die Dampfmaschinen plötzlich entbehren müssten?

Es wird wohl nicht viel Ueberredung nöthig sein, um eindringlich zu machen, dass eine Einrichtung gar nicht kennen oder sie wieder verlieren, nachdem das ganze Leben und das ganze Geschäft damit in Uebereinstimmung gebracht worden ist, zwei gar verschiedene Dinge sind. Im ersteren Falle ist alles, was man hat, brauchbar, wenn auch vielleicht in geringem Maasse brauchbar; alle Lebensaussichten sind sicher, wenn auch vielleicht bescheiden; alle Arbeitskraft, geschult für das, was nöthig ist, ist selber nöthig, wenn auch vielleicht gering bezahlt. Im zweiten Falle dagegen wird alles, was man hat *unbrauchbar*, so weit es die verschwundne Einrichtung zur Vorbedingung hat, auch wenn es vorher noch so brauchbar war; die Lebensaussichten, welche ja, in Folge der Arbeitstheilung eine von der andern abhängen, werden sammt und sonders unsicher, und zwar desto unsicherer, je schwerer sich die Menschen daran gewöhnen, sich wieder in bescheidenere

Lebensaussichten finden, und alle Arbeitskraft, welche geschult ist für das was nöthig *war*, aber nun mit einem Male nicht mehr möglich ist, wird unnöthig und verwandelt sich aus Arbeits*kraft* in Armen*last*.

Ob man dabei eben so gut fertig wird, als zur Zeit der früheren bescheidenen Sicherheit, das ist denn doch sehr fraglich!

Es währt nun schon ein volles Menschenalter, dass der Zollverein seine Einwirkung auf die Gliederung und Vertheilung des Ackerbau's des Gewerbfleisses und des Handels in Deutschland ausgeübt hat. Seine Einwirkung lag genau in derselben Richtung, als die der Dampfmaschinen und der Eisenbahnen, im Verein mit welchen er ganz Deutschland um und umgedreht hat. Schlächter- und Bäckerwerkstätten ausgenommen, steht keine Werkstatt mehr, wo sie vor dreissig Jahren stand, oder doch jetzt stehen würde, wenn wir keine Dampfmaschinen, keine Eisenbahnen und keinen Zollverein hätten. Die Folge der Einführung der Dampfmaschinen ist die Vergrösserung der einzelnen Werkstätten und die Verringerung ihrer Zahl; Voraussetzung dazu ist der grössere Bezugskreis für den Rohstoff und der grössere Absatzkreis für die fertige Waare, und dafür haben die Eisenbahnen und der Zollverein gesorgt; die Eisenbahnen für den Transport, der Zollverein für die Erlaubniss; die Eisenbahnen mit Kosten, der Zollverein ohne Kosten.

Die Eisenbahnen haben darin für alle Welt ganz gleich gesorgt, der Zollverein aber sehr verschieden und das ist der zweite Punkt, der in Sachsen in's Auge zu fassen ist. Wenn ein grosser und ein kleiner Staat zu einem Zollverein zusammentreten — lassen wir den einen zehnmal so gross als den andern sein — so werden im kleineren Staate diejenigen Produktionsstätten, die nun für das Ganze arbeiten, ihren Absatz um *Zehn* Eilftel, diejenigen dagegen, welche nun aus dem grösserem Staate für das Ganze arbeiten, ihren Absatz nur um *Ein* Eilftel sich vermehren sehen. Natürlich gleicht sich der beiderseitige Gewinn dadurch aus, dass anzunehmen ist, dies gelte im grösseren Staate dafür auch von zehnmal mehr Produktionsstätten, als im kleineren. Dasselbe Verhältniss waltet für den Bezug der Rohstoffe ob.

Wenn hier eine Werkstätte zehn Eilftel, dort zehn jede ein Eilftel an Absatz gewinnen, so gleicht sich der Gewinn aus, *nicht aber sind die Verluste gleich, wenn das Zollvereinsband wieder zerrissen wird.* Wer ein Eilftel des Absatzes verliert, für welchen seine Werkstätten eingerichtet sind, muss sich in dem beschränkteren Absatzkreise, in Folge des gestörten Verhältnisses zwischen Angebot und Nachfrage, zunächst auf eine schlechte Konjunktur gefasst machen. So schlecht

ist sie aber noch nicht, dass sie ihn vernichtet. Er hat, im Gegentheil, die Aussicht, aus derselben mit verstärkter Kraft wieder emporzutauchen. Auch jeweilige schlechte Konjunkturen sind eins der geheimnissvollen — oder vielmehr *nicht* geheimnissvollen — Mittel des volkswirthschaftlichen Gesetzes, Produktion *und* Konsumtion vorwärts zu bringen. Schlechte Konjunkturen nöthigen einen, auf bestimmten Absatz eingerichteten Industriezweig, zu billigeren Preise loszuschlagen. Der billigere Preis erzeugt stärkere Nachfrage. Die Nachfrage wächst so lange, bis sie den Preis wieder erhöht hat. Für das verlorene Eilftel des Absatzgebietes tritt wachsender Verbrauch in den übrigen Zehn Eilfteln ein. Allem neuen Verbrauch wohnt die segensvolle Triebkraft inne, sich in Gewohnheitsverbrauch zu verwandeln. Mit der Nachfrage geht es in Folge des wieder steigenden Preises niemals so schnell zurück, als es in Folge des sinkenden Preises mit ihr vorwärts geht. Hat sich jeder einzelne an grösseren Verbrauch der Waare gewöhnt, oder hat sich eine grössere Zahl im Volke an den Verbrauch dieser Waare gewöhnt, so ziehen sie es vor, statt wieder davon zu lassen, wenn der Preis wieder steigt, auf Erhöhung ihres Erwerbs zu denken, um der neuen Gewohnheit auch bei höheren Preis genügen zu können. So wird die schlechte Konjunktur zum Sporn erhöhter wirthschaftlicher Anstrengung, zum Sporn des Fortschritts.

Aber *so* schlecht muss sie nicht sein, dass Zehn Eilftel des Absatzes verloren gehen, und der Nachfrage des ausgeschiedenen kleineren Kreises plötzlich ein eilfmal zu grosses Angebot gegenübersteht. Dabei wird die wirthschaftliche Entwickelung nicht gefördert; dabei schnappt sie ganz ab. Auch nicht *ein* Jahr kann die Produktion solche Flucht der Nachfrage ertragen, und bei keiner Waare auch nicht in einem Menschenalter, holt die Konsumtion solche Vermehrung des Angebots ein. Was drüben als Sporn nur anregt, wird hier tödtlicher Dolchstoss.

Dies ist der allgemeinste Ausdruck des Verhältnisses zwischen dem grossen und dem kleinen Gebiet, welche Vereinigungs- und Trennungsexperimente in Grenzzollsachen mit einander machen — nebenbei eine gute Lehre, betreffend die Unsicherheit, der auch das fleissigste Streben in kleinen, sich selbst bestimmenden, Regierungsgebieten ausgesetzt ist. Zehnmal so viel Regierung kömmt auf den einzelnen Unterthan, und, zum Lohne dafür, noch obenein zehnmal so grosse Gefahr aus möglichem Fehlgriff der Regierung.

Aber um diese Gefahr in ihrem ganzen Ernste zu veranschaulichen,

reicht es nicht aus, bei diesem allgemeinsten Ausdruck stehen zu bleiben. Er lässt zuviel Schlupflöcher für diejenigen, welche Ueberzeugungen aus dem Wege zu gehen lieben, mit denen sich ihre Neigungen nicht befreunden wollen. Für den aufmerksamen Leser, dem es um die Sache zu thun ist, ist es freilich wohl kaum nöthig, noch besonders hinzuzufügen, dass es nicht Produktionsstätten *derselben Art* sind, welche hier Zehn Eilftel, dort nur Ein Eilftel des Absatzes in Gefahr sehen. Der Eintritt in dasselbe Zollvereinsgebiet, oder, wie es eigentlich heissen sollte, in dasselbe freie Austauschgebiet, denn nicht die Zölle, sondern die Zoll*freiheit* ist das darin wirksame, führt dazu, dass von einem Theile aus *diese*, von andern *jene* Industriezweige den Absatz im ganzen Gebiete erobern, von jedem Theile aus nämlich diejenigen, für welche *Lage, natürliche Vorbedingungen, Charakter der Bevölkerung, alte Uebung* derselben, oder auch endlich der Umstand, dass der betreffende Erfindungsgeist zufällig seinen Sitz dort aufgeschlagen hat, den Landestheil besonders geeignet machen.

Es ist ferner der Unterschied im Gedächtniss zu behalten, der zwischen einem Industriezweige und dem andern in der Fähigkeit obwaltet, den Absatz überhaupt auf weiterem Gebiete zu suchen und zu sammeln. Solche Industriezweige, als hierzu nicht wohl angethan sind, weil die Transportkosten des Produktes oder auch des Rohstoffs zu sehr in's Gewicht fallen, oder weil es sich um eine Waare handelt, die nicht lange genug auf Lager gehalten werden kann, oder weil der Industriezweig durch die individuelle Natur des Artikels auf die Nähe des Verbrauchers verwiesen ist, konzentriren sich nicht so leicht an bevorzugter Stelle und werden daher auch von den Veränderungen des Austauschgebiets nicht in gleicher Schwere berührt.

Ist die *Lage* des kleineren Gebiets, welches aus einem grösseren freien Austauschgebiete ausgeschlossen wird, der Konzentration dazu geeigneter Industriezweige nicht günstig, so sind auch solche wahrscheinlich dort nicht zu finden, und auch die Aussicht, dass sie sich noch einfinden werden, ist dann nicht gleich hoch anzuschlagen.

Für die Lage kommt zunächst in Betracht, ob näher oder weiter von der Mitte des freien Austauschgebietes; denn davon sind Transportkosten und Leichtigkeit der Handelsverbindungen abhängig. Wie steht es nun da um Sachsen? Es hält, dem Bundesstaat gegenüber, genau die Mitte zwischen dessen östlichem und westlichem Flügel inne; es schneidet weit nach Norden in seine schmale, südnördliche Ausdehnung ein; es liegt, so zu sagen, an den Thoren seiner eigentlichen

Mittelpunktstadt, Berlin. Etwas von den Funktionen des Mittelpunktes ist sogar nach Sachsen selbst hineingefallen, in der Leipziger Messe und im Leipziger Buchhandel. Es ist daher kein Wunder, dass eine ganze Anzahl Industriezweige, vorzugsweise auf dem Gebiete gewebter, gestickter und geklöppelter Waaren sich sächsische Städte, zum Sitze einer Konzentration für den ganzen Zollverein, dessen Haupttheil den Bundesstaat bildet, seinen Ausfuhrhandel eingeschlossen, ausgesucht haben, welche theilweise so vollständig ist, dass derselbe Industriezweig sonst wo im Zollverein gar nicht vertreten ist. Der *Charakter des Volks* und *alte Uebung*, welche aus den Gebirgsthälern in die Ebene hinabgetragen wurden, begünstigten die Wahl gerade dieser Industriezweige; die Lage und die natürlichen Vorbedingungen, zu welchen dafür jetzt auch die Steinkohlenlager zu rechnen sind, ermöglichten die Konzentration. Plauen, Reichenbach, Crimmitzschau, Werdau, Glauchau, Meerane, Chemnitz, Annaberg, Frankenberg, Grossenhayn, Zittau sind die Resultate, und sie alle schweben mit Zehn Eilfteln ihres Absatzes in der Luft, wenn Sachsen vom freien Austauschgebiete des Bundesstaates ausgeschlossen wird. Sie sind, in Wahrheit, seit langer Zeit keine sächsischen Städte mehr; *sie sind ächte Zollvereinsstädte*. Sie stehen und fallen mit dem Zollverein.

Es geht nicht, dem gegenüber darauf hinzuweisen, dass die Keime der sächsischen Manufakturwaarenindustrie, im oberen Erzgebirge, im Voigtlande, in den schönburgischen Herrschaften und in der Oberlausitz, älter seien, als der Zollverein. Es ist ja wahr, sie sind hunderte von Jahren älter, sind entstanden und haben ihr Leben gefristet in Deutschlands rauhester Zeit, aber Ausdehnung und Zustände, bis der Zollverein den Bann löste, waren auch danach. Ihr Fundament war die bitterste Armuth, welche einen gewissen Absatz unter allen Umständen möglich machte, weil sie mit jedem Ertrag der Arbeit zufrieden sein musste; ihre Sicherheit vor Konkurrenz beruhte ausserdem auf der gänzlichen Industrielosigkeit, ja Unfähigkeit zur Industrie, welche ausserhalb dieses und einiger verwandten Gebirgsbezirke im ganzen weiten Deutschland obwaltete, dessen städtische Bevölkerung in den Banden der Handwerkszünfte, dessen ländliche in den Fesseln der Frohnarbeit lag. Das Gebirge, in dessen engen Thälern eine verkümmerte Landwirthschaft und ein verkümmertes Städtewesen der Scheidung von einander sich lange widersetzen, wo man nicht sagen kann, was Dorf und was Stadt ist, konnte damals ungestört alle solche Beschäftigung gleichsam als Brosamen auflesen, welche die Städte des ebenen Landes der Auf-

merksamkeit für unwerth hielten. Diese vorzollvereinlichen Keime hatten eben keine andere Bedeutung wie die, *da zu sein*, als brauchbare Vorbedingung, als der Zollverein kam, und sich an seine grosse Aufgabe einer gesunden Vertheilung der Arbeit über Deutschland machte.

Es geht auch nicht, auf die Zukunft blickend, von der Sicherheit des immerhin namhaften ausserdeutschen Absatzes zu sprechen, der ja, vielleicht noch durch den süddeutschen verstärkt, übrig bleibe, auch wenn der zollvereinische, oder gar nur der im norddeutschen Bundesstaate verloren gehe.

Wirkliche sächsische Industrielle, die so sprechen, wird es überhaupt nur sehr wenig geben, und es wird auch nichts helfen, ihnen goldene Berge vorzurechnen, die im Ausland oder in Süd-Deutschland liegen sollen, denn sie sehen eben in ihr Buch, und wissen, wo die goldenen Berge wirklich zu suchen sind. Das Gebiet des Bundesstaats ist aber nicht blos der Platz, wo jetzt wirklich die goldenen Berge liegen, sondern wo auch die Leute wohnen, die selber das Gold zu graben verstehn. Besonders am Niederrhein, in der märkischen und schlesischen Niederlausitz, im mittelschlesischen Gebirge sind die Leute gar nicht der Art, dass sie nicht wissen sollten, was sie thun können, und wie sie es anzufangen haben, wenn diejenigen Manufakturwaaren, die sie bisher nicht anrühren, weil der Sachse seine Hand darauf hat, sich in dem, für sie zollfreien, Absatzgebiete plötzlich um durchschnittlich funfzehn Prozent, den Grenzzoll, höher im Preise stellen. Deutschland ist eben nicht mehr, was es zu den Zeiten der alten Gebirgsindustrie war; es lässt kein Mensch mehr Beschäftigung liegen, die er haben kann; es fehlt nirgends an Lust, Kenntniss, Kapital und Arbeitskraft, um funfzehn Prozent unverhofften Gewinn wahrzunehmen, in welchem Industriezweige auch immer es sei; der Kampf gegen den Vorsprung, den funfzehn Prozent vielleicht nicht aufwägen, wenn die Frage zwischen Ländern liegt, welche Lage, Klima, Sprache und Sitte trennt, will zwischen Görlitz und Zittau, zwischen Kottbus und Grossenhayn, ja zwischen Barmen und Chemnitz, nichts bedeuten. Den Arbeiter, den Werkführer, den jetzt der Eine hier hat, kann auch der Andere dort haben, sobald er ihn besser bezahlen kann, ja dieser »Andre« in Görlitz braucht nicht einmal wirklich ein Anderer, als der in Zittau zu sein, es kann sogar ganz derselbe sein, der nur mit Arbeitern, Werkführern und Reisenden die Wohnung gewechselt hat, und, weil seine Nachbarn und Landsleute eigensinnig waren, für sich selbst in den Bundesstaat eingetreten ist. Und wenn so etwas vorkommt, kann man

sich darauf verlassen, dass es die Starken sind, welche gehn, und den Schwachen die Aufgabe überlassen, den Kampf zu bestehen, in dem sie, die Starken, auf die andere Seite getreten sind.

Freilich, die funfzehn Prozent Preisunterschied sind dabei nicht lange zu halten; nachdem sie ihr Werk gethan, und den vom Zoll abgeschnittenen Industriezweig aus dem kleineren Gebiet in das grössere verpflanzt, in dessen innere Arbeitstheilung eingefügt, und diese so wieder vervollständigt haben, was heutzutage sehr schnell geht, verschwinden sie bis auf das letzte Prozent und nun? Nun beginnt die Mitbewerbung des grösseren Gebiets mit dem ausgeschlossenen kleineren auch auf dem ausländischen Markte. Und wer meint man, wenn alle sonstigen Vorbedingungen ausgeglichen worden sind, hat dort die grössere Aussicht, kann dort stärker auftreten, derjenige, der auf *breiterer* Grundlage im heimischen Absatzgebiet, oder derjenige, der auf *schmälerer* steht? Das Wachsthum des auswärtigen Handels der Zollvereinsstaaten in ihrer Vereinigung verglichen mit ihrem auswärtigen Handel ehe sie vereinigt waren — damals gab es nur Sachsen, Schlesien und Nürnberg, die überhaupt erwähnenswerth ausführten — giebt darauf diejenige Antwort, welche übrigens jeder Industrielle, den es angeht, aus eigener Erfahrung schon bereit gehalten haben wird.

Also handelt es sich nicht blos um den Verlust zollvereinischen, sondern auch auswärtigen Absatzes, und zwar, aller Wahrscheinlichkeit ungefähr nach demselben Prozentsatz, denn in demselben Maasse, in dem das grössere Gebiet, aus dem die Ausscheidung erfolgen soll, bisher als Konsument fungirte, würde es nachher als konkurrirender Produzent fungiren.

Das ist der drohende Verlust, der hauptsächlich die Manufakturwaarenindustrie, die in Sachsen immer noch die wichtigste Industrie ist, treffen würde, das damnum mergens, wie es der Jurist nennt; nun zum entgehenden Gewinn, zum lucrum cessans.

Hat einmal ein Grossindustriezweig in einer Gegend seinen Sitz aufgeschlagen, welche in engem geistigen, durch Nachbarschaft und Familienbande getragenem, Zusammenhang steht, so bleibt es nicht aus, dass die grössere, kaufmännische und technische, Bildung, die er erzeugt, und die ihn, durch Aufsuchung des Rohstoffbezugs und Waarenabsatzes im weiteren Kreise und durch Vergrösserung der Werkstätten eben zu dem macht, was er ist, bei ihm nicht stehen zu bleiben Lust hat, und sich auch in anderen Richtungen zu bethätigen versucht. Unter den sächsischen Manufakturindustriestädten ist eine, welche, wie

Manchester in Lancashire, wie Glasgow in Schottland, wie Leeds in Yorkshire, wie Elberfeld am Niederrhein, und wie, im kleineren Maassstabe, selbst Görlitz in der Lausitz, neben ihrem Zweige der landesüblichen Manufakturwaarenindustrie, mit grossem, in der That fast einzig dastehenden, Erfolge, die Grossindustrie *im allgemeinen*, und, als eigentlichen Mittelpunkt derselben, die Maschinenfabrikation, d. h. die Pflegestätte des erfindenden Geistes, sich zur Aufgabe gestellt hat. Fernab vom Lauf der Ströme und der geschichtlichen grossen Landstrassen, selten von anderen aufgesucht, als die der Gelderwerb dort hinführt, und selten, aus Unkenntniss im grossen Publikum Deutschlands, nach Verdienst gewürdigt, erhebt sich, überraschend und einem Wunder gleich, in den unwirthlichen Vorbergen des Erzgebirges, das gewaltige *Chemnitz*, mit dem sich die bahnbrechenden Industriestädte Europa's als vollberechtigter Genossin achtungsvoll begrüssen — nennt man die besten Namen, wird auch der seine genannt!

Ist eine solche Stadt, ein solcher Brennpunkt der Erfindung und Unternehmung, in einem Grossindustriebezirke einmal zu Stande gebracht, so giebt es für die Aussichten dieses Bezirks keine Schranken mehr; er ist vom einzelnen Industriezweige unabhängig geworden. Der Geist, das Geld, der Muth sind da, jeden neuen zu begründen; unablässige genaue Untersuchung ist da, welcher neue passen möchte. Schon hat sich diese Schrankenlosigkeit der sächsischen Industrie, für welche Chemnitz das grosse Laboratorium, und Leipzig die permanente Industrieaustellung ist, in allen Richtungen durch viel versprechende Anfänge bethätigt. Sachsen hat in Deutschland nur noch den Niederrhein und die Stadt Berlin in gleicher Brusthöhe neben sich. Es hat, im Zollverein, eine der drei ersten Stellen behauptet. Soll es das Spiel aufgeben, und die grossen Prämien der Zukunft den beiden Nebenbuhlern allein überlassen? Werden Erfindung und Unternehmung in Sachsen besser blühen, wenn es, statt sich mit ihnen zu Hause auseinanderzusetzen, nur noch auf dem neutralen Markte zu ringen vermag, auf dem sie, mit mindestens Sechs und zwanzig Millionen heimischer Konsumenten schon hinter sich, erscheinen?

Ausschluss aus dem Zollverein, mit einem Wort, bedeutet für Sachsen *jetzt* nicht mehr blos eine Einbusse alles dessen, was das Land in der Gegenwart gross macht, sondern den Verlust noch viel grösserer Zukunftshoffnungen. Anders liegen die Dinge für Sachsen, als sie für ein blos Ackerbau und Viehzucht treibendes, dünn bevölkertes Grenzland liegen würden. Polen und Ungarn mögen Unabhängigkeits-

politik auf Kosten ihrer bestehenden Verkehrsverbindungen treiben; und haben ja dabei auch noch das nationale Schlagwort auf ihrer Seite. Als Deutsche unter Deutschen und mit zehntausend Menschen auf der Quadratmeile, wie sie im Schönburgischen unter dem Einfluss des freien Austausches im Zollverein sich angehäuft haben, zu ernähren, geht es nicht mehr. Da ist es, statt der Ueberlegung, *heller Wahnsinn*, statt des Bürgerpflichtgefühles *verbrecherischer Eigensinn* und diejenigen, die solche Heimsuchung über ihr Vaterland zu bringen versuchen, dürfen sich nicht wundern, wenn, was Gott verhüten wolle, es ihnen gelingt, der Zorn, der aus vernichtetem Familienglück emporsteigt, sie selber heimsucht. Am allerwenigsten aber müssen sich diejenigen, die noch obenein am schaffenden Fleisse des Volks sich nicht betheiligen, sondern unter allerhand mindestens zweifelhaften Titeln von demselben ernährt zu werden beanspruchen, die Staatsbeamten, sich einbilden, dass man ihnen erlauben wird, ihre vermeintlichen Staatsinteressen zum Maassstab der Entscheidungen zu machen, welche das sächsiche Volk mit Rücksicht auf Weib und Kind zu treffen hat.

Eine zweite Gefahr ist eine gemeinsame für Sachsen und für die Bevölkerung des norddeutschen Bundesstaats selbst, ist, in der That, eine Gefahr für ganz Deutschland und zwar eine politische Gefahr. Sie lässt sich, kurz und klar, in die Worte zusammenfassen: der norddeutsche Bundesstaat *mit* Sachsen, und der norddeutsche Bundesstaat *ohne* Sachsen sind zwei ganz verschiedene Dinge, und auf sehr verschiedenes Gebahren des einen und des andern hat der Deutsche drin wie der Deutsche draussen gefasst zu sein.

Der norddeutsche Bundesstaat ohne Sachsen, oder auch selbst *mit* einem Sachsen, das nicht herzlich und willig auf denselben eingeht, sondern eigentlich blos fortdauernd militärisch okkupirt ist, und dessen böser Wille dem Ganzen als Pfahl im Fleische stecken bleibt, ist, das wird wohl jeder von selbst begreifen, zunächst nicht viel mehr als ein vergrössertes Preussen, in welchem preussische Anschauungen, preussische Parteikämpfe, und also natürlich auch die alte reine preussische Grossmachtspolitik alles andere in den Hintergrund drängen. Auch wird dies dann kein Mensch den Preussen selber verdenken können, und ihre, wie man mit Gewissheit vorher sehen kann, rasch assimilirten Bundesgenossen werden ebensowenig Bedenken tragen, die Ver-

antwortlichkeit dafür auch auf ihre Schultern zu nehmen. Die Preussen haben deutsch sein wollen und sind eben zurückgestossen worden, indem man die französische »Vermittelung« gegen sie benutzt hat; sie werden dann also Preussen bleiben. Sie werden schweigen — es ist deutlich genug geworden, dass sie zu schweigen verstehen — sie werden sich es aber ins Gedächtniss schreiben, und werden wieder, ganz im Stillen, vielleicht unter dem Schutze eines neuen Verfassungs-Konfliktlärms, bei dem sie auf Niemand losdonnern, als untereinander gegen sich selber, ihre Vorbereitungen treffen um zur rechten Zeit zu handeln. Sie werden sich nach Bundesgenossen umsehen; sie werden dem Kombinationsgang der Politik des Welttheils die genaueste Aufmerksamkeit widmen; werden auf ein starkes Friedensheer Gewicht legen; werden, mit einem Wort, auf der Lauer liegen, um nachzuholen, was jetzt nicht möglich war. Dies Verhältniss kann einen langen Zeitraum umfassen; je länger desto schlimmer. Denn je länger es währt, desto mehr wird der bundesstaatliche Kern Preussen und desto weniger Deutschlannd sein, und was aus dem noch hereinzuziehenden Rest geworden sein wird, mag der Himmel wissen. Jedenfalls etwas so verschiedenes im ganzen Wesen vom norddeutschen Bundesstaate, dass nur noch Eroberung und harter Zwang, keine Vereinigung auf freiheitlicher Grundlage mehr möglich ist.

Sachsen, verglichen mit den übrigen, jetzt von Preussen in Besitz genommenen oder zum Bundesstaat herangezogenen Ländern, bringt, in eine Vereinigung, um deswillen so sehr vielmehr eigene bestimmende Kraft mit, weil es, erstens, seit Jahrhunderten ein Staat von ganz anderer Bedeutung, für die Kultur sowohl als für die Politik Deutschlands, als Hannover oder Hessen war, und weil es, zweitens, sich eigentlich nur mit seiner, schon in Preussen aufgegangenen, *zweiten Hälfte wieder vereinigt*, und damit dem, hier durch die Kleinstaaterei, dort durch die Einfügung in einen Staat, in welchem andere Stämme das Uebergewicht haben, um sein berechtigtes Gewicht gebrachten, sächsisch-thüringischem Volksstamm, dem Zentralstamm Deutschlands, der ihm die Schriftsprache gab, dies Gewicht wieder zurückgiebt. Denn die Vereinigung, *auf dem Boden derselben Reichsvertretung*, welches, auf die Dauer, eben der entscheidende Boden ist, findet ja nicht blos zwischen den beiden Hälften der östlichen, sondern zugleich auch den beiden Hälften der westlichen Sachsen-Thüringer, und dann auch zwischen beiden, den östlichen und westlichen statt, und so sind die Stammesbande noch nicht verwischt, dass diese Wie-

dervereinigung in der Reichsvertretung nicht fühlbar werden sollte. Sachsen tritt auch nicht ein mit blossen künftigen Provinzialstädten; wer ist, allen Ernstes, so kleinmüthig zu glauben, dass, selbst wenn auch Chemnitz, im *heutigen* Sachsen nicht mehr als Provinzialstadt und das kaum, eben nur sein wird, was preussische Fabrikstädte sind, *Dresden* und *Leipzig* danach angethan seien, Provivinzialstädte zu werden! Es giebt einen in Deutschland, der das besser verstehen muss, als alle übrigen, den Berliner; bitte, frage man ihn! Leipzig ist weder eine Hauptstadt noch eine Provinzialstadt, sondern ist eben *Leipzig*, und wird Leipzig bleiben, ob es sächsisch, preussisch oder deutsch ist. Was das heissen will: »Leipzig«, braucht man nicht zu erklären; jeder Deutsche weiss es, und viel Ausländer dazu, und darin eben liegt die Bedeutung. Leipzig steht, als Stadt, nicht auf dem kleineren Kreise, der im grösseren aufgehen soll, und es etwa dabei gefährden könnte. Es steht, von vorn herein, mit *allen* seinen eigenthümlichen Institutionen auf dem *allergrössten* Kreise; der blos grössere kann es daher nicht schrecken. Und gar Dresden! Leipzig könnte, wenn es einmal aufhören sollte zu sein, was es in so hohem Grade ist, nämlich fleissig, ehrlich, tolerant und höflich, es vielleicht wirklich fertig bekommen, selbst sich um seine bevorzugte Stellung zu bringen, aber auch wenn Dresden es ausdrücklich darauf anlegte, es würde ihm nicht gelingen. Aufrichtig gesprochen, man kann nicht sagen, dass es bisher eben grosse Anstrengungen gemacht habe, um Verfall von sich abzuwehren. Aber es verfällt doch nicht, und wird nie verfallen, sondern, gleichviel welches seine politische Rolle, vielleicht langsam aber stetig wachsen und gedeihen, genau so wachsen und gedeihen, wie die europäische Kultur wächst und gedeiht, entweder durch den Dresdner selbst, wenn er der Mann dazu ist, oder durch andere Leute, denen es in Dresden viel zu gut gefällt, um je eine langweilige Provinzialstadt daraus werden zu lassen!

Sachsen soll und wird in den Bundesstaat treten, nicht blos um Leitung zu *empfangen*, sondern um seinerseits, an der Spitze des ganzen sächsisch-thüringischen Stammes, auch Leitung zu *geben*, wie es die übrigen Staaten nördlich vom Main, Preussen gegenüber, sammt und sonders nicht vermögen. Und es soll und wird eintreten als Vorläufer des ganzen übrigen Deutschlands, welches ebensogut, wie der Bundesstaat *mit* Sachsen ganz etwas anderes ist, als *ohne* Sachsen, so seinerseits *ohne* Sachsen in ganz anderer Stimmung und mit ganz anderer Zukunft sich selbst überlassen bleibt, als *mit* Sachsen. Näm-

lich voll Schaam, und, wie dann auch dem blödesten Auge klar, *ohne* alle Zukunft. Es wird dann sehr gleichgültig, ob die Einfügung des Schlusssteins in das Gebäude auf ein paar Jahre verschoben werden muss oder nicht, und, des Endes sicher, wird der Norden nicht auf der Lauer zu liegen haben, und sich nicht damit zu beschäftigen haben, wie er den Krieg, sondern wie er den Frieden vorbereite. Dem Bundesstaat wird es nicht einfallen, *sein* Dresden und *sein* Leipzig, auf die er nur stolz sein kann, nicht so zu behandeln, dass auch München und Nürnberg nach gleichem Loose Lust bekommen und die straffe preussische Weise, die nichts anderes ist, als das Erzeugniss des unablässigen Dienstes auf der Wacht, welcher dem Staate oblag, der aus dem Verfall des deutschen Reiches zu schwach für das Gefühl der Sicherheit und zu stark für das Gefühl der Ergebung hervorging, wird, *mit* der endlich wirklich gewonnenen Sicherheit, nur noch *eine* letzte Aufgabe erfüllen, nämlich einen Mischungsbeitrag zum Nationalcharakter des wiedervereinigten Deutschlands abzugeben, der, als Gegengewicht gegen die erschlaffende Wirkung, welche das Gefühl der Ergebung an anderen Stellen ausgeübt hat, keineswegs überflüssig ist. In der *Reichsvertretung* wird es endgültig entschieden werden, wieviel von der Anspannung der Volkskräfte, auf welche Preussen bisher angewiesen war, für das grössere Ganze des Bundesstaats noch nöthig ist, und wieviel an persönlicher Dienstleistung sowie an materiellen Opfern, künftig wegfallen kann. Jahr nach Jahr wird neue Erfahrung und neue Vereinbarung darüber bringen, und es ist auch nicht der geringste Grund vorhanden, anzunehmen, dass den Uebergangsstufen in der Erleichterung für Preussen, nicht ebenso Uebergangsstufen in der Heranziehung des Restes der bundesstaatlichen Bevölkerung entsprechen werden. Auf dem wichtigsten, dem militärischen Gebiete, empfiehlt solches das militärische Interesse selbst. Die Bedeutung der Aussicht auf die allgemeine Wehrpflicht ist daher durchaus nicht nach dem zu bemessen, was die allgemeine Wehrpflicht *heut* in Preussen bedeutet.

Germania ruft, vernehmlich, inständiglich und inniglich, das, was sie, warnend aber vergeblich, so oft zu rufen hatte, seit ihre Kinder, im weltstürmenden Anlauf, das Feld der Geschichte betraten, wo es, gleich Anfangs, durch den Mund Theoderichs des Grossen geschah: »*Bleibt zusammen und hadert nicht.* Folgt vertrauensvoll dem, dem ich das Schwert gebe. Grosses vermag Eure Eintracht, denn Ihr habt keine andere Schwächen und Fehler, als die in Eurer Zwietracht wur-

zeln.« Wie oft, nach solchem vergeblichen Rufe, hatte sie in stumme Verzweiflung zurückzusinken! Sollte sie es auch diesmal wieder vergeblich rufen? Die Zeichen der Zeit sprechen laut; alles hat seine Frist und sein Ziel; auch deutscher Hader. Es ist kein Platz mehr für ihn in der Weltgeschichte. Bleiben die Ohren auch diesmal taub, so wird Germania, ihr Haupt verhüllend, zu ihrer behelmten Tochter, Borussia, die mit gezogenem Schwerte wartend dasteht, leise sagen: »Ich habe meine Pflicht gethan, zum letzten Mal — vergebens — geh Du hin und thu Du die Deine!«

Berlin, im September 1866.

Bericht

über die auf Veranlassung der ständigen Deputation des volkswirthschaftlichen Congresses am 4. August 1866 **abgehaltene Versammlung** zu **Braunschweig.**

Im Auftrage der ständigen Deputation erstattet durch
Alexander Meyer.

Der Präsident der ständigen Deputation des volkswirthschaftlichen Congresses, Präsident Dr. Lette zu Berlin, hat unter dem 22. Juli 1866 an die Mitglieder der gedachten Deputation, sowie an eine Reihe anderer Mitglieder des Congresses die nachfolgende Einladung gerichtet:

Hochgeehrter Herr!

Die gegenwärtige Lage des Vaterlandes wird es rechtfertigen, dass ich, ohne zuvor die förmliche Zustimmung aller Mitglieder der ständigen Deputation des Congresses Deutscher Volkswirthe eingeholt zu haben, im Einverständnisse mit den hiesigen Collegen,

> eine Einladung hiermit ergehen lasse zu einer ausserordentlichen Conferenz an die Mitglieder der ständigen Deputation, so wie an verschiedene einzelne Mitglieder unseres Congresses,

wobei ich Ihnen, denen diese Einladung zugeht, ganz ergebenst anheimgebe, dieselbe noch auf andere Mitglieder je nach Ihrem Ermessen weiter auszudehnen, indem davon selbstverständlich nur solche Elemente auszuschliessen sind, die sich, wie z. B. ein Mitglied der Deputation, welches mit dem Rumpf-Bundestage aus Frankfurt a. M. geflohen ist, zur Sache feindselig verhalten.

Ich gestatte mir folgende Bemerkungen zur Motivirung dieser Einladung vorauszusenden:

Das tiefe Bedürfniss der Deutschen Nation nach Einigung soll endlich befriedigt werden. Die Errichtung der Deutschen Centralgewalt und die Berufung eines Deutschen Parlaments steht in naher Zukunft bevor. Sie sind das hohe Ziel und der wahre Preis des blutigen und siegreichen Kampfes gegen Oesterreich. Für das unveräusserliche Recht der Deutschen Nation auf eine ihrem ureigenen Geiste und ihren Interessen gemässe „machtvolle Neugestaltung Deutschlands“ durch die Reform der Bundesverfassung, hat das Preussische Volk in Waffen auf den Böhmischen Schlachtfeldern gesiegt. Dies Ziel und Recht wird, so Gott

will, Alles beugen oder niederwerfen, was sich ihm feindlich entgegenstellt, ein Deutscher Bruderkrieg und die Erniedrigung gegen das Ausland in Zukunft unmöglich sein. Auch wir verabscheuen jene Organisationen des Jahres 1815, mittelst deren es einem Metternich, in Verbindung mit einem Talleyrand und Castlereagh gelang, die geistige und politische Entwickelung Deutschlands durch ein halbes Jahrhundert unter einem für ein selbstbewusstes Volk unerträglichen Druck und Habsburgischem Einfluss zu fesseln.

Für kein anderes Ziel und Recht hat auch bisher unser Congress innerhalb seines Bereichs, auf dem grossen wirthschaftlichen Lebensgebiete der Nation, unablässig und erfolgreich gearbeitet. Durch ihn ist die Erkenntniss belebt und befestigt, dass die politische Freiheit auf der gleichzeitigen Befreiung der wirthschaftlichen Kräfte, dass wesentlich hierauf der nationale Wohlstand beruht, dass andererseits aber dem wirthschaftlichen, wie dem geistigen Fortschritt der Nation die unheilvolle Zwietracht, die kleinliche partikularistische Selbstsucht und jammervolle Beschränktheit entgegenstehen, welche nicht bloss in der Verfassung des Bundes von 1815, sondern auch in der des Zollvereins, dieses seit 1815 alleinigen, grössten und segensreichsten Werks Deutschen Geistes, wurzeln und Ausdruck fanden.

Auf keinem anderen Gebiete des nationalen Lebens, auf welchem Deutsche Männer zu gemeinsamer Berathung der Volks-Interessen zusammentraten, ergab sich mit solcher Evidenz die Nothwendigkeit einer Bundesreform im Sinne der Reichsverfassung vom 28. März 1849, die Zusammengehörigkeit der politischen und der wirthschaftlichen Einheit und das Bedürfniss einer mit dem Deutschen Zoll- und Handels-Verein zusammenschliessenden Volksvertretung, — andererseits aber auch die feindliche Haltung der Oesterreichischen Regierung, und die Entfremdung selbst der Oesterreichischen Bevölkerung gegen die fortschreitende Entwickelung der zum Deutschen Zoll- und Handelsgebiet verbundenen und seit dieser wirthschaftlichen Einigung in lebendiger Wechselwirkung von Verkehr und Production verschmolzenen Territorien. Nur das einseitigste, partikularistisch-verbitterte Vorurtheil wird dies verkennen oder wider besseres Wissen bestreiten.

Es sind dies die kurz zusammengefassten Erwägungen, welche den Vertretern des Congresses auch im Bereich der Deutschen Volkswirthschaft eine dringende patriotische Veranlassung geben,

auf die von der Preussischen Regierung gemachten Vorschläge einer Bundesreform einzugehen,

deren gewaltiger Ernst und unaufhaltbare Verwirklichung seitdem durch die Kämpfe und Siege auf den Fluren Böhmens bezeugt und verbürgt ist. —

Und demgemäss — neben und mit dem Ausschusse des Deutschen Handels-, wie Städte-Tages und National-Vereins — im Anschluss an die Reichsverfassung vom 28. März 1849,

für das baldige Zustandekommen des Deutschen Parlaments durch Ausführung des Reichswahlgesetzes vom 12. April 1849 und möglichst in jedem zum Zollverein vereinigten Deutschen Staate dies- und jenseits des Mains, mit allen zu Gebote stehenden Mitteln hinzuwirken,

damit die Integrität des Deutschen Zoll- und Handelsgebietes erhalten und davon kein bisher zugehöriges Land, wäre es auch nur vorübergehend, ausgeschlossen bleibe.

Wenngleich dieser Gegenstand bei unserer Conferenz und Berathung in erster Linie steht und obwohl eine etwanige Revision und Abänderung der Reichsverfassung vom 28. März 1849 angemessener dem in Bälde zusammentretenden Deutschen Parlamente zu überlassen sein würde, so dürfte es doch endlich auch in die Aufgabe des volkswirthschaftlichen Congresses fallen:

den Rechtskreis der Bundes-Executive und Gesetzgebung, insbesondere die Competenzen der Reichsgewalt (des Oberhauptes, wie des Parlaments), nach den Preussischen Reformvorschlägen, sowie im Hinblick auf die Reichsverfassung aus dem volkswirthschaftlichen Gesichtspunkte vorzuberathen,

„wieweit diese Bestimmungen genügen oder etwa zu erweitern seien, um inskünftige den selbstsüchtigen Bestrebungen und Intriguen des für den volkswirthschaftlichen Fortschritt, wie für den inneren Frieden, die Macht und die Wohlfahrt der Deutschen Nation so verderblichen Partikularismus dauernd zu begegnen.“

Wenn durch Wahl und Vertrauen auf den wichtigsten Lebensgebieten der Nation berufene Männer für Durchführung der Deutschen Verfassungsreform und der Parlamentswahlen einmüthig zusammenstehen, so wird das Ausland begreifen, dass es im Deutschen Volke keinen Zwiespalt giebt, sobald es gilt, die Einmischung des Auslandes in eine Deutsche Bundesreform, die Rheinbundsgelüste oder die Abtretung Deutschen Bodens mit vereinter Kraft zurückzuweisen.

Hiernach beehre ich mich, ohne durch obige Bemerkungen die Tages-Ordnung beschränken zu wollen, Sie zu einer Conferenz und Berathung nach Braunschweig, zum 4. und 5. August c. ergebenst einzuladen.

Mit vorzüglichster Hochachtung

Berlin, 22. Juli 1866. Lette,

Vorsitzender der ständigen Deputation des Congresses Deutscher Volkswirthe.

In Folge dessen traten am 4. August 1866 Vormittags 10 Uhr die erschienenen Mitglieder des Congresses, insbesondere der ständigen Deputation desselben, sowie eine Anzahl eingeladener Männer zu Braunschweig im Sitzungssaale des landschaftlichen Gebäudes zu einer Berathung zusammen.

Die Namen der Theilnehmer der Versammlung sind in einer besonderen Präsenzliste verzeichnet, die am Schlusse dieses Berichts abgedruckt ist.

Präsident Lette entwickelt die Gründe, die ihn veranlasst, ohne Beschluss der ständigen Deputation die Einladung auszuschreiben und hofft, dass dieser Schritt genehmigt werde. Die Gesichtspunkte, auf die es wesentlich ankomme, seien bereits im Einladungsschreiben angedeutet. Durch Aufstellung der bekannten Reformvorschläge habe Preussen begonnen, der grossen Verpflichtung zu genügen, die ihm gegen Deutschland obliege. Da die Reformvorschläge sich auf derselben Bahn bewegten, auf der die Reichsverfassung entstanden sei, werde auf dieselben einzugehen sein. Für die heutige Versammlung kommen wesentlich die volkswirthschaftlichen Verhältnisse in Betracht; es sei vor Allem zu begrüssen, dass das *liberum veto* der Zollvereinsstaaten in Zukunft wegfallen und eine Theilnahme einer allgemeinen Volksvertretung an der Gestaltung der Zollvereinsverhältnisse stattfinden solle. Nach seiner persönlichen Auffassung habe die Reichsverfassung die Rechte der Centralgewalt und des Parlaments zu lax hingestellt; den partikularistischen Regungen gegenüber müsse man die Bande straffer anziehen, was durch die politische Lage sehr erleichtert sei. Unter den zu behandelnden Punkten sei einer der wichtigsten, ob die Kosten des Bundesstaats auf dem Wege der Matrikularbeiträge oder der unmittelbaren Besteuerung aufzubringen seien. Vor Allem aber sei das Verhältniss des Zollvereins zum neuen Bundesstaate zu erörtern; namentlich, ob man sich bemühen solle, die süddeutschen Staaten dem Zollvereine zu erhalten, oder ob deren Angehörigkeit an den Zollverein von ihrem Beitritte zum Bundesstaate abhängig zu machen sei. Darüber werde allerdings kein Zweifel bestehen, dass die neue Ordnung nicht aufgeschoben werden könne, bis die süddeutschen Staaten einen definitiven Beschluss gefasst hätten; voraussichtlich sei die Zeit nicht allzufern, in welcher der Süden sich dem Bundesstaate völlig anschliessen werde.

Hierauf verliest der Vorsitzende den Art. 6 der preussischen Bundesreformvorschläge und schlägt folgende Tagesordnung vor:

1) Beseitigung des Mittels der Matrikularumlagen zur Aufbringung des finanziellen Bedarfs in dem zu bildenden deutschen Bundesstaate, sowie Bedeutung allgemeiner Reichssteuern;

2) Verhältniss des deutschen Zollvereins zu der jetzt in Aussicht stehenden Entwickelung der politischen Lage Deutschlands, insbesondere auch

zu den etwa nicht dem unter Preussens Führung zu begründenden Bundesstaate beitretenden einzelnen (süd-)deutschen Ländern;

3) Wesen und Bedeutung von Reichs- (Bundesstaats-)Einkünften;

4) Freizügigkeit und Beseitigung der Monopole;

5) Verhältnisse des deutschen Post- und Eisenbahnwesens, insbesondere nach Maassgabe des sechsten Artikels der preussischen Bundesreformvorschläge.

Verschiedene Mitglieder der ständigen Deputation hätten die Berichterstattung über die einzelnen Gegenstände der Tagesordnung übernommen und die zu fassenden Resolutionen vorbereitet.

Ferner erklärt Präsident Dr. Lette, dass statutenmässig ihm die Pflicht obliege, die heutigen Verhandlungen zu leiten und schlägt zu Vicepräsidenten Oberbürgermeister Dr. Caspari von Braunschweig und Dr. Braun aus Wiesbaden vor, zum Schriftführer Dr. Baumgarten aus Wolfenbüttel und betraut Dr. Alexander Meyer aus Bremen mit Abfassung eines Journalistenberichts. Sämmtliche Vorschläge werden genehmigt.

1) Beseitigung der Matrikularbeiträge.

Dr. Faucher (Berlin) weist darauf hin, dass im alten Staatenbunde die erforderlichen Kosten durch Matrikularbeiträge aufgebracht worden seien; es sei historisch nachzuweisen, namentlich an dem Beispiele Amerikas, dass zu den Kennzeichen des Bundesstaates wesentlich die direkten Einnahmen der Centralgewalt gehörten.

Wolle man sich in Zukunft auf Matrikularbeiträge beschränken, so stehe der Reichsversammlung das Ausgabebewilligungsrecht, den Partikularversammlungen das Steuerbewilligungsrecht zu. Der constitutionelle Zusammenhang beider Rechte werde zerrissen, die Reichsversammlung zum Geiste der Verschwendung, die Partikularversammlungen zum Geiste der Knauserei gedrängt, und Hader zwischen beiden gesäet.

Es werde ferner die Centralgewalt den Gefahren ausgesetzt, die aus Renitenz und finanzieller Unfähigkeit der Partikularstaaten entsprängen, Gefahren, an denen das deutsche Reich zu Grunde gegangen sei.

Die Matrikularbeiträge seien ferner ungerecht, weil sie auf die Verschiedenheit des Wohlstandes der einzelnen Landestheile, die eine enorme sei, keine Rücksicht nehmen. Da die Institutionen des Bundesstaates zum Schutze des Vermögens dienen sollen, müsse bei Aufbringung der dazu erforderlichen Mittel auch auf das Vermögen Rücksicht genommen werden. Präcipualbestimmungen seien mit Ungenauigkeit behaftet und würden Veranlassung geben zu vielen solchen Streitigkeiten, die längst als *querelles allemandes* berüchtigt seien. Die Matrikularbeiträge seien endlich keine fest fliessende Einnahme, auf die hin sich Credit erlangen lasse; grade für die Zwecke des Bundesstaates, namentlich Militärwesen und Flotte, würden aber grosse Ausgaben und in Folge dessen ein bedeutender Credit erfor-

derlich. Dieser Credit werde nur zu erlangen sein, wenn dem Bundesstaate die Möglichkeit gegeben sei, durch Auferlegung von Steuern die Mittel zur Abtragung seiner Schulden aufzubringen. Redner beantragt folgende Resolution:

> Für die Einkünfte des Bundesstaats ist der Mechanismus der Matrikularumlage vollständig auszuschliessen.

Dr. Braun (Wiesbaden) unterstützt diesen Antrag durch einen Rückblick auf die alte Reichssteuerverfassung. Man habe im Reiche den „gemeinen Pfennig" und den „Römermonat" gekannt. Ersteres sei eine directe Steuer, letzteres ein Matrikularbeitrag gewesen und mit dem Verfall des Reiches habe dieser jenen verdrängt. Die bisherige Bundesmatrikularumlage sei noch immer basirt auf die längst obsolet gewordene Bevölkerungsziffer von 1818, so dass z. B. in Folge der veränderten Bevölkerungsziffer Preussen zu wenig, Mecklenburg zu viel gezahlt habe. Bei den Römermonaten haben die Reichsstände die Steuern verwilligt, aber sie nicht selbst gezahlt, sondern auf ihre Unterthanen abgewälzt. Von den ausgeschriebenen Beiträgen sei alsdann häufig nur der dritte, ja fünfte Theil eingegangen. So habe das System der Römermonate dem Reiche zum Verderben gedient. Es sei jetzt an der Zeit, zu den Principien des gemeinen Reichspfennigs zurückzukehren.

Es verlangt Niemand weiter das Wort und die Resolution wird einstimmig angenommen.

2) Zollvereinsverfassung.

Dr. Braun (Wiesbaden) referirt: Der Congress habe sich bereits vielfach mit Verfassung und Tarif des Zollvereins beschäftigt; er habe für die Vereinfachung des Tarifs und Beseitigung der Schutzzölle gewirkt. Ihm persönlich erscheine die völlige Beseitigung aller Grenzzölle als das ideale Ziel. Der Congress habe ferner für die Beseitigung des *liberum veto* der Regierungen, sowie für Theilnahme eines Parlaments an den Berathungen über Zollvereinsangelegenheiten gewirkt. Bisher hätten diese Bestrebungen keinen Erfolg haben können; in Zukunft aber werde Zollvereins-Regierung und Parlament mit Bundes-Regierung und Parlament zusammen fallen. Schwierigkeiten würden die Verhältnisse derjenigen Zollvereinsstaaten machen, die an dem Bundesstaate nicht theilnehmen wollten und die man selbstredend dazu nicht zwingen könne. Alle Bemühungen, gewisse Elemente des Südens durch Vernunftgründe zum politischen und wirthschaftlichen Anschluss zu bewegen, schienen vorläufig leider vergeblich zu sein; der Norden könne nicht um der Renitenz des Südens willen seine eigene Reform auf das Spiel setzen. Nur ein freiwilliger Anschluss des Südens an den Bundesstaat ermögliche eine allseitig befriedigende Lösung; sei diese nicht zu erreichen, so dürfe man das Netz, welches die Theile des Nordens und Mittel-Deutschlands mit einander verschlinge, nicht

zu dem Zwecke lockern, auch die Südstaaten in die lose Verbindung hineinzuziehen.

Dr. Böhmert (Bremen): Es sei schmerzlich, ein Programm hinzustellen, welches den Süden von der Zolllinie ausschliesse und den politischen Fortschritt durch wirthschaftlichen Rückschritt erkaufe. Allerdings dürfe der Norden seine eigene Reconstituirung nicht verzögern, aber er müsse auch sofort daran gehen, ein handelspolitisches Bündniss mit dem Süden neu abzuschliessen. Sonst würde dort eine dauernde Verbitterung Platz greifen, und der Süden sich zu den gefährlichsten handelspolitischen Maassregeln, wie Monopole, Anschluss an Oesterreich, u. s. w. hinreissen lassen. Wir müssten die wirthschaftliche Wiedervereinigung mit dem Süden als Ziel hinstellen. Gesetzt, es hätte von jeher nur ein norddeutscher Zollverein bestanden, so würde derselbe sich doch gewiss Mühe geben, den Süden heranzuziehen; wie viel mehr Veranlassung liege vor, die seit drei und dreissig Jahren bestandene wirthschaftliche Vereinigung aufrecht zu erhalten. Wenn der Norden dem Süden die Hand biete, werde dort schnell eine Klärung der Begriffe eintreten; wir würden dadurch den Kampf erleichtern, den unsere Freunde im Süden gegen die dortigen partikularistischen und monopolistischen Elemente führen.

Dr. Braun verliest folgende von ihm entworfene Resolution, die er zur Annahme vorschlägt:

1) Durch die Constituirung des parlamentarischen Bundesstaates wird das Bedürfniss einer Reform der Zollvereinverfassung befriedigt. An die Stelle der Zollvereinskonferenzen tritt die Bundesregierung und das Bundesparlament.

2) Staaten, welche dem vorläufig zu erneuernden Zollverein, aber nicht dem Bundesstaate angehören wollen, müssen mindestens auf eine Reform der Zollvereinsverfassung eintreten, welche die handelspolitische Gesetzgebung der Bundesregierung und dem Parlament und die Verwaltung der Bundesgewalt überträgt.

3) Den Sitzungen des Parlaments, in welchen über Zollvereinsangelegenheiten beschlossen wird, haben Mitglieder der nicht zu den Bundesstaaten gehörigen Zollvereinsterritorien *ad hoc* beizutreten.

Bürgermeister Grumbrecht (Harburg): Er sei mit dem, was Dr. Böhmert gesagt, durchaus nicht einverstanden, aber auch die Resolution des Dr. Braun sei ihm noch nicht scharf genug. Der Süden habe unverantwortlich gehandelt; wolle er an den Vortheilen des deutschen Staates und des freien Verkehrs in Zukunft theilnehmen, so müsse er dem Bundesstaate beitreten. Das müsse gerade heraus gesagt werden. Man dürfe sich nicht für halbe Maassregeln aussprechen. Der Süden werde sich schon für den Anschluss entscheiden, wenn ihm unser Standpunkt entschieden ausgesprochen werde. Ein loser Zollverein neben dem Bundesstaate führe

mit Nothwendigkeit wiederum zu dem Systeme der Matrikularbeiträge, gegen welches man sich heute so scharf ausgesprochen habe.

Finanzrath Hopf (Gotha): Es würde sehr beklagenswerth sein, wenn der geführte Krieg zur Trennung des wirthschaftlichen Zusammenhanges zwischen Süd und Nord führe. Man müsse sich bestreben, dem Zollverein alle seine bisherigen Mitglieder zu erhalten. Wollten die Südstaaten nicht in den Bundesstaat eintreten, so müsse man sie wenigstens zum Beitritt zu einem Zollparlament veranlassen.

Grumbrecht: Die jetzigen Zollvereinsverträge erhalten heisse unser Elend verewigen.

Dr. Braun giebt anheim, die drei Sätze seiner Resolution getrennt zur Abstimmung zu bringen.

Grumbrecht und Strackerjan bringen anstatt des Satzes 2 und 3 des Braunschen Antrages folgende Resolution ein:

> Die ständige Deputation des volkswirthschaftlichen deutschen Congresses spricht sich dahin aus:
>
> > dass die wirthschaftliche Verbindung mit den süddeutschen Staaten, das heisst der Zollverband mit ihnen nur dann erhalten werden kann und darf, wenn sie sich mit den norddeutschen Staaten bundesstaatlich einigen.

Dr. Wolff (Stettin): Die Bedenken von Grumbrecht gegen den Antrag von Braun seien vollständig begründet, aber gegen den Antrag von Grumbrecht müsse er doch stimmen. Man dürfe nicht den logischen und den historischen Zusammenhang der Dinge verwechseln. Die Durchführung des Braunschen Antrages werde allerdings zu unhaltbaren Zuständen führen, die Durchführung des Grumbrechtschen Antrages aber nicht minder. Zur Ruhe über die ganze Frage werde man erst gelangen, wenn der Einheitsstaat durchgeführt sei. Man müsse sich im Verlauf der Ereignisse zuweilen auf lange Zeit irrationelle Zustände gefallen lassen. Die Erhaltung des Zollvereins, unsrer einzigen nationalen That aus früherer Zeit, stehe ihm höher, als die Rücksichten, die Grumbrecht geltend gemacht habe.

Dr. Grumbrecht: Er glaube, die Annahme des Braunschen Antrages gefährde für immer die politische Einigung Deutschlands, nur um die wirthschaftliche zu erhalten und darin erblicke er einen Rückschritt. Ein Zollvereinsparlament neben dem Reichsparlament werde sich als Hinderniss für viele wirthschaftliche Fortschritte erweisen.

Hopf bringt als Zusatzantrag No. 4 zu der Braunschen Resolution folgenden Antrag ein:

> Es ist dahin zu wirken, dass der Zollverein nicht nur in seinem dermaligen Bestande erhalten, sondern auch auf die dem norddeutschen Bunde beitretenden ihm noch nicht angehörigen Staaten ausgedehnt,

dass er aber mit einer Centralleitung versehen und dass dieser ein Zollparlament derart beigegeben werde, dass dasselbe theils aus dem Reichsparlamente des norddeutschen Bundes, theils aus einem nach gleichen Grundsätzen in den süddeutschen Staaten für die Zollzwecke zu wählenden besonderen Parlamente besteht.

Professor Biedermann (Leipzig): Grumbrechts Antrag wolle durch Aufrichtung einer wirthschaftlichen Schranke den Süden sofort zum politischen Anschluss zwingen, der Antrag Braun wolle durch Erhaltung der wirthschaftlichen Einheit den Süden allmälig an den politischen Anschluss gewöhnen. Ihm scheine der letztere Weg sicherer zu dem Ziele zu führen, dessen Erreichung allseitig gewünscht werde. Nur würden die Süddeutschen darin sich finden müssen, dass die Verwaltung des Zollvereins durch die Centralleitung des Bundesstaates, die Gesetzgebung durch das Bundesparlament, zu dem die Süddeutschen Delegirte schicken mögen, erfolge. Dieser ganze Zustand aber dürfe nur ein provisorischer sein; es müsse ein *terminus ad quem*, etwa das Jahr 1870 festgestellt werden, bis zu welchem die Süddeutschen wählen müssten, entweder dem Bundesstaate beizutreten, oder aus dem Zollverein zu scheiden. In diesem Sinne bringt er folgenden Antrag ein:

Das solchergestalt mit den, dem Bundesstaat etwa nicht beitretenden Mitgliedern des bisherigen Zollvereins zu treffende Abkommen hat längstens bis 1870 zu laufen, wo dann die schwankenden Staaten ihren Entschluss zu fassen haben werden, ob sie dem Bundesstaat angehören, oder aus dem Zollverein ausscheiden wollen.

Michaelis (Berlin): Die Sachen seien augenblicklich sehr in der Schwebe. Er könne es Grumbrecht nicht verdenken, wenn er auf sein Zwangsmittel gegen den Süden nicht verzichten wolle. Andererseits könne er es Niemanden verdenken, der nicht den Bestand des Zollvereins unberechenbaren Strömungen anheimgeben wolle. Man könne indess auf eine Erörterung hierüber verzichten. Der Congress erfülle seine Pflicht vollständig, wenn er sich auf die Forderung beschränke, dass Leitung und Gesetzgebung des Zollvereins auf Eine Centralgewalt und Ein Parlament übergehe. Es sei wünschenswerth, dass die verschiedenen Antragsteller sich in diesem Sinne zu einer gemeinsamen Fassung vereinigten.

Henneberg (Gotha): Der Congress habe die Aufgabe, in die verwickelte politische Frage einzugreifen, gewissermaassen Hebeammendienst zu leisten. Dazu gehöre, dass er dem Süden die Unmöglichkeit einer wirthschaftlichen Trennung vom Norden eindringlich vorhalte; Redner empfiehlt anstatt des Satzes 3 der Braun'schen Resolution folgenden von ihm eingebrachten Antrag, den er indessen später zu Gunsten dessen von Grumbrecht zurückzieht:

Vor einer bevorstehenden Neugestaltung Deutschlands, welche die Herstellung eines Bundesstaats zum Ziele hat, darf von einer politischen und wirthschaftlichen Trennung der nord- und süddeutschen Staaten, welche beide Theile aufs Tiefste beschädigen würde, nicht ausgegangen werden und erachten wir daher auch die politische Vereinigung mit dem Süden für unbedingt nothwendig.

Dr. Albrecht (Hannover): Er stimme im übrigen völlig mit Biedermann überein, nur dürften die Verhältnisse der dem Bundesstaate nicht angehörigen Staaten das Zollvereinsparlament nicht afficiren. Die Südstaaten dürften in dasselbe keine Delegirten schicken, sondern müssten politisch mundtodt sein und sich in die Beschlüsse von Centralgewalt und Parlament fügen. Er stimme daher für Satz 1 und 2, aber gegen Satz 3 der Braun'schen Resolutionen.

Scholz (Wiesbaden): Er stimme zur Zeit für Braun's Anträge, meine aber, dass mit der Zeit das gesammte indirecte Steuerwesen in die Verwaltung des Zollvereins fallen müsse. Redner erinnert u. A. daran, welche Ungleichheiten daraus entspringen, dass die Einzelstaaten die Getränksteuern in eigenem Nutzen verwenden.

Dr. Faucher (Berlin): Die Zerreissung des Zollvereins würde auch die Interessen des Nordens, wenn auch nicht in so hohem Grade als die des Südens gefährden. Es habe sich aber der auf den Süden ausgeübte Zwang wirksam gezeigt, als es galt, den französischen Handelsvertrag durchzuführen; er werde sich auch jetzt wiederum wirksam erweisen. Nur müsse man dem Süden bei seiner jetzigen aufgeregteren Stimmung eine längere Ueberlegungsfrist gewähren. Daher steht Redner auf dem Standpunkte Biedermann's. Ein Präclusivtermin von vier Jahren mache es nicht nur wahrscheinlich, dass der Süden zur Besinnung gelangen werde, sondern ermögliche auch, für den Fall, dass diese Hoffnung sich als trügerisch erwiese, den Interessenten des Nordens andere Absatzwege zu suchen. Die Rücksicht auf Frankreich zwinge gleichfalls zu einem schonenden Vorgehen. Frankreich habe zwar schwerlich Invasionsgelüste gegen Deutschland, wohl aber Furcht vor einer militärischen Machtentwickelung Deutschlands und sei darum bemüht, den Süden vom Norden dauernd zu trennen. Der Norden müsse daher sein Verhalten so einrichten, dass der Süden keine Neigung empfinde, sich vom Norden trennen zu lassen.

Hopf (Gotha): Die Gerechtigkeit gebiete, die Süddeutschen nicht vom Zollvereinsparlament auszuschliessen, sondern in Beziehung auf Centralgewalt und Parlament ihnen gleiche Rechte einzuräumen.

Dr. Böhmert (Bremen) bittet, dass man im Norden sich nicht zu derselben Leidenschaft möge hinreissen lassen, wie dies im Süden geschehen sei. Auf Grundlage des Braun'schen Antrages werde man sich einigen können und nicht zur Zerreissung des Zollvereins die Hand bieten.

Dr. Braun (Wiesbaden): Die Anträge von Grumbrecht und Henneberg gehen von der richtigen Ansicht aus, dass der Bundesstaat den Zollverein absorbire. Das sei politisch correct, wir aber sässen hier als Volkswirthe.

Sein eigener Antrag sei von Böhmert, Biedermann, Faucher, ferner mit einer Modification von Albrecht unterstützt; auf der entgegengesetzten Seite stehe der Hopf'sche Antrag. Ein vierter Antrag sei der von Biedermann und Faucher eingebrachte, der den Character des Provisoriums für die geschaffenen Zustände, deutlich ausdrücke. Diesen Antrag eigne er sich an.

Die Debatte ist geschlossen und man schreitet darauf zur Abstimmung, da die verschiedenen Antragsteller es ablehnen, dem von Michaelis ausgesprochenen, von Wolff unterstützten Vorschlage gemäss sich über eine gemeinsame Resolution zu verständigen. Der Antrag von Grumbrecht wird abgelehnt.

Der erste Satz des Braun'schen Antrages wird mit allen gegen eine Stimme, der zweite Satz mit überwiegender Majorität angenommen. Der dritte Satz desselben Antrages wird abgelehnt. Der Zusatzantrag von Biedermann und Faucher wird mit überwiegender Majorität angenommen, der von Hopf ist hierdurch erledigt. Die angenommenen Resolutionen lauten also:

„1) Durch die Constituirung des parlamentarischen Bundestaates wird das Bedürfniss einer Reform der Zollvereinsverfassung befriedigt. An die Stelle der Zollvereins-Conferenzen tritt die Bundesregierung und das Bundesparlament.

2) Staaten, welche dem vorläufig zu erneuernden Zollverein, aber nicht dem Bundesstaate, angehören wollen, müssen mindestens auf eine Reform der Zollvereinsverfassung eintreten, welche die handelspolitische Gesetzgebung der Bundesregierung und dem Parlament und die Verwaltung der Bundesgewalt überträgt.

3) Das solchergestalt mit den, dem Bundesstaate etwa nicht beitretenden Mitgliedern des bisherigen Zollvereins zu treffende Abkommen hat längstens bis 1870 zu laufen, wo dann die schwankenden Staaten ihren Entschluss zu fassen haben werden, ob sie dem Bundesstaate angehören oder aus dem Zollverein ausscheiden wollen.“

3) Reichseinnahmen.

Dr. Faucher (Berlin): Bei jedem Versuche reger politischer Thätigkeit entstehen Conflikte zwischen den verschiedenen Factoren des Staates. In Preussen sei der Conflikt bekanntlich daraus entstanden, dass das Abgeordnetenhaus unbeschränkt das Ausgabebewilligungsrecht, dagegen gar nicht das Steuerbewilligungsrecht gehabt habe. Bei Neubildungen, wie dem Parlament, müsse man die gewonnene Erfahrung benutzen. Man müsse

das Ausgabebewilligungsrecht einschränken, dagegen den unbedingten Zufluss der Steuern in die Staatskasse hemmen. Man müsse einen Theil der Reichseinnahmen durch Gesetz fest bewilligen, so dass er nur durch ein Gesetz abgeändert werden kann; der andere Theil müsse dagegen jährlich neu zu bewilligen sein. Ein fester Theil der Reichseinnahmen sei der Reichsgewalt erforderlich, damit sie Kraft gegen partikularistische Strömungen habe. Die unvermeidlichen Ausgaben, vor allen die auf gesetzlichen Verpflichtungen des Bundesstaats beruhenden, müssten auf feste Einnahmen angewiesen sein, denn die Anwendung des Bewilligungsrechtes auf solche Ausgaben sei eine bewusste Lüge, eine etwaige Verweigerung aber ein Missbrauch, der schliesslich zur Familienoligarchie wie in England führe. Die Zölle dürften nicht eine in zu kurzen Perioden wechselnde Einnahme bilden, weil jede Aenderung derselben tief in die commerciellen Verhältnisse eingreife. Bei den Zöllen, der Salzabgabe, den Getränkesteuern würde die jährliche Bewilligung eine leere Ceremonie sein. Alle diese Abgaben aber würden genauer Berechnung zufolge nicht ausreichen, sämmtliche Ausgaben des Bundesstaates zu decken; es würde daher für den Rest auf ein Steuersimplum, auf den „gemeinen Reichspfennig" zurückgegangen werden müssen.

Michaelis (Berlin): Es sei unvermeidlich, dass gleichzeitig mit der Uebertragung eines wichtigen und des kostspieligsten Theiles der staatlichen Funktionen von den Einzelstaaten auf die Centralgewalt, zugleich ein Theil des Steuersystems der Einzelstaaten auf die Centralgewalt übertragen werde. Nun sei aber das Steuersystem der Einzelstaaten ein in sich zusammenhängendes Ganzes in der Weise, dass von der Höhe der einen Steuer die Erträge der andern abhängig seien, dass also durch Ermässigung oder Aufhebung der einen Steuer eine andere Steuer, oder eine der in Gebühren, Postintraden etc. bestehenden Einnahmequellen einträglicher gemacht werde. Werde nun das Steuersystem so auseinander gerissen, dass z. B. im Budget des Einzelstaates sich das Einkommen befinde, welches durch Ermässigung oder Aufhebung einer im Bundesstaatsbudget befindlichen Auflage einträglicher gemacht werde, oder umgekehrt, so werde auf der Seite des einen Theils das Interesse aufgehoben eine Reform vorzunehmen, welche nur dem andern Theil finanziell zu Gute komme. Dies sei bei der Abgrenzung der beiderseitigen Steuergebiete zu berücksichtigen. Ferner werde der Bundesstaat wesentlich auf indirekte Steuern (Zölle, Rübensteuer, eventuell auch Salzsteuer) gebaut. Viele derselben müsse man baldmöglichst abgeschafft zu sehen wünschen. Unter allen Umständen aber müsse im indirekten Steuersystem eine ermässigende Reformgesetzgebung walten, welche durch Verminderung der Last den Ertrag erhöhe. Eine lebendige Entwicklung der Reform der indirekten Abgaben, welche sich gegenseitig in ihrer Ertragsfähigkeit bedingen, sei nur möglich, wenn

sich aus den vorhandenen Quellen staatlichen Einkommens ein solches System in den Händen des Bundesstaats zusammenfinde, welches eine fortschreitende Reform, eine Ersetzung schlechterer Steuerformen durch bessere, eine Erhöhung der Einträglichkeit durch Verminderung der Last ermögliche. Stelle man den Bundesstaat nur auf wenige Abgaben, bei deren Reform für die Uebergangsperiode sofort scharf auf die unbeliebte und der Defraudation am meisten ausgesetzte Einkommensteuer zurückgegriffen werden müsse, so laufe man Gefahr ein mangelhaftes und drückendes Steuersystem zu verewigen. Genaues über die vorzunehmende Regulirung der Grenzen des Besteuerungsrechts lasse sich bei der Kürze der Zeit nicht feststellen. Es reiche hin, den allgemeinen Grundsatz, wie in seinem Antrage geschehen, zu formuliren.

Grumbrecht (Harburg): Die entwickelten Theorien stimmten im wesentlichen mit seinen Ansichten überein, doch schien es ihm nicht von grossem Nutzen, dieselben der gegenwärtigen Lage gegenüber auszusprechen. Gegen Faucher müsse er bemerken, dass der preussische Conflikt nicht aus der Mangelhaftigkeit des Finanzrechts entstanden, sondern nur als ein Machtconflikt aufzufassen sei.

Dr. Wolff (Stettin): Der preussische Conflikt sei allerdings eine Machtfrage gewesen, aber die Machtlosigkeit des Abgeordnetenhauses habe zum bedeutenden Theil ihre Quelle gehabt in den Mängeln der verfassungsmässigen Bestimmungen über das Steuerbewilligungsrecht.

Dr. Faucher (Berlin): An die Spitze des neu zu begründenden Bundesstaats solle Preussen treten und man müsse daher besonders bemüht sein, die Fehler zu vermeiden, die grade in Preussen so lebendig hervorgetreten seien. Die Fehler der preussischen Verfassung würden jetzt von Grumbrecht unterschätzt. Da das Abgeordnetenhaus die bundesstaatliche Einigung Deutschlands und die preussische Spitze als Zweck verfolgt habe, könne es nie die Absicht gehegt haben, die Macht der preussischen Krone zu schwächen. Eine eigentliche Machtfrage habe somit nicht vorgelegen.

Michaelis (Berlin): Die Frage, ob ein System indirekter Steuern reformfähig sei oder nicht, sei keine theoretische, sondern eine sehr praktische, eine wahre „Magenfrage." Es sei daher nothwendig, dass bei einer Scheidung der indirekten Steuern in ein System der Bundessteuern und der Einzelstaatssteuern jedes von beiden Systemen reformfähig bleibe.

Dr. Braun (Wiesbaden) erörtert, dass der Bundesgewalt die nothwendigen Mittel reichlich zu Gebote gestellt werden müssten. Er erwähnt u. A., dass der Staat Nassau in 40 Jahren gegen 30 Millionen Gulden für das Militairwesen ausgegeben habe, ohne mit demselben irgend etwas zu erreichen, während eine Centralgewalt mit weit geringeren Kosten ein tüchtigeres Heerwesen schaffen werde, als die Einzelstaaten bisher mit grossen Kosten. Der amerikanischen Centralgewalt seien die erforderlichen finan-

ziellen Mittel durch die Schutzzölle in so reichem Maasse zur Verfügung gestellt, dass sie später Ueberschüsse an die einzelnen Staaten habe vertheilen müssen.

Dr. Faucher hebt hervor, dass schon in dem alten Staatenbunde die Militairlast contingentirt war; jetzt komme es darauf an, die Kosten für das vom Bunde zu übernehmende Militairwesen zu contingentiren. Die Herren Grumbrecht, Albrecht und Wachenhusen machen geltend, dass die von Faucher entwickelten Sätze wesentlich politischer Natur, als solche nicht ganz unbedenklich und jedenfalls nicht in die Competenz des Congresses gehörig seien, wogegen Dr. Braun geltend macht, dass die Faucher'schen Sätze eminent volkswirthschaftlicher Natur seien, weil sie die Grenzlinie zwischen Staat und bürgerlicher Gesellschaft zögen.

Es wurden hierauf die folgenden von Faucher und Michaelis vorgeschlagenen Sätze mit grosser Majorität angenommen:

„Die verstärkte ständige Deputation des Congresses deutscher Volkswirthe beschliesst:

für die Einkünfte des neu zu gründenden Bundesstaats ist ein fester Theil und eine bewegliche Quelle zu schaffen, dergestalt, dass die erste durch ein bundesstaatliches Gesetz festgestellt ist und nur auf gesetzlichem Wege abgeändert werden kann, unter Zusammenwirkung der in der Bundesstaatsverfassung dazu berechtigten Factoren.

Der andere Theil fliesst aus jährlicher Bewilligung der dazu gewählten Reichsversammlung.

Da durch Herstellung des Bundesstaats die Budgets der Einzelstaaten von Militair-, Flotten- und andern Ausgaben entlastet werden, so tritt gleichzeitig mit dem Steuersystem des Bundesstaats eine entsprechende Entlastung der Steuerbudgets, bezüglich ein Ausscheiden der betreffenden Steuer aus den Einnahme-Budgets der Einzelstaaten ein. Die Grenzlinie zwischen Bundesstaatssteuern und Einzelstaatssteuern ist so zu ziehen, dass der Einnahmeétat des Bundesstaats eine hinreichende Mannigfaltigkeit von Einnahme-Quellen in sich schliesst, um durchgreifende Steuerreformen in Zukunft zu ermöglichen.

4) Freizügigkeit.

Dr. Braun (Wiesbaden) rechtfertigt nachfolgende Resolutionen:

„Die Bundesregierung hat auf der Grundlage der oekonomischen Freiheit die vollkommene wirthschaftliche Einheit innerhalb des Reichsgebietes herzustellen, namentlich auch auf Beseitigung aller Monopole hinzuwirken. In erster Linie ist das Salzmonopol der Einzelstaaten zu beseitigen.

Die sofortige Aufhebung aller der Niederlassung und dem Gewerbebetriebe an jedem Orte des Bundesgebietes entgegenstehenden Hindernisse und Beschränkungen und die Einführung der Zugfreiheit innerhalb des Bundesstaats sind ein unabweisbares Bedürfniss. Sie bilden die Voraussetzung der Einheit des Wirthschaftsgebiets und des oekonomischen Fortschritts."

Es ist unstatthaft, hinsichtlich der Zugfreiheit einen Unterschied zwischen Inländern und Ausländern zu machen.

Es sei nicht nöthig über die Beseitigung der Monopole, und über die Freizügigkeit etwas zu sagen. Die Sätze seien vielfach im Congress erörtert und würden auf keinen Widerstand stossen. Die Resolution wird einstimmig angenommen.

5) Postwesen.

Dr. Braun (Wiesbaden) rechtfertigt die unten mitgetheilte Resolution: Auch diese Sätze seien vielfach, namentlich auf dem deutschen Handelstage erörtert und träfen die Beschwerden des Handelsstandes. Deutschland sei hinter den anderen Ländern im Postwesen zurück, was lediglich in den traurigen politischen Verhältnissen Deutschlands seinen Grund habe, namentlich in dem nicht genug zu brandmarkenden Monopol, welches der Kaiser dem Reichspostmeister eingeräumt habe. In Deutschland bestehen 18 Postinstitute mit 18 Centralstellen, wodurch die Kosten vermehrt, der Geschäftsgang verschlechtert werde. Nur eine einheitliche zentralisirte Verwaltung könne allen Uebelständen abhelfen.

Dr. Leistner wünscht die Erklärung auf das Telegraphenwesen ausgedehnt zu sehen, das dem Postwesen völlig gleichstehe. Dr. Faucher betont insbesondere noch die Nothwendigkeit der einheitlichen Frankaturmarke. Die Portoausgaben seien die productivsten aller Ausgaben, denn sie beförderten den intellektuellen Verkehr von Ort zu Ort. Nachdem Dr. Braun, der zunächst geltend machte, dass das Telegraphenwesen abweichend vom Postverkehr am besten völlig der Privatindustrie überlassen bleibe, sich erbötig erklärt hat, das Telegraphenwesen in die von ihm entworfene Resolution aufzunehmen, wurde letztere einstimmig in nachfolgender Fassung:

„Das Post- und Telegraphenwesen ist durch Beseitigung der gegenwärtigen Vielköpfigkeit und Herstellung einer einheitlichen Verwaltung innerhalb des Bundesgebiets zu reformiren.

Die Postüberschüsse, die, unter Vermeidung des Systems fiskalischer Ausbeutung, durch Herabsetzung der Taxen und sich daraus ergebende Steigerung des Verkehrs zu erzielen sind, fliessen in die Reichskasse. Eine auf dieser Grundlage konstituirte einheitliche rationelle Telegraphen- und Postverwaltung kann das bisher bestehende gemeinschädliche Monopol entbehren.

Sie wird den von dem Handelsstande erhobenen Beschwerden abhelfen, namentlich eine einstufige Brieftaxe und eine einheitliche Franko-Marke einführen.“

angenommen.

6) Eisenbahnwesen.

Michaelis (Berlin): Unzweifelhaft sei Gesetzgebung und Konzessionswesen, in Betreff der grossen Verkehrswege, Sache der Centralgewalt. Die Consequenzen des Partikularismus in Betreff des Eisenbahnwesens seien gradezu unerträglich, die Verwickelungen und Hemmnisse unlösbar, sobald eine Eisenbahn — und das bilde bei der bisherigen Gestaltung Deutschlands fast die Regel — eine Landesgrenze überschreite. Die wunderlichsten Linien seien in Folge dieses Verhältnisses in Deutschland gebaut, die natürlichsten unterblieben. Das in einzelnen Staaten geltende Prinzip der Staatsbahnen verwickle die Sache noch mehr. Der Kongress habe schon mehrmals in Eisenbahnsachen gegen den Partikularismus, und mit Erfolg, Front gemacht. Die Uebertragung des Eisenbahnwesens an die Centralgewalt biete allerdings grosse Schwierigkeiten. Man denke nur an die vielen Partikularrechte über die Expropriation. Indess müssten die Schwierigkeiten unter allen Umständen überwunden werden. Eine wesentliche Vereinfachung ergebe sich aus der neueren Gestaltung des Eisenbahnwesens. Nachdem die grossen Verbindungslinien gebaut, sei es vorzugsweise das Interesse der Adjazenten, welches neue Eisenbahnen hervorrufe. Diese leisteten den Unternehmern mindestens das nöthige Terrain kostenfrei. So werde also im Interesse nicht der Eisenbahnunternehmer, sondern der Adjazenten expropriirt, und, da diese viel durch freihändigen Ankauf erwerben könnten, so bliebe eine Expropriation einer kleinen eigensinnigen Minorität zu Gunsten der grossen Majorität übrig. Diese letzte Schwierigkeit könne durch genossenschaftliche Gestaltung des interessirten Grundbesitzes nach Art der Meliorationskorporationen ohne Dazwischenkunft des Staates gelöst werden. Mit dem Wegfall der staatlichen Ertheilung des Expropriationsrechts an diese bestimmte Linie werde bei einem Eisenbahngesetze, welches die Bedingungen des Eisenbahnbaues regulire, die staatliche Konzessionirung unnöthig. Hierdurch werde die Eisenbahnfrage für die grosse Mehrzahl der neuen Unternehmungen ausserordentlich vereinfacht.

Redner empfiehlt folgende, demnächst einstimmig und ohne Discussion angenommene Resolution:

„Das deutsche Eisenbahnwesen ist durch ein deutsches Eisenbahngesetz zu ordnen und der Zentralgewalt das Eisenbahnkonzessionswesen nebst dem Oberaufsichtsrechte zu übertragen.“

Zum Schlusse erhielt noch Dr. Böhmert das Wort, um einen Antrag zu begründen.

Es sei jetzt der Augenblick, wo der Kongress versuchen müsse, Einfluss auf die praktische Lösung der angeregten Fragen zu gewinnen. Es sei wünschenswerth, dass Referenten aus der Mitte des Kongresses noch vor Zusammentritt des Parlaments Denkschriften über die einzelnen Gegenstände ausarbeiteten und darin ihre Vorschläge präzis formulirten. Alsdann müsse vor Zusammentritt des Parlaments der Kongress zusammentreten, um sich über die Postulate auszusprechen. Dr. Braun: Fast über sämmtliche heute verhandelten Fragen existirten schon Publikationen des Kongresses und brauchten daher nicht erst geliefert zu werden. Das Publikum habe dieselben vielleicht zu wenig gelesen, aber dazu könne es nicht gezwungen werden. Die Zeitungen müssten diese Fragen lebhaft besprechen, denn Zeitungen lese das Publikum. Dr. Faucher: Vielleicht sei es zweckmässig, den Kongress zugleich mit dem Parlament nach dem Sitze des letzteren zu berufen. Prince-Smith: Er hoffe, die Volkswirthe würden nicht neben, sondern in dem Parlament tagen. Präsident Dr. Lette schlägt vor, für die mögliche Verbreitung des angefertigten Journalistenberichts zu sorgen. Dieser Vorschlag wurde allseitig angenommen.

Der Vorsitzende schliesst darauf den Kongress nach Ausdruck seines Dankes für die gastfreundliche Aufnahme, die er in Braunschweig gefunden.

Anwesend in der ausserordentlichen Versammlung der ständigen Deputation und einer Anzahl von Mitgliedern des Kongresses deutscher Volkswirthe zu Braunschweig am 4. August 1866.

A. Mitglieder der ständigen Deputation:

1) Präsident Dr. Lette aus Berlin, Vorsitzender, 2) Obergerichtsanwalt Dr. Braun aus Wiesbaden, 3) Syndikus der Handelskammer Dr. Boehmert aus Bremen, 4) Schriftsteller Dr. Julius Faucher aus Berlin, 5) Bürgermeister Grumbrecht aus Harburg, 6) Finanzrath Hopf aus Gotha, 7) Redacteur Michaelis aus Berlin, 8) Grundbesitzer Prince-Smith aus Berlin, 9) Regierungsrath Strackerjan aus Oldenburg, 10) Obergerichtsanwalt Dr. Weigel aus Kassel, 11) Redacteur der Ostseezeitung Dr. Wolff aus Stettin. — (Entschuldigt sind: Kaufmann Gustav Müller zu Stuttgart, Fabrikant Wichmann zu Hamburg, Handelskammer-Sekretair Dr. Rentzsch zu Dresden.)

B. Mitglieder, bez. anderweit durch Mitglieder oder durch die ständige Deputation Eingeladene:

1) Professor Emminghaus aus Carlsruhe, 2) Privatmann D. H. Meyer aus Freiburg im Breisgau, 3) Kaufmann Scholz aus Wiesbaden, 4) Fa-

brikant Carl Graef aus Bingen, 5) Redacteur der Deutschen Allgemeinen Zeitung, Professor Dr. Biedermann aus Leipzig, 6) Buchhändler Heinrich Brockhaus aus Leipzig, 7) Dr. jur. Koch aus Leipzig, 8) Dr. Leistner aus Schoenheide in Sachsen, 9) Professor Endemann aus Jena, 10) Regierungsrath Müller aus Gotha, 11) Rechtsanwalt Dr. Henneberg aus Gotha, 12) Oberstaatsanwalt Rueder aus Oldenburg, 13) Redacteur des Bremer Handelsblattes, Dr. Lammers aus Bremen, 14) Redacteur der Weserzeitung Dr. Alexander Meyer aus Bremen, 15) Kaufmannn Edm. Pavenstedt aus Bremen, 16) Advocat Dr. A. Groening aus Bremen, 17) Stadtsyndikus Albrecht aus Hannover, 18) Senator Hornemann aus Hannover, 19) Grossist Kaufmann aus Hannover, 20) Grossist Lameier aus Hannover, 21) Fabrikant Rothschild aus Stadt Oldendorf, 22) Advokat Wachenhusen aus Boitzenburg in Meklenburg, 23) Dr. Ahlemann aus Kiel, 24) Obergerichtsanwalt und Bürgervorsteher Gottsleben aus Hildesheim, 25) Grossist und Bürgervorsteher W. A. Braun aus Hildesheim, 26) Buchhändler und Bürgervorsteher Gerstenberg aus Hildesheim, 27) Eisenbahndirector und Redacteur des Magazins für die Literatur des Auslandes, Lehmann aus Berlin, 28) Secretair der Kaufmannschaft Rudolph Zwicker aus Magdeburg, 29) Oberbürgermeister Caspari aus Braunschweig, 30) Professor Assmann aus Braunschweig, 31) Landsyndikus Oesterreich aus Braunschweig, 32) Kaufmann Adolph Schmidt aus Braunschweig, 33) Stadtrath Rittmeyer aus Braunsahweig, 34) Stadtrath Ramdohr aus Braunschweig, 35) Stadtrath und Apotheker Grote aus Braunschweig, 36) Kaufmann, Stadtrath Bardenwerper aus Braunschweig, 37) Obergerichts-Advokat Dr. Aronheim aus Braunschweig, 38) Sattelfabrikant Leonhard Ding aus Braunschweig, 39) Fabrikant Dr. Seyfarth aus Braunshhweig, 40) Fabrikant W. Bantler aus Braunschweig, 41) Buchhändler H. Vieweg aus Braunschweig, 42) Advokatanwalt Leiste aus Braunschweig, 43) Fabrikant Grass aus Braunschweig, 44) Stadtdirector Baumgarten aus Wolfenbüttel 45) Obergerichtsrath Vorwerck aus Wolfenbüttel, 46) Kaufmann Rieffenstahl aus Wolfenbüttel, 47) Lehrer Spier aus Wolfenbüttel, 48) Obergerichtsrath Schmid aus Wolfenbüttel, 49) Obergerichtsadvokat Ad. Müller aus Wolfenbüttel, 50) Advocat-Anwalt A. Baumgarten aus Wolfenbüttel.

C. Mitglieder des bleibenden Ausschusses des deutschen Handelstages:

1) Kaufmann, Commerzienrath Dietrich aus Berlin (Vorsitzender), 2) Kaufmann E. Stephan aus Königsberg in Preussen. 3) Commerzienrath Georg Mix aus Danzig, 4) Commerzienrath Denecke aus Magdeburg, 5) Kaufmann Wesenfeld aus Barmen, 6) Kaufmann Stahlberg aus Stettin, 7) Dr. Soetbeer aus Hamburg, 8) Stadtrath Bering aus Leipzig,

9) Director verschiedener städtischer Anstalten Reuter aus Braunschweig, 10) A. v. Sybel aus Düsseldorf, 11) Secretair des Deutschen Handelstages Dr. Maron aus Berlin, ausserdem der unter A. 10. genannte Obergerichtsanwalt Dr. Weigel.

Die Resultate der Berliner Volkszählung
vom 3. Dezember 1864.

Im Auftrage der städtischen Volkszählungs-Kommission tabellarisch zusammengestellt von *Dr. S. Neumann*, Stadtverordneten und korrespondirenden Mitgliede der Belgischen Statistischen Central-Kommission.
Berlin. 1866. J. Springer.

Wir erfüllen jetzt das, am Schlusse des vorigen Heftes gegebene, Versprechen eines genaueren Eingehens auf diese, im höchsten Grade dankenswerthe und in ihrer Art einzig dastehende, Arbeit, an deren Herstellung die Bevölkerung selbst Theil genommen, und deren Zusammenstellung eine, der ihr gestellten Aufgabe so kundige Hand verräth, wie sie, in Betreff preussischer Statistik wenigstens, bisher nicht zu finden gewesen ist.

Es wird zunächst von Interesse sein, die Hülfsmittel kennen zu lernen, die dieses dankenswerthe Resultat ermöglicht haben. Zur Beschaffung eines ausreichenden und wohlbefähigten Zählungspersonals — dieser allgemeinsten Vorbedingung für eine glückliche Ausführung des Zählungsgeschäftes — wurde in erster Reihe auf die bereitwillige Vermittelung der *Bezirksvorsteher* rekurrirt; ausserdem wurde zu diesem Zwecke aber auch die förmliche Mitwirkung der über die ganze Stadt verbreiteten *Bezirksvereine* in Anspruch genommen. Der eine wie der andere Weg war vom besten Erfolge gekrönt. Das *gemeinschaftliche* Resultat stellt sich in der Thatsache dar, dass 1449 Distriktkommissare und 6090 Zählungsrevisoren am Zählungstage in Funktion gewesen sind. Im Durchschnitt berechnen sich auf einen Distriktskommissar 97 Haushaltungen und 451 Seelen, auf einen Zählungsrevisor 21 Haushaltungen und 100 Seelen. Die Gesammtkosten dieses gewaltigen Stückes Arbeit beliefen sich auf 4493 Thl. 14 Sgr 2 Pf., worunter die Diäten der Beamten mit 1884 Thl. 12 Sgr. 6 Pf. figuriren, alles übrige aber materielle Auslage ist. Zur Ausfüllung einer, bei der vorigen Zählung fühlbar gewordenen, Lücke wurden diesmal auch für die Abwickelung der Geschäfte zwischen den Organen der Polizei und der Kommune, sowohl in dem Vorbereitungsstadium, wie auch während und nach der Zählungsausführung, die inne zu haltenden *Zeitfristen* genau bestimmt. In gleicher Weise wurde die sachliche Vorbereitung ferner durch Aufstellung genauer *Grundstückverzeichnisse* nach den 40 Polizei-

Revieren, sowie durch die *gleichmässige* Nachweisung der Haushaltungen und ihrer Seelenzahl in den *polizeilichen Hauszetteln* vervollständigt. Noch wichtiger als diese Formalien, die indess für eine korrekte Zählungsausführung unentbehrlich sind, ist die veränderte Einrichtung der Urliste. Auf Antrag der städtischen Volkszählungskommission und nach desfallsigen Verhandlungen mit den Ministerien der Finanzen und des Innern wurde, unter Beseitigung des allgemeinen staatlichen Formulars, sowohl das eigentliche Zählungsschema wie die Anleitung zur Ausfüllung desselben der Besonderheit des *Berliner* Zählungsaktes, d. h. dem Prinzipe der Selbstzählung durch die Haushaltungsvorsteher, wie den sonstigen hier obwaltenden Verhältnissen angepasst. *Unzweifelhaft ist die Herstellung eines geeigneten Zählungsformulars der wesentlichste Fortschritt in dem ganzen Zählungsgeschäft gewesen.* Ausserdem wurde auf Veranlassung der unterzeichneten Kommission, vom Standpunkte des *Berliner* Lokalinteresses, auch *sachlich* die statistische Aufnahme erweitert. Die *Urliste* ist zu diesem Zwecke durch den *Geburtsmonat* der einjährigen Kinder und *Geburtsort* sämmtlicher Einwohner, und ebenso die *kommunale Grundstückliste* vorzugsweise durch die Fragen wegen der Gas- und Wassereinrichtung in den Wohnungen und wegen der Feuerversicherung erweitert worden. Um die möglichst genaue Erfüllung der allgemeinen Vorschriften in Betreff der Zählung der sogenannten *Extrahaushaltungen* — der Bevölkerung in den öffentlichen Instituten — zu sichern, ist „der Umschlagbogen zu der Extraliste“ eingerichtet worden. An Stelle der „Regeln für die Berliner Volkszählung“, welche bei der vorigen Zählung an die Haushaltungsvorsteher vertheilt worden sind, ist diesmal eine Ansprache *„an die Zählungsrevisoren“* getreten — sowohl zur Beseitigung von mancherlei Befürchtungen und Vorurtheilen des Publikums, wie auch zur Vermeidung von fehlerhaften Eintragungen in die Liste, insbesondere bezüglich der *Militairpersonen.* Endlich mag auch das noch als ein Fortschritt zu notiren sein, dass die ersten 8 Colonnen der kommunalen Grundstückliste bereits in den Distrikten und Revieren *zusammengestellt* (addirt) worden sind. Dieser, im Allgemeinen von genügendem Erfolge gekrönten, Einrichtung, die übrigens, um es beiläufig zu bemerken, einem Beschlusse des letzten internationalen statistischen Congresses entspricht, ist es zu verdanken, dass das allgemeinste Resultat der Berliner Volkszählung, die summarische Bevölkerungszahl, schon in der kürzesten Frist nach dem Zählungstage mit ziemlicher Genauigkeit angegeben werden konnte.

Von nicht geringem Interesse sind die *Erfahrungen*, die bei der *Ausfüllung* der, in der Stadt vertheilten Zählungstabelle gemacht wurden. Die *Urliste* ist nämlich aufgestellt in der Voraussetzung der *Selbstzählung*, d. h. sie sollte der *Regel* nach von den Haushaltungs-Vorstehern (in direkter Miethe) oder deren Vertreter, resp. einem Mitgliede der Haushaltung *selbst*,

eventualiter vom Zählungs-Revisor ausgefüllt werden. Die Ausfüllung der kommunalen Grundstückliste lag dagegen *durchweg* den Zählungsrevisoren ob. Auch *die* Frage, ob und wie die Haushaltungs-Vorsteher ihre *Urlisten* ausgefüllt haben, war von den *Zählungsrevisoren*, und zwar in besonders dafür eingerichteten Rubriken der kommunalen Grundstückliste, zu beantworten. In wie weit die Zählungsrevisoren diejenigen Fragen, deren materielle Beantwortung ihnen selbst oblag, vollständig, oder mangelhaft, oder gar nicht beantwortet haben, ist aus den betreffenden Rubriken der kommunalen Grundstückliste festgestellt.

Das Generalergebniss der Tabelle ist folgendes: An 123,000 Haushaltungs-Vorsteher (direkte Miether) sind Urlisten vertheilt worden. Positive Nachrichten über die Ausfüllung derselben sind vorhandan für 97,959 Haushaltungs-Vorsteher. Von denselben haben 68,472, oder circa 70 pCt., ihre Listen selbst vollständig ausgefüllt; bei 29,487, oder circa 30 pCt., mussten die Zählungsrevisoren theils helfen, theils ganz eintreten. Wie die übrigen 25,429 Haushaltungs-Vorsteher ihre Urlisten ausgefüllt haben, darüber ist von den Zählungsrevisoren theils unvollständig, theils gar nicht berichtet worden. Von den 12,737 Kommunal-Grundstücklisten, resp. Zählungsrevisoren, haben 8881, oder ca. 70 pCt., die Frage wegen Ausfüllung der Urlisten vollständig beantwortet, während 3856, oder circa 30 pCt., es unvollständig, oder gar nicht gethan haben. Ferner sind die Zählungsrevisoren selbst im Ganzen bei 6175 Haushaltungen die Antwort schuldig geblieben über den besonderen Küchenraum, über Gaseinrichtung, Wasserleitung und über Versicherung gegen Feuersgefahr. Dieser Mangel erstreckt sich bei diesen Haushaltungen bald nur auf eine, bald auf mehrere, oder alle diese Fragen gleichzeitig. Ohne Rücksicht auf die darin begriffenen Haushaltungen waren in 11,345, also in fast 90 pCt. der überhaupt ausgetheilten 12,737 kommunalen Grundstückslisten, die bezüglichen Fragen vollständig beantwortet, der Rest war allerdings mangelhaft; gänzlich ignorirt blieb die an die Zählungsrevisoren gerichtete Fragestellung in einem kaum bemerkenswerthen Bruchtheile.

Die definitiven Resultate sind in 70 Tabellen zusammengestellt. Mit Ausnahme der beiden Bevölkerungstabellen nebst einigen anderen, die Stadt Berlin betreffenden statistischen, Aufnahmen für das Jahr 1864 sind alle übrigen 63 Tabellen dieses Berichts Namens der städtischen Volkszählungs-Kommission zusammengestellt und werden demgemäss in der Erläuterung als *kommunale* Aufstellung bezeichnet. Diese letzteren sind es, in denen ganz neue Aufgaben mit so viel Geschick gelöst sind.

Doch zunächst zu dem Hauptresultat, der Bevölkerungsziffer, an dessen Herstellung Staat und Kommune zusammen gearbeitet haben — der Staat hauptsächlich wegen seiner Verpflichtung gegen den Zollverein.

Die Einwohnerzahl Berlins, welche am 3. Dezember 1864 ermittelt worden, beträgt in *Summa* 632,379

An dieser Summe sind betheiligt:

1) die gesammte Civibevölkerung mit 609,733

2) die Militairbevölkerung:

a) mit aktiven Militairs 18,218

b) mit Militairangehörigen 4428

also in Summa 22,646

mithin *Total-Summe* 632,379

Die Civilbevölkerung *Berlins* hat seit der Zählung von 1861 in runder Summe einen Zuwachs vo 85,000 Seelen, also von über 16 pCt. ihres damaligen Bestandes (524,945) erhalten, oder — um die Bedeutung dieses Verhältnisses in einem etwas konkreteren Bilde zu veranschaulichen — *Berlin* hat innerhalb des seit 1861 verflossenen dreijährigen Zeitraums sich in Anbau und Bevölkerung um *eine Stadt vergrössert*, hinter welcher Städte, wie *Danzig, Stettin* oder *Magdeburg* (nach ihrem neuesten, bei der letzten Zählung konstatirten Bevölkerungsstande gemessen) noch um ein Erhebliches zurückbleiben.

Auch im Vergleiche mit den bisherigen *Berliner* Zählungs-Resultaten selbst ist die am 3. Dezember 1864 konstatirte Vermehrung eine ganz ausserordentliche. Zwar hatte die Zählung im Jahre 1861 bereits einen Zuwachs nachgewiesen, der im Vergleich zu allen früheren Zählungs-Resultaten ein unverhältnissmässig grosser war; nichtsdestoweniger beträgt der *diesmalige* Zuwachs gegen den im Jahre 1861 ermittelten das *Anderthalbfache.*

Einen näheren und nicht uninteressanten Einblick in das *Wachsthums-Verhältniss der Berliner Civilbevölkerung während der letzten fünfzehn Jahre* möchte folgende Uebersicht gewähren:

Die Berliner Civilbevölkerung vom Jahre 1849–1864.

Zählungs-jahre.	A. Im *alten* Berliner Kommunalbezirk bis zum Jahre 1861.			B. In dem seit 1861 *neu* hinzugetretenen Territorium (Neues Weichbild).			C. In dem *jetzigen* Berliner Kommunalbezirk (A. u. B. zusammen).		
	Zählungs-Resultat.	Zuwachs seit der letzten Zählung.	in Prozenten	Zählungs-Resultat.	Zuwachs seit der letzten Zählung.	in Prozenten	Zählungs-Resultat.	Zuwachs seit der letzten Zählung.	in Prozenten
1849	401,154								
1852	413,517	12,363	3.08						
1855	419,241	5724	1.38						
1858	438,961	19,720	4.70	29,951	—	—	468,912	—	—
1861	487,005	48,044	10.94	37,940	7989	26.7	524,945	56,033	11.9
1864	557,470	70,465	14.47	52,263	14,323	37.8	609,733	84,788	16.2
Ueberhaupt		156,316	38.96		22,312	74.5		140,821	30.0

Dass bei einer über das Jahr 1861 zurückgehenden Vergleichung des *Berliner* Bevölkerungsstandes und seiner Entwickelung die oben ausgeführte territoriale Sonderung nothwendig ist, wird freilich zuweilen übersehen, bedarf indessen um so weniger einer weiteren Begründung, als ihre Bedeutung aus den Daten der Uebersicht deutlich genug erhellt. Abgesehen von dem etwaigen Einflusse der Zählungsmethode — ein Einfluss, der indess statistisch schwerlich noch zu präzisiren sein möchte — zeigt, mit Ausnahme des Trienniums von 1852 bis 1855, die *Berliner* Bevölkerung im *alten* Kommunalbezirk ein in immer stärkerem Verhältniss fortschreitendes Wachsthum. Der *Zuwachs* aus der vorletzten und letzten Zählungsperiode ist vier, resp. fast sechs mal so stark als der von 1849—1852. In den beiden letzten Perioden — bei denen die Vergleichs-Resultate überdies keinenfalls durch den Zählungsmodus alterirt sein möchten — beträgt (wie bereits oben bemerkt) der Zuwachs der späteren das Anderthalbfache der früheren. Im *neuen* Territorium ist der Zuwachs innerhalb der zweiten Periode, also *nach* bereits vollzogener Vereinigung mit *Berlin,* doppelt so gross als in der ersten. *In sich* ist das *neue* Territorium seit Ende 1858 um fast drei Viertel seines damaligen Bestandes *gewachsen*. Im *alten Berliner* Kommunalbezirk hat sich die Bevölkerung fast um zwei Fünftel ihres Ende 1849 ermittelten Bestandes vermehrt. Innerhalb des *gesammten Gebietes des jetzigen Berliner* Komunalbezirks ist die Bevölkerung seit 1858 30 pCt. gewachsen. Lässt man endlich die *Territorialveränderung ausser Betracht* und vergleicht den gegenwärtigen, am 3. Dezember 1864 ermittelten Bevölkerungsstand mit demjenigen von Ende 1849, so ist die *Stadt Berlin* in den letzten 15 Jahren um 52 pCt., d. h. *um mehr als die Hälfte ihres damaligen Bestandes gewachsen.*

Zur Vergleichung des *wirklichen* Zählungsresultats mit demjenigen, welches sich aus den betreffenden amtlichen Daten *berechnet*, dient folgende Aufstellung einer *Berliner Bevölkerungs-Bilanz**):

Der *Bevölkerungsstand* am 3. Dezember 1861 hatte betragen		524,951
Der *Ueberschuss* der *Geborenen* über die Gestorbenen, sowie der *Eingewanderten* über die Ausgewanderten in den 3 Jahren vom 3. Dezember 1861 bis 3. Dezember 1864 *zusammen* hat *polizeilicher Berechnung* nach betragen		37,838
Also *Bevölkerungssoll* Ende 1864 nach der *Berechnung*	562,738	
Die *Naturalzählung* hat *wirklich* ergeben	609,733	
mithin gegen die Berechnung mehr		46,950

*) Zur Vermeidung von weiteren Komplikationen bleibt dieselbe auf die letzte Zählungsperiode und auf das Gesammt-Territorium Berlins in seiner gegenwärtigen Ausdehnung beschränkt; die entsprechenden Daten für 1849—1861, jedoch ausschliesslich den *alten* Berliner Kommunalbezirk betreffend, finden sich im Bericht über die Berliner Volkszählung von 1861.

Während früher von 1849—1858 die Zählungen gegen die Berechnung immer *Minus*-Differenzen und zwar von resp. 24,462, 10,770, 5669 ergeben hatten, ist 1861 bei der neuen Zählungsmethode zum *ersten* Male eine *Plus*-Differenz und zwar von 20,970 ermittelt worden. Letztere wird aber, wie die obige Bilanz nachweist, von der diesmaligen Plus-Differenz noch erheblich mehr als um das *Doppelte* übertroffen. Es scheint somit das neueste Zählungs-Resultat in noch stärkerem Grade als die früheren als Beweis dafür dienen zu können, *dass der zur amtlichen Kontrolle der Berliner Bevölkerungsbewegung dienende Apparat bisher nur in sehr unvollkommener Weise seinem Zwecke entsprechen möchte.*

Nächst der allgemeinen Bevölkerungsbewegung ist es die Spezialstatistik der Bevölkerung in den Haushaltungen und ihre Bewegung, enthalten in den Tabellen IV. bis XI., welche den grössten Anspruch an das allgemeine Interesse hat. Schon die Zählung von 1861 hat darin Dankenswerthes geleistet. Diesmal kommt also, die Erkenntniss der Zeitrichtung in der Veränderung schon merkbar anbahnend, „die Art des Zusammenlebens der Berliner Civileinwohner“ zum *zweiten* Male zur statistischen Darstellung. Für dieselbe ist im Prinzipe diejenige Grundlage unverändert festgehalten worden, welche bei der gleichen Aufstellung in dem Jahre 1861 zur Anwendung gekommen ist: nur in der praktischen Ausführung hat die Aufnahme neuer, sowie die Theilung alter Rubriken eine schärfere Präzisirung, sowie eine genauere Spezialisirung der statistischen Data ermöglicht. Wie im Jahre 1861 ist demgemäss auch diesmal — und zwar wiederum in Uebereinstimmung mit der polizeilichen Definition — die Haushaltung aufgefasst worden als eine Wohnungsgenossenschaft im weiteren Sinne: *sämmtliche innerhalb einer* direkt *ermietheten Wohnung* (d. i. Wohnung des *Hauptmiethers* oder *Eigenthümerwohnung*) *wohnenden Personen* werden als *eine* Haushaltung gerechnet. Zur *spezielleren Unterscheidung* der Angehörigen einer solchen Haushaltung sind benutzt, *erstlich* das *Verwandtschaftsverhältniss*, wodurch die *Familien-Angehörigen* und ausserdem auch die zur *Aftermiethe* wohnenden *Familien* beziffert werden; *alsdann* das *Dienst-* oder *sonstige Arbeits-Verhältniss* zur Unterscheidung einerseits der *Dienstboten* und andererseits derjenigen, welche in der Haushaltung ihres *Brodherrn* als *Lehrlinge*, *Gesellen*, *Commis* etc. ihre Wohnung haben. Endlich werden durch die *besondere Art des Wohnungs-Verhältnisses* diejenigen unterschieden, welche lediglich und ausschliesslich als Wohnungsgenossen — *Chambregarnisten* und *Schlafleute* — gewissermassen durch ein engeres Nachbarschaftsverhältniss und demnach nur im weiteren Begriffe der Haushaltung angehören. Mitglieder einer Haushaltung, auf welche von den erwähnten Kriterien *kein* einziges anwendbar ist, werden als solche in einer besonderen Rubrik beziffert. Durch letztere, sowie durch die Rubrik für diejenigen, welche lediglich in Folge ihres Arbeits-

oder Erwerbsverhältnisses in der Haushaltung Kost und Wohnung haben, ist die diesmalige Aufstellung *erweitert* worden. Eine grössere *Spezialisirung* ist dadurch eingetreten, dass die Haushaltungs-Angehörigen auch nach dem *Geschlechte* unterschieden werden.

Nach welchem Plane die Statistik der Bevölkerung in den Haushaltungen aufgestellt ist, auf welche thatsächlichen Verhältnisse sich ihr Inhalt bezieht, und in welchem systematischen Zusammenhange die ihr zugehörigen acht Tabellen stehen, wird am besten durch eine gedrängte Uebersicht ihres *allgemeinen Ergebnisses* veranschaulicht werden.

Die *Civilbevölkerung der Stadt Berlin* — in Summa 608,613 Seelen — sondert sich in *zwei*, nach ihrer allgemeinen bürgerlichen wie wirthschaftlichen Qualität verschiedene, Theile. Den Hauptbestandtheil bildet die *ordentliche*, normale, in *gewöhnlichen bürgerlichen Haushaltungen zusammen wohnende* Einwohnerschaft mit 600,743 Seelen; *neben* diesem Hapttheile verbleiben noch 7,870 Personen, welche, keiner gewöhnlichen Haushaltung angehörig, in öffentlichen Instituten — in sogenannten Extrahaushaltungen — leben und in diesem Sinne die *Extrabevölkerung* bilden.

Die *ordentliche* Bevölkerung ist *heimisch* in 130,671 gewöhnlichen bürgerlichen Haushaltungen, von denen bei weitem der grösste Theil, nämlich 123,388 (mit 385,186 Angehörigen) ihre selbständige, *direkt* ermiethete Wohnung haben, während ein *Rest* von 7,283 Haushaltungen (mit 15,557 Angehörigen) in *Aftermiethe* wohnt.

Das Verhältniss, durch welches die 600,743 Einwohner den 130,671 Haushaltungen *angehören*, ist von wesentlich verschiedener Bedeutung: durch dasselbe wird gleichzeitig sowohl der Grad und die Natur der *Zusammengehörigkeit* der Mitglieder *einer* und *derselben Haushaltung untereinander*, als auch ihre Stellung zur *Gesammtheit* oder *zur Gemeinde* bestimmt.

a. Den Mittelpunkt, gewissermassen den Krystallisationskern der Haushaltung, bilden diejenigen, welche ihr durch *Verwandtschaft* (Eltern, Kinder, andere Verwandte und auch Pensionaire) angehören und die *eigentliche Familie* bilden. *Familienangehörige* sind gezählt 475,650.

b. In Folge der von der Familie oder deren Vorsteher betriebenen *Erwerbsthätigkeit* wird der Kreis der Familienhaushaltung vergrössert zunächst durch die Burschen, Lehrlinge, Gesellen, Commis, Gehülfen oder Gehülfinnen, welche bei ihrem *Brodherrn Kost* und *Wohnung* haben. Solche Haushaltungsangehörige sind gezählt 16,520.

c. In einem gleichen oder ähnlichen Verhältnisse gehören der Haushaltung an die *Dienstboten*, mögen dieselben nur *zur wirthschaftlichen Bequemlichkeit der Familie* oder auch wegen *gewerblicher Zwecke* gehalten werden: solche Haushaltungsangehörige sind gezählt 41,725.

d. u. e. *Ausserhalb der Familie*, weder den gewerblichen, noch den wirthschaftlichen Zwecken derselben untergeordnet, vielmehr in ihrer bür-

gerlichen Stellung wie in ihren Lebenszwecken *selbständig* — stehen die *Chambregarnisten und die Schlafleute*, wenngleich zwar Fremde, dennoch als *Wohnungsgenossen* in einem moralisch wie materiell mannigfach bedeutsamen Verhältnisse zur Haushaltung, als deren Angehörige sie auch *polizeilich* betrachtet werden. Gezählt sind solche Haushaltungsangehörige als *Chambregarnisten* 15,983, als *Schlafleute* 46,808, *also zusammen* 62,791.

f. Endlich sind noch übrig 4,057 Haushaltungsangehörige, die, obwohl zu keiner der erwähnten Kategorieen gehörig, dennoch unzweifelhaft mit der Familienhaushaltung durch reale Lebenszwecke sittlicher oder moralischer Natur verbunden sind.

In *Summa* gestaltet sich die persönliche Zusammengehörigkeit der Haushaltungs-Angehörigen demnach wie folgt:

a. gehören zur Familie im *engsten Sinne* (*natürliche* Familienmitglieder)	475,650
b. c. und f. sind *nicht* blutsverwandt, aber *social* mit der *Familie* und deren Haushaltung verbunden	62,302
mithin Mitglieder der **Familienhaushaltung**	537,952
d. e. durch *Wohnungsgemeinschaft* mit der Haushaltung verbunden (Wohnungsgenossen)	62,791
in **Summa Haushaltungs-Angehörige**	600,743

Nach der Art des Zusammenlebens ihrer Angehörigen *gruppiren* sich die 130,671 *ordentlichen Haushaltungen* in folgender Weise:

a. Haushaltungen, die *nur Familien-Angehörige* als Mitglieder haben, und demgemäss in der That *natürliche Familien* bilden — 68,118, d. i. mehr als die *gute Hälfte*, oder 52,1 pCt. sämmtlicher Haushaltungen. — In der *anderen*, etwas kleineren Hälfte fallen der Familienkreis und die Haushaltungs-Grenze nirgends vollständig zusammen; der Grad, in welchem sie sich von einander entfernen, charakterisirt die in dieser *zweiten* Abheilung enthaltenen Klassen und zwar in folgender Weise:

b. Am nächsten den „natürlichen Familien“ stehen diejenigen Haushaltungen, deren Grenze über den Familienkreis hinaus *nur* durch solche Personen erweitert wird, die bei dem Vorsteher der Haushaltung als *ihrem Brodherrn Wohnung* haben	3,995
c. Haushaltungen wo *ausser* den *Familien*genossen *nur* noch *Dienstboten* vorhanden	21,880
d. Haushaltungen, deren Familienkreis *gleichzeitig* durch *Dienstboten* **und** *durch Burschen, Gesellen* etc. *vergrössert* wird .	3,482
	29,457

Die *dritte* Abtheilung begreift diejenigen Haushaltungen in denen der Charakter der Haushaltung als einer Familien-Gemeinschaft wesentlich dadurch verändert wird, dass *ausserhalb dieser Gemeinschaft*, aber *innerhalb des Raumgebietes der Haushaltung* sonst *fremde* Personen eben durch die

Wohnungs-Genossenschaft oder Gemeinschaft Haushaltungs-Angehörige werden.

In diese Abtheilung gehören:

e. die Haushaltungen *mit Schlafleuten*	23,163
f. die Haushaltungen *mit Chambregarnisten* in der Zahl von	9,252
g. und ausserdem Haushaltungen mit Chambregarnisten und Schlafleuten in der kleinen Zahl von	681
	33,096

Noch von Interesse sind die, aus diesen Tabellen sich berechnenden Durchschnittszahlen der Stärke der verschiednen Haushaltungsklassen. Es beträgt die Durchschnittszahl,

1. Der Haushaltungen, *welche nur* Familienangehörige haben —		3,5
2. Der Haushaltungen, in welchen ausserdem noch Burschen etc. vorhanden sind		
a. Familienangehörige	3,5	
b. Burschen etc.	0,9	
		4,4
3. Der Haushaltungen, welche *nur* Dienstboten halten		
a. Familienangehörige	3,5	
b. Dienstboten	1,2	
		4,7
4. Der Haushaltungen, welche *nur* Burschen etc. und Dienstboten halten		
a. Familienangehörige	3,5	
b. Burschen etc.	0,8	
c. Dienstboten	0,2	
		4,5
5. Der Haushaltungen mit Chambregarnisten (und Burschen und Dienstboten)		
a. Familienangehörige	3,5	
b. Burschen etc..	0,1	
c. Dienstboten	0,05	
d. Chambregarnisten	1,7	
		5,35
6. Der Haushaltungen mit Schlafleuten (und Burschen und Dienstboten)		
a. Familienangehörige	3,5	
b. Burschen etc.	0,1	
c. Dienstboten	0,05	
d. Schlafleute	2,0	
		5,65
7. Der Haushaltungen überhaupt	4,6	
8. Der Haushaltungen incl. Aftermiether	2,1	
9. Der Haushaltungen excl. Aftermiether	4,8	

Die Haushaltungsstatistik dient, neben der späteren heranzuziehenden Wohnungsstatistik, hauptsächlich zur Herstellung eines *socialen Bildes der Stadt.* In diesem Sinne wird es gut sein *die wirthschaftliche* und *gesellschaftliche Bedeutung* jener Klassifikation zu veranschaulichen.

Zu *oberst* nach ihrer socialen Rangstufe steht die Klasse der Haushaltungen *mit Dienstboten*: mögen letztere zur grösseren wirthschaftlichen Bequemlichkeit oder auch zur Unterstützung im Geschäftsbetriebe gehalten werden, im grossen Durchschnitt wird dieses Verhältniss, bei welchem fremde Personen von der Familienhaushaltung und für dieselbe ernährt und besoldet werden, das Zeichen einer besseren Vermögenslage sein. In dieser Lage befinden sich von sämmtlichen Haushaltungen 28,137 d. i. 21.5 pCt. oder also etwa *je* die *fünfte* Berliner Haushaltung und auf je *zwei* solcher Haushaltungen kommen durchschnittlich *drei* Dienstboten.

In ziemlich *geradem Gegensatze* zu der Haushaltung mit Dienstboten und daher zu *unterst* in der socialen Rangstufe stehen die Haushaltungen *mit Schlafleuten.* Dieselben sind — um ihre Existenz zu ermöglichen oder zu verbessern — *genöthigt*, Schlafleute zu halten, d. h. um des Verdienstes nnd des besseren Fortkommens Willen, *Fremde* als unmittelbare Mitglieder in ihre eigene Haushaltung aufzunehmen, mit denselben ihre Wohnung zu theilen und ihnen für ihre wirthschaftliche Nothwendigkeit und Bequemlichkeit in bestimmter Weise persönlich dienstbar zu sein. Solcher Haushaltungen giebt es 23,163 oder 17.7 pCt., also nicht ganz *ein Fünftel* der Gesammtzahl. Im Durchschnitt hält jede solche Haushaltung *zwei* Schlafleute.

Weniger bestimmt allerdings ist der Klassencharakter der Haushaltungen *mit Chambregarnisten:* abgesehen indess von dem — wie statistisch nachweisbar ist — verhältnissmässig nur kleinen Theil dieser Haushaltungen, welcher das Vermiethen von Chambregarnies als ein Hauptgewerbe betreibt, wird (wie auch in dem Berichte von 1861) den übrigen Haushaltuugen *mit* Chambregarnisten eine *mittlere* Stelle zwischen der Haushaltungsklasse mit Dienstboten und derjenigen mit Schlafleuten angewiesen werden dürfen. Die Haushaltungen *mit* Chambregarnisten sind *in der Lage*, diejenige Auslage zu machen, welche erforderlich ist, um überhaupt den für die Erleichterung ihres Auskommens nothwendigen oder doch willkommenen Vortheil wahrzunehmen. Und wenn sie sich hierdurch von der obersten Rangklasse der Haushaltungen, in welcher solche Nothwendigkeit mit ihren mehr oder weniger lästigen Consequenzen nicht existirt, unterscheiden, so sind doch andererseits eben diese Consequenzen ungleich leichter und geringer, als diejenigen, welchen die Haushaltungen *mit* Schlafleuten — bezüglich der Selbständigkeit und Abgeschlossenheit ihres Familienkreises — unterworfen sind. — Zur näheren Bezeichnung der Stelle, welcher der in Rede stehenden Haushaltungsklasse zwischen den beiden anderen zukommt, mag noch

erwähnt sein, dass solche Haushaltungen, in denen Chambregarnisten *und* Schlafleute gleichzeitig angetroffen werden, nur in verschwindend kleiner Zahl vorhanden sind (0.5 pCt.) — dass dagegen (wenigstens nach aller Wahrscheinlichkeit) etwa in dem *vierten* Theile der Haushaltungen *mit* Chambregarnisten auch *Dienstboten* angetroffen werden. Gezählt sind übrigens in dieser Klasse nur 9,252 Haushaltungen, also 7.1 pCt. der Gesammtzahl und im Durchschnitte kommen auf *zwei* solcher Haushaltungen *drei* Chambregarnisten.

Die bei weitem *zahlreichste Haushaltungsklasse* ist diejenige, in welcher die *Haushaltung nur aus Familienangehörigen* besteht und demgemäss eine natürliche Familie bildet. Es existiren solcher Familien 68,118 oder 52 pCt. sämmtlicher Haushaltungen. Sie werden in dem Berichte für 1861 wie folgt charakterisirt:

„Unzweifelhaft sind alle diese Haushaltungen *nicht* des Vermögens *Dienstboten* halten zu können und aus gleichen oder noch anderen Gründen müssen sie auch auf *Chambregarnisten verzichten*. Fraglich nur bleibt das Verhältniss dieser Haushaltungen zu den *Schlafleuten*. Ein wie grosser Theil besitzt nicht einmal diejenigen Mittel, welche dazu gehören, um auch nur Schlafleute halten zu können, und ein wie grosser Theil vermag — Dank einem, wenn auch nur knapp ausreichenden und mühevollen Erwerbe — die Selbstständigkeit des Familienlebens wenigstens durch Abgrenzung des häuslichen Heerdes aufrecht zu erhalten? . . . Der gemeinschaftliche Charakter dieser Hälfte der Berliner Haushaltungen besteht jedenfalls in der genauen Beschränkung des häuslichen Heerdes auf die eigentliche Familiengemeinschaft und diese Beschränkung ist, wenn auch in etwas verschiedener Weise, jedenfalls die Wirkung beschränkter wirthschaftlicher Verhältnisse."

Sehr nahe den „natürlichen Familien" stehen diejenigen 3,995 Haushaltungen, in welchen *ausser* Familienangehörigen *nur noch* Lehrlinge oder Gesellen etc. (aber weder Dienstboten, noch Chambregarnisten, noch Schlafleute) vorhanden sind. Sie werden sich durchschnittlich in gleicher, oder vielleicht noch in einer etwas günstigeren socialen Lage, als die *besser* situirte Abtheilung der natürlichen Familien befinden.

Die diesmalige Zählung enthält, im Interesse der Genauigkeit des sozialen Bildes, gegen die vorige an dieser Stelle einen Fortschritt, indem wenigstens innerhalb der drei Haushaltungsklassen *mit Dienstboten*, *mit Chambregarnisten und mit Schlafleuten* eine speziellere Unterscheidung versucht worden ist. In welcher Weise und von welchen Gesichtspunkten aus dies geschehen, wird auch hier am einfachsten aus einer kurzen Rekapitulation der thatsächlichen Ergebnisse erhellen.

a. Wenn man innerhalb der Klasse der Haushaltungen mit *Dienstboten* — die gegenüber den anderen Klassen als die durchschnittlich wohlhabende

charakterisirt worden ist — die *Zahl* der Dienstboten als einen Gradmesser des Wohlstandes betrachtet, so können zur Beurtheilung der verschiedenen Abstufungen desselben folgende Data als Anhaltspunkte dienen: Von der Gesammtzahl der Haushaltungen *mit* Dienstboten halten über *sieben Zehntel* nur je *einen* Dienstboten, nicht ein volles *Fünftel* hat je deren *zwei;* je *drei* Dienstboten werden etwa vom *zwanzigsten* und je *vier und mehr* nur vom *dreissigsten* Theile dieser Haushaltungen gehalten.

Anderweitige Unterschiede ergeben sich, wenn man *ausser der Zahl noch das Geschlecht* der gehaltenen Dienstboten berücksichtigt: Die bei weitem grosse Mehrzahl, nämlich *über* vier Fünftel oder fast 84 pCt. hält *ausschliesslich weibliche* Dienstboten (68,4 pCt. *einen,* 13,1 pCt. *zwei,* 1,9 pCt. *drei* und 0,4 pCt. *vier* oder mehr), noch nicht 4 pCt. halten *ausschliesslich männliche,* und etwa in einem Achtel (12,5 pCt.) dieser Haushaltungen werden männliche *und* weibliche Dienstboten *zugleich* angetroffen. In der grossen *Mehrzahl* der Fälle wird also auch innerhalb der wohlhabenden Klasse der Haushaltungen den Erfordernissen des wirthschaftlichen Haushaltes allein, oder gleichzeitig auch des Geschäftsbetriebes, in der *einfachsten* Weise — nämlich durch *einen* Dienstboten — genügt. Nur etwa bei einem *Viertel* der überhaupt hierher gehörigen Haushaltungen — in runder Zahl bei 8,000 — dürfen wirthschaftliche Verhältnisse — für sich oder verbunden mit Geschäftsbetrieb — von grösserer Ausdehnung und reicherer Ausstattung vorausgesetzt werden. Freilich darf hierbei nicht vergessen werden, dass in der Klasse der Haushaltungen *mit* Dienstboten eben nur diejenigen in Rechnung gezogen werden konnten, wo die Dienstboten auch als *Hausangehörige gezählt* worden sind, und dass dasjenige Verhältniss, in welchem als Dienstboten etc. beschäftigte Personen einer *eigenen* Haushaltung *vorstehen,* hier nicht berücksichtigt werden konnte.

b) Von den Haushaltungen *mit Chambregarnisten* halten fast *zwei Drittel* (61,2 pCt.) nur je *einen* solchen Miether, *ein Viertel* hat deren *zwei, ein Zwölftel drei,* und nur etwa *ein Fünfundzwanzigstel* hat *vier und mehr* Chambregarnisten. Die vielfach ausgesprochene Behauptung, an die man unter anderen wichtigeren auch einige das Zählungsgeschäft betreffende Konsequenzen geknüpft hat, dass nämlich das Chambregarnie-Vermiethen in Berlin von einer zahlreichen Einwohnerklasse als ihr Hauptgewerbe betrieben werde, ergiebt sich somit jedenfalls als eine *irrthümliche.* Im Ganzen sind vorhanden 1,322 Haushaltungen mit 3 oder 4 *und mehr* Chambregarnisten. Ob bei den 2,530 Haushaltungen, welche 2 Chambregarnisten halten, dies wenigstens als ein Nebengewerbe angesehen werden kann, ist theilweise gewiss auch noch fraglich.

c) Etwas anders stellt sich dies Verhältniss bei der grossen Haushaltungsklasse *mit Schlafleuten.* Hier werden von einem *Viertel* je 3 oder 4 *und mehr* solcher Wohnungsgenossen beherbergt; je 2 Schlafleute sind

vorhanden in etwas *weniger* als dem *dritten Theile* dieser Haushaltungen; nur je *einen* Schlafburschen haben über *zwei Fünftel*. Das Halten von Schlafleuten hat daher vergleichsweise viel häufiger den gewerbsmässigen Charakter, als das Chambregarnie-Vermiethen; in der Hauptsache wird die eine wie die andere Art, je nach der sozialen Lage der Haushaltungen, als eine zur Erleichterung des Auskommens vortheilhafte Gelegenheit gesucht oder doch gern wahrgenommen.

Noch plastischer tritt das soziale Bild hervor, aus der Verbindung, in welche, in den nächstfolgenden Tabellen, die Haushaltungsstatistik mit der Wohnungsstatistik gesetzt ist, zunächst durch Heranziehung des Gegensatzes zwischen Vorderhaus und Hofbevölkerung, und zwar im Anschluss an die Eintheilung in die grossen Stadttheile. In einer festländischen Grossstadt, und in Berlin mehr als in irgend einer andern, spielt, neben der Vertheilung auf die Stadttheile, welche, wie wir im vorletzten Hefte (die Bewegung für Wohnungsreform von Julius Faucher) auseinandergesetzt haben, in einer englischen oder transatlantischen Stadt sozial allein maassgebend ist, der Gegensatz der Vorderhaus- und Hinterhauswohnung, absehend von der Grösse und Stockwerkslage der Wohnung, eine sozial ganz entscheidende Rolle. Die Wohnung im Hinterhause, so weit sie nicht Zubehör der Vorderhauswohnung, der ausschliessliche Eingang vom Hofe, ist in Berlin ein soziales Merkmal ersten Ranges; sein Gegensatz gegen das Vorderhaus ist das Geheimniss, zugleich der so durchgängigen baulichen Schönheit von Berlin, und der im höchsten Grade verfänglichen, auf längere Dauer gar nicht mehr haltbaren Form des Lebens in seinen Haushaltungen. Der verdienstvolle Redakteur der Zählungsresultate hat auf den sozialen Gegensatz der *Stadttheile* besonders aufmerksam machen zu müssen geglaubt; wir können ihm versichern, dass dies der geringste ist, der in einer Stadt von der Grösse Berlins überhaupt vorkömmt. In Wien und Paris vertheilen sich die Haushaltungen mit Dienstboten z. B. noch viel ungleicher auf die Stadttheile, so sehr viel ungleicher, dass gar nicht gezählt zu werden braucht, um dass man es weiss. Und gar in London sind in einer bestimmten Stadtgegend entweder *nur* Haushaltungen mit Dienstboten, oder *nur* Haushaltungen ohne Dienstboten, ohne alle Ausnahme, weil eine solche sich augenblicklich praktisch als ganz unausführbar erweisen würde. Dagegen ist die Vertheilung der Merkmale des sozialen Ranges zwischen Vorderhaus und Hinterhaus, zu der noch die allen Stadttheilen gemeinsame Kellerwohnung kommt, wieder in Berlin viel grösser, als in Wien oder Paris, und in London, welches keine selbständigen Hinterhäuser hat, natürlich gar nicht vorhanden. Wir begnügen uns hier, die von ihm ausgezogene Uebersicht der Maxima und Minima zu geben, welche in der Vertheilung der Haushaltungsklassen auf die Stadttheile, und dann, im Besonderen, auf ihre Vorderhäuser und Hinterhäuser zu Tage treten.

Wir bemerken, dass Orb. R. Vst., die vereinigte Oranienburg-Rosenthaler Vorstadt, den maschinenbauenden Norden Berlins bedeutet, der das ehemalige Pauperviertel, das Voigtland, dessen abstossende Aussenseite im raschen Verschwinden begriffen ist, in sich schliesst. Das Uebergewicht der Haushaltungen mit Chambregarnisten der Friedrich-Wilhelmstadt in den Vorderhäusern und der vornehmeren Dorotheenstadt in den Hinterhäusern erklärt sich aus der Lage der Universität, der grossen medizinischen Unterrichtsinstitute und der Militärschulen, verbunden mit dem, der Strasse „Unter den Linden“ eigenthümlichen Strassenleben. Folgendes ist die Uebersicht:

Die Maximal- und Minimalprozente der unterschiedenen Bevölkerungselemente.

Bezeichnung der Haushaltungs- und Bevölkerungsklassen.	Vorderhäuser und Hofgebäude *zusammen.*		Vorderhäuser *allein.*		Hofgebäude *allein.*	
Die Haushaltungsklasse *mit*	Max.-pCt.	Min.-pCt.	Max.-pCt.	Min.-pCt.	Max.-pCt.	Min.-pCt.
Dienstboten	41,5. Dorothst.	8,3. Orb.-R Vst.	56,3. Dorothst.	10,5. Orb.-R.Vst.	13,6. Dorothst.	2,9. Orb.-R.Vst.
mit Chambregarnisten .	16,7. Fr.-Wilhst.	2,9. N. Weichb.	22,4. Fr.-Wilhst.	3,3. N. Weichb.	9,0. Dorothst.	0,9. Orb.-R.Vst.
mit Schlafleuten . . .	22,3. Louisenst.	12,2. Dorothst.	16,9. Königsst.	4,7. Dorothst.	37,8. Louisenst.	21,1. N. Weichb.
mit nur Familien-Angehörigen	68,3. Orb.-R.Vst.	34,5. Dorothst.	67,9. Orb.-R.Vst.	26,8. Dorothst.	70,1. N. Weichb.	49,1. Dorothst.
Die Bevölkerungsklasse *der*						
Dienstboten	16,5. Dorothst.	2,4. Orb.-R.Vst.	21,5. Dorothst.	3,1. Orb.-R.Vst.	5,3. Dorothst.	0,8. Orb.-R.Vst.
der Chambregarnisten .	6,4. Fr.-Wilhst.	0,9. N. Weichb.	8,5. Fr.-Wilhst.	1,1. N. Weichb.	3,4. Dorothst.	0,3. Orb.-R.Vst.
der Schlafleute	10,3. Louisenst.	5,0. Dorothst.	7,8. Louisenst.	1,5. Dorothst.	17,1. Louisenst.	8,4. N. Weichb.
der Familien-Angehörigen	87,1. Orb.-R.Vst.	67,0. Dorothst.	86,8. Orb.-R.Vst.	63,5. Dorothst.	8,8. Orb.-R.Vst.	47,5. Dorothst.

Der Grund, weswegen Herr Dr. Neumann auf den sozialen Gegensatz der Stadttheile besonders aufmerksam macht, ist vermuthlich, wenigstens nach einigen Aeusserungen bei der vorletzten Zählung zu schliessen, der, dass er hier eine soziale Gefahr, in der lokalen Annäherung der Gesellschaftsklassen, die die Vertheilung auf Vorderhaus und Hinterhaus zu Wege bringt, dagegen ein heilsames Verhältniss wahrzunehmen glaubt. Das ist eben der streitige Boden in der Wohnungsreformfrage, ob auch, abgesehen von der Vertheuerung und Verschlechterung der Wohnung, welche die Ausbeutung der Baustelle, durch Stockwerksthürmung, Hinterhausbau und Kellerwohnung zur Folge hat, die Mischung vortheilhafter wirkt, als die Zusammenlegung des Gleichen, und ob nicht *die Gliederung nach Strassen*, zu welcher London, in den Gartenvorstädten, aus der Stadttheilsscheidung übergeht, den Ausweg bildet, dort aus allzu grosser Zusammenpferchung der Stände, hier aus Verhältnissen, die bisher nicht zur Hebung sondern zur Herabdrückung der Lebensformen geführt haben.

Aus den, der Spezialstatistik der Haushaltungen, zur Vervollständigung des Bildes der Wirthschaft in den Haushaltungen, noch hinzugefügten Tabellen, in denen die Vertheilung der Haushaltung auf die einzelnen Grundstücke, ihre Vorder- und Hinterhäuser, mit deren Bevölkerungsdichtigkeit, nach den Stadttheilen zusammengestellt ist, sei zunächst die durchschnittliche Seelendichtigkeit der Familien und der Haushaltungen angeführt, deren erstere, für ganz Berlin, 3,7 und deren letztere, um eine Seele grösser, 4,6 beträgt. In der Vertheilung der Familien auf die Grundstücke, ohne Rücksicht auf die Scheidung von Vorder- und Hinterhaus, zeigt sich 1864 eine Steigerung gegen 1861 hauptsächlich in den Grundstücken, welche eine sehr grosse Zahl von Haushaltungen enthalten, eine, in unsern Augen höchst betrübende, aber aus den Missgriffen des Gesetzes wie der Lebensart, wie in dem oben angezogenen Aufsatze ausgeführt worden, für uns höchst erklärliche Erscheinung. Während sich nämlich die Zahl der Grundstücke aller Art um 12,1 Prozent vermehrt hat, ist die der Grundstücke mit 11 bis 20 Haushaltungen, welche jetzt die zahlreichste Klasse bilden, um 24 Prozent gestiegen. Die vordem zahlreichste, die der Grundstücke mit 6 bis 10 Haushaltungen, die nun an die zweite Stelle gerückt ist, zeigt eine Vermehrung von nur 1,9 Prozent! Noch bedenklicher sind die Steigerungsprozente der Grundstücke mit *mehr* als 20 Haushaltungen der eigentlichen Kasernen, die freilich doch immer nur noch auf ein Sechstel der beiden, vorher angeführten Klassen kommen. Aber wenn mit solchen Steigerungsprozenten fortgefahren wird, wie wird es in der Zukunft aussehen? Man höre nur! Die Zahl der Grundstücke mit 21 bis 30 Haushaltungen, die jetzt nahezu den vierten Theil der Zahl der Grundstücke mit 11 bis 20 erreicht hat, während es 1861 noch der fünfte Theil war, ist um 44,2 Prozent gestiegen; 35 neue Grundstücke mit 31 bis 50 Haushaltungen

bewirken eine Steigerung dieser Klasse um 25,7 Prozent, und 4 neue mit 51 bis 60, zu 3 älteren kommend, machen gar in dieser, Gott sei Dank, noch geringen Klasse eine Steigerung von 133,3 Prozent aus. Mit 71 bis 80 Haushaltungen kommen 3 neue zu 2 älteren und nur in der allerhöchsten Ziffer, nämlich mehr als 100 Haushaltungen auf ein Grundstück, thut es der ältere Bau dem neueren noch zuvor, nämlich in Gestalt der entsetzlichen Fehlgeburt des Wülknitzischen Familienhauses in der Gartenstrasse das aus dem Anfange des Jahrhunderts stammt. Ein leichter Hoffnungsstrahl dagegen taucht in dem Umstande auf, dass, während die Vermehrung der Grundstücke mit 2, 3, 4 und 5 Haushaltungen, ähnlich der schon herangezogenen der Grundstücke mit 6 bis 10 auf ganz unbedeutende Prozentsätze herabgesunken ist, die der Grundstücke mit *einer* Haushaltung, welche neben Gärtnerhäusern und sonstigen halb landwirthschaftlichen Etablissements auch den Villabau umfasst, mit der Gesammtvermehrung nahezu Schritt gehalten hat Sie beträgt 11,5 Prozent, 93 neue solche Häuser aufweisend. Man sieht, was vor sich geht. *Die Fortentwickelung bewegt sich in der Richtung der beiden Extreme.* Die Lebensform spaltet sich in eine höhere und eine niedere, in eine ganz vorstädtische und eine ganz binnenstädtische. Die Heranziehung hauptsächlich von Charlottenburg würde das Verhältniss wohl noch etwas besser für die vorstädtische Lebensform stellen, aber auf der andern Seite ist nicht zu verkennen, dass der durchschnittliche Prozentsatz der Vermehrung der Grundstücke nicht das richtige Maass für die wahre Ausdehnung des sozialen Vorgangs ist, mit dem wir es zu thun haben. Dieser wäre eigentlich der Prozentsatz der Vermehrung der *Haushaltungen*, mit welchem dann die Prozentsätze derselben Vermehrung in den einzelnen Klassen zu messen sind. Die Zusammenfassung der Klassen mit höherer Zahl nach Dekaden verbietet aber hierfür Genauigkeit der Rechnung. Jedenfalls würde sie zu Ungunsten der Klassen mit niederer Zahl ausfallen.

Einmal bei der Heranziehung der Wohnungsstatistik angelangt, schliessen wir hier am besten an, was die Resultate, in Tabellen, die in der Reihenfolge erst einen späteren Platz einnehmen, überhaupt darüber erschliessen.

Der Abschnitt „*zur Spezialstatistik des Wohnungsverhältnisses der Zivilbevölkerung*“ umfasst in seinen 39 Tabellen ungefähr die Hälfte der gesammten tabellarischen Aufstellung. Seinem Inhalte nach bildet er in den Nachrichten über die *Höhenlage* und über die *Räumlichkeit* der Wohnungen eine unveränderte Fortsetzung des Berichts vom Jahre 1861; die in dem diesmaligen Berichte enthaltenen besonderen Tabellen über die Wohnungen der *direkten* und der *Aftermiether*, so wie über die *Bebauungsart* der Grundstücke sind lediglich *Zusätze*, durch welche die Haupttabellen in keiner Weise, weder formell noch materiell berührt worden sind. Da-

gegen sind die Data über die *Wasserleitung* und *Gaseinrichtung* in den *Grundstücken* und *Wohnungen*, so wie über die gegen *Feuersgefahr versicherten Haushaltungen* bei der diesmaligen Zählung zum *ersten Male* erhoben worden und bilden somit in der Wohnungsstatistik des gegenwärtigen Berichts einen vollständig *neuen* Bestandtheil — Die *Quelle* für den gesammten Inhalt der Wohnungsstatistik bilden die Colonnen 11—17 der kommunalen Grundstücksliste. Sämmtliche Wohnungsdata beziehen sich demgemäss auch *wiederum* ausschliesslich auf die *Haushaltungswohnungen*, d. h. auf diejenigen Berliner Wohnungen, in welchen die gezählte Civilbevölkerung wohnhaft ist, und es bleiben daher, wie im Jahre 1861, *ausser* den Wohnungen der Militairs, *auch* alle solche Lokalitäten oder Gelasse, welche *ausschliesslich geschäftlich* (als Läden, Werkstatt, Böden, Keller) benutzt werden, durchaus unberücksichtigt. — Die *Darstellung* der Wohnungsdata ist in der Art gegliedert, dass in den einzelnen, nach ihrem besonderen Objekte (Höhenlage, Räumlichkeit, Wasserleitung, Gaseinrichtung und Feuerversicherung) übrigens selbständigen, Theilen der Wohnungsstatistik gleichmässig nachgewiesen werden:

1) *sämmtliche* Wohnungen *überhaupt*, d. h. *ohne* Unterscheidung, weder der Grundstücksfläche, noch der Benutzungsweise,
2) *sämmtliche* Wohnungen nach der *Grundstücksfläche*, auf der sie *gelegen* sind, als Wohnungen, a. im *Vorderhause* (Vorderwohnungen), b. im *Hofgebäude* (Hofwohnungen),
3) *sämmtliche* Wohnungen unterschieden nach der *Benutzungsweise* als Wohnungen, a. *ohne geschäftliche Benutzung*, b. *mit gleichzeitiger geschäftlicher Benutzung*,
4) die *Vorder*wohnungen, und
5) die *Hof*wohnungen, jede Kategorie für sich unterschieden nach der *Benutzungsweise*.

Bei der Höhenlage und Räumlichkeit ist für die Wohnungen überall auch die Zahl ihrer *Bewohner* angegeben. — Sämmtliche Wohnungsdata endlich sind *durchgängig* für *alle 12 Stadttheile* dargestellt.

Nach ihrer *Höhenlage* nun sind von der Gesammtzahl der 130,671 Wohnungen überhaupt 127,980 unterschieden: nur 2,691 Wohnungen figuriren wegen mangelhafter oder gänzlich fehlender Angabe in der Rubrik „nicht aufgenommen." — Die drei *bevorzugten* Lagen, Parterre, 1 und 2 Treppen hoch, umfassen den überwiegend *grösseren* Theil der Wohnungen, nämlich 86,028; 21,784 Wohnungen sind „drei Treppen hoch" gelegen: rechnet man auch diese Lage, in welcher indess jedenfalls ein Theil von *Dach*wohnungen enthalten sind, noch zu den *normalen*, so gehören letzteren zusammen 107,812 Wohnungen an. 20,168 Wohnungen, also etwa zwischen $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{7}$ der Gesammtzahl, bleiben für die extremen oder *anomalen* Wohnungslagen. Ausser den 923, welche im Entresol liegen, sind vorhanden

11,985 *Keller*wohnungen, worin 55,942 *Bewohner* gezählt sind, und 7260 *„4 und mehr Treppen hoch“* gelegene Wohnungen mit 31,699 Bewohnern. Nach ihrer *numerischen* Bedeutung nehmen die einzelnen Höhenlagen gegen 1861 eine etwas veränderte Stellung ein: in den *normalen* Lagen nimmt das Parterre, welches 1861 unmittelbar auf die Lage „1 Treppe hoch“ folgte, 1864 erst hinter „2 Treppen hoch“ die dritte Stelle ein; die Lage „3 Treppen hoch“, obwohl seit 1861 um 39 pCt. gewachsen, hat nach wie vor die vierte Stelle. Auch die beiden extremen oder *anomalen* Lagen haben ihre Stellung unter einander *nicht* geändert, da die Zahl der Kellerwohnungen immer noch ein erhebliches Uebergewicht hat. *Gewachsen* sind seit 1861 die Kellerwohnungen um fast 25 pCt., die „4 Treppen hoch“ gelegenen Wohnungen um beinahe 100 pCt.

Die 127,980 Wohnungen, deren Höhenlage angegeben worden ist, werden in den Wohnungstabellen, neben ihrer unterschiedenen *Gesammtheit*, noch in 8 besonderen *Kategorieen* dargestellt:

1)	*Vorder*wohnungen	90,746	127,980
2)	*Hof*wohnungen	37,234	
3)	Wohnungen *ohne* geschäftliche Benutzung	98,826	127,980
4)	Wohnungen *mit* geschäftlicher Benutzung	29,154	
5)	*Vorder*wohnungen *ohne* geschäftliche Benutzung	67,839	90,746
6)	*Vorder*wohnungen *mit* geschäftlicher Benutzung	22,907	
7)	*Hof*wohnungen *ohne* geschäftliche Benutzung	30,987	37,234
8)	*Hof*wohnungen *mit* geschäftlicher Benutzung	6,247	

In weiteren Zusammenstellungen ist dann eingegangen auf den Einfluss der Grundstücksfläche (Front oder Hof) und der Benutzungsweise auf die Höhenlage der Wohnungen, deren Wiedergabe hier zu weit führen würde, deren genaue Prüfung im Originalbericht wir aber jedem empfehlen, der durch jenen schon öfter erwähnten Aufsatz über Wohnungsreform zu ernsthafterer Beschäftigung mit dieser wichtigsten aller sozialen Fragen angeregt worden ist. Und deren Zahl ist ja, wie unser Brieffach und die Tagespresse uns zeigt, jetzt schon sehr gross, und schliesst selbst eine zu so grossem praktischen Einfluss berufene Vertreterin der Sache der Familienmütter, wie es Ihre Königl. Hoh. die Kronprinzessin Victoria ist, ein. Der Fleiss des Berichterstatters, der die Mühe nicht gescheut hat, die absoluten Zahlen auch überall in Verhältnisszahlen zu übersetzen, erleichtert das Studium ungemein.

Das allerhöchste Interesse knüpft sich natürlich an diejenigen Tabellen, welche die *Wohnungsräumlichkeit*, die Zahl der heizbaren Zimmer, zu der vorher angeführten Wohnungsklassifizirung heranziehen.

Nach ihrer Räumlichkeit sind von den 130,671 Wohnungen klassifizirt 125,730. Die eine *Hälfte* dieser Gesammtzahl (62,374) gehört der *niedrigsten* Räumlichkeitsklasse (mit 1 heizbaren Zimmer) an. In der anderen Hälfte (63,356) sind die fünf übrigen Räumlichkeitsklassen enthalten und

zwar in folgendem charakteristischen Verhältnisse: die *zweite* Räumlichkeitsklasse (mit 2 heizb. Zimmern) ist etwas mehr als *halb so stark* wie die erste Klasse und begreift 33,221 Wohnungen; die *dritte* Räumlichkeitsklasse (mit 3 heizb. Zimmern) erreicht *nicht ganz* die *Hälfte* der zweiten Klasse, sie begreift 15,477 Wohnungen. Sowohl die *vierte* Räumlichkeitsklasse (mit 4 heizb. Zimmern) wie die *fünfte* (mit 5—7 heizb. Zimmern) sind numerisch *einander fast gleich;* jede erreicht *nicht ganz die Hälfte* der dritten Klasse. Die *vierte* Klasse zählt 6,268 Wohnungen, die *fünfte* 6,549. Die *sechste* Räumlichkeitsklasse (8 und mehr heizb. Zimmer) beträgt etwas mehr, als ein Viertel der 4ten oder 5ten Klasse und zählt 1,823 Wohnungen. Hiernach steht also — und zwar genau wie 1861 — der numerische Umfang der 6 Räumlichkeitsklassen genau im umgekehrten Verhältnisse zu ihrem sachlichen Werthe.

Das *ganze* Berliner Wohnungsverhältniss wird im Grossen und Ganzen in sehr unzweideutiger Weise dadurch charakterisirt, dass die *niedrigste* Räumlichkeitsklasse *allen übrigen* Klassen das Gleichgewicht hält. Es lässt deshalb schon die Art und Weise, wie das Verhältniss *dieser Klasse* in den verschiedenen Wohnungskategorieen sich verändert, den fraglichen Einfluss erkennen: die Räumlichkeit *steigert* sich in den geschäftlichen und insbesondere in den Vorderwohnungen, und wird dagegen *geringer* in den ungeschäftlichen und insbesondere in den Hofwohnungen Während die *niedrigste* Räumlichkeitsklasse von der Gesammtzahl der nach Grundstücksfläche und Benutzungsweise nicht unterschiedenen Wohnungen die *Hälfte* absorbirt, reduzirt sich ihr Antheil an den *Vorder*wohnungen auf weniger als *zwei Fünftel*, und bleibt in den *geschäftlichen Vorder*wohnungen sogar noch merklich unter *einem Drittel.* Von den *Hof*wohnungen dagegen lässt die niedrigste Räumlichkeitsklasse den übrigen Klassen zusammen kaum ein *Viertel*, und von den *ungeschäftlichen Hof*wohnungen absorbirt sie fast *vier Fünftel.*

Mit einem Worte, die Hofwohnung mit nur einem heizbaren Zimmer ist die normale Lebensform der Arbeiterfamilie in Berlin.

In sämmtlichen Wohnungstabellen ist in gleicher Weise wie die Zahl der Wohnungen auch die Zahl der auf dieselben fallenden *Bewohner* nachgewiesen und damit die Grundlage gegeben zur Feststellung der *Bewohnerdichtigkeit* in jeder der unterschiedenen Wohnungskategorieen in allen 12 Stadttheilen. Es ergiebt sich für die einzelnen *Höhenlagen* eine fast gleichmässige Bewohnerdichtigkeit. Dies Verhältniss stimmt mit dem 1861 konstatirten vollständig überein. Auch für die sechs *Räumlichkeitsklassen* ergiebt sich ein mit dem Jahre 1861 übereinstimmendes Resultat. Die Bewohnerdichtigkeit ist insoweit allerdings normal, als sie wenigstens in jeder höheren Räumlichkeitsklasse grösser ist, als in der vorangehenden niedrigeren. Aber die Bewohnerdifferenz entspricht keineswegs der Raumdifferenz der einzelnen Wohnungsklassen. Die Wohnungen mit 2 Zimmern

haben im Durchschnitt noch nicht ganz *eine* Person mehr zu beherbergen, als die mit 1 Zimmer; in den Wohnungen mit drei Zimmern ist das Plus der Bewohner nur 0.2 gegen die Wohnungen mit 2 Zimmern etc. In den Wohnungen der höchsten Klasse (mit 8 Zimmern und mehr) ist die Bewohnerzahl im Durchschnitt etwas mehr als noch einmal so gross, wie in der niedrigsten Klasse (mit 1 Zimmer). In Summa ergiebt sich wiederum, wie 1861, dass die Bequemlichkeit und Geräumigkeit unverhältnissmässig wächst in den höheren Wohnungsklassen und unverhältnissmässig abnimmt in den niederen Wohnungsklassen.

Es folgt endlich wieder die *Spezialnachweisung*, welche die *Wohnungen mit überdurchschnittlicher Bewohnerdichtigkeit in den beiden untersten Räumlichkeitsklassen* darstellt. Für die *unterste* Klasse (mit *einem* heizbaren Zimmer und einer *durchschnittlichen* Zahl von *vier* Bewohnern) werden die Wohnungen mit *sechs* und *mehr* Bewohnern, und für die *zweit*-unterste Klasse (mit *zwei* heizbaren Zimmern und einer durchschnittlichen Bewohnerzahl von *fünf* [4.9] Bewohnern) werden die Wohnungen mit *zehn und mehr* Bewohnern nachgewiesen und gleichzeitig — nach dem *Grade* ihrer Uebervölkerung — bis zur Zahl von 20 Bewohnern klassifizirt. — Die Hauptergebnisse sind kurz folgende: Es sind überhaupt gezählt 15,835 übervölkerte Wohnungen; bei weitem der grösste Theil derselben gehört der *untersten* Klasse an, nämlich 14,739 Wohnungen mit 104,400 Bewohnern, d. h. etwa 23 pCt. sämmtlicher Wohnungen und etwa 42 pCt. sämmtlicher Bewohner *dieser* Klasse. In der *zweiten* Klasse dagegen sind nur 1096 Wohnungen mit 11,971 Bewohnern als übervölkerte gezählt, oder circa 4 pCt., resp. 8 pCt. der entsprechenden Kontingente dieser Klasse. Die Fälle mit einer *extremen* Uebervölkerung sind in beiden Klassen verhältnissmässig nicht zahlreich. In der ersten Klasse sind vorhanden Wohnungen mit je 10 und mehr Bewohnern überhaupt 812, darunter 108 mit 12 bis 20 Bewohnern. In der *zweiten* Klasse sind vorhanden Wohnungen mit je 13 Bewohnern und mehr überhaupt 123, darunter 19 mit 16—20 Bewohnern. Die Unterscheidung endlich der übervölkerten Wohnungen nach deren Grundstücksfläche zeigt eine unverhältnissmässig grosse Belastung der *Hof*wohnungen und ebenso derjenigen Stadttheile, welche nach ihrem sozialen Charakter der niederen Rangabtheilung angehören.

Schliesslich ist noch auf die *Nachweisung der Wohnungen* ohne *besonderen Küchenraum* hinzuweisen, welche gewissermaassen als Anhang zur Statistik der Wohnungsräumlichkeit betrachtet werden kann. Ebenso ist die Ausscheidung der zur *Aftermiethe* wohnenden Haushaltung eine wichtige Zugabe. Es sind danach überhaupt gezählt 7283 in Aftermiethe wohnende Haushaltungen mit einer Gesammtseelenzahl von 15,557, also pro Haushaltung 2.1. Dem Geschlechte nach überwiegen die Frauen erheblich: es waren vorhanden 6729 männliche und 8828 weibliche Personen. In

Betreff der Wohnungen ist hervorzuheben, dass 3553 derselben überhaupt *kein* heizbares Zimmer hatten. Die Zahl der Aftermiether hat 1864 mehr als das Doppelte betragen, verglichen mit 1861. Der Vergleich ist aber unbrauchbar, weil 1861 die Zählung derselben nur sehr mangelhaft war.

Bei der Heranziehung der Vertheilung der hauptsächlichsten Wohnungsmomente auf die zwölf Stadttheile stellt sich vorzüglich heraus, dass die Stockwerkzahl und die Rolle der Kellerwohnung im Neubau gegenüber dem Altbau fortwährend wachsen. Die neuesten, dabei keineswegs zentralgelegenen, Stadttheile sind die abnormsten. Nur in der *alleräussersten Peripherie*, dem Weichbilde, hat der Neubau auch niedrige Häuser aufzuweisen. Von den Häusern von 5 Stockwerken und mehr enthält die Louisenstadt, der Riesenneubau des Südens, allein in Vorderhäusern 35,4 in Hinterhäusern gar 39,2 Prozent. Ebenso enthält sie den höchsten Antheil der Kellerwohnungen.

Die Statistik der Wasserleitung, der Gaseinrichtung und der Mobiliarversicherung, bildet, wie schon erwähnt, das hauptsächlichste novum der für 1864 beschafften Wohnungsstatistik. Sollte letztere nicht in ihrer bisherigen Grundlage eine vollständige Umgestaltung erfahren, so waren nur solche neue Fragen zulässig, welche sich, in Uebereinstimmung mit den alten Rubriken und mit dem Zwecke dieser Liste, auf die Haushaltung als ein Ganzes oder auf die Haushaltungswohnung erstreckten. Unter den hiernach überhaupt möglichen Fragen erschienen die aufgestellten in mehrfacher Beziehung zweckentsprechend: sie lassen eine einfache, unzweideutige und in jeder Beziehung unverfängliche Beantwortung zu, die als eine wesentliche Ergänzung der in den älteren Fragen begonnenen Wohnungsstatistik betrachtet werden darf.

Die Statistik der mit *Wasserleitung* versehenen Wohnungen hat die *Höhenlage* derselben zu ihrer Grundlage: hierdurch kommt zugleich der Einfluss zur Darstellung, welchen die Wasserleitung auch dadurch hat, dass sie die Maschinenkraft an Stelle der Menschenarbeit setzt — ein Verhältniss, dessen Wichtigkeit nothwendiger Weise gemessen wird von der Höhenlage der Wohnungen. Die allgemeine Vorbedingung für die Benutzung der Wasserleitung in den Wohnungen ist natürlich die Einführung der Wasserleitung in die *Grundstücke*. Ungeachtet des kurzen Bestehens der Berliner Wasserwerke ist diese Bedingung bereits erfüllt bei 3166, d. h. *einem Viertel* der (bewohnten) Grundstücke. Gegen diesen verhältnissmässig schnellen Fortschritt in den Grundstücken sind die Wohnungen insofern etwas zurückgeblieben, als aus der Gesammtzahl der *Wohnungen* noch nicht ein *ganzes Fünftel* — 24,082 oder 18,8 pCt. — mit Wasserleitung versehen ist. Bei Unterscheidung der Wohnungen in *Vorder-* und *Hof*wohnungen sind erstere beinahe um das *Doppelte* im Vorsprunge: von den Hofwohnungen sind nur 12,1 pCt., von den Vorderwohnungen 21,6 pCt.

bereits mit Wasserleitung versehen." (Hiermit übereinstimmend ergiebt sich auch für die mit Wasserleitung versehenen Hofgebäude ein geringerer Prozentsatz: derselbe beträgt nur 14,5.) — Die *nicht* geschäftlich benutzten Wohnungen sind *überhaupt* und insbesondere unter den *Vorder*wohnungen verhältnissmässig viel zahlreicher mit Wasserleitung versehen, als die *geschäftlich* benutzten. Unter den *Hof*wohnungen sind in dieser Beziehung die *geschäftlichen*, wenn auch nicht erheblich, im Vortheile. Sehr bedeutsam differiren die einzelnen *Höhenlagen* in ihrem Verhältnisse zur Wasserleitung: *der Prozentsatz der mit Wasserleitung versehenen Wohnungen ist in jeder höheren Wohnungslage grösser, als in der vorangehenden niedrigeren.* In der Gesammtzahl der Wohnungen — ohne Unterschied der Grundstücksfläche und Benutzungsweise — sind von den Kellerwohnungen nur 7,3 pCt. mit Wasserleitung versehen, in Parterre, „1 und 2 Treppen hoch" steigt dieser Prozentsatz allmälig bis auf 19,4 pCt., um in den Wohnungen „3 Treppen hoch" 25,5 und in „4 Treppen hoch" sogar 43,4 pCt. zu erreichen. Bei der Unterscheidung der Wohnungen nach der Grundstücksfläche und Benutzungsweise gestalten sich zwar die Prozentbeträge verschieden, aber die allgemeine Regel wird durchweg bestätigt: und man kann deshalb die Wasserleitung wohl als eine Einrichtung bezeichnen, welche in einer gewissen Art geeignet ist und auch thatsächlich dazu benutzt wird, den Nachtheilen entgegen zu wirken, welche mit der baulichen Entwickelung Berlins durch die unverhältnissmässige Vermehrung der höchsten Höhenlagen verbunden sein müssen. Der schnelle Fortschritt der Wasserleitung ist vorzugsweise bewirkt durch die grosse Zahl von Neubauten: die *Stadttheile*, wo dieselben am zahlreichsten gewesen, stellen sich deshalb auch als die am meisten vorgeschrittenen dar, und mit den Neubauten hängt gleichzeitig zusammen sowohl die unverhältnissmässige Vermehrung der 3 und 4 Treppen hoch gelegenen Wohnungen, wie auch die ausserordentliche Häufigkeit der Wasserleitung in diesen Höhenlagen.

Die mit *Gaseinrichtung* versehenen *Wohnungen* sind nach der Zahl der Gasflammen klassifizirt; nach der für die statistische Aufnahme festgestellten Fragestellung bezieht sich diese Zahl *ausschliesslich* auf die *innerhalb* der Haushaltungswohnung befindlichen Gasflammen. Der mittelst einer besonderen Frage erhobene Nachweis über die *Grundstücke*, in welchen überhaupt irgend eine Gaseinrichtnng, gleichviel zu welchem Zwecke vorhanden ist, bildet insofern einen selbständigen Theil der Statistik der Gasbeleuchtung, als letztere nicht in gleicher Weise, wie dies bei der Wasserleitung der Fall zu sein pflegt, von einer für das ganze Grundstück *gemeinschaftlichen* Quelle abhängig ist. — Wie sich aus dem Nachweise über die *Grundstücke* ergiebt, hat die Gasbeleuchtung, während ihres fast 40jährigen Bestehens in Berlin, auf irgend welchem Wege in 9928, d. h. fast *vier Fünfteln* sämmtlicher (bewohnten) Grundstücke, Eingang gefunden:

in welcher Ausdehnung, ob zu industriellen Zwecken, oder für den wirthschaftlichen Gebrauch, bleibt ungesagt. In 2809, d. h. etwas mehr als *einem Fünftel* der bewohnten Berliner Grundstücke dagegen, war am 3. Dezember 1864 die Gasbeleuchtung noch ganz unbekannt. In Betreff der überhaupt mit irgend welcher Gaseinrichtung versehenen Grundstücke ergiebt sich ferner, dass in 8775, oder in beinahe *neun Zehnteln* derselben, *wenigstens eine* Wohnung pro Grundstück mit Gaseinrichtung versehen war, während innerhalb 1153, oder in etwas über *einem Zehntel* dieser Grundstücke, *keine* mit Gaseinrichtung versehene Wohnung vorhanden war. — Von *Haushaltungswohnungen* waren, wie am 3. Dezember 1864 *direkt* ermittelt worden, nicht mehr als 18,807, oder *ein Siebentel* der Gesammtzahl, mit einer Gaseinrichtung versehen. Der *Gesammtgebrauch* dieser Haushaltungen erstreckte sich auf 85,144 Gasflammen. Obwohl es wahrscheinlich ist, dass in der aufgestellten Statistik die Rubrik „Zahl der Gasflammen" die vergleichsweise unsicherste sein möchte — so bietet sie doch, in Ermangelung besserer Data aus *andern* Quellen, den einzigen Anhaltpunkt für eine ungefähre Schätzung des Antheils, welchen die Gaseinrichtung innerhalb der Haushaltungswohnungen an der gesammten Berliner Gaskonsumtion hat. Nach den im Kommunalblatt veröffentlichen Mittheilungen des städtischen Gas-Kuratoriums, wurden Ende Dezember 1864 von der städtischen Gasanstalt überhaupt gespeist Privatflammen 179,245. Rechnet man für die englische Gasanstalt (von der eine gleiche Mittheilung nicht veröffentlicht wird) etwa 100,000 oder 120,000 Flammen, so ergäbe sich überhaupt eine Gesammtzahl von 300,000 Privatflammen Davon gehören ausschliesslich der Industrie in ihrer mannigfachen Gestaltung an und dienen keinenfalls häuslichen oder wirthschaftlichen Zwecken 215,000 oder 72 pCt., von den übrigen 85,000, welche in den Haushaltungen gezählt sind, kommen zwei Drittel ungefähr auf Wohnungen mit gleichzeitiger geschäftlicher Benutzung. Woraus also folgt, dass die Gasbeleuchtung in Berlin bis jetzt vorzugsweise für industrielle Zwecke und nur zu einem kleinen Bruchtheile (etwa 10 pCt.) ausschliesslich für rein wirthschaftliche Zwecke in Anwendung kommt.

Bei unveränderter Festhaltung der Wohnungskategorieen nach Grundstücksfläche und Benutzungsweise hat die Statistik der Mobiliarversicherung die *Räumlichkeit* der Wohnungen zu ihrer Grundlage; in der einen wie anderen Beziehung findet diese Anordnung unmittelbar in den *Resultaten* ihre vollständige Rechtfertigung. Von *sämmtlichen* Haushaltungswohnungen sind gegen Feuersgefahr versichert ungefähr 30.6 pCt. Dieser Prozentsatz beträgt in der ersten oder *niedrigsten* Räumlichkeitsklasse 13 pCt., steigt in jeder *höheren* Räumlichkeitsklasse und beziffert sich in der *höchsten* Klasse mit 86.5 pCt., d. h. ist 6—7 mal so gross, als in der ersten. Von *Vorder*wohnungen sind noch einmal so viel versichert (35.6 pCt.) als

von den *Hof*wohnungen (18.4 pCt.) und in einem ähnlichen Verhältnisse stehen die *geschäftlichen* Wohnungen (40.6 pCt.) zu den *nicht geschäftlichen* (27.7 pCt.).

Einen vollkommen *neuen* und der *kommunalen Aufstellung ausschliesslich angehörigen* Bestandtheil des Berichts bildet die *Statistik der Berliner Civilbevölkerung nach ihrem Geburtsorte.* Zu ihrer Quelle hat dieselbe die zur Angabe des Geburtsorts bestimmte sechste Rubrik der Berliner Urliste. Dass diese Rubrik, durch welche die Berliner Urliste auch materiell von der allgemeinen preussischen für die Zählung von 1864 sich unterscheidet, auf Veranlassung der städtischen Volkszählungs-Commission eingerichtet worden ist, ist schon bemerkt. Das Ergebniss dieser ersten direkten Zählung der Einwohner Berlins nach ihrem Geburtsorte ist in drei Tabellen dargestellt. Das *allgemeinste* Ergebniss der Geburttsortstatistik trennt die Berliner Einwohnerschaft ziemlich genau in zwei gleiche *Hälften*, die *eine*, kaum merklich kleinere Hälfte, sind *geborene* Berliner, die *andere* Hälfte sind die *Zugezogenen.* Geborene Berliner sind gezählt 302,348, Zugezogene 304,961. Herr Dr. Neumann begleitet die Mittheilung dieses höchst interessanten Resultats der letzten Berliner Volkszählung, welches dem sozialen und wirthschaftlichen Bilde der Stadt ein für das *historische* Bild derselben wichtiges Material hinzufügt mit einer Bemerkung, welche wir so wiedergeben, wie er sie rücksichtsvoll formen zu müssen geglaubt hat:

„Bedurfte es zur Feststellung dieses Verhältnisses, welches selbstverständlich in der eigenthümlichen Entwickelung der Stadt Berlin seine nothwendige und natürliche Begründung findet, der direkten Zählung? Ist in den dreijährigen Zählungen, so wie in den Daten, welche den Ueberschuss der Geburten über die Verstorbenen und des Zuzuges über den Wegzug beziffern, nicht eine hinreichende Grundlage für eine, wenigstens annähernd richtige Schätzung gegeben? Wie sehr diese Fragen nach gewissen theoretischen Voraussetzungen auch berechtigt erscheinen mögen — das, durch die direkte Zählung gelieferte Ergebniss steht mit der Schätzung und zwar auch mit solcher, *welche nicht aus dem Kreise gewöhnlicher Dilettanten stammt,* in einem auffallend grossen Widerspruch. In einer grossen, der Sterblichkeit in Berlin gewidmeten Arbeit des Direktors des statistischen Büreau's Herrn Dr. Engel, in welcher die Entwickelung der Stadt Berlin während eines anderthalbhundertjährigen Zeitraumes dargestellt und in welcher nachgewiesen wird, dass die Berliner Civilbevölkerung von 1770 bis 1860 sich um 424,016 vermehrt habe und dass davon 364,528 auf den Zuzug fallen, heisst es, im Anschluss an dieses Resultat, wie folgt: „In obigen Zahlen liegt zugleich die Erklärung der vielfach wahrzunehmenden Thatsache, dass unter den Bewohnern Berlins die eingeborenen Berliner selbst nur die Minorität bilden. *Auf 5—6 Bewohner dieser Stadt*

*kommt immer nur erst ein in derselben Geborener.**) In Wirklichkeit sind am 3. December 1864 unter je *zwei* Einwohner Berlins *ein* geborener Berliner gezählt worden, und auch dann, wenn die Engel'sche Schätzung lediglich auf die *Erwachsenen* beschränkt wird, ist in derselben, wie noch weiter unten gezeigt werden wird, das Uebergewicht der Zugezogenen viel zu hoch taxirt." —

Dazu ist nur zu sagen, dass die Zunahme der *eingeborenen* Bevölkerung nicht durch den Ueberschuss der Geburten über die Todesfälle *in der Stadt*, sondern durch den Ueberschuss der Geburten über die Todesfälle unter der *eingeborenen* Bevölkerung der Stadt *plus* dem Wegzuge Eingeborener bestimmt wird, und ebenso auch die Zunahme der *zugezogenen* Bevölkerung nicht durch den Ueberschuss des Zuzuges über den Wegzug, sondern durch den Ueberschuss des Zuzuges über den Wegzug Zugezogener *plus sämmtlichen Todesfällen unter der zugezogenen Bevölkerung.* Wer statistische Schätzungen in der Weise vornimmt, wie Herr Engel, muss annehmen, *dass nur Eingeborene sterben.* Von dieser vollständigen Absurdität, die nichts desto weniger obiger Schätzung zu Grunde liegt, abgesehen, ist es aber von Wichtigkeit gerade für den vorliegenden Fall, dass der Procentsatz der Todesfälle nothwendigerweise unter den Zugezogenen *stärker* ist als unter den Eingeborenen. Die Zuziehenden haben schon ein durchschnittliches Stück der durchschnittlichen Lebensdauer verbraucht, *ehe* sie zuziehen. Dies ist auch der Grund, wesshalb in Städten, die starken Zuzug haben, der Ueberschuss der Geburten über die Todesfälle herabgedrückt ist, ohne dass dies mit dem Wachsthum der eingeborenen Bevölkerung das Geringste zu schaffen hat. So liegt die Sache: während natürlich *alle* Geburten der eingeborenen Bevölkerung zu Gute kommen, wird sie durch die Todesfälle nur theilweis, und zwar, verglichen mit der zugezogenen Bevölkerung nur in einem namhaft milderen Verhältnisse getroffen. Beim Ueberschuss des Zuzugs über den Wegzug aber liegt das Verhältniss, in Betreff des letzteren Punktes, wiederum in umgekehrter Richtung zu ihren Gunsten. Hier bedeutet natürlich — den unbedeutenden Fall derjenigen Eingeborenen ausgenommen, die aus offiziell vollzogener Auswanderung zurückkehren — der ganze Zuzug Wachsthum der fremden Bevölkerung, während *nicht* der ganze Abzug dieselbe trifft, da ja auch Eingeborene auswandern. Aber Eingeborene wandern *nicht* in demselben Verhältnisse aus, als Zugezogene wieder wegziehen, am allerwenigsten in Städten, in denen starker Zuzug stattfindet. Die zugezogene Bevölkerung kommt also beidemal zu kurz.

Das kulturhistorische — ja sogar politische — Gewicht dieser mathematischen Regel liegt auf der Hand. Bevölkerungsvermehrung durch Zu-

---

*) Zeitschrift des Königl. Preuss. statistischen Büreau's. Bd. II. S. 94.

zug — und sei er noch so gross — führt, auf die Dauer, doch niemals zum Uebergewicht des fremden Elements in einer Stadt, oder auch in einem ganzen Staate, sondern endet mit der Verwandlung des fremden in einheimisches Element, läuft also schliesslich gerade so auf wachsendes Gewicht, der in der Stadt — oder dem Staate — herrschenden Sprache, Mundart, Sitte und Denkungsweise hinaus, als das Wachsthum der Bevölkerung aus eigener Vermehrungskraft. In Betreff der Stärke des Zuzuges steht Berlin an der Spitze in ganz Europa. Multiplicirt man die absolute Vermehrung durch Zuzug mit der relativen, wie man thun muss um dem kulturgeschichtlichen Werthe gerecht zu werden, so schlägt es einerseits London, trotz der Grösse seines absoluten Wachsthums durch Zuzug, andererseits, um einheimische Beispiele zu wählen, Essen oder Remscheid, trotz der Grösse ihres relativen Wachsthums durch Zuzug. Eine so grosse Stadt, in der die Hälfte der Bewohner *nicht* eingeboren ist, giebt es in Europa nicht wieder. Trotzdem wandelt die Stadt, in all und jeder Sache, ihren eigenen Weg, bewahrt ihre Mundart, ihre Sitte und Denkweise, wohnt und kleidet sich, wie sie es sich selbst zurecht gemacht hat und produzirt nur ganz spezifisch berlinische Kinder, die keinem Menschen zu erzählen brauchen, wo sie her sind, während Niemand errathen kann, woher ihre Eltern waren. Der ganze ungeheure Zuzug bleibt spurlos in seiner Wirkung auf die Stadt. Er ändert die Berliner nicht; er bringt es zu nichts weiterem, als schliesslich ihre Zahl zu vermehren, und damit ihren Einfluss im Lande. Die Ausgleichung lokaler Eigenthümlichkeiten findet zu Gunsten der Stadt, nicht zu Gunsten des Landes statt. Nicht da, wo die Leute weggehen, da wo sie hingehen wohnt der zukunftreiche Theil des nationalen Geistes.

Die, auf Gesetzen der statistischen Algebra beruhende, Zähigkeit des lokalen Elements gegenüber dem Zuzuge muss demjenigen, der diese Algebra nicht geschwind genug bei der Hand hat, freilich um so erstaunlicher erscheinen, als *die erste Generation der dem Zuzug entspringenden Bevölkerungsvermehrung, eben weil das durchschnittliche Alter derselben um ein beträchtliches höher, als das der eingeborenen Bevölkerung ist*, also aus demselben Grunde, der sie im schnelleren Prozentsatz weg sterben lässt, *sich im persönlichen Verkehre des Erwachsenen der Wahrnehmung stärker aufdrängt.* Die Resultate der Volkszählung, welche die Stadtgeburt und den Zuzug auch nach Altersklassen einander gegenüber stellen, gewähren in dieser Hinsicht ausreichende Fingerzeige, enthalten in der XIII. Tabelle. In derselben sind die Altersklassen in sechs Altersgruppen zusammengefasst und die positiven Data durch Prozentberechnung in mehrfacher Weise unmittelbar erläutert. In Summa ergiebt sich für die drei *jüngeren* Gruppen ein Uebergewicht der geborenen Berliner über die Zugezogenen, in den drei *älteren* Gruppen ein Uebergewicht des Zuzuges. Der Zuzug beträgt in der Gruppe von 1—6 Jahren noch nicht ein volles

Zehntel, in der Gruppe von 6—14 Jahren nicht ein volles *Fünftel*, in der Gruppe von 14—20 Jahren sehr wenig über *zwei Fünftel*. Dagegen erreicht der Antheil der geborenen Berliner in jeder der beiden Gruppen von 20 bis 30 und 30—60 Jahren noch nicht ein volles *Drittel*, und beträgt weniger als *ein Drittel* in der Gruppe von 60 Jahren und darüber. Weiter ergiebt die Tabelle, mit welchen Prozentantheilen jede der 6 Altersgruppen an der Gesammtbevölkerung, an den geborenen Berlinern und an dem Zuzuge betheiligt ist; die Vergleichung ergiebt unmittelbar die eigenthümliche Zusammensetzung einer jeden der drei Kategorieen.

Noch sind bei der Volkszählung, in Betreff der Abstammung der Bevölkerung, zwei Fragen gestellt worden, für deren Beantwortung der Ethnograph den Berliner Kommunalbehörden nicht dankbar genug sein kann. Zuerst ist gefragt worden: *woher* stammt der Zuzug?

Die 304,961 *zugezogenen* Berliner sind abgesehen von der sehr geringen Zahl, wo die Angabe fehlt, nach ihrem Geburtsorte in *drei* Kategorieen eingetheilt worden: bei weitem die grosse Mehrheit, nämlich 88.4 pCt. stammt aus dem *preussischen* Staate selbst; etwa ein Zehntel (10.2 pCt.) gehört durch seine Geburt dem übrigen *Deutschland* an; und nur 1.4 pCt. sind wirkliche *Ausländer*. — In welchem verschiedenen Verhältnisse die einzelnen *Provinzen* an dem Zuzuge aus dem preussischen Staate betheiligt sind, ist in der Uebersichts-Tabelle No. 17. in mehrfacher Weise ersichtlich gemacht. Man ersieht zunächst aus den Colonnen 4. und 5. die wirkliche und verhältnissmässige Antheilsrate jeder einzelnen Provinz an dem Gesammtkontingent des preussischen Zuzuges. Von demselben gehört nicht viel weniger als die Hälfte, nämlich über 45 pCt. der Provinz Brandenburg — während die Provinzen Sachsen und Schlesien noch nicht mit einem vollen Sechstel, Pommern nicht ganz mit einem Zehntel betheiligt sind, und die Antheile der übrigen Provinzen zwischen einem Zwanzigstel und einem guten Hundertstel betragen. — Durch einen Vergleich mit den Kolonnen 2. und 3., welche die wirklichen und die Prozent-Antheile der Provinzen an der Gesammtbevölkerung des Staates anzeigen, ist zu ersehen, dass der Antheil der einzelnen Provinzen an dem Berliner Zuzuge sich *nicht* nach ihrer Bevölkerungsgrösse richtet: Brandenburg (excl. Berlin) das ungefähr ein Neuntel des Staates repräsentirt, figurirt in dem Berliner Zuzuge beinahe mit der Hälfte; das Rheinland zwischen einem Fünftel und Sechstel des Staates, ist noch nicht mit vollen 2 pCt. unter den Berliner Zugezogenen vertreten. — Welchen Theil ihrer eigenen Bevölkerung die einzelnen Provinzen nach Berlin hinliefern, ergiebt die 6. Kolonne, in welcher das am 3. Dezember constatirte Kontingent jeder Provinz an der Berliner Einwanderung mit ihrem Bevölkerungsstande vom gleichen Tage verglichen ist. Danach hatte Brandenburg 6 pCt., Rheinland nur 1 Zehntel Prozent seiner Bevölkerung durch den Abzug nach Berlin eingebüsst. — In den

drei nebenstehenden *Rangordnungen* wird der Gegensatz der drei in der Uebersicht dargestellten Verhältnisse ersichtlich.

A. Prozentantheil der Provinzen an der Gesammtbevölkerung des Staates.	B. Prozentantheil der Provinzen an dem Berliner Zuzuge.	C. Prozentverhältniss der Provinzial-Kontingente im Berliner Zuzuge zu der Bevölkerungssumme jeder Provinz.
1. Schlesien.	1. Brandenburg.	1. Brandenburg.
2. Rheinland.	2. Schlesien.	2. Sachsen.
3. Preussen.	3. Sachsen.	3. Pommern.
4. Sachsen.	4. Pommern.	4. (Jadegebiet).
5. Brandendurg.	5. Posen.	5. Schlesien.
6. Westphalen.	6. Preussen.	6. Posen.
7. Posen.	7. Rheinland.	7. Preussen.
8. Pommern.	8. Westphalen.	8. Westphalen.
9. (Hohenzollern).	9. (Hohenzollern).	9. Rheinland.
10. (Jadegebiet).	10. (Jadegebiet).	10. (Hohenzollern).

Nimmt man an, dass ein ähnliches Verhältniss, während des letzten halben Jahrhunderts obgewaltet hat, so folgt, dass die Mehrzahl der *geborenen* Berliner brandenburgischen Stammes sind, d. h. niedersächsischen Stammes, mit Beimischung fränkischen Blutes, wozu noch der, gewöhnlich ganz unhistorisch überschätzte, Blutantheil der urangesessenen slavischen Bevölkerung kommt. Zu den Brandenburgern treten in dieser Beziehung, die ziemlich rein niedersächsischen Pommern, und die ebenfalls mit fränkischem Blute gemischten Niedersachsen der Provinz Preussen, so wie die grössere Hälfte der Einwanderung aus der Provinz Sachsen, deren nördlicher Theil — Altmark, Magdeburg, Halberstadt — streng niedersächsisch und das Hauptmutterland des brandenburgischen Stammes selber ist. Auch unter dem Zehntel, welches das ausserpreussische Deutschland gestellt hat, dürfte der grösste Theil einer ganz übereinstimmenden Mischung angehören; aus eigener Beobachtung können wir unternehmen, hier hinzuzufügen, dass dieser grösste Theil wahrscheinlich aus Mecklenburgern besteht, welche obenein, weit über ihr Zahlverhältniss hinaus, durch rasches Emporsteigen auf der sozialen Stufenleiter, indem sie es allen andern zuvor thun, sich einen ganz hervorragenden Anspruch auf Verdienst an der Vergrösserung des Kulturbrennpunktes an der Spree in neuerer Zeit erworben haben. Dem niedersächsischen Stamme zunächst steht der obersächsisch-thüringische, den die Einwanderung aus Schlesien, und die Hälfte der Einwanderung aus der Provinz Sachsen vertritt. An Einwanderung aus dem Königreich Sachsen selbst dürfte nur ein höchst geringfügiger Bruchtheil dem hinzuzufügen sein. Die Beobachtung ist leicht in Berlin gemacht, dass sich die Einwanderung aus Schlesien und Sachsen nicht mit gleichem Vor-

theil für sich selbst in den Gesellschaftsbau der neuen Heimath einzufügen versteht, als der Zuzug aus Norden. Die Einwanderung aus den beiden westlichen Provinzen des preussischen Staates, der westphälischen Niedersachsen und der theils niederdeutschen, theils oberdeutschen Rheinländer, gehört der allerneuesten Zeit an, und beginnt erst, in's Gewicht zu fallen. Bis jetzt war sie so geringfügig, dass ein gleich gelegenes deutsches Ausland kaum darin zurückstand. Sie war hauptsächlich auf die Nothwendigkeiten des Staatsverbandes zu schieben. Die 4200 nicht deutschen Ausländer setzen sich hauptsächlich aus Franzosen, Italienern, Schweizern und Engländern zusammen, welche sich in gewissen Gewerben unentbehrlich zu machen gewusst haben. So weit sie ihr Blut fortpflanzen, gewöhnlich auf dem Wege der Ehen mit Eingeborenen, geht die fremde Nationalität schon beim zweiten Geschlechte spurlos verloren. Die Kinder werden nicht blos zu Deutschen, sondern zu eben so ausgesprochenen Berlinern, als alle übrigen.

Die zweite Frage bezieht sich auf das, was aus der Stadtgeburt und dem Zuzuge *wird*. Hier ist der Fremde nur im Allgemeinen dem geborenen Berliner gegenübergestellt worden. Die Vergleichung umfasst allein die Haushaltungsvorsteher, die auch für den Zweck kulturgeschichtlicher Schlussfolgerung allein in Betracht kommen. Diese sind in 17 Berufsklassen getheilt, und davon ist in jeder die Scheidung zwischen Eingeborenen und Zugezogenen vorgenommen. Zugleich ist der Prozentsatz angegeben, den jede Berufsklasse von der Gesammtheit der Haushaltungsvorsteher bildet. Folgendes ist die Uebersicht für die ganze Stadt:

Laufende Nummer.	Bezeichnung des Standes, Berufes oder Erwerbs-Verhältnisses der Haushaltungsvorsteher.	In Berlin geboren.	Ausserhalb Berlins geboren.	Gesammt-Summe.	A. Prozentantheil der nebenbezeichneten Berufsklassen an sämmtlichen Haushaltungs-Vorstehern, unterschieden nach dem Geburtsorte: a. in Berlin geboren.	A. b. ausserhalb Berlins geboren.	A. ohne Unterschied des Geburts-Ortes c(=a+b.)	B. In jeglicher der neben bezeichneten Berufsklassen für sich sind vorhanden unter je 100 Haushaltungs-Vorsteher: a. in Berlin Geborene.	B. b. ausserhalb Berlins Geborene.	C. Prozentantheil der neben bezeichneten Berufsklassen a. an den in Berlin geborenen Haushaltungsvorstehern.	C. b. an den ausserhalb Berlins geborenen Haushaltungsvorstehern.
1.	Geistliche, Lehrer, Gelehrte, Künstler	785	1,753	2,538	0,6	1,4	2,0	30,9	69,1	1,9	2,1
2.	Höhere Beamte	275	668	943	0,2	0,5	0,7	29,2	70,8	0,7	0,8
3.	Subalternbeamte	739	2,089	2,878	0,6	1,7	2,3	27,4	72,6	1,8	2,5
4.	Unterbeamte	839	3,771	4,610	0,7	3,1	3,8	18,2	81,8	2,1	4,5
5.	Aerzte, Wundärzte, Thierärzte, Apotheker	213	484	697	0,2	0,4	0,6	30,6	69,4	0,5	0,6
6.	Selbständige Handwerker	8,591	15,796	24,387	7,0	12,8	19,8	35,2	64,8	21,8	19,0
7.	Handwerks- und Fabriksgehülfen	8,515	13,599	22,114	6,9	11,0	17,9	38,5	61,5	21,2	16,3
8.	Anderweitig gewerbtreibende Kleinhändler etc., selbständig	3,196	9,230	12,426	2,6	7,5	10,1	25,7	74,3	7,9	11,1
9.	Desgleichen, nicht selbständig	74	249	323	0,1	0,2	0,3	22,9	77,1	0,2	0,3
10.	Kaufleute und Fabrikanten, selbständig	3,802	7,253	11,055	3,1	5,9	9,0	34,4	65,6	9,4	8,7
11.	Desgleichen, nicht selbständig	387	702	1,089	0,3	0,6	0,9	35,5	64,5	0,9	0,8
12.	Gärtner und Landwirthe, selbständig	372	462	834	0,3	0,4	0,7	44,6	55,4	0,9	0,6
13.	Desgleichen, nicht selbständig	23	45	68	0,0	0,0	0,0	33,8	66,2	0,1	0,1
14.	Tagelöhner, Handarbeiter	3,726	9,805	13,531	3,0	7,9	10,9	27,5	72,5	9,3	11,8
15.	Diener, Kutscher	606	4,819	5,425	0,5	3,9	4,4	11,2	88,8	1,5	5,8
16.	Pensionaire und Rentiers	2.864	4,836	7,700	2,3	3,9	6,2	37,2	62,8	7,1	5,8
17.	Ohne Angabe des Gewerbes	5,042	7,728	12,770	5,1	6,3	10,4	39,5	60,5	12,6	9,2
	Summa . . .	40,099	83,289	123,388	32,5	67,5	100,0	32,5	67,5	100,0	100,0
					100,0			100,0			

Die Uebersicht wird nach ihrer Einrichtung kaum einer andeutenden Erläuterung bedürfen. Die Abtheilung A. bezieht sich auf die *Gesammtheit.* Der vorherrschend gewerbliche Charakter derselben wird gekennzeichnet dadurch, dass dem Stande der selbständigen *Handwerker* resp. ihrer Gehülfen (soweit dieselben nämlich einen selbständigen Hausstand haben) mehr als ein Drittel aller Haushaltungsvorsteher angehört. Die verschiedenen *gelehrten* Berufsstände (höhere Beamte, Geistliche, Lehrer, Aerzte etc.) *zusammen*, haben unter 100 kaum mehr als *drei* Vertreter. In welcher Weise das in c. dargestellte Gesammtresultat ein Produkt der *beiden*, nach ihrem Ursprunge oder ihrer Herkunft einander entgegengesetzten *Faktoren* der Berliner Gesammtbevölkerung ist, ergiebt sich für jeden Stand und Beruf unmittelbar aus den Kolonnen a. und b. der Abtheilung A. In der Abtheilung B. ist für jeden Stand, jede Berufsthätigkeit und Erwerbsverhältniss für sich nachgewiesen, in welchem Verhältnisse sich dieselben aus den beiden Ursprungskontingenten rekrutiren. Der Maasstab für dieses Verhältniss ist der allgemeine Durchschnitt (32.5 pCt. in Berlin geborene Haushaltungsvorsteher und 67.5 pCt. Zugezogene). Hiermit verglichen, haben beispielsweise die *Zugezogenen* ein verhältnissmässig grosses Uebergewicht in den Beamten und den gelehrten Berufsständen, ebenso im Kleinhandel, unter den Tagelöhnern und Dienern etc. Die geborenen Berliner dagegen im Stande der Handwerker, der Kaufleute und Fabrikanten, der Landwirthe, der Rentiers. — In der Abtheilung C. sind die Prozentantheile eines jeden der beiden Kontingente an den verschiedenen Ständen und Berufszweigen zur unmittelbaren Vergleichung nebeneinandergestellt. — Aus der letzten Rubrik der 3. Tabelle ergiebt sich, dass von den 41,725 überhaupt in Berlin gezählten Dienstboten nur 2,492 oder etwa 6 pCt. geborene Berliner sind; alle übrigen sind zugezogen.

Die Tabelle zeigt, was den Anthropologen nicht überraschen wird. *Für den eingeborenen Grossstädter ist hauptsächlich die persönliche Freiheit das bestimmende Element bei der Wahl des Lebensberufs.* Vor allem lässt er den Dienstbotenstand seitwärts liegen. Unmittelbar nach diesem rangirt der Unterbeamtenstand in seiner Abneigung. Dann folgt der etwas höhere Subaltern-Beamtenstand, neben den sich, in Prozentsatz, der Stand der Tagelöhner stellt, für den seine Lebensansprüche nicht bescheiden genug sind, so wie der Hökerstand. Der höhere Beamtenstand kommt, trotz der Lockung des Titels, gleich nachher. Doch hat hiermit freilich auch die Richtung der Beförderung von der Provinz nach der Hauptstadt zu schaffen. Es folgt nun der übrige Gelehrtenstand aller Fakultäten. Hier tritt die Grenze ein zwischen dem Zurückbleiben und dem Uebergewicht der eingebornen Bevölkerung; von hier an beträgt ihr Antheil mehr als der Durchschnitt von 32,5 Prozent. Es folgen Handwerker, Landwirthe, Kaufleute, die Stände, die mit der Sorge die Freiheit erkaufen und unter denen

sich der Grossstädter zu Hause fühlt. Der glückliche nächste Stand, der die Freiheit errang und die Sorge los ward, der der Rentner sieht ihn in noch stärkerem Kontingent vertreten. Den allerstärksten Prozentsatz aber bilden die Eingebornen unter der Klasse, für welche die Angabe des Gewerbes fehlt. In dieser befinden sich die „Bummler“. Der Zuzug ist natürlich gerade umgekehrt vertheilt.

Es ist für die Forschung ein wahres Glück, dass die Berliner Kommunal-Behörden auf diese Untersuchung der Herkunft der Bevölkerung gerade noch vor Thorschluss, nämlich vor den Annexionen im westlichen Deutschland, und der Bildung des norddeutschen Bundesstaats verfallen sind. Nun ist die Möglichkeit vorhanden, durch Vergleich mit nachfolgenden Zählungen, über die wirthschaftliche Wirkung dieser politischen Vorgänge etwas Genaueres zu erfahren. Möge die Zählungskommission bei Zeiten hierauf bedacht sein!

Bücherschau.

Die preussische Bank und die Ausdehnung ihres Geschäftskreises in Deutschland. Von *Dr. Erwin Nasse*, Professor zu Bonn. — Bonn, A. Marcus. 1866.

Die Diskussion, welche im vorigen Frühjahr im preussischen Abgeordnetenhause über die Bankfrage stattfand, bei Gelegenheit des Planes der preussischen Regierung, Filialen der Bank auch im ausserpreussischen Deutschland zu errichten, so wie ihr, den Meisten ganz unerwarteter Ausgang, der bekanntlich auf Zurückziehung der Vorlage hinauslief, erregten im weitesten Kreise eine für solche Fragen mehr als gewöhnliche Aufmerksamkeit und eine Aufregung, deren letzte Wellen noch jetzt auf der doch so stürmisch gewordenen Oberfläche des öffentlichen Lebens deutlich erkennbar sind. Man sah auf der einen Seite die Verwaltung des erfolgreichsten Bankinstituts von Deutschland, die ganze preussische Handelswelt, mit wenigen Ausnahmen auch die gesammte politische und kommerzielle Presse, im Staate selbst, so wie in denjenigen ausserpreussischen Theilen Deutschlands, denen die Wohlthat zugedacht war; man sah diese geschlossene Phalanx ausgerüstet mit der Waffe des zündenden Schlagworts deutscher Einheitsbestrebung, und überall unterstützt von der landläufigen Klage der Geschäftsleute über die Plünderung, der sie beim Import- wie beim Exportgeschäft von Seiten der Hamburger Commissionshäuser ausgesetzt seien, die ihre lokale Bankvaluta als melkende Kuh zu behandeln wüssten. Auch im preussischen Abgeordnetenhause selbst waltete, vor dem Entscheidungstage, bei der ungeheuren Mehrzahl der Mitglieder kein

Zweifel darüber ob, dass die von der Regierung verlangte Vollmacht ertheilt werden müsse und würde. Dass es eine Regierung wäre, mit der man im Verfassungskonflikt lebe, mit der man sich täglich herumbalge, und die man vor Allem zu stürzen trachten müsse, war eine Reflexion, die dem keinen Eintrag that. Im Gegentheil, gerade deswegen — so lautete die ausgegebene Parole — sei es doppelt nöthig, zu beweisen, dass der gewählte Faktor der Gesetzgebung, über dem Kriege für seine Rechte, die Sorge für das Volkswohl nicht vergesse. Alles liess sich daher nach einem Siege der Bankverwaltung, und zwar nach einem leichten Siege, an. Auch war die politische Opposition gegen das, in der Maassregel liegende, Vertrauensvotum, für die Regierung, so weit ihre Sprödigkeit nicht ganz besiegt war, schon zufrieden, sich, im Kommissionsantrage, den Rückzug in einer Art von Kompromiss gesichert zu haben, darauf hinauslaufend, dass die Zustimmung des Hauses zur Maassregel fürerst nur für Hamburg und die Elbherzogthümer Geltung haben sollte, d. h. für diejenigen Punkte, auf die es der Bankverwaltung zunächst allein ankomme. Dies konnte die letztere im Nothfall sich gefallen lassen, war daher eigentlich des Sieges schon ganz gewiss.

Aber es kam anders. Die beiden Redacteure dieser Vierteljahrschrift, nebst Herrn v. Hennig, brachten als Mitglieder des Hauses einen Zusatzantrag ein, welcher, in vollständiger Geringschätzung des in den beiden Uranträgen ausgedrückten Gegensatzes, als ein solcher bezeichnet war, der sowohl dem Regierungsantrage als dem Kommissionsvorschlage angehängt werden könne. Sie erklärten, dass sie gegen die gewünschte Ausdehnung des Systemes der Filiale auch jenseits der preussischen Gränzen nichts einzuwenden hätten, dass aber zuvor eine fundamentale Aenderung im Bankstatut vorgenommen werden müsse. Die Befugniss der Bank zur Notenausgabe müsse anders normirt werden. So wie sie normirt sei, schliesse eine Ausdehnung des Systemes der Filiale jenseits der Staatsgränzen Gefahren der allerernstesten Art in sich. Das Statut besage, dass die Bank den *dreifachen* Betrag ihres Silbervorraths in Noten auszugeben berechtigt sei, und das Gesetz besage, dass diese Noten von allen öffentlichen Kassen in Zahlung angenommen werden müssten. Beides zusammen konstituire für die Bank ein schrankenloses Recht und eine schrankenlose *Gelegenheit* zur Notenausgabe, von denen die letztere künstlich beschafft sei. Die statutenmässige Deckung eines *Drittels* der Notenausgabe durch Silber ziehe der Betragshöhe der ungedeckt ausgegebenen Zweidrittel keine Gränze. Die Bankverwaltung könne diese vermehren so viel als sie wolle. Sie brauche blos Silber für Noten zu kaufen — was immer möglich sei, wenn sie sich nur zum nöthigen Preise verstände — dann könne sie jedesmal den doppelten Betrag, in ungedeckten Noten, die ihr Zins einbrächten ohne solchen zu kosten, auf den Markt bringen. Ein solches Recht, einem monopolisirten

Institute gewährt, dessen Banknoten noch obenein mit dem Charakter von Staats-Kassenanweisungen bekleidet seien, sei zwar unter allen Umständen gefährlich, wie die Geschichte fast überall bewiesen habe, die Gefahr sei aber wenigstens übersehbar und durch geschickte Geschäftsführung abwendbar, so lange der Geschäftskreis des Instituts mit dem Staatsgebiet zusammenfalle. Denn so lange existire wenigstens ein festes Verhältniss zwischen der, durch den Geschäftsumfang bedingten, Notenausgabe, und dem Umfange der jährlichen Einzahlungen an die Staatskassen, die, im Fall ein Unglück geschehen sollte, als letztes Schutzmittel der Valuta zu fungiren hätten. Werde dagegen der Geschäftskreis über die Landesgränzen hinaus durch Filiale ausgedehnt, welche dort dem Kreditbedürfniss durch Ausleihung eines Tauschmittels entgegen kämen, dessen Zirkulationsfähigkeit darauf beruhe, dass es im Unglücksfalle jedenfalls innerhalb der Gränzen des preussischen Staats brauchbares Zahlmittel bleibe, so verwandele sich das feste Verhältniss in ein schrankenlos veränderliches. Die Notenausgabe, deren Ueberschuss über den Silbervorrath den Hauptfonds für die Kreditgewährungen der Bank bilde, da ihr nur sehr unbedeutende Depositen zuflössen, werde alsbald vermehrt werden, denn die Bank *könne* sich die Mittel für das neue Geschäft nicht dadurch verschaffen, dass sie das alte, innerhalb der eigenen Staatsgränzen, einschränke. Bis jetzt zirkulirten im Auslande nur solche preussische Banknoten, deren Emission aus dem *preussischen* Geschäft der Bank hervorgegangen sei, oder die durch volle Silbereinlage von auswärts aus Preussen bezogen worden seien; deren Rückkehr nach Preussen also entweder Platz im regelmässigen Umlauf oder Silber vorfände. Für Banknoten, welche die Bank im *auswärtigen* Geschäft ausgebe, gelte dies dagegen nicht. Sollten sie nach Preussen geströmt kommen, so sei eben *kein* Platz in der preussischen Zirkulation für sie vorhanden, und gesetzmässige Silberdeckung nur für ein Drittel. Der Strom nach Preussen werde aber ganz gewiss, und zwar mit überwältigender Geschwindigkeit, schon beim leisesten kriegerischen Luftzuge in Europa erfolgen; ein Zahlmittel, welches diesseits einer Grenze gesetzliches Zahlmittel für Steuern sei, jenseits aber nicht, also hier nur langsamer Koursverlust erleiden könne, als dort, verliere keine Zeit dem Koursverlust zu entfliehen. Das Ausland, welches sich seiner entledige, kaufe alsbald preussisches Silber oder preussische Waaren damit. Im eigenen Lande auf dem *letzteren* Wege angelangt, habe es dann die Ueberfüllung desselben mit Tauschmitteln zur Folge. Und nun beginne, unaufhaltsam, der verderbliche Rutschprozess, der mit der Suspension der Baarzahlungen der Bank, der Einführung des Zwangsumlaufs und der Scheidung der Papiervaluta vom Metallgeldwerthe endige. Die plötzliche Vermehrung der Tauschmittel, der Anweisungen auf fertige Waare, steigere die Preise. Im Besitze verstärkter Kasse werde jeder leichter zum Käufer,

und, in Folge dessen auch jeder leichter zum Verkäufer, so dass sich zunächst der Schein eines gesunden Aufschwungs einstelle, wie dies ja auch bei der Valuta-Entwerthung so oft erlebt sei. Die hässliche Wahrheit der Dinge, die dahinter liege, sei aber einfach die, dass mehr konsumirt als produzirt werde, welcher Vorgang sich bekanntlich auch in der Privatwirthschaft anfangs lockend genug ausnehme. Die Dinge bekämen aber bald ein anderes Gesicht. Die Steigerung der Preise und die Leichtigkeit des Verkaufs führten zur Vermehrung der Einfuhr ausländischer Waare, während, wieder aus dem Grunde der Preissteigerung, welche die vermehrte inländische Konsumtion, die leichte Hand beim Kauf, zur Folge hat, die Ausfuhr inländischer Waare nach dem, in der Preissteigerung nicht nachfolgendem, Auslande abnehme. Die Werthausgleichung der Gesammt-Einfuhr und Gesammt-Ausfuhr, welche die Regel für den internationalen Handel bilde, ginge also damit verloren. So weit die Einfuhr nicht mit Ausfuhr bezahlt werde, müsse sie aber mit Geld bezahlt werden, und da das Ausland kein Papiergeld nehme, natürlich mit edlem Metall. Es werde also Silbergeld ausgeführt und Silber, durch Notenpräsentation, dem Bankschatz entnommen, um ausgeführt zu werden. Das heisse, dass die Nation, gerade wie der einzelne, im heimathlichen Verkehr sich von ihrem scheinbaren Kassenüberfluss zur leichten Hand *im internationalen Handel* verführen lasse, dass die Sache aber hier anders ablaufe als im heimatlichen Verkehr. Wer dort leichter ausgebe, erwerbe vorläufig auch leichter, aber der vermehrten Ausgabe im internationalen Handel stehe auch vorläufig kein vermehrter, sondern im Gegentheil, ein verminderter Erwerb zur Seite. Hier gehe also die Kasse, nämlich die nationale Kasse edlen Metalls, die allein im internationalen Handel Kasse sei, dahin ohne sich wieder zu füllen. Noch sei der Schade vorübergehend, wenn der entstandene Uberschuss der Tauschmittel im Lande über das Bedürfniss sich nicht höher belaufe, als der verfügbare Silberschatz, und wenn die Nation Nerven genug habe, das Dahinschwinden dieses Schatzes mit anzusehen, ohne sich zu dem Ruf hinreissen zu lassen, dass Einhalt gethan werden müsse. Denn dann werde dem Uebel eben dadurch abgeholfen, dass mit dem Baarschatz aus dem Keller auch die präsentirten Noten zu gleichem Betrage aus dem Umlauf verschwänden; die Preise fielen wieder auf ihr altes Niveau, die Bilanz im internationalen Handel stelle sich wieder her und die Nation habe es in der Hand, das Silber, entweder durch alsbaldige weitere freiwillige Einschränkung des Notenumlaufs Seitens der Bankverwaltung, die allerdings auf dem drückenden Wege einer plötzlichen Einschränkung des Kredits geschehen müsste, oder dadurch ins Land zurückzubringen, dass die Bank Silber im Geschäftswege, und also natürlich mit Opfern, anschafft, und es theilweis hinterlegt, theilweis, statt eingehender Banknoten, im Kreditgeschäft im Umlauf setzt. Sei dagegen der entstandene Ueberschuss der um-

laufenden Tauschmittel über das Bedürfniss dazu zu gross, schaffe ihn selbst die Herausziehung des ganzen Silberschatzes gegen präsentirte Noten nicht aus der Welt, oder hindere der allgemeine Angstruf, wie gewöhnlich geschehe, daran, dass die Bankverwaltung den Sturm ruhig aushält, und komme es so, im ersteren Falle zur unvermeidlichen, im anderen zur gesetzlichen Einstellung der Baarzahlungen durch die Bank, so sei das Uebel in seiner ganzen Grösse und schweren Heilbarkeit da. Die Erhebung der Banknoten zum gesetzlichen Zahlmittel im Allgemeinen folge rasch, augenblicklich begleitet vom Silberagio. Da der Druck dieses letzteren auf die Industrie und die sozialen Zustände nur stellenweise und allmählig sich zum Bewusstsein bringe, indem der ganze innere Verkehr keine Gelegenheit habe, Papier und Silber aneinander zu messen, sondern nur noch in Papier rechne, Papier in's Haben, Papier in's Soll schreibe, auch die von der Noten-Emission abhängige Preisbewegung nur langsam vor sich gehe, und obenein in Preissteigerungen bestehe, die den Einfluss des Kaufmannstandes auf ihrer Seite haben, so breche nun ein stürmisches Verlangen auf die Bank, die von der Einlösungspflicht befreit ist, los, dass sie das Kreditgeschäft erweitere und dazu von der Notenpresse Gebrauch machen solle. Und, in der That, warum solle sie nicht? Sie sei aufgefordert Zinsen zu erwerben, die ihr nichts kosten. Die neuen Noten, die sie ausgebe, würden gern genommen, denn der sie nehme, bekäme entweder Kredit oder verkaufe Waare zu seinem Preise. Seine Kreditoren, seine Arbeiter, deren Lohn nicht so leicht sich ändere, als die Preise der fertigen Waaren, müssten sie ihm wieder abnehmen; dafür sorge das Gesetz. Unablässig gehe es so vorwärts; unablässig werde die Rückkehr zum festen Boden der Metallvaluta schwerer gemacht, unablässig gleite der Kletterer, der Befreiung von der Anstrengung sich freuend, an dem Seile abwärts, bis er sich plötzlich am letzten Ende desselben hängend finde, mit bodenlosem Abgrund unter seinen Füssen. Denn plötzlich finde er das Nationalkapital aufgezehrt, die nahrungslose Arbeiskraft in eine drohende, vom Hunger zum äussersten getrieben, Meute verwandelt, und müsse nun untergehen oder mühsam den ganzen Weg wieder emporklimmen, den er so vergnügten Muthes herabglitt. Zwischen ihm und vorsichtigeren Nachbarn sei der Abstand unterdess so gross geworden, dass an Einholen nicht mehr zu denken sei.

Der, durch diesen Gedankengang unterstützte, Zusatzantrag, der nach der Regel des *principiis obsta* solcher Gefahr im vorliegenden Falle durch eine gesetzliche Bestimmung vorgebeugt sehen wollte, dahin gehend, dass der Ueberschuss der Notenausgabe über den Silberschatz der Bank niemals mehr als sechzig Millionen, d. h. mehr als bis dahin vorgekommen, betragen solle, gewann eine grosse Majorität des Hauses für sich, und war schon damit die Niederlage der Bankverwaltung besiegelt, indem dieselbe

erklärt hatte, dass die Bankantheilseigner und sie selbst auf eine solche Bedingung nicht eingehen würden, sondern lieber statt dessen bereit wären, zur besseren Garantie das eigene Vermögen der Bank zu erhöhen, eine Maassregel, die zwar an und für sich ganz wünschenswerth war, aber mit der skizzirten Gefahr auch nicht in der geringsten Verbindung stand. In der Abstimmung ward hernach die Regierungsvorlage sammt dem Commissionantrage überhaupt verworfen, aber das geschah nur, weil sie eben beide einen Zusatz bekommen hatten, einen sogenannten *lider* in der englischen Parlamentssprache, mit dem sie ihre eigenen Anhänger nicht mehr wollten. Ein Theil der dagegen gewesen war, stimmte zwar jetzt dafür; ein grösserer, der dafür gewesen war, stimmte aber nun andererseits dagegen. Den Ausschlag hatten diejenigen gegeben, welche die Maassregel zwar wünschten, aber, *nach der Debatte*, sie nur noch mit der Beschränkungsklausel wünschten.

Das Erstaunen über diesen Ausgang war, wie man sich erinnern wird, im ganzen Lande nicht gering, und es fehlte nicht an zahlreichen Stimmen, welche dem Hause vorwarfen, zur unrechten Zeit Tendenzpolitik getrieben zu haben. So aber lag es durchaus nicht, und der von seinen Korrespondenten gut unterrichtete Theil der Presse ermangelte auch nicht, alsbald hervorzuheben, wie falsch eine solche Voraussetzung, und wie ungerecht ein solcher Vorwurf sei. „Nein, nein“, — ward von Berlin hinausgemeldet — das Haus selber hat nicht vorhergewusst, dass es so beschliessen würde; die Debatte allein hat es gethan. Es ist vielleicht zum ersten Male in der Geschichte der Parlamente, jedenfalls des preussischen Parlaments, dass eine Debatte solche Wirkung gehabt hat. Die Argumentation der volkswirthschaftlichen Redner war Vielen zwar ganz neu, wirkte aber nichts desto weniger mit unwiderstehlicher Ueberzeugungskraft, und zwar nicht bloss auf das Haus, sondern auch auf die, welche sonst zuhörten.“

Dass dem wirklich so gewesen sei, können die siegreich gebliebenen Redakteure dieser Zeitschrift auch aus *ihrer* Erfahrung bestätigen. Die Wahrheit zu sagen sind sie über ihren Sieg damals gerade so erstaunt gewesen, als alle anderen Leute. Als der erste Redakteur seine Rede beendigt hatte, und bemerkte, wie allgemein, auf allen Seiten des Hauses, der Beifall war, der ihm zu Theil wurde, wandte er sich verwundert an den zweiten ihn fragend, ob er so etwas für möglich gehalten. Die Wahrheit ist, dass der preussischen Volksvertretung einleuchtend geworden war, dass die erste ihrer Pflichten die sei, nicht die sogenannten „Bedürfnisse“ des Handels, sondern das unzweifelhafte Sicherheitsinteresse aller Welt ins Auge zu fassen. Das grösste Geschrei zu Gunsten der Maassregel hatten diejenigen gemacht, welche sich über die Kourtage an Hamburger Commissionshäuser, die sie zu zahlen haben, ärgern. Das aber wog offenbar als ein Nichts in der Waagschale gegen die Gefahr einer systematischen

Beraubung des ganzen Publikums durch Noten-Entwerthung. Eine solche — *eine systematische Beraubung des ganzen Publikums aber* — ist jede Thätigkeit der Notenpresse bei Fundirung des Notenumlaufs auf dem Zwangkurs, wozu eine plötzliche Ueberfüllung eines beschränkten Marktes mit Noten, die auf dem unbeschränkten Markte ausgegeben wurden, unvermeidlich führt. Wer die Zahl der Anweisungen auf die vorhandenen Güter vermehrt, ohne die Masse der Güter entsprechend zu vermehren, nimmt denen, die Anweisung darauf haben, genau so viel in Besitztiteln, also in Besitz, fort, als er sich selber in Besitztiteln, die anerkannt werden *müssen*, also in Besitz, zulegt. Er ist ein *Dieb*. Weil bei Banken mit monopolisirter und vom Staate, soweit seine Steuerforderungen reichen, garantirter Notenausgabe, im Unglücksfalle, d. h. bei etwaiger Einstellung ihrer Baarzahlungen, das auf das Monopol verwiesene und durch die Staatsgarantie eingelullte Publikum *ein Recht darauf hat, die Noten zum gesetzlichen Zahlmittel gemacht zu sehen*, darum gilt für solche Banken, *und nur für sie*, es als heiliges Gesetz, dass sie die Zahl der Anweisungen *nicht* nach Belieben vermehren dürfen, sondern an ein gesetzliches Maximum gebunden sein müssen, welches dem wirklichen Bedürfniss entspricht. Dies durch ein Divisionsverhältniss zwischen Baarschatz und Umlauf ersetzen zu wollen, kann nur demjenigen passiren, der wirthschaftliche Institutionen nicht mit dem *Bedürfniss* misst. Ist eine Note ohne Deckung mit Zwangskurs *über das Bedürfniss hinaus* ein Diebstahl, so ist eine Note mit Drittelsdeckung *über das Bedürfniss hinaus* Falschmünzerei durch *Legirung*, so weit getrieben. dass gerade noch der Anschein des Silbers gewahrt bleibt.

Seit jenem, damals das allgemeine Erstaunen erregenden, Votum des preussischen Abgeordnetenhauses sind Dinge geschehen, welche nachträglich bewirkt haben, dass gerade diejenigen, die damals am lautesten darüber eiferten, jetzt die grössten Bewunderer der vom Abgeordnetenhause geübten Vorsicht geworden sind, und sich nicht glücklich genug zu preisen wissen, dass ihr Wille damals nicht geschehen ist. Mancher unerwartete Händedruck auf preussischen Börsen hat den Redakteuren dieser Zeitschrift dies bezeugt. Der kommt zu spät, der heute noch die Vorsicht als überflüssig darstellen will. Das Jahr 1872, in welchem das gegenwärtige für die preussische Bank gültige Gesetz abläuft, wird dies beweisen.

Dies aber ist Herrn Nasse in der oben angeführten Schrift, welche hauptsächlich der Ausdehnuug des Geschäftskreises der preussischen Bank auf Deutschland gewidmet ist, und die in dieser Beziehung, wie wir zeigen werden, auch manches Beherzigenswerthe enthält, widerfahren. Da Herr Nasse indess zu den gewissenhaftesten Forschern über das Bankwesen in Deutschland gehört, so soll die Mühe einer besonderen Auseinandersetzung mit ihm nicht gescheut sein.

Herr Nasse sagt, in Betreff jenes erfolgreichen Zusatzantrages zu dem

Vorschlage der preussischen Bankverwaltung: „Ausser den unbedingten Anhängern und Gegnern der Regierungsvorlage ist noch eine vermittelnde Ansicht aufgetreten, welche die Ausdehnung der Bank auf das übrige Deutschland zwar nicht verwirft, aber gleichzeitig gewisse Vorsichtsmassregeln zur Verhütung einer fehlerhaften Bankverwaltung in Bezug auf Notenemission und Baarvorrath treffen will. Man hat in Nachahmung des englischen Bankgesetzes vom Jahr 1844 vorgeschlagen, gesetzlich festzusetzen, dass die Differenz zwischen der Summe der im Umlauf befindlichen Noten der preussischen Bank und der Summe ihres Metallbestandes an gemünztem Gelde und Silberbarren künftig nicht die Summe von sechzig Millionen Thaler übersteigen dürfe.

Um diesen Vorschlag zu würdigen ist es unumgänglich auf sein Urbild in aller Kürze hier einzugehn. Darauf freilich müssen wir verzichten, die ganze Kontroverse, welche sich an das Gesetz Sir Robert Peels knüpft, hier vorzuführen und können das um so eher, als die theoretischen Anschauungen, welche bei dieser Gesetzgebung maassgebend waren, durch gründliche Untersuchungen hinreichend widerlegt und jedenfalls als überwunden in der wissenschaftlichen Nationalökonomie Deutschlands bezeichnet werden dürfen."

Erstens ist es sehr ungenau, die Bank-Akte Sir Robert Peel's ohne weiteres als das Urbild jenes Zusatzantrages zu bezeichnen. Sir R. Peel hatte es mit keiner Gefahr zu schaffen, wie sie Emission, im Wege der Kreditgewährung, von Banknoten, die der Staat durch seine Annahmepflicht garantirt, *ausserhalb der Landesgrenzen* erzeugt. Sir R. Peel *limitirte* ferner auch erst die Notenausgaben der Privatbanken in derselben Maassregel, in der er die Notenausgabe der Bank von England limitirte. Seiner Maassregel lag die Ansicht zu Grunde, dass die Ausgabe von Banknoten *überhaupt limitirt* werden müsse. Es giebt keine unversöhnlichere Gegner einer solchen Ansicht, als diejenigen, die jenen Zusatzantrag durchsetzten. Bei bestehender Bankfreiheit wäre ihnen so etwas nicht im Traume eingefallen. Die Bankfreiheit sorgt für das Korrektiv zu grosser Emission schon selbst; jede Bank hindert die andere daran, in ganz unwiderstehlicher Weise. Es kömmt auch dabei nicht vor, dass Banknoten sich im Bewusstsein des Publikums als *Geld* einbürgern. Sie werden zwischen Ort und Ort einfach als das, was sie vertreten, als Wechsel, behandelt, welche nur in die, für kleine Appoints passende, Form diskontloser Wechsel auf Sicht gebracht sind. Sie sind, erfahrungsmässig, so kurzlebige Werthzeichen, dass ihre Zirkulationssdauer *niemals* bis zur Fälligkeit des Wechsels herabreicht, für den sie ausgegeben sind. Die Bank muss auf ihre viel frühere Rückkehr gefasst sein. Ihre Annahme in Zahlungen erfolgt stets nur mit dem deutlichen Bewusstsein, dass sie für den bestimmten Nehmer am bestimmten Ort, in bestimmter Zeit, ein wieder verwendbares Zahlungsmittel bilden, verwendbar zu Zahlungen, deren Verkettung auf kurzem Wege zur

emittirenden Bank zurückführt. Es sind, mit einem Wort, *Banknoten wie sie sein sollen.* Der Zusatzantrag hatte es aber mit der unbeschränkten Notenausgabe einer monopolisirten Bank zu schaffen, in deren monopolistischem Interesse die Notenausgabe der, mit ihr konkurrirenden, Privatbanken schon längst, und zwar im schärfsten Maasse, *limitirt war.* Sir R. Peel wählte endlich das vorgekommene *Minimum* als gesetzliche Gränze der Ausgabe; die Redakteure dieser Zeitschrift dagegen gingen, bei ihrem Antrage, noch über das vorgekommene *Maximum* hinaus. Sie hielten sich eben an das *wirkliche*, natürlich in gewissen Gränzen veränderliche, *Bedürfniss*, und zwar lediglich des *eignen Landes*, worin eben die eigentliche Vorsicht bestand. Sir R. Peel dagegen legte es darauf an, jede Schwankung des Bedürfnisses in die Höhe auf Goldeinfuhr zu verweisen, und liess einen Rest ungedeckter Banknoten überhaupt nur bestehen, *weil er einmal da war*, und die vollständige Deckung oder der Ersatz durch Gold dem Lande zu viel Anstrengung gekostet haben würde. Dazu empfahl sich eben das *Minimum.*

Zweitens muss uns Herr Nasse erlauben, ihm zu bemerken, dass es eine hässliche Gewohnheit ist, die der deutsche Gelehrtenstand, dem sie allein zu eigen, los werden muss, Autoritäten zu zitiren, die man erst selbst durch sein Diktum zu Autoritäten macht Die „gründlichen Untersuchungen", die er in einer Anmerkung zu Obigem anführt, A. Wagner's: *die Geld- und Kredittheorie der Peel'schen Bank-Akte*, Tooke's *history of prizes*, J. S. Mill's *Grundsätze der politischen Oekonomie* und Fullarton, *on the regulation of currencies* sind sammt und sonders nichts weniger als klassische Erzeugnisse der national-ökonomischen Literatur, werden auch von keinem Menschen sonst dafür gehalten. Die verdienstvollste der zitirten Schriften, die des Herrn A. Wagner, wird der Verfasser wohl selbst für das, was sie ist, für Wiedergabe eines noch unfertigen Denkprozesses halten, und gar die drei Engländer dürfte Herr Nasse in England selbst nicht zitiren. Dort kann er über Tooke, wie etwa über Mac Culloch, von jedem Menschen hören, dass ein höchst unbedeutender Flachkopf und hoffnungsloser Konfusionarius sich nichts desto weniger durch Fleiss Verdienste erwerben kann, und über J. S. Mill, dass es schade ist, so viel wirkliches Talent, unter dem Einflusse einer krankhaften aufgeregten Gemüthsrichtung für wirklich wissenschaftliche Forschung schon seit langer Zeit, und vorzüglich auf dem volkswirthschaftlichen, Gebiet verloren zu sehen. Fullarton's *Parteistreitschrift* gehört einer Periode der Spezialpolemik in England an, deren beide Seiten, wie die Spalten des Economist beweisen, längst dort überwundene, durch allgemeinere Gedanken verdrängte, Standpunkte sind. In der wissenschaftlichen Literatur Deutschlands sind aber weder diese Standpunkte noch irgend etwas anderes überwunden. *Wir* sollen eine wissenschaftliche Li-

teratur auf nationalökonomischem Gebiet überhaupt erst bekommen; es ist möglich, dass sie sich allmählig aus der jetzt so lebhaft gewordenen Diskussion wirthschaftlicher Zeitfragen entwickelt. Was von Lehrbüchern und Systemen bisher in Deutschland erschienen, kann doch kein Mensch, im Ernste, als eine selbständige, geschlossene Wissenschaft verkaufen wollen? Es ist ja alles entweder enzyklopädisch zusammengetragenes, nur von Belesenheit zeugendes Material, oder individuell, bis zum Exzess, oder gar Geschichtsphilosophie, ohne alle Spur logisch-mathematischer Grundlagen, auf deren Titelblatt bloss Nationalökonomie geschrieben ist. Wir zweifeln übrigens, dass der aus eigenem nationalen Geiste hervorgehende wissenschaftliche Klärungsprocess unserer Gedanken-Disziplin uns schon so nah bevorsteht.

Da Herr Nasse, aus jener Kontroverse, übrigens doch noch eine Blumenlese wenigstens desjenigen giebt, was auf ihn den meisten Eindruck gemacht zu haben scheint, so ist damit eine Gelegenheit zur Auseinandersetzung auch darüber gegeben, dass die Beschränkung in der Ausgabe monopolisirter und durch Annahmepflicht des Staats garantirter Banknoten auch dann nothwendig ist, wenn es sich noch nicht einmal um eine Emission, auf dem Wege des Kreditgeschäfts, ausserhalb der Landesgränzen handelt, eine Frage, die im Jahre 1872 unzweifelhaft in den Vordergrund treten wird, wenn volle Bankfreiheit nicht durchzusetzen sein sollte, vielleicht aber gerade zum Siege der letzteren führen wird.

Herr Nasse sagt: „Es war die Meinung der Urheber der Peel's Akte, dass die Bank von England mehrfach seit der Wiederaufnahme ihrer Baarzahlungen durch willkürliche Vermehrung oder Verminderung der umlaufenden Zahlungsmittel, Banknoten und Metallgeld zusammengenommen, auf die Geldpreise der Waaren in England eingewirkt habe. In andern Fällen sei zwar keine Preissteigerung durch sie hervorgerufen worden, wohl aber habe sie mitunter, z. B. nach einer schlechten Erndte, eine Geldausfuhr und eine Verminderung ihrer Baarbestände stattfinden lassen, ohne ihrerseits die Menge ihrer zirkulirenden Noten zu beschränken. Eine Geldausfuhr aber sei immer ein Zeichen von einem Uebermass umlaufenden Geldes (Banknoten und Metallgeld) im Lande und von zu hohen Geldpreisen der Waaren. Man müsse diesen Erscheinungen jedesmal durch eine Einziehung umlaufender Noten entgegen wirken. Desshalb sei es das Beste, die Notenzirkulation der Bank so zu regeln, dass sie gerade so ab- und zunehme, wie die Menge des im Lande vorhandenen Metallgelds wachsen oder schwinden würde, wenn gar keine Banknoten existirten. Man trennte die Notenausgabe von den übrigen Bankgeschäften der Bank und überwies diese einem eigenen Ausgabedepartement, welches für 14 Millonen L. St. Noten gegen Hinterlegung einer gleichen Summe von Werthpapieren, darüber hinaus aber nur gegen Deponirung eines gleichen Betrages in Gold ausgeben dürfe. Sollten

andere englische Zettelbanken die ihnen zuständige, damals ebenfalls genau limitirte, Emission eigener Noten definitiv aufgeben, so könne die Menge der vom Ausgabedepartement gegen Deckung von Werthpapieren auszugebende Summe um 2/3 der aufhörenden Notenzirkulation anderer Banken vermehrt werden. Auf diese Weise ist die Summe von 14 Millonen L. St. seit dem Jahre 1844 auf 14,650,000 Lstr. erhöht worden. Die Zahl von 14 Millionen aber setzte man fest, weil sie ein wenig *unter dem Minimum* war, auf welches in diesem Jahrhundert jemals der Notenumlauf der Bank von England gefallen war. Für sie glaubte man einen Baarfonds entbehren zu können, weil der inländische Verkehr nothwendig so viel Banknoten brauche. Ein inländischer Misskredit der Noten wurde gar nicht einmal als möglich in Betracht gezogen. Für eine Geldausfuhr aber, meinte man, werde man immer Gold genug haben, wenn das Ausgabedepartement nur für die über den Betrag von 14 Millionen ausgegebenen Noten edles Metall vorräthig habe."

Darauf antwortet er: „Es ist nun aber ein Irrthum, dass die Preisveränderungen in Spekulationsperioden durch willkührlich vermehrte Ausgabe von Banknoten hervorgerufen werden. Der Kredit liefert in diesem Falle der Spekulation und dem Verkehr auf alle mögliche Weise die erforderlichen Zahlungsmittel, die Banknote ist nur e i n e Form des Kredits, die gerade in England zu diesem Zwecke am wenigsten gebraucht wird und deren Beschränkung überall durch den Gebrauch anderer Arten des Kredits leicht ersetzt werden kann."

Wir fallen ihm gleich hier in die Rede. Wenn er selbst zugiebt, dass Vermehrung der Zahlungsmittel zu solcher Preiserhöhung *erforderlich* ist, so ist es *kein* Irrthum, dass Preisveränderungen *auch* durch willkührlich vermehrte Ausgabe von Banknoten hervorgerufen werden. Andere Formen des Kredits können dasselbe thun — gewiss — thun es in England mehr als die Banknoten — erst recht gewiss, denn die können es ja, seit der Peel's Akte beinah *gar nicht* thun, da ihre ungedeckte Emission durch den Verkehr in der Regel schon absorbirt ist, höchstens eine Bagatelle müssig liegt; — aber können es nun darum *im allgemeinen* Banknoten, die bei weitem umlauffähigste und im Umlauf geschwindeste Form des Kredits nicht *auch*? Herr Nasse scheint nur zu glauben, die „Spekulation" sei das *erste*, die dazu nöthigen Zahlungsmittel das *zweite*, das sich schon fände, auch wenn keine Notenemission dafür sorge, und zwar in jedem, der „Spekulation" beliebigen Maasse fände. Es ist nur ein Wunder, dass die „Spekulationsperioden" dann jemals aufhören! Wie wenn die *„Zahlungsmittel"* das *erste*, die Speculation das *zweite* wäre? Wie wenn es auch noch andere Kreditformen, als die der Banknote, gäbe, bei denen dieselbe Gefahr der Ueber-Emission stattfände, und zwar aus demselben Grunde, als bei monopolisirten und garantirten Banknoten, weil nämlich ein zu grosser Rechts-

schutz ein zu grosses, zwar rechtlich, darum aber noch nicht wirthschaftlich begründetes Vertrauen erweckt? Wie wenn die *Wechselkraft des Indossaments*, wie man das schon bei der Handelskrise von 1857, im Gresham-Committee in London in eine Berathung nahm, die keinen Schluss fand als tiefes Schweigen und lange verstörte Gesichter, wie wenn die Wechselkraft des Indossaments, die der Grosshandel als sein Heiligthum betrachtet, ihre zwei Seiten hätte? Wie, wenn dabei vergessen wäre, dass, im Buche des Kaufmanns, dem eventuellen Soll des Indossaments kein eventuelles Haben gegenüber steht? dass, während der Wechsel, der auf den Kredit des Accepts genommen wird, der gedeckten, der Wechsel der nur auf den Kredit des Indossaments genommen wird der ungedeckten Banknote ähnelt? Wie wenn im Wechselverkehr in Folge der Garantie der Wechselkraft des Indossaments die Gefahr desselben Rutschprozesses steckte, als im monopolisirten und garantirten Banknotenverkehr: wachsende Differenz zwischen Deckung und Emission, Ausdruck findend in Accommodations- und Reitwechseln, Steigerung der Preise und in Folge dessen weitere Emission von Wechseln, Erzeugung einer Unterbilanz im auswärtigen Handel, als welcher, bei Handelskrisen der ganzen zivilisirten Welt, hauptsächlich der Handel mit Asien anzusehen, Abfluss der Contanten, und da, wo der Rutschprozess nicht vom Wechselverkehr auf den Notenverkehr hinüber geleitet wird, Zahlungseinstellung des *Handels?* Die Periodizität der „Spekulationsperioden“ des Herrn Nasse und der Handelskrisen gewährt wenigstens stark den Anschein, als ob nach dem Spiele irgend eines derartigen Gesetzes, als letzter Ursach, zu suchen sei. Jedenfalls ist die Beschaffung von Zahlungsmitteln auf dem Wege des Kredits abhängig von der Stärke des Kredits im Lande. Diese — von Eingriffen des Staates und Fehlern des Gesetzes abgesehen — wächst im genauen Verhältniss zu ihrer Deckung, die im vorhandenen Kapital in allen seinen Formen — Vorrath, Werkzeug, Arbeitskraft, Bildung — besteht; sie kann daher — abgesehen von Eingriffen des Staates und Fehlern des Gesetzes — keine über das Bedürfniss hinausgehenden Zahlungsmittel schaffen, denn auch das Bedürfniss nach Zahlungsmitteln wächst im genauen Verhältniss zu jener wirthschaftlichen Deckung des Kredits. Der Kredit findet sich nicht um der Spekulation willen ein, sondern er ist vorher da, und die Spekulation findet sich ein, weil der Kredit sie möglich macht, und so weit er sie möglich macht. Im vollständig freien Bankwesen folgt auch die Kreditform der Banknote demselben Gesetze, dem aller Kredit folgt. Ihre ungedeckte Emission wächst nur nach Maassgabe des Nationalwohlstandes, das heisst des Bedürfnisses. Hand in Hand mit anderen Kreditformen, wie mit dem, im freien Verkehr, nach demselben Gesetze wachsenden Baarschatz der Nation, fungirt sie als Vertreterin der *Nachfrage* auf dem Markte, den Preis hebend, auf den drüben das Angebot drückt. *Sie hilft also wohl, die Preise erhöhen.* Aber,

wo kein verkehrter Einfluss der Gesetzgebung dazwischen kommt, ist es Nachfrage, die auf dem Nationalwohlstand beruht, das heisst auf demselben Angebot, mit dem die Nachfrage bei Feststellung der Preise ringt. Jedes Angebot ist zugleich Nachfrage; jede Nachfrage zugleich Angebot; wo in dies natürliche Verhältniss nicht eingegriffen wird, kommt der richtige Preis heraus. *Wo aber, bei fehlender Kontrolle der Freiheit, ungedeckte Banknoten emittirt werden, über das Bedürfniss hinaus, da tritt Nachfrage ein ohne entsprechendes Angebot, führend zur Konsumtion ohne entsprechende Produktion, und zu einer Preiserhöhung, die sonst nicht stattgefunden hätte, und durch Störung des internationalen Handels bestraft wird.*

Herr Nasse fährt fort: „Es ist ferner anch ein Irrthum, dass bei einem rein metallischen Geldwesen, d. h. da, wo man keine Banknoten kennt, jede eingeführte Quantität edlen Metalls das Angebot der zirkulirenden Münzen vermehren, jede Geldausfuhr dagegen dies Angebot vermindern und dass so durch zu- oder abnehmendes Angebot der zirkulirenden Tauschmittel alle internationalen Baarzahlungen auf die Waarenpreise in den Ländern wirken, zwischen denen sie erfolgen. Auch da wo keine Zettelbanken existiren, wird eine Ausfuhr von edlem Metall in der Regel zunächst aus den baaren Geldvorräthen bestritten, ohne dass das Angebot der wirklich umlaufenden Zahlungsmittel eine Abnahme erlitte. Die veränderte Umlaufgeschwindigkeit des Metallgeldes und der Kredit helfen auch ohne Banknoten allen Bedürfnissen des Verkehrs an Zahlungsmitteln ab, so lange sie irgend können. Ebenso wirkt eine vorübergehende Einfuhr von edlem Metall überall zunächst nur auf die müssigen Geldkapitalien, deren Angebot dann den Zinsfuss herabdrücken kann, aber auf die Waarenpreise keinen direkten Einfluss ausübt."

Die Quellen der Irrthümer des Herrn Nasse liegen hier klar zu Tage. Er scheint die Vorstellung zu haben, dass ein Theil des baaren Geldes als baarer Geldvorrath daliege und ein anderer als wirklich umlaufendes Zahlmittel fungire. Steckt dahinter irgend eine dunkle Vorstellung von der prinzipiell verschiedenen Bedeutung einer *grossen* und einer *kleinen* Summe baaren Geldes? *Alles* baare Geld ist in jedem Augenblicke baarer Geldvorrath, ob es in einzelnen Thalern oder in Summen von tausend Thalern vertheilt ist. Der einzelne Thaler liegt eben so gut als Vorrath wartend in meiner Tasche, wie die tausend Thaler in meinem Geldschrank. Sie liegen beide an ihrer Stelle, weil die Vorbedingung alles Geldumlaufes das *Kassehalten* ist. Nach seiner Natur hat jedes individuelle Geschäft, jedes individuelle *Leben* sein individuelles Kassebedürfniss. Auch die grössten Baarsummen in einzelner Hand, oder im einzelnen Geschäft, sind nichts weiter als Kasse, d. h. zum Umlauf bereit gehaltene Zahlungsmittel. Niemand aber hält mehr Kasse als nöthig, denn sie kostet ihm den Zins. Fliesst mehr ein als er braucht, so *veranlagt* er, d. h. er giebt

aus, er lässt umlaufen. Und da ist es nun freilich sehr, sehr schlimm, dass Herr Nasse in diesem Fall blos den Druck der zum Angebot kommenden müssigen Geldkapitalien auf den Zinsfuss sieht, und gänzlich vergisst, dass diese Kapitalien keine Zinsen tragen können, wenn sie nicht für werbende Vorräthe oder Werkzeuge ausgegeben sind, d. h. umlaufen, wenn sie nicht als Vertreter der Nachfrage den Waarenmarkt beeinflussen, also die Preise erhöhen. Ist das Verständniss für den Prozess der Kapitalsveranlagung etwa auch „in der wissenschaftlichen Nationalökonomie Deutschlands überwunden?"

Herr Nasse fährt fort: „Da wo nun ein ausgebildetes Bankwesen besteht, giebt es keine andern Baarvorräthe als in den Kassen der Banken und diese sind es daher, die bei günstigen Wechselkursen zunehmen, bei ungünstigen abnehmen. Das Mittel, durch welches die Banken diese Bewegung beeinflussen können und sollen, sind die Bedingungen ihrer Kreditbewilligung, vor Allem die Höhe des Diskontosatzes, nicht aber ihr Notenumlauf. Eine Ausdehnung desselben über die Bedürfnisse des Verkehrs hinaus steht nirgendwo in ihrer Macht, weil der Verkehr Zahlungsmittel, deren er nicht bedarf, in vermehrten Rückzahlungen von Darlehn und Einzahlungen von Depositen bei der Bank sofort wieder ausstösst."

Dadurch kann der Verkehr überflüssige Zahlungsmittel nicht wieder ausstossen, dass er vermehrte Depositen in die Banken legt. Denn die Banken, welche die Depositen zu verzinsen haben, müssen die Zahlungsmittel alsbald im Kreditgeschäft wieder ausgeben. Dem liegt dieselbe falche Vorstellung von ruhenden Zahlungsmittelkapitalien, die nicht als Kasse eines bestimmten Geschäftes fungiren, zu Grunde, wie oben. Die Zahlmittel wandern dabei nur aus einer Kasse in die andere. Haben sie sich, in Folge ihrer Vermehrung durch neue Emission, in den Kassen von Geschäften angehäuft, welche die vergrösserte Kasse nicht nöthig zu haben glauben, so fliessen sie, durch Vermittelung der Banken, zunächst in solche Kassen ab, wo sie erwünscht kommen; und dergleichen Kassen giebt es immer. Der Strom von Depositen und rückgezahlten Krediten in die Banken, der den Diskont herabdrückt, schafft alsbald neue, wenn es daran fehlen sollte. Von hier aus kömmt dann die vermehrte Nachfrage, die zur Preissteigerung führt. Uebrigens hätte Herr Nasse sich doch überlegen sollen, dass Geschäfte, welche zur Einzahlung von Depositen und Rückzahlung von Krediten schreiten, weil sich in ihrer Hand Zahlungsmittel über ihren Bedarf hinaus gehäuft haben, schon selbst diese Häufung, die sie doch nicht herbeigeführt haben, *dem gesteigerten Verkauf von Waaren* verdanken müssen, herbeigeführt durch eine lebhaftere Nachfrage, die niemals ohne Preissteigerung abläuft. Als vermehrte Depositen und Rückzahlungen fliessen die neu-emittirten Noten aber nur so lange wieder durch die Banken, bis die im allgemeinen gesteigerten Preise, allgemein grössere Kassen nothwendig

gemacht haben, und zwar in genauem Verhältniss, da in jedem Geschäft der Werthumsatz die Kassenhöhe bedingt. So sieht der Vorgang aus, bis das Korrektiv für die, das Bedürfniss, übersteigende Emission eintritt, bis der gesteigerte Waarenpreis die internationale Handels-Bilanz dergestalt affizirt hat, dass Baarzahlung an das Ausland nothwendig wird, die überflüssigen Noten zurückströmen, um edles Metall aus dem Bankschatz zu holen, und der Verkehr nun wirklich, „die Zahlungsmittel deren er nicht bedarf" wieder ausstösst, nämlich durch Abgabe an das Ausland, während das Inland auf dieselbe Menge von Zahlungsmitteln reduzirt wird, als vorher, nur mit dem Unterschiede, dass die Deckung derselben durch edles Metall, durch internationales Geld, geringer geworden ist.

Mit einem Wort, die Kontrolle des Tauschmittelmarktes, welche das Inland verabsäumt, wenn es sie weder durch die Freiheit vollziehen lassen, noch durch das Gesetz dafür sorgen will, wird durch das *Ausland* übernommen, durch die Freiheit des Weltmarktes vom Staate, der sein Weltgeld in eigene Obhut zu nehmen weiss, und es dem Lande entzieht, welches dem überall gleichen wirthschaftlichen Gesetze keinen Spielraum gewährt, und in dem der Staat doch zugleich den Pflichten der Vormundschaft, die er damit übernimmt, nicht nachkömmt. Es ist eine alte Selbsttäuschung und ein alter Trost derjenigen, welche die Erbschaft der Alchymisten angetreten haben, dass nicht der internationale Waaren- und Metallmarkt, sondern der heimische Kapitals- und Diskontomarkt das Korrektiv- und Schutzmittel gegen die Gefahr der Uebersättigung des heimischen Tauschmittelmarktes enthalte. Gleich Law, der Vater aller Papiergeldschwindler, debutirte damit. Durch verzinstes Papier fing er seine Noten wieder ein, welches dem hypothekarischen Kapitalsmarkt anzugehören behauptete. Der alte Irrthum taucht immer wieder in neuen Formen auf, nur dass er, in der Wahl der Form, immer vorsichtiger wird, und hinter einer ganzen Kette von Schlüssen, die nur an einer unscheinbaren kleinen Stelle schadhaft ist, mit der Wachsamkeit, die ihn verfolgt, Versteck zu spielen versucht, oder sich dadurch unbemerkt einzuschleichen, dass er in der Praxis lange von selbst Maass hält. Freilich ist staatliche Gesetzgebung noch lange kein Ersatz für die Wirkung des Gesetzes der wirthschaftlichen Freiheit. Eine monopolisirte und limitirte Banknoten-Emission kann wohl so gefahrlos gemacht werden, als es die Noten-Emission im vollständig freien Bankwesen ist, aber lange nicht so genau dem Bedürfniss folgend. Im Gegentheil, es ist gar nicht zu vermeiden, dass ihre Nothwendigkeiten und die des Verkehrs sich zeitweilig schnurstracks entgegenstehen, und das staatsrechtliche *fiat justitia, pereat mundus* durch das volkswirthschaftliche *fiat mundus, pereat justitia* ersetzt werden muss. Wir geben die Inkonvenienzen der Bankacte Sir Robert Peel's Herrn Nasse und jedem sonst vollständig und mit Vergnügen Preis. Die Limitirung ist daran schuld,

aber an der Limitirung ist zuerst das *Monopol* schuld; hier sitzt der wahre Schuldige. Wenn man monopolisirt *muss* man limitiren, aber man braucht nicht zu monopolisiren. Wenn man die Emission ohne Deckung limitirt, limitirt man auch die Hauptwohlthat, welche die Institution der Banknote überhaupt zu leisten vermag. Diese ist, dem plötzlichen und vorübergehenden Zahlungsmittelbedürfniss im kleineren Kreise zu genügen. Das Wachsthum des Nationalreichthums und des Zahlungmittels geht zwar im Grossen und Ganzen, aber nicht auch *in jedem kürzeren Zeitabschnitte an jedem bestimmten Orte* genau parallel vor sich. Neue Entdeckungen des Handels und neue Erfindungen der Industrie, Kriege, Eroberungen und Staatsanleihen bringen zeitliche und örtliche Störungen in das Verhältniss, welche gefahrlos überstehen zu helfen, nur die streng an das Bedürfniss des Augenblicks gefesselte Emission der stets lokalen Banknoten eines vollständig freien Bankwesens geeignet ist. Es gehört daher zum innersten Wesen der Banknoten-Emission, dass sie frei nach dem Bedürfniss veränderlich ist, aber noch vorher gehört dazu, dass sie *lokal* ist, dass sie die Natur des Wechsels nicht zu weit verlässt. *An bestimmter Stelle* verpflichtet sich ein Geschäft, dessen Beziehung zum Publikum die Vermittelung bei der Vertheilung des Kapitals bildet, Anweisungen auf sich selbst an Zahlungsstatt anzunehmen oder für Geld einzuwechseln; das ist der Sinn jeder Banknoten-Emission. Tritt an dieser Stelle und im Kreise ihrer Handelsverbindungen vermehrtes Bedürfniss nach Zahlmitteln ein, so wächst die Emission, hört das Bedürfniss wieder auf, so lässt sie sich nicht fortsetzen, ohne augenblicklich zum Abfluss baaren Geldes von der Lokalität, gezogen aus der Bank, zu führen. Nicht in einer allmächtigen Vorsehung, die das Ganze von einem Mittelpunkte aus regiert, in der, unter der Herrschaft der Freiheit rasch herbeigeführten *Vorsicht* aller Einzelnen liegt die Möglichkeit derjenigen Sicherheit der Zustände, die von keiner Gefahr mehr weiss.

Herrn Nasse's ganze Schrift ist dem Nachweise des Werthes gewidmet, welches ein, bis in die kleinsten wirthschaftlichen Brennpunkte hinein verzweigtes Bankwesen, für die Industrie und den Handel eines Landes zu haben vermag. Aber er sucht dies Ziel nicht wie wir, durch die Freiheit, sondern durch bureaukratische Organisation unter dem Schutze des Monopols zu erreichen. Seine Hauptmotive dabei sind die von ihm vorausgesetzte, geringere Kostspieligkeit des Betriebs und der Wegfall aller, offenen oder verhüllten, Wechselkursschwankungen im Bereiche seines monopolisirten Bankwesens. Die geringe Kostspieligkeit ist in jedem einzelnen Falle zwar möglich, aber auch in jedem fraglich. Die wirklichen Kosten des Betriebes der preussischen Bank z. B. entziehen sich ganz und gar der Berechnung. Sie geniesst Portofreiheit für Briefe und *Werthsendungen!* Diese Begünstigung auf Kosten des Steuerzahlers macht Herrn Nasse

freilich geringe Sorge. Nach seiner Meinung kommt es dem allgemeinen Publikum durch den beförderten Aufschwung der Industrie, also in den Preisen und Arbeitslöhnen, schon wieder zu Gute. Wer dem Einen nimmt und dem Andern giebt, kann sich damit nicht entschuldigen, dass er ja eben so viel gebe als nehme. Es ist ein schlechter Trost für den, der geben muss, dass, was er giebt, dem Publikum hingeworfen wird, und es ihm nun überlassen ist, zuzusehen, wie er es wieder erhascht. Auf diese Weise muss er ja *zweimal* für dasselbe Geld sorgen und arbeiten. Der Kampf gegen die in kleineren Verhältnissen häufig in Kommissionsgebühren verkleideten Wechselkursschwankungen im Innern ist aber nichts weiter, als Kampf gegen den Fortschritt der Arbeitstheilung durch Austausch, den dieselben zu regeln haben. Der Wunsch solchen Kampfes kann nur entspringen aus Nichtbeachtung jenes berühmten volkswirthschaftlichen Gesetzes, welches, wenn wir nicht irren, zuerst Herrn Baumstark präzis zu fassen gelungen ist, dass der Handel nicht blos auf dem Unterschied der Produktionskosten derselben Waare an zwei verschiedenen Stellen, abzüglich der Transportkosten, beruht, sondern auch auf dem Unterschiede dieses Unterschieds bei zwei und mehreren Waaren. Die Stelle, welche der anderen Stelle in der Herstellung zweier und mehrerer Waaren überlegen ist, braucht darum doch noch nicht in *allen* diesen Waaren zu der anderen Stelle nur als *Verkäufer* in Beziehung zu stehen; sie kann dazu kommen, und kommt häufig dazu, auch das zu kaufen, was sie selbst billiger herstellen könnte. Denn wenn ihre Ueberlegenheit über die andere in der Herstellung der einen Waarengattung nur ausreichend grösser ist, als in der Herstellung der anderen, so wird es vortheilhaft für sie, ihren Gewerbefleiss in der Richtung ihrer *grössten* Ueberlegenheit zu konzentriren, der anderen Stelle den Gewerbzweig, in dem sie ihr nur minder voraus ist, zu überlassen, und von ihr zu kaufen, was sie zwar selbst billiger herstellen könnte, jedenfalls aber sich am allerbilligsten verschafft, wenn sie es mit derjenigen Waare kauft, die sie selbst am *allerbilligsten* herstellt. Wenn dieselbe Arbeit am Rhein fünf Zentner Stahl und fünfzig Ellen Merino herstellt, in Sachsen aber nur zwei Zentner Stahl und vierzig Ellen Merino, so dass in Sachsen der Zentner Stahl für zwanzig, am Rhein für zehn Ellen Merino sich austauscht, so ist es für das Rheinland *nicht* vortheilhaft, fünfzig Ellen Merino sich selbst zu weben, sondern statt dessen fünf Zentner Stahl herzustellen und dafür hundert Ellen Merino in Sachsen zu kaufen, trotzdem dass doch Sachsen ihn schwerer herstellt als das Rheinland. Der segensreiche Vertheilungsprozess der Industrie unter der Wirkung dieses Gesetzes, welches überall für den möglich billigsten Preis und zugleich für den möglich höchsten Lohn sorgt, kann aber auf keine andere Weise vor sich gehen, als dadurch, dass die Bewegungen des lokalen Wechselkurses den Anstoss übernehmen. Indem

der Wechselkurs auf die in *Allem* zurückbleibende, aber, wie nicht anders sein kann, in verschiedenem Maasse zurückbleibende Stelle sinkt, erreicht er zuletzt einen Punkt, wo die an irgend welcher Stelle am Weitesten vorgeschrittene Billigkeit des Zahlungsmittels für Waarenbezüge aus der zurückgebliebenen Stelle zur Folge hat, dass solche Bezüge stattfinden. *Der Verkäufer macht seinen Käufer, der nicht mehr weiss, wie er Zahlung beschaffen soll, selber dadurch zahlungsfähig, dass er ihm etwas abkauft, was er bisher von dorther zu kaufen nicht gewohnt war.* So wirkt Bewegung des Wechselkurses im grössten wie im kleinsten Kreise, wo sie noch stattfindet. Seine Differenzen bewirken *Ausgleichung* des Handels; seine künstliche Ausgleichung hält die Differenzen aufrecht und verschärft sie. Sie hindert hier den Anstoss zu *neuem* Bezuge, dort den Anstoss zu *neuer* Versendung. Wachsendes Zahlungsmittelbedürfniss an der zurückbleibenden Stelle ist die Folge; wo man nichts ausführt, braucht man Geld für die Zahlungen nach Aussen und eine Zentralbank, die die Rolle der Vorsehung übernommen hat, hat zuletzt, durch eine gefährliche Ausdehnung derjenigen Kreditformen, die mit dem Geschäft in trassirten Wechseln nichts zu schaffen haben, dafür zu sorgen, dass die trassirten Wechsel in ihrer Hand an der bedrängten Stelle auch wirklich honorirt werden, oder hat die Stelle ihrem Schicksal zu überlassen. Das Jahr 1872 wird entscheiden, ob das preussische Volk es vorzieht, einer zentralen Vorsehung oder der eigenen Vorsicht zu vertrauen. Herr Nasse hat darin Recht: wenn das erstere geschieht, ist jedenfalls darauf zu dringen, dass diese Vorsehung auch wirklich eine Vorsehung sei, das Loos des kleinen Platzes bewache, wie das des grossen und an alles denke, woran im Interesse des Handels zu denken ist, und da ist es freilich, auch jetzt noch, die wahrheitsgemässe Fassung, dass die Grundlage für die Organisation nicht der innere preussische Handel, der nur herausgerissenes Stückwerk ist, sondern der innere Handel des Zollvereines zu bilden hat, aus dem die gemeinschaftliche Zolllinie ein Ganzes gemacht hat. Alsbald wird aber dann auch wieder, nur im Zahlensatze verändert, die Nothwendigkeit der Beschränkung der ungedeckten Notenausgabe eintreten, und darüber *hat* das preussische Volk entschieden, und wird in Zukunft, mit noch grösserer Gewalt der Ueberzeugung, aus den Ereignissen abgeleitet, wieder gerade so entscheiden, wie im vorigen Jahre. (!)

Das Wesen und die Ziele der Landwirthschaft. Beiträge zur wissenschaftlichen und volkswirthschaftlichen Begründung und Entwickelung der Bodenproduktion. Von Dr. *Wilhelm Hamm.* Jena und Leipzig. Hermann Costenoble. 1866.

Mitten aus der Anschauung der grossen Bewegung der Landwirthschaft in den letzten 20 Jahren will der Verfasser dieselbe schildern, und ihre

Ziele präziser feststellen, um beizutragen, dass sie in Fluss bleibe und die Wege wähle, wo sie fruchtbringend wird. Der Verfasser giebt in dem Rahmen der wichtigsten Zeitfrage ein Uebersichtsbild der heutigen Hochkultur, ihrer Grundlehren und Aussichten und der Ziele, welche nach seiner Ansicht die verschiedenen Zweige der Agrikultur ins Auge zu fassen haben, wenn sie sich zur möglichen Vollkommenheit entfalten wollen. Die technische Kritik der technischen Ansichten des Verfassers überlassen wir den Fachjournalen. Wir können nur sagen, dass wir dem Verfasser etwas weniger rednerischen Schwung und etwas mehr logisch durchgearbeitete Darlegung gewünscht hätten. Seine Schrift will populär sein, sie ist aber unruhig in ihrer Darstellung geworden und ist daher in manchen Kapiteln nicht so anziehend, wie sie sein könnte. Von grossem Interesse ist uns das Kapitel über „die Verbindung des Ackerbaues mit der Waldwirthschaft" gewesen, welches in der Empfehlung der „Baumfeldwirthschaft" einen Beitrag zur Waldfrage giebt. Zuerst von Cotta im Jahre 1820 wissenschaftlich begründet, ist die „Baumfeldwirthschaft" mehrfach Gegenstand heisser Kämpfe auf den Versammlungen deutscher Land- und Forstwirthe gewesen. Die Prager Versammlung (1856) sprach sich dagegen aus, auf der Heidelberger (1860) errang sie einen glänzenden Sieg. Die Frage lautete in Prag: In welcher Art vermag der Landwirth die Hebung der Holzproduktion und andererseits der Forstwirth die Erhöhung der landwirthschaftlichen Produktion zu befördern? und in Heidelberg: Unter welchen Umständen und mit welchem Erfolge können Feldgewächse als Zwischennutzung im Walde gebaut werden? Welche Vortheile gewährt insbesondere der Hackwald (Hauberg), der Röderwald (im Odenwald) und der mehrjährige Feldbau auf den Streifen zwischen dem jungen Holze im Hochwald? — Man sieht, die Heidelberger Frage war schon zum Theil eine Antwort auf die Prager — Wir übergehen die interessanten Erörterungen über Hackwald- und Röderwaldbetrieb, zwei noch vielfach verkannte, missverstandene oder gar unbekannte Verbindungen von Haupt- und Nebennutzung im Forste, um gleich auf den Kern der Sache, die eigentliche Baumfeldwirthschaft überzugehen. Da zeigte sich denn zu Jedermanns Erstaunen, dass diese durchaus nicht mehr blos in den Lehrbüchern oder auf Amateurs-Wirthschaften zu finden, sondern dass ihre Verbreitung schon eine sehr grosse, ihre Bedeutung in fortwährendem Wachsen begriffen sei. Aus dem fernen Norden, der Nähe von Lübeck, wie aus dem Ufergebiet des Rheins traten Zeugen für sie auf. In den Hessen-Darmstädtischen Revieren Viernheim und Lorsch wird ein geregelter Waldfeldbau betrieben, in ersterem seit 1810, also lange vor Cotta, seit 55 Jahren, gegenwärtig auf einer Forstfläche von nahezu 10,000 Morgen! Allerdings war der Waldfeldbau in Viernheim im Anfang nur ein auf einander folgender Wechsel von mehrjähriger Feldbestellung mit Forst, also keine Cotta'sche Baumfeldwirthschaft;

das ist er auch heute nicht, aber es ist auch durchaus kein Muss, dass jede Verbindung des Ackerbaues mit der Forstbaumzucht stets und überall in eine und dieselbe Form gezwängt werde. „Vom Jahre 1841 ab verliess man den landwirthschaftlichen Vorbau und ging zum landwirthschaftlichen Zwischenbau in Verbindung mit Reihenkulturen über. Man verband also *gleichzeitig* die Holzkultur mit der landwirthschaftlichen Zwischennutzung. Zur Aufforstung der Bestände wählte man theils die Pflanzung von fünffüssigem Quadratverbande, theils die Saat in 5 Fuss von einander entfernten Riefen, und hielt zum Schutze der jungen Holzpflanzungen, namentlich bei dem Anbau einer schutzbedürftigen Holzart, wie der Buche, mehrere Jahre eine entsprechende Anzahl Oberständer auf den Kulturflächen über. Im Jahre 1852 verbesserte man dies System weiter dadurch, dass man den Waldboden, welcher bis dahin mit Pflug oder Hacke mehr oberflächlich bearbeitet worden war, nach dem Abtriebe des Holzes auf 1½ Fuss vollständig tief herumrodete und so für die Holzkultur, wie für den Anbau der landwirthschaftlichen Produkte noch besser vorbereitete.“ — Den Hauptbestand des Waldes bilden Eichen und Kiefern, ausnahmsweise Buchen; in den Feldschlägen werden vorzugsweise kultivirt Winterroggen und Kartoffeln, ausserdem in untergeordneter Bedeutung Hafer, Buchweizen, Hirse und selbst Tabak. „In pekuniärer Beziehung hat während der Selbstbewirthschaftungs-Periode (vordem wurden die Ackerzeilen verpachtet) der Morgen Waldfeld einen Reinertrag von 10 fl. 12 kr., der Morgen der in Verbindung damit kultivirten Flächen aber einen Reinertrag von 28 fl. 13 kr. nach Abzug sämmtlicher Ausstockungs- und Kulturkosten geliefert.“ Eine vom Jahre 1810 an in Verbindung mit dem Feldbau kultivirte Waldfläche von 4756 Morgen hat bis 1858 einen reinen Ueberschuss ergeben von 46,479 fl., den Holzzuwachs und den Erlös aus den reinen Forstprodukten ungerechnet! Der Holzertrag ist aber nicht im geringsten beeinträchtigt, sondern mächtig gefördert worden. Achtzehnjährige Eichenbestände in humosem, frischem Sandboden ergeben pro Morgen 29,70 hess. Stecken (à 100 Kubikfuss = 1,5625 franz. Steren) Holzmasse und 1,6 Stecken jährlichen Zuwachs; gleichalterige Kiefernbestände, auf mittelgutem Sandboden, welche schon mehrfache Durchforstungen nöthig machten, zeigten pro Morgen 45 Stecken Holzmasse und einen jährlichen Durchschnittszuwachs von 2,7 Stecken; auf magerem, leichtem Sandboden stellte sich bei Kiefern doch ein jährlicher Zuwachs von 2,67 Stecken per Morgen heraus. „Ebenso freudig, wie die Eiche und Kiefer, sind aber auch die anderen in frischem Sandboden auf Bauland versuchsweise kultivirten Holzarten zugewachsen. Elfjährige, in Reihensaat erzogene Buchen, wo dieselben geschützt standen und von Frösten verschont blieben, hatten einen unteren Durchmesser von 1½ bis 3 Zoll und eine Länge von 15 bis 20 Fuss, und 16jährige Fichten, Weymoutkskiefern und korsische Kiefern eine Dicke

von 3 bis 5 Zoll und eine Höhe von 25 bis 30 Fuss erreicht." — Der Forstmann, welcher die Holzproduktion durch den Waldfeldbau gefährdet glaubt, wird nach diesen Vorlagen von seinem bisherigen Irrthum zurückkommen müssen.

Die Ergebnisse des Waldfeldbaues fasst der Verfasser in folgenden Sätze zusammen:

Die Verbindung des Ackerbaues mit der Forstbaumzucht ist eines der vorzüglichsten Mittel, ärmeren Gegenden aufzuhelfen. Sie liefert ohne Zuschuss von aussen, ohne Dünger, bedeutende Quanta landwirthschaftlicher Produkte. Sie befördert die Viehzucht und wirkt daher günstig auf den Feldbau ausserhalb des Waldes.

Sie gewährt einen bedeutenden Reinertrag, selbst nach Abzug der auf den Theil des Waldes fallenden Kulturkosten. Bei richtiger Behandlung wird durch die Bestellung mit Feldgewächsen auf eine kurze Reihe von Jahren hin der Boden keineswegs so erschöpft, dass dies auf die folgenden Waldkulturen von Einfluss wäre.

Sie giebt Gelegenheit zur nützlichen Beschäftigung und zur, wenn auch nur pachtweisen, Erwerbung von Areal durch die ärmeren Klassen der Bevölkerung, welche auf diese Weise ihren Bedarf an Korn und Kartoffeln leicht zu erbauen vermögen. Dadurch wird zugleich der Grund gelegt zu einem Stamme kräftiger, gesunder Landarbeiter, also auch das Wohl der Grossbesitzer gefördert.

Die Ernten der Waldfelder sind sicherer wie diejenigen der freien Ebene. Jene sind mehr geschützt vor schneidenden Winden, vor Austrocknung, vor Ueberwehungen. Es ist Thatsache, dass auf ihnen die Kartoffelkrankheit weit spärlicher und seltener auftritt. Was man zur Rechtfertigung der Knicke oder Umzäunungen der Aecker mit lebenden Hecken anführt, kann man zum Theil auch auf die Waldreihen mit Zwischenfeldern ausdehnen.

Wie der landwirthschaftliche, so wird auch der Forstertrag dadurch gefördert.

Der Holzzuwachs ist im Ganzen demjenigen in geschlossenen Beständen ziemlich gleich, übersteigt denselben aber auch nicht selten, wohin gegen keine einzige Erfahrung darüber vorliegt, dass er hinter ihm zurück geblieben sein sollte. Der Wuchs der einzelnen Bäume zeigt sich normal; bis jetzt sind sie eben so hoch und sogar höher, wie diejenigen gleichen Alters im Schluss.

Der Waldstreubezug hört auf mit allen seinen verderblichen direkten und indirekten Folgen, welche nicht hinwegzuleugnen sind, selbst wenn man dem Abfall der Bäume nur eine geringe Rolle bei der Lieferung der eigentlichen Pflanzennahrung vindizirt. Der Feldbau im Walde liefert so viel Stroh, dass das Streurechen völlig entbehrlich wird.

Durch das „Aneinanderreihen der Schläge und den dadurch geförderten Luftzug, sowie durch das mehrjährige Bebauen der Fläche in Verbindung mit der vollständigen Zerstörung der Grasnarbe werden die Spät-

fröste so unschädlich wie möglich gemacht, sowie auch dadurch der Mäusefrass verhindert." (Viernheim).

Der Waldfrevel hört auf. Diejenige Klasse der Landbewohner, welche bisher den Wald als ein vogelfreies Beuteobjekt zu betrachten gewohnt war, lernt ihn als einen Wohlthäter, als eine Nothwendigkeit achten und schützen, sobald sie zwischen seinen Baumwänden und Pflanzenschirmen ihr täglich Brot erbaut. Der Besitz ist der sicherste Besieger des Kommunismus.

Das Kapitel der Assoziation dagegen scheint uns wenig gelungen. Das historische Auftreten des Genossenschaftsprinzips in der Landwirthschaft hätte ein sorgfältigeres Studium verdient. Von modernen Versuchen ist im Verhältniss zu dem vorhandenen Material nur sehr Dürftiges mitgetheilt, und gerade die in den Mittelpunkt gestellten Versuche, ländliche Arbeiter zur Uebernahme gemeinsamer Pachtungen zu assoziiren, begründen durch sporadisches Gelingen keine gemeingültige Erfahrung, da das Gelingen durch besondere Verhältnisse, namentlich durch eine von humanistischer Tendenz getragene Leitung, bedingt war. Dadurch, dass der Verfasser den Sozialismus als ein „ebenso wichtiges wie seither vernachlässigtes Gebiet der Volkswirthschaftslehre" nennt, erweist er sich nicht gerade als volkswirthschaftlich scharfen Denker, und wenn seine Abhandlung über diesen Gegenstand schliesslich in ein Zitat des Autors ausläuft, der lauter unlösbare ökonomische Widersprüche fand, weil er die unverstandene Wissenschaft, welche sie löst, leugnete, so ist das ein Zeugniss, dass der Verfasser sich selbst nicht befriedigt fühlt. — 2 —

Die auf Selbsthülfe gestützten Genossenschaften im Handwerker- und Arbeiterstande von Dr. *Max Menger.* Wien 1866. Im Selbstverlage des Fortbildungsvereins für Buchdrucker, in Kommission bei Czermak.

Wir begrüssen dieses Schriftchen als ein Zeugniss der sich mehr und mehr erweiternden und vertiefenden Genossenschaftsbewegung in Oesterreich, die auch dort mit der volkswirthschaftlichen Hand in Hand geht. Der Verfasser hat im Wiener Fortbildungsverein für Buchdrucker im Februar und März d. J. 6 Vorträge über das Genossenschaftswesen und seine verschiedenen Zweige gehalten, und der Verein hat dieselben, ein Zeugniss für die tüchtigen Studien und die ernste Lebensauffassung des Verfassers nicht nur, sondern auch für das solide und lebensvolle Streben des Vereins, durch den Druck veröffentlicht. Der Leser wird in den Vorträgen ein frisches selbständiges Denken und eine populäre Darstellung finden. Es kam dem Verfasser darauf an, nicht nur anzuregen, sondern auch über die Einzelheiten der Einrichtung solcher Genossenschaften zu belehren. Mehrere Musterstatuten sind im Anhange beigefügt. — 2 —

Druck von G. Bernstein in Berlin.

INHALT.





